J. can. U.
204 m
Teuscher, F.

Digitized by Google

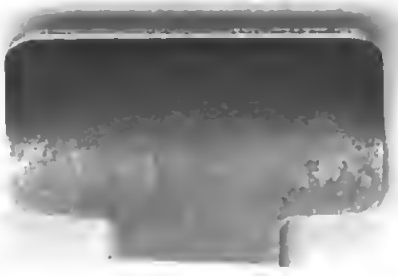

Handbuch

des

evangelischen Kirchenrechts

im

Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach,

mit

steter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über das evangelische Volksschulwesen.

Für

Kircheninspektoren, Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer.

Von

M. Friedrich Teuscher,

Oberpfarrern und großherzogl. Superintendenten zu Buttstädt.

Neustadt a. d. Orla.

Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Königl. Hoheit,

Paul Friedrich August,

Großherzoge von Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzoge von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürsten von Lübeck und Birkenfeld, Herrn von Jever und Kniphausen,

2c. 2c. 2c.

dem fürstlichen Wohlthäter unserer Stadtarmen,

in dankbarer und verehrungsvoller Erinnerung

an den 17. Mai des Jahres 1847

der Verfasser.

Vorrede.

Fast möchte es als ein überflüssiges und darum thörichtes Unternehmen erscheinen, mit diesem Werke zu einer Zeit hervorzutreten, in deren Verlaufe das gegenwärtige Kirchenrecht, wie mit Gewißheit vorauszusehen ist, wenigstens zum großen Theile, einen Umsturz erleiden wird. Dennoch bestimmen mich vorzugsweise drei wesentliche Gründe, es nicht zurückzuhalten.

Zuerst wird das Buch, selbst wenn das ganze bisherige Kirchengebäude aus seinen Fugen getrieben werden sollte, mindestens einen geschichtlichen Werth behalten und die künftigen kirchlichen Forscher lehren, wie früher die Väter gewohnt haben, als die Mauern und Zinnen des alten Domes noch unversehrt standen. Sollte man demnach das Werk schon im Voraus als ein Handbuch eines Theiles der kirchlichen Alterthümer ansehen, so würde ich mich auch bei diesem Gedanken beruhigen.

Einen zweiten Grund, weßhalb ich es sogar nicht zurückhalten zu dürfen glaube, finde ich aber gerade in der Eigenthümlichkeit der auf die Umgestaltung der Kirche gerichteten Zeit.

Es wäre lächerlich, läugnen zu wollen, daß die bisherige Kirchenverfassung gar Vieles in sich trägt, was weder mit der absoluten Idee der Kirche, noch mit ihren geschichtlichen Uranfängen, noch mit der gegenwärtigen Anschauungsweise des christlich-kirchlichen Lebens zu vereinbaren ist. Es ist unnöthig, die Uebelstände einzeln aufzuzählen; aber es sind eben Uebelstände, über welche die Zeit gerichtet hat. Je wichtiger aber ihre Beseitigung, je schwieriger die Herbeiführung des Besseren ist, je fühlbarer bis in das innerste Lebensmark der Kirche jeder Mißgriff seyn würde: um so größerer Besonnenheit, um so größerer Vertrautheit mit dem Gegenstande bedürfen Diejenigen, welche zu Bauleuten berufen sind, damit sie, wenn es Noth thäte, Denen entgegen zu treten vermögen, welche, ohne wahrhaften inneren Beruf, entweder von launenhafter Lust am Neuen oder auch von herostratischem Drange getrieben, Hand an solche Theile legen, die mit dem Grundbaue innigst gefügt sind, oder wohl gar den Eckstein antasten, auf welchem allein die Kirche ewig vest und sicher ruht.

Nur wenn man die Kirche, als ein Ganzes, in ihrer rechtlichen Gliederung und nach ihrem gesetzlichen Gefüge genau überblicken und durchforschen kann, nur dann erst ist die Beurtheilung des Wesentlichen und Zufälligen, des Nothwendigen uud Entbehrlichen, des Heilsamen und Schädlichen, mithin des Vestzuhaltenden und Verwerflichen möglich, nur dann die erste Bedingung der rechten, heilvollen Umgestaltung des äußeren Kirchenbaues erfüllt. Nun hoffe und wünsche ich, daß dieses Werk in diesem

Sinne dazu beitrage, den Weg zu einer beſonnenen, aber durchgreifenden Reform unſerer Landeskirche anzubahnen. Mit Manchem, was, aus ſeiner natürlichen Verbindung geriſſen, ſchroff und unhaltbar erſcheint, verſöhnt man ſich wohl, wenn es nach ſeinem Zuſammenhange erkannt wird; auf Manches dagegen, deſſen Grundſatzloſigkeit, Inkonſequenz und Widerſpruch gegen Dogma und Geſchichte von den Schatten des ganzen großen Gebäudes verhüllt wird, macht erſt eine ſolche, bis in's Kleinſte und Einzelnſte gehende Darſtellung aufmerkſam.

Der dritte Grund, weßhalb ich die Herausgabe des Werkes, als es vielleicht noch Zeit war, dennoch nicht zurückziehen zu dürfen glaubte, liegt in der Ueberzeugung, daß bis dahin, wo ein Neues ſich geſtaltet haben wird, das Bedürfniß, mit dem Beſtehenden bekannt zu werden, nach allſeitiger Kundgebung ein dringendes iſt; daß aber auch über jene Zeit hinaus gar Vieles in demſelben ſeine Geltung behalten werde. Um aber auch dann noch den künftigen Anſprüchen zu genügen und die Anſchaffung des Werkes nicht als ein vergebliches Opfer erſcheinen zu laſſen, iſt mit dem Verleger dahin Verabredung getroffen worden, daß die eintretenden Veränderungen in der kirchlichen Geſetzgebung als „Nachträge und Berichtigungen" zu dem Hauptwerke in ſeinem Verlage erſcheinen.

Ueber den Inhalt des Werkes habe ich nur Folgendes zu ſagen. Schon der Ankündigung nach konnte man nur ein poſitives Kirchenrecht erwarten. Vergebens wird man deßhalb in dem Buche Kritiken beſtehender Geſetze, rechtsphiloſophiſche Theorieen, ideale Entwürfe u. ſ. w.

ſuchen. Es iſt ſeinem eigenſten Weſen nach dazu beſtimmt, auf dem Gebiete der kirchlichen Praxis Führer und Wegweiſer der Unkundigen zu werden, in zweifelhaften Fällen aber auch dem Gedächtniſſe der mit der kirchlichen Geſetzgebung bereits Vertrauten zu Hilfe zu kommen. Freilich muß ich fürchten, daß bei der Maſſe alter und neuer, in die verſchiedenſten Zeiträume von der Reformation an bis auf den heutigen Tag zerſtreuter Geſetze und Verordnungen und zwar der manchfaltigſten Art, welche zu verarbeiten war, die Ausführung weit hinter meiner Abſicht zurückgeblieben iſt. Mit dieſem Geſtändniſſe möchte ich mir zugleich im Voraus die Verzeihung Aller ſichern, welche durch einen Irrthum von meiner Seite zu einem ebenmäßigen Irrthume verleitet werden könnten; in ihm ſoll aber auch eine Verwahrung liegen gegen jede etwaige Meinung, als ob ich für das Werk in irgend einer Weiſe eine dienſtliche Geltung in Anſpruch nehmen wollte.

Leicht dürfte man einen weſentlichen Mangel darin finden, daß die Lehre von der Ehe, das ſogenannte Eherecht ganz übergangen iſt. Allein es gehört dieſes in unſerem Lande lediglich der bürgerlichen Geſetzgebung an. Außer der leidigen Dispenſationsertheilung bei kirchlichen Ehehinderniſſen gehören nur Trauungen und Sühneverſuche bei Eheirrungen vor das kirchliche Forum. Das, was dem Kirchendiener über dieſe Punkte zu wiſſen nöthig iſt, findet ſich hoffentlich in genügender Vollſtändigkeit. Gern hätte ich noch durch dieſes Werk die bei uns tief verhüllten Myſterien des Stipendienweſens und anderer der ſtu-

direnden Jugend gewidmeten Beneficien erſchloſſen, wenn mir die Zugänge zu den Quellen offen geſtanden hätten.

Und nun noch ein Wort über die Form, in welche dieſes Handbuch gefaßt worden iſt. Bekanntlich haben alle bisherigen Lehrbücher gleiches Inhaltes, ſo viel mir deren bekannt worden ſind, das Kirchenrecht in ein öffentliches und privates eingetheilt. Ich habe dieſe Eintheilung, die an ſich ihren guten Grund aus dem rein juriſtiſchen Standpunkte haben mag, darum nicht angewendet, weil ich mich von ihrer Nothwendigkeit für meine Zwecke nicht überzeugen konnte, weil dieſe Methode zu unnützen Wiederholungen geführt haben würde, weil endlich die namhafteſten Kirchenrechtslehrer ſelbſt noch nicht darüber einig ſind, was zum öffentlichen, was zum Privatkirchenrechte zu rechnen ſei. [1])

Schlüßlich aber erfülle ich eine theure Pflicht, die Pflicht der Dankſagung Allen, welche als Gönner und Freunde der Förderung des Unternehmens ihre wohlwollende Theilnahme zugewendet haben.

Der Verfaſſer.

---

[1]) Wer ſich mit der Theorie der Eintheilung des KR. genau bekannt zu machen wünſcht, ſehe Dr. L. Gitzler: Handb. des gem. u. preuß. Kirchen- u. Eherechts. S. 8—12. Ueber den Zwieſpalt der Rechtslehrer in dieſem Punkte ſ. Dr. K. G. Weber: Syſtem. Darſtell. ꝛc. S. 3. Nota 1.

Erklärung einiger Abkürzungen.

KO. bedeutet Kirchenordnung; die beigefügten römiſchen Ziffern bezeichnen den erſten und zweiten Theil derſelben.

KR. nach dem Zuſammenhange entweder Kirchenrecht, oder, wenn die Rede von einer kön. ſächſ. Behörde iſt, Kirchenrath.

LR. eben ſo nach dem Zuſammenhange Landesregierung oder kön. preuß. Landrecht.

LD. — Landesdirektion.

ObK. — Oberkonſiſtorium. Die bei dieſen drei Landesbehörden befindl. röm. Ziffern bedeuten und zwar I. die Abtheilung zu Weimar, II. die zu Eiſenach.

Inhalt.

Einleitung.

A. Begriff des evangelischen Kirchenrechts. §. 1.

B. Quellen des evangelischen Kirchenrechts für das Großherzogthum. §. 2.

I. Hauptquellen. §. 3.

1. allgemeine:

a. die heil. Schrift A. u. N. T.

b. die symbol. Bücher der evangel. Kirche.

2. besondere:

a. Geschriebenes Recht. §. 5.

α. in den Stammlanden:

aa. von der Reformation bis zum Verlust der Kur des ernestinischen Hauses;

bb. von dem Verlust der Kur bis zu Kurfürst August's Vormundschaft. §. 6.

cc. während Kurf. August's Vormundschaft. §. 7.

dd. unter dem Herzoge Friedr. Wilhelm. §. 8.

ee. während der Vormundschaft Kurf. Christian II. §. 9.

ff. während der Vormundschaft Kurf. Joh. Georg I. §. 10.

gg. unter Herzog Johann Ernst zu Weimar. §. 11.

hh. unter Herzog Joh. Kasimir zu Coburg. §. 12.

ii. während der Gesammtregierung der Gebrüder Joh. Ernst, Adolph Wilhelm, Joh. Georg u. Bernhard. §. 13.

β. in den angefallenen Landestheilen. §. 14. und zwar:

aa. in den vormals schwarzburg-sondershausen'schen Ortschaften;

bb. in den früher königl. sächsischen Besitzungen;

cc. in der Herrschaft Blankenhain und der niederen Herrschaft Kranichfeld;

dd. in den Ortschaften des sonstigen Gebietes von Erfurt;

ee. in den ehemals hessischen und fulda'schen Aemtern und Ortschaften;

ff. in den Theilen der vormal. Grafschaft Henneberg;

gg. in dem ehemaligen Senioratsamte Oldisleben.

II. Hilfsquellen. §. 15.
Anhang: Schriften, aus denen der Quelleninhalt theilweis zu entnehmen ist. §. 16.

Kirchenrecht.

Erstes Buch.

Rechtsverhältniß der evangelischen Landeskirche nach Außen.

I. zum Staate. §. 17.
Das Majestätsrecht des Staates und zwar:
a. das Aufsichtsrecht. §. 18.
b. das Reformationsrecht. §. 19.
c. das Schirmrecht. §. 20.
II. zu anderen christlichen Konfessionen im Staate:
a. im Allgemeinen. §. 21;
b. im Besonderen.
1. zur reformirten Kirche. §. 22;
2. zur römisch-katholischen Kirche. §. 23.
3. zu den katholischen Dissidenten. §. 24.
III. zu den nichtchristlichen Bewohnern des Landes, namentlich den Juden. §. 25.
IV. zum Auslande. §. 26.

Zweites Buch.

Rechtsverhältniß der evangelischen Landeskirche im Innern.

Erster Abschnitt. Von dem Kirchenregimente. §. 27.
I. Der Kirchenregent. §. 28.
II. Organismus des Kirchenregiments.
A. das Oberkonsistorium. §. 29.
a. Kompetenz. §. 30.
b. innere Einrichtung. §. 31.
c. Rangverhältniß. §. 32.
B. die Superintendenten.
A. die beiden Generalsuperintendenten. §. 33.
B. die Specialsuperintendenten. §. 34.
1. Geograph. und statistische Uebersicht der Diöcesen. §. 35.
2. Obliegenheiten der Superint.
a. im Allgemeinen. §. 36.
b. im Besonderen. §. 37.
3. Berechtigung der Superint. §. 38.
Anhang. Das Verhältniß des geistl. Untergerichts zu Großneuhausen. §. 39.
C. die Kircheninspektionen (Konsistorialämter ꝛc.)
1. Bildung dieser Behörde. §. 40.
2. Kompetenz. §. 41.

3. Geschäftsgang. §. 42.
4. Gebührenbezüge. §. 43.
D. die landräthliche Behörde. §. 44.
E. die Adjunkten. §. 45.
1. der Superintendentur,
2. der Schulaufsicht. §. 46.
F. die Kirchen- und Schulvorstände:
1. Kirchenvorstände. §. 47.
2. Schulvorstände. §. 48.
III. Geschäftsordnung für die unteren Instanzen.
1. Instanzenzug. §. 49.
2. Amtliche Verschwiegenheit. §. 50.
3. Aeußere Form amtlicher Mittheilungen. §. 51.
4. Behördliche Kommunikationswege.
a. Postanstalt. §. 52.
b. Centralbotenamt. §. 53.
c. besondere Boten. §. 54.
5. Kenntnißnahme von den Gesetzen und amtl. Verfügungen, sowie deren Aufbewahrung. §. 55.

Zweiter Abschnitt. Von dem Kirchenpatronat.

1. Rechtstitel. §. 56.
2. Eintheilung. §. 57.
3. Kompetenz bei Ausübung des PR. §. 58.
4. Pflichten des Patrons. §. 59.
5. Rechte des Patrons:
a. das Kollaturrecht. §. 60.
b. das Aufsichtsrecht. §. 61.
c. Ehrenrechte. §. 62.
6. Verlust des Patronats. §. 63.

Dritter Abschnitt. Von den kirchlichen Personen.

I. Kirchenglieder (Gemeinden — Parochieen). §. 64.
a. Begriff von Parochianen, einer Parochie. §. 65.
b. Parochialverband mehrerer Gemeinden. §. 66.
c. Rechte der Kirchenglieder:
1. der Gesammtheit. §. 67.
2. der Einzelnen. §. 68.
d. Pflichten der Kirchenglieder.
1. Parochialzwang. §. 69.
2. Bestreitung des Aufwandes bei Stellveränderungen. §. 70.
3. Deckung des Aufwandes bei Lokalexpeditionen kirchlicher Behörden. §. 71.
4. subsidiarische Verbindlichkeit bei Unzureichenheit des Kirchenvermögens. §. 72.
5. Beisteuer zur Sustentation der Kirchen- u. Schuldiener. §. 73.
6. Schulzwang. §. 74.
II. Kirchendiener,
a. im Allgemeinen. §. 75.
b. im Besonderen:

1. Pfarrer. §. 76.
2. Diakonen. §. 77.
3. Stellvertreter (Subſtituten — Pfarrvikarien — Kollaboratoren). §. 78.
4. Schullehrer (Kantoren, Präceptoren, Organiſten, Küſter ꝛc.) §. 79.

A. Anſtellung der Kirchendiener.
a. Bedingungen zur Uebernahme eines Kirchen- und Schulamtes:
1. im Allgemeinen. §. 80.
2. im Beſonderen:
a. genügende wiſſenſchaftliche Vorbereitung
aa. der Pfarrer und Diakonen. §. 81.
bb. der Schullehrer. §. 82.
b. Bewährung der erlangten Kenntniſſe durch die geſetzlichen Prüfungen
aa. für ein Pfarramt. §. 83.
bb. für ein Schulamt. §. 84.
c. Kandidatur. §. 85.
b. Bewerbung um ein Kirchenamt. §. 86.
c. Beſetzung der Kirchenämter.
1. Denomination. §. 87.
2. Probe und Vorſtellung. §. 88.
3. Vokation, Konfirmation und Ordination. §. 89.
4. Inveſtitur. §. 90.
d. Einführungsweiſe der Subſtituten, Vikarien ꝛc. §. 91.
e. Beſetzung der Schulämter. §. 92.
f. Anſtellung der niederen Kirchendiener. §. 93.
g. Pfarr- und Schullehrervergleiche. §. 94.
h. Anzug der neuen Pfarrer und Schullehrer. §. 95.
Anhang: Abweichende Beſtimmungen bei Beſetzung von Kirchen- und Schulämtern. §. 96.

B. Abgang der Kirchendiener.
a. Freiwillige Niederlegung des Amtes. §. 97.
b. Nothwendige Niederlegung. §. 98.
c. Beſorgung des Amtes während der Erledigung
1. eines Pfarramtes. §. 99.
2. eines Schulamtes. §. 100.

C. Pflichten der Kirchendiener und zwar
A. der Pfarrer:
a. rein geiſtliche und kirchliche Pflichten. §. 101.
1. Pflichten und Obliegenheiten in Hinſicht auf die eigentlichen Amtshandlungen. §. 102.
2. in Bezug auf die beſondere Seelſorge. §. 103.
3. bezüglich auf das eigene Leben und den Wandel. §. 104.
b. Gemiſchte Pflichten und Obliegenheiten. §. 105.
1. Führung der Kirchenbücher und Familienregiſter. §. 106 und §. 107. Damit in Verbindung ſtehend und davon abhängig:
α. Ausſtellung pfarramtlicher Zeugniſſe auf den Grund der Kirchenbücher. §. 108.

β. Antheilnahme an Aufstellung der jährlichen Militärlisten. §. 109.
γ. Zusammenstellung der Gebornen ꝛc. am Schlusse des Jahres. §. 110.
δ. Verzeichnisse der Gebornen wegen Impfung für die Bezirksärzte. §. 111.
ε. Aufstellung der im Laufe des Jahres gebornen unehel. Kinder für die Gerichtsstellen. §. 112.
2. Mitwirkung für wohlthätige Zwecke.
a. Mitsorge für Arme und Kranke. §. 113.
b. Sorge für verwaiste und verlassene Kinder. §. 114.
3. Mitwirkung für allgemeine Volksbildung. §. 115.
4. Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Staatsgesetze und bürgerl. Ordnung. §. 116.
5. Beihilfe zur Förderung allgemeiner Landeskultur. §. 117.
6. Betheiligung bei Einsammlungen für milde Zwecke und zwar bei
a. Kollekten zu kirchlichen Bauzwecken. §. 118.
b. für die Waisenversorgungsanstalt und
c. für die Schulhilfskasse. §. 119.
7. Führung der Ortschroniken. §. 120.
c. Schulische Pflichten der Pfarrer:
1. Theilnahme bei Stellveränderungen der Schullehrer. §. 121.
2. Aufsichtsführung über das Lehrerpersonal. §. 122.
3. Mitwirkung zur Erreichung der Lehrzwecke. §. 123.
4. Beihilfe zur Ueberwachung der Schuldisciplin:
a. Vesthalten eines wohlgeordneten Schulbesuchs. §. 124.
b. Einhalten der gesetzlich bestimmten Ferienzeit. §. 125.
c. Betheiligung bei Vollziehung von Schulstrafen. §. 126.
5. Mitsorge für das leibliche und geistige Wohl der Schulkinder in und außer der Schule. §. 127.
B. der Schullehrer:
a. in kirchlicher Hinsicht. §. 128.
b. in schulischer Hinsicht. §. 129.
D. Rechte der Kirchendiener.
A. Mit dem Stande verknüpfte Immunitäten:
a. privilegirter Gerichtsstand. §. 130.
b. Militärfreiheit. §. 131.
c. Freiheit von öffentlichen Abgaben. §. 132.
1. Grund- und Einkommensteuern;
2. Trankſteuerfreiheit;
3. von Abgaben zur Heimathskasse,
4. von Wege- und Brückengeldern während ihrer amtlichen Thätigkeit innerhalb ihres Pfarrbezirkes.
d. Heimathsberechtigung an dem Orte ihrer Anstellung. §. 133.
e. Freiheit von persönlichen Bürden. §. 134.
f. Berücksichtigung ihrer Standeswürde. §. 135.
g. Exemtion von einigen gesetzlichen Bestimmungen, als: Ver-

b. bürgerliche Zeugnisse (ortspolizeiliche Trauscheine). §. 205.
3. das kirchliche Aufgebot:
a. Ort des Aufgebotes. §. 206.
b. Zeit des Aufgebotes. §. 207.
c. Art und Weise des Aufgebotes. §§. 208. u. 209.
C. Vollziehung der Trauung:
1. Ort der Trauung. §. 210.
2. Zeit der Trauung. §. 211.
3. Art und Weise der Trauung. §. 212.
d. Beerdigung.
1. Ort. §. 213. — 2. Zeit. 214. — Art und Weise. §. 215.
e. Konfessionswechsel. §. 216.
f. Einweihungen. §. 217.

Fünfter Abschnitt. Von den kirchlichen Besitzthümern.

I. Allgemeine Rechtsbestimmungen. §. 218.
a. Erwerbung kirchl. Besitzthümer. §. 219.
b. Bevorrechtungen. §. 220.
c. Entfremdung. §. 221.

II. Besondere Rechtsbestimmungen hinsichtlich der einzelnen kirchlichen Besitzthümer.

A. Unbewegliche Besitzthümer.
a. Gebäude:
1. im Allgemeinen. §. 222.
2. im Besonderen.
a. Kirchen. §. 223.
b. Schulhäuser. §. 224.
c. Unbewegliche, im Innern der Kirchen befindliche Gegenstände:
aa. Kirchstühle. §. 225.
bb. Altar. §. 226.
cc. Kanzel. §. 227.
dd. Orgel. §. 228.
ee. Glocken. §. 229.
ff. Thurmuhren. §. 230.
b. Liegende Güter:
1. Arthland und Wiesen. §. 231.
2. Holzungen. §. 232.
3. Gottesäcker. §. 233.

B. Bewegliche Besitzthümer:
a. Kirchengeräthe. §. 234.
b. Kirchenvermögen im engeren Sinne:
1. Allgemeine Grundsätze. §. 235.
2. Besondere Bestimmungen.
a. Kapitalien.
aa. Ausleihung. §. 236.
bb. Aufbewahrung. §. 237.
b. Andere Vermögenstheile. §. 238.

III. Verwaltung des Kirchenvermögens.

A. Einrichtung und Führung der Kirchrechnungen. §. 239.

B. Reviſion und Juſtifikation der Kirchrechnungen. §. 240.

Vierter Abſchnitt. Von den milden, in Beziehung zur Kirche ſtehenden, Stiftungen und Anſtalten.

I. Die Landesuniverſität. §. 241.
1. die theologiſche Fakultät. §. 242.
2. die beſonderen theol. Bildungsanſtalten (Seminarien):
a. das theologiſche Seminar im engeren Sinne. §. 243.
b. das praktiſch-theol. Seminar.
a. das homiletiſche und b. das katechetiſche Seminar. §. 244.

II. Die beiden Landesgymnaſien.
1. das Gymnaſium zu Weimar. §. 245.
2. das Gymnaſium zu Eiſenach. §. 246.

III. Die beiden Schullehrerſeminarien zu Weimar und zu Eiſenach. §. 247.

IV. die allgem. Waiſenverſorgungsanſtalt und zwar:
1. die Anſtalt für ältern- oder vaterloſe Kinder. §. 248.
2. die Anſtalt für ſittlich verwahrloſte Kinder (das falk'ſche Inſtitut). §. 249.

V. Die öffentlichen Unterſtützungsanſtalten für Wittben und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen.
1. der Pfarrwittbenfiskus im Bereiche der erſten Abtheilung des Oberkonſiſtorium (im weimar-jena'ſchen und neuſtädter Kreiſe). §. 250.
2. der Pfarrwittbenfiskus in dem eiſenacher Landestheile. §. 251.
3. die allgem. Penſionsanſtalt für Wittben und Waiſen verſtorbener Schullehrer. §. 252.

VI. die Röhr-Stiftung. §. 253.

VII. Der Brandverſicherungsverein unter Geiſtlichen und Schullehrern. §. 254.

Anhang.

Beilage A. Schultabelle des Ephorus.
" B. Tabelle über die Cirkularpredigten.
" C. Taxordnung der Ephoral- und Kircheninſpektionsgebühren.
" D. Kirchenbuchsſchemata.
" E. Lieferſchein über die Kollektenlieferungen zum Waiſeninſtitut.
" F. Lehrſtundenpläne.
" G. Zeichnung der Schulpulte und Bänke.
" H. Lieferſchein über die Abgaben zur Schulhilfskaſſe.
" I. Schema einer Konfirmationsliſte.

Beilage K. Darstellung der verwandtschaftlichen Verhältnisse.
" L. Schema einer Erklärung wegen Ausleihung eines Kirchenkapitals.
" M. Schema eines Depositenbuchs.
" N. Schema eines Kapitalbuchs.
" O. Schema einer Vermögenstabelle der Kirchen.
" P. Schema eines Agenturbuches.

Subſkribenten-Verzeichniß.

Ackermann, Pfarrer in Altengönna.
Ackermann, Oberpf. u. Adj. in Berga.
am Ende, Adv. in Neuſtadt a. d. Orla.
Andreä, Pfr. in Stotternheim.
Dr. Andreä, Pfr. in Thalbürgel.
M. Anger, Oberpf. u. Superint. in Blankenhain.
Aſter, Auditor in Neuſtadt a. d. O.
Aßel, Pfr. in Wohlmuthhauſen.
Bachmann, Schullehrer in Vieſelbach.
Bartholomäus, Pfr. in Großbrembach.
Bauer, Pfr. in Löberſchütz.
Bayer, Aktuar in Apolda.
Freih. v. Beaulieu-Marconnay, Kammerherr in Weimar.
Becker, Pfr. in Einzingen.
Bendleb, Pfr. in Gaberndorf.
Berger, Stadtrichter in Neuſtadt a. d. O.
Bibliothek des Oberappellationsgerichts in Jena.
Bibliothek, fürſtliche, in Schleiz.
Bliedner, Pfr. in Pfarrkeßlar.
Bogenhard, Pfr. in Kopitzſch.
Bogenhard, Pfr. in Mönchenholzhauſen.
Bohm, Adv. in Allſtädt.
Bohm, Amtskommiſſair in Neuſtadt a. d. O.
Boſe, Stud. d. Theol. in Jena.
Brüger, Pfr. in Maua.
Buhler, Amtsregiſtrator in Buttſtädt.
Buhler, Super. u. Oberpf. in Dornburg.
Buhler, Pfr. in Mannſtädt.
Bürgerſchulrektorat in Jena.
Dr. Büttner, Pfr. in Volkmannsdorf.
Carnarius, Pfr. in Heilsberg.
Choinanus, Amtsaktuar in Neuſtadt a. d. O.
v. Conta, Landesdirekt.-Präſident in Weimar.
Cotta, Pfr. u. Adj. in Niederzimmern St. Wipp.
Demelius, Bürgermeiſter in Allſtädt.
Domrich, Pfr. u. Adj. in Landgrafrode.
Eckardt, Regier.-Acceſſiſt in Weimar.
v. Ekendahl, Regier.-Audit. in Weimar.
Dr. Emminghaus, Juſtizrath zu Weimar.

Escher, Pfarrkollab. in Dorndorf.
Faber, Pfr. in Osmannstedt.
Fiege, Diak. in Weimar.
Fischer, Pfr. in Hopfgarten.
Flemming, Ger.-Dir. in Weida.
Förtsch, Pfr. in Kleinrudestedt.
Frank, Past. u. Adj. in Troistedt.
Franke, Justizamts-Akt. in Berka a. d. Ilm.
Franke, Pfr. in Daasdorf b. B.
Frenkel, Pfr. in Colba.
Freih. v. Fritsch, geh. Staatsrath zu Weimar.
Freih. v. Fritsch, wirkl. Geheimrath und Staatsminister a. D. in Weimar.
Fritzsche, Pfr. u. Adj. in Hermstedt.
Frohwein, Pfr. u. Adj. in Pfuhlsborn.
Gabler, Amtsakt. in Allstädt.
Gabler, Adv. u. Landtagssyndikus in Apolda.
Dr. Gabler, Past. in Großkromsdorf.
Geilfuß, Superint. in Kaltennordheim.
Geithner, Pfr. in Weira.
v. Geldern, Geheimrath u. Steuerdir. in Schleiz.
Genast, Regier.-Auditor in Weimar.
Freih. v. Gersdorf, wirkl. Geheimr. u. Staatsminister a. D. in Weimar.
Göring, Pfr. u. Superint. in Großrudestedt.
Göring, Past. in Synderstädt.
Gräfe, Pfr. in Eßleben.
Güldenapfel, Pfr. in Ulla.
Haase, Kand. d. Theol. in Weimar.
Hahnemann, Adv. u. Ger.-Dir. in Berga.
Hammer, Pfr. in Nöda.
Hand, Accessist in Jena.
Dr. Hanschmann, Schuldir. in Weimar.
Harnisch, Pfarrkollab. in Oberreißen.
Dr. th. Hase, Geh. Kirchenr. u. Prof. in Jena.
Hasse, Pfr. in Ramsla.
Heerdegen, Pfr. in Wolferstedt.
Heinrich, Past. u. Vik. d. Ephor. Mellingen, in Weimar.
v. Helldorf, geh. Landesdir.-Rath in Weimar.
Herbart, Schullehrer in Zillbach.
Herbst, Justizamtm. in Buttstädt.
Hergt, Pfr. u. Adj. in Isserstedt.
Hergt, Kollabor. a. d. Garnisonkirche in Weimar.
Hesselbarth, Pfr. in Alperstedt.
Heß, Pfr. in Bösleben.
Heumann, Justizrath in Großrudestedt.
Hildebrand, Pfr. u. Adj. in Vogelsberg.
Hill, Past. in Göttern.
Hoffmann, Pfr. in Kaltensondheim.
Dr. th. Hoffmann, geh. Kirchenr. u. Prof. d. Theol. in Jena.
Hörschelmann, Superint. u. Pfr. in Tonndorf.
Hosäus, Pfr. in Hochdorf.
Hotzel, Stud. d. Theol. in Jena.

Hübſchmann, Pfr. in Niederzimmern St. Bonif.
Hübſchmann, Pfr. in Riethnordhauſen.
Hüttich, Mädchenlehrer in Neuſtadt a. d. O.
Illhardt, Pfr. in Helmershauſen.
Iſleib, Pfarrvik. in Oettern.
Junge, Stadtrichter in Weida.
Junkelmann, Pfr. in Raſtenberg.
Kärner, Pfr. in Pillingsdorf.
Käſtner, Pfarrvik. in Gebſtedt.
Kaiſer, Rath u. Bürgermeiſter in Buttſtädt.
Kamprath, Pfr. u. Adj. in Olbersleben.
Kayhahn, Pfr. u. Adj. in Culmitzſch.
Kayhahn, Diak. in Triptis.
Kerl, Kanzleirath in Jena.
Kirche zu Bucha.
Kirche zu Bürgel.
Kirche zu Cospeda.
Kirche zu Cunitz.
Kirche zu Großlöbichau.
Kirche zu Großſchwabhauſen.
Kirche zu Jenapriesnitz.
Kirche zu Lobeda.
Kirche zu Nerkewitz.
Kirche zu Niedertrebra.
Kirche zu Oberrosla.
Kirche zu Pfiffelbach.
Kirche zu Taupadel.
Kirche zu Wickerſtedt.
Kirche zu Wöllnitz.
Kirche zu Zwätzen.
Kirmß, Super. u. Oberpf. in Apolda.
Kirſcht, Pfr. u. Adj. in Hohenfelden.
Kluge, Pfr. u. Adj. in Tannroda.
Koch, Regier.-Acceſſiſt in Allſtädt.
Koch, Pfr. u. Adj. in Krautheim.
Köhler, Pfr. in Kleinneuhauſen.
Dr. Köhler, Diak. in Neuſtadt a. d. O.
Kohlſchmidt, Pfr. in Knau.
Dr. th. Köthe, Konſiſt.-Rath, Super. u. Oberpf. in Allſtädt.
Kormann, Pfarrkollab. in Dornburg.
Kraft, Pfr. in Dreba.
Krahmer, Pfr. in Dothen.
Krahmer, Pfr. u. Adj. in Wormſtedt.
Krautmann, Pfr. in Großobringen.
Krohmeyer, Pfr. u. Adj. in Frauenpriesnitz.
Krug, Amtskommiſſair in Allſtädt.
Küchler, Pfr. in Braunsdorf.
Küttner, Pfr. u. Adj. in Berlſtedt.
Kunad, Amts-Aktuar in Oppurg.
Labes, Pfr. in Heygendorf.
Landesdirektion, großherzogliche, in Weimar.
Landesregierung, großherzogliche, in Eiſenach.

Landesregierung, großherzogliche, in Weimar. (4 Exempl.)
Langenberg, Pfr. in Schöten.
Langenberg, Pfr. in Thangelſtedt.
Leidenfroſt, Pfr. in Sachſenhauſen.
Lerz, Pfr. in Wetzdorf.
Liebe, Pfr. in Oberpöllnitz.
Lincke, Pfr. in Kleinmölſen.
Lincke, Super. u. Pfr. in Udeſtedt.
Lippach, Pfr. in Großheringen.
Loſſius, Kand. d. Theol. in Weimar.
Luſche, Pfr. u. Adj. in Teutleben.
Magdelung, Pfr. in Zillbach.
Freih. v. Maltitz, kaiſerl. ruſſ. Staatsr. u. Chargé d'affaires in Weimar.
Maul, Aktuar in Berga.
Maul, Pfr. in Nimritz.
Maul, Juſtizamtm. in Weida.
Meißner, Pfr. in Flurſtedt.
Michaelis, Pfr. in Liebſtedt.
Müller, Adv. in Apolda.
Dr. Müller, Pfr. u. Adj. in Niederrosla.
Müller, Pfr. u. Adj. in Schwerſtedt.
Müller, Stadtrichter in Triptis.
Müller, wirkl. Kanzleirath in Weimar.
Müller, geh. Referendar in Weimar.
Neumärker, Pfr. in Sprötau.
Neuß, Pfr. in Gutmannshauſen.
Nikolai, Super. u. Oberpf. in Weida.
M. Nietzſche, Pfr. u. Adj. in Niemsdorf.
Nollner, Pfr. in Kaltenweſtheim.
Noth, Schullehrer in Utzberg.
Nüchter, Pfr. in Heichelheim.
Obſtfelder, Amtsarchivar in Weimar.
Dr. th. Peterſen, Pfr. in Buttelſtädt.
Peucer, Adv. in Weimar.
Peucer, Amtskommiſſair in Weimar.
Pfaff, Pfr. in Ellersleben.
Pilz, Regier.-Acceſſiſt in Allſtädt.
Piſtorius, Adv. in Jena.
Putſche, Amtsaktuar in Buttſtädt.
Radeſtock, Seminariſt in Weimar.
Ranitzſch, Kand. d. Theol. in Gutmannshauſen.
Reichard, Pfarrſubſt. in Magdala.
Reichmann, Pfarrvik. in Graitzſchen.
Reimann, Paſt. in Döbritſchen.
Reinhold, Regier.-Audit. in Weimar.
Reiſig, Amtskomiſſ. in Niederrosla.
Riemann, Pfr. in Wohlsborn.
Rieth, Pfr. in Roda.
M. Rintſch, Super. in Neuſtadt a. d. O.
Ritter, Pfr. in Ollendorf.
Rommel, Pfr. in Haßleben.

Rüdel, Pfr. in Weltwitz.
Ruppredht, Juſtizamtm. in Neuſtadt a. d. O.
Saal, Paſt. u. Adj. in Oberweimar.
Saalfeld, Pfr. in Heyda.
Sachſe, Pfr. in Orlishauſen.
Sachſe, Juſtizrath in Weimar.
Sauerbrey, Paſt. in Lehuſtedt.
Schambach, geh. Landesdir.- u. Oberkonſiſt.-Rath in Weimar.
Schatter, Rektor in Neuſtadt a. d. O.
Dr. Schauer, Pfr. in Wenigenjena.
Scheerer, Pfr. in Leutenthal.
Schenk, Pfr. u. Adj. in Großneuhauſen.
Schilbach, Ger.-Dir. in Triptis.
Schmid, Archidiak. u. Adj. in Blankenhain.
Schmid, Pfr. in Wenigenauma.
Schmidt, Pfr. in Einsdorf.
Dr. Schmidt, Super. u. Oberpf. in Ilmenau.
Schmidt, Diak. u. Adj. in Ilmenau.
Dr. Schmidt, Pfr. u. Adj. in Vippach-Edelhauſen.
Schmidt, Pfr. in Winkel.
Schmith, Juſtizrath in Apolda.
Schmith, Stadtrichter in Raſtenberg.
Schmith, Landesdir.-Rath in Weimar.
Schreger, Pfr. in Cospoda.
Schröter, Pfr. in Martinroda.
Schröter, Pfr. in Utenbach.
Schubert, Pfr. in Oppurg.
Schüler, Aktuar in Neuſtadt a. d. O.
Schulz, Pfr. in Tautenburg.
Schulz, Kand. d. Theol. in Weimar.
Dr. Schumann, Pfr. in Bergſulza.
Schwabe, Pfr. in Niederreißen.
Dr. Schwabe, Pfr. u. Adj. in Reisdorf.
Schwabe, Pfr. in Utzberg.
Dr. th. Schwarz, geh. Kirchenr., Prof. d. Theol. ꝛc. in Jena.
Dr. Schweitzer, wirkl. Geheimr. u. Staatsminiſter a. D. zu Clodra.
Dr. Schwender, Pfr. in Linderbach.
Schwender, Diak. in Auma.
v. Schwendler, Amtsaktuar in Buttſtädt.
Schwenke, Pfr. in Langendembach.
Schwenkenbecher, Pfr. in Eckſtedt.
Seiffert, Pfr. in Daumitzſch.
Seyffart, Pfr. zu Wipfra u. Schmerfeld, in Reinsfeld.
Spangenberg, Pfr. in Ottmannshauſen.
Staatskanzlei, geheime, in Weimar.
Stadtgericht in Jena.
Steinert, Acceſſiſt in Blankenhain.
Steinmetz, Kand. d. Theol. in Jena.
Stichling, geh. Referendar in Weimar.
Stolze, Schulmeiſter in Udeſtedt.
Stötzer, Regier.-Acceſſiſt in Berka a. d. Ilm.
Dr. Thieme, Diak. u. Ephorieadj. in Allſtädt.

Thieme, Pfr. u. Adj. in Stadt Sulza.
Thöllden, Pfr. in Willerſtädt.
Thürmer, Pfr. in Atzmannsdorf.
Töpfer, Pfarrvikar in Neumark.
Trainer, Oberpfr. in Auma.
Treuber, Paſt. in Legefeld.
Treuber, Pfr. u. Adj. in Niederröblingen.
Trinkler, Oberpf. in Triptis.
Türk, Paſt. u. Adj. in Denſtedt.
M. Uhlich, Pfr. u. Ephorieadj. in Hardisleben.
Umlauf, Konſiſt.-Rath, Super. u. Oberpf. in Neumark.
Vent, Kand. d. Theol. in Großkromsdorf.
Venus, Patrim.-Ger.-Amtmann in Berga.
Vogel, Pfr. in Schöndorf.
Volland, Pfr. zu Stützerbach u. Rektor in Ilmenau.
Vulpius, Juſtizamtm. in Allſtädt.
Wächter, Juſtizamtm. in Niederrosla.
Wacker, Pfr. in Oberoppurg.
Warlitz, Pfr. in Schwerborn.
v. Watzdorf, Staatsminiſter u. wirkl. Geheimr. in Weimar.
Wedemann, Schullehrer in Kerpsleben.
v. Wegner, geh. Staatsrath in Weimar.
Weichardt, Pfr. in Nermsdorf.
Weineck, Pfr. in Kleinbrembach.
Wendel, Pfr. in Sulzbach.
Wernick, Stadtrichter in Blankenhain.
Wild, Stud. d. Theol. in Jena.
Dr. Wilhelm, Archidiak. u. Adj. in Neuſtadt a. d. O.
Wirth, geh. Landesdir.-Rath in Weimar.
Wittig, Pfarrkollabor. in Blankenhain.
Wölffer, Paſt. u. Adj. in Umpferſtedt.
Wuttig, Ger.-Dir. in Großneuhauſen.
Wunder, Pfr. in Hainichen.
Wünſcher, Acceſſiſt in Apolda.
Zacharia, Diak. in Buttſtädt.

Einleitung.

Einleitung.

§. 1.

A. Begriff des evangelischen Kirchenrechts.

Die unsichtbare Kirche findet ihre Grundgesetze einzig und allein auf geistigem Gebiete, in den Lehren und Mittheilungen der Religion; die sichtbare Kirche, der Leib der unsichtbaren, aus Individuen bestehend, die nur durch gemeinsame Bestimmungen zu einer Gesammtheit gebildet werden können, verflochten in äußere Verhältnisse und als Gemeinschaft andern Gemeinschaften gegenüber, sichert ihr Bestehen nur auf dem Rechtsgebiete. [1])

Der Inbegriff der, der Kirche nothwendig und an sich zustehenden und der, gegen Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten mehr aus moralischer Nöthigung als willkürlich zugestandenen Rechte, in Gemeinschaft mit jenen Verbindlichkeiten in Gesetze verfaßt, bildet das Kirchenrecht (**Jus canonicum, ecclesiasticum**). [2])

---

[1]) „Im Grundcharakter des Christenthums liegt es, daß es nicht bloß eine innere Gemeinschaft unter denen hervorbringt, die es angenommen haben, sondern auch wesentlich eine äußere, da der christl. Religion die Selbstbethätigung im höchsten Grade inwohnt." D. L. Gitzler: Handbuch des gem. u. preuß. KR. Bresl. 1841. S. 125.

[2]) Nach der Etymologie müßte eigentlich das, die inneren Rechtsverhältnisse der Kirche, insofern es besonders die Disciplin derselben im weitesten Sinne betrifft, umfassende Kirchenrecht jus canonicum vorzugs-

Inwiefern ſich das Kirchenrecht auf die rechtliche Stellung der Kirche zu anderen Körperſchaften (moraliſche oder juriſtiſche Perſonen, z. B. Staat, religiöſe Geſellſchaften ꝛc.) bezieht, iſt es ein Kirchenrecht nach Außen (j. eccl. externum); oder ein Kirchenrecht nach Innen (j. eccl. internum), inwiefern es das Rechtsverhältniß der einzelnen Glieder der Kirche zur Kirche, als einer Geſammtheit, oder unter ſich angeht.

Nach der Analogie mit der bürgerlichen Rechtsſchule theilt man es ein in ein öffentliches (Staats-) Kirchenrecht (jus eccles. publicum) und in ein Privat-Kirchenrecht (j. eccl. privatum) und verſteht unter jenem nicht bloß die Stellung der Kirche, als einer gemeinſamen Rechtsſphäre, nach Außen, ſondern auch das Rechtsverhältniß der Geſammtheit zu der vorhandenen Kirchengewalt, als ſolcher; unter dieſem aber die rechtlichen Beſtimmungen, welche die Pflichten und Rechte, mithin das kirchliche Verhältniß der zu einer Kirche verbundenen kleineren Gemeinheiten (Gemeinden) und Individuen betreffen. [1])

Mit Bezugnahme auf die Quellen wird das Kirchenrecht in ein philoſophiſches, a priori veſtzuſtellendes (Philoſo-

---

weiſe genannt werden, indem die von den Päpſten und Koncilien aufgeſtellten Canones vorzüglich darauf gerichtet waren. *M. E. Regenbrecht*: Diss. De canonibus Apostolor. Vratisl. 1828. —

[1]) Selbſt die namhafteſten Kirchenrechtslehrer ſind über dieſe Eintheilung ſtrittig. Wieſe rechnete das hierarchiſche Verhältniß der Kirchenglieder zu dem Kirchenregimente zum Privatkirchenrechte und wurde darüber (Tüb. gel. Anzeigen. 1794. S. 445. ff. 1799. St. 85.) getadelt, weil er damit von Böhmer's u. Glück's Anſichten abgewichen ſei. König (Grundriß des KR. der Kathol. und Proteſt. in Deutſchl. Halle 1803) theilte, um für die Kirchenregierung die Stelle im Privatkirchenrechte zu gewinnen, dieſes in ein öffentl. Privat-KR. u. ein Privat-KR. im engeren Sinne. Dieſer Anſicht iſt auch Weber gefolgt. Ich habe dieſe Eintheilung, weil eine weſentliche Nothwendigkeit dazu nicht vorlag, ganz aufgegeben.

phie des Kirchenrechts) und in ein *poſitives*, d. h. durch eine beſtimmte Geſetzgebung erzeugtes, letzteres wohl auch wieder in ein *geſchriebenes* und *gewohnheitliches* Kirchenrecht (Obſervanzen, Herkommen) eingetheilt.

Iſt das Kirchenrecht ein der ganzen chriſtlichen Kirche, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Konfeſſionen und Territorien, angehöriges, ſo heißt es ein *allgemeines* (univerſales), nimmt es Rückſicht auf die Geſammtheit einer einzelnen Konfeſſion, ohne doch Landeskirchen zu berückſichtigen, ein *generales* (z. B. proteſtantiſches, katholiſches ꝛc.); werden die geſetzlichen Beſtimmungen der Konfeſſionsverwandten eines einzelnen Landes zuſammengeſtellt, ſo geſtaltet ſich ein *particulares*; erſtreckt es ſich nur auf einzelne Provinzen (Diöceſen), ſo iſt es ein *ſpeciales*, nur auf beſtimmte Perſonen, Sachen, Handlungen und Verhältniſſe, ein *ſingulares* Kirchenrecht.

Das evangel. Kirchenrecht des Großherzogthums, wie es hier vorliegt, iſt demnach der Inbegriff der Rechtsverhältniſſe, welche in Bezug auf die in demſelben öffentlich anerkannte evangeliſche (proteſtantiſche, lutheriſche) Kirche und ihre Angehörigen nach Außen und nach Innen obwalten. Es iſt, dieſen Verhältniſſen nach ein äußeres und inneres, ſeinem Grunde nach ein poſitives, ſeinen Quellen nach ein geſchriebenes und gewohnheitliches, ſeinem Umfange nach ein partienlares.

§. 2.

B. Quellen des evangeliſchen Kirchenrechts für das Großherzogthum.

Wir theilen ſie, dem Herkommen gemäß, ein in **I.** *Hauptquellen* (**Fontes primarii**) und **II.** *Hilfsquellen* (**Fontes subsidiarii**), welche letztere nur dann zur Benutzung kommen, wenn erſtere keine klare, oder nur unzureichende Beſtimmungen darbieten.

Die Hauptquellen laſſen ſich wieder eintheilen in **1.** all-

gemeine, welche für das gesammte Kirchenrecht fließen und in 2. besondere, welche den nächsten Bedarf für das particulare Kirchenrecht unserer Landeskirche liefern.

§. 3.

I. Hauptquellen,

und zwar

1. allgemeine

sind

a. Die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. [1])

Namentlich fußten die kirchlichen Gesetzgeber in ihren Bestimmungen über Ehe und Sonntagsfeier auf den mosaischen Vorschriften und obschon die Reformatoren selbst in Moses an sich eine Autorität nicht anerkannten, [2]) so beharrten Jene doch auf der Idee eines darauf zu gründenden allgemein verbindlichen Gesetzes.

Die Schriften des Neuen Testaments kommen als Rechtsquellen besonders in Bezug auf die Sakramente, das Predigtamt und Ehescheidungen in Betracht.

b. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche [3])

und zwar

---

[1]) KO. I. 1. §. 1. S. 1. „Gottes Wort, in den Schriften der Apostel und Propheten begriffen, bleibt die einige norma, Richtschnur und Regel ewiglich, nach welcher sich alle Kirchen- und Schuldiener richten sollen."

[2]) So Luther: Unterricht, wie man sich in Mosen schicken soll. (Walch'sche Ausg. Thl. 3. S. 6.) „Mosen wollen wir halten für einen Lehrer, aber für unseren Gesetzgeber wollen wir ihn nicht halten; es sei denn, daß er gleichstimme mit dem N. T. und dem natürlichen Gesetze." — „Wenn ich Mosen annehme in Einem Stücke, spricht Paulus zu den Gal. 5, 3., so bin ich schuldig, das ganze Gesetz zu halten. Denn kein Pünktlein gehet uns an in Mose."

[3]) Libri symbol. eccl. evangel. ad fid. optimor. exempl. rec. *J. A. H. Tittmann.* Misen. 1812.

a) die erſte ungeänderte [1]) augsburg'ſche Konfeſſion (**Confess. an. 1530 Augustae Vindelicor. Imperat. Carolo V. exhibita**), zuerſt gedruckt zu Wittenberg im J. 1531;

b) deren Apologie, v. Melanchthon im Jahre 1531 verabfaßt;

c) die ſchmalkalden'ſchen Artikel, von Luther entworworfen 1537; [2])

d) der große und kleine Katechismus Luthers, Behufs der Kirchenviſitation im J. 1527 verfaßt und zuerſt 1528 u. 1529 veröffentlicht;

e) die Koncordienformel, die in zwei Theile zerfällt: **Formula concordiae. Epitome.** Summariſcher Begriff der ſtreitigen Artikel zwiſchen den Theologen augsb. Konfeſſion — und: **Form. conc. Solida declaratio.** Gründliche, lautere, richtige und endliche Wiederholung u. Erklärung etlicher Artikel ausb. Konfeſſion ꝛc., in den Jahren 1576 bis 1579 von mehreren Theologen verabfaßt und 1580 publicirt.

Dieſe ſymboliſchen Schriften ſtellen die Normen veſt über die Kirchengewalt (biſchöfl. Gewalt), Anſtellung und Ordination, auch Lehrvorträge der Kirchendiener, Einrichtung der Kirchengebräuche u. ſ. w.; doch iſt ihr Inhalt nur inſofern verbindlich, inwiefern (**quatenus**) [3]) er mit der heiligen Schrift ſelbſt übereinſtimmt.

---

[1]) Die weſentliche Veränderung, welche Melanchthon mit dem lateiniſchen Exemplar der Konfeſſion vornahm, bezieht ſich auf Art. X., wo er die Worte: (caro et sanguis J. Chr.) „*adsint et distribuantur*" in das bloße „*exhibeantur*" verwandelte und den Schluß: „et improbant secus docentes" ganz wegließ. S. Pipping: Hiſt.-theolog. Einleitung zu den ſämmtl. ſymbol. Büchern. Lpz. 1703. §. 29.

[2]) Der beigefügte Anhang „Von der Gewalt des Papſtes und der Biſchöfe Jurisdiction" rührt nicht von Luther, ſondern von Melanchthon her, hat aber auch ſymboliſche Geltung.

[3]) Höchſt. Reſcr. 1. März 1817.

§. 4.

2. Besondere Hauptquellen

sind alle in dem Lande selbst in Bezug auf die Kirche entweder von der Staatsgewalt allein, oder von der Kirchengewalt allein, oder im Zusammenwirken beider Gewalten erlassene Vorschriften, die unter verschiedenen Namen ergangen sind und noch ergehen.

Als Landesgesetze können nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen angesehen werden, welche auf verfassungsmäßigem Wege von dem Landesherrn selbst oder seinem special dazu Beauftragten ausgehen und unter der Kontrasignatur des Staatsministeriums vollzogen worden sind. [1]) Allgemeine Landesgesetze können wiederum nur solche seyn, welche entweder nach geschehener gänzlicher Vereinigung der angefallenen Gebietstheile mit den älteren Landen [2]) erlassen, oder auf jene ausdrücklich übertragen worden sind. In welchen Theilen dieß nicht geschehen ist, bestehen die Provinzialgesetze, welche bei dem Anfalle an das Großherzogthum darin giltig waren, in ihrer verbindlichen Kraft fort. [3])

Die aus dem Staatsministerium in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten mit landesherrlicher Unterschrift oder unter landesherrlicher Autorität ausgehenden höchsten Rescripte haben für den einzelnen Fall verbindliche Geltung

---

[1]) Verordn. üb. d. Organisation d. Staatsministeriums 1. Dec. 1815. §. 6. Grundgesetz v. 5. Mai 1816. §. III.

[2]) Durch das Besitzergreifungspatent in Ansehung der vormals hessisch. Gebietstheile vom 24. Jan. 1816. wurde das Großherzogthum nach seinem gegenwärtigen Bestande vollends abgerundet.

[3]) In einigen Stücken tragen die Landesbehörden die stammländische Gesetzgebung auf einzelne, zu den Diöcesen alter Lande geschlagene, Ortschaften über. So wurde durch ObK. Rscr. 5. Jul. 1831. die Art der Schullehrer-Einführung in dem ehemals kön. sächs. Dorfe Leutenthal nach dem altweimar. Regulative der Sup. des Bezirks zur Pflicht gemacht.

und wo ſie Etwas anordnen, normirende Kraft. Sie unterſcheiden ſich von den in früherer Zeit häufiger ausgegangenen öffentlichen Verfügungen, den ſogenannten Mandaten, Patenten u. ſ. w., nur inſofern, als dieſe den höchſten Willen den Unterthanen unmittelbar zubringen, jene mehr einzelne Fälle betreffen und zunächſt an die Landeskollegien, als Organe jenes höchſten Willens, gerichtet ſind.

Auch die in Zuſchriftsform, im Namen des Landesfürſten an die kirchl. Unterbehörden erlaſſenen Verfügungen der Landeskollegien, denen eine Kompetenz in Kirchenſachen eingeräumt iſt, werden Reſkripte genannt und verbinden jene zum Gehorſam; doch geſtatten ſie in Fällen, wenn eine Gemeinde oder ein Individuum durch den ertheilten Befehl oder die gegebene Entſcheidung ſich für beſchwert erachtet, Berufung auf höheren Beſcheid des Landesfürſten. Deßhalb können ſie nicht in allen Fällen als unwiderrufliche Vorſchriften gelten.

Regulative ſind Verordnungen, welche die Ausführung ſchon vorliegender geſetzlicher Vorſchriften näher beſtimmen oder die Behandlung gewiſſer Verwaltungsgegenſtände ordnen. Sie werden ohne ſolenne Form erlaſſen und den Unterbehörden Mittels Reſkripts zur Nachachtung oder Bekanntmachung zugefertigt.

Alle Befehle der Unterbehörden — Verfügungen oder Verordnungen — haben nur für Diejenigen, an welche ſie gerichtet ſind und nur inwiefern ſie auf höhere Auktorität ſich ſtützen, verbindliche Kraft.

§. 5.

A. Geſchriebenes Recht.

a. In den Stammlanden.

aa. Von der Reformation bis zum Verluſt der Kur des erneſtiniſchen Hauſes (J. 1517—1547).

1. Unterricht der Kirchenviſitatoren an die Pfarrherren des Kurfürſtenthums Sachſen. Wittenberg 1528.

Er wurde von den wittenb. Theologen, namentlich Melanchthon und den Räthen des Kurf. Johann d. Beſtänd. zunächſt als Inſtruction für die Kirchenviſitatoren im J. 1527 entworfen und erſt im folgenden Jahre mit einer Vorrede Luthers als allgemein geſetzliche Vorſchrift den Geiſtlichen mitgetheilt. Er beſteht aus zwei Theilen: einer Vorſchrift über die Lehrform und den geſetzlichen Beſtimmungen über Kirchendiener, Kirchendisciplin und Kirchengüter. [1])

2. Ausſchreiben des ꝛc. Kurf. Johannes: Etliche nöthige Stücke zu Erhaltung chriſtl. Zucht belangend d. d. Torgau, Dienſtag n. Trin. 1531. Gedruckt Wittenberg. Nebſt: Vermanung aus unſ. gnäd. Herrn des Kurf. z. S. bevelh geſtellet durch die Prediger zu verleſen.

3. Kirchenordnung des Herzog Heinrichs zu Sachſen. Wittenberg 1539.

Sie enthält nur Formulare zum Gebrauch bei'm Gottesdienſte, wie ſie bereits im Kurfürſtenth. Sachſen beſtanden, mit einer von Juſt. Jonas, G. Spalatin, K. Cruciger, Fr. Mykonius, Juſt. Menius und Joh. Weber unterzeichneten Vorrede.

---

[1]) Von Luther überarbeitet im J. 1538. in ſ. Werken (Walch) Th. 10. S. 93. 1902). Cf. Seckendorf: Hist. Luther. II. Sect. 13. §. 36. Addit. I. e. Später noch mit einer anderen Vorrede Luthers zum Gebrauch in Herz. Heinrich's Landen.

4. Konſtitution und Artikel des geiſtl. Konſiſtorium zu Wittenberg v. J. 1542. In Druck gegeben durch G. Buchholzer, Probſt zu Berlin. Frkf. a. O. 1563; neu aufgel. Jena 1566.

Schon im J. 1538 ließ Kurf. Joh. Friedr. auf Antrag der zu Torgau 1537 verſammelten Landſtände durch geiſtliche, (Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas u. Cruciger) und weltliche (D. Hieron. Schurff, Kanzl. Brück u. D. Brh. Paulus) Kommiſſarien, nachdem er noch das Gutachten der vornehmſten wittenberger Theologen vernommen hatte, eine Urkunde zur Errichtung von vier Konſiſtorien entwerfen, wohin „alle geiſtliche Sachen, daneben auch ſonderlich die Eheſachen, um ſich eigends und lediglich damit zu beſchäfftigen" verwieſen werden ſollten.

§. 6.

bb. Von dem Verluſt der Kur bis zu Kurfürſt Auguſt's Vormundſchaft (1547—1573).

5. Statuten der Univerſität zu Jena vom 16. Juni 1548 (inaugurirt d. 2. Febr. 1558); erneuert 1569 und 1829.

6. Ordnung u. ſummar. Proceß des F. S. Konſiſtorii. Weim. Donnerst. n. Kilian 1561. [1])

7. Ordnung u. Reformation *eccles. Consistorii* zu Jena durch den ꝛc. Joh. Wilhelm beſtätigt und konfirmirt. Jena 1569.

Beide beruhen auf denſelben Hauptgrundſätzen wie die von 1542.

8. Kirchenordnung (unter demſelben Fürſten). Koburg 1569.

Sie ging der im folgenden Jahre veranſtalteten Kirchenviſitation durch die geſammten Lande des erneſtiniſchen Hauſes voran.

---

[1]) Schmidt: Geſetzſamml. Bd. 2. S. 310. ff.

§. 7.

cc. Während Kurfürſt Auguſt's Vormundſchaft (1573—1586).

9. Publicirte Konſiſt.-Ordnung zu Jena der dreien weltl. Kurfürſten Pfalz, Sachſen und Brandenburg in Vormundſchaft der fürſtl. ſächſ. Kindern ihrer allerſeits Mündlein. Jena 1574.

Mit ihr müſſen die Inſtructionen der zur Kirchenviſitation und zum Entwurf der Konſiſtorialordnung verordneten kurfürſtl. Räthe, Leipzig 2. Nov. 1573 u. Kob. 28. Jun. 1574 verglichen werden. — Im Allgemeinen lag ihr die Konſtitution Auguſt's v. 1572 zum Grunde, die deßhalb auch beſondere Beachtung verdient. [1])

§. 8.

dd. Unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm (1586—1602).

10. Neue Landesordnung, public. 7. März 1589; erneuert 1. Aug. 1768.

Sie war eine Reviſion der früher 1556 erſchienenen Polizei- u. Landesordnung (Weimar. Judica), welche Herz. Friedr. Wilhelm im J. 1588 durch drei aus jedem Kreiſe nach Weimar „an Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten" Berufene in Gemeinſchaft mit ſeinen Räthen vornehmen ließ. Sie beſtand aus 95 Artikeln und ſollte ſich „über alle Sachen" erſtrecken und „für Jedermann verbindlich ſeyn."

§. 9.

ee. Während der Vormundſchaft des Kurfürſten Chriſtian II. von Sachſen (1605—1611).

11. Ordnung des hochgeb. F. u. H., H. Chriſtian II. ꝛc. in Vormundſchaft der geliebten Vettern — Friedr. Wilh. u. Johanuſen Gebr. ꝛc. — wie es bei währender Vor-

---

[1]) Ebdſ. Bd. 2. S. 297. ff. Beſondere Abdrücke erſchienen Jena 1589. u. 1671.

mundschaft in dem gesammten Konsistorium zu Jena gehalten werden soll. Altenb. 1607.

Sie ist fast wörtlicher Abdruck der im J. 1574 erschienenen Konsist.-Ordnung mit Hinweisung auf die Anwendbarkeit kursächs. Gesetze. Ihr gemäß sollten vor das Konsistorium gehören: alle Ehesachen ohne Unterschied; alle Vergehungen der Lehrer und Zuhörer wider die erste Gebotstafel, doch nur in Ansehung der Vermahnung, nicht aber der bürgerl. Bestrafung; alle Sachen, welche der Kirchen- und Schuldiener Berufung, Amt, Dienst, Wandel, Versetzung, Verabschiedung, Suspension, Aufführung und Vergehen betreffen (Bestätigung derselben blieb auch hier ausdrücklich den Regierungen vorbehalten); Alles, was zu den Einkünften, milden Stiftungen und Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener gehört; Meutereien der Küster gegen die Pfarrer; alle Anordnungen und Verbesserungen im Kirchenwesen. Es bestand aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen, von welchen letzteren der Eine präsidirte. Sitz zu Jena.

§. 10.

ff. Während der Vormundschaft des Kurf. Joh. Georg I. (1611—1615).

12. Ordnung ꝛc. ꝛc. für das Konsistorium zu Weimar d. d. Dresden, 4. Jun. 1612.

Kurf. Joh. Georg I. wollte dadurch, daß er die Interessen zwischen den fürstl. Brüdern, Joh. Ernst zu Weimar u. Friedrich zu Altenburg schon vor ihrer Mündigkeit auseinandersetzte, jede Gelegenheit zu künftigen Reibungen beseitigen. So wurde das gemeinschaftliche Konsistorium zu Jena aufgelöst und eins zu Weimar, eins zu Altenburg errichtet.

§. 11.

gg. Unter Herzog Johann Ernst zu Weimar (1615—1626).

13. *Appendix Agendor. ecclesiasticor.* Weimar 1624.

Der Gen.-Superint. Kromeyer zu Weimar war der Verfasser. Für das Kirchenrecht ist das Werk ohne Werth.

§. 12.

hh. Unter Herzog Joh. Kasimir zu Koburg (1596—1633).

14. Des durchlaucht. F. ꝛc. ꝛc. Kirchenordnung v. J. 1612.

Sie wurde von dem damal. Gen.-Superint. zu Koburg, Joh. Gerhard, mit Zugrundlegung der kursächs. Generalartikel verfaßt und erhielt deßhalb in allen Ländern des ernestin. Hauses Geltung. Neu gedruckt 1713 in Fol.

§. 13.

ii. Während der Gesammtregierung der Gebrüder Johann Ernst, Adolf Wilhelm, Joh. Georg u. Bernhard (1662—1672).

15. Derer durchlaucht. ꝛc. ꝛc. Verbesserte Kirchenordnung vff Ihrer Fürstl. Durchl. gesambte Fürstenthume und Lande gerichtet. Weim. 1664.

Der Verfasser, Gen.-Superint. Kromeyer zu Weimar, legte dabei die Agende Herz. Heinrich's (s. Nr. 2.), die Kirchenordnung des Kurf. August v. 1. Jan. 1580, die Konsistorialordnung v. 4. Jun. 1612 (Nr. 12.), eine ältere manusfelder, so wie die coburg'sche Kirchenordnung (Nr. 14.) zum Grunde und bezog sich bei jedem einzelnen Kapitel auf die **Constitutio electoralis.** [1])

---

[1]) Die vom Kurf. August promulgirte Kirchengesetzgebung besteht besonders aus der „Landesordnung" oder dem „Ausschreiben" v. 1. Oct. 1555, wodurch besonders der Wirkungskreis der Konsistorien neu bestimmt wurde; dem „Generalartikul u. gemeiner Bericht, wie es in denen Kirchen mit den Pfarrherren, Kirchendienern, den Eingepfarrten und sonst allenthalben ordentlich auf Kurfürst August zu Sachsen in A. 1555 u. 1556 verordnete und beschehene visitation gehalten werden soll." 1557 in Fol.; vor Allem aber aus „des durchl. F. u. H. — Augusten Ordnung, wie es in S. kurf. Gnaden Landen bei den Kirchen mit der Lehr u. Ceremonien, desgl. in derselben beiden Universitäten, Konsistorien, Fürsten- u. Particularschulen, Visitation, Synodis und was solchem anhanget, gehalten werden soll." Lpz. 1580 in Fol.

Die außer den genannten kirchlichen Grundgesetzen von den sächs. Fürsten ernestin. Linie Theils für die von ihnen besonders regierten Landestheile, Theils gemeinschaftlich für einige, mehrere oder alle erlassenen Verordnungen, Mandate, Patente u. s. w. sind durch die neuere Gesetzgebung Theils wesentlich abgeändert, Theils ganz aufgehoben worden. [1])

Die vornehmsten derselben, welche jedoch meistens nur ein historisches Interesse darbieten, sind folgende:

In dem Fürstenthume Weimar: Kirchstuhlordnung v. 1. Jan. 1700. — Superintendentur-Ordnung v. 1701. — Polizeiordnungen von 1706 und 1727. — Eheordnung vom 20. Nov. 1706. — Verordn. die künft. Einricht. des öffentl. Gottesdienstes ꝛc. betr. v. 11. Spt. 1731. Mandat v. 19. Oct. 1736. — Mandat die Sabbathsfeier betr. 1737. — Patent üb. d. heirathsfähige Alter v. 17. Jun. 1751. — Begräbnißordn. v. 1. Jun. 1763. [2])

In dem Fürstenthume Eisenach: Verlöbniß- und Hochzeitordnung v. 1641; desgl. v. 1645; erneuert 1658. —

---

[1]) Zur übersichtl. Anschauung der verschiedenen hier angedeuteten Ländertheilungen in dem sächs.-ernestin. Hause s. M. Fr. Teuscher: Geschichtl.-geograph. Darstellung der Ländertheilungen in dem Hause Sachsen ernestin. Linie in 7 illum. Landkarten nebst Text auf 1 Imperialbogen. Weim. 1824.

[2]) Von der Linie Jena unter Herz. Bernhard waren erschienen: Konsistorialordn. v. 1672. — Verlöbnißmandat v. 8. Mai 1675. — Kirchstuhlordn. v. 30. Jun. 1676. — Mandat wegen der Sabbathfeier v. 15. Oct. 1683. — Ehemandat v. 16. Jun. 1685. — Amtsinstrukt. f. d. Adjunkten u. Superint. v. 30. Sept. 1688. Weder bei der Theilung der der ausgestorbenen Linie zu Jena zugehörig gewesenen Landestheile, nach dem Vertrage zwischen Wilhelm Ernst zu Weimar und Joh. Ernst d. J. zu Eisenach v. 12. Jul. 1691, noch bei der Vereinigung dieser Gebiete, welche Eisenach zugefallen gewesen waren, mit dem Fürstenthume Weimar im J. 1756, erfolgte eine ausdrückliche Bestimmung über die Geltung dieser von der jena'schen Linie gegebenen Partikulargesetze.

Begräbnißordnung v. 12. Jan. 1671. — Polizeiordnung v. 1678 nebſt darauf bezügl. Mandaten v. 1681 u. 1715. — Ehemandat v. 10. März 1677 u. 16. Jun. 1685. — Verlöbnißordn. v. 12. Aug. 1704; (für Jena v. 10. Apr. 1715). — Eheordn. v. 3. Oct. 1715. — Mandat, das Aufgebot betreff. v. 30. Jul. 1730. — Mandat wegen Erlaubniß zur Verheirathung v. 27. Jul. 1730. — Erbbegräbniß- u. Trauerordnung v. 22. Jul. 1750. — Patent, Trauungen betr. vom 22. März 1751. — Mandat, die Sabbathsfeier betreffend v. 11. Nov. 1756. Verlöbniß- u. Hochzeitsordn. v. 11. Febr. 1768. [1])

§. 14.

b. In den angefallenen Landestheilen,

und zwar

aa. in den vormals ſchwarzb.-ſondershauſen'ſchen Ortſchaften: Haßleben, Täunich, Breitenherda und den Antheilen an Dienſtädt und Bösleben.

---

[1]) Obſchon das Amt Großrudeſtädt, welches früher einer eiſenach'ſchen Linie zugefallen, ſchon im J. 1807 dem weimar'ſchen Regierungsbezirke einverleibt worden war, ſo erhielten doch die in dieſem bis dahin erlaſſenen Geſetze erſt v. J. 1811 an dort Giltigkeit. Circ. LR. 8. Nov. 1810. — Sammlungen dieſer Partikulargeſetze veranſtalteten: A. Casp. Fr. Löber: Repertor. reale, oder alphabet. Auszug der in dem Herzogth. Weimar u. in d. jena'ſchen Landesportion, vorzügl. ſeit 1700 bis 1782 in Kirchen-, Polizei-, Juſtiz- u. Kammerſachen ergangenen gedruckten u. ungedruckten Landesgeſetze, auch d. Specialverordn. der Univerſitätsſtadt u. des Amtes Jena. Jen. 1783—1785. 2 Thle. — L. K. v. Hellfeld: Realrepertorium derer ſeit 1783—1788 in d. Herzogth. Weimar u. d. jena'ſchen Landesport. erlaſſenen Landesgeſetze u. Circularverordn. (Eine Fortſetz. des vor.) Jen. 1789. Joh. Schmidt: Aeltere u. neuere Geſetze, Ordn. u. Circularbefehle f. d. Fürſtenth. Weimar u. die jen. Landesport. bis zum Ende des J. 1804, in einen alphabet. wörtl. Auszug gebr. Jen. 1800 ff. m. Reg. 10 Bde. — 11. Bd. v. K. L. W. Schmidt. Jen. 1819. — F. v. Göckel: Samml. großh. ſachſ. weim.-eiſen. Geſetze, Verordn. u. Circularbefehle in chronol. Ordn. 7 Thle. in 8 Bden. Eiſ. 1828 ff.

Durch den Vertrag v. 8. Aug. 1811 gelten v. 14. Spt. deſſ. J. an die Geſetze des Fürſtenthums Weimar.

bb. In den früher königl. ſächſ. Beſitzungen

gelten die kurf. u. kön. ſächſ. Kirchengeſetze, ſoweit ſie nicht durch ſpätere geſetzliche Verordnungen ſeit der Vereinigung [1]) aufgehoben oder modificirt worden ſind. In den einzelnen, den altweimar. Diöceſen und Kircheninſpectionsbezirken einverleibten, Ortſchaften waltet, wie ſchon bemerkt, zu einem Theile in der Praxis die altweimar'ſche Geſetzgebung ob.

cc. In der Herrſchaft Blankenhain und der niederen Herrſchaft Kranichfeld

wird das vormals giltige preußiſche Recht abgeſtellt und vom 1. Oct. 1815 an die altweimar'ſche Geſetzgebung eingeführt.

dd. In den Ortſchaften der früheren erfurter Gebietstheile

beſteht das im J. 1804 eingeführte kön. preuß. Landrecht [2]) nebſt den Localrechten,. [3]) ſoweit jenes nicht durch die Geſetzgebung des Geſammtlandes ſeit dem Anfalle dieſer Theile aufgehoben oder verändert worden iſt. In den Enclaven Berlſtädt und Kleinbrembach erf. Anth. iſt das preuß. Recht ganz aufgehoben und das altweimar'ſche eingeführt. [4])

---

[1]) Die Vergrößerung des Landes wurde in der wiener Kongreßacte v. 9. Jun. 1815 ausgeſprochen. Die beſonderen Verhandlungen zwiſchen Weimar u. Preußen kamen durch Verträge vom 1. Jun. u. 22. Spt. 1815 zu Stande. Das Beſitznahmepatent iſt vom 15. Nov. deſſ. J. datirt. Höchſt. Rſcr. 13. Aug. 1815. Rſcr. LR. 4. Sept. 1815.

[2]) Beſ. Th. II. mit den näheren Beſtimmungen durch Kabinetsordres und ſucceſſiven Ergänzungen.

[3]) K. W. A. Heinemann: Verſuch einer geſchichtl. u. ſyſtemat. Zuſammenſtellung der ſtatutar. Rechte für Erfurt und ſein Gebiet. Erfurt 1822.

[4]) Höchſt. Rſkr. 13. Aug. 1815. Rſcr. LR. 4. Sept. 1815.

ee. In den ehemals heſſiſchen und fulda'ſchen Aemtern und Ortſchaften.

In dem Amte Gerſtungen und den zum Amte Tiefenort geſchlagenen heſſ. Ortſchaften tritt mit dem 1. Jan. 1833 an die Stelle der kurf. heſſ. Geſetze das gemeine ſächſ. Recht, ſowie ſolches in den vorhandenen Quellen beſteht und in den Stammlanden des eiſenach'ſchen Kreiſes zur Anwendung kommt (mit Ausnahme der Geſchlechtsvormundſchaft der Frauen). In Anſehung der kirchlichen Verhältniſſe bleibt die kurheſſ. Geſetzgebung in ſoweit in Kraft, als ſie nicht durch die nach der Vereinigung jener Orte mit dem Großherzogthume in dem letzteren erlaſſenen Landesgeſetze aufgehoben oder durch die veränderte Verfaſſung in der Anwendung ſelbſt modificirt worden iſt. [1])

In gleicher Weiſe tritt mit dem 1. Jan. 1843 die Geſetzgebung des Herz. Ernſt zu Gotha in dem von 1645 bis 1672 ſeiner Landesportion zugetheilt geweſenen Amte Tiefenort außer Kraft u. die altweimar'ſche erhält Giltigkeit. [2])

Die Geſetzgebung, welche in dem Patrimonialamte Lengsfeld und Völkershauſen bisher beſtanden hat, weicht dem in dem alteiſenach'ſchen Lande beſtehenden Rechte v. 1. Sept. 1834 an ſeinem ganzen Umfange nach. Nur die Geſchlechtsvormundſchaft der Frauen ſoll nicht eingeführt werden. [3])

In dem Amte Vacha und dem neu erworbenen Antheile des Amtes Dermbach tritt vom 1. Aug. 1839 an die in den alteiſenach'ſchen Landestheilen beſtehende Geſetzgebung in Kraft. Nur in Anſehung der kathol. Kirchen und Schulen in dem Amte Dermbach und in Anſehung der kirchlichen Verhältniſſe in dem Amte Vacha ſoll die ältere Geſetzgebung ſoweit in Kraft bleiben, als ſie nicht durch die ſeit der Ver-

---

[1]) Geſ. v. 27. Nov. 1832.

[2]) Geſ. v. 15. Jul. 1842.

[3]) Geſ. v. 12. Jul. 1834.

einigung der neuen Gebietstheile mit dem Großherzogthume durch die in letzterem erlaſſenen Landesgeſetze aufgehoben und durch die veränderte Verfaſſung von ſelbſt modificirt worden ſind. [1])

Daſſelbe gilt in dem Amte Geiſa und dem Patrimonialgericht Wenigentaft. [2])

ff. In den Theilen der ehemaligen Grafſchaft Henneberg.

An die Stelle des ſogenannten henneberg'ſchen Rechtes [3]) tritt vom 1. Jan. 1833 an für das Amt Ilmenau das in dem altweimar'ſchen Lande geltende Recht; für das Amt Kaltennordheim und die zum Amte Dermbach geſchlagenen Ortſchaften Fiſchbach, Wieſenthal u. Urnshauſen das in dem alteiſenach'ſchen Lande beſtehende Recht, mit Vorbehalt derjenigen Abweichungen, welche etwa vorhandene genehmigte, nicht ſchon anderweit aufgehobene oder abgeänderte Ortsſtatuten enthalten. [4])

gg. In dem ehemaligen Senioratsamte Oldisleben. [5])

Vom 1. Jan. 1824 an verlieren alle eingeführt und giltig geweſenen Geſetze und Beſtimmungen der früheren Seniorats-regierungen, namentlich auch die herz. ſ. gotha'ſche Landes- und Proceßordnung (a. d. J. 1664 u. bez. 1670) ihre

---

[1]) Geſ. v. 29. Apr. 1839.

[2]) Geſ. v. 15. Jul. 1842.

[3]) Für die weimar. Theile der ehemal. Grafſchaft Henneberg, Ilmenau und Kaltennordheim galt vorzüglich: die Landesordnung v. 1. Jan. 1539 nach henneb. Gewohnheiten, ſächſ., röm. und kanon. Geſetzen. Gedr. 1539 in Fol. u. 1720 in Quart. — Mandat v. 1597 wegen Ehebruchs. — Desgl. wegen Hochzeiten u. Kindtaufen v. 1609. — Desgl. wegen außerehel. Schwänger. v. 1618.

[4]) Geſ. v. 9. Apr. 1833.

[5]) Oldisleben, ſeit d. J. 1640 Senioratsamt, kam durch den Hausvertrag v. 10. Okt. 1821 ausſchließlich an das Großherzogthum.

geſetzliche Kraft und Giltigkeit und es treten an deren Stelle, neben den ſchon zeither dort eingeführten und nach wie vor in Kraft bleibenden weimar'ſchen Geſetzen, auch die ſämmtlichen übrigen in den altweimar'ſchen Landen geltenden Geſetze und Beſtimmungen. [1])

B. Ungeſchriebenes Recht.

Neben den geſchriebenen Geſetzen hat ſich in der Geſammtheit der Kirche, oder in einzelnen Gemeinden ein Brauch ausgebildet, der, wenn ihm nicht geradezu ein verbietendes Geſetz entgegenſteht, unter Umſtänden rechtliche Geltung gewinnt. Man nennt ihn ein Gewohnheitsrecht, Kirchengewohnheit, wenn er als eine auf den Regeln natürlicher Gerechtigkeit und Vernünftigkeit beruhende, ſeit „unvordenklicher" Zeit gleichmäßig fortgeführte Handlungsweiſe erſcheint. Der Rechtsgebrauch hat ihre Dauer auf eine Friſt von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, ſoll ſie aber zu Ungunſten einer Kirche oder milden Stiftung geltend gemacht werden, auf 40 oder vielmehr 44 Jahre veſtgeſtellt.

Obſervanz und Herkommen müſſen ebenfalls jenen inneren Charakter der Stetigkeit an ſich tragen, nur hängen ſie nicht von jener Zeitbeſtimmung ab.

Sollen Kirchengewohnheiten und Obſervanzen, die gegen das Geſetz ſind, Giltigkeit haben, ſo muß die ausdrücklich oder ſtillſchweigend gegebene Zuſtimmung des Kirchenregenten nachgewieſen werden. Als eine ſolche Zuſtimmung iſt aber das Stillſchweigen der oberen Kirchenbehörden nicht anzuſehen.

Da alle Gewohnheiten und Obſervanzen auf Thatſachen beruhen, ſo müſſen ſie von Dem, der ſie behauptet, nachgewieſen werden. [2])

---

[1]) Pat. v. 6. Mai 1823.

[2]) Ueber kirchl. Gewohnheiten u. Obſervanzen ſ. *G. L. Böhmer*: Princ.

§. 15.

II. Hilfsquellen.

Es können Fälle eintreten und treten wirklich ein, wo die Landesgesetze nicht ausreichen. Nach allgemein angenommenen Grundsätzen entscheiden dann analoge Rechtsnormen aus dem Vernunftrechte oder aus solchen Gesetzgebungen, deren Principien mehr oder weniger Verwandtschaft mit denen haben, worauf die inländische Gesetzgebung gegründet ist, namentlich in dem Großherzogthume aus den älteren sächsischen Gesetzen (gemeines Sachsenrecht), oder auch jüngeren Gesetzen des stammverwandten Landes. [1]) Fehlt es auch mit ihrer Beihilfe an Entscheidung, so treten die Reichsgesetze, zuletzt das kanonische und römische Recht ein. [2]) Die in den Kirchenrechtslehrbüchern als subsidiarische Gesetzgebung häufig angezogenen **Conclusa** des ehemal. **corpus Evangelicorum** geben nur dürftige Ausbeute; die Reichsgesetze, das kanonische und römische Recht erleiden die unabänderliche Beschränkung, daß sie den Grundsätzen der protestantischen Kirche überhaupt und im Besonderen nicht widerstreiten. [3])

2 *

jur. can. etc. l. II. sect. III. tit. 5. §§. 229—236. G. Fr. Puchta: Das Gewohnheitsrecht. Erl. 1837. Thl. 2. Buch 3. Cap. 2. §. 10 f. Th. Fr. Sachse: Handb. des großh. s. Privatrechts. Weim. 1824. Einleit. §. 105.

[1]) „— und nach Gelegenheit in zweifelhaften und dunkeln Fällen, davon das Sachsenrecht und Unsere Ordnungen oder Gewohnheiten entweder nichts oder doch zweifelhaftig disponiren möchten, die Interpretation aus deren kurfürstl. sächs. Constitutionibus, Gerichts- u. anderen Ordnungen." Fürstl. eisen. Kanzleiordn. v. 11. Aug. 1696.

[2]) Sachse: Privatrecht ꝛc. §. 116.

[3]) *J. H. Böhmer:* jus eccl. Prot. I. tit. 2. §. 58 sq.

§. 16.
Anhang.

Schriften, aus denen der Quelleinhalt zu entnehmen ist.

Allgemeine.

1. *Ben. Carpzovii:* **Jurisprudentia eccles. s. consistorialis, rer. et quaest. in Ser. ac Potent. Princ. Electoris Sax. senatu eccles. et Consist. supr. probe ventilatarum definitiones succinct., jure div., canon., civili, constitt. et ordinatt. eccles. probatas, rescriptis, decretis et responsis electoral. corroboratas exhibens. Libri II. etc. Una cum usu arboris consanguinit. et affinit. in foro sax. practico. Hann. 1645. Lips. 1653. 1665. 1673. Dresd. 1695. Lips. 1708. Fol.** Zuletzt herausgeg. von Joh. Christ. Stark mit *Andr. Beyeri:* **Additam. ad B. Carpz. Jurisprud. eccles. etc. Lips. 1721.**
2. *Just. Henn. Böhmer:* **Jus eccles. Protest. usum hodiernum jur. canon. juxta seriem Decretal. ostend. etc. Hal. Tom. 1—4. 1714—1736 Edit. 5. (1756—89). Tom. 5. Ed. 3. (1763). (Index) Tom. 6. Jus paroch. cont. Ed. 6. (1760). —**
3. *Ge. Lud. Böhmer:* **Princ. jur. canon. spec. jus eccles. publ. et privat., quod per German. obtinet. Ed. 5. Gött. 1785.**
4. K. Fr. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. u. evangel. Religionspartei in Deutschl. 2 Bde. Gött. 1831.
5. S. Fr. J. Stahl: Die Kirchenverfass. nach Lehre und Recht der Protestanten. Erl. 1840.

Besondere.

a. Für die Gesetzgebung in den Stammlanden:

6. Th. Fr. Sachse: Handb. des großherz. sächs. Privatrechts. Weim. 1824.

7. Dr. Chr. Wilh. Schweitzer: Oeffentl. Recht d. Großherzogth. S. W. E. 1r Theil. Weim. 1825.
8. Dr. G. Aug. Gfr. Hoffmann (Pfarr. in Möhra, im Herzogth. S. Meiningen): Versuch einer Darstell. des in dem Großherzogth. S. W. E. geltenden protest. Kirchenrechts. Jena 1845.
9. Dr. G. W. Burckhard: Handbuch der Verwaltung im Großherzogth. S. W. E. Neustadt a. d. O. 1844.

b. In den ehemal. kön. sächs. Landestheilen:

10. *Salom. Deylingii:* **Institutt. prudent. pastoralis etc. Ed. 3. per Dr. Christ. Wilh. Küstnerum. Lips. 1768.**
11. Glieb Schlegel: Anleit. zum protest. Kirchenrechte im Königr. Sachsen. Lpz. 1812.
12. Dr. K. Glieb Weber: Systemat. Darstellung des im Königr. Sachsen gelt. Kirchenrechts. 2 Thle. 5 Abtheilungen. Lpz. 1818—1829. 2. Aufl. Lpz. 1845.

c. In den Ortschaften des früher erfurter Gebietes:

13. K. W. A. Heinemann: Versuch einer geschichtl. u. systemat. Zusammenstellung der statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erf. 1822.
14. Dr. Ludw. Gitzler: Handb. des gem. u. preuß. Kirchen- u. Eherechts. 2 Abtheilungen. Bresl. 1841.

d. In den vormals hess. u. fulda'schen Ortschaften:

15. Caj. Thomas: System aller fulda'schen Privatrechte. Würzburg 1788—1790. 3 Bde.
16. K. W. Ledderhose: Kurhess. Kirchenrecht. (Versuch einer Anleitung zum hessenkassel'schen Kirchenrecht. Kassel 1785). Neu bearbeitet von Chr. Hartm. Pfeiffer. Marb. 1821. [1])

[1]) Monographieen, soviel ich deren habe erlangen und einsehen können, finden sich bei den einzelnen Materien angeführt.

Erſtes Buch.

Rechtsverhältniſſe der evangeliſchen Kirche nach Außen.

§. 17.

Die evangel. Kirche ſteht nach Außen in einem Rechtsverhältniſſe I. zu dem Staate, in und mit welchem ſie iſt; II. zu den anderen Konfeſſionen auf demſelben Staatsgebiete; III. zu den nichtchriſtlichen Bewohnern des Landes und endlich in Hinſicht auf politiſche Abgrenzung IV. zu dem Auslande.

I. Rechtsverhältniß der evangel. Landeskirche zum Staate.

Aus den Kämpfen der Reformation ging die evangeliſche (lutheriſche, proteſtantiſche) Kirche als die in den ſächſ. Erblanden allein anerkannte (**eccles. recepta, admissa, civiliter approbata**) hervor und erhielt eben durch die Anerkennung von Seiten des Staates die Rechtsſubjektivität, die Rechte einer moraliſchen (juriſtiſchen) Perſon.

Da aber der Staatsgewalt unbeſtritten das Recht zuſteht, die Staatszwecke unbehindert zu verfolgen, ſo kann ſich auch die recipirte Kirche der Aufſicht und Einwirkung derſelben im Aeußeren nicht entziehen. Die Kirche iſt kein Gedankending, keine abſtrakte Idee, die nur in geiſtigen Räumen ſchwebt; ſie iſt ein Körper, der einen überſchwenglichen Schatz in irdiſchem Gefäße trägt und darum des Raumes zu ſeinem Wohnen und Wirken bedarf. Der Staat iſt der Raum, in welchem die Kirche wohnt und waltet. Wie könnte ſie in ihrer Geſammtheit, in ihren Dienern und Beamteten, in ihren Gliedern, mit ihren Aeußerungen jemals aufhören, Objekt der Staatsgewalt zu ſeyn? Aus dieſer Wahrheit entwickelt ſich das ſo-

genannte Hoheits- oder Majestätsrecht in Kirchensachen (Kirchenoberherrlichkeit: **jus summum s. majestaticum, eminens, territoriale circa sacra**) des Staates.

Da in dem Großherzogthume, als einem erblich-monarchischen Staate, der Regent die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt in sich vereinigt: so ist auch der Großherzog der alleinige Träger jener Kirchenoberherrlichkeit und nur in soweit, als die Konstitution einzelne Aeußerungen der Staatsgewalt bedingt, sind auch die Aeußerungen des Majestätsrechtes in Kirchensachen bedingt. [1])

Hat nun die Kirche dem Staate gegenüber unbestreitbar Pflichten zu erfüllen, so stehen ihr in diesem Verhältniß eben so zweifellos gewisse Rechte zu, Rechte, welche Theils aus ihrem Wesen selbst hervorgehen (**jura primitiva**), Theils durch die faktische Anerkennung derselben von Seiten der Staatsgewalt auf dem Staatsgebiete stillschweigend oder ausdrücklich ihr zuerkannt worden sind (**j. concessa, ecclesiae annexa, exercitio religionis publico annexa**).

Sollen diese Rechte behauptet und geübt werden, so darf es natürlich an einer gewissen Machtvollkommenheit in dieser Beziehung nicht fehlen und so bildet sich von selbst, ob sie in der Gesammtheit ruhen, oder Einigen, oder endlich einem Einzelnen anvertraut sei, die Kirchengewalt, deren Aeußerung das Kirchenregiment genannt wird.

Nur so lange man Kirche u. Staat einander schroff gegenüber stellte, konnte man sich auch bemühen, den feindseligen Geist der Eifersucht zwischen beiden zu nähren, mußte man darauf denken, Waffen aufzufinden, den vermeinten Gegner siegreich niederzuhalten. Jemehr man aber begreift, daß beide in ihrer Art eine göttliche Ordnung sind, daß beide ein endliches gemeinsames Ziel, ob auch auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln, verfolgen sollen, daß beide nur in ih-

---

[1]) Schweitzer: Oeffentl. Recht ꝛc. S. 34 f. Not. 66.

rer engſten Vereinigung, in ſteter Wechſelwirkung neben, mit und durch einander die Verwirklichung der höchſten Idee menſchlichen Zuſammenleben, eines „Reiches Gottes" herbeiführen können: [1]) um ſo ruhiger wird nach der Erkenntniß des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat geforſcht, um ſo deutlicher wird dieſes Verhältniß erkannt.

Die Schule verſucht das Verhältniß der Kirche zum Staate darzuſtellen, indem ſie dem Staatsoberhaupte das kirchliche Majeſtätsrecht nach einer dreifachen Aeußerung ſeiner Vollgewalt zuſchreibt, worin ebenſo die Pflichten als die Rechte der Kirche einbegriffen ſind:

§. 18.

a. Das Aufſichtsrecht (j. inspectionis secularis).

So gewiß das innere religiöſe Leben der die Kirche bildenden Individuen (**sacra interna, libertas conscientiae**) jeder äußeren Gewalt, mithin auch der Staatsgewalt entnommen bleibt; ſo gewiß dieſe einen Eingriff in das Weſentliche des religiöſen Lebens der Kirche ohne Rechtsverletzung ſich nicht erlauben darf: eben ſo gewiß ſteht ihr die Befugniß zu,

1) über das Feſthalten der Kirche an ihrer grundſätzlichen Baſis, worauf ſie bei ihrer Aufnahme in den Staatsverband geſtellt war, zu wachen, bei jeder Veränderung ihrer weſentlichen Lehren und Gebräuche zu concurriren und in Berückſichtigung des davon abhängigen Wohles oder Wehes des Staates Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu verſagen; [2])

2) über Mehrung oder Minderung des äußeren Beſitz-

---

[1]) Dr. Aug. Peterſen: Die Lehre von der Kirche (die Idee der chriſtlichen Kirche. 2r ſynthet.-dogmat. Theil). Lpz. 1842. S. 138 u. 155.

[2]) Hierauf gründet ſich das, ſchon in den erſten Zeiten d. evangel. Kirche geübte, Recht der ſächſ. Fürſten, Kirchenviſitationen zu veranſtalten und ihnen weltliche Räthe beizuordnen. *C. Chr. Schmidt:* Dissert. de jure liturgico principis evangel. Lips. 1826.

ſtandes der Kirche, über Leiſtungen der Unterthanen zu Kirchenzwecken, inwiefern dabei das Eigenthum derſelben oder des Staates ſelbſt berührt wird, in höchſter Inſtanz zu entſcheiden;

3) beantragte Veränderungen in der Gliederung des Kirchenſtaates, z. B. Abtrennung und Zuſammenlegung beſtehender, Errichtung neuer Parochieen, Aufbau oder Abbrechung oder Zweckentfremdung kirchlicher Gebäude, Errichtung oder Einziehung geiſtlicher Stellen u. ſ. w. zu genehmigen oder zu verſagen;

4) um gewiß zu ſeyn, daß jeder Kirchendiener ſeine Pflicht innerhalb der geſetzlichen Schranken erfülle, dieſe nicht bloß auf die Kirchengeſetze, ſondern auch auf die Staatsgeſetze vereiden zu laſſen, ſie nur unter dieſer Bedingung zu beſtätigen und Pflichtwidrigkeiten zu beſtrafen. [1])

§. 19.

b. Das Reformationsrecht (j. reformandi).

Nach dieſem Rechte ſteht es dem Landesregenten zu,

1) irgend einer Religionsgeſellſchaft juriſtiſche Perſönlichkeit innerhalb ſeines Staatsgebietes zu verleihen und zu verordnen, wie die verſchiedenen Konfeſſionen oder religiöſen Vereine neben einander im Staate beſtehen ſollen;

2) Modifikationen ſolcher kirchlichen Anordnungen und Gebräuche (**jura externa**), welche dem Staatswohle entgegen ſind, von dem Kirchenregimente zu fordern, oder ſelbſt zu verordnen; [2])

---

[1]) Natürlich ſchließt dieſes Recht des Staatsregenten zugleich die Befugniß ein, ſolchen Perſonen den Eintritt in den Kirchendienſt zu verweigern, deren Grundſätze u. Handlungsweiſe, ſoweit dieſelben zu beurtheilen ſind, dem Staatswohle nachtheilig werden könnten.

[2]) Dieſes Recht nennt man **jus exclusivae s. exclusivam dandi.** Dahin gehört z. B. die Abſchaffung überflüſſiger Feiertage, der Chriſtmetten,

3) jede Veränderung in dem Organismus des Kirchenregiments von seiner Entscheidung abhängig zu machen und die Klasse von Kirchenbeamteten, denen die Ausübung eines Theils der Hoheitsrechte übertragen wird, als Staatsdiener zu verpflichten;

4) zu bestimmen, in wieweit gewisse kirchliche Gesetze und Handlungen bürgerliche Geltung und Anerkennung erlangen sollen; [1])

5) solchen Instituten, welche mit der Kirche in näherer oder entfernterer Beziehung stehen, die Rechte milder Stiftungen zu verleihen;

6) die Mitwirkung der Kirche zur Förderung staatlicher Zwecke in Anspruch zu nehmen und allgemeine Feste auszuschreiben; [2])

7) von den Kirchengesetzen, welche erst durch die Staatsgewalt bürgerliche Geltung erlangen können, zu dispensiren.

§. 20.

c. Das Schirmrecht (advocatia eccles).

Diesem Rechte gemäß, das zugleich eine theure Verpflichtung enthält,

1) fördert der Staatsregent die freie, selbstständige Gebahrung und Entwickelung der Kirche nach allen ihr zustehenden Rechten und entfernt Alles, was sie darin stören und beschränken will;

---

gemeinschädlicher Kirchengebräuche, des Nachtläutens, der Processionen u. s. w.

[1]) Hierher ist zu rechnen: Der Genuß bürgerlicher Rechte durch die Taufe, die Anerkennung und rechtsgiltige Wirkung der Trauung, der Konfirmation, der kirchl. Zeugnisse u. s. f.

[2]) Man denke an die Fürbitte im Kirchengebete für das Regentenhaus, für den Landtag ꝛc., an die Bußtage, Friedensfeste, an das Impfwesen, an die Militairverfassung ꝛc. ꝛc.

2) er nimmt die Kirchengeſellſchaft in ihrer Geſammtheit und in ihren Individuen in ſeinen Schutz mit ihren Beſitzthümern und Freiheiten und erlaubt ſich nicht nur nicht ſelbſt einen Eingriff, ſondern trifft auch Veranſtaltung, daß ihr dieſelben erhalten und geſichert bleiben; [1])

3) er ordnet das Nebeneinanderſeyn verſchiedener Religionsgeſellſchaften ſo, daß keine anerkannte Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden gekränkt werde;

4) er ſtellt das kirchliche Leben überhaupt, inſonderheit gottesdienſtliche Handlungen und geweihete Räume gegen Störung und Profanation, die Diener der Kirche während ihrer Amtsverrichtungen gegen Beleidigungen, wodurch ihre amtliche Würde geſchmälert und ihre Wirkſamkeit verkürzt werden könnten, ſicher;

5) und wie er verlangen kann, daß kein Angehöriger der Kirche Schutz bei einem anderen Oberhaupte ſuche, ſo nimmt er auch Rekurs von jedem Mitgliede der kirchlichen Geſellſchaft an, welches glaubt, daß ihm Unrecht geſchehen oder ſein gutes Recht verweigert worden ſei. [2])

---

[1]) Deßhalb unterſtellt auch der Staat die ſogenannten Kirchengüter und Beſitzungen milder Stiftungen ſeiner beſonderen Aufſicht und verpflichtet die zur Verwaltung derſelben beſtellten Perſonen wie ſeine eigenen Beamteten. Verliert irgend eine Pfründe oder Kirche ihre Exiſtenz, ſo kann das dazu gehörige Vermögen ſchon nach der Landesordnung von Mont. n. Trin. 1543 nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden. Demgemäß kommt die Lehre von dem dominium eminens, nach welchem der Landesfürſt das kirchliche Vermögen nach ſeinem Gefallen zu beliebigen Zwecken verwenden könne, in unſerem Lande nicht zur Anwendung. J. L. Klüber: Oeffentl. Recht des teutſchen Bundes §§. 436. 456. 457., wo es mit dem jus extremae necessitatis zuſammengeſtellt wird.

[2]) Dieſer Rekurs heißt in der Schulſprache: appellatio ab abusu. Ein Beiſpiel dazu liefert die Verordnung, nach welcher ein proteſt. Geiſtlicher eine Trauung vollziehen ſoll, wenn ein katholiſcher die Vollziehung verweigert. Die katholiſche Kirche leuguet die Zuſtändigkeit der

Die Organe für Ausübung dieſes Majeſtätsrechtes ſind beſtimmt, wie für alle Aeußerungen der Staatsgewalt, durch das Geſetz über die Organiſation des Staatsdienſtes v. 15. Dec. 1815 und andere beſondere Geſetze.

„Den erſten Platz in der Ordnung (Hierarchie) des Staatsdienſtes nimmt das Staatsminiſterium ein, zur Seite des Fürſten, als die oberſte Verwaltungs- und Berathungsbehörde, als das oberſte Landeskollegium, von welchem aus die bewegende Kraft und Thätigkeit in allen Zweigen des öffentlichen Wirkens über alle Theile des Großherzogthums und über alle Beziehungen und Verhältniſſe deſſelben ſich ausbreitet.“ [1])

Das Staatsminiſterium iſt in drei Miniſterial-Departemente getheilt, [2]) wovon gegenwärtig das zweite die Kirchen- u. Schulſachen und die Angelegenheiten der Univerſität umfaßt. Das dritte beſorgt die auswärtigen Angelegenheiten der Geſammt-Univerſität Jena, als ſolcher. [3])

Diejenigen Rechte nun, deren Ausübung der Landesherr ſich ſelbſt oder dem Staatsminiſterium in Kirchenſachen ausdrücklich vorbehalten hat und wohin namentlich die Verwilligung von Kollekten zu kirchl. Zwecken, die Wahl u. Beſtätigung der höheren Kirchenbeamteten und der Pfarrer, die Entſcheidung über Parochialverhältniſſe, über Veränderung in dem Beſtande von Pfründen, über Verſetzung, Suspenſion und Remotion von Kirchen- und Schuldienern, die Berufung wegen Mißbrauch der Amtsgewalt (die appellat. ex abusu), die die Eheſcheidungen aus landesfürſtl. Gnade u. ſ. w. gehören,

---

Staatsgewalt auf den Grund des pſeudoiſidoriſchen Dekretes. S. Al. Müller: Encyklop. Handb. d. KR. unter: apell. ab abusu.

[1]) Schweitzer: Deſſ. R. ꝛc. §. 79.

[2]) Publ. St. M. 6. Dec. 1842.

[3]) Höchſte Verordn. 5. Sept. 1843.

werden vorbehaltene Rechte (**jura reservata**); diejenigen, deren Ausübung an ſeiner Statt und in ſeinem Namen der Landesherr anderen Landeskollegien übertragen hat, Rechte der Stellvertretung (**j. vicaria**) genannt. [1])

Insbeſondere an die Landesregierung wird die Wahrung und Behauptung der landesherrlichen Gerechtſame, der Privilegien, Erbverträge und Landtagsſchlüſſe in Abſicht auf die Hoheit in geiſtlichen Sachen im Lande, oder bei Kolliſionen mit der Nachbarſchaft wegen der Kirchen- und Schulſachen in allen ſich darauf beziehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, allenfalls nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Oberkonſiſtorium, verwieſen. [2])

Welches nun im Einzelnen die Gerechtſame und Freiheiten ſind, womit die evangeliſche Landeskirche des Großherzogthums von den Landesfürſten im Laufe der Zeit begabt worden iſt und welches wiederum die Pflichten ſind, welche ſie dem Staate gegenüber zu leiſten hat, wird ſich in dem zweiten Buche dieſes Werkes bei Schilderung der inneren Rechtsverhältniſſe herausſtellen.

II. Rechtsverhältniſſe der evang. Landeskirche zu anderen Konfeſſionen.

§. 21.

a. Im Allgemeinen.

Bis zum J. 1784 war die evang. lutheriſche nicht blos die anerkannte, ſondern auch die allein herrſchende Kirche

---

[1]) Auch bei der Führung des Kirchenregiments wird von dieſer Eintheilung die Rede ſeyn müſſen.

[2]) Konſiſt.-Ordn. für Weimar v. 7. Jan. 1804; für Eiſenach v. 8. Sept. 1806. Wie weit die Kompetenz dieſes Landeskollegium ſich erſtrecke, wird unten bei der Lehre von dem Kirchenregimente ſich ergeben.

in den Fürſtenthümern Weimar und Eiſenach. [1]) In dem genannten Jahre wurde nicht allein allen chriſtlichen Religionsverwandten geſtattet, ſich Studirens halber in Jena aufzuhalten, [2]) ſondern ein höchſtes Reſkript ſchaffte auch den, von jedem Staatsdiener bei ſeiner Anſtellung vorher zu leiſtenden, ſogenannten Religionseid ab. [3]) Somit war den beiden anderen bisher nur geduldeten chriſtl. Konfeſſionen mindeſtens die Anſtellungsfähigkeit in Staatsämtern zuertheilt worden.

Erweitert wurden deren Rechte noch durch den Poſener Friedensſchluß v. 11. Dec. 1806 und den Beitritt Weimar's zu dem dadurch gegründeten Rheinbunde, nach welchem den katholiſchen Glaubensgenoſſen gleiche Berechtigung zur freien Uebung des Gottesdienſtes und zum Genuß aller bürgerlichen und politiſchen Rechte zugeſprochen wurde. [4]) Das Gleiche beſtätigte die deutſche Bundesakte. (Art. 16.) Somit hat die evang.-lutheriſche Kirche aufgehört, die herrſchende zu ſeyn und ſteht neben den ſchweſterlichen Konfeſſionen als gleichmäßig anerkannte und gleichberechtigte.

§. 22.

b. Im Beſonderen

1. zur reformirten Konfeſſion.

Reformirte Gemeinden finden ſich nur in den von Kurheſſen im J. 1815 abgetretenen Bezirken, Vacha, Frauenſee u. ſ. w.; ſporadiſch wohnen Glieder der reformirten Konfeſſion faſt überall, beſonders in den beiden Hauptſtädten des

---

[1]) KO. II. §. 6. S. 284.

[2]) Höchſtes Rſkr. v. 11. Sept. 1784.

[3]) Höchſt. Rſkr. v. 28. Okt. 1785.

[4]) Beitrittsurkunde v. 15. Dec. 1806. §. 4. — Die Angehörigen der reformirten Konfeſſion waren unter dem Ausdrucke proteſtantiſche Kirche inbegriffen.

Großherzogthums. Um ihren kirchlichen Bedürfniſſen abzuhelfen, verrichteten von Zeit zu Zeit früher ausländiſche Geiſtliche daſelbſt den mit der Feier des Abendmahls verknüpften Gottesdienſt. Seit dem Jahre 1818 fand die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Gemeinde in der Hofkirche zu Weimar Statt; [1]) Gleiches erfolgte zu Eiſenach ſeit dem Sonntage Exaudi in daſiger Nikolaikirche. [2]) So umfaßt die evangeliſche Landeskirche die Glieder beider Konfeſſionen und es kann von einem Verhältniſſe nach Außen in dieſer Beziehung nicht die Rede ſeyn.

§. 23.

2. Zur römiſch-katholiſchen Konfeſſion.

Das nach dem Anfall größerer katholiſcher Landestheile im J. 1815 für dieſe erlaſſene Geſetz beſtimmt über das Verhältniß der evangeliſchen Landeskirche zu der römiſch-katholiſchen Folgendes: [3])

a. Wie die kathol. Kirche überhaupt mit und neben der ſchweſterlich vereinigten evangeliſchen (proteſtantiſchen) Kirche gleiche Anſprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche

---

[1]) Geſchichtliches zu der im J. 1818 zu Stande gekommenen Vereinigung der Lutheraner und Reformirten ꝛc. Weim. 1842.

[2]) Predigt bei dem erſten gemeinſamen Gottesd. u. Abendm. der Lutheraner u. Reformirten (nebſt geſchichtlichen Anmerkk.) von W. E. Eberhardi. Vacha 1843.

[3]) Geſetz über die kath. Kirchen und Schulen im Großherzogth. vom 7. Okt. 1823. — Uebrigens iſt zu bemerken, daß die Grundlage des Verhältniſſes der kathol. Kirche zum Großherzogthume in den Stellen der päpſtlichen Bulle: „De salute animarum" etc. d. d. Rom 16. Jul. 1821, welche daſſelbe unmittelbar oder folgeweiſe betreffen, zu ſuchen iſt. Demgemäß gehört die paroecia in territorio Magni Ducis Sax. Vim., vereinigt mit den kathol. Kirchen des Königr. Preußen, in den Sprengel des Biſchofs von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln iſt.

Rechte und Vorzüge genießen ſoll: ſo ſteht derſelben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieſer allgemeinen Anerkennung ſind (mit Ausnahme von öffentlichen Proceſſionen zu Weimar und Jena und Proceſſionen an Wallfahrtsorte, welche letztere bei Strafe unterſagt ſind), der proteſt. Kirche an ihren Rechten und Freiheiten unbeſchadet (§. 6). [1])

b. Diejenigen Feier- und Feſttage, welche beiden Konfeſſionen bisher gemeinſchaftlich waren, z. B. Oſtern, werden von beiden beibehalten. Solche Feſte hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Proteſtanten allein begangen werden, ſind in der Regel auf den nächſtvorhergehenden oder nächſtfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Adventszeit iſt von beiden Konfeſſionen, gemäß den darüber beſtehenden geſetzlichen Anordnungen, zu begehen. Daſſelbe gilt von denjenigen Feſten, welche bei beſonderen Ereigniſſen, von dem Landesherren, als allgemeine Feſte ausgeſchrieben werden (§. 7).

c. Bei unzureichenden Mitteln zur Beſtreitung der Bedürfniſſe für die kathol. Geiſtlichkeit ſoll eine Unterſtützung der Parochianen durch Kollekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und die Pfarreien des Großherzogthums bei der Landſchaftskaſſe beſtimmt ſind. Auf die Becken- und Hauskollekten, wie ſolche landesgeſetzlich erlaubt und bedingt und auf dieſe Gelder, wie ſolche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgeſetzt worden ſind, haben die Gemeinden katholiſcher und die Gemeinden proteſtantiſcher Konfeſſion gleiche Anſprüche. Die Abgaben bei freudigen

[1]) Die eingeklammerten Paragraphen ſind die Paragraphen des Geſetzes ſelbſt, wovon hier nur ein Auszug in ſo weit gegeben iſt, als es die evangeliſche Kirche berührt.

digen häuslichen Ereigniſſen, welche nach dem Patente vom 28. Febr. 1817. §. 5. von kathol. Geiſtlichen erhoben werden, haben dieſe der Immediatkommiſſion [1]) zum Beßten der kathol. Schulen zu berechnen (§. 11).

d. Sämmtliche von dem Zuſtande des Normaljahres [2]) herrührende Parochialrechte proteſtantiſcher Pfarrer über Katholiken und kathol. Pfarrer unter Proteſtanten werden, und zwar ohne Entſchädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Konfeſſionen etwa abgehenden Stolgebühren, aufgehoben. Demzufolge und in dieſer Hinſicht gehören alle in dem Bezirke des großherz. Oberkonſiſtorium zu Weimar wohnende Katholiken zu der kath. Pfarrei zu Weimar und Jena und alle in dem Bezirke des großh. Oberk. zu Eiſenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner kath. Pfarrei zugetheilt waren, in den Aemtern Oſtheim und Kaltennordheim zu der katholiſchen Pfarrei Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in den übrigen Aemtern zur Pfarrei Dermbach (§. 14.).

---

[1]) Die Immediatkommiſſion für kathol. Kirchen u. Schulen iſt die neugebildete Behörde, welche die Rechte des Staates in Anſehung der kathol. Kirche, ihrer Güter und Diener, die aus der weltlichen Oberaufſicht, Polizeigewalt u. Schutzgerechtigkeit — dem jure circa sacra — überhaupt ſich ergeben, wahrt und ausübt. In der Regel ſollen zwei Mitglieder derſelben — ein weltliches und ein geiſtliches — der kathol. Kirche zugethan ſeyn. Sie ſteht in einem coordinirten Verhältniſſe zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu dem Oberkonſiſtorium (§. 1. des Geſ. 7. Okt. 1823), mit dem gleichen Rechte derſelben, in ihren Erlaſſen, innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit der Reſkriptsform nach dem Geſ. vom 18. Sept. 1818 ſich zu bedienen. Publ. LR. v. 2. Sept. 1824.

[2]) Annus decretorius; das Jahr 1624. Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 31. Et haec omnia semper et ubique observentur, donec de religione christ. vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

e. Dieſer Abſonderung ungeachtet ſollen ſowohl die kath., als die proteſt. Unterthanen in gemiſchten Gemeinden zu den Beiträgen, welche ſie zum Bau und zur Erhaltung der geiſtlichen Gebäude der anderen Konfeſſionen bisher zu leiſten hatten, wie auch zu ſolchen Leiſtungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häuſern und Grundſtücken als dingliche Laſten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leiſtungen iſt in ſolchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu deſſen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in deſſen Schule er ſein Kind unterrichten läßt. (§. 15.)

f. In bloß kathol. Gemeinden dürfen nur ſolche, welche ſich zur kathol. Religion bekennen, als Hebammen angeſtellt werden. In gemiſchten Gemeinden entſcheidet unter den zur Hebammenſtelle vorgeſchlagenen Perſonen vermiſchter Konfeſſion zwar nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch ſoll in dem Sprengel der kath. Pfarrei von Dermbach ſowohl, als in den von Weimar und Jena wenigſtens eine Hebamme katholiſch ſeyn. (§. 41.)

g. Die Eheſchließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut iſt, ohne Unterſchied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der kathol. Kirche zugethan ſeyn. Wollen ſich die Verlobten von einem anderen Geiſtlichen inner- oder außerhalb des Landes trauen laſſen, ſo kann Solches mit Giltigkeit in dem Großherzogth. nicht eher geſchehen, als wenn ſie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zuſteht, ein ordnungmäßig ausgeſtelltes Zeugniß beibringen, daß ſie in Anſehung des Aufgebotes keine geſetzliche Vorſchrift unerfüllt gelaſſen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenſtehe und daß ſie die Stolgebühren an ihn, den eigentlichen Pfarrer, bezahlt haben. Auch die proteſtant. Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten ſelbſt gewählt werden, beizuziehen. Iſt Solches ge-

ſchehen, ſo iſt eine weitere Einſegnung von Seiten eines kathol. Geiſtlichen nicht erforderlich. — Ausländer, welche ſich in den großherz. Landen kopuliren laſſen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derſelben Konfeſſion ſich bekennen, nur von einem Geiſtl. ihrer Konfeſſ. kopulirt werden. (§. 46.)

h. Der kath. Pfarrer, welchem nach §. 46. (ſ. vorh. lit. g.) die Trauung gebührt, darf bei gemiſchten Ehen, wo ein Theil der kathol., ein Theil der proteſt. Konfeſſion zugethan iſt, weder die Trauung, noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der proteſt. Theil darein, daß die in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der kathol. Religion erzogen werden ſollen, nicht gewilligt hat; um ſo weniger, als das gegenwärtige Geſetz die rechtliche Giltigkeit ſolcher Privatverträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholiſche Pfarrer Dieſem entgegenhandeln: ſo ſoll das Aufgebot und die Trauung, auf Anſuchen, einem proteſt. Pfarrer übertragen und die Auktoriſation dazu aus dem großherz. Staatsminiſterium ertheilt werden. — Eben dieß ſoll geſchehen in allen anderen Fällen, in welchen der kathol. Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer, nach den Geſetzen des Großherzogthums zuläſſigen und giltigen, Ehe verſagt hat. (§. 47.)

i. Eheirrungen zwiſchen Ehegatten verſchiedener Konfeſſion ſollen, wenn ſie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entſchieden werden. Wird in einem ſolchen Falle die Ehe getrennt, ſo bleibt die Wiederverehelichung des kath. Theils dem Gewiſſen deſſelben lediglich überlaſſen. (§. 49.)

k. Die Ehe eines Katholiken mit einer Proteſtantin oder einer Katholikin mit einem Proteſtanten, welche ſchon früher in einer giltigen, aber von der zuſtändigen Behörde geſetz- und verfaſſungsmäßig wieder aufgelöſten Ehe geſtanden haben, iſt in dem Großherzogthume zuläſſig, wenn ſich gleich der erſte Ehegatte des geſchiedenen Theils noch am Leben befindet. Es hat eine ſolche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der kathol. Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung

angegangen wird, das Eine oder das Andere, oder Beides verweigern: ſo ſoll nach §. 47 (ſ. lit. h.) verfahren werden. (§. 50.)

l. Die Kinder aus gemiſchten Ehen (zwiſchen Katholiken und Proteſtanten) ſollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52. u. §. 53. (ſ. lit. m.) und ohne daß dieſes Geſetz auf ſchon beſtehende Ehen und die über die Erziehung der Kinder, nach anderen Geſetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen, Anordnungen einen Einfluß und ſomit rückwirkende Kraft hat — in einer und derſelben Kirche getauft und erzogen werden. Es entſcheidet hierüber α. die Religion desjenigen Ehegatten, deſſen Familie in aufſteigender Linie am Längſten als katholiſch oder proteſtantiſch in dem Großherzogthume (den alten oder neuen Landen) eingebürgert geweſen iſt; β. wenn durch dieſe Beſtimmung eine Entſcheidung nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters. (§. 51.)

m. Wenn beide Aeltern einer und derſelben Konfeſſion zugethan ſind: ſo hat die Religionsveränderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über: ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Kindern, welche ſchon Religionsunterricht erhalten haben, und denen, welche ſolchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Dieſe folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares; jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben ſie bisher unterrichtet worden. — Auch bei gemiſchten Ehen findet dieſe Beſtimmung Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derſelben Kirche angehören. (§§. 52 u. 53.)

n. Uneheliche und ſolche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutſchande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entſcheidet die Religionsbeſtimmung des legitimirten, noch lebenden Kin-

des auch über die Religionsbeſtimmung der ſpäter ehelich gebornen Kinder. (§. 54.)

o. Bei Findlingskindern hängt die Religionsbeſtimmung von Demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach dem Geſetze zu beſtreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entſcheidet die Religion des Finders. (§. 55.)

p. Gegen die §§. 51—55. (ſ. litt. m. n. o) gegebenen Beſtimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwiſchen den Aeltern, ſie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeſchloſſen ſeyn, Etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieſes bezwecken, ſind null und nichtig. Eben ſo wenig iſt es von Einfluß, wenn das Aelternpaar, oder derjenige Theil des Aelternpaares, in deſſen Religion die Kinder bisher erzogen worden ſind, verſtirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nun eintretenden Pflegältern ſind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Konfeſſion weiter erziehen zu laſſen. (§. 56.)

q. Entſtehen über die Anwendung der hier §§. 51—56. (ſ. lit. l—p.) ausgeſprochenen Verordnungen Zweifel und können dieſe von dem Konſiſtorium des Bezirks und der Immediatkommiſſion f. d. kath. Kirchen- u. Schulweſen im Einverſtändniß nicht gehoben werden: ſo gehört die Entſcheidung lediglich vor das Staatsminiſterium. (§. 57.)

r. Jeder Verſtorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verſtorben iſt, jedoch, wenn nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beſchleunigung des Begräbniſſes und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geiſtlichkeit ſeiner Konfeſſion. Stirbt Jemand außer ſeinem Wohnorte an einem Orte, welcher der anderen Konfeſſion zugethan iſt: ſo ſteht es, jedoch auch hier unter der Vorausſetzung, daß nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegentreten, den

Hinterlaſſenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu laſſen. Im letzteren Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern. (§. 58.) [1])

s. Die Oberkonſiſtorien und die Immediatkommiſſion f. d. k. K. u. Schulw. haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß zwiſchen den verſchiedenen chriſtl. Konfeſſionen, beſonders der Geiſtlichkeit, der Geiſt des Friedens und der Eintracht herrſche, und daß ſie ſich nach den Grundſätzen des Chriſtenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamteten wird erwartet, daß ſie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beiſpiele vorangehen. Injurien, welche ſich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Kultus und religiöſe Gebräuche einer der verſchiedenen Konfeſſionen [2]) oder in Beſchuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien die Veranlaſſung geben können, ſollen vorzüglich ſtreng geahndet werden. (§. 59.)

t. Die Proſelyten-Macherei, d. h. diejenigen Verſuche, welche den Zweck haben, Jemand die Lehre ſeiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung, oder Zuſicherung von Vortheilen, Drohungen von

---

[1]) Als Ausnahme gilt es, wenn gewiſſe kirchliche Dienſtleiſtungen, z. B. die Begleitung der Geiſtlichkeit und der Schule dabei beanſprucht werden. S. unten §. 147.

[2]) Vgl. Strafgeſetzbuch v. 5. Apr. 1839. Art. 191: „Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiöſen Verſammlung geſtört, gottesdienſtliche Handlungen unterbrochen oder Geiſtliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, ſind mit Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe bis zu einem Jahre zu ahnden." — Art. 193: „Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenſtänden der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion iſt mit Gefängnißſtrafe von einem Monat bis zu ſechs Monaten zu ahnden."

Nachtheilen u. ſ. w. zu einem Uebertritte zu beſtimmen, ſind von den Kriminalgerichten zur Unterſuchung zu ziehen. Sie ſollen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieſes Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden. (§. 60.)

Wer Kinder unter 14 Jahren in der Abſicht, ſie einer anderen Religionsgeſellſchaft, als in der ſie ſich befinden, zuzuführen, oder die beabſichtigte Religionsveränderung zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, iſt mit Gefängnißſtrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen. [1])

u. Aber nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfeſſion zur andern allerdings geſchehen unter folgenden Bedingungen:

α. Der Uebertretende muß das 21. Jahr ſeines Alters erreicht haben.

β. Er muß ein Zeugniß ſeines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er ſeine Willensmeinung vor dieſem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.

γ. Er muß endlich von dem zuſtändigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugniſſe deſſelben gehörig vorbereitet worden ſeyn.

Der Uebertritt geſchieht nicht öffentlich vor verſammelter Gemeinde, ſondern durch Ablegung des Glaubensbekenntniſſes und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlaſſenen, der andere der neugewählten Kirche angehören ſoll.

Das Glaubensbekenntniß iſt, wie es abgelegt werden ſoll,

---

[1]) Desgl. §. 147.

von der Immediatkommission f. ꝛc. und von dem Oberkonsistorium zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staatsministerium.

Eine Abänderung dieses Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden, mit Diensteutsetzung geahndet werden. [1])

Sollte Jemand auf dem Krankenbette **in articulo mortis** zu einer anderen Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt. (§. 61.)

v. Für alle in diesem Gesetze, oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogth. nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der kath. und protest. Kirchen zu solchen wird das königl. preuß. Landrecht, insonderheit Th. II. Tit. IX. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen. (§. 62.) [2])

Alle für die Kirchenbücher geeigneten (Geburts- und Sterbe-) Fälle katholischer Glaubensgenossen in protestantischen Gemeinden und protestantischer Glaubensgenossen in kathol.

---

[1]) Ueber die kirchliche Form des Uebertrittes selbst s. u. §. 216.

[2]) Die genaue Befolgung dieses Gesetzes, schon durch Cirkularbefehle Ob.-K. v. 25. Mai 1824 und Publ. Ob.-K. v. 14. Sept. dess. J. anempfohlen, wird auf's Neue, mit besonderer Hinweisung auf die §§. 46. und 51. (s. oben litt. g. u. l.), eingeschärft. Rskr. Ob.-K. v. 8. Aug. 1826.

Gemeinden werden in die Kirchenbücher der betroffenen Gemeinden eingetragen. [1])

Da das bischöfl. Generalvikariat zu Fulda den von dem evang. Oberkonsistorium gethanen, von der Immediatkommission vollkommen gebilligten und höchsten Ortes genehmigten Vorschlag des wechselseitigen Gebrauchs der kathol. u. evang. Kirchen zu Taufen und Trauungen [2]) abgelehnt hatte, so wurde, zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Gleichheit beider Religionstheile verordnet, den Mitgebrauch der evang. Kirchen zu geistlichen Verrichtungen für die Katholiken keineswegs und an keinem Orte zu gestatten. Aus diesem Grunde sollen Trauungen und Taufen der kath. Kirchenglieder an protestant. Orten, sowie der protest. Kirchenglieder an kathol. Orten ohne weitere Anfrage und Dispensationsertheilung im Hause geschehen. [3])

Werden kathol. Glaubensgenossen auf protest. Gottesäcker beerdigt, so muß den Ortspfarrern die gehörige Anzeige von Seite der Familie des Verstorbenen geschehen und die Grabesstellen müssen in der Reihenfolge und nicht an ausgesondert geweiheten Plätzen begehrt und bereitet werden. [4])

§. 24.

3. Zu den katholischen Dissidenten.

Das über dieses Verhältniß ergangene höchste Reskript [5]) enthält folgende provisorische Bestimmungen:

---

[1]) Höchstes Rskr. 6. Jul. 1824. Rskr. Ob.-K. 16. Jul. 1824.

[2]) Cirk. Ob.-K. 11. Mai 1824.

[3]) Rskr. Ob.-K. 7. Sept. 1824.

[4]) Cirk. Ob.-K. 11. Mai 1824. §. 2.

[5]) An d. Ob.-K. v. 20. März 1846. Es beschränkt sich die Mittheilung natürlich nur auf Dasjenige, was das Verhältniß der evangel. Kirche zu diesem Vereine wesentlich angeht.

a. Dem Diſſidentenvereine wird die Ausübung ihres Gottesdienſtes, ſowie die Vornahme aller kirchlichen Handlungen durch Geiſtliche ihres Bekenntniſſes verſtattet. Geſchieht dieſes von dem in Erfurt angeſtellten D. Bergmann, ſo bedarf es einer beſonderen Erlaubniß dazu nicht. Die Wahl eines anderen Geiſtlichen des Auslandes oder die Anſtellung eines eigenen Geiſtlichen zu Weimar aber würde eine beſondere Erlaubniß, bezügl. die Beſtätigung von Seite des Staates vorausſetzen und an dieſelben Bedingungen geknüpft werden, welchen in Hinſicht auf Befähigung zu einem Lehrer- u. Seelſorgeramte im Großherzogthume die Geiſtlichen bei den proteſtantiſchen Kirchen unterworfen ſind. [1])

b. Die Ausübung und Wahrung der **Jura circa sacra** des Staates wird einer eigenen Immediatkommiſſion übertragen (wie in dem Geſ. v. 7. Okt. 1823 ſ. d. kathol. Kirchen u. Schulen). [2])

c. Die Eintragung in die Kirchenbücher bei Taufen, Trauungen und Begräbniſſen geſchieht bei dem Pfarramte der proteſtant. Kirchen und zwar nach dem ſchriftl. Zeugniſſe des taufenden Geiſtlichen und der Taufzeugen und nach dem gleichen Zeugniſſe des Geiſtlichen, welcher die Trauung vollzogen hat und zweier Zeugen, welche als ſolche der Trauung beigewohnt haben. In Weimar muß einer dieſer Zeugen nothwendig aus dem Mittel der bei den daſigen proteſtant. Kirchen angeſtellten Geiſtlichen genommen ſeyn. Vor der Trauung und darauf bezüglich fällt das ganze pfarramtliche Geſchäfft — die Unterſuchung der geſetzlichen Erforderniſſe zur Eingehung der Ehe, das Aufgebot, die Ausſtellung des zur Erlangung des Trauſcheines (Geſ. üb. die Heimathsverhältniſſe v. 11. Apr. 1833. §. 105.) nöthigen Zeugniſſes — ebenfalls dem proteſt. Pfarrer bei der Stadtkirche oder bei der Hof- und Garniſon-

[1]) Ebdſ. §§. 1. u. 2.
[2]) Ebdſ. §. 3.

kirche zu. — Die Trauung selbst anlangend, besteht für gemischte Ehen die Regel: „Wo die Braut, da die Trauung" mit dem Vorbehalte des Gesetzes vom 7. Okt. 1823. §. 47. Satz: „Sollte der kathol. Pfarrer" [1]) — Ueberhaupt sind alle Gesetze und Verordnungen, welche in dem Großherzogth. bezüglich auf die Taufen, die Ehen, die Begräbnisse bestehen oder künftig erlassen werden, genau zu beobachten. Bei einer eintretenden Verschiedenheit kommt, vornehmlich auch in Ehe- und Eheverspruchssachen, nicht das katholische, sondern das protest. Kirchenrecht in Anwendung. (§. 4.)

d. Die abgegebene Erklärung der protest. Geistlichen zu Weimar, nach welcher dieselben so lange, als die Dissidenten nicht einen eigenen Geistlichen im Orte haben, diesen Geistlichen bei vorkommenden Familienereignissen und dadurch veranlaßten kirchlichen Handlungen vertreten wollen, wird genehmigt. Vollzieht in dessen Folge ein protestantischer Geistlicher eine Trauung, so ist die Gegenwart eines zweiten Geistlichen unter den Trauungszeugen [2]) nicht nöthig. [3])

e. Unzulässig und verboten sind die Nachmittagskatechisationen und Vorträge, welche nach §. 19. der mit vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen [4]) neben dem feierlichen Gottesdienste von Laien gehalten werden dürfen. Dieses bleibt lediglich der einfachen Hausandacht überlassen. [5])

f. Daß bei dem Gottesdienste alle Beleidigungen anderer Religionsparteien in Kontroverspredigten und sonst zu ver-

---

[1]) Vergl. oben §. 23. lit. h.

[2]) S. oben §. 23. lit. c.

[3]) Höchstes Rskr. 20. März 1846. §. 5.

[4]) Es sind damit die „Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-kathol. Kirche in Erfurt. Nach den Beschlüssen des Konzils zu Leipzig in den Ostertagen 1845," welche der höchsten Stelle mit dem Gesuche der Dissidenten zugleich vorgelegt worden waren, gemeint.

[5]) Ebds. §. 7.

meiden sind, versteht sich von selbst. Indessen wird noch ausdrücklich der §. 59 [1]) des Ges. v. 7. Okt. 1823. hierher bezogen, mit dem Zusatze, daß eine Nichtbeachtung desselben die sofortige Zurücknahme der jetzt provisorisch ertheilten Erlaubniß zur Folge haben würde. [2])

g. Für künftige Fälle des Uebertritts, sei es von der protestantischen oder von der römisch-kathol. Kirche, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Okt. 1823. § 61. [3]) — Nur Diejenigen, welche demgemäß in die Verzeichnisse der Vereinsglieder eingetragen worden sind, dürfen als Genossen behandelt und insonderheit bei Spendung des Abendmahls zugelassen werden. [4])

h. Was das Ges. vom 7. Okt. 1823. §§. 51. u. 52. [5]) über Kinder aus gemischten Ehen bestimmt, gilt auch in Beziehung auf die Dissidenten.

i. Von den Parochiallasten, welche die Dissidenten bisher zu tragen hatten, haben dieselben auch fernerhin die dinglichen und diejenigen zu tragen, welche von der Ortsgemeinde als solche übernommen worden sind oder übernommen werden. Nur andere unmittelbare, bloß persönliche Parochiallasten sind ihnen erlassen. [6])

k. Das Prädikat „Gemeinde," folglich für seinen Vorstand das Prädikat „Gemeindevorstand" darf sich der Dissidentenverein nicht anmaßen. [7])

---

[1]) S. oben §. 23. lit. s.

[2]) Höchst. Rskr. ꝛc. §. 6.

[3]) S. oben §. 23. lit. u.

[4]) Höchst. Rskr. §§. 10 u. 11.

[5]) S. oben §. 23. lit. l. u. m.

[6]) Höchst. Rskr. §. 14.

[7]) Ebds. §. 15.

III. Rechtsverhältniß der evangel. Kirche zu den nicht christlichen Bewohnern des Landes.

§. 25.

Da hier nur von den Juden die Rede seyn kann, so enthält die als Landesgesetz gegebene Judenordnung v. 20. Jun. 1823 alles hierher Gehörige.

Ihr gemäß werden alle in dem Großherzogthume aufgenommenen Juden bei der Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer gottesdienstlichen Gebräuche frei gelassen und geschützt werden, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen oder begründen. [1])

Der Landesdirektion sind die Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Religionsübung überhaupt und der Religionsgesellschaften insbesondere zukommen, anvertraut. Sie hat aber, wo es sich um die Beaufsichtigung des Gottesdienstes und Schulen, die Besetzung dahin einschlagender Aemter und die deßhalb nöthigen Prüfungen und Visitationen handelt, mit den Oberkonsistorien und zwar nach Maßgabe des einem jeden derselben angewiesenen Geschäftskreises sich zu benehmen. [2])

In Ansehung solcher Sachen, welche nach den Konsistorialordnungen als Konsistorialsachen zu betrachten sind, besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesdirektion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes (Stadtgericht, Amt, Patrimonialgericht) eine Unterbehörde, bei welcher dem Rabbiner eine berathende Stimme eingeräumt wird. — Der Rabbiner führt die Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der älteren Einrichtung, nach welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle

[1]) Judenordn. §. 1.

[2]) Ebds. §. 2.

der Juden auch in die allgemeinen Regiſter ihres Wohnortes einzutragen ſind. [1])

Der Rabbiner bezieht nach der Beſtimmung der Landesdirektion einen angemeſſenen Gehalt, welcher von den Juden und Judengemeinden aufzubringen iſt. Zur Beſetzung des Amtes haben die Judengemeinden Vorſchläge zu thun. Der Vorgeſchlagene hat ſich einer Prüfung bei dem Oberkonſiſtorium zu unterwerfen, welche Prüfung vorzüglich auf Gegenſtände der Moralphiloſophie, auf Kenntniß der deutſchen und orientaliſchen Sprachen, auf Kenntniſſe in dem Schulfache, auf Lehrgabe und Lehrfertigkeit zu richten iſt. Wird der Vorgeſchlagene hierbei nicht tüchtig befunden, oder erſcheint derſelbe um anderer Eigenſchaften willen nicht annehmbar: ſo geht die Wahl und Ernennung ohne Weiteres auf die Landesdirektion, unter Beirath des Oberkonſiſtorium zu Eiſenach über. Dieſelben Beſtimmungen gelten von dem Adjunkten. [2])

Der jüdiſche Gottesdienſt darf nur in deutſcher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdiſchen Schulen ſoll nur in dieſer Sprache ertheilt werden. Es ſind dabei keine anderen Religions-, Gebet-, Geſang- und Schulbücher zuläſſig, als ſolche, welche bei dem Oberkonſiſtorium des Bereichs geprüft worden ſind und von ſolchem die Billigung erhalten haben. — Unterſuchungen deßhalb, inſonderheit Unterſuchungen der jüdiſchen Schulen ſind von Zeit zu Zeit und wenigſtens des Jahres ein Mal anzuordnen. [3])

An denjenigen Orten, an welchen beſondere jüdiſche Schulen nicht beſtehen, ſind die jüdiſchen Einwohner an die öffentlichen Ortsſchulen gewieſen, den Religionsunterricht ausgenommen. In ſolchen Schulen, welche von Chriſtenkindern und Judenkindern beſucht werden, iſt von Seiten der Vorge-

---

[1]) Ebdſ. §. 4.
[2]) Ebdſ. §. 5.
[3]) Ebdſ. §. 6.

ſetzten und Lehrer ſtreng darauf zu ſehen, daß von beiden Seiten die Aeußerungen liebloſer Geſinnung unterbleiben. — Wie alle öffentliche jüdiſche Lehrer vor ihrer Anſtellung, Verpflichtung und Einweiſung einer Prüfung bei dem Oberkonſiſtorium zu unterwerfen ſind: ſo ſoll in Anſehung der Privatlehrer, welche jüdiſche Hausväter für ihre Kinder halten wollen, eine ſolche Prüfung ebenfalls Statt finden. [1])

Will ſich ein Jude den höheren Wiſſenſchaften widmen, ſo ſteht ihm der Zutritt zu den Gymnaſien und zu der Landesuniverſität offen. Er hat, gleich ſeinen jungen chriſtlichen Mitbürgern Anſprüche auf Unterſtützung, Stipendien u. ſ. w., inſoweit nicht die Geſetze der hierzu gemachten Privatſtiftungen ihm entgegentreten. [2])

Was Schulen, Schuleinrichtungen, Herſtellung und Unterhaltung der Schulgebäude betrifft, ſollen die Juden verhältnißmäßig auf diejenige Unterſtützung rechnen dürfen, welche den chriſtlichen Parochianen, unter gewiſſen Bedingungen, aus den Landeskaſſen und ſonſt geſichert iſt. [3])

Von mehreren Söhnen eines jüdiſchen Vaters, welche ſich dem Handelsſtande widmen, darf künftig nur Einer heirathen. Diejenigen aber, welche ſich durch ein anderes Gewerbe in den Stand geſetzt haben, eine Familie zu ernähren, dieſes bei der Landesdirektion genügend nachgewieſen und auf den Zurücktritt zu dem Gewerbe des Handels verzichten, unterliegen einer ſolchen Beſchränkung nicht. Das Geſetz über das zum Heirathen erforderliche Alter vom 15. Mai 1821 gilt als allgemeines Landesgeſetz auch für die jüdiſchen Unterthanen. [4])

Die Ehe zwiſchen Chriſten und Jüdinnen, Juden und

---

[1]) Ebdſ. §. 7.

[2]) Ebdſ. §. 8.

[3]) Ebdſ. §. 10.

[4]) Ebdſ. §. 13.

Christinnen ist verstattet unter der Bedingung, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christl. Religion erzogen und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zu Protokoll erklärt werden. — Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christl. Theils geschehen, so ist dieselbe in allen ihren Folgen als eine bürgerlich giltige Ehe zu beurtheilen. Spätere Verträge der Ehegatten über Religionsbestimmungen der Kinder sind durchaus ungiltig. [1])

Der Aufnahme und Duldung eines solchen Ehepaares, nämlich eines Christen mit einer schon eingebürgerten Jüdin stehen an keinem Orte des Großherzogthums andere Gründe entgegen, als diejenigen, welche nach den Landesgesetzen und der Ortsverfassung auch dem christl. Ehepaare entgegenstehen würden. [2])

IV. Rechtsverhältniß der evang. Kirche zum Auslande.

§. 26.

Wie der souveraine Landesfürst keine auswärtige Macht über sich stehend in Staatsangelegenheiten anerkennt, auch von keiner Seite einigen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung seines Landes duldet, es sei denn in Folge von Verträgen: so leidet auch weder das Hoheitsrecht über die Kirche, noch das Kirchenregiment eine Ausnahme.

Die in Kursachsen so lange strittige Frage, wie weit die Regel des kanonischen Rechtes: **Filia sequitur matrem in ecclesiasticis**, auf die Verbindung inländischer und ausländischer Kirchen durch den Parochialnexus zu erstrecken sei, ist durch die einfache Verfügung:

„Alle großherz. Unterthanen, welche in königl. preuß. Ortschaften eingepfarrt sind, werden von den Pfarrern lediglich

[1]) Ebds. §. 15.

[2]) Ebds. §. 20.

lich nach großherz. sächs. Gesetzen und kön. preuß. Unterthanen, welche ihre Kirchen in großh. sächs. Orten haben, umgekehrt nach kön. preuß. Gesetzen behandelt," [1]) entschieden werden.

Eben so ist über das Verfahren bei einzelnen Handlungen inländischer Pfarrer, wobei Ausländer betheiligt sind, z. B. bei Trauungen wegen des Heimathsscheines, bei Konfirmationen wegen des zureichenden Alters bestimmt, daß die Gesetze, welche den Ausländer binden, die Richtschnur des Verfahrens bilden sollen. [2])

Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Verhältnisse von selbst.

1. Die Inspektion über solche inländische Kirchen, welche von ausländischen Pfarrern versehen werden, steht den kompetenten inländischen Behörden zu; auch sind jene Pfarrer schuldig, nicht bloß die allgemeinen kirchlichen Gesetze, sondern auch die besonderen Verordnungen, welche ihnen von diesen Behörden zugehen, z. B. die Feier bestimmter Festtage, Kirchengebete, allgemeine Fürbitten und Danksagungen, Kirchenkollekten u. s. w. betr. in Bezug auf die inländischen Kirchensprengel zu befolgen.

2. Die Pfarrer an Mutterkirchen, deren Töchterkirchen auf anderem Gebiete liegen, stehen in Bezug auf Anstellung zum Amte, sowie in allen weiteren amtlichen und persönlichen Verhältnissen unter den Behörden des Landes, in welchem sie wohnen; eine anderweite Prüfung vor den Behörden, denen

---

[1]) Publ. LR. v. 14. Jun. 1831. Die daraus zu abstrahirende Regel, welche konsequent auch auf den Parochialverband mit ausländischen Kirchen anderer Territorien anzuwenden seyn dürfte, ist: Filia sequitur territorium, non matrem.

[2]) Ges. über Heimathsverhältn. v. 11. Apr. 1833. §. 106. Dazu das erläuternde Rskr. Ob.-K. wegen des Aufgebotes v. 11. Aug. 1835. sub 2. a. u. c. Desgl. v. 29. Aug. 1837.

die Tochterkirche unterworfen ist, wird nicht, wohl aber die Verpflichtung verlangt, Nichts zum Nachtheile der Gerechtsame des Landesherren, auf dessen Gebiet die Tochterkirche liegt, vorzunehmen. Ueber die Theilnahme der wegen der Tochterkirche betheiligten Behörden an der Einführung entscheidet das Herkommen.

3. Ist von einer Besteuerung geistlicher Personen, oder sonstigen Abgaben die Rede, so kann der Pfarrer, welcher eine Tochterkirche im Auslande besorgt, nur soweit in Anspruch genommen werden, als seine daraus fließenden Emolumente dabei in Betracht zu ziehen sind.

4. Ueber die Parochiallasten und ihre Vertheilung unter Mutter- und Tochtergemeinden verschiedenen Gebietes, sowie über die Beiträge der aus einem fremden Staate in die Kirche eines anderen eingepfarrten Gemeinden kann nur das Herkommen entscheiden. Bei entstehenden Streitigkeiten werden die kompetenten Behörden beider Länder betheiligt.

5. Nicht bloß ganze Gemeinden, sondern auch einzelne Kirchenglieder, die auf einem anderen Gebiete wohnen, als auf welchem ihre Kirche liegt, stehen in allen Kirchensachen unter den Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen, haben also auch bei ihren eigenen Behörden Recht zu nehmen und Dispensation zu suchen.

Das Forum richtet sich in Eheverlöbnißsachen nach dem Domicil des beklagten Theiles, in Eheirrungen nach dem Heimathsort des Ehemannes, außer wenn er die Ehefrau böslich verlassen hat.

Bei Dispensationsgesuchen in Ehesachen und dergl. muß das Gesuch, wenn beide Theile auf verschiedenen Ländergebieten wohnen, bei der Behörde des Landes, nach dessen gesetzlichen Bestimmungen eine Dispensation nöthig ist, angebracht werden.

6. Die Auspfarrung inländischer Gemeinden aus ausländischen Kirchen und ausländischer Gemeinden aus inländischen

Kirchen, mit billiger Berücksichtigung der privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der beschädigten Theile steht jedem Landesherren frei.

7. Kandidaten des Auslandes können von inländischen Kirchenpatronen, wenn Jene sich den diesseitigen Bestimmungen über Prüfung und Anstellung der Kirchendiener unterwerfen, berufen werden. [1])

8. Zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf findet gegenseitige Abgabenfreiheit von Erbschaften und Vermächtnissen zu frommen Zwecken, auch von Pensionen, welche zu Studien ausgesetzt sind und von einem Lande in das andere bezogen werden, Statt. [2])

Uebrigens findet ein Verhältniß der evang. Landeskirche mit dem Auslande hinsichtlich des Parochialnexus in folgenden Orten Statt: a) inländ. Mutterkirchen mit ausländ. Filialen: Jena m. d. f. mein. Fil. Lichtenhain; Knau (Diöc. Neust. a. O.) m. d. kön. preuß. Fil. Bahren; Oberoppurg (ebendf.) m. d. kön. preuß. Fil. Gertewitz; Volkmannsdorf (ebendf.) m. d. k. pr. Fil. Eßbach; Culmitzsch (d. Weida) m. d. Fil. Sorga reuß. Antheils; Markersdorf (ebendf.) m. d. f. reuß. Fil. Schöna; Thränitz (ebdf.) m. d. f. reuß. Fil. Kaimberg u. dem dahin eingepf. Grobsdorf, Theils kön. sächf., Theils f. altenb. und den reuß. Kollis und Zschippern; Wolfersdorf (ebendf.) m. d. reuß. Fil. Pohlen; Mihla (Diöc. Creuzburg) mit d. f. goth. Schwesterkirche Lauterbach; Melborn (d. Eisenach östl. Th.) m. d. f. goth. Fil. Ettenhofen u. Hastrungsfeld; Dankmarshausen (D. Gerstungen) m. d. kurheff. Fil. Bosseroda u. Kleinensee; — b) inländische Filiale zu ausländ. Mutterkirchen: Rannstädt (D.

[1]) Publ. Ob.-K. 29. Jan. 1821 u. 5. Febr. 1828. Ueber die ganze Materie s. Weber: I. S. 817—850.

[2]) Uebereinkunft zw. ꝛc. 16. Jul. 1832. (Regier.-Bl. Nr. 15. 1832.)

Apolda), Fil. d. k. preuß. Pf. Auerſtädt; Lotſchen und Wittersroda (D. Blankenhain), Fil. der ſ. altenb. Pf. Pfarrkeßlar; Großromſtädt (D. Dornburg), Fil. d. ſ. mein. Pf. Vierzehnheiligen; Schmerfeld u. Wipfen (D. Ilmenau), Fil. d. ſ. ſchwarzb.-ſondersh. Pf. Reinsfeld; Breitenhain, Lichtenau u. Strößwitz (D. Neuſtadt), Fil. d. ſ. altenb. Pf. Trockenborn; Keila (ebendaſ.) Filial des Diak. zu Ziegenrück; Stanau (ebendaſelbſt), Filial der ſachſ. altenb. Pf. Bremsnitz; Förthen, m. d. dahin eingepf. Läwitz (D. Weida) Fil. d. ſ. reuß. Pf. Göſchitz; Lindenkreuz m. d. eingepf. Rothenbach (ebendſ.) Fil. d. ſ. altenb. Pf. Tautendorf; Stregda (D. Creuzb.) Fil. v. d. ſ. goth. Pf. Neukirchen; — c) ausländiſche Orte u. Höfe in inländ. Kirchen eingepfarrt: das ſ. mein. Dorf Weichau nach Dorfſulza, Fil. v. Stadtſulza (D. Apolda); das ſchwarzb.-rudolſt. D. Oeſterroda u. Dienſtädt (D. Blankenhain); das kön. preuß. Dorf Kiſchlitz u. Dothen (D. Dornburg); d. ſ. altenb. D. Sulze a. B. u. Rutha, Fil. v. Lobeda (D. Jena); die ſ. altenb. D. Hetzdorf, Lucka u. d. Vorwerk Zinna u. Thalbüngel (ebdſ.); d. k. pr. Cülmla u. Schöndorf (D. Neuſtadt); d. k. ſächſ. D. Zwirtzſchen u. Culmitzſch (D. Weida); d. ſ. reuß. D. Gorlitzſch u. Unteröppiſch, Fil. v. Sirbis (ebendſ.); d. kön. ſächſ. D. Pößneck, die ſ. reuß. D. Kleinfalke und Wüſtenfalke u. Großfalke, Fil. v. Veitsberg (ebendſ.) d. ſ. reuß. Neudörfel u. Teichwitz (ebendſ.); d. ſ. mein. D. Dietlas u. Dorndorf (D. Krayenberg zu Tiefenort); der ſachſ. mein. Hof Oberrhon u. Tiefenort (ebendaſ.); die ſachſ. gotha'ſchen D. Eckenhof und Seehof u. Farnroda (D. Eiſenach öſtl. Th.); der ſ. goth. Theil v. Ruhla in die großherz. Pf. gleiches Namens (ebendſ.); der kurheſſ. Hof Raßdorf u. Großenſee, Fil. von Dankmarshauſen (D. Gerſtungen); d. kön. baier. Hof Huflar u. Melpers, Fil. v. Stetten (Lichtenb. zu Oſth.); die kurheſſ. Röhrigs-

höfe b. Vacha u. Vacha; — d) inländiſche Orte und Höfe in ausländiſche Kirchen eingepfarrt: Sonnendorf (D. Apolda) in d. kön. preuß. Pf. Rehhauſen; Kleinkröbitz (D. Jena) in d. ſ. altenb. Pf. Großkröbitz; Waldeck (ebendſ.) in d. ſ. altenb. Pf. Gleina; Köſtitz (D. Neuſt.) in d. ſ. mein. Pf. Jüdewein; Neudeck (ebdſ.) in d. ſ. reuß. Pf. Plothen; Oberrenthendorf (ebendſ.) in d. ſ. altenb. Pf. Unterrenthendorf; Rüßdorf (D. Weida) in d. kön. ſächſ. Hilbersdorf, Fil. v. Niebra; Kranichfeld, weim. Anth. in d. ſ. mein. Pf. Kranichfeld; Berteroda (D. Creuzb.) in d. ſ. goth. Pf. Neukirchen; Propſteizella (ebendſ.) in d. ſ. goth. Pf. Frankeroda; Schnellmannshauſen, eiſen. Anth. (ebendſ.) in d. k. pr. Pf. gleiches Namens; Oeſterbehringen, eiſen. Anth. (D. Eiſ., öſtl. Th.), in d. ſ. goth. Pf. gleiches Namens; Weißenborn (ebendſ.) in d. ſ. goth. Pf. Thal; Kupferſuhl (D. Eiſ. weſtl. Th.) in d. ſ. mein. Pf. Möhra; die D. u. Höfe Oberzella, Vitzeroda, Abteroda u. Gaſteroda (D. Vacha) in d. kurheſſ. Pf. Heringen. [1])

[1]) Dieſe Angaben beruhen auf den Mittheilungen S. 245—296 in dem von dem wirkl. Kanzleirath, E. Müller zu Weimar, mit unendlichem Fleiße und muſterhafter Genauigkeit ſeit einer Reihe von Jahren ſtets verbeſſert und vervollſtändigt herausgegebenen Staatshandbuch f. d. Großherzogth. S. W. E. v. J. 1846.

Zweites Buch.

Rechtsverhältniſſe der evangeliſchen Kirche im Innern.

Erſter Abſchnitt.

§. 27.

Das Kirchenregiment.

Mit der Aufnahme der evangel. Kirche auf das Staatsgebiet wurde ihr und zwar eben dadurch, als einer moraliſchen Perſon, Anerkennung ihrer urſprünglichen Geſellſchaftsrechte (jura collegialia s. socialia primitiva) zu Theil. Die, aus Erkenntniß ihres höheren Urſprunges oder ihrer heilvollen Wirkſamkeit oder aus anderen minder edlen Gründen von dem Staate der Kirche weiterhin verliehenen, Rechte (j. coll. acquisita s. concessa, s. ecclesiae annexa) mit jenen urſprünglichen Rechten zuſammengenommen bilden die Kirchengewalt (potestas ecclesiast., jus sacror., in sacra); in ihrer Ausübung äußert ſich das Kirchenregiment (regimen ecclesiasticum). [1])

I. Der Kirchenregent.

§. 28.

Seit der Reformation, welche das päpſtliche und biſchöfliche Kirchenregiment beſeitigte, erſcheinen die ſächſiſchen Für-

[1]) Es darf nicht überſehen werden, daß die Kirchengewalt nicht den einzelnen Gemeinden, noch vielweniger den einzelnen Gliedern, ſondern der Geſammtheit zuſteht, obſchon jeder Einzelne gewiſſe Rechte hat. Die einzelnen Gemeinden ſind zwar Geſammtheiten, aber keine Kirchen, ſondern nur Theile der kirchlichen Geſammtheit, welche auf einem ſtaatlich abgegrenzten Gebiete die Landeskirche (eccles. unita) ausmacht.

ſten erneſtiniſcher Linie, Theils von den Umſtänden auf dieſen Standpunkt gehoben, Theils von den Reformatoren, als erſten und nächſten Repräſentanten der entſtehenden Kirche dazu berufen, Theils aus eigener, freier Wahl dafür beſtimmt, in unterbrochener Folge, Theils als Inhaber der Kirchenoberherrlichkeit, Theils auch als Kirchenregenten. [1])

[1]) Erſt viel ſpäter fing man an zu fragen und zu ſtreiten, unter welchem Rechtstitel überhaupt Landesherren das Kirchenregiment zu führen hätten. Zuerſt wurde die Anſicht aufgeſtellt, daß die in Folge des Religionsfriedens den Biſchöfen hinſichtlich der Evangeliſchen entnommenen Rechte von ſelbſt auf die Landesfürſten übergegangen (devolvirt worden) ſeien (Devolutionstheorie) u. es bildete ſich daraus das ſogenannte Epiſkopalſyſtem. Sein erſter Vertheidiger war M. Stephani (Tractat. de jurisdictione. Fref. ad M. 1611); ihm folgte Th. Reinkingk (Tract. de regim. secul. et eccl. Giess. 1619;) in'sbeſondere Benedix Carpzov (Jurispr. eccles. s. consistor.) — Auf den Grund der Behauptung: cujus est regio, ejus est religio und in der Annahme, daß der Kirche Nichts zuſtehe, als: das Evangelium predigen, die Sakramente ſpenden und die Schlüſſelgewalt handhaben, entſtand das ſogenannte Territorialſyſtem, zuerſt von Hugo Grotius (De imperio summaq potestatis circa sacra. Par. 1648) aufgeſtellt, weiter ausgebildet v. Chriſt. Thomaſius (Das Recht evangel. Fürſten in theolog. Streitigkeiten. Halle 1696.) und J. H. Böhmer (Diss. De jure episcopali principis evang. Halae 1712 u. Jus eccles. Prot. I. 31. §§. 19—64); in jüngſter Zeit von Schmitthenner (Ueber d. Recht d. Regenten in kirchlichen Dingen. Berl. 1838). — Beiden gegenüber ſtellten in der Annahme, daß die Kirchen eine auf Verträgen beruhende Geſellſchaft ſei, welche innerhalb ihres Wirkungskreiſes ihre volle Gewalt äußern dürfe, daß ſie aber, weil es eben ſo unthunlich, als gefährlich ſeyn würde, jedem Individuum eben ſo, als jeder einzelnen Kirchengemeinde den vollen Antheil an dem Kirchenregimente einzuräumen, dieſes Regiment mit Vorbehalt gewiſſer Rechte, den Fürſten gleicher Konfeſſion übertragen habe, zuerſt Chr. M. Pfaff (Origg. juris eccles. Tüb. 1719), ſpäter Andere, wie G. Ludw. Böhmer (Princ. jur. canon. etc.), G. Hufeland (Ueber d. Recht proteſt. Fürſten, unabänderl. Lehrvorſchriften veſtzuſetzen. Jen. 1788), Schnaubert (Grundſ. des KR. der Proteſtanten u. Katholiken in Deutſchl. Ebdſ. 1794) u. M. das

Demgemäß gilt auch als oberſter Grundſatz der innern Rechtsverhältniſſe der evangeliſchen Kirche unſeres Landes:

der Großherzog als Landesfürſt iſt zugleich Kirchenregent,

und übt, weil jede Gewalt als geſetzgebende, aufſehende und vollziehende erſcheint, das Kirchenregiment in dieſer dreifachen Gliederung.

Wie er als Landesfürſt den konſtitutionellen Vertretern des Landes eine Betheiligung an der Geſetzgebung des Staates eingeräumt hat, ſo auch an der der Kirche; [1]) und wie er als Oberhaupt des Staates durch gewiſſe Organe die aufſehende und vollziehende Gewalt übt, ſo regiert er auch in der Landeskirche.

Hier findet Daſſelbe Anwendung, was wir oben über die Majeſtätsrechte des Landesfürſten im Hinbezug auf die Kirche bemerkten, wie er ſie entweder ſich ſelbſt vorbehalten, oder ſie mit Vorbehalt letzter, höchſter Entſcheidung gewiſſen Behörden und Landeskollegien zur Ausübung übertragen habe. Denn die

---

Kollegialſyſtem auf. Eine ſehr geiſtvolle, doch mehr dogmat. und philoſophiſche, als juriſtiſche und hiſtoriſche Kritik über dieſe Syſteme liefert D. A. Peterſen a. a. O. S. 138—155.

[1]) Es fehlt freilich den Landſtänden, als „den Vertretern getreuer Unterthanen" in bürgerlicher Hinſicht, jede Vollmacht von Seite der Landeskirche, wenn man nicht bürgerliche und kirchliche Gemeinſchaft gänzlich identificiren will; was doch nicht angeht, da die Genoſſenſchaft der evangeliſchen Landeskirche keine nothwendige Bedingung der Wahlfähigkeit eines Abgeordneten zum Landtage iſt. Etwas Anderes war es in den erſten Zeiten nach Einführung der Reformation, wo die ihr zugefallenen Stände ſelbſt die erſten fürſtlichen Bekenner dringend aufforderten, das Religionsweſen und die Kirchenverfaſſung zu ordnen. Dagegen veranſtaltete Herz. Heinrich in den ihm zugefallenen meißniſchen Landen im J. 1539 eine Kirchenviſitation ohne Zuziehung der Stände, weil die meiſten derſelben noch dem alten Glauben anhingen. S. d. ausführl. Auseinanderſetzung b. Weber: Syſtemat. Darſtell. ꝛc. I. S. 139 ff.

Kirchenrechtsschule spricht auch in gleichem Sinne von **juribus reservatis** und **vicariis** des Kirchenregenten.

Dem Systeme gemäß ist aber auch noch die Rede von gemeinschaftlichen Rechten (**jura colleg. communia**), in deren Ausübung der Kirchenregent und die Gemeinden konkurriren, und von ausschließlichen Rechten (**j. coll. propria**), welche entweder dem Kirchenregenten allein, oder den Gemeinden allein zustehen. [1])

§. 10.

Das Staatsministerium.

Wie in allen Staatsangelegenheiten, so auch in allen Kirchensachen ist das Staatsministerium das höchste Organ, durch welches auf dem verfassungsmäßigen Wege jene wie diese dem Staats- und Kirchenregenten zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden, durch welches wiederum die gefaßten Beschlüsse und Anordnungen den konstituirten Behörden zugehen. [2]) Namentlich ist es, wie schon oben bemerkt, das zweite Ministerialdepartement, welches mit den Kirchen- und Schulangelegenheiten betraut ist. [3])

II. Organismus des Kirchenregiments.

Zunächst unter dem Ministerium steht als kirchliche Oberbehörde des Landes

---

[1]) Es wird sich in der weiteren Auseinandersetzung am Deutlichsten ergeben, wie sich die rechtlichen Verhältnisse in der evang. Landeskirche des Großherzogthums gestalten, da der weitaus größte Theil unseres Kirchenrechts auf praktischem Gebiete gefunden wird und jene allgemeinen Lehren in einem Partikularkirchenrechte als bekannt vorauszusetzen sind.

[2]) Ges. über d. Organis. des Staatsminist. v. 1. Dec. 1815.

[3]) Höchste Verordn. v. 5. Sept. 1843.

A. Das Oberkonſiſtorium. [1])

§. 30.

a. Kompetenz.

Nach der neueſten Organiſation iſt das Oberkonſiſtorium diejenige Landesbehörde, welche im Auftrage des Landesfür-

[1]) Nach dem Vorbilde des erſten im J. 1542 zu Wittenberg von Joh. Friedr. d. Großm. errichteten Konſiſtorium errichtete auch Joh. Friedr. d. M. ein ſolches zu Weimar im J. 1561 für die geſammten ſachſ. erneſt. Lande, das ſich jährlich vier Mal verſammeln ſollte. Der Herzog ſelbſt behielt ſich den Vorſitz vor; zu Beiſitzern beſtimmte er, außer einigen weltlichen Räthen, die Superintendenten Mörlin zu Kob., Stäſſel zu Heldburg, Roſinus zu Weimar u. Molitor zu Orlamünde; verlegte es aber einige Jahre darauf nach Jena, wobei er den Hofrath Breme zum Vorſitzenden, einige Profeſſoren der Theologie und der Jurisprudenz zu Beiſitzern ernannte. Unter Kurf. Auguſt's Vormundſchaft erlitt daſſelbe einige nicht unbedeutende Veränderungen. D. Joh. Marcus wurde Vorſitzender und außer zwei Profeſſ. der Rechte, die Superint. Mirus zu Jena und Mörlin zu Koburg Beiſitzer. Die Pfarrer aber erhielten Anweiſung, ihre Beſtätigung künftig bei den Regierungen zu Gotha und Weimar zu ſuchen. Dieß Konſiſtorium blieb unangetaſtet, auch als die fürſtlichen Brüder im J. 1603 ſich in die altenburg'ſche und weimar'ſche Linie theilten. Erſt Kurfürſt Joh. Georg I., in der wohlmeinenden Abſicht, die Intereſſen ſeiner Mündel noch während ihrer Minderjährigkeit auseinander zu ſetzen und jede Gelegenheit zu künftigen Reibungen im Voraus zu beſeitigen, löſte das gemeinſchaftliche Konſiſtorium zu Jena im J. 1612 auf und gründete eins zu Altenburg, eins zu Weimar. Die Zahl der Räthe blieb bei beiden dieſelbe; auf der geiſtlichen Bank des zu Weimar errichteten ſaßen der daſ. Superintendent und der Hofprediger; die Kanzlei beſtand aus einem Sekretarius und einem Kopiſten. Von den bei ſpäteren Theilungen auch in Eiſenach und Jena errichteten Konſiſtorien beſteht ſeit der Vereinigung beider Landestheile neben dem weimar'ſchen nur das zu Eiſenach; das zu Jena, welches nach dem Anfalle der ganzen jena'ſchen Landesportion im J. 1745 mit einer neuen Ordnung verſehen worden war, wurde im J. 1804 aufgelöſt. In demſelben Jahre erhielt das Oberkonſiſtorium zu Weimar, das zu Eiſenach zwei Jahre ſpäter, jedes eine neue Ornung.

ſten ſeine oberhoheitlichen Rechte über die Kirche zu einem Theile ausübt, und zugleich — ohne jene an ſich verſchiedenen Rechte getrennt zu erhalten, aber auch „ohne die Verſchiedenheit derſelben, den Gegenſatz zwiſchen Kirche und Staat, aufheben zu wollen“ — mit der ſtellvertretenden Leitung des Kirchenregiments in gewiſſer Maße betraut iſt.

Demgemäß umfaßt der ihm übertragene Geſchäfftskreis — nach dem Wortlaut des Geſetzes [1]) — Folgendes:

1. Einrichtung der Kirchen und Schulen, Anordnung des öffentlichen Gottesdienſtes und einer für denſelben beſtimmten zweckmäßigen und dem Geiſte der Zeit angemeſſenen Liturgie, Verwaltung der Kirchenpolizei. [2]) Dahin gehört auch Dispenſationsertheilung wegen Haustaufen, Haustrauungen und wegen Kopulationen in der Faſtenzeit, ingleichen die ſtatt der Kirchenbuße noch übliche Cenſur, die fortdauernde Aufſicht über Kirchen und Schulen und deren Viſitation.

2. Die Ausübung des landesherrlichen Patronatrechtes durch Vorſchläge dreier Kandidaten zur Auswahl und Beſtä-

---

[1]) Oberkonſ.-Ordnung für das Ob.-K. zu Weimar v. 7. Jan. 1804; die für das zu Eiſenach v. 8. Sept. 1806. Dazu Geſ. über d. Organiſation des Staatsdienſtes v. 15. Dec. 1815.

[2]) Ueber den Begriff „Kirchenpolizei“ ſind die Kirchenrechtslehrer verſchiedener Anſicht. „Ipsa determinatio eorum,“ ſagt *G. L. Böhmer* Princ. j. can. §. 9. „quae ad finem ecclesiae obtinendum pertinent, vi potestatis ecclesiast. facta, est Politia, ordo, ordinatio ecclesiae.“ Weber: Syſtem. Darſtell. ꝛc. dagegen (I. S. 10.): „Wir verſtehen unter Kirchenpolizei die Sorgfalt, welche ſowohl von Seiten des Staates, als von Seite der Kirche anzuwenden iſt, um die religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe der Staatsbürger und Kirchenglieder ſo zu leiten, daß weder die Erreichung des Staatszweckes, noch die Erreichung des Zweckes der kirchlichen Verbindung geſtört und gehindert, ſondern vielmehr beide an ſich in ſo naher Verbindung und Rückwirkung auf einander ſtehende Zwecke gegen alle Nachtheile und Mißbräuche geſichert werden.“

tigung des Großherzogs; die Bestellung, Prüfung, Ordination und Einführung der Geistlichen, auch die Wiederbesetzung der Schullehrer- und niederen Kirchendienerstellen; Pfarrvergleiche.

3. Die Officialdisciplin, d. h. die Aufsicht über der Kirchen- und Schuldiener Lehre und Wandel, deren Korrektion bis zur Bestrafung mit dem Pfarrgehorsam — Translokation, Suspension und Remotion ist ein Reservatrecht des Landesfürsten; — die Beurtheilung der Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt und der Auktorität der Schullehrer.

4. Die Direktion der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Waisenhausfonds, der für Pfarr- und Schullehrerwittben bestimmten Kassen, der Kirchen und Schulen gehörigen milden Stiftungen, Vermächtnisse, Stipendien, Kollekten, Besoldungen u. dergl.; die Kenntnißnahme von dem Bauwesen bei Kirchen-, Schul- und andern dazu gehörigen Gebäuden und dem Rechnungswesen über alle diese Gegenstände; die Beaufsichtigung des kirchlichen Rechnungswesens und die Visitation der ihm demnach untergeordneten Rechnungsstellen; endlich die bei Veräußerungen oder Verpfändungen der Kirchengüter, nach vorhergegangener Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben zu ertheilende Erlaubniß. [1])

---

[1]) Da das Kirchenvermögen einen subsidiarischen Anhalt an dem Gemeindevermögen hat und die Haftpflicht der Kirchengemeinden das Vermögen der Glieder der bürgerlichen Gemeinde zum Theil berührt, so konkurrirt bei diesen Gegenständen auch die Landesdirektion. Instr. f. d. Landräthe v. 27. Sept. 1817. Höchst. Rskr. an d. Ob.-K. 16. J. 1824. S. Schweitzer: Oeffentl. R. S. 134. Nota 48. Uebrigens ist zu bemerken, daß die endliche Entscheidung über die zuletzt genannten Vorkommnisse faktisch zu den Reservatrechten des Kirchenregenten gerechnet wird. — Wird Etwas über diese von Nr. 1—4 genannten Gegenstände streitig, so daß eine gerichtliche Entscheidung nöthig ist: so muß das durch die solchenfalls zu bestellenden Prokus-

Hingegen hat das Oberkonſiſtorium, da es aufhört ein Gerichtshof zu ſeyn, mit Handlungen der Gerichtsbarkeit, **ſelbſt der außergerichtlichen** Nichts zu thun. Es wird daher alles Andere an die weltlichen Gerichte, insbeſondere an die Landesregierung und an die reſp. dazu mit Auftrag zu verſehenden Untergerichte verwieſen; als:

1. Die Wahrung und Behauptung der landesherrlichen Gerechtſame, der Privilegien, Erbverträge u. Landtagsſchlüſſe in Abſicht auf die Hoheit in geiſtlichen Sachen im Lande, oder bei Kolliſionen mit der Nachbarſchaft wegen der Kirchen- u. Schulſachen in allen ſich darauf beziehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, allenfalls nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Oberkonſiſtorium.

2. Alle Ehe- und Eheverſpruchsirrungen, ſobald ſolche mittelſt einer förmlichen Klage angebracht und zu rechtlicher Entſcheidung ausgeſtellt werden. Dahin gehört auch die Konfiskation und Berechnung der Maalſchätze. [1])

Dem Oberkonſiſtorium bleibt indeſſen, als eine Folge der demſelben vorzüglich obliegenden Aufſicht auf die Moralität und Verhütung des Aergerniſſes nachgelaſſen, auf erſtattete Berichte der Geiſtlichen oder mündliches Anbringen über Ehediſſidien oder Irrungen unter Verlobten durch die Geiſtlichen, allenfalls auch vor dem Kollegium in Güte Frieden ſtiften zu laſſen. [2])

---

ratoren der Kirchen und Schulen an die ordentliche Obrigkeit gebracht werden. So die eiſen. ObK.-Ordn. IV. D.

[1]) Durch dieſe Verordnung iſt die Ehe in unſerem Lande für eine bürgerliche Angelegenheit erklärt und das Eherecht aus dem Kirchenrechte gänzlich ausgeſchieden worden; während es früher den weſentlichſten Theil der Konſiſtorial- und Superintendenturordnungen ausmachte.

[2]) Da die vor dem Ob.-K. anberaumten Termine in Eheſachen nur Sühneverſuche bezwecken, ſo ſind Anwälte und Geſchlechtsvormünder überflüſſig u. ihre Gegenwart iſt unzuläſſig. Rſkr. Ob.-K. 21. Spt. 1824.

Eben das verſteht ſich von Streitigkeiten zwiſchen Aeltern und Kindern, wo auch bloß Ermahnungen und gütliche Vermittelungen durch die Geiſtlichen zu verſuchen, alsdann aber dergleichen Sachen dem weltlichen Richter zu überlaſſen ſind.

Die Ehedispenſationen im verbotenen Grade und während der Trauerzeit, die Ausſtellung der bei Verehelichungen gewöhnlichen Zeugniſſe, auch die eidliche Erhärtung der Ledigkeit bleibt jedoch dem Oberkonſiſtorium vorbehalten.

3. Alle Unterſuchungen, die nicht bloß einen Dienſtfehler betreffen, ſelbſt bei Exeſſen in der Kirche und auf dem Kirchhofe; alle Proceſſe, ſummariſche und ordentliche, und alle Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche Geiſtliche und Schullehrer oder Schüler oder auch Kirchen- und Schulgüter, Kirchſtühle (in Anſehung welcher es jedoch bei der Kirchſtuhlordnung v. J. 1700 und insbeſondere bei §. XXV. [1]) derſelben bewendet) und drgl. betreffen; indem ihr bisher genoſſenes privilegirtes Forum ſofern geändert wird, daß die

---

[1]) Der Art. XXV. lautet: „Bei erweislicher Hartnäckigkeit und da, ungeachtet alles Zuredens und gepflogener treuer Behandlung, eine Perſon ſich gar nicht wollte ſtillen laſſen, ſondern in ihrer Zankſucht fortführe, den Gottesdienſt mit ihrem Gezänk verunruhigte, oder auch die Verordneten mit ſchimpflichen Nachreden und falſchen Beſchuldigungen antaſtete, ſollen dieſelben Solches, als eine in die weltlichen Gerichte gehörige Sache, ſo da rechtlich zu verfolgen und durch die Geiſtlichkeit nicht geſchlichtet werden möchte, an jeden Orts ordentliche Obrigkeit gelangen laſſen, da ihnen denn jederzeit in ihrem Amte gebührender Schutz gehalten und die Widerſetzlichen mit Geld-, Gefängniß-, auch wohl anderen höheren Strafen, dem Verdienſte nach angeſehen werden ſollen; im Fall aber über den Verſtand dieſer Ordnung Zweifel vorfällt, ſo ſoll daſſelbe ſofort ohne Mittel an Unſer geſammtes Oberkonſiſtorium gebracht, im Uebrigen aber es nach Verordnung des obgeſetzten Art. II. „Soll alſo ꝛc.“ (Dieſer Art. beſtimmt die Zuſammenſetzung der Verwaltungsbehörden in Städten und auf den Dörfern) gehalten werden.“

Geiſtlichen und Schullehrer nebſt den Ihrigen, außer in Amts- und Dienſtſachen, künftig als kanzleiſchriftſäſſig unter der Landesregierung ſtehen; welche jedoch bei Geiſtlichen und Schullehrern und Kirchengütern auf dem Lande den Untergerichten deßhalb in einzelnen Fällen, oder nach Befinden immerwährenden Auftrag ertheilen kann. [1])

Wenn eine Civil- oder Kriminalſache gegen die Geiſtlichen und Schullehrer anhängig oder entſchieden wird, welche entweder einen Einfluß auf die Amtsführung derſelben und eine Translokation, Suspenſion oder Remotion veranlaſſen, oder wenigſtens ein Urtheil über den ſittlichen Charakter deſſelben begründen könnte: ſo wird die Regierung in dieſer Abſicht dem Oberkonſiſtorium die darüber verhandelten Akten mittheilen und beſonders im erſten Falle, noch vor dem zu ertheilenden Straferkenntniſſe, darüber mit demſelben kommuniciren.

Wo Zweifel über Kolliſionspunkte zwiſchen beiden Kollegien eintreten, die aus dieſer Vorſchrift ſich nicht völlig erledigen: da wird die Entſcheidung der Kompetenz zur Uebereinkunft durch Kommunikation unter denſelben oder allenfalls zur Berichterſtattung ausgeſetzt.

---

[1]) Die Ob.-Konſiſtorialordn. f. Eiſenach v. 8. Sept. 1006. enthält hier noch folgende Stelle (IV. c.): „Es wird daher die in dem hieſigen Fürſtenthum bereits beſtehende Einrichtung, nach welcher die weltlichen Konſiſtorialräthe und Subalternen in Civilſachen, die nicht ihr Amt betreffen, unter der fürſtl. Regierung ſtehen, auch auf das Fürſtenth. Eiſenach und zwar dergeſtalt erſtreckt, daß ſolche auch auf die übrigen Konſiſtorialräthe und auf die Unterſuchungsſachen ausgedehnt werden ſoll." — Hierher gehört auch das Verſiegeln und Inventiren bei Erbſchaftsfällen (wobei jedoch wegen Herausgabe und Aufbewahren der zur Pfarrei gehörigen Dokumente und Nachrichten von Seiten des Ob.-K. Vorſehung zu treffen iſt), das Beſtellen der Vormünder, die Aufnahme der Teſtamente, die Beitreibung der Pfarreinkünfte, durch förmliche Subhaſtation oder Auspfändung (wegen dieſer ſ. jedoch u. §. 136.), gerichtliche Proceſſe über Begräbniſſe u. drgl.

Es versteht sich, daß die geistl. Untergerichte (welche letztere künftig Konsistorialämter genannt werden) in Ansehung der ihrer Kompetenz unterworfenen Personen und Sachen nach eben diesem Verhältniß zu beurtheilen und einzurichten sind. — Berufungen von solchen an das Oberkonsistorium, oder Beschwerden über selbige, finden also nur in Sachen Statt, die dahin gehören. Es werden mithin auch die vorhandenen geistlichen Untergerichtsordnungen soweit aufgehoben und abgeändert (Eis. Ob.-K.-Ordn. V.)

§. 31.

b. Innere Einrichtung.

Den Anträgen des Landtages gemäß [1]) erschien Ende des Jahres 1837 eine höchste Verordnung, [2]) die Umbildung dieser Behörde betr., nach welcher

1. die beiden bisher in Weimar und Eisenach befindlichen Oberkonsistorien in Ein Landeskollegium zur oberen Leitung des protest. Kirchen- und Schulwesens in dem Großherzogthume, jedoch mit zwei Abtheilungen, der ersten zu Weimar — der weimar'sche und neustädtische Kreis, — der zweite zu Eisenach — der eisenach'sche Kreis — als Geschäftsbereich zusammengeschmolzen wurden.

2. Diesem Oberkonsistorium steht ein Präsident vor, welcher zwar in Weimar seinen Wohnsitz hat, aber von Zeit zu Zeit und wenigstens vierteljährlich ein Mal acht bis vierzehn Tage in Eisenach sich aufhalten soll.

3. Die übrigen Mitglieder des Oberkonsistorium sind Theils geistliche, Theils weltliche. Unter jenen auf der geistlichen Bank haben Sitz und Stimme: a) in Weimar der Generalsuperintendent und in der Regel drei andere Geist-

[1]) Landt.-Verhandl. v. J. 1835—36. I. S. 577 ff. II. S. 147.

[2]) Verordn. die Bild. des Ob.-K. betr. 27. Dec. 1837.

Geistliche. Unter diesen auf der weltlichen Bank haben Sitz und Stimme in Weimar drei und in Eisenach zwei Räthe, welche künftig aus dem Personalbestande der übrigen Landeskollegien dem Oberkonsistorium beigeordnet werden und gleich den geistlichen Mitgliedern den Titel: Oberkonsistorial-Rath oder Assessor führen.

4. Auch jede Abtheilung (Ziff. 1 u. 3) hat in dem Präsidenten (Ziffer 2) ihren Vorsitzenden, wenn und so oft sich derselbe bezüglich in Weimar oder in Eisenach anwesend befindet. In Abwesenheit des Präsidenten präsidirt der ersten Abtheilung der Generalsuperintendent zu Weimar, der zweiten Abtheilung der Generalsuperintendent zu Eisenach, woneben es jedoch zur Schonung derselben vorbehalten bleibt, die Leitung der Geschäffte ganz oder zum Theil einem Rathe auf der weltlichen Bank zu übertragen.

5. Die Besetzung des Sekretariats und der Kanzlei, wie sie dermalen zu Weimar und zu Eisenach besteht, bleibt zur Zeit unverändert. Dieses Sekretariats- und Kanzleipersonal dient zugleich dem Ganzen des Oberkonsistorium, dem Plenum.

6. In jeder der beiden Abtheilungen (1 u. 3) rangiren a) die Mitglieder der geistl. Bank in der Ordnung, in welcher sie sonst als Geistliche in ihrer amtlichen Stellung auf einander folgen und wo dieses nicht entscheidet, nach der Zeit ihres Eintrittes in das Oberkonsistorium; b) die Mitglieder auf der weltlichen Bank nach ihrem sonstigen Range, so daß die Räthe mit dem Prädikate „geheim" den übrigen Räthen und die Räthe den Assessoren voransitzen und auf diesen Rangstufen das Dienstalter in einem der Landeskollegien entscheiden soll. — Versammelt sich das Plenum oder kommen sonst Mitglieder der ersten und Mitglieder der zweiten Abtheilung als solche zusammen: so folgen nach dem Präsidenten a) auf der geistlichen Bank der Gen.-Superintendent zu Weimar, dann der Gen.-Superintendent zu Eisenach, endlich die übri-

gen Räthe, je nach ihrem Platze in dieſer oder jener Abtheilung und nach der Zeit des Eintrittes in das Oberkonſiſtorium; b) auf der weltlichen Bank die Räthe und die Aſſeſſoren nach den oben angegebenen Rangſtufen und dem Dienſtalter (§. 6.)

7. Der Geſchäfftsumfang des Oberkonſiſtorium und der beiden Abtheilungen in ſolchem richtet ſich nach der ObK.-Ordnung, welche für Weimar am 27. Jan. 1804 und für Eiſenach am 8. Sept. 1806 erlaſſen worden iſt, ſowie nach der Verordnung zur Organiſation der Landeskollegien vom 15. Dec. 1815; jedoch ſoll zur Vereinfachung des Geſchäfftsganges dem Plenum auch der Geſchäfftskreis der Immediatkommiſſion für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen, wie ihn die §§. 8 bis 11 jener Verordnung beſtimmt haben, andurch zugewieſen ſeyn. [1])

---

[1]) Die angezogenen Paragraphen lauten: §. 8. Die Mitglieder des Oberkonſiſt. zu Weimar werden ſich, unter dem Vorſitze des Staatsminiſters, welchem in Unſerem Staatsminiſterio das Departement des Schul- und Kirchenweſens anvertraut iſt, nothwendig in jedem Vierteljahre einmal als Immediatkommiſſion für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen des Großherzogthums verſammeln; die Mitglieder des Oberkonſiſtorii zu Eiſenach haben an dieſen Berathungen durch Einſendung ſchriftl. Vorſchläge, Gutachten und Bedenken in Bezug auf die den Erörterungen der Kommiſſion zugehörigen Gegenſtände Theil zu nehmen und es ſind ihre Meinungen und Anträge als vota zu berückſichtigen. — §. 9. Außerdem ſteht es dem Vorſitzenden der erwähnten Immediatkommiſſion für das Erziehungs- und Univerſitätsweſen des Großherzogthums frei, ſowohl Lehrer der Gymnaſien als auch andere im Erziehungsweſen oder im Lehramt erfahrene und ſonſt einſichtsvolle Männer zu den Berathungen der Immediatkommiſſion einzuladen, oder ihre ſchriftlichen Gutachten zu erfordern. In beiden Fällen wird das mündlich oder ſchriftlich erſtattete Gutachten bei den Erörterungen der Immediatkommiſſion und bei deren Beſchlußnahme mitgezählt. — §. 10. Der Zweck dieſer Immediatkommiſſion iſt, nach erlangter möglichſt genauer Kenntniß von dem Zuſtande und den Bedürfniſſen des Erziehungsweſens, des Volksunterrichts und der Bil-

8. Die Grundzüge des Verhältniſſes der beiden Abtheilungen zu einander und in dem Ganzen werden mit Rückſicht auf §. 43. der ſchon angeführten Verordnung vom 15. Dec. 1815 alſo beſtimmt: [1])

a. Alle Maßregeln, welche nicht wegen ihrer beſonderen Veranlaſſung nur Einzelnes betreffen, oder ſonſt nur örtlich ſind, müſſen gemeinſchaftlich ergriffen und im ganzen Großherzogthume gleichmäßig durchgeführt werden.

b. Die beiden Abtheilungen verkehren in der Form von Abſtimmungen (votis) und ſind verpflichtet, ſich in ſolcher Weiſe fleißig, ja bei allen wichtigeren und umfaſſenderen Geſchäfften nothwendig mit einander zu benehmen.

c. Die höchſten, an das ObK. ergehenden Reſkripte, werden von dem Präſidenten erbrochen und präſentirt. Betreffen dieſelben nur einzelne und örtliche Angelegenheiten, z. B. die Beſetzung einer Pfarrei, die Viſitation der Kirchen einer Diöceſe, ſo kommen ſie zu den Akten derjenigen Abtheilung, in welche dieſe Angelegenheiten gehören; ſind ſie dagegen allgemeinerer Bedeutung, ſo bleibt das Original bei den Akten der erſten Abtheilung und wird der zweiten Abtheilung eine Abſchrift mitgetheilt. In der Regel wird eine ſolche Abſchrift

dungsanſtalten in den höheren und niederen Graden, darauf bedacht zu ſeyn, den Mängeln deſſelben abzuhelfen und die Bildung der Jugend zu Menſchen und Bürgern in allen Klaſſen der Unterthanen des Staates nach ihren Grundbedingungen durch zweckentſprechende Einrichtungen zu heben und ſicher zu ſtellen. — §. 11. Die Reſultate der jedesmaligen Berathungen der Immediatkommiſſion für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen ſind Uns mittelſt Berichts vorzulegen. Unſere auf den erſtatteten Bericht und die Vorträge des Staatsminiſters, dem dieſes Departement obliegt, gefaßten Entſchließungen werden den Oberkonſiſtorien zu Weimar und Eiſenach zugehen, welche für deren Ausführung Sorge zu tragen haben.

[1]) Die dort angeführten Beſtimmungen beziehen ſich auf die beiden Sektionen der Landesdirektion zu Weimar und zu Eiſenach zu einander.

zu ſolchem Zwecke der höchſten Ausfertigung ſelbſt beigelegt werden.

d. Alle an den Großherzog zu erſtattenden Berichte ſind nicht von den einzelnen Abtheilungen, ſondern von dem geſammten Oberkonſiſtorium zu erſtatten und von dem Präſidenten zu unterſchreiben, wodurch jedoch nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, daß dieſelben über einen einzelnen Fall oder bei blos örtlicher Veranlaſſung bei der zuſtändigen Abtheilung entworfen und in der Reinſchrift zur Vollziehung nach Befinden vorgelegt werden.

e. Daſſelbe gilt von Anſchreiben und Antworten an auswärtige Behörden in allen Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet.

f. Abgeſehen von dieſen beſonderen Beſtimmungen (d. u. e.) beſorgen die beiden Abtheilungen jede in ihrem Bereiche und nach ihrer Zuſtändigkeit [1]) die laufenden Geſchäffte unter der Unterſchrift des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters. [2])

§. 32.

c. Rangverhältniß.

Als obere Landesbehörde (Landeskollegium) hat das Oberkonſiſtorium die Befugniß, Reſkripte „Im Namen Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs ꝛc. ꝛc.“ zu erlaſſen, in der Anrede den Höflichkeitstitel „hochpreisliches“ oder „hochverehrliches,“ in der Unterſchrift „unterthänig“ von allen Unterbehörden u. Privaten zu beanſpruchen. [3])

Ueber die Rangordnung der Landeskollegien unter ſich entſcheidet das Alter, ſo daß nach verjährtem Herkommen die Kammer auf die Landesregierung folgt, mithin dem Oberkon-

---

[1]) S. Nr. 1 u. 7.

[2]) S. Nr. 4.

[3]) Verordn. über d. Kanzleiſtyl vom 18. Sept. 1818.

ſiſtorium vorangeht. Dieß iſt ſpäter ausdrücklich beſtätigt worden. [1])

B. Die Superintendenturen. [2])

Dieſe ſchon bei Gelegenheit der erſten Viſitationen in der luther. Kirche (1528 in Kurſachſen und 1539 im Meißniſchen) in den ſächſiſchen Landen errichteten Lokalbehörden, welche mithin ihrem Urſprunge nach älter ſind, als ſelbſt die Konſiſtorien, haben ſich unter mannichfachen Veränderungen ihres Wirkungskreiſes, doch im Weſentlichen ihrer erſten Bedeutung gemäß erhalten. [3]) Nach den neueſten kirchlichen Beſtimmungen ſind die Inhaber dieſer Stellen, was ihr Name ſagt, die geiſtlichen Aufſeher (**Superintendentes, Superattendentes, Ephori, Inspectores**, von der Zahl der ihnen untergebenen Geiſtlichen **Decani**) innerhalb eines beſtimmten Sprengels (Diöceſe, Ephorie, Inſpektion, Dekanat) über Kirchen, Schulen, geiſtliche Perſonen, geiſtliche und kirchliche Gebäude, Anſtalten und Angelegenheiten und laſſen ſich insbeſondere die Pflege der Religion und Sittlichkeit, ihrer beſonderen Inſtruktion gemäß, angelegen ſeyn. [4])

§. 33.

A. Die beiden Generalſuperintendenten,

wovon der Eine zu Weimar, der Andere zu Eiſenach, ſtehen an der Spitze der geſammten Geiſtlichkeit der evang. Landes-

---

[1]) Geſetz über d. Organiſ. d. Staatsd. v. 15. Dec. 1815. und Höchſtes Reſkr. a. d. ObK. 11. Apr. 1816.

[2]) Die beiden älteſten mir bekannten Abhandlungen über die Stellung d. Superintendenten, namentlich in dem albertin. Sachſen, ſind: *Casp. Ziegler:* Superintendens ad normam constitutt. ecclesiast. in electoratu sax. descriptus. Vit. 1687. Ed. 2. Viteb. 1712 u. *Ghr. G. Lehmann:* De officio Superintend. etc. Chemn. 1725.

[3]) Viſitationsbüchlein 1528. 1539. Kap. 17. Von Verordn. und Amt der Superintendenten.

[4]) KO. II. 26. S. 479 ff.

kirche und erſtrecken ihre Thätigkeit, jener in dem weimar'ſchen und neuſtädter Kreiſe, dieſer in dem eiſenach'ſchen „in unausgeſetzter Aufmerkſamkeit auf den ganzen Kirchenſtaat ihres Konſiſtorialbezirks;“ [1]) weßhalb ſie auch die ſogenannten Generalviſitationen aller Kirchorte in den ihnen angewieſenen Konſiſtorialſprengeln nach einer beſtimmten Reihenfolge der Diöceſen anzuſtellen haben. [2])

Sie ſind zugleich ſitz- und ſtimmberechtigte Mitglieder (Räthe) des Konſiſtorium mit dem Vorrang auf der geiſtlichen Bank und der Vertretung des Präſidenten in deſſen Abweſenheit, [3]) bilden auch bei Disciplinarangelegenheiten der Pfarrer aufſteigend die zweite Inſtanz, ehe die Sache an das Oberkonſiſtorium gebracht wird. [4]) Sie ertheilen den Studenten die Predigterlaubnißſcheine, [5]) leiten die Prüfungen der Kandidaten der Theologie, ſtellen die wiſſenſchaftlichen Unterredungen mit den zu einem Superintendentenamte beſtimmten Pfarrern an, [6]) ertheilen antretenden Geiſtlichen die Ordination und vollziehen die Inveſtituren der Superintendenten. [7])

---

[1]) Schweitzer: Oeffentl. Recht ꝛc. S. 177.

[2]) Die Generalviſitationen jetziger Zeit weichen weſentlich von den in der KO. II. 24. 25. S. 443—478. vorgeſchriebenen ab, ſchon darin, daß dieſe auf beſonderen Befehl des Kirchenregenten von „politiſchen und geiſtlichen Räthen,“ welche auch aus „gewiſſen und dazu qualificirten Perſonen“ beſonders dazu erwählt wurden, veranſtaltet werden ſollten. Die dabei zu beantwortenden Fragen, welche gleichfalls nach Form und Inhalt von den gegenwärtig geſtellten weſentlich abweichen, enthält die KO. a. a. O. S. 449 ff.

[3]) Verordn. die Bild. des ObK. betr. v. 27. Dec. 1837. §. 4.

[4]) Vorläuf. Inſtrukt. f. d. Superint. §. 7.

[5]) Publ. ObK. v. 9. Apr. 1822.

[6]) Desgl. 5. Dec. 1820.

[7]) In Stellvertretung des Gen.-Superintendenten handelt ein geiſtliches Mitglied des Oberkonſiſtorium oder ein beſonders beauftragter nachbarlicher Specialſuperintendent.

§. 34.

B. Für die Special-Superintendenten

ist mit Zugrundlegung der Kirchenordnung (II. 26. S. 479 ff.) und der beiden Superintendentur-Ordnungen vom 10. Okt. 1694 und v. J. 1701 und 1702, [1]) eine „Vorläufige Instruktion" erschienen. [2]) Jener Instruktion gemäß handeln sie entweder allein für sich, oder in Gemeinschaft mit einem weltlichen Beamteten, als geistliche Kircheninspektoren [3]) (S. u. V. d. Kircheninspektionen. §. 40 ff.)

Sie werden von dem Landesfürsten, als Kirchenregenten, auf Vorschlag des Oberkonsistorium ernannt und bestätigt, wenn ihre Qualifikation durch eine Probepredigt vor dem Generalsuperintendenten und eine wissenschaftliche Unterredung mit ihm bei offenen Thüren nachgewiesen worden ist. [4])

Dem Herkommen gemäß ist eine Superintendentur mit einem Pfarramte verknüpft, doch an keinen bestimmten Ort gebunden. [5])

---

[1]) Fürstl. Sachs. Weim. Verordnung, wonach sich die Superintendenten dieses Fürstenthums zu achten. Weimar 1701. — Taxa sämmtlicher Gebühren bei denen geistl. Präsentationen und Investituren ꝛc. Weim. 3. Nov. 1702.

[2]) Vorläufige Superintendenten-Instruktion oder Uebersicht der hauptsächlichsten Befugnisse und Obliegenheiten eines Superintendenten. Weim. 10. Jun. 1822. Am Schlusse derselben wird das Erscheinen einer neuen Superintendentur-Ordnung in Aussicht gestellt, in der Zuschrift an die Ephoren aber bemerkt, daß der höchsten Orts vorgelegte Entwurf dazu vorerst noch einigen verfassungsmäßigen Zwischenschritten unterliege.

[3]) Instrukt.. §. 7.

[4]) Publ. ObK. 5. Dec. 1820.

[5]) Nach der Instruktion der Kirchenvisitatoren 1528 (Visitationsbüchlein Kap. 17.) sollten die Superintendenturen mit den Pfarreien der beträchtlicheren Städte verbunden; nach der KO. (II. 23. §. 2. S. 441)

§. 35.

1. Geographiſche und ſtatiſtiſche Ueberſicht der Special-Superintendenturen des Landes. [1])

Es beſtehen außer der, der unmittelbaren Aufſicht des Generalſuperintendenten zu Weimar unterſtellten Parochie Weimar mit 4 Kirchen [2]) 2 Schulen, 10 Geiſtlichen und 17 Schullehrern, in dem weimar-jena'ſchen und neuſtädter Kreiſe 14 Specialſuperintendenturen, welche größtentheils nach dem Wohnorte des Superintendenten benannt werden: Allſtädt, 12 Parochieen mit 13 Kirchen und 16 Schulen mit 22 Schullehrern; Apolda, 15 Par. mit 27 K., 29 Sch., 17 Geiſtl. und 32 Schull.; Blankenhain, 11 Par. mit 33 K., 24 Sch., 14 Geiſtl. und 29 Schull.; Buttſtädt, 24 Par. mit 25 K., 34 Sch., 24 Geiſtl. u. 40 Schull.; Dornburg, 16 Par. mit 29 K., 26 Sch., 19 Geiſtl. u. 31 Schull.; Großrudeſtädt, 18 Par. mit 19 K., 27 Sch., 18 Geiſtl. und 28 Schull.; Ilmenau, 6 Par. mit 9 K., 13 Sch., 7 Geiſtl. u. 14 Schull.; Jena, 20 Par. mit 42 K., 35 Sch., 24 Geiſtl. u. 41 Schull.; Mellingen, [3]) 17 Par. mit 29 K.,

---

aber die „fürnehmſten Pfarreien den Dekanen und Adjunkten, damit ſie ihrer Mühwaltung wegen eine Ergötzlichkeit haben" verliehen werden.

[1]) Im J. 1823 wurde ſämmtlichen Ephoren eine in dem geogr. Inſtitute zu Weimar erſchienene Landkarte in 2 Blättern zugeſendet, worauf die verſchiedenen Ephoralſprengel des Landes farbig abgegrenzt waren.

[2]) Die Parochialverhältniſſe zwiſchen dieſen 4 Kirchen ſind geordnet durch das Regulat. v. 1. Dec. 1827.

[3]) Bei der neueſten Abgrenzung der Diöceſen zur örtlichen Anbequemung an die juſtizamtlichen Bezirke mußten, Theils weil die von dem Generalſuperintendenten zu Weimar verwaltete Specialdiöceſe zerſchlagen, Theils weil die von geiſtlichen Mitgliedern des Oberkonſiſtorium ſeit dem J. 1815 proviſoriſch verwalteten Sprengel beſonderen Ephoren zugewieſen werden ſollten, neue Ephoralorte und zwar Mellingen,

30 Sch., 17 Geiſtl. u. 32 Schull.; Neumark, 14 Par. mit 21 K., 19 Sch., 15 Geiſtl. u. 19 Schull.; Neuſtadt a./O., 31 Par. mit 69 K., 34 Sch., 36 Geiſtl. u. 51 Schullehrern; Tonndorf, 13 Par. mit 23 K., 26 Sch., 13 Geiſtl. u. 26 Schull.; Udeſtädt, 15 Par. mit 19 K., 21 Sch., 16 Geiſtl. u. 22 Schull.; Weida, 24 Par. mit 55 K., 39 Sch., 26 Geiſtl. u. 39 Schull.

In dem eiſenach'ſchen Kreiſe finden ſich, außer der Parochie Eiſenach mit 4 Kirchen, 4 Schulen, 7 Geiſtlichen u. 22 Schullehrern, welche gleichfalls unmittelbar unter dem dortigen Generalſuperintendenten ſtehen, 10 Specialſuperintendenturen: Crayenberg zu Tiefenort, 3 Par. mit 7 K., 8 Sch., 3 Geiſtl. u. 8 Schull.; Creuzburg, 9 Par. mit 16 K., 18 Sch., 10 Geiſtl. u. 21 Schull.; Dermbach zu Lengsfeld, 5 Par. m. 11 K., 11 Sch., 5 Geiſtl. u. 11 Schull.; Eiſenach öſtl. Th., prov. zu Farnroda, 7 Par. mit 10 K., 10 Sch., 7 Geiſtl. u. 10 Schull.; Eiſenach weſtl. Th. zu Markſuhl, 6 Par. mit 12 K., 13 Sch., 6 Geiſtl. und 13 Schull.; Gerſtungen, 6 Par. mit 11 K., 13 Sch., 6 Geiſtl. u. 13 Schull.; Kaltennordheim, 8 Par. mit 16 K., 17 Sch., 7 Geiſtl. u. 19 Schull.; Lengsfeld, 3 Par. mit 3 K., 5 Sch., 3 Geiſtl. u. 5 Schull.; Lichtenberg zu Oſtheim, 4 Par. mit 5 K., 8 Sch., 5 Geiſtl. u. 8 Schull.; Vacha, 7 Par. mit 8 K., 15 Sch., 8 Geiſtl. u. 15 Schull.

2. Obliegenheiten der Superintendenten.

§. 36.

a. Im Allgemeinen.

Erſtlich und vor allen Dingen ſollen ſie ſich neben der reinen chriſtlichen Lehre eines ehrbaren, friedfertigen, ſittſamen,

---

Neumark, Udeſtädt und Klettbach erwählt werden. Publ. ObK. vom 15. Dec. 1821. Die an letzterem Orte befindliche Superintendentur wurde ſpäter nach Tannroda, jüngſt nach Tonndorf verlegt und nach dieſem Orte benannt.

demüthigen Lebens und Wandels nicht allein für ſich befleißigen, ſondern auch ihre Weiber, Kinder und Geſinde mit allem Ernſt dazu anhalten, damit ſie nach der Lehre des Apoſtels ein Vorbild der Heerde ſeien und nicht in dem, was ſie predigen und Anderen Amtes halber befehlen, ſelbſt verwerflich erfunden werden. [1])

Die innerhalb den Grenzen ihrer Amtsgewalt und nöthigen Vorſicht liegende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Religion und Sittlichkeit, Handhabung der Sonntagsfeier, Steuerung der Sittenloſigkeit entweder durch eigene Anordnung, oder durch Mittheilung an die Gerichtsbeamteten oder endlich durch Berichterſtattung zum Oberkonſiſtorium, iſt ihnen zur Pflicht gemacht. [2])

Sie vermitteln alle von den Oberbehörden ausgehenden Befehle und Anordnungen durch Verfügungen an Pfarrer und Schullehrer und bringen wiederum alle Geſuche, Anträge und Beſchwerden innerhalb ihres Wirkungskreiſes zur Kenntniß der kirchlichen Oberbehörde durch Berichterſtattung. [3])

In allen Fällen, wo geſammelte Berichte der Geiſtlichen einer Diöceſe von dem Superintendenten eingeſendet werden, erwartet das Konſiſtorium keinen bloß begleitenden, ſondern einen die Reſultate kurz und überſichtlich zuſammenſtellenden raiſonirenden Bericht, auch, wo der Gegenſtand dazu geeignet iſt, tabellariſche Beilagen. [4])

Es iſt ihre Pflicht, nicht allein eine Regiſtrande über alle eingehenden Sachen anzulegen und über die Gegenſtände ihrer Wirkſamkeit, welche amtliche Niederſchreibung erheiſchen, Akten zu führen, ſondern auch dieſe ſorgfältig aufzubewahren und

---

[1]) KO. II. 26. §. 1. S. 479.

[2]) Vorl. Inſtr. §. 14. KO. II. 26. §§. 2 u. 3.

[3]) Circ. ObK. 5. Febr. 1822.

[4]) Vorl. Inſtr. §. 15.

überhaupt das Ephoralarchiv in guter Ordnung zu halten. Darin werden auch das officielle Regierungsblatt und die weimar'sche Zeitung, welche auf Kosten der Kirchen des Sprengels gehalten werden, gehörig eingebunden, nebst den Kirchenbuchsabschriften, [1]) niedergelegt. [2])

b. Im Besonderen

liegt ihnen ob

§. 37.

a. die Einweihung neuer Kirchen,

nach vorhergegangener Anzeige bei dem Oberkonsistorium. [3])

b. Die Aufsicht über die Kanzeln in den Kirchen des Sprengels.

Deßhalb kann kein Student irgend eine, selbst mit Erlaubniß des Ortspfarrers, betreten, ohne vorher dem betr. Superintendenten seinen, vom Generalsuperintendenten erlangten Schein **pro licentia concionandi** vorgelegt zu haben. [4]) — Auch Gastpredigten bei erledigten Kirchenstellen dürfen ohne Wissen des zuständigen Ephorus nicht gehalten werden. [5])

c. Die Erledigung strittiger Kirchstuhlsachen

in zweiter Instanz. [6])

---

[1]) Cirk. ObK. 10. März 1784.

[2]) Vorl. Instr. §. 16.

[3]) Die Einweihung neuer Orgeln und Gottesäcker (und Schulen?) bleibt den Ortspfarrern überlassen. Vorl. Instr. §. 2.

[4]) KO. II. 5. §. 14. S. 328. Publ. ObK. 9. Apr. 1822.

[5]) So ist im Königreich Sachsen in der „Erledigung der Landesgebrechen 1612." §. 5. (Corp. jur. eccles. sax. p. 275) ausdrücklich verordnet.

[6]) Vorl. Instr. §. 2. Kirchstuhlordn. Weim. v. 1. Jan. 1700. §. II. „Wo die Sache zu schwer und intrikat seyn würde, hat der Pfarrer solches an seinen Inspektoren oder Superint. und dieselbe, auch wohl nach Gelegenheit gar an das fürstl. gesammte ObK. zu bringen."

d. Die Visitation der Kirchen und Schulen ihres Sprengels,

wobei die Aussöhnung zwistiger Eheleute, gütliche Beilegung der Irrungen eines Geistlichen mit der Gemeinde und der Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern versucht werden mag. [1])

Anlangend insbesondere

aa. die Visitation der Kirchen,

so schreibt die KO. (II. 26. §. 4. S. 430) vor, „daß die Superintendenten Dasjenige, was ihnen aufgetragen, mit allem gebührenden treuen Fleiße verrichten und darauf aus ihren Protokollen einen gründlichen Extrakt, darinnen kürzlich, was der Handel betreffe, auch wenn, wo und durch wen Etwas verbrochen, neben den erheblichen Umständen, so sich dabei begeben, verfertigen und bei den Konsistorien denselben übergeben."

Wie oft sie vorgenommen werden soll, hängt von dem Ermessen des Superintendenten ab; [2]) doch sind sie, wo nicht gleichzeitig mit der Kirchrechnungsabnahme, doch wenigstens gleichzeitig mit der Schulvisitation vorzunehmen. [3])

Das Ergebniß seiner eigenen Wahrnehmungen bei diesen Lokalvisitationen, verglichen mit den berichtlichen Mittheilungen der Pfarrämter über diese Gegenstände legt der Super-

---

[1]) Vorl. Instr. §. 3.

[2]) „Dieweil bei Kirchen und Schulen sich täglich allerlei Fälle und Gebrechen begeben, die also ungeändert und ungebessert ohne Nachtheil und Aergerniß bis zu einer Generalvisitation nicht aufzuziehen oder zu verschieben sind: als ist deßwegen die Special- oder Lokalvisitation, so von deren Superint., Dekanen und derselben Adjunktis, so oft es nöthig, zu verrichten, angeordnet." KO. II. 23. §. 3. S. 442. — Rskr. ObK. an d. Sup. Buttst. 30. Dec. 1834.

[3]) Ges. über Sporteln ꝛc. §. 148.

intendent in seinem an das Oberkonsistorium zu erstattenden Berichte über den kirchlichen und religiösen Zustand der einzelnen Gemeinden seines Sprengels nieder. [1])

Dieser Bericht wird regelmäßig jedes dritte Jahr, wobei der Turnus jeder Superintendentur von dem Oberkonsistorium vorgeschrieben worden ist, und zwar im Monat Januar, erstattet. [2])

Es werden darin folgende Fragen beantwortet: α. Welche Veränderung mit dem Personal der Pfarrer oder Schullehrer ist im Laufe des Jahres vorgegangen? Hierher gehören Beförderungen, Todesfälle, Versetzungen, neue Anstellungen u. s. w.; ingleichen welche Pfarr- und Schulwittben und Waisen, auch Kandidaten der Theologie leben in der Diöcese? Welche von Jenen bedürfen besondere Unterstützung und woher ist diese zu nehmen? — β. Mit welchem Erfolge verwaltet ein jeder Geistliche sein Amt? Ist ein besonderer Segen oder Unsegen dabei wahrzunehmen und aus welchen Gründen? Was ist noch zu wünschen? Hat Krankheit den Einen oder den Andern an seiner Amtswirksamkeit gehindert? Alles, was die Schullehrer betrifft, soll hier nur im Allgemeinen, special aber in dem Schulberichte erinnert werden. — γ. Bestehen Predigervereine und unter welchen Modifikationen? Welcher Nutzen gibt sich davon kund? Welche Gesichtspunkte werden dabei sonderlich verfolgt? Was in solcher Hinsicht von den Schullehrern zu sagen, von ihren Konferenzen, Lesecirkeln u. dergl. gehört in den Schulbericht. — δ. Wie ist der religiöse Sinn der Gemeinden beschaffen? Schreitet er vor- oder rückwärts? Woraus erhellt Solches? Was ist daran Schuld? Wie ist wohl zu helfen? — ε. Wie steht es um die geistlichen Gebäude? Was ist im alten Jahre Bedeutendes geschehen?

---

[1]) Cirk. Ob.-K. 16. Jul. 1822.

[2]) Rskr. Ob.-K. 12. Febr. 1844.

Was ist im nächsten Jahre am Nöthigsten zu thun? Ist Brandunglück vorgekommen? Sind neue Kirchen eingerichtet worden? ꝛc. Wie steht es um das Kirchenvermögen? Ist es im Wachsthum oder in Abnahme begriffen? Wie mag im letzteren Falle zu helfen seyn? [1])

bb. Visitation der Schulen.

Wenn der Superintendent zur Abnahme der Kirchrechnung am Orte ist, so hat er den Zustand der Schule nicht zu verabsäumen, sondern sich persönlich davon zu überzeugen. Zu dem Ende hat er sich jedesmal mit früher Vormittagszeit im Orte einzufinden. [2])

An Orte, wo Schulen sind, ohne daß eine Kirchrechnung daselbst abgenommen wird, begiebt sich der Superintendent von Zeit zu Zeit, gelegentlich oder nicht, jedoch in keinem Falle öfter, als ein Mal im Jahre und mit möglichster Kostenersparniß; auch hat er hier zugleich diejenigen Gegenstände der Kirchenvisitation mit zu erledigen, welche bei der Kirchrechnungsabnahme am Mutterorte, weil eigene Anschauung dazu erforderlich war, nicht mit abgemacht werden konnten.[3])

Als Maßstab, nach welchem die verschiedenen Schulinspektoren (Pfarrer, Adjunkten, Ephoren) die Leistungen der Schullehrer mit Sicherheit beurtheilen und leiten können und sollen, wird die „Methodik von M. E. L. Schweitzer. Zeitz 1833" vorgeschrieben. [4])

Der Bericht, der sich auf die eigenen Wahrnehmun-

---

[1]) Cirk. ObK. 1. Aug. 1822.

[2]) Vorl. Instrukt. §. 4.

[3]) Ebds.

[4]) Reskr. ObK. 3. Sept. 1833. Diesem Reskripte gemäß mußte für jeden Schullehrer, jeden Pfarrer und jeden Superintendenten sämmtlicher Diöcesen je ein Exemplar aus den Ortskirchärarien angeschafft werden.

gen bei den Schulvisitationen, sowie auf die Mittheilungen der Schuladjunkte und die Ernteprüfungsberichte der Ortspfarrer stützt, ist nach einem gleichfalls jeder Superintendentur vorgeschriebenen Jahresturnus jedesmal zu Michaelis zu erstatten. Was als wesentlicher Inhalt der einzelnen pfarramtlichen Berichte über den Stand des Schulwesens jedes Ortes von der kirchl. Oberbehörde geheischt wird, [1]) das muß natürlich auch der Schulvisitationsbericht des Ephorus zusammengefaßt wiedergeben.

Außerdem legt der Superintendent seinem Berichte eine übersichtliche Tabelle über sämmtliche Schulen des Sprengels bei, welche nach den vorgeschriebenen Rubriken die Zahl der Schulkinder beiderlei Geschlechts, die Beschaffenheit der Schule, den Namen des Schullehrers, sein Alter, seine Fähigkeit und seinen Diensteifer, das Einkommen desselben und die etwa nöthig scheinenden besonderen Bemerkungen enthält. [2])

e. Die Fürsorge und Mitwirkung bei Erledigung von Pfarr- und Schulstellen bis zu deren Wiederbesetzung.

Sobald eine Pfarr- oder Schulstelle zur Erledigung kommt, erstattet der Superintendent schleunigst Bericht an das Oberkonsistorium. [3]) Erfolgt die Erledigung durch einen Todesfall, so ist in dem Berichte mit zu bemerken, ob eine Wittbe, ob und wie viel Kinder hinterlassen worden, von welchem Alter und Geschlecht sie sind, ob dürftig oder nicht, [4]) auch ob der Verstorbene seine Beiträge zu den Wittbenfisken gehörig abgetragen hat. [5])

---

[1]) S. unten §. 123.

[2]) Rskr. ObK. 7. Nov. 1826. Das Schema s. im Anh. unter A.

[3]) KO. II. 1. §. 1. S. 267.

[4]) Vorl. Instr. §. 6. Cirk. ObK. 9. März 1784.

[5]) Verordn. des Direkt. des PfWF. 21. Okt. 1836.

Bei Pfarrſtellen ſoll der Superintendent unverzüglich Verordnung thun, damit alsbald die Kirche durch die benachbarten Pfarrherren mit den ordentlichen Predigten, Austheilung der h. Sakramente und Allem, was ſolchen anhangt, nach Nothdurft beſtellt werde. [1]) Liegt der Pfarrort an der Landesgrenze, ſo kann verſucht werden, die Vermittelung des Diöceſans des benachbarten Auslandes in Anſpruch zu nehmen, um einige nahe wohnende Geiſtliche ſeiner Diöceſe während der Vakanz mit ausſchreiben zu dürfen. [2])

Werden für die vikarirenden Geiſtlichen während der Vakanz von der betroffenen Gemeinde Transportmittel verabreicht, ſo hat der Superintendent darauf zu ſehen, daß ſie anſtändig ſeien. [3])

Auch bei erledigten Schulſtellen hat die Ephorie für einen ſtellvertretenden Unterricht auf irgend eine Weiſe zu ſorgen. [4])

Hängt die Wiederbeſetzung einer Pfarr- oder Schulſtelle von einem Privatpatron ab, ſo kann die Präſentation eines Erwählten nicht eher geſchehen, bis Superintendent ſein Informativvotum (votum electionis informativum) ausgeſtellt hat. [5]) Iſt der gewählte Kandidat dem Superintendenten unbekannt, ſo ſteht dieſem das Recht zu, ſich deſſen Kandidatenſchein vorlegen zu laſſen. [6])

Was

---

[1]) KO. II. 1. §. 2. S. 268. Herkömmlich werden die nachbarlichen Amtsbrüder des Verſtorbenen nur einen Sonntag um den anderen zu einer Predigt berufen. An dem ausfallenden Sonntage verſieht der Ortsſchullehrer den Gottesdienſt durch Leſung einer Predigt.

[2]) Vorl. Inſtr. §. 6. Die Begrüßung des nachbarlichen Diöceſans wegen Aushilfe durch Geiſtliche ſeines Sprengels verſteht ſich von ſelbſt.

[3]) Cirk. ObK. 24. Mai 1823. §. 5.

[4]) Vorl. Inſtr. §. 6.

[5]) KO. II. 1. §. 7. S. 272. Vorl. Inſtr. §. 6.

[6]) Rſkr. ObK. an d. Sup. Buttſt. 5. Dec. 1826.

Was die Konkurrenz der Superintendenten bei der Probe und Einführung der Pfarrer und Schullehrer und bei den Vergleichsverhandlungen betrifft, siehe unten §§. 87 bis 94. Hier möchte bloß noch zu bemerken seyn, daß dem Superintendenten namentlich in den vormals kön. sächs. Ephorieen die Prüfung und Verpflichtung durch Handgelöbniß der nicht konfirmirten Schullehrer (Kinderlehrer, Katecheten) obliegt. [1])

f. Die Handhabung der Disciplin in Bezug auf Pfarrer und Schullehrer.

Hier ist eine dreifache Instanz zu beobachten. Bei dem niederen Klerus ist die erste Instanz der Ortsgeistliche, die zweite der Superintendent, die dritte das Oberkonsistorium. Bei den Pfarrern ist der Superintendent die erste Instanz, der Generalsuperintendent die zweite, das Oberkonsistorium die dritte. Der Superintendent hat genau darauf zu sehen, daß dieser Instanzenzug pünktlich befolgt und aktenmäßig gemacht werde, weil die Ausübung des oberbischöflich-landesherrlichen Rechtes der Suspension oder Remotion von der Pfründe hiervon abhängt. [2])

Dieser allgemeinen Aufsichtsführung der Superintendenten sind auch die Kandidaten der Theologie von ihrem Examen bis zum Eintritt in eine pfarramtliche Thätigkeit unterstellt, wie es auch denselben in ihren Kandidatenscheinen ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden soll, sich, sobald sie ihren Aufenthalt in irgend einem Orte des Inlandes nehmen, bei

---

[1]) Kurf. u. resp. kön. sächs. Gen.-Verordn. v. 22. Mai 1713 (Corpus J. eccles. sax. S. 307. 543) u. 8. Jan. 1825.

[2]) In manchen, besonders wichtigen Fällen wird die Untersuchung den Kircheninspektionen übertragen. Vorl. Instr. §. 7. Die Vorschriften wegen Anwendung der Admonitionsgrade (unten §. 154.) finden sich in der KO. II. 26. §. 6. S. 481 ff.

dem betr. Superintendenten persönlich zu melden und demselben sich vorzustellen. Ueber diese in seinem Sprengel lebenden Kandidaten, ihr Verhalten, Beschäfftigung und Fortstudium hat sich der Superintendent in seinen Berichten über den sittlich-religiösen Zustand mit auszusprechen. [1])

Auch dem häuslichen und ehelichen Leben der Pfarrer und Schullehrer wendet sich seine besondere Theilnahme zu. Er warnt sie bei Anshändigung des behördlichen Erlaubnißscheines vor Allem, was den Frieden der Ehe stören und ein öffentliches Aergerniß geben könnte, unter Androhung disciplinarischer Maßregeln und läßt sie ein dahin bezügliches, zu den Ephoralakten zu bringendes Protokoll unterschreiben. [2])

Ueberhaupt hat er in dieser Beziehung dahin zu wirken, daß Geistliche in Fällen, in welchen die Mittel zum guständigen Unterhalte einer Familie nicht genügend nachgewiesen zu werden vermögen, von Eingehung gewagter Eheverlöbnisse abgehalten werden. Auch den Kandidaten können Warnungen dieser Art nicht oft und nicht eindringlich genug von ihm wiederholt werden. [3])

Die Befugniß der Urlaubertheilung steht den Superintendenten überhaupt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit zu, ausgenommen wenn ein Geistlicher oder Schullehrer auf länger als acht Tage eine Reise in das Ausland unternehmen will. In diesem Falle ist die Gestattung bei dem Oberkonsistorium durch die Superintendentur einzuholen. [4])

In seiner besonderen Stellung zu den Schulen der Diöcese hat der Superintendent zu entscheiden, ob die gesetzlichen sechs Wochen Schulferien (s. unten §. 125.) an einem oder dem andern Orte getheilt und ein Theil derselben z. B. in die

---

[1]) Rskr. ObK. 7. Jan. 1839.

[2]) Rskr. ObK. 5. Sept. 1837.

[3]) Desgl. 23. Dec. 1844.

[4]) Desgl. 19. Jul. 1836.

Zeit der Kartoffelernte verlegt, ingleichen ob, bei eingetretenen zwingenden Umständen, noch acht, höchstens vierzehn Tage, wo nur halbe Schulen gehalten würden, hinzugefügt werden sollen. — Auf den Antrag des getr. Landtags v. 1. Dec. 1835, daß die Superintendenten dieser Bestimmung auch wirklich nachkommen und von dem ihnen zugestandenen Rechte, je nach der Lokalität und den billigen Wünschen der Gemeinden, besonders in Hinsicht auf die Kartoffelernte ohne Schwierigkeit eintretenden Falles Gebrauch machen, während letzterer noch besondere Schulferien bewilligen, überhaupt die Ferien je nach der Oertlichkeit bloß für die Schulkinder oder auch für die Schullehrer gewähren möchten, damit auf der anderen Seite fleißige Kinder, die ihren Aeltern während der Erntezeit keine Beihilfe leisten, nicht durch das gänzliche Aussetzen der Schule leiden, wurde demgemäß verfügt. [1]) Der Diöcesan bleibt wegen seiner deßfallsigen Anordnungen der geistlichen Oberbehörde verantwortlich. [2])

g. Veranstaltung der Cirkularpredigten.

Am Anfange jedes Jahres erläßt der Superintendent — in den aus den vormaligen Generaldiöcesen gebildeten Sprengeln jeder der beiden Generalsuperintendenten — an die pflichtigen Geistlichen seiner Diöcese ein Rundschreiben, in welchem er einem jeden den Tag, an welchem und den Text, über welchen er predigen soll, anzeigt. Diese Predigten sind meistens an einem Wochengottesdienste zu halten; ausnahmsweise wird dem Superintendenten nachgelassen, dem Cirkularprediger eine Sonntagspredigt zu übertragen. Alle zwei Jahre erstattet der Superintendent über die gehaltenen Predigten Bericht an die ihm vorgesetzte Abtheilung des Oberkonsisto-

[1]) Desgl. 19. Dec. 1835.

[2]) Ges. über Schulferien ꝛc. §. 4

rium und gibt über dieſelben in einer vorgeſchriebenen Tabelle nähere Auskunft. [1])

h. Leitung der Konferenzen und Leſecirkel der Pfarrer und Schullehrer.

Ueber die Konferenzen, ihre Tendenz, Leiſtungen und Erfolge ſpricht ſich der Superintendent in den Berichten über das kirchliche und ſchuliſche Leben aus. [2])

Was die Leſecirkel betrifft, ſo ſteht es ihm frei, ſie ſelbſt zu leiten, oder durch einen ſeiner Adjunkten leiten zu laſſen; in letzterem Falle wird jedoch gefordert, daß er ſelbſt ſtets in der Kenntniß des Inſtitutes, der Richtung und des Fortganges deſſelben bleibe. [3])

i. Die vorläufige Sacherforſchung in geiſtlichen Beſoldungs- und Matrikelſachen.

Kann der Superintendent den Anſtand heben, die Irrung erledigen, ohne daß die Sache vor die Kircheninſpektion gebracht zu werden braucht, ſo mag er es thun. Gelingt es ihm nicht, ſo wird es gut ſeyn, wenn er den Sachbeſtand, möglichſt kurz und überſichtlich, zunächſt der Kircheninſpektion vorlegt. [4])

k. Pflegung der Güte in allen Ehe- und Eheverſpruchsſachen in zweiter Inſtanz. [5])

Die, wenn der Sühnetermin mißlang, früher nothwendige Berichterſtattung an das Oberkonſiſtorium findet jetzt nicht

[1]) Das Schema dieſer Tabelle ſiehe im Anh. unter: B. Regulativ über die Cirkularpredd. durch Rſkr. ObK. 19. Apr. 1841. Vgl. KO. II. 26. §. 5. S. 481. Ueber das Inſtit. ſ. unten §. 104. f.

[2]) Rſkr. ObK. 11. Okt. 1820 u. 1. Aug. 1822.

[3]) Vorl. Inſtr. §. 10.

[4]) Vorl. Inſtr. §. 12.

[5]) Vorl. Inſtr. §. 13.

mehr Statt; es werden vielmehr die Parteien in dieſem Falle auf den Rechtsweg verwieſen. In Eheverſpruchsſachen iſt nur dann an das Oberkonſiſtorium zu berichten, wenn es ſich um Konfiskation eines Mahlſchatzes handelt. [1])

Sind Eheleute durch richterliches Erkenntniß von Tiſch und Bett geſchieden worden, ſo hat der Superintendent nach Verfluß der Trennungszeit, wenn keine Wiedervereinigung erfolgt, Anzeige bei'm Oberkonſiſtorium zu machen. [2])

I. Mitwirkung für die Zwecke der allgemeinen Waiſenverſorgungsanſtalt. [3])

In der Regel ſind alle Geſuche um Aufnahme in die Anſtalt von den betheiligten Pfarrämtern an die Superintendentur ihres Sprengels zu richten, welche ſie, geſammelt und von ihrem Gutachten begleitet, ſpäteſtens am Ende des Monats Juli an das Direktorium einſendet. [4])

Die von dem Oberkonſiſtorium gewählten Waiſen werden gegen Ende des Monats September unter Veranſtaltung einer kirchlichen Feier in dem Ephoralorte öffentlich aufgenommen. [5])

Die Wahl der Pflegeältern erfolgt auf die von den Pfarrern durch die Superintendentur an das Direktorium gebrachten Vorſchläge von Letzterem. [6])

Von den Superintendenturen werden die Unterſtützungsgelder an die Pflegeältern ausgezahlt, die Schulgelder und

---

[1]) Höchſt. Rſkr. an d. LR. 18. März 1831. Rſkr. ObK. 7. Febr. 1832.

[2]) Vorl. Inſtr. §. 13.

[3]) Statut über d. Gründung einer allgem. Waiſenverſorgungsanſtalt des Großhzgth. v. 14. Nov. 1843. §. 4. Es iſt hier nur Dasjenige aus dem Statut ausgehoben worden, was zur unmittelbaren Wirkſamkeit der Superintendenten gehört.

[4]) Ebdſ. §§. 6. u. 7.

[5]) Ebdſ. §. 7.

[6]) Ebdſ. §. 15.

Apothekerrechnungen berichtigt, auch die zum Schulunterrich nöthigen Bücher und Schreibmaterialien an die Zöglinge verabreicht und die Quittungen darüber an die Kassenverwaltung eingesendet. [1])

Die zu solchen Ausgaben nöthigen Gelder beziehen die Superintendenten gegen eine Vorschußquittung von dem Kassirer der Anstalt vierteljährig, mit dem sie sich dann berechnen. [2])

Nächst den Pfarrern und Schullehrern der einzelnen Orte führen die Superintendenten die Aufsicht über die Gesammtheit der Waisen ihres Sprengels, erstatten Bericht bei Vorkommnissen, welche ein behördliches Einschreiten nöthig machen und überreichen dem Direktorium am Schlusse jedes Jahres ein tabellarisches Verzeichniß der in ihrem Bezirke verpflegten Zöglinge der Anstalt unter Angabe ihrer Pflegeältern und ihres Betragens. [3])

Da die Kollateralerbschaftsgelder einen Theil der Einkünfte der WWAnstalt bilden, so sind die Kollateralerbschaftstabellen, aus den einzelnen Ortschaften gesammelt, von den Superintendenturen an das Direktorium einzusenden. [4])

m. Einsendung kolligirter Gelder verschiedener Art, als:

aa. der Beiträge der Pfarrer, Schullehrer u. Kirchenärarien zu den allgemeinen Pfarr- und Schullehrer-

[1]) Ebds. §§. 9 u. 15.

[2]) Verordnung des Direktorium 27. Jan. 1844. Diese neue, sehr lästige Mühewaltung ist den Superintendenten, ohne allen Entgelt aufgebürdet worden. Auch für die viele damit verbundene Schreiberei haben sie Kopialien nicht zu beanspruchen. Bescheid des Direkt. vom 8. Febr. 1845. Dagegen mögen sie das zu ihrem Expeditionsaufwande wegen der Anstalt nöthige Papier mit demjenigen berechnen, was sie allvierteljährlich an die Zöglinge in Natur vertheilen. Verordn. des Direkt. 15. Febr. 1844.

[3]) Statut ꝛc. §. 16.

[4]) Cirk. ObK. 1. Febr. 1780 u. 13. Febr. 1781. Pat. 24. Apr. 1817.

wittbenfisken halbjährig, ohne Reſtlaſſung ſpäteſtens ſechs Wochen nach dem erſten April und erſten Oktober nach der von dem Direktorium unter Genehmigung des Oberkonſiſtorium vorgezeichneten Skala; [1])

bb. der Beckenkollekten und perſönlichen Beiträge zur Waiſenverſorguugsanſtalt und der Anſtalt für verwahrloſte Kinder (falk'ſches Inſtitut) zu Johannis jedes Jahres; [2])

cc. der Abgaben zur Schulhilfskaſſe in den beiden Terminen Oſtern und Michaelis; [3])

dd. der Land- und Beckenkollekten zum Bau und zur Reparatur geiſtlicher Gebäude, jedes Mal im Laufe des folgenden Monats nach geſchehener Einſammlung. [4])

Allen dieſen Sendungen ſind vorſchriftsmäßige Hauptlieferſcheine beizufügen.

ee. der Dispenſationsgelder und Oberkonſiſtorial-Sporteln und Gebühren.

Durch die veränderte Einrichtung des Botenweſens, nach welcher die Kanzleigebühren nicht mehr, wie früher, durch den Oberkonſ.-Boten erhoben werden konnten, fand ſich das ObK. bewogen, zu verordnen, daß die Superintendenturen in allen Angelegenheiten, in welchen liquidirt zu werden pflegt, den

---

[1]) Statut über den allgem. PſWF. in dem Bereiche des ObK. zu Weimar v. 1. Aug. 1828. §. 20. Stat. des für den Bereich des ObK. zu Weimar errichteten allgem. SchWF. vom 21. Sept. 1827. §. 16. In dem Statut der neu errichteten allgem. Penſionsanſtalt f. Wittben und Waiſen verſtorb. Schull. v. 1. Okt. 1841 iſt eine geſetzliche Beſtimmung über die theilnehmende Thätigkeit der Superintendenturen nicht enthalten.

[2]) Dieſe Kollekten wurden ſchon bei der erſten Stiftung des Waiſenhauſes vom Herzog Wilhelm Ernſt verwilligt. S. Dr. Günther: die Waiſen im Großherzogth. Weimar. 1825. S. 23.

[3]) Publ. ObK. 28. Febr. 1817.

[4]) Desgl. 16. März. 1819.

Betrag der mit den oberbehördlichen Verfügungen ihnen zugehenden Liquidationen von den Zahlungspflichtigen erheben und an den ObK.-Botenmeister einsenden, wenn aber binnen vier Wochen die Zahlung nicht erfolgt, die Kostenliquidation an die Kanzlei zurückgeben. [1])

n. Erstattung ständiger Berichte,

und zwar außer den schon oben unter d. genannten Jahresberichten über das Kirchen- und Schulwesen,

aa. über Verehrungen und Schenkungen an Kirchen, Schulen und fromme Anstalten.

Die frühere Verordnung, über diese Gaben jedes Jahr am Ende des Novembers an das Oberkonsistorium Mittheilung zu machen, [2]) ist dahin abgeändert worden, daß fortan von den Superintendenturen die Anzeigen aus den einzelnen Ortschaften zwar gesammelt, diese aber von Zeit zu Zeit zusammengestellt und auf einzelnen Blättern, auf Kosten der Kirchenärarien zum Drucke befördert, dann zur Verlesung von den Kanzeln sämmtlicher Orte der Diöcese, allenfalls auch zur Vertheilung den Geistlichen zugefertigt und in hinreichender Anzahl zur Uebereignung je eines Exemplares an die übrigen Diöcesane zum Ob.-Konsistorium eingesendet werden. [3])

---

[1]) Rskr. ObK. 13. März 1827. Auf eine von der Sup. Buttstädt bei dem ObK. eingereichte geziemende Remonstration erfolgte der Bescheid: „Es muß bis auf Weiteres bei der hinsichtlich der Sportelerhebung getroffenen und in den übrigen Diöcesen ohne Schwierigkeit in Gang befindlichen Einrichtung um so mehr sein Bewenden behalten, als die Einholung der fraglichen Sporteln durch die Ephoralboten bewirkt wird und die Sup. sich bei deren Berechnung und Einsendung eines Amanuensis, oder in dessen Ermangelung des Kirchners, oder eines Ortsschullehrers bedienen kann. Rskr. ObK. 24. Apr. 1827. Nach §. 181. Nr. 10. des Gesetzes über Sporteln ꝛc. bezieht der Ephoralbote, wie jeder Sporteleinnehmer der Unterbehörden, für Beibringung jener Liquidationen 8 Pfennige vom Thaler Vergütung.

[2]) Cirk. ObK. 11. Nov. 1819.

[3]) Rskr. ObK. 18. Febr. 1834 u. 10. März 1835.

bb. Begleitberichte zu den kirchlich-statistischen Tabellen,

wovon das eine Exemplar das Oberkonsistorium, das andere die Landesdirektion empfängt, bis zur Mitte des Monats Januar jedes Jahres. Für erstes Kollegium hat der Superintendent zugleich eine Uebersichtstabelle, welche alle Spalten der Specialverzeichnisse umfaßt, beizufügen. [1])

cc. Ueber die von den Schullehrern gepflegten Baumschulen.

Die früher alljährlich zu erstatten gewesenen Berichte sind gehörig formulirt, mit einer Uebersichtstabelle (wozu d. Schema vorgeschrieben ist) nur alle drei Jahre nach dem, jeder einzelnen Superintendentur bezeichneten, Turnus zu erstatten. Sie gründen sich auf die von den Pfarrämtern alljährlich mit ihrer Beglaubigung versehenen und als Beilage zu den Ernteexamenberichten einzusendenden Obstbaumschultabellen der Ortsschullehrer. [2])

o. Die Dispensationsertheilung

aa. in Fällen, wenn eine Trauung an einem anderen Orte, als wohin sie gesetzlich gehört, oder an dem Wohnorte des Bräutigams vollzogen werden soll; [3])

bb. bei Verschiebung von Taufen über die gesetzliche Zeit [4]) und endlich

cc. bei Zuziehung von mehr als vier Gevattern. [5])

p. Die Abnahme des Ledigkeitseides

nach eingeholter Genehmigung des Oberkonsistorium. [6])

---

[1]) Rskr. ObK. 14. Okt. u. 18. Nov. 1834.
[2]) Desgl. 2. Dec. 1839.
[3]) Ges. über Sporteln ꝛc. §. 95.
[4]) Cirk. ObK. 14. Jun. 1825.
[5]) Rskr. ObK. 7. Mai 1833.
[6]) Ges. über Sporteln ꝛc. §. 142.

Die in früheren Fällen von dem ObK. ſelbſt abgefaßte Eidesformel umfaßte natürlich alle Punkte, worauf es eben ankam. Eine der vollſtändigeren iſt folgende:

„Ich N. N. ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, mit Herz, Sinn und Mund einen wahren leiblichen Eid, daß ich noch ledig und unverehelicht bin, auch mich mit keiner Anderen, als meiner jetzigen Verlobten, N. N. aus N. N., ehelich verſprochen habe;

auch ſchwöre ich,

daß meine Mutter verſtorben und daß ich gewiß glaube und dafür halte, es werde mir mein allein noch lebender Vater ſeine Einwilligung zu meiner vorhabenden ehelichen Verbindung mit der N. N. nicht verſagen:

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, durch Jeſum Chriſtum, meinen Erlöſer und Seligmacher. Amen!“

q. Die Anordnung des Trauergeläutes

bei dem Abſterben von Kirchenpatronen und Gerichtsherren und deren Angehörigen, ſoweit dieſelben darauf ein Recht haben, mit jedesmaliger Berichterſtattung an das ObK., in welcher Maße dieſe Anordnung getroffen worden iſt. [1])

§. 38.

3. Berechtigungen der Specialſuperintendenten.

Dem Superintendenten, als dem Vorſteher der Diöceſe, gebührt der Vortritt vor den dahin gehörigen Geiſtlichen (**primus inter pares**). Er iſt berechtigt, in allen Fällen unmittelbar Bericht an das Oberkonſiſtorium zu erſtatten; ein Siegelpetſchaft mit dem großherzogl. Wappen und der näher bezeichnenden Umſchrift: „großherzogl. Superintendentur zu N. N.

---

[1]) Reglement ObK., wie es ꝛc. in Anſeh. des Trauergeläutes ꝛc. gehalten werden ſoll. 13. Sept. 1785. Geſ. über Sporteln ꝛc. §. 142.

zu führen; einen Ephoralboten, [1]) welcher das Ephoralbotenschild führen darf, anzunehmen und nach Gutbefinden zu entlaſſen; den Erſatz der Transportkoſten bei ſeinen amtlichen Reiſen, Diätenzahlung in beſtimmten Fällen und Entrichtung gewiſſer Gebühren in Kirchen-, Schul- und Eheſachen nach der Taxe zu fordern. [2])

Anhang.

§. 39.

Das Verhältniß des geiſtl. Untergerichts (Kircheninſpektion) zu Großneuhauſen.

Die vier dem Grafen von Werthern-Beichlingen, als Gerichtsherren und Kirchenpatron, zugehörigen, in den Ephoralſprengel der Superint. Buttſtädt einbezirkten, Ortſchaften: Groß- und Kleinneuhauſen, Orlishauſen und Ellersleben ſtehen zur Superintendentur in einem eigenthümlichen Verhältniſſe. — Die ehemaligen Grafen von Beichlingen, von Schwarzburg und von Stolberg übten in der Herrſchaft Frohndorf, wozu damals auch jene vier Orte gehörten, Konſiſtorialrechte. Im J. 1505 erkaufte ſie Hans Freiherr v. Werthern mit ſämmtlichen Gerechtſamen, die er auch bis zu

---

[1]) Die Botenlöhne für amtliche Einzelverfügungen und Cirkularien werden von den Kirchenärarien, welche dabei betheiligt ſind, nach einer veſtſtehenden Beſtimmung bezahlt; für Zufertigungen an Privatperſonen, wird, wenn jene ihr Sonderintereſſe betreffen, auch von dieſen das Botenlohn entrichtet, wenn ein ſolches überhaupt als geſetzlich zuläſſig erſcheint. Geſ. über Sporteln ꝛc. §. 167.

[2]) Bei Kirchen- und Schulviſitationen und überhaupt ſo oft der Superintendent reiſt, findet eine averſionelle Transportvergütung und Koſtenvertheilung bezüglich unter die verſchiedenen Kirchen- oder Gemeindeärarien von 1 Thlr. 12 Gr. für den Tag Statt. Ebdſ. §§. 142 u. 143. — Die Taxordnung ſ. Anhang C.

Anfange des 18. Jahrhunderts ungestört ausübte. Um diese Zeit wurden ihm namentlich die Konsistorialrechte vom Oberkonsistorium zu Dresden streitig gemacht. Ein langwieriger Proceß darüber fand erst im J. 1732 durch einen Spruch des Appellationsgerichts zu Dresden seine Erledigung. „Demnach so viel zu befinden," heißt es in dem Erkenntnisse, „daß Appellanten ein geistlich Untergericht mit Besetzung eines Direktoris und geistlicher und weltlicher Assessorum zu Frohndorf und dazu gehörigen Ortschaften zu halten, auch einen Inspektoren daselbst zu bestellen, nicht befugt, derowegen das bisher aufgerichtete hinwiederum zu kassiren und aufzuheben und dem Pfarrer zu Frohndorf die Verrichtung und der Name eines Inspektoris nicht beizulegen. Es ist aber denen von den Patronis zu Frohndorf und zugehörigen Orten zum Kirchen- und Schuldienst vorgeschlagenen Personen die Kanzel, Chor und Schule zur Probe zu eröffnen und diese ferner dem Konsistorio zu präsentiren, nicht weniger die Jurisdiktion über Kirchen- und Schuldiener und deren Eheweiber, Wittben und Kinder in Personalansprüchen, sowohl übrigens in denen Schwängerungs- und Ehesachen und dabei vorfallenden Streitigkeiten wegen gesuchter Alimentation, auch mit Auflegung der Kirchenbuße, ohne darinnen zu dispensiren, zu exerciren, Schuldiener und Kantores an Orten, wo sonst keine gewesen, ingleichen Pfarr- und Schuldiener-Substitutos zu setzen, die Errichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, auch der Kirchenstühle und deren Zuschreibung (die Erörterung derer deßfalls entstandenen Streitigkeiten ausgeschlossen), ferner die Abnahme der Kirchrechnungen zu besorgen, jedoch allenthalben mit Vorbehalt der höheren Instanz und des **remedii appellationis**, billig nachzulassen; hingegen sind sie auch, außer denen ihnen sonst **jure patronatus** zustehenden Befugnissen, sich deren **examinum**, **ordinationum**, Abnahme des Religionseides, Konfirmationen und Investituren, Errichtung neuer Besoldungen und deren Verbesserung aus dem Kirchenvermögen, Bestellung

der Aemter bei Kirchen- und Schul-Vakantien, Ausschließung vom Beichtstuhl, Vorhaltung derer Geistlichen ihres Amtes halber, derselben und derer Schuldiener Dimission und Remotion, der Disposition über Kirch- und Schulgüter und deren Veräußerungen, Veränderungen derer Stiftungen, der Kirch- und Schul-Visitationen und Anordnung in Begräbnissen, auch aller anderen actuum und des exercitii geistlicher Rechte bei 100 Thlr. Strafe zu enthalten schuldig."

Nach dem Anfalle der genannten vier Ortschaften an das Großherzogthum wurden diese Verhältnisse durch ein Höchstes Reskr. v. 30. Apr. 1819 folgendermaßen geordnet:

1. Bis zur Einführung einer allgemeinen Konsistorialordnung — bestehen die Gerechtsame der von Werthern im Ganzen wie bisher fort.

2. Nur treten folgende Modifikationen ein:

a. Die geistliche Unterbehörde über die Ortschaften Großneuhausen ꝛc. wird bestellt durch den zeitigen Gerichtshalter und den Pfarrer von Großneuhausen, welcher deßhalb zu seiner Zeit — das Prädikat eines Adjunktus bekommen mag. Diese Behörde expedirt in derselben Form, welche sie unter königl. sächs. Hoheit hergebracht hat, wenn nicht die von Werthern selbst auf eine andere Form antragen und dazu höchste Genehmigung erhalten;

b. da die Kirchenbuße auch in den königl. sächs. Landen längst als abgeschafft angesehen worden, so fällt dieses Recht weg;

c. was die Ausübung der Jurisdiktion anlangt, so steht die Unterbehörde unter der Landesregierung, an welche sie auch in Eheverspruchs- und in Ehesachen, vor Eröffnung des förmlichen Rechtsweges zu berichten hat, damit nach Befinden hier noch eine gütliche Vereinigung bewirkt, oder auf eine Trennung ex gratia angetragen werden könne;

d. in Ansehung der übrigen Gerechtsame steht die Behörde unter Aufsicht des Oberkonsistorium zu Weimar und unter der

ſpeciellen Aufſicht und Ephoralthätigkeit des Superintendenten, deſſen Sprengel dieſe Ortſchaften werden zugewieſen werden. Dieſem würde auch vorkommenden Falles die Einführung neuer Geiſtlichen nach der geſchehenen Probe in Gemäßheit des erſten Rechtes der von Werthern und nach geſchehener Prüfung und Konfirmation bei dem Oberkonſiſtorium und durch daſſelbe aufzutragen ſeyn;

e. bei Abnahme der Kirchrechnungen und Baulichkeiten konkurrirt der Landrath des Bezirkes nach der beſtehenden Verfaſſung; auch verſteht ſich hier, bei Bauten von Wichtigkeit, die Oberaufſicht des Oberkonſiſtorium nach dem Vorigen von ſelbſt. — Da übrigens durch die fortbeſtehende Unterbehörde eine Kirchenkommiſſion konſtituirt iſt, ſo bedarf es einer weiteren Kirchenkommiſſion nicht. — Im J. 1821 wurden jene vier Ortſchaften der Diöceſe Buttſtädt einverleibt (Publ. ObK. 15. Dec. 1821) und ihr die Ephoralgerechtſame in Allem, was außer jenen zugeſtandenen Prärogativen liegt, ausdrücklich überwieſen. (Rſkr. ObK. a. d. Sup. B. 31. Jan. 1832.) — Einer höchſten Entſchließung gemäß wurde auch die Kognition der Eheſachen, ſoweit ſie geiſtlichen Bereichs ſind, dem Untergerichte entnommen und der Superintendentur des Sprengels in zweiter Inſtanz unterſtellt, ſo daß die Ortsgeiſtlichen, wie überall in den Stammlanden, die erſte Inſtanz bilden. Werden dagegen Eheſachen im Juſtizwege behandelt, ſo bleibt das Patrimonialgericht die erſte Inſtanz. (Höchſt. Rſkr. an d. ObK. 4. Aug. 1826.)

C. Die Kircheninſpektionen (Konſiſtorialämter, geiſtl. Untergerichte, Kirchenkommiſſionen).

§. 40.

1. Bildung dieſer Behörde.

Analog mit der Gliederung der kirchlichen Oberbehörde aus geiſtlichen und weltlichen Räthen bildete man dieſe Be-

hörde aus dem Superintendenten des Sprengels für alle dahin gehörigen Orte, aus dem Juſtizamtmann oder dem Stadtrichter für die unmittelbaren Gerichtsortſchaften, aus dem jedesmaligen Gerichtsdirektor für die Patrimonialgerichtsortſchaft. An vielen Orten treten ihr des Patronatverhältniſſes halber noch dritte Perſonen bei. [1])

§. 41.

1. Kompetenz.

Die gemeinſame Wirkſamkeit dieſer Unterbehörde erſtreckt ſich auf alle in den Geſchäfftskreis ihrer zunächſt vorgeſetzten Behörde, des Oberkonſiſtorium, gehörigen Gegenſtände mit Ausnahme der oben angegebenen, den Superintendenturen allein zugewieſenen Obliegenheiten.

Demgemäß iſt ſie kompetent

---

[1]) Dieß iſt namentlich in den Städten der Fall, wo der Stadtrath, obſchon Patron, die Jurisdiktion nicht beſitzt. Auf dem Lande iſt meiſtentheils der Kirchenpatron auch Gerichtsherr. Aus der KO., namentlich II. 22. S. 433 ff. laſſen ſich die Anfänge dieſer Behörde nicht herleiten, indem die dort angeführten Ortsobrigkeiten in Bezug auf ihre Thätigkeit bei rechtswidrigen Handlungen der Gemeindeglieder von der geiſtlichen Behörde entweder geradezu geſchieden, oder nur als zur Hilfsvollſtreckung anzurufende Polizeihöfe dargeſtellt werden. Ueberhaupt herrſcht in dieſen Verhältniſſen noch ſehr viel Unbeſtimmtheit. So bildet z. B. in dem unmittelbaren Amtsdorfe Olbersleben der Superintendent und Juſtizamtmann zu Buttſtädt gemeinſchaftlich mit dem Juſtitiar des Patrons, des jedesmaligen Beſitzers des unteren Rittergutes zu Gutmannshauſen, der doch nur für ſich die Zaun- und Pfahlgerichte übt, die KInſpektion von Olbersleben, wobei der Juſtizamtmann das Aktendirektorium führt; in Buttelſtädt hingegen, wo doch die Gerichtsbarkeit über die Einwohner und die Immobilien innerhalb des ſtädtiſchen Weichbildes dem Juſtizamtmanne zu Buttſtädt unmittelbar zuſteht, konkurrirt letzteres in KInſpektionsangelegenheiten durchaus nicht, ſondern der Juſtitiar des Kirchenpatrons, von dem nur die Gerichtsbarkeit über Feld und Flur geübt wird, iſt einziger weltlicher KInſpektor.

a. in allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderer, ihrer Aufſicht unterſtellten frommen und milden Stiftungen betreffen. Sie verfügt die Ablegung der Rechnungen, monirt und juſtificirt dieſelben, beaufſichtigt die Dokumente, Inventarien, Zinsbücher u. ſ. w., [1]) ordnet die Verwaltung der kirchlichen Grundſtücke, begutachtet die Pachtverträge und legt ſie dem Oberkonſiſtorium, zu oberaufſichtlicher Genehmigung, vor. [2])

Ihr ſteht ferner zu

b. die Kenntnißnahme von den Baulichkeiten an den geiſtlichen Gebäuden aller Art, die nöthigen Verfügungen oder Berichterſtattungen zur Abhilfe derſelben u. ſ. w. [3])

Ihre Thätigkeit erſtreckt ſich ſodann

c. auf das Beſoldungsweſen, die Grundlage deſſelben, die Matrikeln, Inventarien und andere dahin gehörige Dokumente. Hier tritt ſie ein, wo die Bemühung der Superintendentur nicht ausreicht. (S. oben §. 37. i.);

d. auf die Proben und Einführungen neuer Pfarrer und Schullehrer, die Abſchließung der Pfarr- und Schulvergleiche, Uebergabe und Berichtigung der Inventarien. [4])

Endlich iſt ſie zuſtändig

e. in allen wichtigeren geiſtlichen Disciplinangelegenheiten, wo es von Bedeutung iſt, daß durch ein formgerechtes Ver-

---

[1]) Regulat. betr. d. Verwalt. d. KVermögens.

[2]) Publ. ObK. 14. Aug. 1816.

[3]) S. über dieſe Angelegenheiten den ganzen Fünften Abſchnitt, von §. 218—240.

[4]) Die Abnahme der Probe und Einführung der Schullehrer vollziehen beide KInſpektoren nicht perſönlich, ſondern laſſen ſich, der Superintendent durch den Ortspfarrer (Mandat 3. Nov. 1702), der Juſtizbeamte durch einen ſeiner Subalternen vertreten; die endliche Begutachtung des abgeſchloſſenen Vergleiches aber und die Vorlage bei der kirchl. Oberbehörde wird von ihnen ſelbſt bewirkt. Vorl. Inſtr. §. 6.

Verfahren die endliche Anwendung entscheidender Strafmittel gehörig vorbereitet werde. In solchen Fällen empfängt sie Befehl von der geistlichen Oberbehörde.

Zu erinnern ist, daß die Kircheninspektionen als Verwaltungsbehörden in der Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen in keiner Weise zuständig sind, also auch nicht in den Fällen, wo Geistliche auf Entrichtung von Besoldungsstücken gegen die dazu angeblich Pflichtigen, bei dießfalls bestrittener Verbindlichkeit, klagend auftreten. [1])

§. 42.

3. Geschäftsgang.

Es liegt den KInspektionen ob, den verfassungsmäßig bestehenden Instanzenzug zu handhaben, sich den vorbereitenden Arbeiten ohne Ausnahme, den selbstständigen Schlußfassungen aber in allen Sachen, die nicht, wie z. B. Dispensationen, Stellbesetzungsangelegenheiten, Heirathserlaubnißertheilungen u. s. w. unmittelbar vor das Oberkonsistorium gehören, mit Eifer zu unterziehen und dann erst die Akten an die Oberbehörde einzusenden, wenn der Sachbestand vollständig vestgestellt oder Berufung gegen erstinstanzliche Beschlüsse eingewendet wird. [2])

In der Regel gelangen die an die KInspektion gerichteten Reskripte (und andere Eingaben) zuerst an den Superintendenten zum Erbruch und zur Präsentation. Hat der weltliche Inspektor in dringenden Fällen oder im Einverständniß mit Jenem Beides schon bewirkt, so gelangt die Eingabe oder das Reskript an Letzteren, um sein Präsentatum ebenfalls beizufügen. [3])

---

[1]) Publ. LR. 12. Jul. 1825.

[2]) Cirk. ObK. II. 13. Dec. 1843.

[3]) Ueber diesen u. folgende Punkte dieses §. s. Vorl. Instr. §. 15.

Kirchenkommissarische Konceptberichte werden vor deren Mundirung von dem Superintendenten mit seiner Signatur am Rande versehen.

Die Reinschriften hat der Superintendent mit zu unterschreiben. Weicht er bei einem zu erstattenden Berichte von der Ansicht des weltlichen Beamteten ab, so kann er seine abweichende Meinung Mittels eines Seperatvotum zu den Akten geben, oder in einem Beiberichte weiter ausführen.

Wo eine besondere Kircheninspektions-Registraude noch nicht besteht, da ist sie anzulegen und einzuführen und zu Erledigung der Einläufe sind von Zeit zu Zeit ordentliche Sitzungen oder Zusammenkünfte zu halten, an welchen beide Kircheninspektoren persönlich Theil nehmen. [1])

Wohnt der geistliche Kircheninspektor mit dem weltlichen nicht an einem und demselben Orte, so haben sie sich dahin zu einigen, daß von Zeit zu Zeit und so oft es nöthig, eine gemeinschaftliche Zusammenkunft erfolge.

4. Rangverhältniß der beiden Kircheninspektoren unter sich.

Nach den neuesten Bestimmungen entscheidet über den Rang der beiden Kircheninspektoren der frühere oder spätere Eintritt in die Kommission, wogegen die Patrimonialgerichtsverwalter den Superintendenten immer nachstehen. [2])

Wie dieß seine Anwendung auf die Stellung der Unterschriften findet, so auch auf die Leitung der Kommissionsgeschäffte (**directorium causae s. commissionis**); die Leitung der

---

[1]) Ueber den Ort, wo die Sitzungen gehalten werden sollen, ist hier so wenig, als im Königr. Sachsen eine besondere Bestimmung erfolgt, obschon nach der Praxis der das. Landeskonsistorien die Superintendentur als locus commissionis in der Regel angesehen zu werden pflegt. Weber I. S. 805 f.

[2]) Höchst. Rskr. an d. ObK. 17. Nov. 1820 u. 24. Dec. 1824.

Akten (**direct. actorum**) kommt jedoch ohne Unterſchied dem weltlichen Mitinſpektor zu. [1])

§. 43.

5. Gebührenbezüge der Kircheninſpektoren.

Den beiden KInſpektoren ſteht ein Bezug von Gebühren bei Beſetzung von Pfarr- und Schulſtellen und für Prüfung und Abnahme der Kirchrechnungen zu. Iſt einer der KInſpektoren behindert, ſo werden in letzterem Falle die Gebühren deſſelben von demjenigen bezogen, welcher für ihn vikarirt. [2])

Bei Pfarreinführungen und Kirchrechnungsabnahmen beziehen auch die zugezogenen Amtsſubalternen beſtimmte Gebühren. [3])

In allen anderen KInſpektions-Angelegenheiten finden nirgends Gebühren Statt; ausgenommen: die vorſchriftsmäßigen Diäten bei nothwendigen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes [4]) und bei Verpachtung der Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Grundſtücke. [5])

Kopialien in KInſpektions-Angelegenheiten werden nicht vergütet, [6]) Botenlöhne kommen nur dann zur Berechnung,

7 *

[1]) Desgl. an d. ObK. II. 6. Dec. 1841. Eirk. ObK. II. 16. Dec. 1842. Im Königr. Sachſen bleibt den Superintendenten ohne Ausnahme die Präcedenz und die Leitung des Geſchäfftes. Weber a. a. O. S. 800.

[2]) Geſ. über Sporteln ꝛc. §. 136.

[3]) Ebdſ. §§. 135 u. 137.

[4]) Bei Patrimonialgerichtsverwaltern wird der Gerichtsſitz als Wohnort angenommen. Ebdſ. §. 136.

[5]) Ebdſ. §§. 70 u. 141.

[6]) „In Anſehung der bei allen unmittelbaren Juſtizunterbehörden des Bereichs der Landesregierung zu Weimar nach dem 6. Jul. 1829 anzuſtellenden Kopiſten ſollen denſelben die Schreibegebühren in Kirchenangelegenheiten — ſelbſt wenn ſie nach dem ObK.-Publikandum v. 2. Jun. 1819 (welches die Berechnung von Mundationsgebühren

wenn die Absendung eines eigenen Boten unvermeidlich war. [1])

Hinsichtlich des Transportes gelten folgende Bestimmungen:

Bei Einführung eines Geistlichen gebührt dem Superintendenten oder Generalsuperintendenten ein Wagen mit zwei Pferden und dem weltlichen Kommissionspersonal ebenfalls, dafern letzteres nicht an dem Orte der Einführung oder doch so wohnt, daß es von dem geistlichen Kommissar füglich mit seinem Wagen abgeholt werden kann. — Der baare Verlag dabei ist jedes Mal nach den laufenden Miethpreisen durch Quittung zu bescheinigen, und es versteht sich, daß da, wo bei sehr schlechten Wegen vier Pferde durchaus nöthig sind, solche ebenfalls gut gethan werden müssen.

Bei Abnahme von Kirchrechnungen an Ort und Stelle haben der geistliche und weltliche Kircheninspektor jeder eine aversionelle Transportvergütung von 1 Thlr. 12 Gr. für den Tag zu beziehen. Es ist jedoch so einzurichten, daß immer mehrere Kirchrechnungen an einem Tage abgenommen und die Kosten unter die betroffenen Gemeinden vertheilt werden. [2])

Ist an dem Orte, wo eine Lokalverrichtung vorgenommen wird, kein anderes schickliches Unterkommen zu finden: so ist der Pfarrer verpflichtet, den mit dem Geschäffte Beauftragten Wohnung, Licht, Heizung und Speisung zu geben. Dafür

---

verstattete) bisher wirklich erhoben worden wären — ferner nicht vergütet werden und auf gleiche Weise soll auch bei allen Stadträthen und Patrimonialgerichten desselben Bereichs, in welchen die altweimar'sche Verfassung und Gesetzgebung gilt, mit dem Abgange der derzeitigen Justitiarien oder sonst mit Kopialienbezuge Angestellten, die Erhebung von Schreibgebühren aus Kirchenärarien gänzlich wegfallen." Publ. LR. 6. Jul. 1829.

[1]) Ges. über Sporteln ꝛc. §. 141.

[2]) Ebds. §. 143.

erhält der Pfarrer von der Gebühr jedes Beauftragten 1 Thlr. 16 Gr. täglich. [1])

§. 44.

D. Die landräthliche Behörde.

In Anſehung des Kirchenvermögens und Kirchenrechnungsweſens, da deſſen Unzulänglichkeit auf den Beutel der Kommunen und Unterthanen zurückwirkt, gebührt dem Landrath eine ſpecielle Mitwirkung dergeſtalt, daß er

1. die Abnahme der Kirchrechnungen ſeines Bezirks mit den Kirchenkommiſſionen gemeinſchaftlich beſorgt, auch die ihm nothwendig ſcheinenden Anträge an das Oberkonſiſtorium gelangen läßt und ſich von dem Zuſtande der Fonds und der Einnahmen, zum Behuf der Ueberſicht des Verhältniſſes zum Kommunalvermögen fortwährend in Kenntniß erhält;

2. daß er die ihm in Bauſachen obliegende Aufſicht auch auf die Kenntnißnahme von der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Oekonomie des geiſtlichen Bauweſens erſtrecke und nöthigenfalls darüber mit der Oberbaubehörde und dem Oberkonſiſtorium ſich vernehme. [2])

§. 45.

E. Die Adjunkturen.

Schon in früheſter Zeit waren Adjunkti (Gehilfen, Stellvertreter) den Superintendenten beigegeben worden. [3]) Die neuere Geſetzgebung hat dieſes Inſtitut umfänglicher gemacht und beſtimmter geordnet. Ihr gemäß theilen ſich die

---

[1]) Ebdſ. §. 144. — Die Taxordnung ſ. Anhang C.

[2]) Pat. v. 27. Sept. 1817 als Nachtrag, die Funktionen der Landräthe betr. §. 8.

[3]) KO. II. 26. S. 479 ff. Adjunkturordnungen v. J. 1694 u. 1708, erneuert im J. 1721.

Adjunkte 1) in Adjunkte der Superintendentur (Ephoraladj.) und 2) in Adjunkte der Schulaufsicht (Schuladjunkte). [1])

1. Adjunkte der Superintendentur.

In jeder Diöceſe iſt nur Ein Ephoraladjunkt. Er äußert ſeine Thätigkeit nur dann, wenn er von dem Superintendenten der Diöceſe, dem Generalſuperintendenten oder dem Oberkonſiſtorium dazu aufgefordert wird. Jedoch liegt es in dem Umfange ſeiner Befugniß, ſeinem Superintendenten Wahrnehmungen und Wünſche in Bezug auf das Kirchenweſen zu allenfallſiger Berückſichtigung vorzutragen. [2])

§. 46.

2. Adjunkte der Schulaufſicht.

Dieſe haben bloß die Schulen, nicht auch die Kirchen zu viſitiren. Jeder hat ſeinen beſonderen Adjunkturſprengel, in dem er jede Schule jährlich ein Mal viſitirt, ſo daß er an einem Tage nur eine, höchſtens zwei Schulen beſucht. [3])

Die Adjunkturen ſind nicht lokal, haften keinem beſtimmten Orte an; mithin hört alle Benennung nach den Orten oder bisherigen Sitzen der Adjunkturen auf. Die Adjunktur der Superintendentur wird ſo bezeichnet: die Adjunktur der Superint. N. N. nebſt dem Wohnorte des Adjunktus. — Die Adjunkturen der Schulaufſicht werden in die erſte, zweite u. ſ. w. jeder Diöceſe eingetheilt, z. B. die zweite Ad-

---

[1]) Publ. ObK. 12. März 1822. In dem eiſenach'ſchen Landestheile beſteht dieſe Einrichtung „bei dem geringen Umfange der dortigen Diöceſen" nicht.

[2]) Ebdſ. §§. 2 u. 4. Auch ſind die Ephoraladjunkten die natürlichen Vikarien bei eintretender Erledigung der Superintendenturen.

[3]) Ebendſ. §. 5.

junktur der Schulaufsicht in der Diöceſe N. N. zu N. N. — Jeder Ernennungsurkunde zum Adjunkt der Schulaufsicht ſind die Ortſchaften, welche den Adjunkturſprengel ausmachen ſollen, beiverzeichnet. [1])

Alles Anhalten und Bewerben um Verleihung der Adjunktur, es betreffe die der Superintendentur oder die der Schulaufsicht, iſt verboten. [2])

Jeder Ort, der eine Schule hat, iſt der jährlichen Viſitation durch den betr. Adjunkt unterworfen. Auch die Schule oder Schulen des Ortes oder Kirchſpiels, wo ein Adjunkt (gleichviel der Superint. oder der Schulaufsicht) ſind von der Adjunkturviſitation nicht frei; vielmehr viſitirt hier derjenige Adjunkt der Schulaufsicht, deſſen Adjunkturſprengel den fraglichen Ort oder Kirchſpiel mit umfaßt. Nur die Schule oder Schulen im Wohnort oder Kirchſpiel des Superintendenten werden von keinem Adjunkt, ſondern bloß vom Generalſuperintendenten oder einem vom Oberkonſiſtorium hierzu beſonders Beauftragten viſitirt. [3])

Die Art und Weiſe der Viſitation bleibt ihm überlaſſen, vorausgeſetzt, daß ſie ihm eine vollſtändige Ein- und Ueberſicht der Schule nach ihrem Innern und Aeußeren gewähre. [4]) Er hat nicht alle Schullektionen, die in den vergangenen Monaten oder in dem letzten Viertel- oder Halbjahre in der Schule getrieben wurden, durchzugehen oder von dem Schullehrer durchgehen zu laſſen, ſondern er ſoll nur auf die Lektionen achten, die an dem Tage, an welchem er die Schule beſucht, beſage des Lektionsplanes vorgenommen werden. Und da jeder Adjunkt mit dem Lektionsplane jeder Schule, die zu ſeinem Ad-

---

[1]) Ebendſ. §. 15.

[2]) Ebendſ. §. 14.

[3]) Ebendſ. §. 13.

[4]) Ebendſ. §. 6.

junkturbereiche gehört, bekannt seyn muß, so kann er, um die Schule in Bezug auf mehrere Lehrgegenstände zu beobachten und kennen zu lernen, die dazu geeigneten Tage auswählen. [1]) Vorzüglich hat er auf genaue Beobachtung der für die Schulen überhaupt und für jede einzelne Schule insbesondere vorhandenen Verordnungen und Vorschriften zu sehen und dafür zu sorgen, daß die eingeführte Ordnung beobachtet werde. Wenn ihm Aenderungen wünschenswerth scheinen, so wird er hierüber erst mit dem Superintendenten der Diöceſe Rücksprache nehmen. [2])

Der Schuladjunkt fertigt über jede Schule und deren Befund ein Protokoll auf einem besonderen Bogen, führt auch über jeden Ort und dessen Schule besondere Adjunkturakten, die in der Adjunkturrepositur, nach einem Verzeichnisse, sorgfältig aufzubewahren sind. [3])

In dem Protokolle schreibt er gewissenhaft nieder, wie er die Schule an dem Tage seines Besuchs gefunden und es ist von ihm zu erwarten, daß er dabei auf zufällige Umstände, auf eingetretene Störungen des Lehrers, auf vorübergehende oder anhaltende Kränklichkeit desselben, auch darauf, daß eine Schule nach Beschaffenheit der Schulkinder in dem einen Jahre Etwas mehr leisten könne, als in dem andern u. dergl. billige Rücksicht nehmen werde. [4])

Der Adjunkt erkundigt sich bei der Schulvisitation besonders auch nach den Waisenkindern des Ortes und bemerkt genau, wie er sie im Wissen sowohl, als auch im Aeußern und sonst gefunden hat. Er legt seine deßfallsigen Wahrnehmungen auf einem besonderen Bogen, welcher

---

[1]) Rskr. ObK. 28. März 1840.

[2]) Publ. ObK. 12. März 1822. §. 7.

[3]) Ebendſ. §. 8.

[4]) Rskr. ObK. 28. Dec. 1840.

ſämmtliche Waiſenkinder der Adjunktur umfaßt, ſeinem jährlichen Viſitationsberichte bei. [1])

Jährlich mit dem Schluſſe des Kirchenjahres[2]) erſtattet er über den Befund der ſeiner Adjunkturaufſicht untergebenen Schulen vollſtändigen, ausführlichen Bericht an den Superintendenten der Diöceſe, welcher denſelben nebſt den übrigen Adjunkturberichten ſeines Sprengels mit beurtheilendem Begleitbericht an das Oberkonſiſtorium einſendet. Der Adjunkt ſpricht ſich in ſeinem Berichte über eine jede ſeiner beſonderen Aufſicht untergebene Schule lobend und anerkennend, tadelnd, rügend, wünſchend oder empfehlend aus. Er zeigt gewiſſenhaft an, welche Gebrechen und Mängel er im Unterrichtslokale, in der Methode des Lehrers, [3]) in den Lehrmitteln, im Benehmen und Wiſſen der Kinder u. ſ. w. wahrgenommen hat. Er ſchließt ſeinem Jahresberichte Abſchrift der von ihm über jede Schule niedergeſchriebenen Protokolle bei. Jedes dieſer Protokolle iſt auf einen beſonderen Bogen zu ſchreiben mit der Ueberſchrift des Ortes, von deſſen Schule es handelt. [4])

Die Berichte der Adjunkte bilden die Kontrole der Berichte der Ortsgeiſtlichen über die jährlichen Schulprüfungen, welche die Superintendenten, ebenfalls geſammelt, alljährlich mit Begleitungsbericht an das Oberkonſiſtorium einſenden. [5])

---

[1]) Publ. ObK. 12. März 1822. §. 12.

[2]) Der Widerſpruch der geſetzl. Beſtimmungen, nach denen der Schulbericht der Superintendenten zu Michaelis jedes Jahres an das ObK., der des Adjunktus an Jenen erſt am Schluſſe des Kirchenjahres erſtattet werden ſoll, gleicht ſich durch die Konnivenz der kirchl. Oberbehörde aus, mit welcher dieſelbe die Ephoralſchulberichte auch erſt am Schluſſe des bürgerl. Jahres entgegennimmt.

[3]) Wir erinnern an die oben §. 37. d. bb. gemachte Bemerkung, daß „Schweitzer: Methodik ꝛc." den vorgeſchrieb. Maßſtab abgeben ſoll.

[4]) Ebendſ. §. 9.

[5]) Ebendſ. §. 10.

Den Superintendenten steht es frei, von den gesammelten Erfahrungen und Kenntnissen der Adjunkte ihrer Diöcesen in Bezug auf Schul- und Erziehungsgegenstände, Mittels Erforderung ihres schriftlichen Gutachtens oder durch mündliche Besprechung, nützlichen Gebrauch zu machen, und die Adjunkten haben dem Ansinnen der Superintendenten solchenfalls nicht nur jedes Mal vollständig zu genügen, sondern sich überhaupt mit dem Superintendenten der Diöcese hinsichtlich des Schulwesens und des Zustandes der Schulen und Schullehrer innerhalb ihres Adjunkturſprengels in steter Beziehung zu erhalten. [1])

Die Schulvisitation des Ephorus und die des Adjunktus dürfen nicht bald nach einander, sondern sie müssen zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden und es haben sich die Adjunkten deßhalb mit ihrem Ephorus zu vereinen. [2])

F. Die Kirchen- und Schulvorstände. [3])

§. 47.

1. Kirchenvorstände.

Es soll mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Mai 1821, Schulferien und Schulversäumnisse betr., analog mit dem Schulvorstande jedes Ortes versuchsweise ein Kirchenvorstand gebildet werden.

a. Der an jedem Orte befindliche, durch das erwähnte Gesetz vom 15. Mai 1821 angeordnete Schulvorstand wird für denselben Ort vom 1. Jan. 1826 an zum Kirchenvorstande ernannt.

---

[1]) Ebds. §. 11.

[2]) Rskr. ObK. 28. Dec. 1840.

[3]) Was hier von den Pfarrämtern als organischen Gliedern des Kirchenregiments zu sagen gewesen wäre, ist unten im zweiten Kapitel, um Wiederholungen zu vermeiden, in der Behandlung der Pflichten und Rechte der Pfarrer zusammengefaßt worden.

b. Zu diesem KV. gehört außer dem, den Schulvorstand ausmachenden Personale — Ortspfarrer, Schullehrer, Schultheiß und einem durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählten achtbaren Gemeindegliede (Schulpfleger) — auch der Kirchenvorsteher (Kastenverwalter, Oberaltarmann).

c. Die Pflicht des KV. ist, über die Kirche und kirchliche Gebäude des Ortes genaue Aufsicht zu führen, jede an denselben nöthig werdende Reparatur bei der KInspektion zeitig anzuzeigen und deren Vornahme zu beantragen.

d. Der KV. hat über das Kirchenärar insoweit eine Mitaufsicht zu führen, als er von der Rechnungsführung des nach jedes Orts Gebrauch bestellten Ararverwalters durch Einsicht der Rechnungen, Rechnungskoncepte, Belege ꝛc. Kenntniß nimmt und die zum Beßten des Kirchenärars nöthig scheinenden Erinnerungen und Vorschläge an die mit Abnahme der Kirchrechnungen beauftragte KInspektion gelangen läßt.

e. Der KV. richtet seine Aufmerksamkeit auf die geistlichen Pertinenzgrundstücke des Orts und hat genaue Acht auf Alles, was zur Verschlechterung, oder zum allmäligen gänzlichen Verluste, oder auch nur zur Schmälerung derselben führen kann. Diese Nachtheile hat er möglichst zu verhüten und seine deßfallsigen Wahrnehmungen und Vorschläge zeitig an die Superintendentur zu bringen, welche das Geeignete deßhalb bei der KInspektion einleiten wird.

f. Der KV. hat durch sein Ansehen und durch sein Einwirken die äußere Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes und aller kirchlichen Feierlichkeiten zu sichern und aufrecht zu halten; auch jede Störung und Entweihung desselben, sowie jede Uebertretung des Sonntagsmandates durch leichtsinnige Gemeindeglieder oder sonst, so viel er kann, zu verhindern; sobald sie aber dennoch geschehen ist, sofort davon bei der KInspektion Anzeige zu thun und auf gebührende Ahndung anzutragen.

g. Es wird gern gesehen werden, wenn ein hierzu pas-

sendes Glied des KV. bei der Verabreichung des dem Ortsgeistlichen zu entrichtenden Decems, sofern er in dem Orte selbst erhoben wird, gegenwärtig ist und auf unverkürzte, untadelhafte Abgewähr sieht, auch gegründete Beschwerden des Pfarrers und Schullehrers über irgend eine Beeinträchtigung der ihnen zukommenden Besoldungsstücke und Diensteinnahmen erledigen und, da nöthig, auf gesetzlichem Wege durch Anbringen an die Superintendentur, resp. an die KInspektion, abstellen hilft.

h. Da der Schulvorstand nach Vorschrift alle Vierteljahre sich versammelt, so bleibt derselbe, nach beendigter Erledigung der Schulvorstandssachen noch beisammen und berathet nunmehr, unter Hinzuziehung des Kirchenvorstehers jedes Kirchortes über die Kirchenvorstandsangelegenheiten als Kirchenvorstand. Auch über die von ihm in Berathung gezogenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse wird ein besonderes Protokoll aufgenommen und selbiges, von sämmtlichen Gliedern des KV. unterschrieben, bei der Superintendentur schleunig übergeben, welche darauf entweder selbst das Nöthige wahrnimmt, oder nach Befinden bei der KInspektion einleitet. [1])

§. 48.

2. Schulvorstände.

Um die Theilnahme der Gemeinden am ordentlichen Schulbesuche kräftiger zu beleben, wird für jede Schule eine besondere Ortsbehörde gebildet. Diese heißt der Schulvorstand und besteht aus dem Pfarrer, dem Schullehrer, dem Schultheißen und einem der geachtetsten Einwohner des Ortes, welcher durch Stimmenmehrheit der unter der Leitung

---

[1]) Cirk. ObK. 1. Nov. 1825. Es versteht sich, daß die unter h. bemerkten Versammlungen des KV. auch außerdem so oft Statt finden, als dringende Veranlassung dazu ihm selbst sich darbietet, oder von der höheren Behörde befohlen wird.

des Pfarrers versammelten Nachbarn, d. h. mit Nachbarrecht versehenen Ortseinwohner gewählt wird und auch vorzugsweise der Schulpfleger heißen kann. Ein solcher Schulvorstand kann auch in Städten, wo nicht schon eine ähnliche, oder sonst genügende Schulaufsicht besteht, nachgebildet werden.[1])

Vierteljährlich übergiebt der Schullehrer die Versäumnißtabelle bei'm Schulvorstande, welcher sich regelmäßig im Anfange eines jeden Vierteljahres und außerdem, so oft er es für nöthig erachtet, versammelt. Die nachlässigen Aeltern werden vom Schulvorstande vorgefordert, verwarnt, bedroht und angewiesen, ihre Kinder ordentlich zur Schule anzuhalten. Reicht der SchV. mit diesen Einschreitungen nicht aus, so wird, auf weitere Anzeige des Schullehrers, oder gehaltener Nachfrage bei diesem, eine Niederschreibung, vom versammelten Schulvorstande unterschrieben, bei'm Diöcesan übergeben, welcher die säumigen Aeltern auf die Superintendentur vorladet und, wenn auch damit Nichts ausgerichtet wird, die weltliche Obrigkeit zu gerichtlichen Vorschritten aufruft. Im äußersten Falle ist an das Oberkonsistorium zu berichten. [2])

Andere Gegenstände und Wünsche, die äußere Schulordnung, Schulpolizei und sonst betr., wie dieselben nach den bestehenden Landesgesetzen beschaffen seyn sollen, sind von den Berathungen des Schulvorstandes nicht ausgeschlossen. Vielmehr können dieselben von dem Schullehrer bei den Zusammenkünften des Vorstandes, wenn der Hauptpunkt, Beförderung eines geregelten Schulbesuches, beseitigt worden, zur Sprache gebracht werden. Hierher gehören auch die Angelegenheiten der Baumschule. Und da Schultheiß und Schulpfleger die Schulkinder auch dann oftmals vor Augen haben, wo der Schullehrer sie nicht beobachten kann: so können sie

---

[1]) Ges. über Schulferien ꝛc. 15. Mai 1821. §. 20.

[2]) Ebendas. §. 21.

alles Ungehörige, was sie bemerken, bei dem Schulvorstande anzeigen. — Alles, was zur Erhaltung des Schullehreransehens beitragen kann, wird von dem Schulvorstande, wo die Gelegenheit sich darbietet, ausdrücklich und besonders zu berücksichtigen seyn. — Bei dem jedesmaligen Zusammentritte des SchV. ist von dem Ortspfarrer oder nach Befinden von dem Schullehrer Protokoll zu führen und sind darin die Hauptgegenstände der Verhandlung anzumerken, auch das Protokoll der letzteren Zusammenkunft bei der nächstfolgenden jedes Mal vorzulesen, um das etwa nicht Erledigte noch zu erfüllen. Bei jeder Kirchen- und Schulvisitation werden die Protokolle alle Mal vorgelegt. [1])

Es ist dem Geiste des Gesetzes allerdings gemäß, daß auch an denjenigen Orten, wo eine eigene Schule sich nicht findet, sondern deren Kinder in einen benachbarten Ort zur Schule gehen, dennoch eine örtliche Schulaufsicht gebildet werde, welche aus dem Schultheißen des eingeschulten Ortes und einem von der Gemeinde dieses Ortes besonders gewählten achtbaren Gemeindegliede bestehen kann. Die Schulaufsicht eines solchen eingeschulten Ortes, oder, sind mehrere Dörfer eingeschult, diese mehreren örtlichen Schulaufsichten, gehören mit zum Schulvorstande der Schulgemeinde. Schulpfleger aber kann nur Einer seyn und dieser muß an dem Orte wohnen, wo die Schule ist, weil sein Amt erheischt, daß er der Schule beständig nahe sei. [2])

---

[1]) Regul. ObK. II. 18. Jun. 1824.

[2]) Publ. ObK. 19. Sept. 1821.

III. Geschäfftsordnung für die unteren Instanzen.

§. 49.

1. Instanzenzug.

Alle Anliegen und Gesuche in reingeistlichen, Kirchen- und Schul-, Disciplinar-, auch resp. Ehe- und anderen dergleichen Angelegenheiten sollen jedes Mal in erster Instanz bei der betr. Superintendentur angebracht und zunächst von daher Entschließung oder Remedur, oder nach Befinden Berichtserstattung an das ObKonsistorium erwartet werden.

Im Falle jedoch eine dem Diöcesan untergeordnete geistliche Person aus besonderen Gründen die Instanz der Superintendentur übergehen zu dürfen Ursache zu haben glaubt, so soll dieser Person zwar ausnahmsweise gestattet seyn, das Oberkonsistorium unmittelbar anzugehen; jedoch müssen in solchen Fällen, wenn sofort das unmittelbare Anbringen nicht im Gewande einer Beschwerde erscheint, die Beweggründe dazu in dem einzureichenden Schreiben klar und der Wahrheit gemäß angegeben werden. Auch soll es gedachten Personen freistehen, ein bei'm Superintendenten eingereichtes Gesuch oder Anbringen in hierzu geeigneten Fällen noch überdieß Mittels besonderer, an das Kollegium gerichteter Fürschreiben zu unterstützen. Gesuche um Beförderung können nach Belieben entweder direkt oder durch das Medium der Superintendentur an das Oberkonsistorium gebracht werden.

Gleiche Geschäfftsgliederung soll von jetzt an auch in den nicht für den Superintendenten allein, sondern auch für die gemischte geistliche Unterbehörde (Konsistorialamt, Kirchenkommission, geistl. Untergericht, Kircheninspektion,) gehörigen Angelegenheiten, z.B. geistliche Bausachen, Matrikelsachen u. dergl. Statt finden, indem auch hier ein unmittelbares Anbringen bei'm ObKon-

sistorium nur als Beschwerde, oder sonst in außerordentlichen Fällen mit Darlegung der Gründe, zulässig ist. [1])

§. 50.

2. Amtliche Verschwiegenheit.

Eine öffentliche Bekanntmachung aus Akten, wofür auch eigene Vorträge und Gutachten in Amtssachen anzusehen sind, setzt, sie möge nun durch den Druck oder auf andere Weise geschehen sollen, die erbetene und erhaltene Ermächtigung dazu von Seite des großherz. Staatsministerium voraus.

Außerdem ist jede andere Mittheilung von Thatsachen, welche einem Staatsdiener nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, dafern solche außer dem Geschäftsgange liegt und nicht durch die amtliche Stellung gerechtfertigt wird, pflichtwidrig. Weder die Art noch der Zweck der Mittheilung kann die unbefugte, rechtswidrige Mittheilung in eine rechtmäßige verwandeln.

Das Sprechen in öffentlichen Gesellschaften über Geschäffte und Angelegenheiten des Amtes ist, weil es zu unbefugten, rechtswidrigen Mittheilungen nur zu leicht verführt, und dem Ansehen, der Würde des Staatsdienstes nothwendig schadet, gänzlich zu unterlassen.

Dem Sprechen in öffentlichen Gesellschaften ist das Schreiben in solche Blätter und Zeitschriften gleich zu achten, welche ohne einigen literarischen Werth bloß die Unterhaltung und die Verbreitung von Neuigkeiten zum Zwecke haben.

Jede Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welche gegen diese Verordnung und ungeachtet derselben vorkömmt, soll, voraus-

[1]) Circ. ObK. 5. Febr. 1822. Die unmittelbaren Eingaben an den Großherzog und das Staatsministerium sind um so unstatthafter, als durch die Rückfragen und Berichtserforderungen der Gang der Sache meistens verlängert wird. Publ. Staatsminist. 19. Okt. 1816.

vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem andern, in den Strafgesetzen bedroheten, Vergehen zusammentrifft und in diesem mit geahndet wird, einer disciplinarischen Ahndung unterliegen. Auch wird bei Beförderungen und Verbesserungen um so mehr Rücksicht darauf genommen werden, als darauf nur der gewissenhaft treue, zuverlässige Staatsdiener Anspruch haben kann. [1])

Staatsdiener und andere öffentlich, oder in Privatdiensten angestellte Personen, welche Dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt und anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind ebenso, wie Diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. [2])

Hierher gehört auch die Bewahrung des Beichtgeheimnisses, das der Geistliche nur allein dann brechen darf, wenn durch seine Aussage Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden kann. [3])

§. 51.

3. Aeußere Form amtlicher Mittheilungen.

Nur die zur Eingabe an den Landesfürsten unmittelbar oder an das Staatsministerium bestimmten Berichte, Vorstellungen und Gesuche ꝛc. sollen in Anrede, Kontext, Schluß und Auf-

---

[1]) Erlaß des Staatsminister. 23. Jan. 1824. Seinem ganzen Inhalte nach den Geistlichen zur Pflicht gemacht durch Cirk. des Direkt. des ObK. 11. Jun. 1824.

[2]) Strafgesetzbuch v. 5. Apr. 1839. Art. 323.

[3]) KO. II. 13. §. 10. S. 367. Ges. über d. Verhältnisse der kath. K. u. S. ꝛc. §. 38. Vergl. *Carpzov:* Prud. past. p. 452 seqq.

ſchrift direkte Beziehung auf die höchſte Perſon des Landesregenten enthalten. [1])

Die Berichte an die Landeskollegien und alle Eingaben der Parteien und Privatperſonen, ſowohl an Landeskollegien als Unterbehörden, ſollen Statt jeder ſonſtigen Titulatur bloß den Amtsnamen der Behörde, an die ſie gerichtet ſind, mit Bezeichnung „Großherzogliche“ ſowohl zur Anrede als Aufſchrift erhalten.

Bei den Landeskollegien wird der Ehrerbietungstitel „hochpreisliche“ oder „hochverehrliche,“ bei Kommiſſionen und Deputationen „hochlöbliche,“ bei den Juſtizunterbehörden, Rentämtern und Stadträthen „wohllöbliche“ beigeſetzt, welcher am Schluſſe wiederholt und worauf ſodann in derſelben Abſtufung mit reſp. „unterthänig,“ „gehorſamſt,“ „gehorſam“ unterzeichnet wird. [2])

Die Landeskollegien und andere unmittelbare Behörden und Kommiſſionen kommuniciren unter einander, ohne alle Titulatur und ſonſtige Form, im möglichſt kurzen Briefſtyle des gewöhnlichen Lebens. Daſſelbe gilt von den Unterbehörden unter ſich. [3])

Jeder Ausfertigung ſoll in der Aufſchrift die Nummer der Regiſtrande oder ausfertigenden Behörde und, wo bei ſolcher mehrere Regiſtranden geführt werden, auch der Buchſtabe der betreffenden Regiſtraude beigeſetzt werden.

Ueberdieß ſoll jede an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe, außer der ſchon längſt vorgeſchriebenen kurzen Inhaltsanzeige auf der erſten Seite, links unter die Anredeformel, noch — ſo oft ſie durch eine an ſie ergangene Verfügung derſelben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf

---

[1]) Verordn. die Abkürzung des Kanzleiſtyls betr. 18. Sept. 1818. §. 1. — In der Anrede: „Durchlauchtigſter Großherzog, Gnädigſt regierender Landesfürſt und Herr!“ —; im Kontext: „Euer Königlichen Hoheit.“ Publ. LR. 21. Apr. 1815.

[2]) Ebdſ. §. 5.

[3]) Ebdſ. §. 6.

die Nummer und den Buchstaben der an sie ergangenen Verfügung enthalten. Z. B.

Zu 1413 A.

Jena, d. 13. Aug. 1813.

Das Amt Jena berichtet in der camsdorfer Frohneirrung.

Bei Ausfertigungen an Unterbehörden und bei Kommunikaten sich gleichstehender Behörden soll jene kurze Inhaltsanzeige nebst dem Namen der Behörde, an die der Erlaß geht, auf die erste Seite unten links gesetzt und, wenn die Ausfertigung durch eine Eingabe derselben Neben- oder Unterbehörde veranlaßt worden, ebenfalls deren Nummer und Buchstabe dabei angemerkt werden. [1])

Im Allgemeinen soll bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben zweckmäßige Kürze und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste betrachtet, zugleich aber im Verhältniß zu Vorgesetzten die schuldige Ehrerbietung, gegen Gleiche die angemessene Achtung, gegen Untergebene aber amtliche Würde und Nachdruck auf die jedes Mal angemessenste und einfachste Weise beobachtet und ausgedrückt werden. [2])

Bei Unterzeichnung von Berichten, welche an Behörden gerichtet sind, darf sich der Unterzeichner nicht der Chiffern bedienen, sondern Vor- und Zuname muß deutlich ausgeschrieben werden. [3])

In jedem Berichte darf nur Ein Gegenstand enthalten seyn, ausgenommen bei den Berichten über ganz unbedeutende Baulichkeiten bei Kirchen und Schulen. [4])

Da es in den wenigsten Fällen dem Geschäftsstyle ge-

[1]) Ebds. §. 7. Publ. LR. 28. Mai 1816.

[2]) Ebds. §. 8.

[3]) Ebds.

[4]) Publ. ObK. 18. Sept. 1816.

mäß, oder sonst passend ist, wenn die den Geistlichen abverlangte Notiz gleich in dem Cirkulare, welches dieselbe fordert, gegeben wird, so sind sie anzuweisen, Solches Mittels besonderer Berichterstattung zu bewirken. [1])

Zu allen Eingaben bei den Behörden soll kein Papier über 14 weim. Zoll hoch und über 8½ Zoll breit gebraucht werden. [2])

4. Behördliche Kommunikationswege.

§. 52.

a. Benutzung der öffentlichen Postanstalt.

Alle Ober- und Unterbehörden haben sich zur Besorgung ihrer an Behörden oder an Privatpersonen ergehenden schriftlichen Ausfertigungen in der Regel und soweit es ohne Nachtheil für den Geschäftszweck nur irgend geschehen kann, der Postanstalt zu bedienen, selbst wenn diese sich nicht unmittelbar im Orte, doch aber in der Nähe befindet. Insbesondere sollen Erlasse der Oberbehörden an Unterbehörden oder an Personen des Amtsbezirks Jena, sämmtlicher Amtsbezirke des neustädt'schen und des eisenach'schen Kreises, allein mit Ausnahme des Amtes Creuzburg, welche nicht in den Postorten Jena, Neustadt, Weida, Mittelpöllnitz, Berka a./W., Marksuhl, Vacha, Buttlar, Geisa und Dermbach selbst ihren Sitz haben oder wohnen, dennoch mit der Post versendet, jedoch den betroffenen Bezirksämtern unter Umschlag zugeschickt werden, wonach diese dann jene Erlasse durch ihre Amtsdiener bestellen zu lassen und, wenn es verlangt wird, eine Empfangsbescheinigung, wozu das Formular mitzutheilen ist, mit nächster Post zurückzusenden haben. [3])

---

[1]) Rskr. ObK. an d. Sup. Buttst. 16. Jul. 1822.

[2]) Publ. LR. 4. Apr. 1842.

[3]) Ges. üb. d. Botenwesen bei d. öffentl. Behörden v. 24. Mai 1826.

In herrſchaftlichen Angelegenheiten ſind ſämmtliche Landesdikaſterien, Kollegien, Konſiſtorien und andere Civil- und Militärſtellen in dem Umfange der großherzogl. Poſten mit den herrſchaftl. Geldverſendungen, Akten und Packeten portofrei; doch müſſen ſie mit dem großherzogl. Siegel und der Aufſchrift „Großherzogl. Dienſtſachen" verſehen ſeyn.

Dabei iſt noch ſpeciell veſtgeſetzt worden:

a. Von allen Briefen und Packeten iſt die fremde Portoauslage und das auf denſelben haftende fremde Tranſitoporto zu vergüten.

b. Die Dikaſterien, Kollegien ꝛc. haben ihre Briefe ꝛc. unter landesherrlichem Siegel abzugeben und zu mehrerer Beglaubigung ſoll auf den Briefen ꝛc. durch Kanzleihand, mit Beifügung des Namens, notirt werden, daß der Bericht, Brief ꝛc. großherzogl. Dienſtſachen, Kirchen-, Waiſenhaus-, oder dergl. Angelegenheiten betreffe, mithin ex officio abgeſchickt werde. Ebenſo ſollen Prediger, Beamtete und andere Diener, auch die Vorſteher der piorum corporum und alle, welche Armenſachen verſenden, — ohne Unterſchied, den Briefen ꝛc., welche ſie als herrſchaftlich mit den Worten: „großherz. ſ. Dienſtſache ꝛc." bezeichnet auf die Poſt geben, ihren Namen beiſetzen.

c. Alle Proceß- und Parteiſachen ſind von der Portobefreiung ausgenommen, wenn die Perſonen, welche ſie betreffen, nicht eine perſönliche Portobefreiung genießen. Die Dikaſterien und Kollegien haben deßhalb bei ſolchen Verſendungen auf der Adreſſe „zahlt Porto bei'm Empfang" oder „Parteiſachen" jedes Mal zu notiren. [1])

---

[1]) Patent üb. d. mit d. Fürſten von Thurn und Taxis über das Poſtweſen abgeſchl. Erb-Mann-Thronlehnsvertrag vom 31. Dec. 1816. §. 23. Nr. 5. §. 24. — In den näheren Beſtimmungen über das Portofreithum (Publ. LR. 17. Mai 1825 §. 12.) werden die Oberkonſiſtorien mit der geſammten Geiſtlichkeit und den unter der Ober-

Als herrſchaftlich zu betrachten ſind lediglich nur diejenige Korreſpondenz und nur diejenigen Aktenpackete und Gelder, welche entweder das großherzogl. Haus ſelbſt angehen, oder auf den Dienſt des Staates Bezug haben und denen nirgends die Privatangelegenheit einer Perſon oder Geſammtheit dergeſtalt beigemiſcht iſt, daß Koſten für die Expedition berechnet werden. — Um deßwillen, daß perſönlichen oder Privatangelegenheiten Beziehungen auf den Staat oder den Staatsdienſt beigemiſcht ſeyn können, ſoll die Befugniß noch nicht erwachſen, ſolche vermiſchte Privatangelegenheiten unter die Rubrik von portofreien herrſchaftl. Dienſtſachen zu zählen. Dahin gehören beiſpielsweiſe: Geſuche um Anſtellung, um Penſion, um Gehaltsverbeſſerung, um Dispenſation, Eheſachen ꝛc., überhaupt alle Angelegenheiten, welche Privatperſonen betreffen und die Erreichung eines perſönlichen Zweckes oder die Unterſuchung eines perſönlichen Verſchuldens eines zahlungsfähigen Subjekts zum Grunde haben.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn auch gleich Anſtellungsgeſuche als Privatſache zu betrachten ſind, dennoch die ſich darauf bei Wiederbeſetzung einer öffentlichen Stelle beziehenden Berichte, Kommunikate und eingehenden Reſolutionen der herrſchaftl. Behörden unter ſich dadurch ihre Eigenſchaft einer großherz. Dienſtſache und daher auch die Portofreiheit nicht verlieren. [1])

Gehen Dienſtſachen im einſeitigen Intereſſe des Großherzogthums in das Ausland, mit welchem ein konventionelles Portofreithum nicht beſteht (es beſteht aber mit Oeſterreich, Preußen, Bayern und Baden), ſo ſind die Poſtſtücke neben

---

aufſicht dieſer geiſtlichen Oberbehörden ſtehenden Staatsanſtalten und milden Stiftungen, die großherz. Kirchenkommiſſionen, Konſiſtorialämter und Kircheninſpektionen als berechtigt zur Portofreiheit bei ihren amtlichen Sendungen ausdrücklich genannt.

[1]) Publ. LR. 17. Mai 1825. §§. 10 u. 11.

der vorschriftsmäßigen Bezeichnung als „großh. Dienstsache“ und bei Fahrpostsendungen mit der näheren Bezeichnung des Inhaltes, noch mit „frei“ zu bezeichnen und durch Erlegung des ausländischen Portoantheils zu frankiren. [1])

Derjenige großh. Diener, welcher eine Partei- oder Privatsache fälschlich als herrschaftlich angiht, oder in ein herrschaftl. Packet Privatsachen mit einschließt, soll als Portodefraudant verfolgt und mit 5 bis 10 Thlr. Strafe belegt werden, auch sofort den Portobetrag noch besonders nachzahlen. [2])

§. 53.

b. Das Centralbotenamt zu Weimar,

welches für alle in §. 5. des Gesetzes üb. d. Botenwesen bei den öffentlichen Behörden v. 24. Mai 1826 angegebenen Ausnahmsfälle, wo die Absendung besonderer Boten nothwendig wird, zum Dienste der Oberbehörden der Residenzstadt Weimar eingerichtet wurde, ist namentlich auch der Benutzung des großh. Oberkonsistorium daselbst unterstellt. — Die Absendung besonderer Boten findet demgemäß einzig nur in denjenigen dringenden Fällen Statt, wo wegen der Besorgung Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder die Intereſſenten um Beförderung durch besondere Boten ausdrücklich gebeten haben und das bei dem Centralbotenamte angestellte Personal zufällig schon verschickt, auch der zur Bestellung zu benutzende Amtsbote gerade nicht anwesend ist. — Auch bleibt den Oberbehörden jeden Falles nachgelassen, bei Geldsendungen, oder

[1]) Publ. ObPostinsp. 15. Okt. 1844.

[2]) Ebendſ. §. 13. — S. übrigens hinsichtlich der Bestimmungen, über welche Posten die zugestandenen Portofreithümer sich erstrecken, das Publ. LR. 17. Mai 1825. §. 14. Uebereinkunft der großh. Oberpostinspekt. m. d. kön. preuß. Oberpostamte zu Berlin wegen der Postverhältnisse zu Allstädt v. 31. Jul. 1837; im Allgem. Publ. Oberpostinsp. 20. Febr. 1838. Desgl. 11. Apr. 1838. Desgl. 4. Jul.; 30. Jul.; 2. Nov. 1840.

wo es der Absendung eines Warteboten gilt, sich eigener Boten zu bedienen.

In allen diesen Ausnahmsfällen haben die Behörden sich jedoch zunächst ihrer Kanzleiboten, wo deren künftig noch angestellt sind, zu bedienen und nur, wenn diese schlechterdings verhindert seyn sollten, Lohnboten zu senden. [1])

§. 54.

c. Besondere Boten.

Einen besonderen Botenlohn anzusetzen, ist nur in folgenden Fällen statthaft, wenn

a. die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Boten antragen,

b. Eilboten in das Ausland versendet werden müssen, oder sonst

c. in dringenden Nothfällen die Bestellung auf keine andere Weise zeitig genug geschehen konnte.

Es beträgt alsdann für jede Stunde der Entfernung des Ortes 3 Gr.; es sei denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und bescheinigt würde. [2])

Das Botenlohn, welches die Ephoralboten für Ueberbringung der Cirkularien aus den Aerarien der Kirchen zu beziehen haben, ist für jede Diöceſe unter Auktorität der oberen Kirchenbehörde vestgesetzt.

Der Cymbelträger, auch Unteraltarmann genannt, hat neben anderen kleinen Dienstleistungen auch die in kirchlichen Angelegenheiten nöthigen Botengänge zu thun. [3])

---

[1]) Regulat., Errichtung des Centralbotenamtes für die Oberbehörden der Residenz Weimar betr. 27. Febr. 1827.

[2]) Gesetz über Sporteln ꝛc. §. 166.

[3]) Regulat. betr. d. Verwalt. d. Kirchenvermögens ꝛc. §. 5. An mehren Orten liegen diese Botengänge den Frohnepflichtigen der Gemeinde der Reihe nach ob.

§. 55.

5. Kenntnißnahme von den Gesetzen und amtlichen Verfügungen, sowie deren Aufbewahrung bei den Pfarreien.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Pfarrer und Schullehrer mit den kirchlichen Gesetzen und allen in seinen Berufskreis fallenden amtlichen Bestimmungen so weit vertraut sei, daß er ihnen gemäß sein Amt zu verwalten wisse. Ein ungesetzliches Verfahren aus Unkenntniß verwirkt Disciplinarahndung. [1])

Alle von der höheren Kirchenbehörde durch das Regierungsblatt bekannt gemachte, oder durch Cirkulare der Superintendenturen und Kircheninspektionen mitgetheilte Verordnungen und Befehle müssen in dem von jedem Pfarrer zu haltenden sogenannten Befehlsbuche (Missivbuch) eingetragen werden. Die Superintendenturen haben eben so die Befugniß, als die Verpflichtung, sich dieselben bei ihren Lokalvisitationen vorlegen zu lassen. [2])

Da die Wochenblätter, welche früher von den geistl. Inspektionen zur Cirkulation unter den Geistlichen abgegeben worden, in dieser Weise Letzteren nicht mehr mitgetheilt werden sollen, so werden die Schultheißen angewiesen, die Wochenblätter dem Geistlichen des Ortes da, wo sie noch nicht gemeinschaftlich mit der Kirche oder von derselben gehalten und bezahlt werden, wenn sie vorher der Gemeinde und dem

---

[1]) Rskr. ObK., das Verfahren bei Eingehung der Ehe betr. 29. Dec. 1835. Nr. 3.

[2]) Vorl. Sup.-Instrukt. §. 3. Auch im Königr. Sachsen ist die Anlegung eines Missivbuches bei jeder Pfarrei durch ein Rskr. des KRathes an d. Kons. zu Leipzig und die sorgfältige Fortführung desselben 15. Aug. 1740 anbefohlen worden. Es ist auch in der That fast die einzige Quelle besonderer gesetzlicher Vorschriften und lokaler Anordnungen und seine Vernachlässigung eine Versündigung an dem Amtsnachfolger. Ein Repertorium, welches einen übersichtlichen Einblick in dasselbe gewährt, empfiehlt sich sehr.

Steuereinnehmer bekannt gemacht worden, ebenfalls zum Lesen mitzutheilen. [1])

Bei jeder Pfarrei ist ein Archivschrank anzuschaffen, in welchem sämmtliche pfarramtliche Dokumente, Akten und Papiere verwahrlich niedergelegt werden. [2]) Bei einem Todesfalle des Pfarrers hat das zuständige Gericht, auch wenn nicht eine provisorische Versiegelung des Nachlasses von ihm anzuordnen ist, die Pfarr-Repositur und alle dazu gehörigen Literalien unter Siegel zu nehmen, die Kirchengeräthschaften aber nach einem Verzeichnisse dem Schullehrer des Ortes zu übergeben und wie dieß geschehen, bei Einsendung der Akten zu berichten. [3])

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kirchenpatronate.

Das Kirchenpatronat ist der Inbegriff derjenigen Pflichten und Rechte, welche Jemandem in Beziehung auf Besetzung kirchlicher Aemter und kirchliche Vermögensverwaltung zukommen. [4])

---

[1]) Höchst. Rskr. 15. Dec. 1814 (Publ. LR. 17. Dec. 1810; Patent 18. März 1817.) Dasselbe gilt natürlich nun von der seit d. 4. Apr. 1832 erschienenen Weim. Zeitung u. den ihr beiliegenden Regierungsblättern. Publ. LR. 2. März 1832.

[2]) Ueber Anlegung der Pfarrarchive s. Jaspis: Hodogetik. Dresden 1821. S. 433—438. Kunze: Verzeichn. der Pfarrschriften. Halle 1820 u. a. — Schmidt, F. W. W. Joh.: Einrichtung, Fortführ. u. Aufräum. der Pfarr- u. Sup.-Archive, nebst prakt. Winken zur Erleichter. der schriftlichen Pfarr- u. Sup.-Verwaltung mit besond. Rücks. auf die preuß. Kirchen- u. Schulverfass. Quedl. 1843.

[3]) Cirk. ObK. 11. 7. Aug. 1832.

[4]) S. Weber: II. S. 292 f. Nota 2. *G. L. Böhmer:* §. 524.

§. 56.

1. Rechtstitel.

Es kann erlangt worden seyn entweder durch frühere Erbauung, Stiftung und Dotation einer Kirche oder geistlichen Pfründe (fundatio, exstructio s. aedificatio), wobei jedoch die Zustimmung des Kirchen- und Landesregenten vorausgesetzt wird, [1]) oder durch ausdrückliche landesherrliche Verleihung, [2]) oder aus einem sonstigen rechtsgiltigen Grunde (Vertrag oder Herkommen).

§. 57.

2. Eintheilung.

Ruhet das Patronatrecht auf irgend einem Besitzthume, gleichviel ob damit Jurisdiktionsverhältnisse verbunden sind,

---

Jus patronatus est complexus jurium, intuitu fundationis in ecclesiam vel in certum beneficium in eccles. competentium. Intuitu major. beneficor. jus *advocatiae*, intuitu minor. jus patronatus in specie sic dictum vocatur. Es fehlt unserer vaterländ. Kirche durchaus an näheren Bestimmungen über das Patronatrecht und es müssen daher die subsidiären Quellen zur Darlegung der dahin bezüglichen Rechtsverhältnisse benutzt werden.

[1]) Das preuß. Allg. LR. §. 573. setzt dieß ausdrücklich voraus. Schon früh finden sich Spuren des von den Erbauern von Kirchen geübten Präsentationsrechtes, obschon mit stetem Widerspruche von Seiten der Bischöfe. Im siebenten Jahrhunderte ist die volle Ausübung des Patronatrechtes bereits im Gebrauche. Vergl. *J. H. Böhmer:* Jus eccl. P. III. tit. 38. §. 6—58. *Deyling:* p. 158. Origio juris patronatus pervetusta est et inde a Constantini M. aetate repeti potest etc. Der alte kanonische Spruch sagt: Patronem faciunt: dos, aedificatio, fundus.

[2]) Offenbar beruht das landesherrliche Patronat Theils auf dem ersten Grunde früherer Dotationen, Theils auf dem Rechte des Kirchenregimentes, welches die kirchlichen Kollegialrechte seit der Reformationszeit da ausübte, wo ein besonderes Patronat entweder nicht bestand, oder nicht geltend gemacht wurde. Namentlich ging es auch durch die

oder nicht, ſo wird es ein dingliches Patronatrecht (j. p. reale s. accessorium) genannt; ſteht die Ausübung deſſelben einer Perſon für ſich oder aus amtlichen Befugniſſen, oder einer Familie, oder einer Korporation zu, ohne daß damit der Beſitz eines Grundſtückes nothwendig verbunden iſt, zu, ſo heißt es perſönliches Patronatrecht (j. p. personale). Es iſt letzteres ein höchſt perſönliches (j. p. personalissimum), wenn es mit dem Tode des Berechtigten erliſcht, ein erbſchaftliches (j. p. hereditarium), wenn es auf den Notherben übergeht, ein Familienpatronatrecht (j. p. gentilitium), wenn es, abgeſehen von dem Erbrecht, den Familiengliedern zuſteht. Die Eintheilung in das geiſtliche (j. p. eccl. s. clericale) und weltliche Patronatrecht (j. p. laicale) kömmt in dem vaterländiſchen Kirchenrechte wohl kaum in Frage. Stehen dem Patron alle Befugniſſe, die im Patronatrechte enthalten ſind, zu, ſo iſt ſein Recht ein volles (j. p. plenum); wo nicht, ein beſchränktes (j. p. minus plenum).

§. 58.

3. Kompetenz bei Ausübung des Patronatrechts.

Nach dem kanoniſchen Rechte konnte ein Akatholik in der kathol. Kirche das Patronatrecht nicht ausüben; ſchon durch den weſtphäl. Frieden, [1]) ſpäter durch die Rheinbundsakte [2]) und die Akte des deutſchen Bundes, [3]) wodurch den drei an-

Sekulariſationen in vielen Fällen auf den Kirchenregenten über. (Fr. A. Frey): Abhandl. üb. d. neue u. alte landesherrliche Patronatrecht. Bamb. 1810.

[1]) Instrum. P. O. V. §. 31. — Statuum Catholicor. Landsassii, Vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive public. s. privat. August. Confess. exercitium anno 1624 — habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis ——. Cujusmodi annexa habentur: institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticor., quam ecclesiasticor., *Jus patronatus*, aliaque similia jura etc.

[2]) Beitrittsurk. v. 15. Dec. 1806. §. 4.

[3]) Art. 16.

erkannten christlichen Konfessionen gleiche Rechte gewährt wurden, ist mit der Ueberlassung aller bürgerlichen Rechte, auch die Ausübung des Patronatrechtes den Mitgliedern derselben zugestanden worden. Die Juden sind, wie nach sächs. [1]) und preuß., [2]) so auch gewiß nach diesseitigen Rechten unfähig zum Patronat.

Bei den Berechtigten findet ebenfalls kein Unterschied des Alters [3]) und des Geschlechtes [4]) Statt.

Auch die willkührliche Uebertragung des Rechtes mit dem Besitze, worauf es haftet, durch Verkauf, Tausch, Schenkung ist zulässig; nicht zulässig aber jede oneroſe Veräußerung ohne die Sache. Selbst bei Verkäufen darf deßhalb der Preis nicht höher angesetzt werden. [5]) Die Frage, ob der Besitzer eines Lehengutes, wenn er auch im faktischen Besitz und Genuß desselben sich befindet, aber die Lehen noch nicht empfangen hat, das Patronatrecht ausüben könne, ist bei den geistlichen und weltlichen Oberbehörden des Königr. Sachsen lange zweifelhaft geblieben und selbst in konkreten Fällen bald bejahet, bald verneint werden. [6])

Nach dem Absterben des Inhabers eines Mannlehens ohne männliche Descendenz geht das mit dem Lehen verknüpfte

---

[1]) Weber: I. S. 220. ff.

[2]) Gitzler: S. 494. Anm. 23.

[3]) Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Unmündigen das Recht von dem Vormunde, bei Lehensgütern von dem Lehensvormunde geübt wird. (Sachse: §. 121). Ist kein Lehensvormund ernannt, so steht das Recht, nach Ansicht der sächs. Oberbehörden, auch dem Allodialvormunde zu. Weber: I. S. 300. Note 18.

[4]) Daß die Ausübung des Patronatrechtes der Frauen, namentlich das Kollaturrecht, die Beiziehung eines Geschlechtsvormundes nicht bedürfe, lehrt das Gesetz über d. Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 2. Febr. 1839.

[5]) Gitzler: S. 503. Anm. 19.

[6]) Weber: II. S. 302 ff.

Patronatrecht ſeinem ganzen Umfange nach auf die Mitbelehnten, welchen das Lehngut zufällt, über, inſofern nicht das Gut von ihnen zufolge eines früheren Reverſes an die Allodialerben mit lehensherrlicher Genehmigung abgetreten wird. [1])

Auch bei Zerſchlagung von ſolchen Gütern, auf deren Komplex das Patronatrecht haftete, fällt dem Kirchenregenten daſſelbe anheim, wenn zumal die ebenfalls mit dem Vollbeſitz verbunden geweſene Patrimonialjurisdiktion an den Staat übergeht. [2])

Es kann der Fall ſeyn, daß mehrere Perſonen Antheil an Ausübung des Patronatrechtes haben. Darüber entſcheiden Verträge oder das Herkommen. Bei Korporationen, Stadträthen, Gemeinden u. ſ. w. entſcheidet die Stimmeneinheit oder die Stimmenmehrheit, je nachdem Solches hergebracht iſt.

Wichtiger iſt die Frage: ob ein Patron erlaubt oder unerlaubt handle, wenn er Jemandem in Bezug auf eine von ihm zu beſetzende Kirchenſtelle im Voraus, ehe noch jene Stelle erledigt iſt, eine Zuſage ertheilt und ob dieſes Verſprechen Theils bei eingetretener Erledigung derſelben von ihm ſelbſt, oder auf den Fall ſeines Ablebens von ſeinen Erben, oder auch des Verkaufs der berechtigten Beſitzung von ſeinem Nachfolger in der Berechtigung gehalten werden müſſe? Da nach dem kanoniſchen Rechte alle Exſpektanzen (**exspectativae, mandata de providendo**) verboten ſind, [3]) ſo können wohl auch

---

[1]) Weber a. a. O. S. 305.

[2]) Auch bei Veräußerungen von Domainen im preuß. Staate, auf denen das Patronatrecht haftete, geht daſſelbe nicht mit auf den Käufer über, ſondern verbleibt dem Landesherren; die Patronatlaſten aber werden nach einem jährl. Durchſchnitt als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern jährlich zum Kirchen-, Schulbau- und Unterhaltungsfonds an die Regierungen gezahlt. Ergänz. z. Allg. LR. I. 3. S. 626.

[3]) **Acta Concil. Trid. Sess. 24. c. 19 de reform.**

Verſprechungen ſolcher Art keine Giltigkeit haben, wie auch das kön. ſächſ. Recht anerkannt hat. [1])

§. 59.

4. Pflichten des Patrons.

a. Iſt, wie gewöhnlich, [2]) mit dem Patronatrechte zugleich das Kollaturrecht verbunden, ſo haben die Patrone bei Erledigung von Kirchen- und Schulämtern vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß es mit den **nominationibus**, Vorſtellungen, Probepredigten und der ganzen Vokation allenthalben ordentlich, ehrbar und unverdächtig zugehe, [3]) auch nach tüchtigen Perſonen zu trachten [4]) und dieſe binnen 3 Monaten nach eingeholtem **Votum elect. informat.** bei dem Superintendenten des Sprengels zu nominiren und vorzuſtellen. [5]) Werden die Nominirten in der Prüfung für untüchtig befunden, iſt es Pflicht der davon in Kenntniß geſetzten Patrone, innerhalb einer beſtimmten Friſt Andere zu erwählen und vorzuſtellen. [6])

Nicht minder haben ſie die Pflicht, bei anhaltendem Unvermögen des bisherigen Kirchendieners mit dem Superintendenten auf eine tüchtige und qualificirte Perſon, die man zum Subſtituten zum Nutz der Eingepfarrten gebrauchen könne, mit allem Fleiße bedacht zu ſeyn, auch ſich dahin zu bemühen, daß zwiſchen dem Emerito und deſſen Subſtituten billiger

---

[1]) Weber a. a. O. S. 315.

[2]) Nach dem kanon. Rechte wollte man dem Laienpatron die ſogenannte Advokatie der Kirche in beſchränkterem Sinne, nicht aber das Kollaturrecht, welches unbedingt dem Kirchenobern zuſtehe, einräumen.

[3]) KO. II. 1. §. 4. S. 269.

[4]) Ebdſ. §. 7. S. 271.

[5]) Ebdſ. S. 272.

[6]) Ebdſ. §. 11. S. 286.

Vergleich getroffen, auch von den Parochianen ein Zuschuß gegeben werde. [1])

Es liegt ferner dem Patron ob, im Allgemeinen und in Gemeinschaft mit dem Gerichtsbeamteten (Gerichtshalter, dessen Verwalter, Befehlshaber) darauf zu sehen, daß den Pfarrern jährlich das Ihrige gereicht, auch Alles vermieden und entfernt werde, was deren Amtswirksamkeit zu hindern oder zu schwächen vermöchte. [2])

Die Mängel, welche sich an den Kirchenpatronen finden, sollen bei der Generalvisitation die Visitatoren mit allem Fleiß erwägen und wenn dieselbe nicht von „sonderbarer Wichtigkeit und Nachdenken" — alsobald abschaffen; die von größerer Bedeutung aber dem Konsistorium ungesäumt zu erkennen geben. [3])

b. Jeder Kirchenpatron ist schon durch seinen Namen verpflichtet, auf die Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Güter, sowie auf die Benutzung der Pfarr- und Schuldotationen seine Aufmerksamkeit zu richten und die Abstellung bemerkter Mißbräuche zu beantragen, nöthigen Falles Beschwerde zu führen; [4]) eine unmittelbare Einmischung darf er sich jedoch nicht erlauben. Läßt er sich oder sein Stellvertreter in diesen Stücken eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so hat er die Folgen zu vertreten. [5])

Wo auf seinem Gute stiftungsmäßige Leistungen haften, ist er verbunden, sie zu erfüllen, selbst wenn er

[1]) Ebds. 19. §§. 6 u. 8. S. 399 f.

[2]) Ebds. 22. S. 433—440.

[3]) Ebds. 25. §§. 1 u. 2. S. 475 f.

[4]) Ebds. 29. §. 1. S. 553.

[5]) So das sächs. KRecht. Corp. j. eccl. sax. S. 482 f. Wegen dieser gesetzlichen Betheiligung kann er auch aus dem Kirchenärar ohne Erlaubniß des ObK. Nichts erborgen. Regul. betr. d. Kirchrechn.

Pfarrer und Schullehrer von den Verbindlichkeiten, weßhalb sie jene Nutzungen beziehen, entbinden wollte. Am allerwenigsten ist es ihm gestattet, mit Denen, die er berufen will, zum Nachtheil der geistlichen und Schulstellen und zu seinem Vortheil Verträge zu schließen, oder wohl gar Bedingungen solcher Art in die Berufungsurkunden einfließen zu lassen. [1])

Diejenigen Kirchen und Kapellen, welche vorzugsweise für den Privatgottesdienst des Patrons und seiner Angehörigen bestimmt, wohl auch von seinen Vorfahren dazu errichtet worden sind, muß natürlich auch er in Bau und Besserung erhalten, wenn jene nicht später den Charakter als Parochialkirchen erhalten haben, wo dann die Bestimmungen über Beitragspflicht der Parochianen eintreten. [2])

Während das k. preuß. LRecht [3]) die Verbindlichkeit der Kirchenpatrone, zu den Bauten an Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, gemeinschaftlich mit den Parochianen beizutragen, außer Zweifel setzt, läßt die sächs. Gesetzgebung dieses Verhältniß höchst unbestimmt und schwankend; auch in hiesigen Landen finden sich allgemein und entschieden ausgesprochene rechtliche Grundsätze darüber nicht.

Nach den Kirchenrechtslehrern schließt das Recht der specialen Kirchenadvokatie (**advocatia s. protectio ecclesiae**) zugleich die **obligatio ad sumtus ad reparationem ecclesiae in subsidium praestandos** ein; [4]) allein das widerstreitet offenbar den klaren Landesgesetzen, welche die subsidiarische Haftpflicht, bei Unzureichenheit des Kirchenvermögens, den „Eingepfarrten" auflegen. Ja, die Kirchenordnung scheint den Patron, obschon er nach dem allgemeinen Begriffe dann, wenn

---

[1]) KO. a. a. O. 1. §. 4. S. 269. „Zum Vierten. Nachdem bei Bestallung ꝛc." Ebds. 20. Nr. 12. §. 1. S. 418.

[2]) S. unten §. 69.

[3]) §. 584.

[4]) *G. L. Böhmer:* p. 391.

er in der Parochie wesentlich sich aufhält, als Eingepfarrter zu betrachten ist, von dieser Parochial-Haftpflicht auszunehmen, wenn sie dem Erbherren die Weisung ertheilt, die Eingepfarrten zu dem vorliegenden Baue ernstlich und unweigerlich anzuhalten und an derselben Stelle dem Kollator befiehlt, in Gemeinschaft mit dem Superintendenten darüber zu wachen, daß von dem kolligirten Gelde Nichts unnöthig angewendet, oder unterschlagen werde. [1])

---

[1]) KO. II. 20. Nr. 14. §. 1. S. 421 ff. Das Resultat der weitläufigen und umfassenden Auseinanderlegung dieses Gegenstandes bei Weber II. S. 796 ff. ist: a. Nach der zeitherigen gesetzlichen Verfassung in den kön. sächs. Landen ist die Befreiung der KPatrone von irgend einem Beitrage zu den Kirchenbauten fast unzweifelhaft; weder die eigentliche Gesetzgebung, noch die auf den Verhandlungen, welche im 16. u. 17. Jahrhunderte über die gemeinschaftlichen kirchlichen Oblasten von den Gemeinden gepflogen worden sind, beruhenden Observanzen stellen die Kirchenpatrone unter die leistungspflichtigen Eingepfarrten, wie ja auch Pfarrer und Schullehrer, obschon Glieder der Parochie, nicht dazu gerechnet werden; einen besonderen Grund nahm man auch daher, daß, da in einer Generalverordn. des Kirchenraths vom 22. Jul. 1772 der Hufenfuß als vorzüglicher und regelmäßiger Maßstab bei geistlichen Anlagen und Diensten bestätigt worden, die Rittergüter aber nicht verhuft seyen, die Anerkennung der Freiheit der KPatrone als Besitzer solcher unverhufter Rittergüter von dergleichen Parochiallasten auf's Neue ausgesprochen worden sei. — b. In neuerer Zeit sind bei mehreren Civilbehörden, namentlich in der obersten Justizinstanz andere Grundsätze angenommen und denselben zufolge auch die KPatrone und die Gerichtsherren für verbindlich erklärt worden, gleich den übrigen Kirchspielsgenossen zu den geistlichen Baulichkeiten nach dem Hufenfuße von ihren gesammten Grundbesitzungen an Geld und Naturaldiensten beizutragen. Nachdem die obersten Landesbehörden die Angelegenheit weiter erwogen und zu einer Entscheidung vorbereitet hatten, wurde sie den Landständen im J. 1824 vorgelegt. Die Ritterschaft weigerte sich zwar im Allgemeinen nicht, trug jedoch darauf an, daß α. das neue Gesetz nur für solche Fälle erlassen werde, wo nicht bereits bestehende Verträge oder verjährtes Recht und, was damit identisch sei, Herkommen oder rechtskräftige Entscheidungen klare

Da in unſerem Lande überall weitere geſetzliche Beſtimmungen darüber nicht vorhanden ſind, ſo können nur rechtsgiltige Obſervanzen und, wo dieſe fehlen, die kanoniſchen Beſtimmungen in den einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht werden. [1]) Wo ſelbſt auch dieſe nicht zureichen, wird das Maß ihrer Beiträge nach billigem Ermeſſen des Kirchenregenten beſtimmt.

§. 60.

5. Rechte.

a. Kollaturrecht.

Das älteſte und unbeſtreitbarſte Recht der KPatrone iſt das ſogenannte Kollaturrecht, d. h. das Recht, für diejenigen Kirchen- und Schuldienſte, auf welche ſich das Patro-

9 *

Maße gäben; β. daß eine an ſich als wünſchenswerth anzuerkennende Erleichterung drückender Laſten der Parochianen nur mit Schonung wohlerworbener Rechte der Rittergutsbeſitzer Theils überhaupt, Theils in'sbeſondere in Anſehung der bisher ohne Ausnahme bewahrten Befreiung von Natural-Dienſtleiſtungen für kirchl. Zwecke in der Maße bewirkt werde, daß dieſelben nur zu den baaren Geiderforderniſſen für die kirchl. Bedürfniſſe nach einem noch auszumittelnden billigen Repartitionsfuße (nach Köpfen) beizutragen verbindlich gemacht würden. — Der Kirchenrath, welcher über dieſe Vorſchläge gehört wurde, ſprach ſich unt. 20. Okt. 1824 berichtlich dahin aus, daß er der Vertheilung jener Parochiallaſten nach dem Hufenfuße zwar den Vorzug geben müſſe, daß er es aber für billig anſehen müſſe, wenn die Beitragspflicht in der Maße geordnet werde, daß auf je 50 Scheffel ſteuerfreien Landes ſo viel zu übernehmen ſei, als ein Hüfner zu zahlen habe und daß über die Zahl von 300 Schffl. hinaus eine Mitleidenheit weiter nicht Statt finde. Zugleich wurde in dieſem kirchenrathlichen Vortrage beantragt, daß dem Wunſche der Stände gemäß die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter auch auf die landesherrlichen Kammergüter und die ſtädtiſchen Kämmereibeſitzungen ausgedehnt werden möchte.

[1]) Die vornehmſte kanoniſche Beſtimmung, welche auch im Allgemeinen im Königr. Preußen zur Anwendung gebracht wird, enth. C. Irid.

natverhältniß überhaupt erſtreckt, gewiſſe Subjecte zu wählen, zu ernennen (diſigniren), zu präſentiren und zu berufen (vociren).

Dieſes an ſich freie und unbeſchränkte Recht unterliegt, abgeſehen von der Konkurrenz der betheiligten Gemeinde bei der Probe und Vorſtellung des Erwählten (ſ. unten §. 88.), lediglich folgenden Beſchränkungen;

a. Derjenige Kirchen- oder Schuldiener, auf welchen die Wahl des Patrons fällt, muß allen denjenigen Anſprüchen genügen, welche das inländiſche Kirchenrecht überhaupt als unerläßliche Bedingung, um in ein Kirchen- oder Schulamt einzutreten, aufgeſtellt hat. [1])

b. Der Patron muß alle diejenigen Vorſchriften beobachten, welche Theils die Kirchenordnung, Theils ſpäter ergangene Verordnungen für das Verfahren in dieſer Beziehung aufſtellen, und zwar darf er

aa. ſich keiner Simonie ſchuldig machen; [2])

muß

bb. die Nomination und Präſentation innerhalb dreier Monate von Erledigung der Stelle an bewirken, auch, wenn der Ernannte für untauglich bei dem Oberkonſiſtorium befun-

---

Gess. 21. c. 7. de ref. „(Episcopi) parochiales ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, *omnes patronos* et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta *cogant*, quacunque appellatione et contradictione remota."

[1]) S. unten §§. 50 ff.

[2]) KO. II. 1. §. 4. S. 269. Desgl. 10. Nr. 12. §. 1. S. 418. Die Annahme irgend einer Bezahlung für die Anſtellung eines Pfarrers wird für Simonie geachtet.

den werden sollte, in der von dieser Behörde ihm gesetzten Frist einen Tauglicheren ernennen; [1])

cc. vorher das Informativvotum bei dem Superintendenten des Sprengels einholen, sich auch überhaupt

dd. aller Aktus, welche dem der landesfürstlichen Obrigkeit, vermöge des passau'schen Vertrages (1552), darauf erfolgten Religionsfriedens (1555) und jüngsthin in's römische Reich publicirten Friedensschlusses (1648), zustehenden **juri episcopali** anhängig sind, sonderlich mit Eröffnung der Kanzel, [2]) auf Anstellung der Probepredigt, Kollektion der gesammten **votorum** und Stimmen (Umfrage durch den Superintendenten), oder auch Enturlaubung der Prediger, enthalten. [3])

Sich selbst zu einer Pfarrstelle zu erwählen, gestattet, auch bei hinreichender Qualifikation, das kanonische Recht nicht; einen Sohn oder sonstige Verwandte zu präsentiren ist jedoch eben so erlaubt, als daß ein Pfarrer das Patronatrecht erwerbe. [4])

Privatpatrone müssen bei Vokationen von Substituten diesen entweder die Hoffnung auf Nachfolge des Seniors, oder, wenn ihnen das Kollaturrecht über mehrere geistl. Stellen zusteht, auf Einrückung in eine dieser Stellen zusichern. [5])

Ausländer zu erwählen, vorausgesetzt, daß sie den Ansprüchen Genüge leisten, welche an inländische Kandidaten des Predigt- und Schulamts gestellt werden und sich den kirchen-

---

[1]) Ebds. 1. §. 7. S. 272. „Wenn aber der Lehnsherr ꝛc." Hinsichtlich der Schulämter muß wohl eine kürzere Frist angenommen werden, weil sie durch eine verzögerte Wiederbesetzung abzuviel leiden würden.

[2]) Wegen der Gastpredigten s. unten §. 169 f.

[3]) Ebds.

[4]) c. 23. X. de praebend.

[5]) Erld. der Landesgebr. 1612. §. 8. Da hier ein ganz anderes Verhältniß obwaltet, als bei Ertheilung bloßer Exspektanzen, so sind auch die Erben des Patrons gebunden, die unter höherer Auktorisation gegebene Zusage zu erfüllen.

rechtlichen Bestimmungen des Inlandes unterwerfen, ist durch das Gesetz gestattet. [1])

§. 61.

b. Das Aufsichtsrecht.

Wie die Verpflichtung der KPatrone es mit sich bringt, auf die Verwaltung und den Zustand der Güter, nicht bloß der Kirchen, sondern auch der Pfarreien und Schulen, ein wachsames Augenmerk zu richten, so steht ihnen auch die Berechtigung zu, über alle Veränderungen, welche im Aeußern mit dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehen vorgenommen werden sollen, zuvor gehört zu werden. [2])

In der Regel und herkömmlich werden die Patrone bei allen diesen Vorkommnissen durch ihre Gerichtshalter, welche als amtliche Mitglieder mit dem Superintendenten die Kircheninspektion (s. oben §. 40.) bilden, vertreten.

§. 62.

c. Ehrenrechte.

a. Die Pfarrer (und Schullehrer) sollen der Obrigkeit und den Patronis den gebührenden Respekt nicht allein für sich

---

[1]) S. oben §. 26. Ziff. 7.

[2]) „Pertinet II. ad jus patron. advocatia s. protectio ecclesiae, quae continet complexum jurium et obligationum, defensionem eccles. fundatae ejusque bonorum respicientium, sive haec in judicio s. extra judicium exerceatur. Ad eam pertinet 1) jus exigendi, *ut rationibus* de administratione bonor. eccl. *reddendis* patronus *admoveatur* (KO. II. 29. §. 10. S. 559. Regulat. betr. d. Verwalt. d. Kirchenvermög. §. 9. „Ist es eine Kirche landesherrl. Patronats, so wird solches durch den Bezirksamtmann, bei Privatpatronatskirchen durch den Gerichtsverwalter vertreten, wodurch die persönliche Theilnahme dem Privatpatron, insofern er dazu befähigt ist und sich nicht vertreten lassen will, innerhalb der gesetzlichen Schranken unbenommen bleibt.); 2) *jus consentiendi* in alienationem bonorum eccles. vel

mit ziemender Ehrerbietung geben, ſondern auch in ihren Predigten die Eingepfarrten (in ihrem Unterrichte die Kinder) dazu fleißig anweiſen. [1]) Bei kirchlichen Feierlichkeiten geht der Patron allen Mitgliedern der Gemeinde vor, doch nicht dem Superintendenten des Sprengels, als dem Vertreter des Kirchenregenten. [2]) Beſitzt eine Korporation das Patronat, ſo gehen die Ehrenrechte nicht auf die einzelnen Mitglieder über, ſondern nur die Geſammtheit oder deren ernannte Vertreter hat ſie in Anſpruch zu nehmen.

b. Die Patrone haben eine Berechtigung auf erbliche Kirchſtühle, „ohne einiges Entgeld und Bezahlung;“ [3]) ſo wie

---

beneficii diminutionem. (KO. II. 20. Nr. 10. S. 417. Desgl. Nr. 12. §. 2. S. 419. Desgl. Nr. 13. §. 4. S. 421. Desgl. Nr. 14. §. 6. S. 424.)

[1]) KO. II. 19. §. 19. S. 407. *J. Chr. Clodius:* Quid patrono eccles. debeat minister? Lip. 1733. Nur hat ſich kein Patron als Vorgeſetzter des Pfarrers und Schullehrers in Amtsſachen zu benehmen. Weber: II. S. 334. Anm. 82.

[2]) Ebdſ. Bei ſolchen gemiſchten Kircheninſpektionen, wo neben dem Vertreter des Patrons zugleich der Juſtizbeamtete des Sprengels als Repräſentant der landesherrl. Jurisdiktion bei einer kirchl. Feierlichkeit anweſend iſt, hat Letzterer vor Erſterem den Vortritt. Rſkr. ObK. an das Juſtizamt B. 9. Sept. 1823.

[3]) KO. II. 32. §. 4. S. 576. KStuhl-Ordn. von 1700. Art. 30. Obſchon die Stuhlord. nur von „adlichen Gerichtsherren“ redet, ſo entſcheidet doch meiſtens die Obſervanz, namentlich da, wo die KPatrone die ihnen zugehörigen Kapellen, Betſtuben, Glasſtühle ꝛc. ſelbſt in Bau und Beſſerung erhalten müſſen, für die Befreiung der KPatrone von dem gewöhnl. Löſegelde. So auch im Königreiche Sachſen (Weber: II. S. 335. Anm. 86). Neue Kirchenſtühle ohne Geſtattung des Kirchenregiments oder zum Nachtheil anderer Stuhlbeſitzer (Stuhlordn. Art. 4) zu erbauen, iſt ihnen ſo wenig geſtattet, als die Kirche verpflichtet iſt, dem Patron für ſeine Dienerſchaft Stühle unentgeldlich zu entrichten.

c. auf die Fürbitte im Kirchengebete. [1])

d. Den KPatronen, welche in mehr als einem Kirchſpiele das Patronatrecht haben, ſteht es frei, ſich ihren Beichtvater unter den Geiſtlichen dieſer Parochieen zu wählen; nur darf der auswärtige Geiſtliche nicht öffentlich in der anderen Kirche fungiren, ſondern das heil. Mahl muß, wenn der Patron ſich nicht in die eigentliche Kirche ſeines erwählten Beichtvaters begeben will, im Hauſe oder in der Betſtube deſſelben privatim geſpendet werden. [2])

e. Die nach kanon. Recht [3]) dem KPatron zuſtehenden Anſprüche auf Alimentation aus dem Kirchenvermögen bei eigener Verarmung können in hieſigen Landen wohl nur in ganz außerordentlichen Fällen und nur unter ausdrücklicher Zuſtimmung des Kirchen- und Landesregenten zugeſtanden werden. [4])

f. Auch bei dem Abſterben der Kirchenpatrone und ihrer Angehörigen ſtehen ihnen gewiſſe übliche Ehrenrechte zu.

aa. Die frühere Berechtigung, in die Kirchen begraben zu werden, iſt durch das allgemeine Verbot beſeitigt; doch konnten ſie in Folge dieſes Geſetzes auf beſondere ausgezeichnete Begräbnißſtätten und deren unentgeldliche Ueberweiſung auf dem allgemeinen Todtenacker Anſprüche machen; [5])

---

[1]) *J. H. Böhmer:* J. eccl. P. III. tit. 38. §. 125 seqq. Auf die Berichterſtattungen der Superintendenturen in Folge Rſkr. ObK. vom 17. April 1838, welches zu wiſſen begehrte: ob und in welcher Weiſe, auch mit welchen Worten in den Patronatortſchaften eine Erwähnung des Patrons geſchehe? erfolgte der Beſcheid: daß es hinſichtlich der Erwähnung der Patrone und Gerichtsherrſchaften in dem ſonntägigen Kirchengebete vorerſt und bis auf Weiteres bei Demjenigen bewenden möge, was jedes Orts hergebracht ſei. Rſkr. ObK. 17. Dec. 1838.

[2]) *Deyling:* p. 441.

[3]) c. 29. 30. C. 16. qu. 7; c. 25. X. de jure patr.

[4]) Weber: II. S. 337. Preuß. LR. Tit. 9. Abſchn. 8. §. 595—597.

[5]) Publ. LR. 9. März 1819.

bb. dahingegen steht ihnen der Anspruch auf das Trauergeläute zu.

α. Bei dem Absterben eines Kirchenpatrons oder Gerichtsherren soll vier Wochen lang, einen Tag um den andern, eine Stunde lang mit drei Pulsen geläutet und diese vier Wochen über die Instrumentalmusik in der Kirche cessiren, mit dem Orgelschlagen aber fortgefahren;

β. bei dem Ableben der Ehegenossin oder hinterlassenen Wittbe eines Kirchenpatrons oder Gerichtsherren drei Wochen lang einen Tag um den andern, eine Stunde mit drei Pulsen das Trauergeläute verstattet, auch so lange die Instrumentalmusik in der Kirche eingestellt, mit dem Orgelspielen aber kontinuirt;

γ. bei dem Tode eines Kindes, oder Geschwisters eines Kirchenpatrons oder Gerichtsherren vierzehen Tage lang, einen Tag um den andern, mit drei Pulsen eine Stunde lang hingeläutet, die Instrumentalmusik in der Kirche aber und das Orgelspielen nicht eingestellt, und

δ. bei dem Absterben eines Schwiegersohns oder einer Schwiegertochter, auch eines Enkels oder Urenkels eines Kirchenpatrons oder Gerichtsherren acht Tage lang, ebenfalls einen Tag um den andern, mit drei Pulsen eine Stunde lang geläutet, die Instrumentalmusik in der Kirche und das Orgelschlagen nicht eingestellt werden. [1])

cc. Das früher üblich gewesene Ausschlagen der Kirchstände mit schwarzem Zeuch auf die Zeit der Trauer

---

[1]) Reglement, wie es auf Sereniss. Regentis höchsten Befehl in dem Fürstenth. Weimar u. d. Jen. Landesportion in Ansehung des Trauergeläutes bei Sterbefällen der Kirchenpatrone, Gerichtsherren u. deren Famil. gehalten werden soll. ObK. 13. Sept. 1785. §. I. den Ortsgeistlichen ist ständige Vollmacht ertheilt, auf Ansuchen die gesetzlichen Anordnungen zu treffen, doch haben sie sofort darüber zu berichten und bleiben verantwortlich. Cirk. ObK. II. 6. Mai 1785 mit den Nachträgen vom 23. Sept. ej. a. u. 3. März 1786.

iſt dahin beſchränkt worden, daß nach vollbrachter Beerdigung alle derartige Bekleidung der Zimmer, Stühle oder Tiſche im Sterbehauſe und in den Kirchenſtänden bei Strafe von Dreißig Thalern wieder weggeſchafft wird. [1])

§. 63.

6. Verluſt des Patronats.

Das Patronatrecht geht verloren und zwar a. temporair, wird ſuspendirt für den einzelnen Fall,

aa. wenn der Patron bei der Verleihung einer Stelle in den Verdacht der Simonie gerathen iſt, bis zu ſeiner Rechtfertigung vor dem kompetenten Gerichtshofe; [2])

bb. wenn der Patron die geſetzliche Friſt der Nomination eines Kandidaten, unerachtet geſchehener Erinnerung, verſäumt hat; [3])

---

[1]) Mandat u. Verordn. wie es — — bei Begräbniſſen und der Trauer gehalten werden ſoll. 1 Jun. 1763. §. X.

[2]) Nach ſächſiſch. Gebrauch pflegt der unter ſolchen Umſtänden erwählte Pfarrer, ſeine eigene Unſchuld vorausgeſetzt, auf eine andere Stelle berufen zu werden. *Deyling:* p. 168.

[3]) Nach der KO. (II. 1. §. 7. S. 271. „Wenn aber der Lehenherr keine tägliche Perſon nominiren und präſentiren könnte oder wollte und damit über 3 Monate verziehen würde, ſo ſoll derſelbe von dem Konſiſtorio ſeines Amtes erinnert und ihm ein gewiſſer Tag zur Nomination beſtimmt werden; da er nun deſſen Allen ungeachtet ſich nochmals ſäumig erzeigen würde, ſo ſollen unſere Verordnete mit Beſtellung derſelbigen Pfarrer ꝛc. verfahren — —; jedoch ſoll Solches den Patronen inskünftige an den Kollaturen unnachtheilig und unabbrüchig ſeyn.“) beträgt die im Großherzogthum geſetzliche Friſt drei Monate, im Königr. Sachſen bei erledigten Pfarreien und Diakonaten ſechs Monate (obſchon die KO. v. J. 1580 keine beſtimmte Zeit vorſchreibt). Ueber die Zeit, binnen welcher ein Kandidat zu einem Schulamte zu ernennen und vorzuſtellen iſt, ſchreiben die Kirchenordnungen beider Länder Nichts vor. — Uebrigens gilt es gleichviel, aus welchem Grunde die Zögerung entſtanden iſt. Sind mehrere Kompatrone über

cc. wenn der Patron freiwillig für den einen Fall auf Ausübung seines Rechtes verzichtet. [1])

Noch findet in der sächsisch. Kirchenpraxis die zeitweilige Ausübung des gesammten Patronatrechtes von Seite der oberen Kirchenbehörde Statt,

dd. wenn der Kirchenpatron sich in so zerrütteten Vermögensumständen befindet, daß die Einkünfte des Gutes, worauf das Recht haftet, auf Befehl der oberen gerichtlichen Landesbehörde sequestrirt werden, es mag der Konkurs förmlich ausgebrochen seyn, oder nicht. Ist dagegen bloß die Hilfsvollstreckung, nicht aber die förmliche Sequestration angeordnet, so ceßirt das Kollaturrecht nicht. [2]) Auf die Vermögensverhältnisse der Korporationen leiden diese Verfügungen keine Anwendung.

b. Absolut geht das Patronatrecht verloren

aa. durch die Schuld der Simonie [3]) oder eines

---

die Nomination uneinig, walten Streitigkeiten über Zuständigkeit des Patronatrechtes überhaupt oder über die Art und Weise der Ausübung insbesondere ob; halten Kriegsunruhen, Entfernung auf Reisen ꝛc. den Patron von Erfüllung seiner Pflicht zurück: in allen Fällen supplirt die Behörde für dieses Mal das Kollaturrecht.

[1]) Da nach der Praxis Pfarrer von Patronatstellen nur ausnahmsweise auf landesherrliche Stellen befördert werden, so geschieht es wohl, daß ein Patron, um seinem Pfarrer Gelegenheit zu verschaffen, in eine bessere Stelle landesherrl. Patronats einzurücken, sich in einem Reverse verpflichtet, die erledigte Stelle von dem Oberkonsistorium mit einem beliebigen Kandidaten zu besetzen.

[2]) Rskr. des KRaths zu Dresden v. 28. Jan. 1732 u. 27. Sept. 1741 an das Konsist. zu Leipzig s. b. *Deyling:* p. 166 sq.

[3]) „Derjenige, so von Andern der Beförderung halber Geld nimmt, soll das erste Mal jeden Thaler mit Tausend Thalern, und wenn er dieß nicht im Vermögen hat, mit höchst empfindlicher Gefängnißstrafe verbüßen, wenn er es aber zum anderen Male thut, den Kopf ver-

anderen groben Verbrechens des Patrons, auf Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenregenten;

bb. durch Vereinigung der Stelle, worauf es gerichtet ist, mit einer anderen verschiedenen Patronats unter stillschweigender oder ausdrücklicher Verzichtleistung des betheiligten Patrons; [1])

cc. durch das Zerschlagen des Gutes, worauf das Patronatrecht haftet. [2])

Das höchstpersönliche Patronat erlischt mit dem Tode des Berechtigten, das erbliche, wenn es an Notherben fehlt, das Familienpatronat mit dem Aussterben der Familie.

Dritter Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen.

Unter kirchlichen Personen sollen alle Diejenigen verstanden werden, welche A., als Individuen betrachtet, oder zu einer Gesammtheit verbunden gewisse aus ihrem kirchlichen Verhältnisse entspringende Rechte genießen und zu gewissen Leistungen verbunden sind: Kirchenglieder; und Diejenigen, welche B., sich im Dienste der Kirche befinden: Kirchendiener.

---

lieren und sein ganzes Vermögen konfiscirt werden." Patent, das Verbrechen der Simonie betr. 21. Aug. 1741.

[1]) Zur ausdrücklichen Verzichtleistung gehört nicht allein die Zustimmung des Kirchenregenten, sondern nach preuß. Rechte auch die der Gemeinde. Allg. LR. §. 610.

[2]) So im J. 1845 das auf dem Rittergute zu Oberreißen, dessen Pertinenzien an die Gemeinde verkauft wurden, haftende Patronatrecht.

§. 64.

I. Von den Kirchengliedern.

Die Kirchenglieder können ihrem kirchenrechtlichen Verhältniſſe nach, wie ſchon gedacht, als Einzelne (Parochianen, Kirchkinder, Eingepfarrte, Kirchſpielsgenoſſen), oder als Geſammtheit (kirchliche Korporation, Parochie, Kirchſprengel, Kirchfahrt, Kirchengemeinde) [1]) angeſehen, auch ihre Rechte und Pflichten nach dieſer zwiefachen Eigenſchaft betrachtet werden.

§. 65.

a. Begriff von Parochianen, einer Parochie.

Parochianen nennt man alle diejenigen Mitglieder einer und derſelben kirchlichen Konfeſſion, welche mit ihrer öffentlichen Gottesverehrung, mit ihren Anſprüchen auf Vollziehung religiöſer Handlungen und auf Seelſorge an eine gemeinſame Kirche, oder an den dabei angeſtellten, mit Leiſtung jener kirchlichen Pflichten betrauten Geiſtlichen (Parochus [2])

---

[1]) Schon aus der Wahrnehmung, daß Mitglieder eines und deſſelben Kirchſprengels in verſchiedenen Orten, bürgerlich abgegrenzt, wohnen können (Eingepfarrte), daß wiederum Mitglieder verſchiedener Kirchſprengel oft einem und demſelben Gemeindeverbande angehören, tritt die Verſchiedenheit einer kirchlichen und einer bürgerlichen Gemeinde deutlich hervor. *Böhmer:* Jus parochiale II. 1. Er iſt aber auch neuerdings geſetzlich anerkannt worden in der Landgemeinde-Ordnung v. 2. Febr. 1840. §. 40.

[2]) Pastores antiquo et ecclesiastico stylo etiam vocantur Parochi, quia certis parochiis praesunt. Multae sunt de his vocibus lites. Vulgo Parochi vocem derivant ἀπὸ τοῦ παρέχειν, a praebendo. Praeberi enim Parochis certum tributum a Parochianis, quasi loco praebendae. Quae derivandi ratio, etsi perinepta est, tamen illustri Boehmero, Clericorum ordinem snbinde vellicaturo, non displicet, cum Parochiae, ut ait, magis in utilitatem Cleri, quam Pa-

gewieſen ſind. Die Geſammtheit aller dieſer bildet die Parochie. [1])

Gewieſen an den Parochialverband mit ſeinen Rechten und Pflichten ſind grundſätzlich und in der Regel bloß alle Diejenigen, welche ihren weſentlichen Aufenthalt in dem Kirchſprengel genommen haben, ſie mögen angeſeſſen ſeyn oder nicht; allein in gewiſſer Beziehung gehören auch Alle, die nur zeitweilig in einem Kirchorte ſich aufhalten, z. B. Pächter, Hirten, Geſellen, Lehrlinge, Dienſtboten u. ſ. w. zu den Parochianen im weiteren Verſtande. [2]) Mit ihrer Entfernung löſt ſich natürlich ihr Parochialverhältniß von ſelbſt auf.

§. 66.

b. Parochialverband.

Kirchen, bei denen ſelbſtſtändig und unabhängig von einer anderen Kirche der Gottesdienſt beſorgt wird, heißen Mutterkirchen (ecclesiae matrices); Kirchen, welche entweder ihren Urſprung von einer anderen auf irgend eine Weiſe ableiten, oder mit einer anderen ſo verbunden ſind, daß der Gottesdienſt in ihnen von einem bei der anderen Kirche angeſtellten Geiſtlichen oder deſſen Hilfsgeiſtlichen verrichtet wird, werden Tochterkirchen (eccl. filiales) genannt; werden zwei

---

rochianorum, introductae videantur (Jus par. Sect. II. Cap. 1. §. III. p. 51). Rectius nomen Parochi deducitur a *πάροικος*. Ita Graeci appellant eum, qui in aliquam regionem domicilium suum transtulit et accola est, sive juxta habitans. — Ita Eusebius III. H. E. 13. Anianum vocat primum eccles. Alexandrinae Paroecum. *S. Deylingii* Instit. prudent. pastor. Ed. 3. ed. Küstner. Lips. 1768. p. 68.

[1]) Oft wird auch mit dieſem Ausdrucke der geographiſche Umring, in welchem die Parochianen wohnen, bezeichnet.

[2]) Nach der kan. Regel: „quiquid est in parochia, est etiam de parochia."

oder mehrere an ſich ſelbſtſtändige Kirchen auf eine gewiſſe Zeit oder für immer zuſammengeſchlagen, ſo entſtehen Schweſterkirchen. Die Gemeinden, denen dieſe verſchiedenen Kirchen angehören, erſcheinen demnach als Mutter-, oder Töchter-, oder Schweſtergemeinden.

Da bei Veränderungen der Parochialverhältniſſe einzelner Kirchſpiele zu einander, z. B. Auspfarrungen, Trennungen verbundener Parochieen, Zuſammenlegung derſelben in Eine u. ſ. w. der Staat nicht bloß hinſichtlich ſeines Aufſichtsrechtes überhaupt, ſondern auch in'sbeſondere wegen Wahrung der Rechte ſeiner Unterthanen weſentlich betheiligt iſt, ſo haben weder die Kirchengemeinden, noch viel weniger die einzelnen Gemeindeglieder darüber zu beſtimmen, ſondern ſie bleiben, nach Sicherung der bürgerlichen und kirchlichen Rechte der dabei betheiligten Einzelnen oder Körperſchaften, der landesfürſtlichen Oberherrlichkeit in Gemeinſchaft mit dem Kirchenregimente unterſtellt. [1])

Die Parochialrechte proteſt. Pfarrer über Katholiken und kathol. Pfarrer über Proteſtanten, wie ſie aus dem Normaljahre 1624 herrühren, ſind zwar gänzlich aufgehoben; allein ſowohl die kathol., als die proteſt. Unterthanen in gemiſchten Gemeinden bleiben zu den Beiträgen, welche ſie zum Bau und zur Erhaltung der geiſtlichen Gebäude der anderen Konfeſſionen bisher zu leiſten hatten, wie auch zu ſolchen Leiſtungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häuſern und Grundſtücken als dingliche Laſten haften, fernerhin verbunden. Zu anderen Leiſtungen iſt in ſolchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu deſſen Pfarrei er gehört und nur dem

[1]) Pufendorf: Observatt. juris univ. Obs. 27. §. VI. — Constitutio parochiarum dependet a potestate eccleslast. pertinetque ad jura reservata regiminis eccles., non vero ad jura vicaria tribunalibus principia data. Quae vero jura circa constitutionem parochiar., eadem circa mutationem, dismembrationem vel unionem earundem obtinent. Böhmer: Princ. j. c. §. 191.

Lehrer verpflichtet, in deſſen Schule er ſein Kind unterrichten läßt. [1])

c. Rechte der Kirchenglieder.

§. 67.

1. Der Geſammtheit.

a. Die Kirchengemeinde, als ſolche, *konkurrirt bei der Wahl und Anſtellung neuer Kirchendiener*, auch wenn ihr die erſtere nicht zuſteht, inſoweit, als ihr das Recht gebührt, etwaige gegründete Einwendungen gegen des Präſentirten Perſon, Lehre, Leben und Wandel zu machen. [2]) Auch ſoll ihr keiner derſelben wider Willen aufgedrungen werden; es wäre denn, daß die Rekuſation lüderlich und ohne rechtmäßige erhebliche Urſachen, aus Unverſtand oder eigenwillig vorgenommen, darauf denn die Konſiſtorialien ihr ſonderliches Aufmerken haben, auch genugſamen gründlichen Bericht einnehmen und alsdann die Gemeinde ihres Miß- oder Unverſtandes halber eines Beſſeren berichten und um lüderlicher Urſachen den ordentlichen Beruf nicht hintreiben laſſen ſollen. [3])

b. Der Kirchengemeinde *ſteht bei jeder beabſichtigten weſentlichen Veränderung ihrer zeitherigen Lokalkirchenverfaſſung*, betreffe ſie die Parochialverhältniſſe, die Errichtung, Einziehung, Dotation kirchlicher oder ſchuliſcher Stellen, die Einführung neuer liturgiſcher Mittel, (Agen-

[1]) Geſ. üb. d. kath. Kirchen u. Schulen ꝛc. §§. 14. 15.

[2]) Nach der in der KO. (II. 1. §. 9. S. 277.) vorgeſchriebenen Form veranlaßt der Superint., nach abgelegter Probepredigt des Pfarrers, die Heimbürgen, Aelteſten, Altarleute und wer Etwas dabei erinnern kann, ſich aus der Kirche zu begeben, draußen auf dem Kirchhofe zuſammen zu treten, ſich mit einander zu bereden und ihre gute Antwort zurück in die Kirche zu bringen.

[3]) KO. Ebdſ. §. 8. S. 273.

(Agenden, Gesangbücher ꝛc.), oder andere mit dem Lokalkirchenwesen in genauem Zusammenhange stehende Gegenstände, eine Stimme zu. [1])

c. Auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens ist die Kirchengemeinde in sofern betheiligt, als ihr nicht nur vor erfolgender Abnahme und Justifikation jeder Jahresrechnung dieselbe vorgelesen werden muß, sondern sie auch das Recht hat, derselben durch ihre Abgeordneten beizuwohnen und ihre Bemerkungen über Einnahme und Ausgabe zu machen. [2])

d. Eben so ist die Kirchengemeinde bei Veranstaltung bedeutender Bauten an kirchlichen und geistlichen Gebäuden der Parochie, besonders wenn, wie so häufig der Fall ist, die Mittel dazu von ihr aushilfsweise beschafft, oder andere Leistungen dabei von ihr gewährt werden müssen, zu hören. Zu dem Ende werden ihr die Risse, Anschläge und sonstige dahin gehörigen Vorlagen mitgetheilt, um ihre etwaigen Vorschläge,

---

[1]) Traditum est a majoribus, in innovandis his, quae ad ecclesiam pertinent, magistratum (die Staatsgewalt) jure proprio advocatiae, ipsam ecclesiam vero, in ministris et populo consideratam, virtute potestatis ecclesiast. concurrere; ideoque etiamsi potestas eccles., quoad exercitium, magistratui relicta sit, nihil tamen in ecclesia innovari posse, nisi ipsa ecclesia, iisque qui eam repraesentant, in partes vocatis. Carpz. Dec. III. 113. a. 22. Weber a. a. O. S. 726. Dieses Recht der Einrede hat das Kirchenregiment stets geachtet, weil zu einem Theile eine solche Autonomie der einzelnen Gemeinden ihren guten Grund in den von den Kirchenreformatoren ausgesprochenen Ansichten und angewendeten Maßregeln findet, zum Theil weil dabei nicht selten Eigenthumsrechte der Einzelnen oder der Gesammtheit in Frage kommen, endlich weil auch in diesem und jenem Falle die religiösen Vorstellungen und Ueberzeugungen eine zartere Rücksichtsnahme erheischen. Es versteht sich, daß auch hierin die erhobenen Widersprüche wohl begründet seyn müssen, wenn sie Beachtung verdienen und finden sollen.

[2]) Regulat. über Verwaltung des Kirchenvermögens s. d. et c. §§. 33 u. 36.

Anſichten und Bedenken zu hören. Grundloſe Weigerungen, Nothwendiges und Zweckmäßiges zu leiſten, können ſie natürlich von ihrer Verpflichtung nicht entbinden. [1])

e. Endlich iſt jede Kirchgemeinde berechtigt, Anträge über Gegenſtände des kirchlichen Lebens auf dem verfaſſungsmäßigen Wege zu ſtellen und gerechte Beſchwerden anzubringen. [2])

Dieſe jeder Kirchgemeinde zuſtehenden Rechte werden in den ſeltenſten Fällen durch Abſtimmung ihrer einzelnen Glieder ausgeübt. Die auf die Vertretung der Kirchgemeinden bezügliche Geſetzgebung iſt überhaupt ſehr mangelhaft. So redet die KO. S. 277 bei Abſtimmung über Annahme eines neuen Pfarrers von „Heimbürgen, Aelteſten und Altarleuten;“ bei der Kirchenviſitation (S. 447) von „Aelteſten, Kaſtenvorſtehern und anderen Perſonen.“ Ebenſo

---

[1]) Durch die Bildung einer ſogenannten Baudeputation, (Publ. ObK. 21. Dec. 1824; desgl. 11. Jan. 1831), in welcher Mitglieder des Oberkonſiſtorium, der Landesdirektion und der Oberbaubehörde die wichtigeren geiſtlichen Baulichkeiten berathen, ſowie durch die Verfügung, daß die Kircheninſpektionen bei allen geiſtlichen Baulichkeiten unter 10 Thlr., die nicht dringlich ſind und wo die Gemeinde ganz oder theilweiſe pflichtig iſt, die Sache ſchriftlich an den Landrath bringen, von deſſen Verfügung die Ausführung der Herſtellung abhängt, ſind die Gemeinden wegen ihrer geldlichen Betheiligung genugſam bevormundet.

[2]) Nach ausdrücklicher Vorſchrift ſollen bei der Generalviſitation die Aelteſten, Kaſtenvorſteher und die Perſonen, welche um den Zuſtand der Kirche und Gemeinde die beßte Wiſſenſchaft haben und ihren Bericht gründlich zu erſtatten beglaubet und geſchickt ſind, ſogar bei ihrem Gewiſſen und ihren, dem Landesfürſten ſchuldigen Pflichten ermahnt werden, über alle Gebrechen und Beſchwerniſſe, ſo etwa eingeriſſen ſeyn möchten, die reine Wahrheit ungeſcheut zu berichten, auch Niemandem zu Liebe oder Leid Etwas hinterhalten, oder auch mehr, als in der That zu erweiſen, vorbringen, dabei ihnen die Verſicherung gegeben werden ſoll, daß ihre Ausſage ihnen zu keinem Nachtheil oder Ungelegenheit gereichen werde. KO. II. 24. §. 10. S. 448.

wenig wird durch die Beziehung der Ortsvorsteher zur Rechnungsabnahme (Regulativ betr. die Verwalt. des Kirchenvermögens v. J. 1831. §. 36) eine Vertretung der Kirchgemeinde als solcher, erwirkt, da die neue Landgemeinde-Ordnung vom J. 1840 kein Wort über ihre Berechtigung oder Verpflichtung, die kirchlichen Interessen der Gemeinde zu vertreten, enthält. Selbst der Kirchenvorstand kann nicht als Organ der Kirchgemeinde rechtlich angesehen werden, da er nur von der Kirchenbehörde ernannt, nicht von der Kirchgemeinde zur Berechtigung, sie zu vertreten, erwählt worden ist.

§. 68.

2. Der Einzelnen.

a. Jeder Eingepfarrte hat das Recht, *an dem öffentlichen Gottesdienste* in der Kirche, für seine Kinder auch an dem Unterrichte in der Schule, deren Sprengel er angehört, *Antheil zu nehmen*; wenn die Plätze geordnet sind, *einen Kirchstuhl zu beanspruchen*, ihn auch, wenn er sich an einen andern Ort begäbe, gleichwohl aber Haus, Hof und seine Güter an dem vorigen Orte behielte, ebenfalls zu behalten. [1])

b. Kein Eingepfarrter darf willkürlich *von der Theilnahme an den Sakramenten, namentlich des heil. Abendmahles, zurückgewiesen* und ausgeschlossen werden, [2]) auch dürfen Ministerialhandlungen wegen noch nicht erfolgter Zahlung in keinem Falle versagt werden. [3])

c. Auch auf *Seelsorge*, Krankenbesuch, Privatreichung

[1]) KO. II. 32. §. 3. S. 576.

[2]) „Wir wollen es ernstlich, daß die angemaßten Suspensiones abgeschafft und Keiner befugt seyn soll, sich derselben ohne Unserer gesammten Konsistorien Erkenntniß und Befehl hinführo zu unternehmen." Ebdſ. 27. §. 1. S. 486.

[3]) Ebdſ. 20. 6. S. 414.

des heil. Abendmahles u. ſ. w. erſtrecken ſich die geſetzlichen Anſprüche aller Parochianen. [1])

d. Nicht minder ſteht jedem Eingepfarrten ein Recht auf Grabſtätten für ſich und ſeine Angehörigen auf dem allgemeinen Begräbnißplatze und auf ein ehrliches Begräbniß zu. [2])

e. Es können keinem Eingepfarrten die üblichen kirchlichen Fürbitten, Dankſagungen ꝛc. für ſich und für die Seinigen verſagt werden.

f. Jeder Eingepfarrte, als ſolcher, iſt befähigt, die ſonſtigen Eigenſchaften vorausgeſetzt, ein kirchliches oder ſchuliſches Ehrenamt zu bekleiden; z. B. zum Kirchenvorſteher, Mitgliede des Schul- und Kirchenvorſtandes gewählt zu werden. [3])

g. Jeder Parochian hat das Recht, diejenigen kirchlichen Zeugniſſe und Beglaubigungen, deren er zu irgend einem Zwecke bedarf, in getreuer und mit den kirchlichen Dokumenten übereinſtimmender Weiſe von ſeinem Parochus zu fordern und zu erhalten.

§. 69.

d. Pflichten der Kirchenglieder.

1) Jedes Kirchenglied, welches vermöge ſeines Wohnſitzes an eine gewiſſe Parochie gewieſen iſt, unterliegt dem ſogenannten Pfarr- oder Parochialzwange, d. h. es iſt verbunden, alle kirchliche Handlungen in derjenigen Kirche

---

[1]) „Kein Pfarrer ſoll ſolchen Dienſt aus Nachläſſigkeit oder Rachgier oder Widerwillen gegen irgend eine Perſon unterlaſſen, auch eben gleich den Armen, wie den Reichen zu dienen bereit ſeyn.“ Ebendaſ. 16. §. 1. S. 383.

[2]) Ebdſ. 17. §§. 2. u. 4. S. 386. Ebdſ. §. 7. S. 387.

[3]) Geſ. über Schulferien ꝛc. §. 20. Regulativ über d. Verwaltung des KV. §. 4.

und von demjenigen Pfarrer verrichten zu laſſen, in deſſen Parochie es eingepfarrt iſt. [1]) Ausgenommen von dieſer allgemeinen Vorſchrift ſind nur wandernde, kranke oder in der Nachbarſchaft durch das Papſtthum bedrängte und verfolgte Perſonen, [2]) die Mitglieder einer anderen Konfeſſion [3]) und Kirchenpatrone, welche berechtigt ſind, eine Hauskapelle zu haben, oder denen das Patronatrecht über mehrere Kirchen zuſteht. [4])

§. 70.

2) Die Parochianen haben die Obliegenheit, einen Theil des bei eintretenden Vakanzen und durch Wiederbeſetzung erledigter Pfarr- und Schulſtellen entſtehenden Aufwandes zu tragen. Einen Theil davon tragen jedes Falls die Anzuſtellenden ſelbſt; ob der andere Theil von der Kirchgemeinde oder der Kirche zu tragen ſei, entſcheidet das Herkommen. [5])

---

[1]) KO. II. 15. §. 10. S. 382.

[2]) Ebdſ. 14. §. 14. S. 375.

[3]) Geſ. üb. d. Verhältn. d. k. K. u. Sch. §. 46. — Höchſt. Rſkr. an d. Immediatkommiſſ. f. d. Angelegenheiten der kath. Diſſidenten vom 20. März 1846.

[4]) Weber: 2. Th. 732. Note 53. Da in dieſen allgemeinen Verordnungen auch der Beichtzwang eingeſchloſſen iſt, durch welchen ſelbſt der Wechſel des einmal erwählten Beichtvaters unter den Geiſtlichen an einer und derſelben Kirche enthalten zu ſeyn pflegt, ſo hat Weber (II. 1. Note 8. S. 125) ſehr recht, wenn er bemerkt, daß, wie nothwendig um der Ordnung willen es ſeyn möge, Taufen und Trauungen in eine gewiſſe Kirche und an einen beſtimmten Pfarrer zu weiſen, es doch höchſt wünſchenswerth ſei, hinſichtlich der Beichte und Kommunion von dieſer Vorſchrift abzugehen, da bei dieſer Handlung das perſönliche Vertrauen und das gute Einvernehmen zwiſchen Beichtvater und Beichtkind von größter Bedeutung ſei.

[5]) Geſ. über Sporteln ꝛc. §. 93.

Der Aufwand beſteht aber Theils a. in Leiſtung der Transportmittel für die Vikarien und der anziehenden Geiſtlichen, Theils b. in Entrichtung der Koſten.

a. Ob eine Gemeinde überhaupt die Verpflichtung habe, bei Erledigung geiſtlicher Stellen auf die regelmäßige Dauer der Vakanz für den Transport der Vikarien zu ſorgen, entſcheidet das Herkommen. Liegt ihr aber die Verpflichtung dazu ob, ſo hat ſie auch dafür zu ſorgen, daß es auf anſtändige Weiſe geſchehe. [1]) In Fällen, wo eine Pfarrſtelle länger als geſetzlich erledigt bleibt, um zu einem Baufonds für Kirche, Pfarrei, oder Schule aus ihren Einkünften zu ſammeln, ſo werden die Transportmittel für die länger vikarirenden Geiſtlichen aus dem Vakanzfonds, oder unter Zuſtimmung der Landesdirektion, von den Gemeinden (aus dem Ortsärar), oder, nach Uebereinkunft, von den einzelnen Gliedern der Parochie getragen. [2])

Anziehenden Pfarrern und Schullehrern leiſten die Parochianen den nöthigen Transport für ihre Perſonen, Familien und Effekten. [3]) Bei bemittelten Kirchenärarien tritt eine Vergütung in Geld aus denſelben ein; werden die Fuhren in Natur geleiſtet, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Einführungstermine nicht in Zeiten verlegt werden, wo der Landmann mit Geſchäfften überhäuft iſt: Beſtell-, Heu- und Erntezeit. [4])

---

[1]) Cirk. ObK. 24. Mai 1823.

[2]) Ebdſ.

[3]) Ueber den Transport der Pfarrer enthält die KO. keine Beſtimmung; bei Berufung eines Schullehrers, als Kuſtos, aus einem anderen Orte ſoll derſelbe von der Gemeinde auf ihre Unkoſten, mit ſeinem Geräth und Geſinde abgeholt werden. KO. II. 31. §. 3. S. 569.

[4]) Höchſtes Rſkr. a. d. ObK. 10. Jul. 1789. — Nach kön. ſächſ. Geſetzen (Regulat. 18. Febr. 1799. §§. 8 u. 9. muß die Perſon und Familie des Pfarrers aus ſeinem bisherigen noch ſo entfernten Wohnorte auf eine anſtändige Weiſe abgeholt werden. Behufs des Trans-

Wegen des Bedarfs an Transportmitteln, wieviel deren? vergleicht ſich der Pfarrer mit den betheiligten Gemeinden. Iſt eine gütliche Vereinigung nicht zu bewerkſtelligen, ſo tritt die geſetzliche Beſtimmung ein, daß jedem Kandidaten, der zum erſten Male eine Pfarrei erhält, ein Fuhrwerk mit zwei Pferden beſpannt, einem Pfarrer aber, welcher verſetzt wird, ein vierſpänniges Fuhrwerk zu Transportirung ſeiner Perſon und ſeiner Familie in der jedes Orts hergebrachten Weiſe abgegeben werden ſoll. [1])

---

portes ſeiner Effekten und Bibliothek iſt ein Kandidat der Theologie zu zwei, ein bereits im Pfarramte geſtandener Geiſtlicher, nach Verhältniß der Stärke ſeiner Familie zu drei bis ſechs zweiſpännigen Fuhren — jedoch nur auf eine Entfernung von 10, bei Superintendenten von 15 Meilen — berechtigt. Bei den Superintendenten werden die Kirchenärarien der Ephorie zur Mitleidenheit gezogen. Lehrer an gelehrten Stadtſchulen ſind hierunter den Geiſtlichen gleich zu achten. Dagegen haben Schulmeiſter und Kantoren in Flecken und Dörfern bei der erſten Anſtellung nur eine, bei Verſetzungen zwei, und wenn ſie Kinder haben, drei bis höchſtens vier zweiſpännige Fuhren zum Transporte zu erhalten. — Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß, derſelben geſetzlichen Beſtimmung zu Folge, die Gemeinden nicht verbunden ſind, auch die Vorräthe des Anziehenden an Viktualien, Getraide, Stroh, Holz, unnützen oder ohne bedeutenden Verluſt leicht wieder anzuſchaffenden Geräthſchaften u. ſ. w. anzufahren. — Im Königreich Preußen beſtimmt das Geſetz: der Gerufene begiebt ſich auf eigene Koſten an den Beſtimmungsort, wenn nicht Partikularrechte die Koſten der Kämmerei oder den Gemeindekaſſen auflegen, oder die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinden beſorgt werden müſſen. Im letzten Falle bezieht ſich die Verpflichtung auch auf die Mitglieder der Familie des Predigers und ſeine Effekten. Doch ſoll man den Gemeinden in keinem Falle zumuthen, einen Prediger, den ſie nicht ſelbſt gewählt hat, weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereiſen abzuholen. Allg. LR. §§. 408—411.

[1]) Cirk. ObK. II. 14. Aug. 1789. Die hier ausgeſprochene Beſtimmung, daß den Schullehrern gar kein Transportmittel verabreicht werden ſolle, erleidet dadurch wohl Beſchränkung, daß die Schullehrer

b. Zu dem Aufwande wegen Wiederbesetzung eines erledigten Kirchen- und Schulamtes gehören die bei der geheimen Staatskanzlei, dem Oberkonsistorium und der Kircheninspektion, als Einführungskommission, erwachsenen Kosten, welche jedoch nach dem Herkommen entweder von den betroffenen Gemeinden oder den Kirchärarien bestritten werden. [1])

Wird ein Substitut mit Hoffnung der Nachfolge später zum wirklichen Inhaber der Stelle konfirmirt, so ist nur der hälftige Ansatz der geordneten Gebühren zulässig. Unterbleibt die Bestätigung eines schon denominirten oder präsentirten Subjektes wegen Unfähigkeit desselben, wegen Ablehnung der Stelle oder wegen sonstiger zufälliger Ereignisse: so sind für die bereits vorgenommenen Niederschriften und Ausfertigungen die geeigneten Klassentaxen nachzubringen und bei Patronatsstellen von dem Patron, außerdem von dem Bewerber um die Stelle oder von der Gemeinde, jenachdem eine Verschuldung des ersteren hervortritt oder nicht, zu entrichten. Jedoch dürfen die Klassentaxen zusammen niemals mehr betragen, als die Bestätigungstaxe selbst. Die Ansätze für Bestätigung eines Garnison-, Strafarbeitshaus- oder Zuchthauspredigers aber, sowie eines Kirchners oder Organisten, welcher nicht zugleich Schullehrer ist, stets von dem Bestätigten selbst.

Wenn ein zu einer besseren Stelle berufener Pfarrer nicht volle fünf Jahre auf seiner bisherigen Stelle war, so hat er deren Bestätigungskosten, Falls seine bisherige Gemeinde sie aufgewendet, an dieselbe zu erstatten. [2])

---

meistens Kustodes sind, denen nach der KO. a. a. O. ein Anspruch solcher Art sogar in unbeschränkter Weise zusteht.

[1]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §§. 93 u. 134. Ist ein Kirchenärar dabei betheiligt, so hat das ObKonsist. die Quote zu bestimmen. Cirk. ObK. U. 14. Aug. 1789.

[2]) Ebds. §. 93. Anmerk.

Werden an Orten, wo gute Pfarreien befindlich sind, von anderen Orten her Pfarrer vocirt, so sollen jene Ortschaften auch die Kosten für die Ordination des Kandidaten, welcher an die Stelle des weiter Beförderten tritt, dem letzten Orte wieder erstatten. [1])

An denjenigen Orten, wo die Kirchenärarien bemittelt sind, soll aus diesen ein Beitrag zu Aufbringung der Einführungskosten abgegeben werden, doch bleibt dessen Bestimmung dem Oberkonsistorium überlassen. [2])

§. 71.

3) Die Parochianen decken den durch Lokalexpeditionen der kirchlichen Behörden entstehenden Kostenaufwand, wozu das Kirchenvermögen nicht verpflichtet ist. [3])

§. 72.

4) Die Parochianen haben die Verbindlichkeit, entweder an sich, oder, bei Unvermögen des Kirchenärars, subsidiarisch alle kirchliche Baulichkeiten zu bestreiten.

Die Pfarrkirchen, Pfarr- und Schulhäuser sollen nach Gelegenheit jedes Ortes, soviel möglich, von der Kirchen Einkommen erbaut, wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könnte, soll von den Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, sondern unterschiedlicher Gerichtsbarkeit gesessen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht werden, dazu sie auch von ihrem Erbherren ernstlich und unweigerlich anzuhalten und ist

---

[1]) Circ. ObK. II. 1. Jun. 1810.

[2]) Höchst. Rskr. a. d. ObK. 10. Jul. 1789.

[3]) Die Diätenbezüge und Transportkosten verzeichnet das Gesetz über Sporteln ꝛc. §§. 104 u. 143. Dadurch ist die früher oft lächerliche, oft gefährl. Sitte, die Behörden durch Naturalvorspann abzuholen, beseitigt worden. S. oben §§. 38 u. 43.

dieſes Falles unter den Eingepfarrten der Hauptkirche und Filialiſten dieſer Unterſchied zu halten, daß Dieſe den dritten Theil, Jene aber zwei Dritttheile dazu beitragen. Wären aber deßwegen Verträge oder ſonſt beſtändiges Herkommen vorhanden, ſo würde demſelben billig nachgegangen. [1])

---

[1]) KO. II. 14. §. 1. S. 421 f. Die Beiträge der Filialiſten beziehen ſich insbeſondere auf den Bau der Pfarreien und Schulen; es wäre denn, daß die Gemeinde ein beſonderes Intereſſe an Erhaltung der Mutterkirche wegen matrikel- oder obſervanzmäßigen Beſuches derſelben zu gewiſſen Zeiten hätte und demgemäß gewiſſermaßen als eingepfarrt anzuſehen wäre. Carpzov II. Def. 345. — Bei Ausſchulungen, wenn auf dem Filiale, deſſen Kinder bisher die Schule der Muttergem. beſuchten, ein eigenes Schulhaus erbaut und ein eigener Schullehrer angeſtellt wird, mindert ſich der Beitrag nach den Grundſätzen des kön. ſächſ. Kirchenrechts, oder hört wohl auch ganz auf. Weber II. S. 760 f. — Hinſichtlich der Beitragspflicht der Forenſen waltet in dem Königreiche Sachſen ſelbſt unter den Oberbehörden diametrale Verſchiedenheit der Anſichten ob. Das Konſiſtorium zu Leipzig und das Appellat.-Gericht zu Dresden machten für ihre Behauptung, daß die Forenſen beitragspflichtig ſeien, geltend, daß, wenn dem nicht ſo wäre, der auswärtige Beſitzer von Grundſtücken in dem Umringe der Parochie, ſobald er zu einer Zeit, wenn kurz vorher neue geiſtliche Gebäude ohne ſeine Mithilfe erbaut worden, auf dem freigebliebenen Grundſtücke Wohn- und Wirthſchaftsgebäude errichte, zu viele Vortheile vor den übrigen Parochianen voraus haben würde. Das Oberkonſiſtorium und der Kirchenrath zu Dresden wollten jedoch nach dem juriſtiſchen Begriff von Domicilium und nach den beſtimmten Ausdrücken der KO., welche nur von „Eingepfarrten," von der „Kirchfahrt," von „Kirchkindern" redet, die Forenſen nur dann als parochialpflichtig anſehen, wenn nach erweislicher, rechtsgiltiger Lokalobſervanz dergleichen Oblaſten an Geldanlagen oder Dienſten einmal auf den Grund und Boden im Allgemeinen und ohne Unterſchied gelegt ſind und derartige, auswärtige Grundbeſitzer in der Parochie, wo ſie ſich nicht weſentlich aufhalten, wirklich auch ein Wohnhaus, gleichviel, ob verpachtet oder nicht, beſitzen. Weber a. a. O. S. 819 ff. Böhmer l. l. III. 2. — Das kön. preuß. LR. (§§. 263 u. 265) beſtimmt, daß, wenn Jemand einen doppelten Wohnſitz hat, er auch doppelt ein-

Damit aber die Kirchen hierunter nicht zu viel beschwert, sondern in einem steten Vermögen seyn und bleiben, so soll vor allen Dingen der Superintendent und Kollator (die KJnspektion), wenn Etwas zu bauen von Nöthen ist, der Kirche Vorrath erwägen und wieviel davon zum Bau gebracht werden soll, ordnen und schließen, die Eingepfarrten aber Roß- und Handarbeit ohne Entgeld dazu leisten (Spann- und Handfrohnen), und wenn Dasjenige, so von der Kirche, wie obgemeldet, verordnet, nicht zureicht und man mehr zum Baue haben muß, soll dasselbe durch eine gemeine Anlage zusammen und eingebracht werden. [1])

Ueber die Modalität der Aufbringung und Vertheilung der Parochiallasten enthält die vaterländische Gesetzgebung etwas Bestimmtes nicht, indem an einigen Orten die wohlhabende Kommunkasse eintritt, an anderen nach dem Steuerfuße, nach dem sogenannten Hufenfuße (besonders in den vormals kön. sächs. Ortschaften, wonach in der Regel 2 Halbhüfner, oder 4 Gärtner, oder 8 Häusler auf 1 Hufe gerechnet werden. Gen.-Verordn. v. 22. Jul. 1772 im Cod. Aug. Fortf. I. Thl. 1. S. 135. II. Thl. 1. S. 185), nach Feuerstätten, nach dem Kaufwerthe der Grundstücke, nach

---

gepfarrt sei, in Ansehung der Grundstücke aber nur bei derjenigen Kirche die Lasten tragen solle, in deren Pfarrbezirke die Grundstücke liegen. Helfert: Ueber den Einfluß des Domicils auf die kirchl. Jurisdiktion (Archiv der Kirchenrechtswissenschaft von Weiß. Bd. 5. S. 12 ff.). — Ueber die Beitragspflichtigkeit der in einem und demselben bürgerl. Gemeindeverbande lebenden verschiedenen Konfessionsverwandten s. oben §.

[1]) KO. II. 14. §. 2. S. 422. Der Hauptgrundsatz bei Verausgabungen aus dem Kirchenvermögen ist, daß niemals die Substanz desselben angegriffen werde. Ebdf. 29. §. 8. S. 557. Soll das geschehen, so behält sich das Oberkonsistorium die Entscheidung vor. Publ. ObK. 21. Dec. 1824. §. 1. Regulativ über die Verwaltung des Kirchenvermögens. §. 15.

„Mannſchaften" und Köpfen, nach der Kommunikantenzahl, nach Familienhäuptern ꝛc. gerechnet wird. [1])

Ausnahmsweiſe und um bedrängten Gemeinden bei Erſchöpfung des Kirchen- und Kommunärars zu Hilfe zu kommen, wird auch wohl ein erledigtes Pfarramt zur Anſammlung eines Baufonds aus den Einkünften deſſelben eine Zeit lang unbeſetzt gelaſſen, von einem benachbarten Pfarrer, oder von einem Pfarrgehilfen (Pfarrvikar) verwaltet, oder auch zwar wieder beſetzt, dem neuen Pfarrer aber ein Theil ſeiner Einkünfte gekürzt. [2])

Gleichfalls zur Erleichterung der Parochiallaſten ärmerer Gemeinden verwilligt der Landesfürſt ſogenannte Kirchenkollekten, welche entweder in Sammlungen von Haus zu Haus (Landkollekten), oder in den vor den Kirchthüren ausgeſtellten Becken (Beckenkollekten) beſtehen. Dieſe Sammlung umfaſſen entweder die beiden Abtheilungen des Oberkonſiſtorium zugewieſenen Landestheile gemeinſchaftlich, oder nur einen derſelben. Sie ſind von dem Kirchenvorſtande des bedürftigen Ortes bei der Kirchinſpektion zu beantragen und von dieſer durch das Oberkonſiſtorium dem Großherzoge zu empfehlen, worauf ſie, nach erlangter höchſter Genehmigung, und zwar erſtere Mittels gedruckter Patente zur Ausſchreibung kommen. [3])

Nicht minder werden in einzelnen Fällen, wo es die Gelegenheit giebt und Vertrag oder Herkommen es fordern, die

---

[1]) Weber II. S. 773 ff.

[2]) Dieſe Einrichtung, die in Fällen, wo der angeſtellte Pfarrer eine Zeit lang einen Theil ſeiner Einkünfte abgeben muß, Aehnlichkeit mit dem früheren ſogenannten Karenzjahre in der kathol. Kirche hat, (Gitzler. §. 130. Note 2. S. 417.) da, wo ein benachbarter Pfarrer zur Aushilfe beigezogen wird, die Kirchen in ein Verhältniß von Schweſterkirchen zu einander bringt, iſt in der evangel. Kirche des Großherzogthums ſehr häufig zur Anwendung gekommen.

[3]) Höchſt. Reſkr. a. d. ObK. I. u. d. LR. II. 25. Aug. 1775.

zum Bau und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, zur Umzäunung dazu gehöriger Gärten, zu Röhrenfahrten u. dergl. nöthigen Hölzer aus Kirchen-, Pfarr- und Schulholzungen in Natur, oder ein Geldäquivalent zum Ankauf derselben aus der sogenannten geistl. Holzkasse entnommen. In keinem Falle darf jedoch die Hauptbestimmung weder der Pfarr- und Schulwaldung selbst, noch der Holzkasse, nämlich die nachhaltige Lieferung des Brennholzbedarfs für die eigentlichen Nutznießer gefährdet werden. [1])

Ueber die Beitragspflichtigkeit der Kirchenpatrone zur Erleichterung der Parochiallasten wegen geistlicher Baulichkeiten s. das Kap. von dem Patronatverhältniß.

§. 73.

5) Auch die Beisteuer zur Sustentation der Kirchen- und Schuldiener liegt den Parochianen ob.

Die KO. leitet die Verpflichtung der Parochianen, ihren Pfarrern und Kirchendienern, was zu ihrer Unterhaltung gestiftet und verordnet, ohne Verweigerung und Schmälerung zu entrichten, aus h. Schrift ab (Matth. 10, 10; 1 Kor. 9, 14; Gal. 6, 6.). [2]) Wie sie aber diese Pflicht in Bezug auf das Einkommen und Gerechtigkeiten, die einem Pfarrer von Alters her zustehen, den Parochianen bei jeder Pfarreinführung an das Herz zu legen gebietet, [3]) so nimmt sie auch eine Leistung der Art für die in den Ruhestand zu versetzenden Pfarrer in Anspruch. [4])

Gilt nun das Gesagte auch von dem Einkommen der Schullehrer, so ist noch durch ein neueres Gesetz, durch wel-

[1]) S. unten §. 142. — Weber: II. S. 592.

[2]) KO. II. 20. §. 1. S. 408.

[3]) Ebds. 4. §. 3. S. 308 f.

[4]) Ebds. 19. §. 8. S. 400.

ches das Minimum jeder Schullehrerbesoldung auf 100 Thlr. vestgestellt wurde, geordnet worden, daß, um diese beizubringen, die Kräfte der Gemeinde- und Kirchen-Aerarien, soweit solche ausreichen, in Anspruch genommen, auch zu dem Behufe bei allen geringeren Schulstellen, wo ein Schulgeld noch nicht, oder wenigstens nicht in der Maße existirt, jährlich 12 Gr. (15 Sgr. N. LW.) als Schulgeld entrichtet werden sollen. [1]) Dieses Schulgeld muß, wo es besteht, von dem Tage an, an welchem die Kinder in die Schule eingeführt worden sind, oder eingeführt werden sollen, bis zu deren gesetzlichem Austritte aus der Schule entrichtet werden. [2]) Auch für Bezahlung der Schulgelderreste haftet die Gemeinde. [3])

§. 74.

6) Alle Parochianen sind verbunden, ihre schulfähigen Kinder regelmäßig in die Parochialschule zu senden und die Schulstunden regelmäßig besuchen zu lassen. [4]) Aeltern, welche des Erwerbes halber oder sonst einen Theil des Jahres außerhalb ihres Wohnortes zubringen und ihre schul-

---

[1]) Publ. ObK. 28. Febr. 1817. Nr. 2. u. 3. Die unter Nr. 4. dieses Gesetzes anbefohlene Abgabe von freudigen häuslichen Ereignissen zur Bildung einer Hilfskasse für solche Schulstellen, welche wegen Mittellosigkeit der Aerarien und Dürftigkeit der Einzelnen jene Besoldung nicht beziehen können, ist ein beachtenswerther Vorschritt zur Verwirklichung der Idee, daß das Schulwesen Sache des ganzen Landes ist.

[2]) Publ. ObK. 3. Okt. 1826. d. — Desgl. ObK. II. 1. Jun. 1827. Desgl. ObK. 16. Jun. 1845; wodurch d. Publ. v. 29. Apr. 1817 u. das kön. sächs. Erläuterungs-Generale v. 23. Nov. 1811 außer Kraft gesetzt wird.

[3]) Publ. ObK. 18. Sept. 1816. Desgl. Publ. LR. 15. Nov. 1817 u. 17. Apr. 1819. Vergleiche Publ. LR. II. 19. Jun. 1819 und Publ. ObK. 7. Jun. 1836.

[4]) Ges. über Schulferien ꝛc. 15. Mai 1821. §. 16. — Publ. ObK. 3. Okt. 1826. — Desgl. ObK. II. 13. März 1824.

pflichtigen Kinder mit ſich nehmen, ſind gehalten, letztere in den Ort ihres zeitweiſen Aufenthaltes zu ſchicken und ſich darüber, daß dieſes gehörig geſchehen, bei ihrer Rückkehr in den Wohnort durch amtliche Zeugniſſe der Geiſtlichen jener Orte, bei dem Pfarrer ihres Wohnortes auszuweiſen. [1])

Nach den Grundſätzen des Kirchenrechts im Königr. Sachſen ſind nur „adliche, ſchriftſäſſige und graduirte, oder überhaupt unter dem Ausdrucke: **Literati**, begriffene Perſonen“ berechtigt, ihre ſchulfähigen Kinder ſelbſt zu unterrichten oder durch beſondere Hauslehrer unterrichten zu laſſen, ohne Schulgeld an die Parochialſchullehrer zu bezahlen. [2]) Diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder in konceſſionirte Privatſchulen ihres Ortes ſenden wollen, ſind von der Entrichtung des Schulgeldes an die Lehrer der öffentlichen Schulanſtalten keinesweges frei. [3]) — Bloß dann tritt die Befreiung von dem Schulzwange unbedingt ein, wenn ein Kind in einer öffentlichen Schulanſtalt der Parochie oder eines nächſtgelegenen Ortes in den alten Sprachen und höheren Wiſſenſchaften Unterricht empfangen ſoll. [4])

---

[1]) Publ. LD. 10. Febr. 1829.

[2]) Gen. 23. Nov. 1811. §. 7.

[3]) Desgl. 4. März 1805. §. 13.

[4]) So entſchied ein ObKRſkr. an die Sup. B. v. 24. Mai 1825 auf eine Beſchwerde des Lehrers R. in T. Zu den Obliegenheiten der Parochianen gehört auch noch die Verheitzung der Parochialſchule. In den meiſten Orten empfängt der Lehrer von den Schülern entweder Verheitzungsmaterial an Holzwellen, Strohſchütten ꝛc., oder ein Aequivalent an Geld, ſogenanntes Holzgeld; in anderen Orten giebt die Gemeinde ein Holzdeputat, oder auch ein Geldäquivalent, welches zur Zeit geſetzlich auf 8 Thlr. ehem. Konv. G., als frühere Kammertaxe von 2 Klaftern eichenes Scheitholzes, veſtgeſtellt iſt. Am Zweckmäßigſten würde es, um vielen Klagen vorzubeugen, ſo eingerichtet ſeyn, daß die Gemeinden durch ihren Diener das Verheitzen ſelbſt beſorgen ließen.

II. Von den Kirchendienern.

§. 75.

a. Im Allgemeinen.

Die im Dienste der Kirche stehenden Personen sind Theils berechtigt und verpflichtet, die höheren Zwecke der Kirche an und für die Gesammtheit der Parochie oder für die einzelnen Glieder derselben, den bestehenden Gesetzen gemäß zu verfolgen (Pfarrer und Diakonen, Klerus major genannt); Theils haben sie nur mechanische Dienstleistungen bei gewissen kirchlichen Handlungen zu verrichten (Kirchner, Vorsänger, Organisten, die, wenn sie von der obern Kirchenbehörde konfirmirt worden sind, nach mehreren Kirchenrechtslehrern den Klerus minor bilden; [1]) Theils sind sie mit der Führung des kirchlichen Rechnungswesens und was dem anhängig betraut (Kirchenvorsteher, Kirchkastenverwalter, Altarleute, Heiligenmeister u. s. w.). Die niederen bei der Kirche Bediensteten, wie Cymbelträger, Glöckner, Balgtreter, Todtengräber, Aufwärter ꝛc. werden zu den eigentlichen kirchlichen Personen nicht gerechnet.

§. 76.

1) Der Pfarrer (Prediger seiner Befugniß halber, öffentliche Religionsvorträge zu halten; Pastor wegen seiner Berechtigung zur Spendung der Sakramente und Uebung der gesammten Seelsorge; Parochus in Bezug auf den abgegrenzten Bezirk seiner pfarramtlichen Thätigkeit, Parochie, genannt) ist

[1]) *G. L. Böhmer* in Princ. jur. can. etc. §. 88. spricht ihnen diese Benennung ab und will sie bloß als kirchliche Personen gelten lassen. Theils weil die Schullehrer mit solchen niederen Kirchämtern, namentlich auf dem Lande, in den meisten Fällen betraut sind, Theils um des innigen Verbandes zwischen Kirche und Schule willen werden diese zu dem Klerus minor gerechnet.

iſt diejenige kirchliche Perſon, welche das Recht und die Verpflichtung hat, innerhalb eines geographiſch beſtimmten Bezirkes für alle darin wohnenden Genoſſen derſelben Konfeſſion alle, auf Gottesverehrung und Seelſorge bezüglichen, mithin zur Religionsübung zunächſt gehörigen Geſchäffte zu beſorgen oder doch zu leiten; zugleich aber auch alle kirchlichen Handlungen, bei deren Vollziehung der Staat auf irgend eine Weiſe betheiligt iſt und es fordert, als gehörig vollzogen zu beglaubigen. [1])

§. 77.

2) Die Diakonen, in ganz anderer Bedeutung, als die älteſte chriſtl. Kirche ihrer gedenkt, [2]) ſind die, gewöhnlich mit Verrichtung gewiſſer, durch Herkommen oder beſondere Dienſtinſtruktion beſtimmter Amtshandlungen neben den Pfarrern beauftragte Kirchendiener. Mit Ausnahme der Berechtigung, auch die von ihnen ſelbſt verrichteten Amtshandlungen zu beglaubigen, ſtehen ſie im Allgemeinen hinſichtlich ihrer Rechte und Verpflichtungen den eigentlichen Pfarrern gleich, ſind in Bezug auf die beſtehende Geſchäfftsabtheilung einander koordinirt. [3])

---

[1]) Das pſeudoiſidoriſche Dekret (c. un. C. 13. qu. 1.) ſagt: Ecclesias singulas singulis presbyteris dedimus; parochias et coemeteria eis divisimus et unicuique jus proprium habere statuimus, ita videlicet, ut nullus alterius parochiae territorium aut jus invadat, sed sit unusquisque suis terminis contentus et taliter ecclesiam et plebem sibi commissam custodiat, ut ante tribunal aeterni judicis ex omnibus sibi commissis rationem reddat et non judicium, sed gloriam pro suis actionibus accipiat. Das kön. preuß. Landrecht (§. 318.): Derjenige Geiſtliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienſtes an einer Parochialkirche beſtellt worden, wird der Pfarrer des Kirchſpiels genannt.

[2]) Akt. 6 ff. — 1. Tim. 3.

[3]) Rſkr. ObK. an d. Sup. B. 12. Dec. 1837. In denjenigen Orten,

§. 78.

Auch 3) die Substituten und Pfarrvikarien (Hilfsprediger, Kollaboratoren) werden den eigentlichen Stelliuhabern bezüglich der Giltigkeit ihrer Amtsverrichtungen gleichgeachtet; nur hinsichtlich ihrer Berechtigungen stehen sie den wirklich und bleibend angestellten Geistlichen nach. [1])

§. 79.

4) Die Schullehrer, dem höheren Zwecke ihres Amtes nach mit der Kirche auf das Engste verbunden, stehen auch nach ihren Rechten und Pflichten mit den höheren Kirchendienern auf derselben Stufe. Hinsichtlich ihrer kirchlichen Bedienstungen, als Vorsänger den kirchlichen Gesang zu bilden und zu leiten, als Organisten die Orgel zu spielen und zu beaufsichtigen, als Küster oder Kirchner das Kirchengebäude zu beaufsichtigen und zu reinigen, auch alle kirchlichen Handlungen vorzubereiten und durch Handreichungen zu unterstützen, bilden sie den sogenannten Klerus minor. — Einzelnen verdienten Schullehrern ertheilt die obere Kirchenbehörde zur Auszeichnung den Titel eines Kantors. [2])

---

wo mit der Verwaltung des Diakonats zugleich die Besorgung eines für sich oder in Filialverbindung mit der Hauptkirche stehenden Pfarramtes verbunden ist, versteht sich die pfarramtliche Berechtigung des Diakonus innerhalb der Grenzen seiner Pfarrgemeinde von selbst.

[1]) Darüber siehe unten bei den einzelnen Berechtigungen der Pfarrer.

[2]) Einen umfassenden Einblick in den Wirkungskreis dieser Kirchendiener gewährt: D. F. A. Uebe: Der Schullehrerberuf nach dessen gesammten Umfange in der Schule u. Kirche. Eisen. 1825. — Eine brauchbare Zusammenstelluug der schulischen Rechte und Pflichten gewährt: K. W. Herchet: Die Gesetze und Verordnungen, welche das Volksschulwesen im Großh. Sachsen betr. Jena 1845.

A. Anſtellung der Kirchendiener.

a. Bedingungen zur Uebernahme eines Kirchen- und Schulamtes.

§. 80.

1. Im Allgemeinen.

Obſchon die evangeliſche Kirche weniger ſtreng die Vorſchriften der katholiſchen K. wegen Irregularität **ex defectu aetatis,** [1]) **origenis natalium, corporis,** [2]) **libertatis, lenita-**

11 *

[1]) In der kathol. Kirche iſt bekanntlich das kanoniſche Alter wegen Erlangung der niederen Weihen und der Tonſur auf das vollendete 17. Lebensjahr, zur Erlangung eines Subdiakonats auf das 21., des Diakonats auf das 22., des Presbyterium auf das 24., des Epiſkopats auf das 30. Lebensjahr beſtimmt. — In der preuß. Landeskirche iſt das kanoniſche Alter wiederholt auf das vollendete 24. Lebensjahr veſtgeſetzt worden; doch kann das Konſiſtorium unter Genehmigung des geiſtlichen Miniſterialdepartement dispenſiren. — Weder nach kön. ſächſ., noch nach dieſſeitigen kirchenrechtlichen Beſtimmungen iſt über das zur Anſtellung in Kirchen- und Schulämtern erforderliche Alter Etwas verordnet; die KO. beſtimmt bloß, es ſolle Niemand zu jung angeſtellt werden, er hätte denn Lehre und Lebens halber ſich alſo erzeigt, daß bei ihm nicht zu beſorgen, er möchte ſich aufblaſen ꝛc. II. 2. §. 3. S. 282); auch in Beziehung auf wichtige und volkreiche Pfarreien fordert die KO. (II. 1. §. 5. S. 270), daß ſie nicht mit jungen, in praxi ecclesiast. unerfahrnen Perſonen beſtellt werden.

[2]) „Obwohl die ſtarke Beſchaffenheit des Leibes und der Gliedmaßen zu den Gaben, welche zu Führung des heil. Predigtamtes von Nöthen principaliter nicht gehören, — ſo werden doch unſere geſammten Conſistoriales auch hierauf gute Achtung haben — ſonderlich in den Fällen, da die Eingepfarrten widerſprechen und ſie mit einer ſolchen preßhaften Perſon zu verſchonen bitten würden. Ebdſ. 2. §. 4. S. 282. — In der kathol. Kirche beſtimmt das moſaiſche Verbot (3. Moſ. 21, 17—20) den defectus corporis; der Mangel des linken (kanoniſchen) Auges macht abſolut unfähig zu einer geiſtl. Anſtellung.

tis [1]) und ex bigamia beachtet: ſo fordert ſie doch ſtreng Freiheit von der irregularitas ex defectu scientiae, ex delicto und zum Theil ex defectu fidei satis probatae. [2])

2. Im Beſonderen.

a. Genügende wiſſenſchaftliche Vorbereitung und zwar

§. 81.

aa. der Pfarrer und Diakonen.

Der Beſuch einer gelehrten Schulanſtalt iſt keine unerläßliche Bedingung zur Erlangung eines Kirchenamtes; doch müſſen ſich Diejenigen, welche entweder mit Erlaubniß des Oberkonſiſtorium [3]) eine ausländiſche Gelehrtenſchule beſucht haben oder aus irgend einem Privat- oder ſonſtigen bürgerl. Verhältniſſe zur Akademie überzugehen gedenken, ſich einer Prüfung (Abiturientenprüfung) vor einer aus drei Mitgliedern, dem General-Superintendenten als Ephorus, dem Gymnaſiumdirektor und dem Profeſſor der Mathematik beſtehenden Prüfungskommiſſion unterwerfen. Von dem Befunde dieſer Prüfung iſt die Erlaubniß zum Abgange auf die Univerſität abhängig. [4])

---

[1]) Hierher wird der Fall gerechnet, daß Einer zum Tode eines Anderen geſtimmt oder als Soldat einen Feind getödtet oder verwundet hat.

[2]) Dieß beweiſen die wiederholten Prüfungen, die Disciplinargeſetze und die Verpflichtungen auf die Lehrvorſchriften der evangel. Kirche.

[3]) Cirk. ObK. II. 4. Mai 1787. Rſkr. ObK. II. 25. Febr. 1791. Publ. ObK. 31. Mai 1829. — Das Geſuch muß durch die Superint. des Sprengels, welchem der Bittſteller angehört, bei dem Oberkonſiſt. angebracht werden.

[4]) Zur Oſterprüfung muß die Meldung ſpäteſtens Weihnacht, zur Michaelisprüfung ſpäteſtens Johannis vorher bei dem Oberkonſiſtorium angebracht werden. Publ. ObK. 30. Mai 1817.

Der dreijährige [1]) Besuch einer Universität, namentlich der zweijährige Besuch der Landesuniversität Jena ist für jeden Inländer, welcher eine Anstellung im Dienste der Landeskirche finden will, unerläßlich. [2])

Jeder Theolog, der sich bei dem Oberkonsistorium zum Kandidatenexamen meldet, hat durch hinreichende Zeugnisse darzuthun, daß er, außer den Kollegien in dem Unterrichtsgebiete seiner Fakultät, in jedem Halbjahre des akademischen Triennium wenigstens ein philosophisches, oder ein historisches, oder ein mathematisches, oder ein philologisches Kollegium **(Logik, Metaphysik, Psychologie und Geschichte der Philosophie müssen gehört worden seyn)** gehört habe. [3])

Auch sollen die zur Akademie abgehenden jungen Theologen nicht unterlassen, Vorlesungen über Erziehungs- und Unterrichtslehre, ingleichen über Schulkunde zu hören. Außerdem empfiehlt man die Theilnahme am katechetischen und philologischen Seminar auf der Landesuniversität zur Uebung im Lehrgeschick, indem künftig bei den theologischen Kandidatenprüfungen es noch ernstlicher, als bisher, damit genommen werden wird. [4])

Daß die der Theologie Beflissenen während der Studienzeit ganz besonders einen sittlichen Wandel führen, sich auch von allen unerlaubten Verbindungen fern halten, wird mit Zuversicht erwartet. [5]) Jedes von der Akademie abge-

---

[1]) Publ. ObK. 27. Jul. 1819.

[2]) Publ. ObK. 3. Mai 1820. Desgl. ObK. II. 11. Nov. 1825. (Frühere Verordn. v. 7. Nov. 1765 u. 8. Mai 1769 werden dabei eingeschärft.)

[3]) Verordn. die Studien auf Universit. betr. 8. Apr. 1831, wobei zugleich jedem Studirenden angerathen wird, daß er, wo nur möglich, seine akademischen Studien auf vier Jahre ausdehne.

[4]) Publ. ObK. 13. Febr. 1838.

[5]) Verordn. v. 8. April 1831.

hende Landeskind hat derjenigen Landesbehörde, bei welcher es seine Prüfung bestehen soll, akademische Zeugnisse über sein sittliches Verhalten während der Dauer seiner Universitätsstudien vorzulegen. Diese Zeugnisse werden unentgeldlich ausgestellt. [1])

§. 82.

bb. Der Schullehrer.

Die Vorbereitung der künftigen Schullehrer geschieht in der Regel auf den beiden Schullehrer-Seminarien zu Weimar und Eisenach. Als Bedingung zur Aufnahme in dieselben sind erforderlich: eine gesunde Körperkonstitution, angemessene geistige Anlagen, eine untadelhafte sittliche Aufführung und ein gewisses Lebensalter; sodann gewisse Vorkenntnisse und Vorbereitungen, welche die Bekanntmachungen namentlich aufführen. [2])

Körperliche Gebrechen, zumal an den Sprachorganen, ingleichen Unsitte und Mangel an Talent machen zur Aufnahme unfähig. [3])

Diejenigen, die sich zum Schullehrerstande vorbereiten, haben darauf zu sehen, daß sie ihre Sitten rein und einfach bewahren und von allem städtischen Unwesen frei erhalten. [4])

---

[1]) Publ. ObK. 14. Jul. 1819.

[2]) Publ. ObK. II. 31. März 1826. In dieser Verordnung ist das erreichte 18. Lebensjahr wiederholt als Bedingung der Aufnahme in ein Schullehrerseminar festgesetzt worden; nach Errichtung der mit den Seminarien verbundenen sogenannten Präparandenklassen genügt ein geringeres Alter. Jeder in das Seminar Aufzunehmende muß wenigstens einigen Anfang in der Musik und im Klavierspiel gemacht haben. Publ. ObK. 31. Jan. 1831.

[3]) Ebds.

[4]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

b. Bewährung der erlangten Kenntnisse durch die gesetzlichen Prüfungen;

§. 83.

aa. für ein Pfarramt.

Jeder Theologie Studirende hat sich spätestens ein Jahr nach seinem Abgange von der Akademie zum Examen zu melden. Mehr als Sechs werden nicht zugelassen; sie folgen, wie sie sich gemeldet haben. Dieses Examen der Kandidaten fällt jährlich Theils in die Woche nach Quasimodogeniti, Theils in die erste Woche nach Michaelis. Die Meldungen zur Osterprüfung müssen spätestens Weihnachten, die zur Michaelisprüfung spätestens Johannis vorher eingereicht werden. [1])

Es bestehen Statt der bisherigen drei, nur zwei Censuren, nämlich die erste und die zweite; letztere entweder schlechthin, oder mit dem modificirenden Zusatze: **cum elogio** oder **cum admonitione.** Wessen Examen so ausfällt, daß ihm nach bisheriger Gewohnheit die dritte Censur ertheilt worden wäre, der erhält keine Censur und wird mithin in die Kandidatenliste nicht aufgenommen; jedoch ist ihm zur Zeit noch gestattet, sich nach Verlaufe eines Jahres nochmals zum Examen zu stellen. Kann ihm aber auch in diesem Examen weder die erste, noch die zweite Censur ertheilt werden, so wird derselbe für immer abgewiesen. [2])

Außer diesem Examen zur Erlangung der Kandidatur giebt es noch zwei Prüfungen: die **pro ministerio**, zur Erlangung eines Pfarrantes und die **pro ascensione**, zur Weiterbeförderung in eine bessere Stelle. Die Kandidatenprüfungen und die Kolloquien der Superintendenten [3]) sind öffent-

---

[1]) Desgl. 31. Jan. 1821.

[2]) Desgl. 5. Mai 1829.

[3]) S. oben §. 36.

lich; die Prüfungen **pro ministerio** und **pro ascensione** geſchehen bei verſchloſſenen Thüren. [1])

Wenn Einer, welcher zuvor an einem anderen Orte im Miniſterio begriffen, von dem Kollator nominirt und vorgeſtellt worden, ſo ſollen die verordneten **Consistoriales** und **Theologi** (welchen nach Gelegenheit der Umſtände in allen Fällen auch wohl einer aus den **politicis Assessoribus** beiwohnen mag), — wenn des **Praesentati** Orthodoxie, Geſchicklichkeit, auch Herkommen und Leben den Konſiſtorialen ohne das zur Genüge oder gründlich bekannt, mit ihm nur von einem und dem andern ſtreitigen Artikel unſerer chriſtl. Religion konferiren und nach Gelegenheit ſolche Konferenz nicht allein auf die Hauptartikel der **Credendorum**, ſondern auch auf die Nebenpunkte, ſo eigentlich nicht dazu gehören, richten. — Was aber Diejenigen belangt, welche zuvor im Predigtamte nicht geweſen, ſo iſt etwas ausführlicher mit ihnen zu handeln und namentlich mit Ernſt und Fleiß zu erkundigen, ob der **Nominatus** ohne Falſch und Heuchelei der reinen, wahren, geſunden Lehre von Herzen zugethan ſei, ob er in den **Controversiis** geübt u. ſ. w. — Dabei ſollen die Examinatoren keine Weitläuftigkeit in Reden brauchen, vielweniger dem **Ordinando** helfen und ihm mit Worten Anlaß geben, wie er antworten ſoll, ſondern nur ſtraks fragen, wie der **Ordinandus** in allen Artikeln gefaßt und allewege in ihren Fragen mehr mit Worten auf das Widerſpiel ſich merken laſſen, denn daß der **Examinandus** Urſach daraus nehmen ſollte, was nach der heiligen Schrift zu antworten. [2])

§. 84.

bb. Für ein Schulamt.

Auch vor der erſtmaligen und weiteren Verſetzung in Schullehrerſtellen findet geſetzlich eine Prüfung von dem

[1]) Publ. ObK. 5. Dec. 1820.

[2]) KO. II. 2. §§. 5. 6. 7. S. 283 ff.

Lehrerpersonale des Seminars Statt. [1]) Sie besteht in der Ausarbeitung und dem Halten einer religiösen Katechisation, wozu der Inspektor des Seminars eine Bibelstelle als Text vorschreibt, in einer mündlichen Unterredung über Religion, Geschichte, Geographie, Rechnen u. s. w. und einigen Proben im Orgelspiel. Dieser Prüfung müssen sich natürlich auch alle auf ausländischen Schulanstalten gebildete Lehrer unbedingt unterwerfen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in einem Orte des Großherzogthums Privatschulen anlegen wollen, haben sich, ohne alle Ausnahme, bevor dazu die Erlaubniß des Oberkonsistorium ertheilt werden wird, erst einer besonderen förmlichen, sowohl theoretisch- als praktisch-pädagogischen Prüfung zu unterwerfen. [2])

§. 85.

c. Kandidatur.

Durch die besondere erste Prüfung wird die Würde der Kandidatur, mithin die Wahlfähigkeit zu einem Pfarr- oder Schulamte erlangt.

Alle Kandidaten sind mit ihrem Verhalten, ihrer Beschäfftigung und ihrem Fortstudium der Aufsicht deßjenigen Superintendenten, in dessen Diöcese sie sich aufhalten, unterstellt. Es haben sich deßhalb auch dieselben, sobald sie in einem Orte des Inlandes ihren Aufenthalt nehmen, dem betr. Superintendenten persönlich darzustellen, [3]) auch diese Vorstellung jährlich zu wiederholen. [4])

Begeben sich Kandidaten zu irgend einem Zwecke

---

[1]) Publ. ObK. 2. Jan. 1821.

[2]) Publ. ObK. 13. Febr. 1838. Desgl. ObK. II. 16. März 1838.

[3]) Rskr. ObK. 7. Jan. 1839.

[4]) Vorläuf. Instrukt. f. d. Sup. §. 11.

in das Ausland, so haben sie die Verpflichtung, darüber und über ihren Aufenthaltsort dem Oberkonsistorium Anzeige zu machen. [1])

Um ihre Uebung im Predigen zu fördern, soll jeder Kandidat wenigstens je ein oder zwei Mal im Jahre zu einer Predigt aufgefordert werden, die er entweder im Ephoralorte oder in einem anderen Orte zu halten, von der er aber im letzteren Falle das Koncept dem Ephorus persönlich zu überreichen hat. [2]) — Die Unart, die Predigten aus dem Koncepte zu lesen, ist ihnen auf das Strengste zu untersagen; auch sind sie zu bedeuten, daß sie mit ihrer Versorgung in das Amt so lange keine Berücksichtigung erwarten dürfen, bis sie sich an den freien Vortrag ihrer Predigten gewöhnt haben. [3])

§. 86.

d. Bewerbung um ein Kirchenamt.

Obwohl nicht verboten ist, der Kirche seine Dienste anzubieten, so soll doch Keiner ihm selbst einen Ort erwählen oder ernennen und nach demselben ungebührlich laufen. Wüßte sich Einer Armuths halber an seinem Orte auf die Dauer nicht zu erhalten, so soll er in einer Supplikation seinem Superintendenten solche seine Noth und Armuth anbringen lassen. [4]) Doch ist es auch Jedem in einem solchen Falle gestattet, sich unmittelbar an das Oberkonsistorium zu wenden; [5]) nur das unmittelbare Ansuchen bei dem Landesherren ist streng untersagt. [6])

---

[1]) Rskr. ObK. 7. Jan. 1839.

[2]) Rskr. ObK. 18. Apr. 1842. Desgl. ObK. II. 3. Jun. 1842.

[3]) Rskr. ObK. 28. Dec. 1827.

[4]) Ebds. 1. §. 6. S. 270 f.

[5]) Cirk. ObK. 5. Febr. 1822.

[6]) Desgl. ObK. II. 4. Jul. 1817. In Bezug auf die höheren Kirchen-

Vorzüglich würdig zur Beförderung wird Derjenige, welcher wegen ſeiner Geſchicklichkeit und anderer vornehmen, von Gott verliehenen Gaben zu vornehmerem und höherem Berufe zu gebrauchen. Auch beſonders empfohlen ſind die zu einem Pfarramte ſonſt Qualificirten, welche etliche Jahre in der Schule gearbeitet und in ſolcher Funktion ſich wohl verhalten haben. [1])

Die Simonie, d. h. die unredliche Bewerbung um ein Kirchenamt und die Uebertragung deſſelben aus Gunſt, Freundſchaft, Verwandtſchaft, oder „um Geſchick und Gaben willen" iſt ſchon durch die Kirchenordnung ſtreng verpönt. [2]) Namentlich rechnet ſie dahin auch jede Forderung der Kollatoren wegen der Pfarrbelehnung und jede dahin bezügliche Abgabe. [3]) Nach dem bürgerl. Strafgeſetzbuche [4]) ſind Diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anſtellungen ſich Beſtechungen zu Schulden kommen laſſen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Verſprochenen, oder, wenn eine Schätzung deſſelben nicht Statt finden kann, um Zehen bis Einhundert Thaler zu beſtrafen. — Nach dem kanon. Recht zieht das Verbrechen der Simonie außer der Beſtrafung der Schuldigen noch den Verluſt der dadurch erworbenen Stelle nach ſich. [5])

ämter „tantum ab ambitu debet esse sepositus, ut quaeratur cogendus, rogatus recedat, invitatus effugiat; sola illi suffragetur necessitas excusandi. Indignus est sacerdotio, nisi ordinetur invitus." Worte des Kaiſers Leo lib. 1. tit. 3. lege 31. Codicis de Episcopis et Clericis. (Deyling: p. 123.)

[1]) KO. II. 1. §§. 5 u. 6. S. 270 f.

[2]) Ebdſ. §. 4. S. 269.

[3]) Ebdſ. 20. (12.) §. 1. S. 419.

[4]) Strafgeſetzb. v. 11. Apr. 1839. §. 318.

[5]) G. L. Böhmer l. l. §. 874 seq. vergl. Ledderhoſe: KR. §. 632. Weber: Syſtem. Darſt. II. 2. S. 314 f. 343. Ich kann mich nicht enthalten, die warme Deklamation Deylings in ſ. Institt. prudent.

Gaſtpredigten, welche, unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen über das Betreten der Kanzel eines Ortes von fremden Predigern, gehalten werden dürfen, bieten den Bewerbern um Stellen privatlichen Patronates Gelegenheit dar, ſowohl den Patronen, als den Gemeinden bekannt zu werden. [1])

e. Beſetzung der Kirchenämter.

§. 87.

1. Denomination.

Bei Stellen landesherrlichen Patronats ſchlägt das Oberkonſiſtorium mit alleiniger Berückſichtigung der von der KO. geheiſchten Tüchtigkeit dem Landesherren drei Subjecte vor,

---

past. p. 174 f. mitzutheilen. Damnamus, ſagt er, nefarios ac detestabiles quaerendi modos, per cursitationem et aliorum obtrectationem ac per emendicatas aliorum *ac gnathonum* vel *femellarum deprecationes*. Haec sunt vitia petitorum. Progressuri ad dispensatores et ipsos patronos animadvertimus, illos nonnunquam praepostero favore duci et προσωπολημψία stolida ita excoecari, ut candidati dotes non satis explorent, vel commendatoribus nimium credant aut de industria impium sibi deligere pastorem, ne ob flagitia, quibus dediti sunt, corripiantur, sed cum eo in voluptatum coeno hiliariter vivere possint. Ab utroque, tam petitore quam collatore, polluitur vocatio, quando offeruntur et acceptantur varii generis servitia, *quin et matrimonium, saepe etiam sordidum* atque cum piorum offendiculo conjunctum.

[1]) Ueber Gaſtpredigten ſ. unten §. 169. f. Uebrigens iſt wohl zu merken, daß in den, früher zum erfurter Gebiet gehörigen Ortſchaften, deren Kirchengemeinden das freie Wahlrecht der Pfarrer und Schullehrer zuſteht, eine Meldung von Seite eines Aſpiranten niemals Statt finden darf. Selbſt die perſönliche Darſtellung, die bloße Annäherung auf irgend eine Art, z. B. durch erbetene Predigt im Orte ſelbſt oder in der Nachbarſchaft, welche den Verdacht erweckt, als biete man ſich an, würde die Reinheit der Wahl beflecken. S. unten §.

unter denen dieſer, wenn nicht beſondere Bedenken vorwalten, die Wahl trifft. [1])

So Jemand das **jus patronatus** oder Kollatur zu einer oder mehr Pfarren, Diakonat oder Subdiakonat hätte, ſoll ihm unbenommen ſeyn, daß er nach tüchtigen Perſonen trachte und dieſelben nominire, doch alſo, daß ſolche Perſon, ſo dermaßen nominirt, ehe ſie zur Probepredigt vorgeſtellt wird, zuvor dem Oberkonſiſtorium präſentirt werde und da dieſelbe tüchtig befunden, alsdann ſoll dieſelbe Perſon auf ſchriftlichen Befehl des Konſiſtorium durch den Superintendenten und den Patronum, und da das Pfarrlehen dem Landesfürſten zuſtändig wäre, dem landesherrlichen des Orts beſtellten Schöſſer oder wem der Landesfürſt es ſonſt auftragen möchte, der Gemeinde vorgeſtellt und nach erlangter ordentlicher richtiger Vokation zur Konfirmation verſchrieben werden. [2]) Iſt ein Präſentatus außerhalb Landes der Kirche bedient, ſo iſt er anzuweiſen, daß er von ſeinem Superintendenten, wie auch der Obrigkeit, darunter er wohnt, glaubwürdige Teſtimonia und Kundſchaften reiner Lehre, auch ſeines Lebens und Wandels einbringen und vorlegen ſoll. [3])

§. 88.

2. Probe und Vorſtellung.

Sobald des Konſiſtorii Präſentationsbefehl dem Superintendenten und Patron der Kirche inſinuirt, ſollen ſie ſich einer gewiſſen Zeit, wenn der Präſentandus ſeine Probepredigt ablegen ſoll, mit einander vergleichen und wird ſolches von dem Gerichtsherren den Unterthanen vorher angezeigt, daß ſie auf beſtimmten Tag ſich fleißig zur Kirche finden und die Probepredigt anhören ſollen.

---

[1]) S. oben §. 30.

[2]) KO. II. 1. §. 7. S. 271.

[3]) Ebdſ. 2. §. 2. S. 281.

Bei ſolcher Probepredigt ſoll zum introitu „Komm, heiliger Geiſt, Herr Gott ꝛc.“ geſungen, ſonſt aber es alſo gehalten werden, wie es gebräuchlich und die Zeit erfordert und nach vollendeter Predigt wird von der Kanzel angemeldet, daß die Eingepfarrten alle beiſammen bleiben und anhören wollen, was die Abgeordneten des Konſiſtorii vorbringen werden. Darauf wird ein Geſang geſungen nach Willkühr. Hierauf tritt der Superintendent nebſt dem Schöſſer oder Patron vor, im Chor gegen die ganze Gemeinde und thut ſein Vorbringen (Grund der Erledigung der Stelle — getroffene Wahl — Zweck der Probepredigt).

Hierauf wird der Präſentationsbefehl durch den Schulmeiſter oder wen der Superintendent mit ſich hat, öffentlich der Gemeinde vorgeleſen. Hierauf fährt der Superintendent fort. (Aufforderung der Gemeinde, ihre Erklärung abzugeben; ſ. oben §. 67.

Wenn nun die Abgetretenen (Heimbürgen, Aelteſte, Altarleute ꝛc.) hineinkommen und bringen das Jawort, ſo zeiget Solches der Superintendent alsbald öffentlich an vor der ganzen Gemeinde. Darauf wendet er ſich zu dem Präſentato und redet gegen ihn laut, daß es die ganze Gemeinde hört. (Mittheilung der Erklärung der Gemeinde — Mahnung, es für eine göttliche Schickung zu halten — Vertröſtung auf die ſchriftliche Vokation).

Hierauf wünſchet der Superintendent und Amtsſchöſſer oder Patron dem neuen Pfarrer Glück und alſo folgen die Heimbürgen und Aelteſten; ingleichen wünſchen Erſtere den Anweſenden und Aelteſten im Namen der ganzen Gemeinde zu ihrem neuen Pfarrer Glück und Segen. Darauf wird geſungen: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc. und mit der Kollekte und dem Kirchenſegen der Gottesdienſt beſchloſſen.[1])

---

[1]) KO. II. 1. §. 9. S. 274.

§. 89.

3. Vokation, Konfirmation und Ordination.

Nach gehaltener Probepredigt und erfolgter Zuſtimmung von Seite der Gemeinde empfängt der Erwählte die förmliche Berufungsurkunde, [1]) um damit vom Superintendenten dem Oberkonſiſtorium zur landesherrlichen Konfirmation präſentirt zu werden.

Hat ein zu einer geiſtl. Stelle Berufener noch in keinem geiſtlichen Amte geſtanden, ſo empfängt er die Ordination. Ihre Ertheilung iſt Sache des zuſtändigen Generalſuperintendenten und mit dem Genuſſe des h. Abendmahls verknüpft. Derſelbe ertheilt auch im Auftrag der aufſehenden Kirchengewalt dem Ordinirten den Ordinationsſchein. [2]) Der Ordi-

---

[1]) Es iſt nicht immer der Patron, welcher die Vokation ausſtellt; hier und da ſteht das Recht einem Anderen, unter manchen Verhältniſſen Mehreren zu. Uebrigens iſt die gleichmäßige Form dieſer Urkunde in dem Fürſtenthume Weimar vorgeſchrieben. Höchſtes Rſkr. a. d. ObK. 9. Okt. 1726.

[2]) Dieſer Ordinationsſchein enthält die Vollmachtertheilung, alle kirchlichen Amtshandlungen giltig zu verrichten. Uebrigens ſieht die luther. Kirche den Akt der Ordination nicht als bloße Vollmachtertheilung an, ſondern ſchreibt ihm eine beſtimmte, wenn auch keine ſakramentatiſche, Wirkung zu. Die alte kanoniſche (aus Concil. trid. Sess. 21. c. 2. de ref. „Statuit sancta Synodus, ne quis deinceps clericus secularis ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium eccles., quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere" entnommene) Vorſchrift: nullus ordinetur sine titulo, wodurch die Ordination durch Zutheilung eines beſtimmten Kirchenamtes bedingt wurde, hat in der Praxis der evang. Kirche keine ſtrenge Giltigkeit, indem auch interimiſtiſch angeſtellten Pfarrvikarien u. Kollaboratoren, welche unter veränderten Verhältniſſen wieder amtlos werden können, die Ordination ertheilt zu werden pflegt. Selbſt in der kathol. Kirche bezieht man jetzt jenen Kanon nicht mehr auf die Nothwendigkeit des Amtes, ſondern des nöthigen Lebensunterhaltes. Ueber den Akt der Ordination ſ. KO. II. 3. S. 289 ff.

nation folgt die Unterſchrift der Konkordienformel, ſowie die Verpflichtung auf die Bekenntnißſchriften der Kirche [1]) und auf die Konſtitutionsurkunde des Großherzogthums v. 5. Mai 1816. [2])

§. 90.

4. Inveſtitur.

Die Inveſtitur iſt der kirchliche Akt, durch welchen ein Kirchendiener als ſolcher bei einer beſtimmten Gemeinde eingewieſen und zur Führung dieſes Amtes öffentlich verpflichtet wird. Nach dem kanoniſch. Rechte iſt die **institutio canonica**, die Ertheilung des Rechtes auf ein Amt, unzureichend, wenn nicht die **institutio corporalis (investitura, installatio, institutio, inthronisatio)** hinzutritt.

So oft denn ein neuer Kirchendiener auf vorhergehende ordentliche Wahl, Ordination und Konfirmation einzuführen, ſo ſoll der Superintendent, in deſſen Bezirk er gehört, ſammt den Beamten (wofern die Pfarre dem Landesfürſten zu Lehen gehet) oder dem Kollator und Erbherrn, der das **jus patronatus** hat, auf einen beſtimmten und verglichenen Tag, an den Ort, wo der neue Pfarrer einzuführen iſt, ſich begeben, die Predigt halten und nach derſelben, der in der Kirchenagende befindlichen Formel gemäß, die Inveſtitur vornehmen. [3])

Das Weſentliche bei dieſer Handlung iſt die feierliche Verpflichtung des neuen Kirchendieners durch Wort und Handſchlag Angeſichts ſeiner Gemeinde zu einer treuen und gewiſſenhaften Führung des ihm anvertrauten Amtes, die Ausantwortung der vorher öffentlich verleſenen Konfirmationsurkunde im Original, die Einſegnung des Inveſtirten mit der ſolennen Formel

---

[1]) Ebdſ. 2. §§. 12 u. 13. S. 286.

[2]) §. 125.

[3]) KO. II. 4. S. 302. übereinſtimmend mit der Constit. elect. sax. §. 6.

Formel und der Anweiſung der niederen Kirchendiener an ihn als ihren nächſten Vorgeſetzten. [1])

§. 91.

f. Einführungsweiſe der Subſtituten, Pfarrvikarien ꝛc.

Auch bei Anſtellung von eigentlichen Subſtituten findet Probe und Umfrage in der beſchriebenen Weiſe Statt, doch ſoll auch dem Senior eine Stimme eingeräumt werden, damit ihm nicht eine Perſon adjungirt und aufgezwungen werde, wider die er ein erhebliches Bedenken einzuwenden hat. [2]) — Rückt ein Subſtitut an die Stelle des Senior, ſo geſchieht wohl die Umfrage ohne vorherige ſolenne Probepredigt, oder es unterbleibt Beides. Derſelbe Fall kann eintreten, wenn ein Geiſtlicher in eine höhere Stelle bei derſelben Kirche rückt, ohne weſentlich neue Funktionen zu übernehmen, nach dem Ermeſſen der oberen Kirchenbehörde. [3])

Bei bloßen Vikarien und Kollaboratoren fällt Probe, Umfrage und jede andere Förmlichkeit aus. Gewöhnlich ſtellen ſie ſich nach einem auf Befehl des Oberkonſiſtorium von der Superintendentur des Sprengels verabfaßten Formulare nach der erſten Predigt in ihrer Eigenſchaft der Gemeinde vor.

Bei vereinigten Kirchſpielen wird, wenn nicht ein Anderes durch Vertrag oder Obſervanz begründet iſt, die Probe, wie die anderen Feierlichkeiten nur in der Haupt- oder Mutterkirche veranſtaltet und die eingepfarrten oder Filial-Gemeinden mit ihren Patronen und Gerichtsherren, wenn deren vorhanden, zur Antheilnahme berufen. [3])

---

[1]) *Chr. Fr. Köhler*: De investit. ministror. eccl. Von Einweiſung d. Kirchendiener. Viteb. 1713.

[2]) KO. II. 19. §. 7. S. 399.

[3]) Soweit Patronatrechte dabei in Frage kommen, ſ. oben §. 58. von den Patronatverhältniſſen bei mehreren Kompetenten.

§. 92.

g. Beſetzung der Schulämter.

Abweichend in mehreren Stücken iſt die förmliche Beſetzung der Schulämter von der beſchriebenen Art und Weiſe der Pfarreinführungen.

In früherer Zeit beſtand die Probe der Schullehrer in den Landſtädten und auf den Dörfern lediglich in dem Vorſpielen und Vorſingen eines Chorals und Aufführung einer Kirchenmuſik. Im Jahre 1807 erſchien ein Regulativ, nach welchem die Proben in folgender Weiſe umfaſſender eingerichtet werden ſollen:

1) wird der Probegottesdienſt, der Sonntags vorher abgekündigt werden muß, mit einem Choral, zu dem der Neokantor vorſpielt und vorſingt, eröffnet;

2) lieſet der Paſtor einen kurzen, der Feierlichkeit angemeſſenen Bibelabſchnitt vor, indeſſen der Probende die Muſikalien vorlegt;

3) folgt die Probemuſik, bei welcher Neokantor dirigirt und eine Arie ſingt;

4) werden zum Schluß der Muſik ein Paar Verſe geſungen, unter denen ſich der Probende hinter den Altar, oder die kleine Kanzel begiebt, wo er

5) eine kurze ganze, oder auch nur einen Theil einer Predigt vorlieſt (was er vorleſen ſoll, beſtimmt Paſtor wenigſtens einige Tage vorher, damit er ſich vorbereiten kann);

6) wird wieder ein Vers geſungen, während deſſen ſich die katechiſationsfähigen Schulkinder vor den Altar ſtellen, mit denen

7) der Neokantor oder Rektor über die Materie, auf welche er ſich nach der vorher mit dem Paſtor genommenen Verabredung vorbereitet hat, katechiſirt;

8) tritt der Paſtor nach der Katechiſation unter einem am Schluſſe derſelben zu ſingenden Vers vor den Altar und hält

den **actum praesentationis**, ſo daß er die Handlung mit einer zweckmäßigen Rede über die Wichtigkeit eines Schulamtes, oder über die Feierlichkeit des Tages für Lehrer und Lernende ꝛc. einleitet, worauf der Oberkonſiſtorialbefehl verleſen, die Gemeinde vernommen und ſodann die Vokation ausgehändigt wird. Nach deren Aushändigung läßt der Paſtor in der Schlußrede den Neokantor oder Rektor handgebend mit Ja verſprechen, daß er das gegenwärtig übernommene Amt ſo treu und gewiſſenhaft verwalten wolle, wie er es vor ſeinem Gewiſſen, vor ſeinen Vorgeſetzten, vor der ihm anvertrauten Jugend und einſt vor Gottes Gericht zu verantworten denke, fügt die Ermunterung des Schullehrers, der Gemeinde und der Schulkinder zu treuer Erfüllung ihrer gegenſeitigen Pflichten hinzu und ſchließt mit einem guten Wunſch;

9) wird eine paſſende Kollekte geſungen und der Segen geſprochen. [1])

Die eigentliche Einführung des Lehrers in die Schule findet an einem der nächſten Schultage nach der Probe nnd Vorſtellung in Gegenwart einiger Gemeindevorſteher durch den Ortspfarrer Statt, wobei die Konfirmationsurkunde, nach Vorleſung, überreicht, auch die Schuljugend noch beſonders zur Gottesfurcht, zum Fleiß und zum willigen Gehorſam gegen den neuen Lehrer ermahnt wird.

Das an die Einführungskommiſſion in jedem einzelnen gerichtete Reſkript ſchreibt jedoch den Paſſus entweder mit Hinweiſung auf jenen obigen Cirkularbefehl oder mit beliebigen Abänderungen vor und dieſem Befehle iſt genau nachzugehen. [2])

Zwar ſteht in den alten Landen, auch in den früher kön. ſächſ. Ortſchaften, welche mit ſchon beſtandenen ſtammländiſchen Ephoralſprengeln vereinigt worden ſind, [3]) den Super-

[1]) Cirk. ObK. 29. Jul. 1807.
[2]) Rſkr. ObK. a. d. Sup. B. 9. Jan. 1843.
[3]) Rſkr. ObK. a. d. Sup. B. 5. Jul. 1831.

intendenten die persönliche Einführung der Schullehrer nicht zu, sondern es haben solches die Ortspfarrer in ihrem Auftrage zu verrichten; wohl aber verbleibt ihnen die geordnete Gebühr, [1]) sowie das Recht, den Bibeltext zu der Probekatechisation zu bestimmen. [2])

Die Wahl und Annahme der nicht konfirmirten Schullehrer geschieht nach dem Herkommen entweder von der Ortsgemeinde oder der Civilobrigkeit des Ortes mit Vorwissen des Pfarrers und nach geschehener Prüfung von dem Superintendenten, in dessen Sprengel er gehört. Auch von diesem wird er verpflichtet und kann, einmal angenommen, von der Gemeinde nicht eigenmächtig, ohne Zustimmung der Schulinspektion entlassen werden. [3])

§. 93.

b. Anstellung der niederen Kirchendiener.

Ueber die Anstellung der niederen Kirchenbediensteten enthält die vaterländische Gesetzgebung Nichts. Denn was die KO. (II. 31. S. 568 ff.) von den „Kirchnern oder Glöcknern" sagt, das bezieht sich offenbar auf die mit solchen Diensten auf dem Lande meistentheils betrauten Schullehrer. Nach kön. sächs. Kirchenrecht steht ihre Ernennung dem Kirchenpatron unter Konkurrenz des Pfarrers zu, worauf sie, mit einer besonderen Vokationsurkunde versehen in der Regel durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Konfirmation zu präsentiren sind. Eine Prüfung geht der Bestallung zu solchen, mit keinem Schuldienste verbundenen, Aemtern der Natur der Sache nach nicht voraus, ausgenommen bei Organisten, welche bei dem öffentlichen Gottesdienste eine Probe vor der Kirchen-

---

[1]) S. oben §. 38 u. Anhang C.

[2]) Rskr. ObK. an d. Sup. B. 4. Sept. 1843.

[3]) Weber: II. S. 410.

inspektion abzulegen haben. [1]) Das kön. preuß. Landrecht sagt, daß die niedern Kirchenbedienten in der Regel von dem Patron bestellt werden, läßt also dem Herkommen Raum. Hat die Kirche keinen Privatpatron, so bestellt sie der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern, oder die Kirchenvorsteher allein, oder die ganze Gemeinde. In allen diesen Fällen muß die Ernennung dem Superintendenten angezeigt werden, der sie auch, wo nöthig, prüft. [2])

§. 94.

i. Pfarr- und Schullehrervergleiche.

Sowohl nach Vorschrift der Kirchenordnung, [3]) als neueren Verordnungen gemäß, [4]) wird am Tage der Einführung von Pfarrern und Schullehrern der Vergleich zwischen dem Antretenden und Abgehenden oder dessen Erben abgeschlossen.

Zu dem Ende soll der Abgehende jedes Mal persönlich, oder in unvermeidlichen Abhaltungsfällen durch solche Bevollmächtigte, welche zur definitiven Erklärung und Abschließung ermächtigt (legitimirt) sind, vorgeladen werden. Auch wird es zur Erleichterung und besseren Vorbereitung des Vergleichs dienen, wenn das abgehende Individuum oder dessen Erben und der Antretende schon vor dem Tage der Einführung über sämmtliche Vergleichspunkte ein vorläufiges Privatabkommen treffen und solches an dem bezeichneten Tage selbst — früher waren beide Theile durch das angezogene Cirk. ObK. 28. Jun. 1775 verpflichtet, ihre Forderungen und Anerbietungen vier Wochen vor dem Vergleichstermine einzureichen — der Einführungskommission vorlegen, dabei aber diejenigen Punkte,

---

[1]) Ebds.

[2]) Allg. LR. §§. 556. 562 — 564.

[3]) KO. II. 4. S. 321.

[4]) Cirk. ObK. 28. Jun. 1775.

worüber ſie nicht einig geworden ſind, der gedachten Kommiſſion zur Entſcheidung (Erledigung?) überlaſſen. [1])

Beruhen nun auch alle dieſe Vergleiche zwar auf veſtſtehenden Grundlagen, ſo haben ſie doch um der verſchiedenen Modifikationen willen, unter denen ſie geſchloſſen werden, die Natur freier Verträge und das Geſchäfft der Kommiſſion beſteht hauptſächlich darin, neben der Vermittelung freien Uebereinkommens die Rechte und den Vortheil der Pfründe zu wahren. Jedenfalls unterliegen ſie der Kenntnißnahme und Beſtätigung der oberen Kirchenbehörde, wenn ſie verbindliche Kraft erhalten ſollen. Deßhalb iſt auch ihre Einſendung zu dieſem Zwecke innerhalb einer vierwöchentlichen Friſt geſetzlich angeordnet. [2])

Zugleich ſoll jedem Pfarrer (auch Schullehrer) bei dem Antritte ſeines Amtes ein richtiges Inventarium zugeſtellt, auch alle dazu gehörigen Gegenſtände richtig übergeben werden. [3])

§. 95.

k. Anzug der neuen Pfarrer und Schullehrer.

Mit einer anderen Feierlichkeit, als welche die Parochianen dem neuen Pfarrer und Schullehrer bei dieſer Gelegenheit freiwillig veranſtalten, iſt derſelbe nicht verbunden.

Wegen des Transportes, welchen die Gemeinden den Anziehenden zu leiſten haben, iſt das Nöthige ſchon ob. §. 70. bemerkt worden.

Die Antrittspredigt, mit welcher ein Pfarrer ſeine Wirkſamkeit in einer Gemeinde zu eröffnen pflegt, gehört auf das Gebiet der Paſtoralwiſſenſchaft.

---

[1]) Publ. ObK. 5. Apr. 1828.

[2]) Cirk. ObK. 2. Febr. 1790. Das Weitere über die Auseinanderſetzung der verſchiedenen Beſoldungstheile und die Beſtimmung ſonſtiger Verhältniſſe ſ. unten §§. 150—153.

[3]) KO. II. 15. §. 1. S. 425. Die Einrichtung der Inventarien ſ. u. §§. 137 u. 218.

§. 96.

Anmerkung.

Abweichende Beſtimmungen bei Beſetzung von Kirchen- und Schulämtern.

Obſchon der Gang bei Beſetzung von Kirchen- u. Schulämtern, wie er hier dargelegt worden iſt, dem Grundgeſetze der Kirchenordnung entſpricht, ſo iſt doch im Laufe der Zeit Manches daran geändert worden.

Es wird nämlich in den Stammlanden Probepredigt, Vorſtellung und Inveſtitur an einem Tage vorgenommen [1]) und die bezeichnete Weiſe beſteht nur noch mit mehr oder weniger Modifikationen in dem neuſtädter Kreiſe und in den vier gräflichen werthern-beichlingen'ſchen Ortſchaften, [2]) obſchon im Königreich Sachſen durch Verordnung des Kirchenraths zu Dresden vom 14. April 1826 bei Verſetzung von Geiſtlichen aus einem Amte in das andere, namentlich zur Erſparung der Koſten, Probe und Inveſtitur, bei denen aber, welche neu angeſtellt werden, Antrittspredigt und Inveſtitur auf Einen Tag zuſammengelegt worden ſind.

In den wahlberechtigten Gemeinden des vormaligen erfurter Bezirks findet bei Anſtellung von Pfarrern und Schullehrern ein ganz anderes Verhältniß obſervanzmäßig Statt. [3])

Nach altem Gebrauch ruht das Wahlrecht auf der Geſammtheit der Kirchengemeinde und jeder wirkliche Kirchſpiels-

---

[1]) Publ. ObK. 31. Jan. 1821, wonach der ohnehin unnöthige, weil leere Denominationspaſſus ganz hinwegfallen ſoll.

[2]) S. oben §. 39.

[3]) Die authentiſche Kunde über dieſes nur Wenigen bekannte Verhältniß verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Herrn Superint. Lincke zu Ilbeſtädt, der als Ephorus der meiſten jener wahlberechtigten Gemeinden genau damit bekannt iſt.

genoſſe, ſobald er ſelbſtſtändig (Nachbar) iſt, übt das Stimmrecht; bloß Wittben und andere, ſelbſt mit dem Nachbarrechte begabte Frauensperſonen nehmen keinen Antheil an der Wahl.

Die Wahl ſelbſt erfolgt entweder, ohne alle vorhergehende Probe, durch das ſogenannte Poſtuliren, oder in Folge einer vorherigen Probe.

Die wahlberechtigte Gemeinde hat bei der mit Leitung der Wahl beauftragten Behörde und zwar, wenn eine Pfarrſtelle erledigt worden iſt, bei dem Juſtizamte des Bezirks, nach dem Abgange eines Schullehrers aber bei dem Pfarrer des Ortes und zwar innerhalb einer Friſt von vier Wochen die Erklärung abzugeben, ob ſie poſtuliren, oder nach abgelegter Probe wählen wolle.

Hat die Gemeinde erklärt, daß ſie poſtuliren wolle, und iſt das Oberkonſiſtorium von dieſer Erklärung durch das Juſtizamt in Kenntniß geſetzt worden, ſo erhält dieſes durch Reſkript den Auftrag, die Wahl vorzunehmen. Zu dem Ende erſcheint — bei der vorliegenden Wahl eines Pfarrers — der Juſtizbeamtete an einem von ihm beſtimmten, von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemachten, Sonn- oder Feſttage Nachmittags, nach beendigtem Gottesdienſte in der Kirche, hält, nach Abſingung eines Liedes, eine geeignete Anſprache an die zur Wahl verſammelten Gemeinde, läßt hierauf die Wahl viritim vornehmen und macht aus dem niedergeſchriebenen Protokolle das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt, worauf die Feierlichkeit mit Abſingung einiger Verſe beſchloſſen wird. Zu einer giltigen (kanoniſchen) Wahl ſind mindeſtens zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich; wird dieſe Anzahl von Stimmen nicht gewonnen, ſo iſt das Poſtuliren nicht mehr möglich und es wird die erledigte Stelle durch die kirchliche Oberbehörde entweder ſofort beſetzt, nach freiem Ermeſſen derſelben, oder eine Wahl durch Proben angeordnet.

Wählbar durch ſolche Poſtulation (poſtulabel) ſind nur

inländische, schon angestellte Geistliche (Pfarrer, Diakonen, Substituten, Vikarien und Kollaboratoren) und Schullehrer.

Bei den Probewahlen, mögen sie nun nach dem ursprünglichen Beschlusse der Gemeinden erfolgen, oder wegen ungiltiger Wahl eines zu Postulirenden angeordnet werden, bestimmt das Oberkonsistorium drei Predigtamtskandidaten, welche die Superintendentur des Sprengels an drei auf einander folgenden Sonntagen zur Ablegung von Probepredigten beruft. An dem dritten Sonntage wird die feierliche Wahl ganz in der angegebenen Weise, doch so, daß die Stimmenmehrheit entscheidet, von dem Justizbeamteten veranstaltet. Durch Uebernahme einer Probepredigt macht sich jeder Kandidat zugleich verbindlich, die Stelle anzunehmen, Falls die Wahl auf ihn fallen sollte.

Eine gleiche Verbindlichkeit dem Rufe zu folgen, übernimmt derjenige Pfarrer, von welchem die Gemeindedeputirten auf ihre vorläufige Anfrage um seine Geneigtheit dazu, Falls die Wahl auf ihn fallen sollte, eine beifällige Antwort erhalten haben.

Bei erledigten Schulämtern gilt im Allgemeinen ganz dasselbe; nur leitet, wie schon angedeutet, der Ortspfarrer das Wahlgeschäfft, hinsichtlich dessen er sich in steter Beziehung mit der eigentlichen Wahlbehörde zu halten hat. [1])

---

[1]) Zur Wahl ihrer Pfarrer und Schullehrer sind von diesen vormals erfurt'schen Ortschaften berechtigt: die Gemeinden zu Azmannsdorf, Hopfgarten, Kerspleben, Kleinmölsen, Mönchenholzhausen, Ollendorf, Schwerborn, Udestädt, Utzberg, Vieselbach, Niederzimmern, Kirchspiel St. Wigbert u. St. Bonifacius (im ehemal. Amte Azmannsdorf, jetzt Vieselbach); Kleinbrembach, Schloßvippach u. Stotternheim (im Amte Großrudestädt); Berlstedt (im Amte Weimar); Bechstedt (im Amte Berka a. J.). — Die bloße Wahl ihrer Schullehrer steht zu den Gemeinden: Hochstedt, Fil. v. Vieselbach, Linderbach, Ulla (im Amte Vieselbach); Obernissa, Rohda, Schellroda, Sohnstedt, Fil. v. Mönchenholzhausen (Amt Berka); Hochstedt und Sohnstedt sind gleichfalls bei der Wahl der Pfarrer der Mutterkirchen betheiligt. Jedes Am-

II. Abgang der Kirchendiener.

Der Abgang von einem Kirchenamte, die Niederlegung deſſelben, geſchieht entweder 1) freiwillig, wobei der Kirchendiener ſich der fernern Amtsthätigkeit ganz oder theilweis entäußert, auch auf den Genuß der Stelle ganz oder theilweis verzichtet; oder ſie iſt 2) Folge irgend einer äußeren Nöthigung; oder ſie wird 3) durch den Tod des Stellinhabers herbeigeführt.

§. 97.

a. Freiwillige Niederlegung.

1. Um ganz aus dem geiſtlichen Verbande zu ſcheiden.

Aus dem Subordinationsverhältniſſe der Kirchendiener folgt von ſelbſt, daß ſie nur dann auf legale Weiſe geſchehen könne, wenn ſie mit Vorbewußt und unter Einwilligung der oberen Kirchenbehörde erfolgt. Dieſer ſteht es zu, die Gründe, weshalb ſie geſchehen ſoll, zu prüfen und demgemäß den Antrag zu genehmigen, oder zurückzuweiſen. Und obwohl zuletzt bei beharrlicher Weigerung der Kirche zu dienen, auch ohne zureichende Gründe die Entlaſſung gewilliget werden möchte, ſo würde eine Entfernung der Art (**repudiatio, fuga**) aus dem Dienſte der Kirche weder vor dem eigenen Gewiſſen, noch vor dem moraliſchen Gerichte der Welt Entſchuldigung finden. [1])

2. Um ein anderes Kirchenamt zu übernehmen. [2])

Ein ganz anderes Verhältniß findet Statt, wenn ein Kirchendiener wegen Verſetzung in eine beſſere Stelle ſein bishe-

---

biren, jede Andeutung, daß man dieſes oder jene Amt wünſche, jeder annähernde Schritt, um die Wahl oder die Poſtulation auf ſich zu lenken, iſt eben ſo durch das Gewohnheitsrecht, als durch die öffentliche Meinung verpönt.

[1]) *Deyling*: l. l. p. 759 sqq.

[2]) Inſofern erſcheint auch dieſer Abgang von einem Amte als ein noth-

riges Amt niederlegt, alſo **Beförderung** (ascensio) erlangt. Zu unterſcheiden davon iſt der **Tauſch** (permutatio) zwiſchen zwei Kirchendienern, wozu beide ſtimmen. Obſchon nun in den Kirchengeſetzen verboten, [1]) wird er von den Kirchenobern unter Umſtänden dennoch genehmigt.

Bei Amtsveränderungen ſolcher Art, die vor Ablauf einer fünfjährigen Wirkſamkeit an demſelben Orte aus freier Willkühr der Stellinhaber hervorgehen oder doch mit ungezwungener Zuſtimmung derſelben erfolgen, haben dieſe ſelbſt die durch ihre frühere Anſtellung verurſachten Beſtätigungskoſten, ſofern ſie von der Kirchengemeinde getragen worden ſind, zu erſetzen. [2]) Im Königreiche Sachſen iſt es geſetzliche Vorſchrift, daß Derjenige, welcher vor Ablauf von zwei Jahren nach ſeinem Amtsantritte aus ſeiner bisherigen Stelle in eine andere, beſſere Stelle verſetzt wird, ſämmtliche Anſtellungskoſten, bei einer Amtsdauer von noch nicht vier Jahren zwei Dritttheile, bei einer Verſetzung vor Ablauf von ſechs Jahren aber ein Dritttheil derſelben zu zahlen gehalten iſt. — Ja, im Königreiche Sachſen muß Jeder, der nach abgehaltener Probe auf die Stelle reſignirt, die bis dahin erwachſenen Koſten entrichten. [3])

---

wendiger, inwiefern unſere Landeskirche die in der kathol. Kirche früher ſtreng verboten geweſene, ſpäter bei verträglichen Kirchenämtern (beneficia, officia compatibilia) für zuläſſig erklärte (Concil. trident. Sess. 24. cap. 17. De ref.), ja auch bei unverträglichen unter päpſtlicher oder biſchöflicher Dispenſation verwilligte (Ibid. Sess. 7. c. 5. De ref. u. c. 28. De praeb.) gleichzeitige Uebernahme mehrerer Kirchenämter nur dann geſtattet, wenn die Reſidenz gehalten und jede der übernommenen Amtspflichten unverkürzt geleiſtet werden kann.

[1]) Ibid. c. 5—8. De rer. permut.

[2]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 93. Anm.

[3]) Regulat. des Kirchenrathes zu Dresden v. J. 1799. §. 14. — Höchſtes Rſkr. an d. Kirchenrath v. 16. Apr. 1812.

3. Gänzliche oder theilweiſe Zurückziehung von den Amtsgeſchäften aus Ueberzeugung, daß man ſie nicht länger mit Segen verrichten kann.

Wie ehrenwerth auch dieſer Rücktritt ſeyn mag, ſo unterliegen doch gleichfalls, wie bei a. die Gründe dazu nothwendig der Prüfung der kirchlichen Behörde, von welcher das Amt übertragen worden iſt. Man pflegt die legalen Urſachen in folgenden zwei Verſen zuſammenzufaſſen:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Im Falle andauernder Krankheit eines Kirchendieners und bei geringer Hoffnung auf Wiedergeneſung oder bei der durch hohes Alter herbeigeführten Unfähigkeit, das Amt länger zu verwalten, ſoll dem Bittenden ein Subſtitut geſetzt werden. Dabei ſoll alten, verlebten und wohlverdienten Pfarrern die vorige Beſoldung nicht dermaßen verſchnitten und verringert werden, daß ſie in ihrem Alter und Leibes Unvermöglichkeit darben und Noth leiden müſſen. [1])

§. 98.

b. Nothwendige Niederlegung.

1. Unverſchuldete Urſachen.

Es können Fälle eintreten, wo die im Vorigen angegebenen Gründe, welche einen freiwilligen Rücktritt aus dem kirchenamtlichen Verbande motiviren, die kirchliche Oberbehörde bewegen können, einen Stellinhaber zur Niederlegung des Amtes zu nöthigen, ihn in den Ruheſtand zu verſetzen. Dieſe Entlaſſung iſt eine ehrenvolle und wird, um dieß zu bezeichnen, Emeritirung genannt. Mag nun dem „Emeritus“ ein bloßer Pfarramtsgehilfe oder ein wirklicher Subſtitut bei-

[1]) KO. II. 19. §§. 6. 7. 8. S. 399 ff.

gegeben werden, jedenfalls erhält er auf Lebenszeit eine dem Ertrage seiner bisherigen Stelle angemessene Provision. [1])

2. Verschuldung.

Hat ein Kirchendiener seine Amtspflichten in der Weise verletzt, daß von seiner Amtsführung ein segensreicher Erfolg sich ferner nicht erwarten läßt, so bringt die oberste Kirchenbehörde den in jeder Konfirmationsurkunde auf mögliche Pflichtverletzung gestellten Vorbehalt, „ihn seines Amtes zu entlassen und einen Anderen an seine Stelle zu ordnen" mehr oder weniger umfänglich zur Anwendung. Demgemäß kann ein Kirchenamt Theils durch Suspension, Theils durch Remotion seines bisherigen Verwalters erledigt werden. [2])

Eine unfreiwillige Versetzung tadelnswerther Geistlicher in eine andere, wenn auch minder einträgliche Stelle (Strafstelle), schon früher von den sächs. Kirchenvisitatoren, der Instruktion gemäß, [3]) in Anwendung gebracht, ist auf's Neue in bedrohliche Aussicht gestellt worden. [4])

3. Stellerledigung durch den Tod.

Jeder Todesfall eines Kirchendieners wird, und zwar der eines Pfarrers von dem Schullehrer, der eines Schullehrers

---

[1]) Ebds. — Ueber den Betrag der Provision und ihre Modalität s. u. §. 150. über die Besoldungsverhältnisse.

[2]) Die nähere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes fällt in das Kapitel von der geistl. Disciplin. S. u. §. 154.

[3]) *Seckendorf*: Hist. Luther. II. Sect. 13. §. 36. p. 101. Si quos deprehendant, qui prava doceant, illos exautorent et pro modo admissi puniant; loco etiam moveant recta quidem docentes, sed male viventes. Eos qui emendari possint, ferant, aut in alium locum transponant *correctionis* et *profectus* causa.

[4]) Rskr. ObK. 5. Sept. 1837. Im Königreiche Sachsen ist die Versetzung auf Strafstellen aus gerechter Rücksicht auf die beschwerte Gemeinde gesetzlich abgeschafft worden. Corp. J. E. S. Nr. 8. p. 341. 344.

von dem Pfarrer, ſchleunigſt, nöthigen Falls durch einen Expreſſen, mit Angabe des Todestages, ob eine Wittbe, ob Kinder und wieviel deren hinterlaſſen worden, welches Alters und Geſchlechts Dieſe ſind, ob und an welchem Wittbenfiskus ſie Theil haben u. ſ. w. dem Ephorus der Diöceſe gemeldet, [1]) damit von dieſem die ſofortige Anzeige bei dem Oberkonſiſtorium gemacht, auch Verordnung getroffen werden könne, die Gemeinde mit den ordentlichen Predigten, Austheilung der h. Sakramente und Allem, was Solchem anhangt und darunter begriffen, zu beſtellen. [2])

Während der Erledigung ſoll man alle Sonntage die ganze Gemeinde zum fleißigen Gebet ermahnen, Gott wolle ihr wieder einen tüchtigen und gottſeligen Lehrer geben, der ihre Seligkeit vom Herzen meine. Und dieß ſoll ſo lange geſchehen und fleißig getrieben werden, bis der allmächtige Gott die Gemeinde wieder mit einem treuen Lehrer verſorgt. [3])

§. 99.

c. Beſorgung des Amtes während der Erledigung und zwar

1. eines Pfarramtes.

Es wird nun das Kirchenamt entweder a. innerhalb der geſetzlichen Friſt wieder beſetzt, oder b. es bleibt längere Zeit aus irgend einem Grunde erledigt.

a. Im Falle das Kirchenamt innerhalb der geſetzlichen Friſt wieder beſetzt wird.

Dieſe geſetzliche Friſt zur Wiederbeſetzung eines, durch den Tod ſeines Inhabers erledigten, Kirchenamtes

---

[1]) Rſkr. ObK. 24. Mai 1780 u. 9. März 1784.

[2]) KO. II. 1. §. 1 u. 2. S. 267 f. — Vorläuf. Sup.-Inſtr. §. 6.

[3]) KO. a. a. O. §. 3. S. 268.

beträgt älteren und neueren Bestimmungen gemäß, Falls eine Wittbe und Kinder vorhanden sind, acht Monate. Die sechsmonatlichen Einkünfte der Stelle, (Gnadenhalbjahr) von dem Todestage des Kirchendieners an gerechnet, gehen in diesem Falle den genannten Angehörigen desselben zu Gute; [1]) die zweimonatlichen fallen dem allgemein. Wittbenfiskus zu. [2]) Ist die Stelle durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden, so bleibt sie nur zwei Monate zu Gunsten der letztgenannten Anstalt offen. [3])

Sowohl zu Gunsten der hinterlassenen Wittbe und Kinder, als zum Besten des allgem. PfWF. sind die umwohnenden Geistlichen zur unentgeldlichen Verwaltung des erledigten Amtes, als Vikarien, dem Ausschreiben des kompetenten Superintendenten gemäß, auf die genannte Zeitdauer verpflichtet. Nur soll nicht einem Pfarrer allein, sondern ihrer Etlichen und zwar den nächstgesessenen der Auftrag dazu ertheilt werden. [4]) Geistliche, welche in zu hohem Alter stehen, an Körperschwäche leiden, oder allzu entfernt wohnen, sind als Vikarien nicht mit auszuschreiben. [5])

Hinsichtlich der Transportmittel für die Vikarien bleibt es bei der jedes Orts bestehenden observanzmäßigen Einrichtung, nach welcher sie verabreicht, oder nicht verabreicht werden. Während der Gnadenzeit haben die Hinterlassenen keine Verpflichtung dazu. Es mögen nun die Transportmittel beschafft werden, von welcher Seite es sei, so ist dafür zu sorgen, daß kein Geistlicher auf unanständige Weise, z. B. auf Getraide- oder Wirthschaftswagen fortgeschafft werde; auch

---

[1]) KO. II. 19. §. 10. S. 401.

[2]) Stat. des Allg. PfWF. v. 1. Aug. 1828. §. VI.

[3]) Ebdſ.

[4]) KO. II. 1. §. 2. S. 268.

[5]) Cirk. ObK. 24. Mai 1823. §. 2.

ſoll ſich kein Geiſtlicher, der zu Fuße geht, die Fuhre oder das Reitpferd bezahlen laſſen. [1]) Dagegen haben die Wittben und Kinder des Verſtorbenen die Obliegenheit, die vikarirenden Pfarrer jedes Mal bei ihrer Anweſenheit in Amtsgeſchäfften zu ſpeiſen. [2])

b. Im Falle das Kirchenamt über die geſetzliche Zeit hinaus unbeſetzt bleibt.

Wird ausnahmsweiſe den Hinterlaſſenen der Genuß der Stelleinkünfte über die Gnadenzeit hinaus verlängert, ſo haben dieſe die rechtliche Verbindlichkeit, ſowohl für Speiſung, als für Transport der vikarirenden Geiſtlichen zu ſorgen. Doch wird es, wenn Letztere ſelbſt Geſchirr halten, ihrer freundlichen Geſinnung gegen den verſtorbenen Amtsbruder und ſeine Hinterbliebenen anheimgegeben, ſich zur Erleichterung derſelben ihrer eigenen Transportmittel, ohne Vergütung dafür anzuſprechen, zu bedienen. Von denen, die nur eine halbe Stunde entfernt wohnen, wird erwartet, daß ſie im Sommer und bei gutem Wetter auch im Mangel eigener Transportmittel, wenn es ohne Unſtatten geſchehen kann, den geringen Weg zu Fuß machen werden. [3])

Bleibt eine Pfarrſtelle länger, als es ſich eigentlich gebührt, um für die Kirche, zu einem Baue u. dergl. Etwas zu ſammeln, unbeſetzt, ſo iſt bei der deßfallſigen Anordnung zugleich auf die Transportmittel für die länger vikarirenden Geiſtlichen in der Art Rückſicht zu nehmen, daß ſolche entweder aus den eingezogenen Einkünften der Pfarrei, oder, unter Zuſtimmung der Landesdirektion, von den Gemeinden

---

[1]) Cirk. ObK. 24. Mai 1823.

[2]) KO. II. 19. §. 12. S. 404.

[3]) Cirk. ObK. 24. Mai 1823.

meinden, oder endlich, nach Uebereinkunft, von den einzelnen Gliedern der Parochie getragen werden. [1])

In ſolchen Fällen iſt auch der aus den Einkünften der Pfarrei gebildete Fonds ſchuldig, nicht allein den vikarirenden Pfarrern für ihre Predigten, ſondern auch den Schullehrern für das Leſen der Predigten an Sonn- und Feſttagen, wo kein Vikarius erſcheint, und für das Halten der Betſtunden, wozu ſie nicht verpflichtet geweſen ſeyn würden, ein Honorar zu zahlen. [2])

Bei andauernder Einziehung einer Pfarrſtelle wird in der Regel ein benachbarter Pfarrer als Vikar, oder ein Kollaborator bis zur Wiederbeſetzung derſelben gegen ein Fixum angeſtellt.

§. 100.

2. Eines Schulamtes.

Ob ein Schulamt, wie oben bei den Pfarrämtern auseinander geſetzt worden iſt, durch freiwillige oder nothwendige Niederlegung ſeines Stellinhabers erledigt iſt, es muß auf die Dauer ſeiner Erledigung auf geſetzliche Weiſe verwaltet werden. Bei andauernder Krankheit eines Schullehrers, wobei doch Hoffnung zu ſeiner Wiedergeneſung vorhanden iſt, beſorgen die umwohnenden Lehrer in Gemeinſchaft mit dem Ortspfarrer den ſtellvertretenden Unterricht; eben ſo bei einem Todesfalle auf die Zeit der Vakanz. [3])

---

[1]) Ebdſ.

[2]) Es exiſtirt zwar darüber kein Geſetz, allein das Oberkonſiſtorium hat in ſolchen Fällen herkömmlich eine Vergütung von 1 Thlr. für das Halten einer Predigt den vikarirenden Pfarrern, 10 Sgr. u. bezügl. 5 Sgr. für das Leſen einer Predigt und Halten einer Betſtunde dem Ortsſchullehrer genehmigt.

[3]) S. unten §. 121.

C. Pflichten der Kirchendiener, zunächst

A. der Pfarrer.

Sämmtliche Pflichten und Obliegenheiten der Pfarrer laſſen ſich eintheilen a. in rein geiſtliche und kirchliche; b. in gemiſchte, kirchliche u. ſtaatliche; c. in ſchuliſche.

§. 101.

a. Rein geiſtliche und kirchliche Pflichten.

Es würde der kirchliche Pflichtenkreis der Geiſtlichen zu eng gefaßt werden, wollte man ihn nur auf die eigentlichen kirchlichen Amtshandlungen ausdehnen; auch außer ihm breitet ſich ein weiter Schauplatz ſeiner Thätigkeit aus, den wir mit dem Namen der Seelſorge am Beßten bezeichnen können. Da aber Amt und Leben eines Geiſtlichen in dem allerengſten Zuſammenhange ſtehen, da er auch durch ſeinen Wandel vor den Augen der Welt ſeine Gemeinde auferbauen kann und ſoll, mithin ſein Beiſpiel, ſein ganzes Thun und Laſſen als Fortſetzung ſeiner kirchlichen Thätigkeit erſcheint: ſo ſtellen ſich dieſe geiſtlichen und kirchlichen Pflichten wiederum in dreifacher Beziehung dar und zwar 1) auf die eigentlichen Amtshandlungen, 2) auf die beſondere Seelſorge und 3) auf ſein Leben und ſeinen Wandel.

§. 102.

1. Pflichten und Obliegenheiten in Hinſicht auf die eigentlichen Amtshandlungen.

Für die Vollziehung aller kirchlichen Amtshandlungen giebt es eine Norm, an die der Geiſtliche gebunden iſt. Es ſollen ſich nämlich alle Pfarrer und Kirchendiener in Verrichtung ihres Amtes nach der gegebenen Kirchenordnung durchaus und allewege richten und halten, dawider weder in der Kirche, noch ſonſt Etwas vornehmen oder vorzunehmen verſtatten, vielweniger aber aus eigenem Gutdünken in dem Einen oder dem

Anderen Aenderung treffen, oder Neuerung einzuführen sich unterwinden. [1]) Gleiche Berücksichtigung fordern auch alle späteren, aus dem Willen der rechtmäßigen Kirchengewalt ausgeflossenen, auf den Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen hinbezügliche Verordnungen, wozu sich ja auch jeder Geistliche bei seinem Amtsantritte verbindlich gemacht hat.

Wie den angestellten Geistlichen die ausschließliche Berechtigung zusteht, innerhalb ihres Parochialkreises und in ihrer Parochialkirche alle Amtshandlungen vorzunehmen, so sind sie auch für Alles verantwortlich, was durch einen von ihnen gewählten Stellvertreter gethan wird. Am Wenigsten dürfen sie in ihren Kirchen das Predigen oder sonstige Verrichten kirchlicher Amtshandlungen von Seiten ausländischer Sektirer gestatten, noch auch die Theilnahme an einer sakramentalischen Handlung von Seiten der Anhänger derselben zulassen. [2])

Neben der Reinheit der Lehre und gesetzlichen Verrichtung aller Amtshandlungen kommt auch die würdige Haltung der Geistlichen im Aeußeren in Betracht. Was die Kirchenordnung hinsichtlich des Taufaktus anordnet, gilt von allen anderen Amtsverrichtungen. [3]) Er darf nicht anders, als in vollständiger schwarzer (Amts-) Kleidung dabei erscheinen. [4])

[1]) KO. I. 2. §. 2. S. 7.

[2]) Rskr. ObK. an alle Sup. 22. Dec. 1836.

[3]) „Es sollen die Pfarrer ihrer selbst wohl wahrnehmen, daß sie nicht unbesonnen, oder verdrossen, viel weniger aber, so lieb ihnen ist, schwere, unnachläßliche Strafe zu vermeiden, trunken seien; damit sie die christlichen Gebete verständlich und ernstlich sprechen, auf daß sie nicht die umstehenden Zuhörer ärgern, sondern vielmehr zur Andacht u. christl. Gedanken bewegen." KO. II. 11. §. 1. S. 350.

[4]) Cirk. ObK. 23. Jul. 1822.

§. 103.

2. In Bezug auf die besondere Seelsorge.[1])

Es sollen die Pfarrer und Kirchendiener die kranken, betrübten, bekümmerten Christen oftmals, besonders in Sterbenszeiten besuchen, trösten und denselben auf ihr Begehren das hochwürdige Sakrament reichen. Mit langen, verdrüßlichen Predigten sind sie nicht zu beschweren und da die Pfarrer nicht immer wissen können, wer mit Leibesschwachheit beschwert ist, sowohl auch, wenn sie unberufen erscheinen, den Kranken zu ungelegener Zeit kommen: sollen sie ihre Zuhörer, so oft es Gelegenheit in den Predigten giebt, ermahnen, ihre Seelsorger zeitlich in Krankheiten zu erfordern. Nicht minder sind die Pastores und Diakoni verbunden, zumal welche dazu verordnet, die Kranken in den Hospitälern fleißig zu besuchen. [2])

Eine besondere geistliche Admonition wegen begangener Fleischesverbrechen, des Ehebruches, der Bigamie oder des Inceſtes, wie solche in einzelnen vormals kön. sächs. Ortschaften in abweichender Observanz bestanden hat, kann nur dann noch als zulässig erachtet werden, wenn die Personen, die sich derselben schuldig gemacht, deßhalb mit einer öffentlichen Strafe (Strafgesetzb. Art. 211. 212. 218—21. 302. 303.) belegt worden sind. Demungeachtet soll dadurch einer zweckmäßigen und wohlgemeinten Einwirkung des Beichtvaters keinesweges hindernd in den Weg getreten werden.[3])

Damit die Geistlichen in ihrer Seelsorge für die von den Kriminal- und Untersuchungsgerichten Ver-

---

[1]) Die kirchl. Gesetzgebung weist nur darauf hin, was gethan werden soll; die beßte Art und Weise lehrt die Pastoralklugheit.

[2]) KO. II. 16. §. 1—6. S. 383 f. — Die Anweisung, wie den Kranken das heilige Abendmahl gereicht werden soll, enthält die KO. I 17. S. 167. u. die Agenda.

[3]) Rskr. ObK. 29. Jan. 1844.

urtheilten nicht in Gefahr kommen, durch das unsichere Gerücht oder durch die eigenen Aussagen der Betheiligten hintergangen zu werden, so sollen die Ortsbehörden, an welche die Kriminalgerichte ohnehin von dem, was gegen einzelne Angeschuldigte ihres Sprengels erkannt worden ist, Nachricht ertheilen müssen, diese Nachrichten, bevor sie in der Amts- oder Gerichtsrepositur verwahrt werden, dem Pfarrer, in dessen Parochie der Verurtheilte gehört, zur Einsicht mittheilen. War die Untersuchung vor dem Ortsgericht anhängig, so hat dieses selbst dem gedachten Geistlichen gleiche Nachricht, nach Eröffnung der letzten Entscheidung, zu geben. [1])

Hierher gehört offenbar auch die seelsorgerische Mitwirkung auf Besserung entlassener Sträflinge, welche der am 16. Febr. 1829 zu Weimar zu diesem Zwecke gestiftete Verein erwartet [2]) und die von dem Präsidium des Oberkonsistorium durch besondere Zuschrift an die Superintendenten des Landes noch besonders empfohlen wurde. [3])

Wie die geistliche Zusprache an Gefangene aus dem Begriffe der Seelsorge von selbst hervorgeht: so liegt dem Geistlichen, welcher dazu erwählt wird, auch die Vorbereitung eines verurtheilten Verbrechers zu Tode gesetzlich ob. Eine Begleitung zum Richtplatze findet nicht mehr Statt. Um aber dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu gewähren, muß der Geistliche, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, auf dem Richtplatze sich einfinden. Im Fall einer Behinderung soll dieser durch einen anderen Geistlichen vertreten werden. [4])

Bei gerichtlichen Eidesverwarnungen durch Geistliche ist in der Regel der Pfarrer des Gerichtsortes, als be-

---

[1]) Publ. LR. 4. Mai 1824.

[2]) Statut des Vereins II. §. 7 u. 11.

[3]) Umschreiben des ObK. Präsid. 21. Mai 1829.

[4]) Gesetz üb. Vollstreck. der Todesstrafen 8. Apr. 1839.

rufen zu allen in seiner Parochie vorzunehmenden geistlichen Handlungen zuzuziehen. Das Gericht hat ihn um Vornahme der Handlung unmittelbar zu ersuchen. Nur wegen erheblicher, aus der Sache oder der Person hergenommener Gründe, z. B. wenn der Pfarrer des Gerichtsortes bei der Sache, in welcher geschworen werden soll, betheiligt, oder wenn derselbe mit dem Schwurpflichtigen nahe verwandt wäre u. s. w., ist von der bezeichneten Regel eine Ausnahme zu machen. In diesem Falle muß das Gericht an den Superintendenten der Diöcese mit seinem Ersuchen wegen Beauftragung eines anderen Geistlichen sich wenden, wenn ein solcher aus der Diöcese, in welcher der Gerichtsort liegt, zugezogen werden soll und an das Oberkonsistorium muß berichtet werden, wenn der aus besonderen Gründen ausnahmsweise zuzuziehende auswärtige Geistliche einer anderen Diöcese angehört. [1])

Mit Denen, so zum ersten Male Gevatter stehen, soll der Prediger in der Sakristei oder auf der Pfarrei eine vorgängige belehrende Unterredung pflegen und sie auf den Zweck und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geschäfftes aufmerksam machen. [2])

Ebenso sind junge, unverständige Leute, besonders auf den Dörfern, vor dem ersten oder anderen Aufgebote in die Pfarrei zu fordern und von dem Pfarrer aus dem Katechismus zu befragen, auch daneben glimpflich und verständlich zu unterrichten, was der Ehestand sei, wozu er von Gott eingesetzt, was der Ehegatten Pflichten gegen einander, wie sie solchen Stand christlich anfangen, gottselig führen und selig beschließen, unterdessen aber treulich beisammen halten und ein Jedes, was sein Beruf mit sich bringt, fleißig verrichten sollen und müssen, wenn sie anders Gottes Segens und Beistandes sich getrösten wollen. [3])

[1]) Höchstes Rskr. an d. ObK. 11. Apr. 1837.

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817. — KO. II. 11. §. 6. S. 353.

[3]) Ebds. 15. §. 4. S. 379.

Treten Eheirrungen ein, so liegen die Versuche zur Wiederaussöhnung zwistiger Eheleute zunächst den Pfarrern ob; sind bei ihren ernsten und wiederholten vergeblichen Bemühungen die von höheren Instanzen gemachten Versuche gelungen, so ist es ihre Pflicht, dahin zu wirken, daß die Wiederaussöhnung von Dauer sei. [1])

Sollten sich unter den Zuhörern etliche kalte, faule, sichere Menschen finden, die den seligen Gebrauch des h. Abendmahles nicht achten, sondern entweder aus gottloser Vermessenheit oder um anderer nichtswürdiger Ursachen willen sich dessen gänzlich enthalten, mit denen sollen die Pfarrer nach den **gradibus admonitionum** verfahren. [2]) Da nun solche Generalien bei den rohen und sicheren Herzen nicht verfangen und keine Besserung erfolgen wollte, sollen sie dieselben zu sich auf die Pfarre erfordern, von ihnen anfänglich die Ursachen, warum sie sich bisher des h. Sakraments enthalten, erkundigen, darauf solche aus Gottes Wort gründlich widerlegen und zum Gebrauch desselben eindringlich anmahnen. Würden sie sich gewinnen lassen und Besserung versprechen, so hätte es sein Bewenden und hätten die Pfarrer mit Fleiß dahin zu sehen, daß solche Besserung nicht Heuchelei, sondern ein rechter Ernst sei; widrigen Falls aber und da die Pfarrer ihrer nicht mächtig werden, noch sie von ihrer Sicherheit abführen könnten, sollen sie Solches weiter berichten. [3])

---

[1]) Höchst. Rskr. a. d. LR. II. 7. Apr. 1820. — Vorl. Sup.-Instr. §. 18. — Jedes ObK. Reskript, welches die Wiederaussöhnung zwistiger Eheleute in höchster Instanz ankündigt, enthält den Befehl, die betr. Pfarrämter dazu aufzufordern.

[2]) Die Admonitionsgrade sind nach der KO. (II. 26. §. 6 und 7. S. 481 f.) die zwei- u. dreimaligen zuerst gütlichen, dann mit Schärfe gesteigerten ernsten Versuche, Besserung zu erwirken zuerst von Seiten des Pfarrers, dann von Seiten des Superintendenten, zuletzt von Seiten des Oberkonsistorium.

[3]) KO. II. 14. §. 3. S. 369.

Wenn es Personen giebt, welche sich deßhalb des Gebrauchs des h. Nachtmahls zu entschlagen vorschützen, weil sie Rechtssachen vor der Obrigkeit hätten, so sind sie dahin zu belehren, daß die Gerichte eine Ordnung Gottes und deßhalb mit dem Gebrauche des h. Abendmahls nicht streiten oder denselben hindern könnten; daß sie aber ohne Zorn, Haß und Widerwillen ihre Sache nächst Gott dem rechtlichen Ausspruche der ordentlichen Obrigkeit befehlen möchten. Dieweil aber im Gegentheil sich mehrere Male Leute zur Beichte und zum h. Abendmahle finden, welche doch mit ihrem Nächsten in unversöhnlichem Zorn und Verbitterung leben, so sollen die Pfarrer die Parteien vor sich fordern und durch bewegliche Zurede, auch ernstliche Zugemüthführung unseres Herren Christi Strafbefehls Matth. 5, 23. u. 18, 35. möglichen Fleiß anwenden, sie, soviel das Christenthum betrifft, (denn das Uebrige gehört vor die weltliche Obrigkeit) gütlich zu vergleichen und auseinander zu setzen. [1])

§. 104.

3. Bezüglich auf Leben und Wandel.

Wenn Geistliche als Staatsunterthanen zu genauer Befolgung aller Landesgesetze verbunden sind, so legt ihnen ihr Amt die Verpflichtung zum Streben nach höchster Sittlichkeit auf (1. Kor. 9, 27.) und es sollen daher Pfarrer und Kirchendiener nicht allein in der Lehre rein und richtig, in ihrem Leben und Wandel, Worten und Werken, Geberden, Kleidungen und allem Andern sich ehrbarlich, gegen Jedermann freundlich, züchtig, nüchtern, bescheiden und demüthig und in Summa allenthalben und in Allem christlich und also sich verhalten, daß sie Niemand, besonders ihren Pfarrkindern keinen Anstoß, noch Aergerniß geben, sondern Männiglich mit gutem Exempel vorangehen.

---

[1]) Ebdſ. §. 4 u. 5. S. 371.

Insonderheit werden sie sich vor aller fleischlichen Ueppigkeit und daraus folgendem Verdachte hüten; Fressens, Saufens, Spielens, Zankes, Haders, unversöhnlichen Hasses, wie auch des allzuvielen Spazierengehens oder unnöthigen Reisens, bevorab der Tabernen und Schenkhäuser sich gänzlich enthalten und, da sie noch ledig, sich in den h. Ehestand begeben und darin in christlicher Liebe und Einigkeit unverweislich begegnen.

Daneben sollen sie auch unter einander sittsam und mit ihren Kollegen friedlich leben, sich nicht in fremde Händel, die nicht ihres Berufes sind, mengen, nicht Gezänk und Streit unter den Leuten anrichten, die Diakoni ihre Pastoren und sie beide ihre Superintendenten in gebührenden Ehren halten, ihnen in allen billigen Sachen gehorsam seyn, sie nicht bei der Gemeinde verkleinern, Nichts wider sie prakticiren oder Rotten anrichten, die Obrigkeit oder den Pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen, der Hoffnung, sie endlich müde zu machen, oder gar auszubeißen. [1])

a. Schicklichkeit und Anstand in bürgerlicher Kleidung, im Besuch öffentlicher Orte und Gesellschaften, Bescheidenheit und Wohlstand in Gesprächen wird von jedem Geistlichen gefordert, [2]) und — da ein Geistlicher nie als von seinem Amte getrennt gedacht werden kann — dringendst eingeschärft. Deßhalb soll jeder ordinirte Geistliche, er sei Pfarrer, oder auch nur Pfarrgehilfe, vollständig schwarz gekleidet erscheinen, wenn er an seinem oder einem fremden Orte an gottesdienstlichen Versammlungen oder Handlungen mit bestimmter Absicht, auch nur als Zeuge oder Zuhörer Antheil

---

[1]) KO. II. 18. §. 1—3. S. 393. Auf diese allgemeine Tadellosigkeit der Geistlichen wird wiederholt hingewiesen und die strengste Aufsichtsführung anbefohlen. Mandat v. 11. Sept. 1731. — Rskr. ObK. 10. Okt. 1818.

[2]) Cirk. ObK. 1. Apr. 1794.

nimmt, auch außerdem und im gemeinen Leben da, wo er, ohne den Anſtand zu verletzen, ohne ſchwarzen Rock erſcheinen kann, doch jederzeit ſchwarze Weſte und Unterkleider und einen dunkeln Frack oder Ueberrock mit dunkeln Knöpfen tragen, damit er ſtets im Aeußern als Geiſtlicher zu erkennen ſei. Daneben hat er den Anſtand auch inſofern zu wahren, daß er ſich jeder unziemlichen Kopfbedeckung (wie z. B. der Tuch- oder Sammetmütze), jeder auffälligen Tracht des Haares, jeder eiteln Zierrath (wie z. B. glänzender, über Bruſt und Achſel gezogener Uhrbänder), jeder unſchicklichen Form der Beinkleider (wie z. B. der über die Stiefeln gezogenen Plunderhoſen) u. ſ. w. gänzlich enthalte und durch ſein ganzes Aeußere die Sittſamkeit und Beſcheidenheit an den Tag lege, welche denen ziemt, die ſich vor Allen vor der Welt untadelhaft erhalten ſollen. — Vor dem Oberkonſiſtorium darf kein Geiſtlicher anders, als in Mantel und Kragen und mit Schuhen angethan erſcheinen. [1])

b. Aller unehrlichen Handthierungen, wie auch des Wein- und Bierſchenkens, der Kaufmannſchaft, Vorkaufs auf Wucher und dergl. Händel, ſonderlich des Advocirens ſollen ſie ſich gänzlich enthalten; auch Mühlen ſollen ſie nicht erkaufen und ſich davon loszumachen gehalten ſeyn. Gleiches Verbot trifft den Fruchthandel und die Branntweinbrennerei. [2])

c. Auf die Art und Weiſe der Betreibung der geiſtlichen Oekonomie, inwiefern das Pfarrgut darunter leide und die Geiſtlichen ökonomiſch oder geiſtig dabei zurückkommen, iſt genaue Aufſicht zu führen. [3])

d. Auch werden ſie ermahnt, nicht mit unnöthigem Herumreiſen lieber, als mit nöthigen Studiis und zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen ihre Zeit zuzubringen. [4])

---

[1]) Rſkr. ObK. 23. Jul. 1822.

[2]) Höchſt. Rſkr. a. d. ObK. 12. Jun. 1745 u. Cirk. ObK. 7. Jul. 1745.

[3]) Rſkr. ObK. 24. Febr. 1824.

[4]) Mand. 11. Sept. 1731. §. 9.

Zu jeder Reise hat jeder Geistliche sich vorher Urlaub bei der zuständigen Superintendentur zu erbitten. [1])

e. Dieses Fortstudium im Amte wird ihnen schon durch die KO. (II. Artikul 2c. tit. I. S. 448 f.) zur Pflicht gemacht, indem die Artikel, worüber Pfarrer, Diakoni und alle Kirchendiener bei den Visitationen vernommen werden sollen, auch die Fragen enthalten: Wie er die Bibel lese und in welcher Zeit er damit durchkomme? Ob er die **libros symbolicos** und **Lutheri scripta** habe und wie er solche lese und ihm nütze mache? Was er für **interpretes scripturae**, ob welche aus **patribus** darunter und welche? Ob er **commentarios** in die Augsb. Konfession und christl. Konkordienbuch habe? Ob er in **scriptis polemicis** erfahren? Was er davon habe und wie er sie gebrauche? Ob er der griechischen und hebräischen Sprache kundig? Zugleich wird mit ihm von dem Generalvisitator aus einem oder dem andern Glaubensartikel oder **casu conscientiae** eine christl. Konferenz angestellt und dadurch explorirt, wie er in der Lehre beschaffen, ob er der Schrift mächtig und dieselbe **contra adversarios** förmlich zu brauchen wisse, ob er in **controversiis** oder auch Gewissensfällen erfahren, damit er seiner Qualität nach entweder weiter zu befördern, oder nach Befindung auch wohl an einen geringeren Ort zu translociren sei. [2])

---

[1]) Rskr. ObK. 19. Jul. 1836. Hierher gehört auch in Bezug auf seine legale Abwesenheit aus seiner Parochie die Verordnung, daß jeder Geistliche und öffentliche Lehrer, bevor er das Amt eines Landtags-Abgeordneten, wozu ihn die Wahl seiner Mitbürger berufen könnte, annimmt, höchste Genehmigung nachzusuchen hat. Publ. Staatsminist. 15. Aug. 1834.

[2]) In jüngerer Zeit lauten nicht allein die Visitationsfragen anders, sondern die Exploration des Pfarrers besteht lediglich in dem Halten einer Rede als Einleitung zu der kirchlichen Examination der Schuljugend durch den Ortslehrer oder den Generalvisitator. Hier und da läßt Letzterer sich wohl auch die Predigtkoncepte vorlegen.

Die dahin zielenden sogenannten Predigerkonferenzen und Lesecirkel sind freie, auf theoretische oder praktische Fortbildung hinzielende, von der kirchlichen Oberbehörde gern gesehene Vereine unter Geistlichen. Bevor sie sich jedoch bilden, müssen bei dem Oberkonsistorium die Namen der Theilnehmer und die Statuten des Vereins eingesendet werden; auch in den Jahresberichten über ihren Nutzen und die Gesichtspunkte, welche dabei sonderlich verfolgt werden, Mittheilungen geschehen. [1])

f. Als Fortbildungsmittel gelten auch die angeordneten jährlich wiederkehrenden Cirkularpredigten.

Die zu einem Ephoralsprengel gehörigen Geistlichen sind verbunden, in dem Ephoralorte die von der KO. [2]) vorgeschriebenen Cirkularpredigten nach einer, vom Ephorus vestgesetzten, Reihenfolge zu halten. Diese Verpflichtung ist persönlich und unerläßlich. — Ausgenommen von dieser Regel sind in dem weimar'schen Oberkonsistorialbereiche die zur ehemaligen Generaldiöcese Weimar gehörigen Diöcesen Mellingen, Neumark, Tannroda (Tonndorf) und Udestädt, deren Geistliche die Cirkularpredigt nicht am Sitze der Ephorie, sondern bis auf Weiteres fernerhin wie bisher in einer Kirche der Residenzstadt Weimar zu halten haben. Dieselbe Ausnahme gilt für die zur aufgelösten Generaldiöcese Eisenach gehörigen Sprengel des östlichen und westlichen Theiles der Diöcese Eisenach,

---

[1]) Rskr. ObK. 11. Okt. 1820. u. Cirk. 1. Aug. 1822.

[2]) KO. II. 26. §. 5. S. 481. „So sollen die Superintendenten einen Pfarrer nach dem andern in der Stadt, da sie wohnen, wöchentlich eine Predigt, wozu sie ihnen den Text aus dem A. oder N. Testamente geben sollen, ablegen lassen, derselben in Person beiwohnen und da sie befinden, daß die Pfarrer ihre Predigten entweder ohne einige förmliche Disposition nur diskursweise und wie es ihnen in's Maul fället, vorbringen, oder sich affektirter, hoher, neuerlicher Arten zu reden oder vieler Gestikulationen gebrauchten, — haben sie dieselben privatim zu erinnern ꝛc."

deren Geistliche ihre Cirkularpredigt nicht am Sitze ihrer Specialephorie, sondern vorerst noch fernerhin in der Residenzstadt Eisenach halten werden. — Von der Verbindlichkeit, Cirkularpredigten zu halten, sind befreit:

aa. diejenigen Geistlichen, welche das sechszigste Lebensjahr erfüllt haben;

bb. die Geistlichen des Ephoralortes selbst;

cc. die Superintendenten in den beiden ehemaligen Generaldiöcesen Weimar und Eisenach, welche mithin in den Städten Weimar und Eisenach keine Cirkularpredigt ablegen;[1])

dd. die Adjunkten in der ehemal. Generaldiöcese Weimar, indem diese, nach einem vestgesetzten Turnus, jedoch ebenfalls nur bis zum erreichten sechszigsten Lebensjahre, während der Fastenzeit in der Hofkirche zu Weimar zu predigen haben. Auch hat

ee. der Pfarrer einer Mutterkirche, wenn sein Filial zu einer anderen Ephorie gehört, am Sitze dieser letzteren keine Cirkularpredigt zu halten; er ist hierzu nur wegen der Mutterkirche und bloß an deren Ephoralorte verbunden.

Die Cirkularpredigten werden in den Sommermonaten von Trinitatis bis Michaelis gehalten. — Sie finden in der Regel in einem Wochengottesdienste Statt. Predigt der Cirkularprediger an einem Sonntage, so hat er über den für diesen Tag vorgeschriebenen Text zu predigen. — Ist ein Geistlicher durch einen unabwendlichen Umstand verhindert, die ihm obliegende Cirkularpredigt zu halten, so hat er Solches schleunigst dem Superintendenten, so daß dieser einer Störung des

---

[1]) Nach einer Verordnung des Herzogs Ernst August vom 11. Sept. 1731. §. 8. sollten sämmtliche Pfarrer des Jahres zur Sommerszeit zwei Mal an dem Orte des Superintendenten auf den Sonntag Nachmittags, die Superintendenten aber alle acht Wochen wechselsweise in der Schloßkirche zu Weimar Sonntags Vormittags sich mit Predigen hören lassen.

betheiligten Gottesdienſtes noch zeitig begegnen kann, anzuzeigen und deſſen weitere Anordnung zu erwarten. — Vor dem Kanzelvortrage hat der Cirkularprediger die Dispoſition der von ihm zu haltenden Predigt dem Superintendenten zu behändigen, auch die Reinſchrift des Konceptes ſeiner Predigt zur Einſicht bereit zu halten. [1])

g. Von den Schriften, welche Geiſtliche verfaſſen, erwartet das Oberkonſiſtorium die Einſendung eines Exemplares zur Oberkonſiſtorial- und Kirchenbibliothek zu Weimar. [2]) Um jedoch dem Verdachte einer unnützen, unwürdigen, gefährlichen und ſelbſt oft ahndungswerthen Schriftſtellerei in Zeitungen und öffentlichen Blättern zu entgehen, ſollen Geiſtliche und Schullehrer ernſtlich verwarnt ſeyn, ſich jeder unbedachten und rechtswidrigen Mittheilung, die unter der Würde ihres Standes iſt, zu enthalten. [3])

h. Nachdem auch mehrmals große Beſchwerniſſe erfolgt, wenn entweder die Kirchendiener oder die verhörten Perſonen aus der Beichte geſchwatzt, ſo ſoll ihnen Allen, beſonders aber den Kirchendienern ernſtlich eingebunden ſeyn, Dasjenige, was ihnen in der Beichte vertrauet, Niemand, wer der auch ſeyn möchte, geiſtliches oder weltliches, hohes oder niedriges Standes, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe zu offenbaren, ſondern wie ſich's gebührt, verſchwiegen zu halten (Beichtgeheimniß, **sigillum confessionis**). [4])

---

[1]) Regulat. üb. d. Cirkularpredigten u. Rſkr. ObK. 19. Apr. 1841. S. oben §. 37.

[2]) Rſkr. ObK. 28. Aug. 1827 u. 20. Jan. 1845.

[3]) Desgl. 6. Febr. 1838.

[4]) KO. II. 13. §. 10. S. 367. Dieſe Beſtimmung wird in dem Großherzogthume gleichmäßig gehandhabt, wie die in dem Geſetze üb. d. Verhältn. d. kathol. Kirchen u. Schulen v. J. 1823 enthaltenen Vorſchriften zeigen. Sowohl in Civilſachen, als in Kriminalſachen ſind die Geiſtlichen verbunden, von den weltl. Gerichten ſich auch als Zeugen abhören zu laſſen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder

Auch außerdem haben die Geiſtlichen, als Kirchen- und Staatsdiener eines gewiſſenhaften Stillſchweigens in allen amtlichen Angelegenheiten mündlich oder ſchriftlich ſich zu befleißigen. Jede öffentliche Bekanntmachung aus Akten, wofür auch eigene Vorträge und Gutachten in Amtsſachen anzuſehen ſind, ſetzt die erbetene und erhaltene Erlaubniß von Seiten des Staatsminiſterium voraus. [1])

i. Der Mißbrauch der Amtsgewalt und des öffentlichen Vertrauens, nach welchem Staatsdiener und öffentliche Beamtete (alſo auch Geiſtliche) Jemanden zu einer Handlung oder Unterlaſſung, wozu dieſer rechtlich nicht verbunden iſt, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugniſſes nöthigen, oder die an ſie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntniſſe, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft zugekommene Schriften unterdrücken —, oder ihre amtlichen Verhältniſſe auf irgend eine Weiſe zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünſtigung einer Perſon mißbrauchen, iſt mit Geldſtrafen von Zehen bis zu Einhundert Thalern und nach Befinden mit Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. [2])

k. Von höchſter Wichtigkeit für eine ſegensreiche Amts-

Requiſition der biſchöfl. Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon ſind diejenigen Fälle, wo einem Geiſtlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtl. Amtsverſchwiegenheit anvertraut werden. Sollten aber in einem ſolchen Falle durch die Ausſage des Geiſtlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet oder den ſchädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden, ſo kann das Siegel der Verſchwiegenheit nicht ſtärker ſeyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers. Dieſelbe Beſtimmung gilt im preußiſchen Staate. LR. II. 11. §. 80 f.

[1]) Cirk. des ObK. Direkt. 11. Jun. 1824. u. Strafgeſetzb. Art. 323. (ſ. oben §. 50.)

[2]) Strafgeſetzb. Art. 320 f.

wirksamkeit ist die Ordnung des geistlichen Hausstandes. Darum erscheint es als nothwendig, daß Geistliche und Schullehrer sich in ihren ehelichen Verhältnissen tadellos benehmen und auch in dieser Beziehung ihren Gemeinden zum Muster dienen. Das Aergerniß, welches durch ihre Ehescheidung und die derselben vorausgehenden Auftritte herbeigeführt wird, soll im Disciplinarwege geahndet werden. Deßhalb darf sich zunächst kein Geistlicher oder Schullehrer bei Strafe der Remotion ohne Erlaubniß des Oberkonsistorium verehelichen. Da nun der Fall eintreten kann und auch schon eingetreten ist, daß die gesuchte Einwilligung nicht ertheilt wird, in welchem Falle das geistliche Individuum als wortbrüchig erscheinen würde: so liegt in dem Geiste und Sinne dieser kanonischen Einrichtung, nach welcher der Geistliche in Betreff seiner Verheirathung nicht selbstständig, nicht eigenmächtig handeln kann, sondern an hierarchische Subordination gebunden ist, die nothwendige Folge, daß er in Bezug auf vorherige Verlobung auch keinen voreiligen Schritt thue, der späterhin kassirt werden könnte, sondern nur vorläufige Verabredungen in Bezug auf seine Heirath treffe. [1])

Jedem Geistlichen und Schullehrer wird künftig bei Aushändigung des Erlaubnißscheines zur Heirath von der Superintendentur ausdrücklich noch eröffnet, daß er, im Fall er späterhin durch eheliche Uneinigkeiten oder förmliche Ehescheidung ein begründetes öffentliches Aergerniß geben werde, einer Disciplinarahndung unterliege, welche nach Befinden in einem Grade der geistlichen Admonition, oder auch in nothwendiger Versetzung in eine andere, wenn auch minder einträgliche Stelle bestehen solle. Daß ihm diese Eröffnung geschehen sei, hat jeder Betheiligte durch Namensunterschrift zu bescheinigen. [2])

Vor-

[1]) Rskr. ObK. 5. Sept. 1837. und Cirk. 11. Sept. 1837. und Rskript 15. Sept. 1828.

[2]) Rskr. ObK. 5. Sept. 1837.

Vorstehende auf das eheliche Leben der Geistlichen bezügliche Verordnungen werden in Folge eines höchsten Reskriptes nicht nur erneuert, sondern auch jede Superintendentur befehligt, dahin zu wirken, daß Geistliche und Schullehrer in Fällen, in welche die Mittel zum anständigen Unterhalte einer Familie nicht genügend nachgewiesen zu werden vermögen, von der Eingehung solcher gewagten Eheverlöbnisse abgehalten werden. Auch den Kandidaten der Theologie können Warnungen dieser Art nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden.[1])

Daneben sollen sie ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht, aller Ehrbarkeit und Zucht, sonderlich aber zur wahrhaftigen christlichen Demuth ziehen und denselben keinesweges gestatten, in Perlenhauben, güldenen Ketten und übermäßiger, ihrem Stande nicht gebührender Kleidung, sonderlich in allen neuen Mustern aufzuziehen. [2])

§. 105.

b. Gemischte Pflichten und Obliegenheiten.

Nach dem Verhältniß, in welchem Kirche und Staat zu einander stehen, ist es wohl sehr natürlich, daß sie sich gegenseitig ansprechen und Aushilfe und Unterstützung von einander entlehnen. Die Kirche ist im Besitze nicht allein mancher geistigen Mittel, deren der Staat zur Förderung seiner Zwecke bedarf, sondern, unter Vergünstigung des Staates, mancher Urkunden, welche zwar zunächst kirchliche Bedeutung haben, aber dadurch, daß der christliche Staat die Diener der Kirche bei deren Führung und Bewahrung mit seinem Vertrauen bekleidet, auch staatliche Geltung gewinnen.

Theils beziehen sich demgemäß die Pflichten der Kirchendiener, welche wir als gemischte bezeichnet haben, auf Förderung staatlicher Zwecke durch Darreichung

[1]) Desgl. 23. Dec. 1844.

[2]) KO. II. 18. §. 4. S. 394.

kirchlicher Mittel, oder umgekehrt; Theils auf Zwecke, bei denen die Kirche eben so sehr betheiligt ist, als der Staat.

Es gehören aber dahin

§. 106.

1. Die Führung der Kirchenbücher und Familienregister.

Es soll ein jeder Pfarrer ein richtiges Verzeichniß aller der von ihm getauften Kinder, der Personen, welche von ihm ehelich getraut worden, der Verstorbenen und der Kommunikanten halten. Diese Verzeichnisse sollen nicht bloß zusammengeheftet, sondern tüchtig gebunden und bei der Pfarre oder Kirche sorgfältig aufbewahrt werden. [1])

Diese mit größter Genauigkeit und Vollständigkeit, wodurch eine gründliche und alle wesentliche Punkte umfassende Auskunftertheilung allein möglich wird, geführten Kirchenbücher werden der Kircheninspektion bei jeder Kirchrechnungsabnahme vorgelegt. [2])

Nachdem die früher üblich gewesene protokollarische Form durch eine tabellarische Form nach einem gegebenen Schema ersetzt worden war, [3]) wurde auch dieses durch eine ganz neue Verordnung über Führung der Kirchenbücher antiquirt. [4])

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

a. Zum Eintragen einer pfarramtlichen Ver-

---

[1]) Ebds. 11. §. 12. S. 356; 14. §. 17. S. 377; 15. §. 13. S. 383; 17. §. 18. S. 392.

[2]) Cirk. ObK. 4. Dec. 1827. Desgl. 27. Nov. 1800. Vorl. Sup.-Instr.

[3]) Rskr. ObK. 27. Nov. 1821.

[4]) Verordn. üb. d. Führ. d. Kirchenb. bei den protestant. Pfarreien durch Publ. ObK. I. u. II. 24. Okt. u. 3. Nov. 1847. Diese Bestimmungen sind den trefflichen Vorschriften über Führ. der Kirchenb. in den kathol. Gemeinden (s. Publ. d. Immediatkomm. v. 5. Dec. 1837) fast wörtlich entnommen.

richtung in das Kirchenbuch, namentlich in die Tauf-, Trauungs- und die Sterbe-Regiſter, iſt derjenige Pfarrer befugt und verpflichtet, [1]) welchem dieſe Verrichtung wegen des Wohnortes der betheiligten Perſon innerhalb ſeines Sprengels und wegen des Glaubensbekenntniſſes dieſer Perſon geſetzlich zukommt. In Städten, wo mit Genehmigung des Oberkonſiſtorium zur Führung der Kirchenbücher der Kirchner in Pflicht genommen iſt, liegt das gedachte Geſchäfft zwar dieſem ob, jedoch unter beſtändiger Oberaufſicht, Kontrole und Mithaftung des Pfarres. Wenn in proteſtantiſchen Gemeinden, wo nicht zugleich eine katholiſche Gemeinde ſich befindet, Geburts- oder Sterbefälle von Katholiken vorkommen: ſo ſind auch dieſe von dem proteſtantiſchen Pfarrer in die Kirchenbücher einzutragen. [2]) Ebenſo bewendet es bei der Vorſchrift in §. 4. der Judenordnung vom 20. Jun. 1823 und in §. 1. der Verordnung vom 14. Aug. 1838, wonach die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden auch in die allgemeinen Regiſter ihres Wohnortes einzutragen ſind. [3]) Iſt die Handlung auf beſonderes Erſuchen durch einen anderen Pfarrer verrichtet worden: ſo muß ſich von dieſem, welcher auch unaufgefordert zur alsbaldigen Meldung des Nöthigen verpflichtet iſt,

[1]) In dem Königr. Sachſen hat der Pfarrer, welcher die Kirchenbücher führt, Solches bei'm Antritte ſeines Amtes darin kürzlich zu bemerken und am Schluſſe jedes Jahres unter der ſummariſchen Wiederholung der im Laufe deſſelben vorgekommenen und eingeſchriebenen Fälle ſich nochmals dazu zu bekennen. Anweiſ. zur beſſ. Einricht. d. Kirchenb. 18. Febr. 1799.

[2]) Höchſtes Rſkr. an d. ObK. 6. Jul. 1824. Rſkr. ObK. 16. ejusd. m. et a.

[3]) Letztere ſind verbunden, nicht allein die Koſten zur Anſchaffung der Bücher beizutragen, ſondern auch 6 Gr. (damal. Währung) für jede Einzeichnung zu bezahlen. Die weltlichen Behörden haben den Geiſtlichen die einzelnen Fälle mitzutheilen. Cirk. ObK. II. 13. Novmbr. 1818.

der eigentlich zuständige Pfarrer die erforderliche genaue Nachricht zum Eintragen in das Kirchenbuch verschaffen.

Bei eintretender Erledigung einer Pfarrstelle ist insbesondere auch wegen gehöriger Fortführung der Kirchenbücher durch den Pfarrvikar von dem Superintendenten des Bezirks ohne Aufschub zweckdienliche Fürsorge zu treffen. Wird aber die von einem Superintendenten selbst versehene Pfarrei erledigt, so geht die einstweilige Verpflichtung zur Führung der Kirchenbücher auf den von dem Ephorievikar ernannten Stellvertreter über.

Bei Erledigung einer Kirchnerstelle, mit welcher die Führung der Kirchenbücher verbunden ist, hat bis zur Wiederbesetzung der Pfarrer selbst jene Buchführung zu übernehmen, vorbehältlich einer im einzelnen Falle etwa anzuordnenden sonstigen Stellvertretung.

b. Die Kirchenbücher müssen bei jeder Pfarrei in drei abgesonderten Büchern, einem Tauf-, Trau- und Sterbe-Register, bestehen. Für Filialorte sind besondere Bücher anzulegen.

Die Bücher müssen unter Benutzung eines tauglichen Formular-Papieres, [1]) welches den beigefügten Mustern entspricht, [2]) in mäßiger Stärke (von ungefähr sechs Buch für einen Band) neu eingerichtet und dauerhaft (wenigstens mit pergamentenen oder ledernen Rücken und Ecken) eingebunden werden und zwar dergestalt, daß sie sich gehörig aufschlagen lassen. Dieselben müssen sogleich bei der ersten Anlegung durchgängig beziffert und die Zahl der in ihnen enthaltenen Blätter muß selbst da, wo die Eintragung dem Kirchner obliegt,

---

[1]) Die Warnung der großh. LRegierung, sich zu Dokumenten und anderen werthvollen, auf die Dauer berechneten Niederschriften, keines Maschinenpapieres zu bedienen, verdient ganz besonders hinsichtlich der Kirchenbücher Beachtung.

[2]) S. Anhang D. I. II. III.

von dem Pfarrer unter Beidruckung des Kirchensiegels bezeugt werden.

Die Kosten der anzuschaffenden Kirchenbücher werden, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, aus den Einkünften des Kirchenkastens bestritten oder bei dessen Unvermögen von jeder betroffenen Ortsgemeinde getragen.

c. Der Pfarrer oder Pfarramtsverweser oder Kirchner soll in die Kirchenbücher die erforderlichen Nachrichten mit eigener gleichförmiger Hand, in deutscher Sprache, richtig und deutlich, wenigstens durchaus leserlich, mit haltbarer, möglichst schwarzer Tinte, auch ohne allzunahe an den Rand der Seiten zu schreiben, eintragen und sich nicht ohne Ermächtigung des ObKonsistorium dazu eines Andern, welcher kein Amtsgenosse ist, bedienen. Das Aufstreuen von Sand, welches die Bände aus den Fugen bringt, ist Mittels des Gebrauchs von Löschpapier gänzlich zu vermeiden.

d. Das Eintragen muß von dem Kirchenbuchsführer, sobald die Anzeige einer Geburt, eines Sterbefalles u. s. f. bei ihm erfolgt, sofort im Angesichte und aus dem Munde des Anzeigenden in das Buch selbst oder, wenn die Amtshandlung nicht unverzüglich bewirkt wird, vorerst in ein Notizenbuch (s. unter q.) oder Memorial geschehen und es darf die Anzeige nicht erst auf einzelne Blätter geschrieben werden.

Den Inhalt, welcher einzuschreiben ist, ergeben die verschiedenen Rubriken jedes Buches, von welchen keine, sofern sie nicht nach der Natur der Sache ausfällt (vergl. z. B. unter q., gg., hh.), leer gelassen oder in irgend einem Theile übergangen werden darf.

Zur bequemeren Uebersicht und deutlicheren Ordnung sind die einzelnen Nachrichten von einander Mittels einer Querlinie, welche mit Bleistift durch die ganze Breite des Buches gezogen wird, genau abzusondern.

e. Die Vornamen (Taufnamen) und Zunamen (Geschlechts- oder Familiennamen) sind in jedes Buch deut-

lich, richtig, unabgekürzt und mit vorzüglicher Genauigkeit einzuschreiben, auch die Zunamen der Hauptpersonen zu leichterm Auffinden zu unterstreichen.

Diese Namen aber sollen nicht nach Gutdünken oder nach dem bloßen Klange, sondern gerade so, wie sie der Anzeigende selbst oder wie man sie in seinem Wohnorte zu schreiben pflegt, jedoch unter Verbesserung offenbarer Verstümmelungen oder anderer, sorgfältig zu ermittelnden, Unrichtigkeiten aufgeschrieben werden und ist dabei, so oft der Name derselben Person oder derselben Familie in dem einen oder anderen Buche wieder vorkommt, eine durchaus gleiche Schreibart zu beobachten, so daß z. B. nicht einmal Bäcker, Baier, Kaiser, Möller, Schäfer, Schmidt, hingegen an anderen Stellen Becker, Beyer, Keyser, Müller, Scheffer, Schmitt, oder sonst verschieden geschrieben, z. B. ein T für ein D, ein B für ein P oder umgekehrt gewählt werde. [1])

Auch ist zu Andeutung des weiblichen Geschlechtes dem Familiennamen nicht die Sylbe „in" anzuhängen (z. B. Maria Schmidtin Statt Maria Schmidt). Deßgleichen muß, so oft der Fall vorkommt, den Genitiv eines Familiennamens einzuschreiben, der Artikel benutzt werden, um eine, den Namen entstellende Beugung (z. B. Johann Braun's, Friedrich Peter's ꝛc. Statt des Johann Braun, des Friedrich Peter ꝛc.) zu vermeiden.

f. Von jeder in ein Kirchenbuch einzutragenden Person ist auch, soweit dieß ohne besondere dießfallsige Erörterungen geschehen kann, der Ort, wo dieselbe heimathsberechtigt ist, anzugeben, besonders wenn dieser Ort von dem zeitigen Wohnorte der Person verschieden ist.

---

[1]) Sollte nicht bei Familien, welche lange Zeit in einem Orte eingebürgert sind, die ursprüngliche Onomatographie des Kirchenbuchs (des Familienregisters) beibehalten und zur Entscheidung gezogen werden?

Orte außer dem Pfarrsprengel sind noch durch Angabe des Landes oder des Amts- und dergleichen Bezirks, worin sie liegen, oder sonst mit der nöthigen Genauigkeit zu bezeichnen (z. B. Mühlhausen im kön. preuß. Regierungsbezirk Erfurt, Mühlhausen im kön. franz. Departement Oberrhein ꝛc.).

g. Die wichtigeren Zahlen, namentlich in den Taufregistern der Tag der Geburt, sowie in den Sterberegistern der Tag des Todes, sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben. [1])

h. Zur Erleichterung des Nachschlagens und besonders der Aufstellung der Stammtafeln sollen die vorkommenden Trauungs- und Todesfälle bei der jedesmaligen Eintragung in das Trauungs- und Sterberegister, sofern die betroffene Person auch in dem Taufregister steht, zugleich auch in letzterem an dem einschlagenden Orte unter der Rubrik: „Nachträgliche Bemerkungen" angemerkt werden.

i. Eine jede eingetragene Nachricht soll alsbald zum leichtern oder sichern Auffinden in dem jedem Kirchenbuche beizufügenden alphabetischen Inhaltsregister, unter Sonderung der beiden Geschlechter, mit richtiger Hinweisung auf die betr. Seite des Buchs, bemerkt werden. Für diesen Zweck ist das Buch selbst gleich Anfangs zu paginiren (s. unter b.), wobei jedoch die beiden gegenüberstehenden Seiten, welche auf eine und dieselbe Handlung sich beziehen, nur als eine Seite und mit einer Zahl auf der Ecke rechter Hand bezeichnet werden. Zu dem alphabetischen Register dienen die vier bis acht Bogen, welche jedem Bande am Ende beizufügen, in der Mitte zu brechen und über deren beiden, für das männl. und weibl. Geschlecht bestimmten Kolumnen die Buchstaben des Alphabets, mit der Angabe: „Männlich" und „Weiblich" zu schreiben sind.

---

[1]) Die Vorschr. üb. Führ. d. Kb. in kath. Gem. fordert diese Eintragung mit Ziffern und Buchstaben.

k. In den Kirchenbüchern darf kein Blatt vernichtet, auch Nichts radirt oder auf andere Weise ausgelöscht, vielmehr soll, wenn etwa, ungeachtet aller anzuwendenden Vorsicht, ein Versehen im Schreiben begangen seyn würde, dieses alsbald von der Hand des Pfarrers bemerkt und verbessert werden.

Zu späteren Aenderungen oder Berichtigungen aber ist vorher die Ermächtigung der vorgesetzten Superintendentur oder des Oberkonsistorium einzuholen. [1])

Wegen der statthaften Nachträge siehe die Buchstaben h. und x.

l. Wenn in Folge der Abnutzung oder einer vorgekommenen Beschädigung die Unbrauchbarkeit eines Kirchenbuchs entstanden ist oder bevorsteht, so soll dasselbe auf Kosten des Kirchkastens oder bei dessen Unvermögen auf Kosten der Gemeinde (s. unter b.) treu abgeschrieben und vom Pfarrer nach genauer Durchsicht (Vergleichung?) als der Urschrift gleichlautend beglaubigt werden. Das Original aber ist stets zur Vergleichung in künftigen zweifelhaften Fällen gehörig aufzubewahren. Die Kosten einer von dem Pfarrer selbst verschuldeten Umschreibung fallen diesem zur Last.

---

[1]) Die Vorschrift über die Führ. der Kb. in kathol. Gemeinden enthält hierüber folgende zweckmäßige Anordnung: „Es darf in den Kirchenbüchern Nichts radirt ꝛc. werden; ist eine geringfügige Unrichtigkeit bei der Eintragung vorgekommen, so wird dieses bemerkt und das Richtige beigeschrieben. Ist jedoch die Unrichtigkeit von größerer Bedeutung, oder mangelt es, wie gewöhnlich, an Raum, sie gründlich zu entfernen, oder sind Auslassungen vorgekommen, so daß Nachträge nöthig werden: so kann dieß Alles nur nach vorgängiger genauer Erörterung und Bescheinigung der Umstände, worüber sorglichst Akten zu führen sind und unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde bewirkt werden. Im Kirchenbuche wird auf diese Akten an geeigneter Stelle hingewiesen. Dieß findet auch besonders in dem Falle Statt, wenn die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde erklärt wird."

m. Die sämmtlichen Kirchenbücher sollen an einem sichern, trockenen, auch reinlichen Orte in dem bei jeder Pfarrei befindlichen Kirchenschranke aufbewahrt werden. Für deren Rettung ist bei entstehender Feuersgefahr die erste Sorge zu tragen.

n. Diejenigen Mittheilungen der Behörden und andere Urkunden, welche sich auf den Personenstand der in den Kirchenbüchern vorkommenden Individuen beziehen, sind als Anlagen dieser Bücher, mit fortlaufenden, an den betreffenden Stellen der Kirchenbücher anzuführenden Ziffern versehen und zu Bänden zusammengeheftet, in der Pfarreireposítur mit aufzubewahren.

Namentlich gilt diese Vorschrift auch von den Trauscheinen, auf deren Grunde bei einer Pfarrei Aufgebote und Trauungen vorgenommen werden.

o. Um die kirchlichen Nachrichten noch auf eine andere Art zu sichern, haben die Pfarrer nach Kräften dahin zu wirken, daß ein jeder Hausvater sich ein Familienbuch zur Einzeichnung der in seiner Familie vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle halte. In dieses Buch hat der Pfarrer über jede die Familie betreffende Amtshandlung auf Verlangen einen Auszug aus dem Kirchenbuche in Form eines Zeugnisses gegen die gesetzliche Gebühr einzutragen.

p. Von den Kirchenbüchern sollen jährlich Duplikate in den Städten durch die Kirchner, auf dem Lande durch die Ortsschullehrer angefertigt und, nachdem sie von den Pfarrern beglaubigt worden sind, an das Ephoralarchiv des Bezirks zur Aufbewahrung abgegeben werden.[1])

---

[1]) Das Papier dazu ist aus den Kirchenärarien zu verabreichen; die Aufbewahrung bei der Ephorie geschieht an einem trockenen und feuerfesten Orte. Cirk. ObK. 10. März 1784. In den altsächs. Orten hat der Anweis. des Kirchenraths zu Dresden f. d. Pfarrer u. Küster zur besseren Einricht. der Kb. vom 18. Febr. 1799 u. dem Erläute-

Solche Pfarreien, welche zugleich Ephorate sind, haben die Duplikate ihrer Kirchenbücher in eine benachbarte Ephorie zur Aufbewahrung abzugeben.

Die Superintendenten und Kircheninspektoren sind verpflichtet, über die pünktliche Führung der Kirchenbücher sorgfältigst zu wachen und sich dieselben bei und außer den gewöhnlichen Visitationen zur Prüfung vorlegen zu lassen. [1]) Auf ihre Anzeige oder sonst auf eine etwa gegründet befundene Beschwerde wird von dem Oberkonsistorium jede Vernachläßigung unfehlbar mit einer verhältnißmäßigen, zum geringsten Fünf Thaler betragenden Geldbuße, neben dem Ersatze des etwa verschuldeten Schadens, jede absichtliche Pflichtwidrigkeit aber von der zuständigen Behörde mit schwereren Strafen geahndet werden.

q. Hinsichtlich der Führung des Taufbuchs wird vorgeschrieben:

aa. Die vorläufige Anzeige der Geburt eines Kindes, welche durch die Hebamme dem Pfarrer gemacht wird, [2]) soll von diesem in ein besonderes Notizenbuch eingezeichnet werden, damit nöthigen Falles die etwa saumseligen Aeltern zur Taufe des Kindes innerhalb der gesetzlichen Zeit oder zur Auswirkung einer Dispensation angehalten werden können. [3]) Sodann hat der Pfarrer und zwar der Regel nach am Tage

---

rungsreskr. v. 15. Aug. 1800 (Cod. Aug. Forts. II. Thl. 2. Bnd. S. 227 u. 235) gemäß, Derjenige, welcher das Emolument für das Eintragen der einzelnen Fälle erhält, auch das Duplikat zu fertigen, oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Im Fürstenthume Eisenach (Instr. ObK. II. 1. Jan. 1799 u. Publ. 7. Aug. 1840) wird das Duplikat an einem feuersichern Orte entweder in der Kirche oder im Gerichts- oder Gemeindearchiv niedergelegt.

[1]) S. oben §. 42.

[2]) S. unten §. 185.

[3]) S. unten §. 183.

vor der Taufe, von den Aeltern, beziehungsweise der Mutter, alle Nachrichten, welche zur Eintragung in das Taufbuch erforderlich ſind, ſich mittheilen zu laſſen.

bb. In das Taufbuch müſſen die Vornamen und Zunamen der Aeltern — nebſt der Bezeichnung ihres Glaubensbekenntniſſes, wenn dieſes von dem des Pfarrers verſchieden iſt — deutlich und bei mehreren vorkommenden Fällen gleichmäßig (ſ. unter e.) eingeſchrieben werden.

Sind mehrere Familienväter von gleichem Geſchlechtsnamen und von gleichem Vornamen an einem Orte wohnhaft: ſo muß der Vater auch nach dem Taufnamen ſeines Vaters oder nöthigen Falles ſeines Großvaters von väterlicher Seite oder nach dem Namen ſeiner Mutter ꝛc. beſtimmt bezeichnet werden. Bei der verheiratheten Mutter muß deren urſprünglicher Geſchlechtsname und wenn ihr jetziger Wohnort nicht zugleich ihr Geburtsort iſt, auch letzterer (z. B. geborne N. N. aus N. N.) angegeben werden.

Wenn ein Mann mehrere Frauen geheirathet hat, ſo iſt es nöthig, die zweite, dritte ꝛc. Frau überall als ſolche zu bezeichnen. Hat die Frau ſchon in einer früheren Ehe gelebt, ſo wird dieß durch „verwittbet geweſene N. N.“ angedeutet.

cc. Uebrigens iſt noch die Hausnummer von der Wohnung der in eigenem Hauſe wohnenden Aeltern, ſo wie der etwa beſondere Name des Gutes oder Hofes oder die ſonſt thunliche genauere Bezeichnung der Wohnſtätten, zur beſſeren Verhütung künftiger Verwechslungen beizuſetzen.

dd. Des Kindes Namen müſſen ſo und in der Reihenfolge, wie ſie ihm bei der Taufe wirklich beigelegt worden, eingeſchrieben werden, indem es den Aeltern und den Pathen durchaus nicht erlaubt iſt, von dieſen Namen ſpäterhin wieder abzugehen, ſie zu verſetzen oder gegen andere willkürlich zu vertauſchen.

Falls ein Vater ſchon früher geſtorbene Söhne oder Töchter gleiches Namens gehabt hat, iſt bei dem Namen des Kin-

des sorgfältig zu bemerken, daß es das zweite oder dritte dieses Namens sei, wofern nicht die Aeltern zu der Wahl oder dem Beisatze eines anderen Namens zu vermögen sind.

ee. Bei außerehelichen Geburten ist zu unterscheiden, ob bei der Anzeige der Geburt die Vaterschaft durch gerichtliche Verhandlungen schon nachgewiesen, oder ob sie noch nicht gerichtlich nachgewiesen ist.

In jenem Falle wird unter der Ueberschrift „Aeltern" der Geschlechtsname des Kindes nach dem Geschlechtsnamen des außerehelichen Vaters eingetragen; im zweiten Falle lediglich nach dem Geschlechtsnamen der Mutter. Erfolgt nach diesem Eintrage jener Nachweis, so muß demselben nachträglich das Nöthige beibemerkt werden und die dießfallsigen zu den Pfarramtsakten zu nehmenden gerichtlichen Urkunden sind in dem Taufbuche nach Band und Blatt der Akten anzuziehen.

Uebrigens ist in'sbesondere auch bei Einzeichnung der Namen der Aeltern dann mit Vorsicht und großer Genauigkeit zu verfahren, wenn dieselben selbst unehelicher Geburt und abwechselnd mit dem Familiennamen des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter bezeichnet sind. Es ist in diesem Falle die etwa bereits im Kirchenbuche befindliche frühere Bezeichnung des Familiennamens beizubehalten, jedoch gleichzeitig des daneben gebräuchlichen weiteren Namens zu gedenken; z. B.

„In dem Dorfe N. N. Amts N. N. Haus Nr. 6. wurde am 12. (zwölften) Januar 1847 (Eintausend Achthundert Sieben und Vierzig) geboren und am 22. (zwei und zwanzigsten) desselben Monats getauft

Johann Ernst Gutbier,

unehelicher Sohn der Friederike Gutbier (auch Schmidt genannt), einer unehel. Tochter der ledigen Karoline Schmidt aus N. N. und des Johann Gutbier daselbst, welcher jedoch die Vaterschaft nicht ausdrücklich anerkannt hat."

Tritt später die Legitimation unehelich geborener Kinder durch Verheirathung ihrer Aeltern oder durch landesherr-

liches Dekret ein, so ist dieses nachträglich zu dem Taufbuche zu bemerken.

ff. Zwillingsgeburten erhalten in dem Taufbuche zwei Nummern. Das erstgeborne Kind wird voran gesetzt und unter der Ueberschrift: „Tag und Stunde der Geburt" nebst dem Tage die Zeit der Geburt eines jeden Kindes so genau als nur irgend thunlich besonders bemerkt.

gg. Die Findlinge sind unter Beziehung auf das, die Art ihrer Auffindung ꝛc. näher bekundende, Protokoll der Gerichts- oder Polizeibehörde, wovon eine Abschrift zu den Pfarreiakten zu bringen ist, vorbehältlich der etwa dereinst möglich werdenden Berichtigung, mit denjenigen Namen einzuschreiben, welche ihnen von dem zu ihrer Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirke oder von der Person, die für deren Pflege sorgt, beigelegt werden.

hh. In Ansehung der Todtgebornen, lebensfähig gewesenen und der ungetauft verstorbenen Kinder wird unter Ueberschrift: „Geschlecht und Name des Kindes" bloß das Geschlecht eingetragen und sind die auf die Taufe sich beziehenden Rubriken zu durchstreichen.

r. Für das Trauungsbuch gelten auch die hierauf anwendbaren allgemeinen Vorschriften in den vorhergehenden Abschnitten.

aa. Ist der Bräutigam oder die Braut im Wittbenstande, so wird dieses durch „Wittber" oder „Wittbe" mit Angabe der Namen und Herkunft, sowie des Standes des oder der früheren Gatten und jedenfalls des ursprünglichen Familiennamens der Braut, bemerkt.

bb. Unter der Rubrik: „Kirchliche Aufgebote" müssen die Sonntage, an welchen die Aufgebote geschehen sind, nach den Kalendertagen (dem Datum) angegeben werden. Ist von dem Aufgebote ganz oder zum Theil dispensirt worden, so wird dieß kurz bemerkt.

Die Heirathen, gegen welche Einspruch wegen eines ge-

ſetzlichen Hinderniſſes oder eines früheren Eheverlöbniſſes erfolgt iſt, werden nicht eher eingetragen, als nachdem dieſes Hinderniß beſeitigt und zur Trauung geſchritten ſeyn wird.

s. Bei der Führung des Todtenbuches (Sterberegiſters) iſt zu beachten:

aa. Die Anzeige eines Sterbefalles muß dem Pfarrer von dem Leichenbeſtatter, wo ein ſolcher angeſtellt iſt, oder von dem nächſten Verwandten oder dem Erben, welcher für die Beerdigung zu ſorgen hat, wo möglich am Todestage geſchehen, unter Mittheilung der für das Todtenbuch nöthigen Nachrichten. Iſt kein Leichenbeſtatter, kein Verwandter oder Erbe vorhanden, ſo hat der Ortsvorſtand die Einziehung und Ueberlieferung der gedachten Nachrichten zu bewirken.

bb. In dem Todtenbuche ſoll neben den vorſtehenden allgemeinen Vorſchriften noch Folgendes beobachtet werden:

aaa. Die Namen der Verſtorbenen müſſen mit den im Taufbuche derſelben Pfarrei etwa ſchon eingetragenen Namen genau übereinſtimmen, und wenn Jemand nachher einen anderen Familiennamen durch landesherrliche Bewilligung, vermöge gerichtlichen Erkenntniſſes oder ſonſt auf geſetzmäßige und offenkundige Weiſe erhalten hat, ſo iſt doch der frühere Name daneben zur Nachricht zu bemerken. Auch ſind die etwa mißbräuchlich geführten Namen, ſoweit es zur Verhütung künftiger Verwechslungen gereichen kann, nachrichtlich anzumerken.

bbb. Bei verſtorbenen Kindern und erwachſenen unverheiratheten (als ſolche zu bezeichnenden) Perſonen müſſen die Vornamen und Zunamen der Aeltern (beziehungsweiſe der Mutter) eingeſchrieben werden.

ccc. Bei Perſonen, welche verehelicht geweſen ſind, wird dieſes durch die Worte: „verheirathet mit N. N.," „Wittber von N. N.," oder „Wittbe von N. N." angeführt, auch ſofern mehrere Ehen Statt gefunden haben, jeder Gatte der Zeitfolge nach gehörig bezeichnet.

ddd. Bei todtgebornen, lebensfähig gewesenen Kindern wird bemerkt: „Todtgeboren."

cc. Die auf gerichtliche oder polizeiliche Verfügung zur Beerdigung kommenden Leichname unbekannter Personen sind unter Anführung dieser Verfügung (s. unter u.), so genau als thunlich in das Todtenbuch einzuschreiben, und ist, Falls demnächst ihre Person näher in Gewißheit gesetzt seyn würde, nach der deshalb von der Gerichts- oder Polizeibehörde erfolgenden und nöthigen Falles einzuziehenden, sichern Nachricht noch die möglich gewordene Ausfüllung der leeren Rubriken vorschriftsmäßig zu bewirken.

dd. Keine Beerdigung aber darf von dem Pfarrer früher zugelassen und in das Todtenbuch eingetragen werden, als bis die durch die Verordnungen vom 22. Aug. 1820 und 25. Febr. 1836 (Regier.-Bl. v. J. 1820, Seite 129, VII. und v. J. 1836, Seite 77, I.) vorgeschriebene Zeit, in der Regel drei mal vier und zwanzig Stunden, abgelaufen ist, bezüglich die dort verzeichneten Voraussetzungen eingetreten sind. [1])

Bei vorkommenden Selbstmorden wird der Fall, es mag nun der Selbstmörder Begräbniß erhalten oder zur Anatomie abgeliefert werden, nach den von den Behörden dem Ortsgeistlichen zuzusendenden Notizen in das Verzeichniß der Gestorbenen und Begrabenen eingetragen. [2])

Gleichsam als ein Zweig der Kirchenbuchsführung ist

§. 107.

die Anlegung und Fortführung der Familienregister anzusehen.

---

[1]) S. unten §. 214.

[2]) Rskr. ObK. 2. März 1824 u. 19. Okt. 1829. Auf den Wunsch des ObK. werden diese Notizen den Pfarrämtern durch das Mittel der Superintendentur des Sprengels zugehen. Publ. LR. 20. Jan. 1824.

Schon in der Vorschrift der KOrdnung: [1] „Neben den Verzeichnissen der neuen Eheleute, sowohl der Getauften als Abgestorbenen soll ein jeder Pfarrer auch ein Seelenregister halten, damit er jederzeit wissen und berichten könne, wie viel er in seinem Kirchspiel Eingepfarrte hat" — scheint der Keim dieser in der That trefflichen, die große Mühe der Anlegung lohnenden Einrichtung zu liegen. Ihr Zweck ist: genauerer Kunde von den in die Kirchenbücher einzutragenden, oft unrichtig angegebenen Vor- und Geschlechtsnamen, größerer Pünktlichkeit in der Verzeichnung der Reihenfolge der Kinder einer Familie; Erleichterung des Aufschlagens und Auffindens betroffener Personen im Kirchenbuche; Erlangung von Nachrichten über Personen, welche als Fremde in den Ort gezogen sind und worüber das Kirchenbuch keine Auskunft giebt; Vermittelung genauerer Bekanntschaft eines neu eintretenden Geistlichen mit den Familien seiner Gemeinde; Hilfleistung bei Anfertigung der Seelenregister und Militairlisten. [2]

Zur Anlegung und Fortführung dieses Familienregisters müssen sämmtliche Geistliche des Landes einander die Notizen aus den Kirchenbüchern unentgeldlich mittheilen. [3]

Auf der gehörigen Führung der Kirchenbücher beruht nun

§. 108.

α. Die Ausstellung der pfarramtlichen Zeugnisse,

welche durch Unterschrift und Siegel bekräftigt werden.

Sie sind mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt auszustellen, so daß sie Alles ohne Auslassung, was

[1] II. 20. Nr. 15. §. 4. S. 426.

[2] Cirk. ObK. 10. Jul. 1816. Vorrede. Jeder Pfarrei wurde ein vollständig gebundenes Exemplar mit vorgedruckter Instruktion auf Kosten der Kirchenärarien zugesendet.

[3] Desgl. 24. Mai 1822.

was das Kirchenbuch beſagt, dagegen aber auch Nichts mehr enthalten, als was im Kirchenbuche niedergeſchrieben iſt. [1])

Beſcheinigungen, welche künftig nach den ältern oder neuen Tauf,= Trauungs= oder Sterberegiſtern auf Verlangen der Betheiligten ausgeſtellt werden, ſind in folgender Art treulich auszufertigen:

Auszug

aus dem Kirchenbuche der proteſtant. Pfarrei N. N. im Großherzogthume Sachſen=Weimar=Eiſenach.

Seite 5. Nr. 32.

In dem Dorfe N. N., Amts N. N., Haus Nr. 7. wurde am vierzehenten Januar Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig vier Uhr Nachmittags geboren, am 22. deſſelben Monats getauft

Johann Ernſt Schmidt,

ehelicher Sohn des Peter Schmidt, Ackermanns daſelbſt und ſeiner zweiten Ehefrau, Katharine Gertrude, gebornen Schneider (verwittbet geweſenen Krug), aus N. N. Amts N. N. Pathe war Ernſt Müller, Gutsbeſitzer in N. N.

Für die Treue des Auszuges bürgt mit Unterſchrift und Kirchenſiegel.

N. N. an . . . . .

der Pfarrer N. N.

Wegen der Gebühren für dergl. Zeugniſſe bleibt es bei der Beſtimmung im §. 145 des Geſetzes: eine allgem. Sportel= und Gebührentaxe vom 1. Dec. 1840. [2])

---

[1]) Desgl. 27. Nov. 1800. Publik. 21. Febr. 1815; Reſkr. 4. Dec. 1827. Daraus folgt wohl von ſelbſt, daß auch ſolche Mittheilungen, welche das Kirchenbuch als Nachträge oder Berichtigungen bei dem einzelnen Falle enthält, als ſolche und mit Hinweiſung auf die darüber geführten Akten in dem Kirchenzeugniſſe aufgenommen werden müſſen.

[2]) Verordn. üb. Führ. d. Kb. v. 24. Oct. u. 3. Nov. 1847. §. 13.

In den Fällen, wo die Auszüge für fremde Länder, in denen die deutsche Sprache nicht gebräuchlich ist, bestimmt seyn würden, hat der Pfarrer auf Verlangen dem Auszuge eine lateinische Uebersetzung beizufügen, wofür nach der Bestimmung im §. 158. IV., b. des Ges. vom 1. Dec. 1840 besondere Gebühren gefordert werden dürfen. [1])

Insofern bei der Ertheilung eines Taufzeugnisses (Geburtsscheines) für eine im Auslande sich aufhaltende Person rücksichtlich ihrer Militärpflichtigkeit oder ihrer früheren Entweichung wegen Vergehungen und dergleichen ein Bedenken obwalten sollte, hat der Pfarrer Solches der Gerichts- oder Polizeibehörde des Orts zur Vergewisserung über die Zulässigkeit der fraglichen Ausstellung zu eröffnen oder nach Befinden an die ihm vorgesetzte Superintendentur zu berichten. [2])

Ueber die Todesfälle beurlaubter Soldaten haben die Geistlichen die von der Ortsobrigkeit geheischte Bescheinigung sofort und unentgeldlich auf den Grund des Kirchenbuchs auszustellen. [3]) Ein Gleiches gilt auch hinsichtlich des Absterbens Dienstpflichtiger. [4])

Sämmtliche Prediger haben fortan in allen Fällen, wenn in ihren Parochieen fremde Unterthanen, oder im Auslande geborne Personen, ohne Hinterlassung hiesiger Leibeserben verstorben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalls den betr. gerichtlichen Behörden (Amt, Patrimonialgericht, Stadtgericht) einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todesschein zuzustellen. [5])

---

[1]) Ebds. §. 14. Hier bestimmt das angezogene Gesetz — 20 Sgr. für jedes Blatt einer Uebersetzung aus fremden Sprachen.

[2]) Ebds. §. 14.

[3]) Publ. LD. 2. Nov. 1839.

[4]) Publ. ObK. I. u. II. 11. u. 15. Febr. 1825.

[5]) Höchstes Rskr. a. d. ObK. 7. Apr. 1846.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, — um sich oder Andern damit einen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen; ingleichen Derjenige, welcher eine giltige, öffentliche oder Privat-Urkunde zum Nachtheile der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen, [1])

Die Ausstellung eines von der Urschrift abweichenden Kirchenzeugnisses, wenn auch nur aus Unbedacht geschehen, soll als ein **crimen falsi** geahndet werden. [2])

§. 109.

β. Die Antheilnahme an Aufstellung der jährlichen Militärlisten.

Die Anfertigung dieser Ortslisten zu Anfang des Monats September jedes Jahres, wozu auf Verlangen die Netze abgegeben werden, soll in den Städten Weimar, Eisenach, Jena und Neustadt von dem Oberpfarrer mit den Bezirksvorstehern, in allen übrigen Orten aber durch die Ortsgeistlichen mit dem Ortsvorstande, ohne irgend eine besondere Aufforderung deshalb abzuwarten, geschehen, so daß die Namen der Pflichtigen vollständig, deutlich und mit Hinzufügung des Datum der Geburt eingeschrieben werden.

Die Einzeichnung in die Liste bezieht sich auf Alle, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen und also am 1. Jan. des kommenden Jahres in das für Militärdienstleistung pflichtige Alter eingetreten seyn werden; also

aa. alle im Orte selbst Geborne vom fraglichen Jahrgange durch Extrahirung aus dem Kirchenbuche, ohne

[1]) Strafgesetzb. Art. 247.

[2]) Reskr. ObK. 27. Nov. 1800.

Weglassung der Gestorbenen; doch werden auf Grund des Kirchenbuchs die Namen derselben durchstrichen und das Nöthige darüber am geeigneten Orte angemerkt:

bb. alle außerhalb des Ortes Geborne des fraglichen Jahrganges, welche in dem Orte selbst oder durch ihre Aeltern einen Wohnsitz erlangt haben, sie mögen anwesend oder abwesend seyn; zugleich ist Dasjenige, was über den Tod, den Wegzug und anderweiten Aufenthaltsort Derer, welche angeblich verstorben sind, oder sich ganz vom Orte weggewendet haben, zu erfahren ist, zur Liste zu bemerken;

cc. alle Diejenigen, welche bei zeitiger und sorgsamer Umfrage mit den Ortsvorständen (welchen es zur Pflicht gemacht wird), dem Anscheine nach, das dienstpflichtige Alter erreicht haben und nicht sofort darthun können, daß sie das zwanzigste Lebensjahr erst später erreichen werden.

Die in den Ort eingepfarrten einzelnen Höfe, Güter und sonstigen Ansiedelungen, welche eigne Namen führen, sind in die Ortsliste namentlich mit aufzunehmen, die Militärpflichtigen daselbst aber nach Maßgabe der Vorschriften aa. und bb. in einem Anhange der Liste aufzuführen.

Die Einreichung der, von dem Ortsgeistlichen und den Ortsvorstehern aufgezeichneten Listen an die Gerichtsbehörden resp. den Stadtrath, muß, wenn dieselben von einem Sonnabend an drei Tage lang durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre oder am Gemeindehause zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, unfehlbar bis zum 15. September bewirkt werden.

Falls sich an einem Orte Militärpflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht befänden, so ist eine kurze Bekanntmachung deßhalb anzuschlagen und ein Vakatschein von

Pfarrer und Vorstand beglaubigt, bis zu obigem Termin einzureichen. [1])

Bei dem Geschäffte ist der Geistliche als Dirigent zu betrachten und hat die Befugniß, sich des Ortsvorstandes zu der dabei nöthigen Erörterung und Umfrage, zur Abholung der Listenbogen, zum Anschlag und Wiederabnahme der Ortsliste und zur Ueberbringung derselben an die Gerichtsbehörde zu bedienen; jede Verspätung, Unterlassung und Unrichtigkeit fällt aber auch dagegen dem Geistlichen zur Last. [2])

§. 110.

γ. Die Zusammenstellung der Gebornen ꝛc. am Schlusse jedes Jahres,

und zwar in zwei gleichlautenden Exemplaren, wovon das eine an das Oberkonsistorium, das andere an die Landesdirektion eingereicht wird. Die nach dem im Königreich Sachsen angenommenen Formulare dazu gefertigten Netze werden den Pfarrämtern von den Superintendenturen alljährlich übersendet, und diese dann gehörig ausgefüllt und mit der Namensunterschrift des Pfarrers vollzogen, wiederum spätestens bis zum 15. Jan. des folgenden Jahres bei den Superintendenturen überreicht. [3])

§. 111.

δ. Die Anfertigung eines Verzeichnisses der im Laufe jedes Jahres Gebornen für die Bezirksärzte, Behufs der Schutzpocken-Impfung,

was darum nöthig geworden ist, weil die früher von den Geistlichen an die Landesdirektion zu gleichem Zwecke einzu-

[1]) Gesetz über d. Militärdienstpflichtigkeit v. 26. Aug. 1817. §. 21. V. Instrukt. §. II. u. III. u. Cirk. ObK. 28. Aug. 1817.

[2]) Reskr. ObK. 27. Nov. 1826.

[3]) Desgl. 14. Okt. u. 18. Nov. 1834. Desgl. 22. Mai 1839.

ſenden geweſenen ausführlicheren Geburts- und Todenliſten in Wegfall gekommen ſind. Die im Laufe des Jahres bereits wieder verſtorbenen Kinder werden nicht mit aufgeführt und die Verzeichniſſe ſelbſt unmittelbar an die Amtsphyſiker abgegeben. [1])

§. 112.

ε. Die Aufſtellung der im Laufe eines Jahres gebornen unehelichen Kinder.

Es ſind dieſe Verzeichniſſe aus jedem Kirchſpiele bei der Superintendentur des Sprengels am Schluſſe jedes Jahres einzureichen, von dieſer aber geſammelt an die zuſtändigen Gerichtsbehörden abzugeben, damit für jene Kinder Vormundſchaften angeordnet werden können. [2])

2. Mitwirkung für wohlthätige Zwecke.

§. 113.

a. Mitſorge für Arme und Kranke.

Schon die Kirchenordnung macht es den Geiſtlichen zur Pflicht bei ihren ſeelſorgeriſchen Beſuchen der Kranken in den Hospitälern auch mit Fleiß zu erforſchen, wie die armen Leute beſonders in ihrer Krankheit mit Speiſe, Trank, Lager und anderer Wartung und Nothdurft verſorgt werden und, da Mangel befunden, denſelben dem Hoſſpitalmeiſter und zugleich der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Armen in ihrer Krankheit und Nöthen nicht verlaſſen werden. Auch bei ihren Beſuchen in Privathäuſern, wo ſie große Armuth, Hun-

[1]) Desgl. 20. Jan. 1835.

[2]) Publ. LR. 9. Apr. 1840 und Reſkr. ObK. I. u. II. 27. März 1840. Auch Behufs der Verpflichtung der eidesmündig gewordenen Unterthanen pflegen von einigen Ortsobrigkeiten Geburtsliſten erfordert zu werden, welche dann unweicherlich zu überreichen ſind. Verordn. üb. d. Führ. der Kb. in proteſt. Gem.. §. 17.

ger und Mängel spüren, haben sie das anzuzeigen, daß solchen heimlich armen Leuten geholfen werde; auch wohlhabende Bürger und Bürgerinnen für sie anzusprechen. [1])

Darum soll auch neben den Verordneten des Raths jedes Ortes Pfarrern die Inspektion und Aufsicht über die Hospitale mit Ernst, ohne einige Ausnahme auferlegt und befohlen seyn, damit sie, wie darin Haus gehalten, bei den Visitationen berichten können. [2])

Armenpässe dürfen sie bei 10 Thlr. Strafe nicht ausstellen; [3]) die Armuthszeugnisse aber müssen genau den Zweck und die Behörde, für welche sie bestimmt sind, angeben, damit sie nicht zum Betteln gemißbraucht werden. [4])

Die Ausstellung der Hilfsbedürftigkeitszeugnisse, um damit bei den höchsten Mitgliedern des großherz. Hauses mildthätige Unterstützung zu suchen, oder um solche dadurch bei einer Landesbehörde zu erwirken, bleibt bloß den Ortsgeistlichen und Ortsvorständen überlassen, von welchen dabei mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren ist. Ein solches Zeugniß ist jedoch vor Ueberreichung desselben von dem Amte oder Gerichte des Ortes, wo der Bittsteller wohnhaft ist, zu beglaubigen. [5])

Bei kranken Beichtkindern sollen sie zur Beiziehung eines ordentlichen Arztes anmahnen. [6]) Auch wird ihnen die Pflicht, bei Rettung Verunglückter mit Wort und That mitwirkend an die Hand zu gehen, dringendst empfohlen. [7]) Um

---

[1]) KO. II. 16. §. 2. S. 383 u. 385.

[2]) Ebds. 30. §. 1. S. 565. In den Städten sind sie in der Regel Mitglieder der städtischen Almosenkommissionen.

[3]) Pat. 28. März 1719.

[4]) Publ. ObK. 1. Apr. 1828.

[5]) Publ. LO. II. 16. Jun. 1819.

[6]) Cirk. Pol. Dir. 23. Sept. 1779.

[7]) Reskr. ObK. 10. Sept. 1822 u. 21. Mai 1833.

den guten Willen Anderer dazu zu beleben, ſollen ſie nicht allein die unchriſtlichen Vorurtheile wegen ſolcher Hilfleiſtung zu beſeitigen ſuchen, ſondern auch Diejenigen, welche einen Verunglückten retten, einen Erhenkten ſofort abſchneiden und den gegebenen Vorſchriften nachgehen, von der Kanzel vor verſammelter Gemeinde Andern zum Beiſpiele vorſtellen. [1]) Zu dieſem Ende giebt diejenige weltliche Unterbehörde, an welche von der Landesdirektion in der Hauptſache reſcribirt wird, der Superintendentur des Bezirks Veranlaſſung zu der durch das berührte Pfarramt zu bewirkenden Belobung. [2])

Um dieſe Zwecke zu fördern, wurden den Geiſtlichen nicht allein die Struve'ſchen Noth- und Hilfstafeln zu gelegentlicher Belehrung des Volkes über die anzuſtellenden Rettungsverſuche zugeſendet, [3]) ſondern ihnen auch zur Pflicht gemacht, den Katechumenen vor ihrer Entlaſſung aus der Schule das Geſetz vom 19. Jun. 1823 wegen Anſtellung der nöthigen Wiederbelebungsverſuche erläutern zu laſſen. [4])

Da auch wahrzunehmen geweſen, welche höchſt traurige und ſittenverderbliche, Geſundheit und Häuslichkeit zerſtörende Folgen die Trunkſucht, in'sbeſondere der übermäßige Genuß des Branntweins anrichtet, ſo werden die Geiſtlichen des Landes von dem Beſtehen und Zweck des in der Reſidenzſtadt Weimar entſtandenen Mäßigkeitsvereines durch Mittheilung der Statuten nicht allein in Kenntniß geſetzt, ſondern auch aufgefordert, zur Empfehlung und Weiterverbreitung deſſelben mitzuwirken. [5])

Weil durch das frühe Einbringen geiſteskranker Perſonen in die Landes-Irrenanſtalt deren Zuſtand oft verſchlimmert wird, ſo ſoll, bevor eine ſolche Aufnahme Statt

[1]) Mand. 21 Febr. 1776.
[2]) Reſkr. ObK. 13. Jan. 1824.
[3]) Desgl. 9. Febr. 1802.
[4]) Desgl. 21. Mai 1833.
[5]) Rſkr. ObK. 28. Febr. 1832.

findet, auch von dem Ortsgeistlichen bei Pflicht und Gewissen bezeugt werden, daß die Aussagen des Bezirksarztes, „daß sich eine solche Person immer oder doch wenigstens oft in einem solchen Zustande befinde, in welchem sie durch Anfälle von Narrheit, Tollheit, Raserei, Tiefsinn oder Schwermuth sich selbst, oder ihren Nebenmenschen gefährlich werden könne, auch daß man alle Mittel — mit Angabe der Länge der Zeit — zu ihrer Wiederherstellung angewendet habe," so wie die Angabe der Gemeindevorsteher über einzelne Fälle, wodurch sie den Gefahr drohenden Zustand der blödsinnigen Person beweisen wollen, in der Wahrheit beruhen. [1])

Der Geistliche hat sein deßfallsiges Gutachten unabhängig von dem des betheiligten Arztes, mit genauer Beobachtung der von der Landesdirektion gegebenen oder noch zu gebenden Vorschriften und mit möglicher Beschleunigung zu verabfassen. Dabei hat die Polizeibehörde das Recht, nicht gerade den Beichtvater des Irren, sondern denjenigen Geistlichen dazu aufzufordern, von welchem sie über den Krankheitszustand desselben und seine Entwickelung die zuverlässigste Auskunft erwarten darf. [2])

Auch die im J. 1831 bedrohlich herannahende asiatische Cholera veranlaßte mehrere auf die Mithilfe von Seiten der Geistlichen hinbezügliche Verordnungen. (Höchstes Rskr. a. d. ObK. 11. Jun. 1831. — Reskr. ObK. 15. Jun. 1831. — Desgl. 2. Aug. 1831.

§. 114.

b. Sorge für verwaiste und verlassene Kinder.

Die besondere Betheiligung sämmtlicher Pfarrer an der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Landes [3]) besteht

[1]) Höchst. Rskr. a. d. LD. 18. Mai 1801.

[2]) Höchste Verordn. üb. d. Ausführ. des Gesetzes v. 29. Mai 1847, die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Jena betr. v. 24. Sept. 1847.

[3]) Das Statut s. unten §. 248.

aa. in der Namhaftmachung und Empfehlung bedürftiger Waiſen ihrer Orte Mittels Berichts an die Superintendenturen ihres Sprengels, welcher ſpäteſtens bis Mitte des Monats Julius mit Beilegung der Geburtszeugniſſe ſämmtlicher Kinder der Familie und eines Armuthszeugniſſes von der Ortsobrigkeit erſtattet werden muß; [1])

bb. in der fortwährenden Beaufſichtigung der Erziehung der in die Anſtalt aufgenommenen Kinder und des Wandels ihrer Pfleger, worüber halbjährig gegen Oſtern und gegen Michaelis Zeugniſſe auszuſtellen ſind; [2])

cc. in der Veranſtaltung der geſetzlich geordneten Beckenkollekten an den Kirchthüren und Einſendung der geſammelten Gelder; [3])

dd. in der Einſendung der Kollateralerbſchaftstabellen am Schluſſe jedes Jahres. [4])

Die Schullehrer haben allvierteljährlich Schulzeugniſſe über die Pfleglinge auszuſtellen. [5])

Gelingt es den Bemühungen der Geiſtlichen, wohlhabende Einwohner ihrer Orte zu wöchentlichen und monatlichen Beiträgen zu bewegen, um verwaiſte Kinder, welche in die Landesanſtalt nicht aufgenommen werden konnten, in Ortsinſtituten zu verpflegen, ſo ſtehen auch dieſe Kinder unter der fürſorgenden Aufſicht der Ortsgeiſtlichen und werden nach denſelben Grundſätzen behandelt, wie die in der Landesanſtalt befindlichen. Daſſelbe gilt von den aus Kommunkaſſen verpflegten Waiſen. [6])

---

[1]) Statut ꝛc. §. 6.

[2]) Edbſ. §. 16. und Verordn. d. Direkt. 30. Jun. 1814.

[3]) Publ. ObK. 18. Dec. 1783. S. unter §. 119.

[4]) Pat. 24. Apr. 1817. Verordn. Dir. 1. Sept. u. 24. Okt. 1838.

[5]) Stat. ꝛc. §. 16. Verordn. Dir. 30. Jun. 1814.

[6]) Nachr. v. d. Großherzogl. Waiſen-Inſtitut v. J. 1816; Publ. VO. II. 9. Jun. 1819.

§. 115.

3. Mitwirkung für allgemeine Volksbildung.

Im J. 1832 hatte die Frau Großherzogin, kaiserl. Hoheit, aus höchsteigenem Antriebe eine Anzahl, den religiösen, sittlichen und industriellen Bedürfnissen der Landbewohner zusagender, Volksschriften dem Oberkonsistorium zum zweckmäßigsten Gebrauche übereignen lassen, und diese Behörde vertheilte sie unter die einzelnen Superintendenturen mit dem Befehle, mit Hilfe der Ortsgeistlichen dahin Einleitung zu treffen, daß diese Bücher von den Landleuten gelesen und benutzt würden. [1]) Das Oberkonsistorium ermittelte weiter den Wechsel von Sprengel zu Sprengel. Dieß ist der Ursprung der sogenannten wanderuden Volksbibliothek.

Nach mehrfacher auf Erfahrung gestützter Erwägung schien der größt mögliche Nutzen von dieser Anstalt nur dann erwartet werden zu können, wenn sich überall Pfarrer und Schullehrer persönlich bei der Sache betheiligten, und es wurde deßhalb befohlen, daß sich diese mit dem Inhalte der durch die Superintendenturen ihnen zukommenden Bücher zunächst vertraut machen, sodann das aufgefundene Nützliche den Einwohnern ihrer Orte entweder vorlesen, oder — was man für vorzüglicher hielt — in freien Vorträgen, namentlich an den Winterabenden, vielleicht in den Schulstuben, wobei Holz und Licht, wenn die Gemeinden zu diesem Aufwande sich nicht verstehen wollten, aus den wohlhabenden Kirchenärarien bestritten werden sollte, mittheilen möchten. [2])

Bald erklärte die Landesdirektion, von der Nützlichkeit dieses Institutes überzeugt, daß sie und die Bezirkslandräthe die erforderliche Genehmigung zu Unterstützungsbeiträgen aus Gemeindekassen in geeigneten Fällen gern ertheilen würden,

---

[1]) Reskr. ObK. 31. Jan. 1832.

[2]) Desgl. 8. Aug. 1836.

wenn zuvor die mit der Leitung der Anstalt betrauten Geistlichen über die für nöthig erachteten Beiträge aus Gemeindemitteln, sei es nun zum Ankauf von Büchern und Zeitschriften, oder zu den Kosten für Heizung des zu den Versammlungen nöthigen Lokals, mit den Ortsvorständen sich benehmen und diese dann den Antrag bei'm Bezirkslandrathe stellen würden; [1]) ja es wurden später sämmtliche Justizämter und Gerichtsbehörden des Landes von der Landesdirektion angewiesen, dieser nützlichen Unternehmung ihre Mitwirkung zuzuwenden. [2]) Nächstdem machte das Oberkonsistorium auf den Zwickauer Verein zur Verbreitung guter Volksschriften aufmerksam und empfahl die Antheilnahme. [3])

§. 116.

4. Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Staatsgesetze und bürgerlichen Ordnung.

Die Pfarrer haben in ihrem Wirkungskreise überhaupt die Pflicht, Ehrfurcht gegen das geheiligte Oberhaupt des Staates, Folgsamkeit gegen die Obrigkeiten und Achtung vor den bestehenden Gesetzen in die Grenzen der ihnen Anvertrauten zu pflanzen, ihnen die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Ordnung, den Nutzen, der daher auch auf sie fließt, die Wohlthaten und Vortheile, die sie denselben schuldig sind, bei Veranlassung des Textes oder sonstigen Gelegenheiten väterlich oder brüderlich an das Herz zu legen; übrigens aber auf keine Weise in Materien einzugehen, die zu den Streitigkeiten oder Anmaßungen der Zeit gehören, sintemal ihnen darüber, auch aus guter Meinung, Richter oder Partei zu seyn, nicht obliegt. [4])

[1]) Desgl. 17. Febr. 1840 u. 5. Febr. 1844.

[2]) Rskr. LD. an die Justizämter ꝛc. 29. Febr. 1844. Reskr. ObK. 11. März 1844.

[3]) Desgl. 16. März 1845.

[4]) Privatumschreiben Herder's v. 2. Okt. 1790.

In'sbeſondere iſt es für ſie Pflicht, ſoweit thunlich, auch richtige Anſichten über das Unerlaubte der Forſtfrevel und Holzdiebereien zu verbreiten; [1]) auch anzuordnen, daß in den Schulen jährlich wenigſtens ein Mal, vielleicht an gewiſſen Tagen, z. B. bei Gelegenheit der Hegemahle und Flurzüge, die Jugend zur Schonung aller Grenzſteine und Grenzmarken ernſtlich angemahnt werde. [2])

Die Unternehmer öffentlicher Tanzbeluſtigungen ſind da, wo dieß zeither beſtand, zu Vorzeigung des Erlaubnißſcheines bei dem Ortsgeiſtlichen, alsbald nach dem Empfang, gemeſſenſt anzuweiſen. [3])

§. 117.

5. Beihilfe zur Förderung allgemeiner Landeskultur.

Die von den Schullehrern angelegten Baumſchulen haben die Pfarrer im Auge zu behalten, damit die von ihnen alljährlich zu bewirkenden Atteſte über den Stand derſelben erfolgen können. [4])

Sämmtliche Geiſtliche werden angewieſen, fleißig dahin zu wirken, daß der Sinn für Schonung der Bäume und Baumpflanzungen überall im Volke aufgeregt und lebendig erhalten werde. Dahin wird es führen, wenn dieſer Sinn nicht nur bei gegebener ſchicklicher Veranlaſſung von den Kanzeln herab gepflegt und beveſtigt, ſondern auch und zwar ganz beſonders in den Schulen geweckt und genährt wird. [5])

---

[1]) Reſkr. ObK. 15. Mai 1832 u. 22. März 1836.

[2]) Desgl. 25. Nov. 1836.

[3]) Publ. LD. 3. Apr. 1841.

[4]) Desgl. 16. März 1830.

[5]) Verordn. ObK. 21. Aug. 1821 und Publ. ObK. II. 11. Mai 1832. Ueber die Wirkſamkeit durch die Schulen ſ. unten §. 129.

6. Betheiligung bei Einsammlung für milde Zwecke.

§. 118.

a. Kollekten zu Bauzwecken.

Die landesfürstlichen Patente zur Veranstaltung von Land- (besser Haus-) Kollekten, welche von Haus zu Haus gesammelt werden, empfangen die einzelnen Pfarrämter durch die Superintendenturen zugesendet; die Verordnungen wegen der Beckenkollekten, welche in den vor den Kirchthüren ausgestellten Becken eingesammelt werden, gehen ihnen durch Ephoralcirkulare zu. In beiden Fällen erfolgt die Bekanntmachung von der Kanzel, im ersteren mit Verlesung des Patentes. Die eingesammelten Gelder müssen spätestens vierzehn Tage nach geschehener Bekanntmachung wohl verpackt und versiegelt, die Landkollekten mit dem Originalverzeichniß, in welches die Geber ihre Gaben eigenhändig eingeschrieben haben, beide mit Lieferscheinen und Sortenzetteln versehen, wohl verpackt und versiegelt an die Superintendentur des Sprengels eingesendet werden. Auf jedem Geldpackete ist der Betrag des Inhaltes, der Zweck, wozu er bestimmt ist und der Ort, woher er stammt, von dem einzelnen Ortsgeistlichen anzugeben. — Kollekturgebühren sind von den Kollektengeldern nicht zu kürzen; wenn dergleichen, wie z. B. in größeren Städten unvermeidlich seyn sollten, ist der deshalb gemachte Abzug auf dem Geldpackete genau zu bemerken.

Die dabei säumigen Geistlichen werden entweder vom Oberkonsistorium erinnert, wobei sie die Kosten der Ausfertigung zu tragen haben, oder mit Warteboten belegt. [1])

§. 119.

b. Sammlungen für die Waisenversorgungsanstalt.

Außer der Erhebung gewisser, dieser Anstalt bestimmter Dispensationsgelder, der Sammlung freiwilliger Beiträge der

[1]) Publ. ObK. 16. März 1819. Reskr. ObK. 7. Febr. 1832.

Gemeindeglieder bei Gelegenheit der Vertheilung der jährlichen gedruckten Berichte über den Stand der Anstalt, werden an den beiden Bußtagen und an den zweiten Feiertagen der hohen Feste, hier und da auch (ohne höhere Veranlassung) am Reformationsfeste, am Erntefeste, dem 18. Okt. ꝛc. durch die an den Kirchthüren ausgestellten Becken Kollekten veranstaltet, welche ganz in der Weise, wie bei den Baukollekten vorgeschrieben ist, jedes Jahr zu Johannis mit Beilegung vorgeschriebener Lieferscheine (deren Schema siehe Beil. E.) an die Superintendenturen eingesendet werden. [1])

Auch die Mitsorger für richtige Abentrichtung, Bescheinigung und Einsendung

der Abgaben zur Schulhilfskasse

von Taufen und Trauungen ist ihm zur Pflicht gemacht. [2]) Die Einsendung dieser Gelder wird jedes Jahr mit dem ersten April und ersten Oktober bewirkt. [3])

Ein besonderer Zweig pfarramtlicher Thätigkeit ist

§. 120.

7. die Führung der Ortschroniken.

In diese Chroniken sollen nur solche Begebenheiten, die besonders für den Ort wichtig und merkwürdig sind, die auf das Wohl oder Wehe des Ortes, der Gemeinde und der einzelnen Familien derselben einen bedeutenden Einfluß haben und den Nachkommen noch wissenswerth seyn müssen. Dahin gehören

a. Kirchliche:

a. Alle auf höhere Verordnung von den Kanzeln bekannt gemachte fröhliche und traurige Ereignisse des Regentenhauses.

---

[1]) Verordn. des Direkt. d. WWAnstalt 24. Okt. 1838.

[2]) Pat. 28. Febr. 1817.. S. unten §. 129. ObK. 27. Febr. 1829.

[3]) Cirk. ObK. 10. Dec. 1817. S. Beil. H.

b. Aenderung der Prediger und Schullehrer durch Absterben oder weitere Beförderung, wobei die wichtigsten Lebensumstände derselben und ihre sichtbar gewordene Amtswirksamkeit im Bezuge auf das geistliche und leibliche Wohl der Gemeinde und auf die Erziehung der Jugend zur Gottesfurcht und Thätigkeit kurz zu bemerken ist.

c. Milde Stiftungen und Geschenke, die von wohlthätigen Herzen für Kirche, Schule, Arme, Wittben und Waisen gemacht werden.

d. Neue Baue und große Reparaturen an den Kirchen und geistlichen Gebäuden, an Orgel und Glocken, nebst deren Veranlassung. Beiträge dazu von Wohlthätern.

e. Außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten. Wichtige Aenderungen in der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes.

b. Oekonomische:

Neu angelegte Obstbaumschulen für die Schulkinder. Baumanpflanzungen auf Gemeideleeden. Große Verbesserungen in der Feldwirthschaft. Ausgezeichnet reiche und arme Jahre. Große Theurung und sehr wohlfeile Fruchtpreise.

c. Statistische:

Erweiterung und Verschönerung des Ortes. Vermehrung der Einwohner durch neue Erwerbszweige und wohlthätige Anstalten. Verminderung der Einwohner durch große Sterblichkeit in ansteckenden Krankheiten. Brände und außerordentliche Unglücksfälle.

d. Naturhistorische:

Schwere Gewitter mit verderblichem Hagelwetter. Große Wasserfluthen. Ungewöhnliche Witterung. Außerordentliche Kälte. Drückende Hitze und große Dürrung. Schädliche Nässe. Außergewöhnliche Erscheinung solcher Insekten, die den Wäldern oder Feldfrüchten bedeutenden Schaden thun. Seltene Naturereignisse.

e. Zeit-

e. Zeitgeschichtliche:

Krieg, Durchmärsche, Einquartirungen. Friede. Einfluß solcher Begebenheiten auf den Ort, den Wohlstand und die Moralität seiner Bewohner. Außerordentliche Todesfälle.

f. Merkwürdige, in der Notorietät beruhende Familienbegebenheiten.

a. Beweise ausgezeichneter Tugend, besondere Bürgertugend und Vaterlandsliebe, die zur Erhaltung des religiösen Sinnes und des Gehorsams gegen den Landesherren beitragen. Große Verdienste einzelner thätiger guter Menschen um die sittliche Veredelung und den Wohlstand der Gemeinde.

b. Besonders sind seltene Beispiele kindlicher Liebe gegen abgelebte Aeltern, wenn Kinder mehr, als wozu die Gesetze sie verbinden, ihnen erzeigen und dadurch sich des Andenkens bei ihren Nachkommen werth machen, aufzuzeichnen. Doch sind auch ungerathene Kinder, die ihre alten, auf Alimentation gesetzten, Aeltern schlecht behandeln, sie Mangel leiden lassen, oder sie wohl gar schlagen, wenn ihr Verbrechen von der weltlichen Obrigkeit bestraft und von ihr dem Prediger officiell bekannt gemacht worden ist, in der Chronik anzumerken, damit die Nachkommen auf das Schicksal solcher pflichtvergessenen Kinder Acht geben können.

Die obere Aufsicht über die Ortschroniken wird von dem Oberkonsistorium geführt. Bei den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Kirchenvisitationen werden sie vom Geistlichen dem Superintendenten jedes Mal vorgezeigt und, daß es geschehen sei, von ihm im Visitationsprotokoll kürzlich bemerkt.

Jedes Mal am Schlusse des Jahres, oder, wenn sich etwas Erhebliches binnen Jahresfrist nicht vorgefunden hat, auch später, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, werden die merkwürdigsten Begebenheiten aus dem Jahresinhalt der Chroniken den Gemeinden durch die Geistlichen auf eine kurze und zweckmäßige Weise von den Kanzeln bekannt gemacht und der

Ueberblick des vergangenen Jahres oder der vergangenen Jahre zur Belehrung und Aufmunterung benutzt.

Im Fall die Landesdirektion die Einsicht dieser Chroniken wünscht, sind sie ihr sofort vorzulegen.

Man erwartet von den Geistlichen, daß sie die wichtigen Begebenheiten kurz, wahr und würdig aufschreiben werden. [1])

c. Schulische Pflichten der Pfarrer.

Die Volksschule gilt in den hiesigen Landen als ein nach seinem Ursprunge, nach seinem materialen Bestande und nach seinem Hauptzwecke, Bildung für das Himmelreich, der Kirche eng verwandtes, mithin ihrer Leitung und Förderung natürlich untergebenes Institut. Deßhalb ist die Mitwirkung und Einwirkung der Geistlichen auf dieselbe umfassend und von der größten Wichtigkeit. [2])

Letztere äußert sich 1. als Theilnahme der Geistlichen bei Stellveränderungen der Schullehrer; 2. als Aufsichtsführung über das Lehrerpersonal; 3. als Mitwirkung zur Erreichung der Schulzwecke; 4. als Beihilfe bei Ueberwachung der Schuldisciplin und endlich 5. als Mitsorge für das Wohl der Schulkinder in und außer der Schule. [3])

---

[1]) Gedr. Vorschrift v. 12. Jun. 1822. Cirk. ObK. 9. Aug. 1825. Vergl. Desgl. 20. Febr. 1817. Reskr. 2. Mai 1842, worin die genaue Befolgung der Vorschrift nochmals empfohlen wird.

[2]) Die Bestrebungen Einzelner, welche die Schule von der Kirche zu — emancipiren suchen, zeugen ebenso von Mangel an Kenntniß des innersten Wesens beider Anstalten und von geschichtlicher Unkunde, als sie gegen den wahren Vortheil der Schule und ihrer Lehrer gerichtet sind. Sie sind eben ein Zeichen der gegenwärtigen, sich selbst überstürzenden Zeit.

[3]) In der KO. (II. 31.), welche von dem Amte der Dorfküster vornämlich handelt und ihres Hauptberufes als Schullehrer nur nebenbei gedenkt, finden sich Theils sehr lückenhafte, Theils auf unsere Zeit durchaus nicht mehr anwendbare Vorschriften.

§. 121.

1. Theilnahme der Geistlichen bei Stellveränderungen der Schullehrer.

Weil die Pfarrer und Kirchner oder Schulmeister in Verrichtung der Kirchenämter bei einander seyn müssen, auch ein jeder Pfarrer seinem Glöckner zu gebieten und zu befehlen hat: als soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder eingezwungen werden. [1])

Jeder Schullehrer, der in eine bessere Schulstelle einrücken will, hat seinem Gesuche zwei Sittlichkeitszeugnisse beizulegen, das eine von dem Ortspfarrer, das andere von dem betr. Adjunkt der Schulaufsicht ausgestellt. Das mit diesen zween Zeugnissen versehene Gesuch gelangt durch den Ephorus an das Oberkonsistorium. [2])

Die Präsentation der Schuldiener soll, Unkosten zu vermeiden, hinführo keinem Superintendenten, solche persönlich zu verrichten, verstattet seyn, sondern es sollen dieselben von jedes Orts Pfarrern verrichtet werden, doch daß dafür den Superintendenten für Introduktion, so die Pfarrer an ihrer Statt verrichten, ihr sonst Gewöhnliches zugeschickt werde. [3])

Bei andauernder Krankheit eines Schullehrers muß der Pfarrer die Superintendentur benachrichtigen, damit für einen stellvertretenden Unterricht gesorgt werde. Das ObK. versteht sich hierbei, wie im Falle einer Stellerledigung überhaupt, daß die Geistlichen den Unterricht der Jugend, soweit ihnen möglich, selbst besorgen,

[1]) KO. II. 31. §. 1. S. 568.

[2]) Rskr. ObK. 2. Sept. 1834.

[3]) Verordn., wonach sich die Superint. dieses Fürstenthums zu achten. Weim. 1701. §. 9. Vorläuf. Sup.-Instrukt. §. 6. Ueber die Art und Weise s. oben §. 92.

damit nicht die benachbarten Schulen durch Abgabe ihrer stellvertretenden Lehrer benachtheiligt werden. [1])

Bei dem Absterben eines Schullehrers hat der Pfarrer dem Superintendenten des Sprengels schleunigst, allenfalls durch einen Expressen, Nachricht zu geben, wobei anzumerken ist, welches Alters derselbe gewesen, ob und wieviel Kinder er hinterlassen, auch wie alt und welches Geschlechts selbige sind. [2])

§. 122.

2. Aufsichtsführung über das Lehrerpersonal.

Der Schullehrer steht rücksichtlich seiner amtlichen Thätigkeit zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers und er hat diesen anzusehen als seinen Vorgesetzten, dem er die schuldige Achtung beweisen, dessen Rath, Andeutung oder Warnung er annehmen und dessen pflichtmäßigen Anordnungen in Sachen des Amtes und Berufes er willig Folge leisten soll. [3])

Er darf keine Schule aussetzen, ohne sich vorher von dem Ortspfarrer die Erlaubniß dazu auf geziemende Weise persönlich (Schullehrer auf Filialörtern können ihre Bitte schriftlich anbringen) erbeten und sie erlangt zu haben. Krankheitsfälle machen eine Ausnahme; jedoch ist der Pfarrer sofort in Kenntniß zu setzen. Soll die Schule länger, als zwei Tage ausgesetzt werden, so muß der Ortsgeistliche bei der Ephorie Anzeige thun. [4])

---

[1]) Reskr. ObK. die Sonntagsschulen betr. 18. Apr. 1826.

[2]) Cirk. ObK. 24. Jan. 1780. Desgl. 9. März 1784. Vorläuf. Sup.-Instr. §. 6.

[3]) Allgem. Dienstinstrukt. f. d. Schull. 28. März 1822. Vorerinnerung. KO. II. 31. §. 1. S. 568., wobei aber auch §. 2. die Pfarrer vor jeder unwürdigen Zumuthung an die Glöckner verwarnt werden.

[4]) Gesetz über Schulfer. ꝛc. §. 14. Rskr. ObK. 19. Juli 1836.

Der Pfarrer hat darauf zu sehen, daß der Lehrer während der Schulzeit kein fremdartiges Geschäfft treibe, in Schule und Kirche geziemend gekleidet erscheine, alle jene Funktionen gehörig vollziehe und im Allgemeinen sich daheim und öffentlich würdig betrage. [1])

Bei Dienstvergehungen der Schullehrer bildet der Ortspfarrer die erste, die Superintendentur des Sprengels die zweite, das Oberkonsistorium die dritte Instanz. [2])

Es ist ernstlich darauf zu sehen, daß den ersten Verirrungen eines Lehrers vorgebeugt werde; bei dennoch fortgesetztem tadelhaften Wandel und Statt findenden Ausschreibungen haben sich die über den Zustand der Schule alljährlich zu erstattenden Berichte ohne Rückhalt und mit voller Wahrheit darüber auszusprechen; in dringenden Disciplinarfällen ist ohne Verzug Separatbericht zu erstatten. [3])

§. 123.

3. Mitwirkung zur Erreichung der Lehrzwecke.

Es ist Pflicht jedes Ortspfarrers, zunächst darauf zu sehen, daß die in dem Jahre 1825 zur Einführung in allen Landschulen anbefohlenen, im J. 1841 aber modificirten Lehrstundenpläne bei der Gliederung des Unterrichts zum Grunde gelegt werden. [4])

Um den verschiedenen Schulinspektoren und den Schullehrern selbst ein allgemeines Regulativ in die Hände

[1]) Allgem. Dienstinstrukt. ꝛc. §§. 10. 11. 12. 17. 18. 19. 25. 28.

[2]) Vorl. Sup.-Instr. §. 7.

[3]) Rskr. ObK. 2. Sept. 1834. — Was die Bestrafung der Schullehrer betrifft, so fällt sie in das Kapitel über die Bestrafung der Geistlichen überhaupt. S. unten §. 154.

[4]) Rskr. ObK. 22. Febr. 1825; desgl. 12. Oktb. 1842. In den jenen Plänen beigefügten Bemerkk. heißt es, daß sie „nur als Normen gelten können, nach denen von den Specialschulbehörden besondere Pläne zu entwerfen seien.“ S. Anhang F.

zu geben, nach welchem Diese bei dem Unterrichte zu verfahren, Jene aber dieselben zu beurtheilen und zu leiten haben, so daß Beide bestimmt und sicher wissen, was in einer guten Landschule geleistet werden muß, wurde der Ankauf von „M. E. L. Schweitzer: Methodik für Elementarlehrer ꝛc.“ Zeitz 1833, für jeden einzelnen Lehrer, jeden Ortspfarrer und jeden Superintendenten aus den Kirchenärarien anbefohlen. [1])

Der Befehl, welcher den Ortspfarrern zur Pflicht machte, drei Stunden allwöchentlich in den Schulen selbst Unterricht zu ertheilen, [2]) wurde auf Vorstellung des Oberkonsistorium durch höchstes Reskript (29. Jan. 1819) dahin abgeändert, daß der Religionsunterricht in den Schulen dem fähigen und tüchtigen Schullehrer allein überlassen bleibe, wobei ihm der Geistliche, wie in allen übrigen Unterrichtsgegenständen nur einsichtig berathend und leitend zur Seite stehen wird. Dagegen versieht sich das Oberkonsistorium zu den Geistlichen, daß sie durch öfteren und in jeder Woche wiederholten Schulbesuch ihre rege Theilnahme an dem Unterrichte der Jugend und deren Bildung an den Tag legen, auch den schwachen und ganz untauglichen Schullehrer im Religionsunterrichte nach wie vor möglichst übertragen und das religiöse Beßte der Schule eifrigst fördern werden. [3])

---

[1]) Rskr. ObK. 3. Sept. 1833.

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

[3]) Rskr. ObK. 18. Apr. 1826. Die früheren Verordnungen, nach welchen nicht bloß die Geistlichen über ihre Schulbesuche, sondern auch die Schullehrer über die Schulbesuche des Ortspfarrers Tagebücher halten und sie den Examenberichten beilegen mußten, sind in der späteren Schulgesetzgebung nicht aufgenommen worden. Was die Haltung der früher angeordneten sogenannten Sonntagsschulen (Publ. ObK. 29. Apr. 1817) betrifft, wird zweckmäßiger unten bei Anführung der Katechismusexamina §. 173 besprochen werden.

Da bei mehreren Gelegenheiten von der kirchlichen Oberbehörde wahrgenommen worden ist, daß sich einzelne Schullehrer über das Wunderbare in der biblischen Geschichte überhaupt und in der evangelischen in'sbesondere vorwitzige Erläuterungen erlauben, welche die Jugend und durch sie die Erwachsenen im Volke in ihrem Glauben an die heil. Schrift irre machen und Statt des gehofften Nutzens jedenfalls Schaden bringen müssen: so werden die Schulaufseher sich ein Verdienst um die gute Sache erwerben, wenn sie unvorsichtige und eine leere und gefährliche Aufklärerei liebende Schullehrer solcher Art mit allem Ernste auf die bewährten Grundsätze [1]) in dieser Sache hinweisen und ihnen jeden ungeschickten und unbeholfenen Frevel an der heil. Geschichte untersagen. [2])

Außer der Fürsorge, daß die Unterrichtsgegenstände nach dem in den Lektionsplänen gegebenen Maße und in der vor-

---

[1]) [2]) „Die gelehrtesten Ausleger der Schrift halten mit ihrem Urtheile über die in ihr erzählten Wunderbegebenheiten, als einem fremden Volke und einer fremden Zeit angehörig, an sich; namentlich hält sich der prakt. Religionslehrer mit seinen geschichtlichen Erläuterungen einzig und allein an die helle Seite der bibl. Geschichte und läßt die dunkle Seite derselben ganz auf sich beruhen; er faßt besonders die wunderbaren Schicksale und Thaten unseres Herrn und seiner Apostel vorzüglich nur von Seiten ihrer Hinweisung auf das Providentielle in der evangelischen Geschichte, sowie von Seiten ihres wohlthätigen und heilbringenden Charakters für die Menschheit in's Auge und benutzt nur da, wo die unbefangene bibl. Mittheilung von groben jüdischen Volksvorurtheilen, z. B. von körperlichen Teufelsbesitzungen, Teufelsversuchungen ꝛc. auch noch jetzt der Sittlichkeit und Seelenruhe des großen Christenhaufens gefährlich werden und Aberglauben und Schwärmereien jeder Art Nahrung geben und Vorschub leisten kann, die zweifellosesten Aussprüche der Schrift selbst (wie Matth. 15, 19. — Jak. 1, 14. — 1 Joh. 3, 8. u. a. m.), um jene Vorurtheile in ihrem Widerspruche gegen das reinere Christenthum darzustellen." Worte des Vicepräsident D. Röhr. in s. Cirk. 23. März 1821.

geschriebenen äußeren Ordnung getrieben und nach der Form, welche die „Methodik" vor die Augen stellt, behandelt werden, hat der Geistliche als Schulaufseher auch dahin zu wirken, daß der Lehrer seinen Schülern Belehrungen über einzelne, von der oberen Kirchenbehörde von Zeit zu Zeit zur Besprechung empfohlene angeordnete Materien auch wirklich ertheile, [1]) auch die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Anwendung bringe. [2])

Um über den Stand der Schule der Gemeinde Rechenschaft zu geben, findet alljährlich auf dem Lande eine Schulprüfung zu Anfang der Ernteferien entweder in der Kirche an einem Sonntags-Nachmittage, oder, wo es wegen der Filiale nicht thunlich, an einem Wochentage in Gegen-

[1]) Z. B. über Rettung Verunglückter oder Scheintodter (1802 u. 1833); über Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten und über das Verhalten dabei (1822); über Verhütung von Forst- und Baumfreveln (1832 und 1836); über Schonung der Grenzmaale ꝛc. (1836); über Thierquälerei (1841); über Frevel gegen die Eisenbahnen und den Genuß schädlicher Beeren u. Schwämme (1847) u. a. m.

[2]) Als da sind: die knittel'schen Schulvorschriften (1828), die Charte des Großherzogth. (1832), die Fibel von Gerbing (1836). Außerdem wurden von Zeit zu Zeit von der Oberbehörde zum Gebrauch der Schullehrer in Kirche und Schule Werke empfohlen, die doch wohl nicht ohne Beachtung bleiben dürfen; z. B. über die Benutz. des Wesentlichen der Bell-Lankasterschen Lehrart in jeder überfüllten Elementarschule. Neustadt a. d. O. (1828); Jahrbücher für Schulaufsicht und Schulleitung von D. Gräfe und Sickel (1832); Anleit. zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder von Knie. Bresl. (1837); Sprechfreund von Vollrath Behufs des Unterrichts viersinniger Kinder (1839); Prakt. Anweis. zum Unterr. im techn. oder Zifferrechnen und Aufgaben dazu von Gräfe (1839); vollständiger Gesangkursus für Volksschulen von Faber (1840); Duodez-Atlas von Beer (1840); Karte von Palästina von v. Gerstenbergk (1841); Euterpe, ein musikalisches Monatsblatt von Gentschel (1842); die Orgel von Töpfer (1843); der Menschenfreund in s. Bezieh. zur belebten Welt. Dresd. (1844); Charte der großherzogl. und herz. sächs. Länder ꝛc. von v. Gerstenbergk (1844) u. a. m.

wart der Ortsobrigkeit (Gerichtspersonen, Gemeindevorsteher) Statt und wird Sonntags vorher mit Einladung der Gemeinde abgekündigt. [1])

Es wird mit einer kurzen Rede eröffnet und Theils vom Schullehrer, Theils vom Pastor über die gehabten Lektionen gehalten. [2]) Die neben der eigentlichen Religionslehre vorkommenden Lehrgegenstände, z. B. Naturlehre, Naturgeschichte, Gesundheitslehre 2c. müssen stets aus dem religiösen Gesichtspunkte und mit religiösem Sinn behandelt werden; dagegen ist das Rechnen jeder Art von dem Pfarrer und Schullehrer einige Tage vor oder nach der öffentlichen Schulprüfung, so daß bei der ordnungsmäßigen Verkündigung die Ortsvorsteher dazu eingeladen werden, in der Schule vorzunehmen [3])

Bei jener öffentlichen Prüfung werden nicht bloß die Schreib- und Rechnenbücher der Kinder zu Jedermanns Ansicht bereit gehalten, [4]) sondern auch die von den Schullehrern geführten Censur- und Versäumnißtabellen vorgelegt. [5])

Nach dieser Schulprüfung hat jeder Ortsgeistliche sofort mit Beilegung der Schultabellen, und der Probe-

[1]) Auf die Städte, wo eine Prüfung zu einer andern Zeit besteht, hat das Gesetz keine Rücksicht genommen.

[2]) Cirk. ObK. 17. Jul. 1804.

[3]) Rskr. ObK. 7. Okt. 1823.

[4]) Ebendf.

[5]) In welcher Weise diese Tabellen zu verabfassen sind, ist durch Cirk. ObK. 3. Nov. 1818 auch für die neuen Landestheile bestimmt und das Schema den Schullehrern in die Hände gegeben worden. Neuerer Bestimmung nach muß jede dieser Tabellen auf ihrer Aufschrift noch enthalten: die Angabe der Zahl der Schulkinder, des Lektionsplanes, nach welchem der Unterricht ertheilt worden ist, des Lebens- und Dienstalters des Lehrers und der Zahl seiner Kinder (Rskr. ObK. 24. Jun. 1843). Diese Tabelle enthält übrigens das summarische Ergebniß der fortgehend speciell zu führenden Tabelle über Schulbesuch und sittliches Betragen aller Schulkinder (Allg. Dienstinstrukt. §. 5.)

ſchriften [1]) zu berichten, dabei auch anzuzeigen, ob ſich ein Fonds vorfinde, woraus für die ausgezeichnetſten Schulkinder Prämien zu entnehmen ſind. [2])

Soll dieſer Bericht, um zweckmäßig zu ſeyn, über den Befund des Ernteexamens hinausgehen und zugleich „den Geiſt, der in der Schule waltet, das, was in ihr getrieben wird, die Art und Weiſe, wie die Lehrgegenſtände behandelt werden, die Fortſchritte zum Beſſern, welche geſchehen, oder den Stillſtand, welcher eintritt, die Handhabung der Disciplin, das Daſeyn oder den Mangel an Ordnung, Reinlichkeit und Sitte ꝛc.“ in möglichſter Beſtimmtheit, Klarheit und Kürze, aufrichtig und einfach darlegen: ſo liegt der kirchl. Oberbehörde auch daran, von dem äußeren und materiellen Zuſtande der verſchiedenen Ortsſchulen eine getreue und anſchauliche Kenntniß zu erlangen. Sie rechnet dazu: das Unterrichtslokal, die Utenſilien der Lehrſtube, das Klaſſeninventar, die Bücherſammlungen, die Land- und Wandcharten, die Abtritte u. ſ. w.; bei ſtädtiſchen Schulen auch das Detentionslokal (Karcer). [3])

---

[1]) Dieſe Probeſchriften werden bloß auf Quartblätter verfaßt und von jedem Schulkinde, welches ſchreibt, nicht mehr als ein Blatt für das Schönſchreiben und ein Blatt für das Rechtſchreiben (mit ſeinem Namen und Wohnorte bezeichnet Rſkr. ObK. 26. Apr. 1843) zur Einſendung angefertigt; hierauf werden ſämmtliche Blätter des einen und des anderen Zweiges zuſammengeheftet und ſo übergeben, die Schreibebücher ſelbſt aber nicht. Publ. ObK. 11. Dec. 1821.

[2]) Cirk. ObK. 17. März 1815.

[3]) Rſkr. ObK. 25. Jan. 1841. Beſonders iſt es in letzterer Beziehung die Mittheilung über die Abtritte in den von Kindern beiderlei Geſchlechts beſuchten Schulhöfen, welche die kirchl. Oberbehörde beſonders berückſichtigt wiſſen will und zu wiederholten Malen urgirt hat. Der verſtändige Lehrer wird übrigens bei der beßten Einrichtung dieſer Bequemlichkeiten den gleichzeitigen Beſuch des Schulhofes ſeiner gemiſchten Schule niemals geſtatten.

Auch der Wirksamkeit der Schulvorstände (s. oben §. 48.) ist in den Schulberichten ganz besonders Erwähnung zu thun.

4. Beihilfe bei Ueberwachung der Schuldisciplin.

Dazu gehört vor allem die Mitwirkung zur Herstellung und Vesthaltung

§. 124.

a. eines wohlgeregelten Schulbesuchs.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem erfüllten sechsten Lebensjahre [1]) und damit die gehörige Zeit des Schulbesuchs eingehalten werden könne, verliest auf dem Lande jeder Ortspfarrer am Sonntage vor dem Aufnahmetermine (Ostern oder Pfingsten, je nach dem Zeitpunkte der Konfirmation für alle diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April des laufenden Jahres 6 Jahr alt werden und Michaelis für diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Okt. das sechste Lebensjahr erfüllen) das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder öffentlich von der Kanzel. [2]) Aeltern, welche des Erwerbes halber oder aus anderen Gründen einen Theil des Jahres in fremden Orten zubringen und ihre schulpflichtigen Kinder mit dahin nehmen, ist jedes Mal ein pfarramtliches Zeugniß aus jenen Orten darüber abzufordern, daß ihre Kinder die daſige Schule regelmäßig besucht haben. [3])

Von der Verbindlichkeit aller schulfähigen Kinder, die Schulstunden regelmäßig zu besuchen, sind auch

---

[1]) Diese Bestimmung wird auch auf die ehemals kön. sächs. Gebietstheile erstreckt. Publ. ObK. 5. Mai 1829.

[2]) Publ. Höchstes Reskr. a. d. ObK. 15. Sept. 1826. Publ. ObK. 5. Okt. 1826 und ObK. II. 1. Jun. 1827.

[3]) Publ. LD. 10. Febr. 1829.

die Kinder armer Aeltern, ingleichen die Hirten- und Schäferkinder nicht frei. [1]) Ja, gerade dieſe ſollen zu einem geſetzlichen Schulbeſuche ſtreng angehalten werden. [2])

Vor allen Dingen iſt zu beachten, daß dem Anfange der Schulverſäumniſſe Einhalt geſchehe. Hier iſt die freundliche oder auch ernſtliche Zuſprache des Schullehrers und des Ortsgeiſtlichen, zeitig angewendet und nöthigen Falls wiederholt, von beßter Wirkung. [3])

Die weltlichen Behörden haben ſtreng zu verhüten, daß durchaus keine Schulverſäumniſſe um deßwillen vorkommen, weil die Kinder etwa dem Betteln nachgehen, oder von ihren Aeltern dazu angehalten werden. Träte ein ſolcher Fall ein, ſo iſt ſofort polizeilich das Nöthige wahrzunehmen. [4]) Um dieſem Unfuge um ſo mehr zu ſteuern, ſollen die Geiſtlichen auf die in ihren Kirchſpielsorten ſich von Zeit zu Zeit einfindenden Bettelkinder ein genaues Augenmerk richten, zu erforſchen ſuchen, woher ſie ſind, ob ſie noch im Schulalter ſtehen, oder bereits konfirmirt ſind und den Befund bei der Superintendentur des Sprengels anzeigen, welche darüber weiter zu berichten hat. [5])

Auch Kinder, welche bei noch nicht völlig erreichtem geſetzlichen Alter zur Konfirmation nicht zugelaſſen werden konnten, müſſen ohne alle Rückſicht auf das erreichte Alter ſo lange, bis ſie zur Konfirmation wirklich zugelaſſen werden, die Schule beſuchen und dürfen unter keinem Vorwande, ohne Erlaubniß, aus derſelben zurückbehalten werden. [6])

---

[1]) Geſ. über Schulferien ꝛc. §. 17.

[2]) Rſkr. ObK. 1. Dec. 1829 u. 16. Jan. 1838.

[3]) Geſ. über Schulferien ꝛc. §. 22.

[4]) Ebdſ. §. 24.

[5]) Reſkr. ObK. 23. Okt. 1827.

[6]) Publ. ObK. II. 13. März 1824.

Vierteljährlich oder monatlich übergiebt der Schullehrer die Versäumnißtabelle [1]) bei dem Schulvorstande. In den Städten, wo kein Schulvorstand besteht, [2]) sind die Tabellen bei derjenigen Behörde einzureichen, welche zunächst die Schulaufsicht zu führen hat. Die nachlässigen Aeltern oder Pflegeältern werden von diesen Behörden entweder unmittelbar oder mittelbar durch ihren Beichtvater vorgefordert, verwarnt, bedroht und angewiesen, ihre Kinder oder Pflegebefohlene ordentlich zur Schule anzuhalten. Reichen diese Einschreitungen nicht aus, so wird auf weitere Anzeigen des Schullehrers, zu denen derselbe bei Disciplinarahndung streng verpflichtet ist, oder auf gehaltene Nachfrage bei Solchem, die weltliche Obrigkeit, als solche, zu gerichtlichen Vorschritten aufgefordert, welche in Geldstrafen bis zu Zehen Thalern oder in Gefängnißstrafen bis zu Acht Tagen, nach gerichtlichem Ermessen mit Rücksicht auf die Vermögensumstände der Schuldigen, bestehen sollen. Im äußersten Falle aber, wenn sich jener Verwarnungen und Bestrafungen ungeachtet die Versäumnisse wiederholen, ist an das zuständige Oberkonsistorium zu berichten, damit in Zeiten wegen Zurückhaltung des Kindes in den untern Schulklassen, bis die Versäumnisse nachgeholt sind und wegen Nichtaufnahme desselben unter die Zahl der Konfirmanden das Nöthige verfügt werden kann. [3])

Erlaubte Schulversäumnisse finden Statt, wenn der Lehrer selbst aus gerechten Ursachen dem Schulkinde die Erlaubniß ertheilt, eine oder mehrere Schulstunden zu versäumen, oder wenn die Aeltern oder Pflegeältern das Kind,

---

[1]) Mit dem J. 1840 wurde um der Gleichförmigkeit willen ein lithographisches Schema dazu als Norm in den Schulen eingeführt. Reskr. ObK. 7. Okt. 1839.

[2]) S. oben §. 48.

[3]) Ges. über Schulferien ꝛc. §. 21. und Nachtr. zu diesem Gesetze v. 26. Jan. 1836.

unter Anführung ſtatthafter Gründe, bei dem Lehrer entſchuldigt haben. Es bleiben dieſelben jedoch für Verſäumniſſe ſolcher Art verantwortlich und können deßhalb zur Rechenſchaft gezogen werden. [1])

§. 125.

b. Einhaltung der geſetzlich beſtimmten Ferienzeit.

Die umfängliche und beſtimmte Geſetzgebung wegen des Eintritts und der Dauer der Schulferien enthält das Geſetz über Schulferien, Schulverſäumniſſe und deren Ahndung vom 15. Mai 1821. Ihm gemäß beginnen die Ernteferien mit dem Anfange der Ernte, der nach Verſchiedenheit der Gegenden verſchieden ſeyn kann und dauern auf dem Lande ſechs Wochen, ſo daß der Unterricht vier Wochen gänzlich ausgeſetzt bleibt, zwei Wochen lang nur drei Stunden täglich Schule gehalten wird. [2])

Den Eintritt dieſer Ferien macht der Ortspfarrer von der Kanzel bekannt. Jeder frühere Beginn derſelben iſt unſtatthaft. [3])

Dem Ermeſſen des Superintendenten bleibt es lediglich überlaſſen, zu beſtimmen, ob die Ferien in einem Zuge gehalten oder getheilt, ob ſie um acht, höchſtens vierzehn Tage verlängert werden ſollen. Jedes eigenmächtige, hierauf abzweckende Unterfangen des Schullehrers ſelbſt, oder auch des Ortsgeiſtlichen, oder der Ortsvorgeſetzten iſt ungeſetzlich und ſtrafbar. [4])

---

[1]) Ebdſ. §. 17. Dabei iſt aber wohl vorauszuſetzen, daß der Lehrer die angeführten Gründe nicht als ſtatthaft erkannt und die Erlaubniß verſagt hat?

[2]) Ebdſ. §. 3. Beſondere auf Lokalverhältniſſe gegründete Beſtimmungen über Ferien und deren Dauer finden ſich in Publ. ObK. II. 28. Jun. 1818; ſind jedoch beſchränkt u. modificirt durch das allgem. Feriengeſetz v. 15. Mai 1821.

[3]) [4]) Ebdſ. §. 4.

In den Residenzstädten bestimmen eigene Regulative über die Ferien; in anderen Städten, deren Hauptnahrung nicht im Ackerbau besteht, enden die Ernteferien mit Ablauf von vier Wochen, in anderen kleineren Städten, in denen man Theils Ackerbau, Theils städtisches Gewerbe treibt, mag die Bestimmung, dem örtlichen Bedürfnisse gemäß, von dem Ortsgeistlichen, dem Diöcesan ausgehen. [1])

Die Freiheit derjenigen Schullehrer und Gemeinden, welche übereinkömmlich und freiwillig sich mit einer kürzeren Dauer der Ernteferien begnügen, oder die ganze Zeit der Ernteferien hindurch die Schule täglich einige Stunden fortgehen lassen, ist keineswegs beschränkt; vielmehr sind dergleichen wohlgesinnte Schullehrer und Gemeinden von den Superintendenten in ihren jährlichen Schulberichten ausdrücklich zu nennen. [2])

Außer den Ernteferien werden noch folgende Ferien gehalten: zu Ostern von Mittwoch nach Palmarum bis mit Mittwoch nach dem Feste; zu Pfingsten von Sonnabend vor dem Feste bis mit Mittwoch nach ihm; zu Weihnacht von dem Tage vor dem Feste bis mit dem Neujahrstage, da wo ein Neujahrssingen Statt findet, nehmen die Schulen am 4. Jan. ihren Anfang. — Die höchste Dauer der Kirchweihferien ist drei Tage. — Die Abkürzung der Jahrmarktsferien an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, ist den Diöcesanen im Einverständnisse mit den Ortsvorständen ernstlich empfohlen. Für alle umliegenden Ortschaften sind die Jahrmarktsferien abgeschafft. Die Aussetzung der Schulstunden um ihretwillen unterliegt sowohl, hinsichtlich der Lehrer, als der Schüler den gesetzlichen Bestimmungen über Schulversäumnisse überhaupt. — Am Fastnachtsdienstage wird der ganze Tag freigegeben; am 18. Oktober und am Tage Martini der Nachmittag. Bei großen Hoch-

[1]) Ebdſ. §. 5.
[2]) Ebdſ. §. 6.

zeiten auf dem Lande, wobei der Schullehrer matrikelmäßig den größten Theil des Tages beschäfftigt ist, mag ein voller Tag, bei kleinen Hochzeiten ein halber Tag schulfrei seyn. — Die Ferien am Gregoriustage sind aufgehoben; bloß da, wo ein Umgang der Schuljugend, oder ein Kinderfest damit in Verbindung steht, mag ein Tag Schule freigegeben werden. — Außer diesen Schulferien giebt es keine. [1])

§. 126.

c. Betheiligung bei Vollziehung der Schulstrafen.

In besonders wichtigen, die Schulzucht betreffenden, Fällen hat der Schullehrer dem Pfarrer vorher Anzeige zu thun, bevor er die Bestrafung vollzieht. [2])

Bei Vergehungen der Schulkinder außer der Schule bleibt die nähere Bestimmung der Strafe, wenn die erkennende Behörde diese nicht bestimmt, wohl aber im Allgemeinen auf Bestrafung angetragen hat, der schulaufsehenden Behörde überlassen. Wenn Letztere, nach deßfallsigem genauen und durch specielle erhebliche Motive begründetem Ermessen den weltlichen Arm zur Vollstreckung körperlicher Züchtigung in der Schule ersucht, so sollen die Amts- und Gerichtsdiener von ihren vorgesetzten Behörden dazu hergegeben werden. [3]) — Die Kinder, welche sich eines Vergehens in Holzungen (Baum- oder Holzfrevels) schuldig machen, werden der Züchtigung ihrer Aeltern und Lehrer unter Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit überlassen. [4])

In

[1]) Ebds. §§. 7—13.

[2]) Allgem. Dienstinstrukt. ꝛc. 28. März 1822. §. 8.

[3]) Höchstes Reskr. a. d. LR. 2. Okt. 1832.

[4]) Gesetz zum Schutz der Forste ꝛc. 13. April 1821. §. 9. Die der Obrigkeit dabei vorbehaltene Mitwirkung und Aufsicht soll nur darin bestehen, daß sie zur Bestrafung des Vergehens auffordert, entweder unter

In ſolchen Fällen, wo ein Schulkind wegen eines Vergehens von der weltlichen Obrigkeit zu einer körperlichen Züchtigung verurtheilt wird, empfangen die ſchulaufſehenden Behörden die Inſtruktion, daß dieſe Strafe nach Maßgabe des Vergehens und der Perſönlichkeit des Verurtheilten in der Schule und zwar bei dem erſten Vergehen durch den Schullehrer, bei einem wiederholten Vergehen aber durch den betreffenden Amts-, Gerichts- oder Polizeidiener vollzogen werden ſoll. Der Schullehrer hat durch angemeſſene Ermahnung in jedem Falle dafür zu ſorgen, daß dieſe Strafvollziehung nicht nur für den Straffälligen zu ſeiner gründlichen Beſſerung, ſondern auch abſchreckend und warnend für die übrigen Schulkinder wirke. — Durch die Pfarrer iſt hierbei überall auf die Aeltern und ſonſtige Umgebung des geſtraften Subjektes in dem Sinne einzuwirken, daß eine gründliche und dauernde Beſſerung und Entfernung von ähnlichen Vergehungen erlangt werde. Wenn der Geſtrafte ſich zum dritten Male eines der Kognition einer Gerichts- oder Polizeibehörde anheimfallenden Vergehens ſchuldig macht, ſo iſt in ſolchem Falle die Strafe lediglich durch das Gerichts- oder Polizeidienerperſonal und zwar außerhalb der Schule zu vollziehen und ſind die in oben erwähnter Maße gezüchtigten Subjekte, wofern nicht ihre Ausſchließung aus der Schule nöthig erſcheint, weßhalb motivirter berichtlicher Vortrag an höchſter Stelle vorzulegen ſeyn würde, von der übrigen Schuljugend gänzlich und auf ſo lange zu trennen, bis Proben wahrer Beſſerung ſich zeigen. [1])

In Fällen, wo Schulkinder zu Gefängniß verurtheilt

---

unter Mittheilung der Akten, oder mit genauer Bezeichnung des Verbrechens, ſo daß die Schulaufſicht eine dem Vergehen und der Perſönlichkeit angemeſſene Strafe beſtimmen kann, die Obrigkeit aber ſich dann nur über wirklich erfolgte Beſtrafung Gewißheit verſchafft. Höchſtes Rſkr. 2. Okt. 1832.

[1]) Ebdſ.

werden müssen, sollen die Pfarrämter stets und zwar zeitig davon in Kenntniß gesetzt werden, damit sie auf geeignete Weise für Erreichung der Schulzwecke zu sorgen vermögen. Unterbleibt diese Kenntnißgabe, haben die Pfarrer an das Oberkonsistorium zu berichten. [1])

Bei Beurtheilung ungesetzlicher Handlungen der Schulkinder und Bestellung der Bestrafung ist zu bemerken, daß Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre eine gesetzwidrige Handlung als Verbrechen nicht angerechnet werden kann. Die körperliche Züchtigung wird bei Knaben unter 14 Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über 12 Jahre ist jedes Mal ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit derselben überhaupt, als über das Maß derselben zu befragen. [2])

Träte der Fall ein, daß ein Schullehrer das Maß erlaubter Schulstrafe gegen ein Schulkind überschritte, so sind die Ortspfarrer und Superintendenten diejenigen Behörden, bei denen die etwaigen Beschwerden von den Aeltern und Vormündern angebracht werden. Erfolgt in diesen unteren Instanzen keine, oder keine dem Betheiligten genügende Einschreitung, so kann erst das Oberkonsistorium mit Anträgen dieser Art angegangen werden. Dagegen ist es den Aeltern, Vormündern und sonst Betheiligten verboten, die Schullehrer wegen gehandhabter Schulzucht auf irgend eine Weise persönlich zur Rede zu stellen, indem ein solches Unterfangen, zumal wenn es mit Eindringen in die Schulwohnung oder gar in die Schulstube verbunden ist, auf das Ernstlichste geahndet werden wird. [3])

---

[1]) Circ. ObK. II. 27. Okt. 1843.

[2]) Strafgesetzbuch §§. 23 und 66.

[3]) Publ. ObK. 17. Mai 1825 und 23. Sept. dess. J.

§. 127.

5. Mitsorge für das leibliche und geistige Wohl der Schulkinder in und außer der Schule.

Die Pfarrer haben streng darauf zu halten, daß sich die Schullehrer von jedem Kinde, welches in die Schule eintritt, den ärztlichen Impfschein vorzeigen lassen, auch wenn dieser fehlt, bei Vermeidung Eines Thalers Strafe, bei der zuständigen Polizei-Unterbehörde Anzeige machen. [1])

Da sich noch Schulkinder vorfinden können, welche mit den Schutzpocken nicht geimpft sind, so hat sich der Pfarrer von jedem Kinde bei der Annahme zur Konfirmation den Impfschein vorlegen zu lassen. [2])

Bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten sollen die Aeltern ihre Kinder, sobald in ihrem Hause Jemand daran erkrankt, von dem Schulbesuche zurückhalten. [3])

Da man das immer häufiger vorkommende Schiefwerden der Mädchen als theilweise Folge einer falschen Körperhaltung bei'm Schreibunterrichte ansieht, so haben die Schulaufseher die Lehrer anzuweisen, streng darauf zu sehen, daß die Schreibschüler gerade vor dem Tische sitzen, die rechte Schulter nicht höher halten, als die linke, den Kopf nicht zu sehr vorwärts neigen und das Papier nicht schief legen. Uebrigens empfiehlt es sich, da, wo neue Pulte und Bänke angeschafft werden, sie mit der Einrichtung zum Höher- und Niedrigerstellen anfertigen zu lassen, worüber in jedem Ephoralarchive eine Zeichnung niedergelegt worden ist. [4])

[1]) Gesetz über die Schutzpockenimpfung v. 26. Mai 1826. Eingeschärft Cirk. ObK. 8. Aug. 1826. Publ. ObK. 11. 14. Jun. und 23. Okt. 1827. Publ. LD. 2. Mai 1839.

[2]) Publ. ObK. 11. 31. Aug. 1827.

[3]) Rskr. ObK. 9. März 1813 wegen des Nervenfiebers; desgl. 25. Sept. 1837 wegen der Krätze.

[4]) Rskr. ObK. 19. Jul. 1841. S. Anhang: Beil. G. Die Sorge für

Schulkinder dürfen bei Strafe von 1 Thlr. Geld oder zwei Tagen Gefängniß für diejenigen Aeltern oder Pflegeältern, welche sie dazu gebrauchen, nicht zum Viehhüten verwendet werden; [1]) es ist ihnen eben so, wie den Sonntagsschülern und Handwerkslehrlingen der Besuch der öffentlichen Tanzplätze untersagt; [2]) nicht weniger das Schießen mit Schießpulver und das Abbrennen von Feuerwerk, wenn es ohne Aufsicht geschieht. [3]) Die Glieder der Schulvorstände sind verpflichtet, darauf zu sehen und Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie überhaupt alle Unfertigkeiten der Schulkinder auf dem Schulwege, auf Spiel- und Hüteplätzen, vor den Häusern, bei öffentlichen Vergnügungen bei dem Schulvorstande zur Anzeige zu bringen, damit überall und von allen Seiten das zur Verbesserung des sittlichen Geistes der Schule ꝛc. Erforderliche betrieben werde. [4])

Ueberall besuchen die viersinnigen Kinder, als Blinde, Taube, Stumme, insofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, die Ortsschulen und die Schullehrer beschäfftigen sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten in den ordentlichen Schulstunden. Die Superintendenten und Ortsgeistlichen haben auf diese unglücklichen Kinder ebenso, wie auf die Zöglinge der

---

die sonstige Gesundheit der Schulkinder in Betreff ihrer Augen durch gehörige Sitzordnung gegen das Licht, in Bezug auf Schutz gegen die Ofenhitze u. s. w. kann gewissenhaften Lehrern und Schulaufsehern nicht dringend genug empfohlen werden.

[1]) Publ. LD. 31. Dec. 1831.

[2]) Deßgl. 3. April 1842. Publ. der Stadtpolizeikommiss. zu Eisenach 21. Jun. 1839 für die Stadt Eisenach.

[3]) Auch der Verkauf von Schießpulver und aus Schießpulver gefertigten Feuerwerkes an Schulkinder ꝛc. ist bei 5 Thlr. Strafe verboten. Verordn. LD. 19. März 1839.

[4]) Regulat., die Wirksamkeit des Schulvorstandes betreffend. ObK. II. 18. Jun. 1824. §. 10.

Waisenversorgungsanstalt ein ganz besonderes Augenmerk zu richten und in ihren amtlichen Schulberichten davon mit Erwähnung zu thun. [1])

In jedem einzelnen Falle, wo Aeltern oder Mütter in den Jahren der Schulpflichtigkeit stehender Kinder auf längere oder kürzere Zeit zur Haft gebracht werden, haben die Pfarrämter die Pflicht, der ihnen vorgesetzten Superintendentur Anzeige darüber zu machen, welche Anordnung wegen Verpflegung und Beaufsichtigung der verlassenen Kinder während Abwesenheit ihrer Aeltern oder Mütter getroffen worden sind. [2])

Es ist sämmtlichen Ortspfarrern zur Pflicht gemacht worden, zur Einrichtung von Verwahranstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter, sogenannter Kleinkinderschulen mitzuwirken, auch über den Erfolg ihrer Bemühungen, die Schwierigkeiten und die Mittel, wodurch diese mit Glück beseitigt worden sind, alljährlich zu berichten. [3])

Auch auf die in ihren Kirchspielsorten sich von Zeit zu Zeit einfindenden Bettelkinder richten sie ein genaues Augenmerk, erforschen, woher sie sind, ob sie noch im Schulalter stehen, oder schon konfirmirt sind und zeigen den Befund bei ihrer Superintendentur an. [4])

B. Pflichten der Schullehrer.

Außer den allgemeinen Pflichten, welche das Leben und den Wandel aller Geistlichen ohne Ausnahme betreffen und aus

---

[1]) Verordn. ObK. 29. Jul. 1828. Die Lehrer haben sich über die Behandlung dieser Kinder mit den Vorstehern der Taubstummenanstalten in Weimar und Eisenach zu benehmen.

[2]) Rskr. ObK. 16. Jul. 1833.

[3]) Deßgl. 23. Jun. 1829. Bei dieser Gelegenheit wurde „Werthinger: Die frühzeitige Erzieh. der Kinder und die engl. Kleinkinderschulen ꝛc. A. d. Eng. des Wilderspin.“ Wien 1828. zur Benutzung empfohlen.

[4]) Rskr. ObK. 23. Okt. 1827.

dem Vorhergehenden abgenommen werden können, gedenken wir noch der besonderen Obliegenheiten, welche Schullehrer in kirchlicher und schulischer Hinsicht zu erfüllen haben, soweit sie nicht schon in den Mittheilungen von §. 111 bis §. 117 enthalten sind.

§. 128.

a. In kirchlicher Hinsicht.

Vor dem Gottesdienste soll der Schullehrer in seiner schwarzen Amtskleidung zum Pfarrer gehen, um von ihm die Anzeige der Lieder, die gesungen werden sollen — es wäre denn, daß er, was sehr zu empfehlen ist, diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätte — zu vernehmen und um zu hören, ob ihm derselbe rücksichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes Etwas zu sagen habe. In der Kirche, während des Gottesdienstes, sowie bei Kranken- oder Privatkommunionen erscheint er gleichfalls in schwarzer Amtskleidung. [1])

Der Schullehrer besorgt das Anstecken oder Anschreiben der Lieder selbst, oder läßt es durch besonders dazu angenommene rechtliche Leute besorgen, und er hat vorsichtig zu vermeiden, auf dem Chore die Tafeln mit den Nummern der Lieder durch Schulknaben aufhängen zu lassen. [2])

Er leitet den Kirchengesang und hat, wo kein besonderer Organist angestellt ist, auch die Orgel zu spielen und zwar nicht auf eine weltliche, unkirchliche Art, sondern mit geistlichem Sinn, auf daß die Gemeinde dadurch erbauet werde. Auch die Aufsichtführung über die Orgel und die Erhaltung derselben in der Stimmung, soweit ihm dieß möglich ist, liegt ihm ob. [3])

---

[1]) Allgem. Dienstinstr. §§. 12 u. 18.

[2]) Ebds. §. 13.

[3]) Ebds. §. 14. Um den Lehrern dieß Geschäfft möglich zu machen, wurde das Töpfer'sche Werk: „Anleit. zur Erhalt. u. Stimmung der

Er führt die Kirchenmusik auf und hat das dazu vorhandene (Adjuvanten-) Chor unter seiner Leitung. Ist neben ihm ein besonderer Organist angestellt, so hat dieser mit der Orgel die Kirchenmusik zu unterstützen. [1])

Während des Gottesdienstes führt er väterlich strenge Aufsicht über die Schulkinder. [2])

Wenn einem Schullehrer in Abwesenheit des Ortsgeistlichen die Besorgung des Gottesdienstes aufgetragen wird, soll er sich nicht unterfangen, Statt einen bibl. Abschnitt, oder eine Predigt, oder eine Betrachtung aus einem christl. Erbauungsbuche vorzulesen, einen freien Vortrag oder Rede von der kleinen Kanzel (dem Lesepulte) oder vor dem Altare zu halten. [3])

Wo ihm nach der Oertlichkeit und Observanz noch eine und die andere sonstige geistliche oder kirchliche Verrichtung obliegt, z. B. die Handreichung bei der Verwaltung der Sakramente, Taufe und Abendmahl, bei Trauungen, bei Beerdigungen ꝛc., [4]) das Oeffnen und Verschließen der Kirche, die Säuberung des Kirchenornates, das Aufziehen und Stellen des Seigers, die Aufsichtführung über die heil. Gefäße, kirchliche Geräthschaften und über das Kirchengebäude im Allgemeinen und Besonderen, die Reinhaltung desselben, die Verwahrung der Kirchhöfe gegen den Anlauf des Viehes ꝛc., so hat er sich der Erfüllung dieser Pflichten treulich zu unterziehen. [5])

Orgel. Für Organisten u. Landschull. ꝛc., bearb. von J. G. Töpfer. Jena 1840." den Superintendenturen für die Schullehrer-Lesevereine Mittels Rskr. ObK. 1. Dec. 1841 übersendet.

[1]) Instrukt. §. 15. Daß der Pfarrer von der Absicht des Schullehrers, Kirchenmusik aufzuführen, vorher in Kenntniß gesetzt werde und dazu einwillige, versteht sich von selbst.

[2]) Ebds. §. 16.

[3]) Rskr. ObK. 23. Mai 1826.

[4]) KO. II. 31. §. 7. S. 570.

[5]) Ebds. §§. 4. 5. S. 569. Instrukt. §§. 17. 19. 21.

Das matrikel- oder vertragsmäßige Läuten besorgt der Schullehrer, bis entweder durch ein allgemeines Gesetz oder durch eine von der geistlichen Oberbehörde auf Antrag zwischen dem Schullehrer und der Kirchengemeinde des Orts bewirkte Uebereinkunft hierin eine Aenderung getroffen seyn wird. [1])

Niemals darf das Glockenläuten durch Schulkinder, auch von anderen erwachsenen Personen nur in Gegenwart und unter Aufsicht der dazu verpflichteten Schullehrer geschehen; widrigenfalls Letztere, wenn etwa ein Unglück entstehen oder auch den Glocken dadurch Schaden zugefügt würde, dafür zu stehen und zu haften haben. [2])

Da, wo dem Schullehrer überhaupt das Läuten obliegt, gehört auch das Sturmläuten bei einem Brandunglück im Orte oder in der Nachbarschaft zu seinen Obliegenheiten, dem er sich, auch wenn er die Verpflichtung zum Läuten nicht hat, als Mensch und Religionslehrer nicht entziehen kann. [3])

---

[1]) Ebds. §. 22. In dem Fürstenthume Eisenach wurde verordnet, daß das sonn- u. festtägliche Läuten, so wie jedes andere, wenn an den Werkeltagen mit den Glocken geläutet werden muß, von bestimmten, aus der Gemeinde zu besoldenden Glockenläutern besorgt werden müsse; daß das sogenannte Gebetläuten, Anschlagen und Läuten zu den Wochenbetstunden künftig von den ein Jahr aus der Schule dimittirten jungen Burschen besorgt werden soll. Verordn. ObK. II. 23. Febr. 1807. Dagegen wird in einem Publ. derselben Behörde v. 26. Jun. 1817 bemerkt: „Die Erinnerung, daß kein Schullehrer den kirchlichen Verrichtungen, welche ihm bisher obgelegen haben und zu welchen an vielen Orten auch das Läuten am Morgen und Abend gehört, entzogen werden möchte, ist von den ꝛc. Landständen um deßwillen nicht unterblieben, weil Klagen über das Zurückziehen von jenen Verrichtungen hier und da laut geworden sind u. dieß zu mancher Unzufriedenheit, selbst zur Störung des guten Verhältnisses mit den Gemeinden die Veranlassung giebt."

[2]) Cirk. ObK. 10. Jul. 1767 u. Publ. ObK. 29. Apr. 1817. 2. C. b.

[3]) Rskr. ObK. an d. Sup. B. 12. Okt. 1824. H. in E. betr. Auch bei entstandenen Waldbränden ist das Stürmen mit den Glocken angeordnet. Cirk. LR. II. 20. Jul. 1802.

Alles, was er bei der Kirche in Anſehung der Schreiberei oder des Rechnungsweſens, ingleichen der Abſchrift des Kirchenbuches ꝛc. zu beſorgen hat, iſt von ihm auf das Pünktlichſte zu verrichten. [1])

§. 129.

b. In ſchuliſcher Hinſicht.

Die geringſte Leiſtung des Schulunterrichts wird an den vier Wochentagen, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags, auf fünf Stunden täglich, Mittwochs und Sonnabends aber auf drei Stunden veſtgeſetzt. — Wo mithin an jenen Wochentagen ſechs Stunden herkömmlich ſind, da bleibt es dabei; hingegen wo weniger als fünf Stunden gehalten werden, da ſind ſolche bis auf dieſe Zahl zu erhöhen. Die Zahl von ſieben Schulſtunden täglich wird überall, wo ſie ſich noch findet, abgeſchafft und auf ſechs Stunden gemindert. Bei dem nachmittägigen Unterrichte wird jedes Mal eine halbe Stunde dem Unterrichte und der Uebung im Singen gewidmet. [3])

Der Schullehrer hat ein Aufnahme- und Entlaſſungsbuch für ſeine Schulkinder zu führen und ſolches in gehöriger Ordnung zu erhalten. [4])

---

[1]) Dienſtinſtr. §. 23. Hinſichtl. der Abſchriften der Kirchenbücher (Duplikate) ſ. oben §. 97. Für den eiſenacher Kreis iſt verordnet, daß außer dem, von dem Pfarrer zu führenden Kirchenbuche jeder kirchl. Akt in dem ſogenannten Kirchenkalender notirt und daneben vom Schullehrer jedes Ortes in einem in der Schulwohnung zu verwahrenden Manual ſorgfältig aufgezeichnet und von dem zuerſt erwähnten Kirchenbuche am Schluſſe eines jeden Jahres, nach ſorgfältiger Vergleichung und reſp. Berichtigung aller drei Aufzeichnungen, eine rein und deutlich gefertigte Abſchrift zur Abgabe an die Behörde gefertigt werden ſoll. Publ. ObK. II. 7. Aug. 1840.

[2]) Bei dieſer Mittheilung vergl. oben das §. 111 bis §. 117 Geſagte.

[3]) Dienſtinſtr. §. 1.

[4]) Ebdſ. §. 4. Hierbei mag wieder an die Vorſchrift erinnert werden,

Er hat für die Schule, als Lehranstalt, ein Inventar zu halten und solches jährlich bei dem öffentlichen Schulexamen dem Pfarrer zur Durchsicht und Revision vorzulegen. [1])

Um die Schulkinder vor möglichen Gefahren durch Vergiftung aus dem Pflanzenreiche zu sichern, haben ihre Lehrer sie nicht bloß durch Vorzeigung von Abbildungen und lebendigen Exemplaren der einheimischen Giftpflanzen damit bekannt zu machen, sondern auch die Schüler an Stellen, wo dieselben wachsen, wenn es deren in der Nähe giebt, zu begleiten. [2])

Auch zur Fertigkeit im Veredeln der Obstbäume sollen die Schulkinder von ihren Lehrern angeleitet werden. [3])

Nicht weniger sind sie verbunden, für die Uebung der Leibeskräfte derselben durch gymnastische Spiele zu sorgen. [4])

Während der Schulzeit darf der Lehrer kein fremdartiges Geschäfft treiben, sondern muß sich bloß mit den Schulkindern und der vorgeschriebenen Lektion beschäfftigen; ebensowenig ist es ihm erlaubt, die Schulkinder während der Lehrstunden zu einem fremdartigen Geschäfft in seiner Wirthschaft oder sonst zu gebrauchen. [5])

---

daß jedes aufzunehmende Kind mit einem Impfschein versehen seyn muß. Publ. ObK. 14. Aug. 1816. S. oben §. 117.

[1]) Ebds. §. 4.

[2]) Publ. ObK. 8. März 1825 mit dem Befehle, die von dem Kupferstecher Götze in Weimar gefertigten Abbildungen von Giftpflanzen aus den Kirchenärarien anzukaufen.

[3]) Pat. 28. Sept. 1787 u. Rskr. ObK. II. 16. Sept. 1808. Mittels Rskr. ObK. 27. Dec. 1842 wurden einige Exempl. von „Das Obstbüchlein. Zittau (Dresd. u. Lpz.) 1840" den Ephorien zur Cirkulation unter den Schullehrern zugesendet.

[4]) Rskr. ObK. vom 27. Febr. 1841 mit Uebersendung von „Werner: Gymnastik. Lpz. 1840" zum Umlauf in den Schull.-Lesekreisen.

[5]) Dienstinstr. §. 10.

Eben so soll der Lehrer während der Schulstunden geziemend gekleidet seyn und Alles, was seiner Lehrerwürde Eintrag thun könnte, geflissentlich von sich entfernen. [1])

Er darf unter den Arbeiten bei der Gemeindeschreiberei, die übrigens treu und pflichtmäßig von ihm zu verrichten sind, [2]) seine Schule nicht leiden lassen, namentlich während der Schulzeit sich nicht damit beschäfftigen, auch mit den Personen, welche in Gemeindeangelegenheiten zu ihm kommen, nicht verkehren und nur in den dringendsten Fällen, und nie anders als mit Genehmigung des Pfarrers, der Gemeindeschreiberei halber eine Schule versäumen. [3])

Die zur Hilfskasse für die Schullehrer bestimmten Abgaben von Taufen und Trauungen hat der Schullehrer einzufordern, zu berechnen und halbjährig an den Ortspfarrer zur Einsendung abzugeben. [4])

Als unerläßliches Fortbildungsmittel betrachtet die kirchliche Oberbehörde die Theilnahme aller Schullehrer an den in jeder Diöceſe gegründeten Schullehrerkonferenzen und Lesecirkeln. Hinsichtlich der ersteren ist ihnen alle Freiheit der Bewegung gestattet, nur daß sie auf das rechte

---

[1]) Ebdſ. §. 11.

[2]) Ebdſ. §. 24.

[3]) Ebdſ. §. 25. Was hier von der Gemeindeschreiberei gesagt ist, bezieht sich auch nothwendig auf alle außeramtlichen Geschäffte, wie z. B. das Steuereinnehmeramt, was an mehreren Orten den Schullehrern übertragen ist, die Oekonomie, Baumschulwesen u. dergl.

[4]) Ebdſ. §. 27. Das vorschriftsmäßige Schema zu dem Lieferscheine ſ. Beilage H. Es betragen aber die Abgaben nach Publ. ObK. vom 15. März 1841, mit Bezugnahme auf Pat. 28. Febr. 1817 u. Publ. ObK. 10. Dec. 1817 bei Trauungen von einem Häusler 5 Sgr., von einem Bürger oder Bauer 10 Sgr., von Honoratioren 1 Thlr., von einem wirkl. Rathe oder Beisitzer eines Landeskollegium und weiter hinauf 2 Thlr.; bei Taufen nach derselben Stufenfolge 1 Sgr. 3 Pf., 2 Sgr. 6 Pf., 10 Sgr. u. 20 Sgr. ohne Agioberechnung.

Ziel gerichtet sei. Um ihnen die Theilnahme an letzteren zu erleichtern, hat das Oberkonsistorium gestattet, daß denjenigen Lehrern, deren Gehalt die Normalsumme noch nicht erreicht, ein jährlicher Beitrag von 10 Sgr. aus ihren Ortskirchenärarien verwilligt werde. [1])

D. Rechte der Kirchendiener. [2])

Die Rechte, worauf jeder ordnungsmäßig angestellte Kirchen- und Schuldiener gegründeten Anspruch machen kann, lassen sich bequem in zwei Klassen theilen:

A. in allgemeine mit dem Stande verknüpfte Bevorrechtungen und Befreiungen (eigentliche Immunitäten, Freiheiten) und

B. mit dem Genuß einer bestimmten Pfründe verbundene Berechtigungen (Besoldungen und Nutzungen).

Der Grund und das Maß der ersteren beruht auf dem Willen des Staats- und Kirchenoberhauptes und der unter seiner Auktorität emanirten allgemeinen Gesetzgebung; wie weit die letzteren reichen, bestimmt Theils die amtliche Besoldungsurkunde (Matrikel), Theils das örtliche Herkommen; die Ansprüche auf den Genuß und Bezug beider beruhen auf dem durch die landesfürstliche Bestätigung unverbrüchlich gewordenen Inhalte der Berufungsurkunde.

Zu den

A. mit dem Stande verknüpften Immunitäten gehört

---

[1]) Rskr. ObK. an d. Sup. Buttst. 25. Okt. 1825. In einigen Diöcesen wird sogar aus den Ortskirchenärarien an jeden Schullehrer ein jährl. Beitrag entrichtet.

[2]) Dr. *Fr. A. Ferd. Apel:* De juribus singular. Clericor., praecipue in Saxonia. Lips. 1791.

§. 130.

a. Ein privilegirter Gerichtsstand.

Die Aufsicht über der Kirchendiener Lehre und Wandel, deren Belobung und Korrektion bis zur Bestrafung mit dem Pfarrgehorsam inkluſ. (indem wegen Translokation, Suspension und Remotion der Geistlichen **ad Serenissimum** zu berichten ist), die Beurtheilung der Beschwerden über den Mißbrauch der geistl. Gewalt und die Auktorität der Schullehrer gehört vor das Oberkonsistorium. [1])

Bei allen Untersuchungen, die nicht bloß einen Dienstfehler betreffen, selbst bei Excessen in der Kirche oder auf dem Kirchhofe; bei allen Processen, summarischen oder ordentlichen, und allen Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche Geistliche und Schullehrer, oder auch Kirchen- und Schulgüter, Kirchstühle (außer bei Beunruhigungen in der Kirche durch zänkische Personen, wo die Klage nach §. 25. der Kirchstuhlordn. v. J. 1700 an jedes Orts Obrigkeit gelangen soll) und dergl. betreffen, stehen die Geistlichen nebst den Ihrigen [2]) als kanzleischriftsässig unter der Landesregierung und nur für dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, namentlich für Sterbefälle, wo Versiegelung des Nachlasses nöthig wird, ist den Unterjustizbehörden fortwährend Kommission ertheilt. — Freiwillig abgegangene oder abgesetzte Geistliche, geistliche Wittben, welche sich wieder an Nichtgeistliche verheirathet oder eine unwürdige Lebensweise

---

[1]) F. Weim. Kons.-Ordn. 24. Jun. 1804. F. Eisen. KOrdn. 8. Sept. 1806.

[2]) Der persönlich privilegirte Gerichtsstand erstreckt sich nicht mehr auf die in Privatdiensten stehende Personen. Sind mehrere Gerichte in einem Orte, so ist dasjenige, in dessen Sprengel der Dienstherr wohnt, für die in deren Privatdienste stehende Personen zuständig. Ges. üb. d. Gerichtsstand für das Gesinde der Schriftsassen 5. Sept. 1844.

gewählt haben; und mündig gewordene oder außer dem Hause lebende Kinder sind von dem privilegirten Gerichtsstande ausgenommen. [1])

Wenn es sich um Untersuchung und nach Befinden Bestrafung der Geistlichen handelt, welche in Hinsicht auf Landespolizei und indirekte Steuern sich vergangen haben, so sollen sie vor den sie ladenden Kollegien bei 100 Dukaten Strafe erscheinen. [2])

Was ihre oder ihrer Weiber angefallene oder erkaufte Erbgüter und dergleichen **actiones reales** betrifft, haben sich die Kirchendiener **praescriptione fori** nicht zu schützen, sondern sind schuldig, dieses Falles vor der weltlichen Obrigkeit, darunter die Güter gelegen, zu stehen und daselbst des Austrages zu erwarten. [3])

§. 131.

b. Militärfreiheit.

Von der Militärdienstpflicht werden auf beigebrachte Bescheinigung gänzlich frei gegeben alle durch Vokation angestellte Kirchen- und Schuldiener. [4])

Wie Alle, welche sich auf Gymnasien, Akademieen, Schullehrerseminarien und anderen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften und schönen Künsten mit bescheinigtem Erfolg widmen, auf eine dreijährige Suspension und, wenn sie nach Ablauf dieser Frist, obschon noch nicht über die Jahre der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste hinaus, auch noch

---

[1]) Ebds. Vgl. Publ. LR. 22. Jan. 1816, wonach auch in den angefallenen Landestheilen alle in wirklichem Dienste und Gehalte stehende, pensionirte oder in Ehren entlassene Diener des Staates, also auch Geistliche und Schuldiener ꝛc. für schriftsässig erklärt werden.

[2]) Mand. 29. Aug. 1731.

[3]) KO. II. 19. §. 1. S. 396.

[4]) Regulat. üb. d. Verbindlichk. z. Kriegsdienst 24. Jun. 1823. §. 11.

nicht zu einer Anstellung gelangt, sich dergestalt bewährt gezeigt haben, daß sich der Staat von ihnen im Fache des Wissens viel versprechen kann, auf gänzliche Freisprechung Ansprüche machen können: so soll dieß besonders auf Kandidaten der Theologie, welche — nach beigebrachten genügenden Zeugnissen über ihr sittliches und streng gesetzliches Verhalten auf der Universität — ihr Examen vor dem Oberkonsistorium mit Lob bestanden haben, Anwendung finden. [1])

§. 132.

c. Freiheit von öffentlichen Abgaben.

Die altherkömmliche Befreiung von den öffentlichen Staatsabgaben ist den Geistlichen in Bezug auf

1. Grund- und Einkommensteuern

auf's Neue gewährleistet worden; wobei auch der persönliche literarische Erwerb jeder Besteuerung entnommen ist. [2])

Es versteht sich, daß diese Befreiung auf solche steuerbare Grundstücke, welche sich im Privatbesitze der Geistlichen befinden, oder durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., wenn kein besonderer Akt der Freisprechung erfolgt ist, an dieselben übergegangen sind, keine Anwendung leidet. [3])

Kommen dagegen bisher steuerbare Güter durch Tausch gegen steuerfreie in den Besitz der Geistlichen, so wird die Steuer gewandelt und die Last von dem bisher steuerbaren Grundstücke, als nunmehr geistlichem Gute, hinweg auf das

---

[1]) Ebds. §. 16. Nach sächs. u. preuß. Rechte können sich die Geistlichen der Pflicht, als Feldprediger zu dienen, nicht entziehen.

[2]) Ges. üb. d. Steuerverfass. des Großherzogth. 19. Apr. 1821. §. 10. Nr. 2. — §. 18. Nr. 1—3. Bloß von jeder Schrift, welche Geistliche verfassen, erwartet das ObK. die Einsendung eines Exemplars zur Kirchen- u. ObK.-Bibliothek. Rskr. ObK. 5. Aug. 1827.

[3]) KO. II. 19. §. 4. S. 398.

in weltlichen Beſitz übergegangene, bisher ſteuerfreie Gut gelegt.

Die durch die Kirchenordnung [1]) den Geiſtlichen vergönnte ſogenannte

2. Trankſteuerfreiheit

wurde, ſowie die Freiheit von allen ſonſtigen direkten Abgaben (Acciſefreiheit), wie ſie nach dem Reglement von 1774 allen Geiſtlichen auf's Neue zugeſichert worden war, mit dem 1. Jan. 1812 ſo aufgehoben, daß den bereits im Amte befindlichen, mithin den damaligen Percipienten dieſer Freiheit der Betrag des erlegten Impoſtes quartaliter gegen Ablieferung der Impoſtſcheine mit Aufrechnung der v. 1. Jan. 1814 an zur Tilgung einer Zwangsanleihe eingeführten, vorerſt auf 5 Jahre veſtgeſetzten, Perſonenſteuer aus der Impoſtkaſſe auf Lebenszeit und ſo lange ſie nicht in eine andere Stelle einrückten, erſetzt werden ſollte.

Nach dem im J. 1834 erfolgten Anſchluß des großherz. Staatsgebietes an den Zollverein, wodurch die bisherigen Impoſtſätze Theils gemindert, Theils ganz aufgehobenworden waren, wurden die Impoſtbezüge jener Berechtigten nach gewiſſen veſtgeſetzten Normen fixirt und jährlich ausbezahlt. [2])

Bei außerordentlichen Anlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staatshaushaltes ſind jedoch auch die Geiſtlichen zur Mitleidenheit gezogen worden. [3])

Frei

[1]) Ebdſ. §. 5. S. 398.

[2]) In früherer Zeit war wie im Kurfürſtenth. Sachſen, ſo auch in den dieſſeitigen Stammlanden für jede Pfarr- und Schulſtelle ein Quantum beſtimmt, was ihre Inhaber abgabefrei ſelbſt brauen, oder konſumiren durften. In erſterem Lande war ſchon längſt ein dem beſtimmten Quantum und den Steuerſätzen angepaßtes Geldäquivalent unter dem Namen „Trankſteuerbeneficium" veſtgeſetzt worden und zwar 1 Thlr. 16 Ggr. für jedes Faß Bier. Rſkr. ObK. 18. Jun. 1835.

[3]) So im J. 1795 wegen des Reichskrieges gegen Frankreich; bei der Zwangs-

Frei ſind ferner Geiſtliche und Schullehrer von

3. Beiträgen zum Unterſtützungsfonds des Heimathsbezirks (zur Heimathskaſſe),

Theils was ihr Dienſteinkommen, Theils was ihren literariſchen Erwerb betrifft. [1])

Inländiſche Geiſtliche aller Konfeſſionen ſind für ihre Perſon, jeder innerhalb ſeines Pfarreibezirkes und während der Dauer der wirklichen Amtsverwaltung frei von Entrichtung aller

4. Chauſſee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Pflaſtergelder. [2])

§. 133.

d. Heimathsberechtigung.

Geiſtliche erwerben nicht bloß, wie andere Staatsdiener von dem Tage ihres erfolgten Dienſtantrittes an für ſich, ihre Frauen und Kinder das Heimathsrecht in dem Heimathsbezirke, in welchem ſie ſich weſentlich aufhalten; [3]) ſondern es iſt ihnen auch geſtattet, das Bürger- oder Nachbarrecht durch Ankauf etlicher Erbgüter für ſich oder die Ihrigen zu erwerben. [4])

Zwangsanleihe im J. 1808; bei der ebenfalls als Zwangsanleihe unter dem 30. Okt. 1813 ausgeſchriebenen Perſonenſteuer, wobei die Geiſtlichen von 16 Gr. bis zu 14 Rthlr. in Anſatz gebracht worden waren.

[1]) Geſ. üb. Heimathsverhältn. 11. Apr. 1833. §. 63.

[2]) Publ. LD. 19. Dec. 1829.

[3]) Geſ. üb. Heimathsverh. §. 38. §. 32. 1.

[4]) KO. II. 19. §. 2. S. 397. Im Königr. Sachſen werden die Söhne der Geiſtlichen hinſichtl. der Beneficien auf Schulen und Univerſitäten, ſie mögen in dem Ort, wo ihr Vater amtirt, geboren ſeyn oder nicht, ganz den Bürgerſöhnen gleich geachtet. Rſkr. KR. a. d. Konſiſt. zu Wittenb. 24. Nov. 1819.

§. 134.

e. Freiheit von persönlichen Bürden (munera sordida).

Die in Staats-, Kirchen- und Schuldiensten Angestellten bleiben unbeschadet ihres Verhältnisses zu der Heimathsbezirks- oder Kirchengemeinde ebenso außer Verbindung mit der Ortsgemeinde, als die Bewohner derjenigen Grundstücke, welche, ohne im Gemeindeverbande zu stehen, dem Heimathsbezirke zugewiesen sind; dafern nicht jene oder diese durch Gewinnung des Nachbar- oder Flurgenossenrechtes der Ortsgemeinde beitreten. Inwiefern diese Personen an allgemeinen, die Gesammtheit der Bewohner betreffenden Ortslasten und an den zum gemeinsamen Nutzen gereichenden Ortsanstalten Theil zu nehmen haben, ist, soweit nicht §. 38. der Landgem.-Ordnung [1]) darüber Entscheidung giebt, nach dem Herkommen oder nach anderen besonderen Landes- und Ortsgesetzen zu beurtheilen. [2])

Von ihren eigenen erkauften, ererbten, oder auf andere Weise erworbenen Gütern haben sie zwar die schuldige Frohne mit ihren Pferden, oder um Lohn verrichten zu lassen, mit allen persönlichen Bürden aber, als da ist: Wachen, Gerichtsfolge und dergl., darunter auch das Heimbürgeramt (überhaupt jedes Gemeindeamt. Langem.-Ordn. §§. 39 u. 40.) zu rechnen, sollen Kirchen- und Schuldiener verschont bleiben und wider dieses ihr Privilegium in keiner Weise beschwert werden. [3])

---

[1]) Allgem. Landgem.-Ordnung v. 2. Febr. 1840. §. 38. A. Von Gemeinde-Handdiensten sind befreit: 1) die Geistlichen u. Schullehrer ꝛc. B. Von Gemeinde-Spanndiensten sind befreit: die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie mit ihrem Zugvieh bloß die zu ihren Stellen gehörigen Grundstücke bearbeiten ꝛc.

[2]) Ebds. §. 19.

[3]) KO. II. 19. §. 4. S. 398. Höchstes Rskr. an d. LR. 26. April 1785. Cirk. LR. 6. Jun. 1785. Cirk. ObK. 15. Dec. 1785.

Dieſe Freiheit involvirt folgerecht zugleich die Freiheit von allen Einquartierungslaſten, namentlich der Schullehrer auf dem Lande und in den Landſtädten, welche in ihren Amtswohnungen zugleich den Unterricht ertheilen; [1]) von Vorſpann bei Durchmärſchen u. ſ. w. unter denſelben Bedingungen, wie bei der Frohne überhaupt. [2])

§. 135.

f. Berückſichtigung ihrer Standeswürde.

Beleidigungen, deren ſich die wegen Schulverſäumniſſen ihrer Kinder verklagten Aeltern im Laufe des angeordneten Verfahrens gegen die Mitglieder der aufſehenden Behörden, gegen die Geiſtlichen oder gegen die Lehrer ſchuldig machen, ſind jedenfalls als ausgezeichnete (qualificirte) Injurien anzuſehen und zur Unterſuchung und Beſtrafung den zuſtändigen Gerichten anzuzeigen. [3])

Wird ein Geiſtlicher während ſeiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, ſo tritt Zuchthausſtrafe zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren ein. Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch Geiſtliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, ſind mit Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe bis zu einem Jahre zu ahnden. [4])

Wenn in Kircheninſpektions- und ſonſtigen Angelegenheiten Pfarrer und Schullehrer in Untergerichte vorzuladen ſind, ſo ſollen ſie

[1]) Publ. Landespolizeikoll. zu W. 20. Jan. 1814.

[2]) Für Preußen: AL. II. 11. §. 96. S. 542. Für d. Kön. Sachſen: Lpz. Zeit. 1813. Nr. 33. Carpzov. I. Defens. 123.

[3]) Nachtr. zu d. Geſ. vom 15. Mai 1821, Schulferien ꝛc. betr. vom 26. Jan. 1836.

[4]) Strafgeſetzb. §§. 190 u. 191.

1) nie ohne Noth und nicht, wenn die Sache eben so gut durch Einforderung einer schriftlichen Vernehmlassung abzumachen wäre, zum persönlichen Erscheinen; auch nicht

2) auf die den Sonn-, Fest- und Bußtagen zunächst vorhergehenden Tage;

3) Prediger auch nur, außer wenn eine mündliche Ladung vom Gesetz vorgeschrieben oder zweckmäßiger ist, schriftlich geladen werden.

4) Bei mündlichen Ladungen muß dem vorzuladenden Prediger von dem citirenden Gerichtsdiener, mit Beobachtung gebührender Achtung und Bescheidenheit, angezeigt, oder soviel thunlich (versteht sich außer in Untersuchungssachen, wo Solches bedenklich), von dem Beamteten selbst oder dem Aktuar schriftlich Mittels kurzen Handbillets der Gegenstand der Verhandlungen eröffnet werden.

Endlich

5) ist sowohl den Predigern als Schullehrern, wenn sie an solchen Tagen, an welchen mehrere Terminanten geladen worden, hinsichtlich prompter Beförderung besonders Berücksichtigung zu widmen und denselben, wenn auf Anmelden ihre Angelegenheit nicht sofort vorgenommen werden kann, jederzeit einstweilen ein anständiges Lokal und, in Ermangelung eines andern, den Predigern das Gerichtszimmer selbst zum Eintritt anzuweisen.

§. 136.

g. Exemtion von einigen gesetzlichen Bestimmungen:

a. Verschonung mit Vormundschaftsführung

der Geistlichen und Schullehrer ist geboten, doch die über Wittben und Waisen der Standesgenossen gestattet, wenn sie

ohne Entgeld geführt und deren nicht mehr als zwei von einem Individuum übernommen werden. [1])

b. Fähigkeit, sich vor dem gesetzlichen Alter zu verheirathen, sobald sie nur zu einem Amte gelangt sind. [2])

c. Vollmacht, bei Testamentserrichtungen mitzuwirken.

Es sollen zwar zur Vermeidung künftigen Streites alle Testamente und Vermächtnisse in der Regel von der ordentlichen Obrigkeit aufgesetzt werden, jedoch in Nothfällen, so sich auf Seiten des Testators ereignen und wo **periculum in mora** vorhanden, solche in den Flecken und Dorfschaften im Beisein des Geistlichen des Orts und zweier unbescholtenen Zeugen zu errichten unverwehrt, in solchen Fällen auch dem Schullehrer, wenn er die nöthige Geschicklichkeit dazu hat, den letzten Willen aufzunehmen erlaubt seyn, jedoch dergleichen letzter Wille sogleich bei der ordentlichen Obrigkeit überreicht werden. [3])

d. Schonung bei exekutiver Gewalt.

Im Fall entstandener und so lange hingehaltener Abgabenreste von Geistlichen, daß Exekution zu befürchten steht, oder von der Behörde bereits angedrohet worden ist, haben die Geistlichen jedes Mal mit Darlegung der Sachmomente und mit Nachweisung ihrer Zahlungsunfähigkeit an das Oberkonsistorium zu berichten. [4])

§. 137.

B. Berechtigungen aus dem Genuß einer bestimmten Pfründe.

Unter Pfründe (**beneficium**) verstand man ursprünglich denjenigen Theil des kirchlichen Vermögens, welcher bei Er-

[1]) Publ. LR. 4. Febr. 1811. u. 24. Nov. 1820.

[2]) Höchstes Rskr. 29. Jan. 1799. Rskr. ObK. 19. Apr. 1810. Publ. ObK. 19. Apr. 1820.

[3]) Cirk. LR. II. 20. Sept. 1758.

[4]) Cirk. ObK. 6. Aug. 1818.

richtung von Parochieen dem Parochus einer Kirche von dem kompetenten Biſchof zu ſeinem Lebensunterhalte zugewieſen wurde. Jetzt verſteht man darunter den Komplex ſämmtlicher Einkünfte, woher ſie auch bezogen werden mögen, welche mit der und für die Verwaltung eines Kirchenamtes auf den Grund einer förmlichen Beſoldungsurkunde von der Kirchengewalt zugeſtanden werden. [1])

Es war eine der Hauptaufgaben für die Kirchenviſitatoren in den Jahren 1539, 1555 u. 1574, neben den Lokalerörterungen über Parochialverhältniſſe auch die Einkünfte der einzelnen Pfarreien zu erforſchen und vorläufig zu ordnen. Die Reſultate dieſer Bemühungen wurden dem Hauptwerke nach die Grundlagen der ſogenannten Pfarrmatrikeln (Beſoldungsdeſignationen, Inventarien).

Ein ſolches richtiges Inventarium der zu ſeiner Pfarrei gehörigen Güter und alles anderen Einkommens ſoll jedem Pfarrer zu ſeiner Nachrichtung zugeſtellt werden und darin mit Fleiß verzeichnet ſeyn, in welchem Zuſtande und Beſchaffenheit er bei ſeinem Anzuge berührte Güter und Einkünfte befunden, ſonderlich aber wo und neben wem die Feldgüter gelegen; ingleichen was an Decimation und Erbzinſen zu der Pfarrei gehörig, wer ſolche Güter beſitze, in welcher Qualität dieſelben und wo ſie gelegen.

In dieſem Regiſter ſollen auch die Mobilia, ſo dem Pfarrer bei ſeinem Antritt von ſeinem Vorfahren oder deſſen Erben zur Erſetzung des Pfarrinventarium an Korn oder anderem Getraide, zu Felde oder im Hauſe, auch an Stroh, Heu, Vieh und Anderem übergeben werden, eingeſchrieben ſtehen

---

[1]) In jeder Berufungsurkunde wird dem Berufenen der vollſtändige Genuß der „gewidmeten“ Beſoldung zugeſichert und in der darauf bezüglichen Beſtätigungsurkunde den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, zum ungeſchmälerten Genuſſe derſelben dem Pfründner behilflich zu ſeyn. Vgl. KO. II. 20. S. 408; 22. S. 433.

und soll ein jeder Pfarrer unter seiner Hand seinem Superintendenten dergleichen Verzeichniß einantworten. [1])

Soll übrigens eine Pfarrmatrikel legale Beweiskraft haben, so muß dargethan werden, daß sie von einem landesherrlichen Beauftragten unter Zuziehung des Pfarrers und der Gemeinde, auch bei einzelnen Bezügen, wie Zins, Decem u. s. w. nach geschehener gerichtlicher Anerkennung der Besoldungssätze von Seite der Betheiligten verabfaßt und von der geistlichen Oberbehörde bestätigt (konfirmirt) worden ist. [2]) Da den gemeinrechtlichen Grundsätzen gemäß keine Schrift für den Schreiber Etwas beweisen kann, so haben auch alle Privatnotizen gegenwärtiger oder früherer Pfarrer bei Streitigkeiten über Besoldungsstücke keine hinreichende Beweiskraft.

a. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

§. 138.

1) Da das Pfarreinkommen durch testamentliche oder andere Dispositionen gutherziger Christen sich vermehren würde, so sollen die Pfarrer von solchem Accremento sofort dem Konsistorio Bericht einschicken und wie dasselbe beschaffen, mit allen Umständen, als: wer es gestiftet, was und in welchem Zustande das Legat sei, ingleichen ob und was für Beschwerungen darauf haften, zugleich mit anführen, auf daß man nicht allein, ob solches zu acceptiren

---

[1]) Ebds. 20. (15.) §§. 1 u. 2. S. 425. Ein Schema zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulinventarien ist dem Regulat. zur Verwalt. des Kirchenvermögens ꝛc. angefügt.

[2]) KO. II. 29. §. 2. S. 553. Dazu D. Gottschalk: De auctorit. matriculis ecclesiast. jure saxon. tribuenda in s. Disceptatt. forens. III. 24. p. 281. Da übrigens die KO. hinsichtlich des Kirchenvermögens Gleiches verordnet, wird darauf an geeigneter Stelle weitere Rücksicht genommen werden.

rathſam ſei, arbitriren, ſondern ſolches auch, nach Befindung der Konſiſtorial-Matrikul einverleiben könne. [1])

2) Die Wahrnehmung, daß das Einkommen einer und derſelben Pfarr- und Schulſtelle bei verſchiedenen Gelegenheiten und zu verſchiedenen Zwecken von den Stellinhabern auch verſchieden berechnet worden war, hat Veranlaſſung zu der Weiſung an die Unterbehörden gegeben, ſtreng darauf zu ſehen, daß der Stellertrag jederzeit und ohne Rückſicht auf den Zweck, wozu die Beſoldungsangabe gefordert wird, angegeben werde. [2])

3) Das Minimum des Ertrages einer Pfarrſtelle iſt geſetzlich nicht beſtimmt worden: hinſichtlich der Schullehrerſtellen aber ſoll ernſtlich darauf Bedacht genommen werden, daß künftig jeder Schullehrer eine jährliche Beſoldung von wenig-

[1]) KO. II. 20. §. 3. S. 426.

[2]) Rſkr. ObK. 14. Okt. 1844. Bei der auf höchſten Befehl an alle Ephorieen erlaſſenen Verordnung, das Einkommen jeder Pfarrei nach ſeinem Betrage, ſeinen Beſtandtheilen und ſeinen Quellen genau zu ermitteln, wurde beſtimmt, daß die Körner von der Kammertaxe (den weim. Scheffel Waizen zu 2 Thlr., Roggen zu 1 Thlr. 8 Gr., Gerſte zu 1 Thlr., Hafer zu 16 Gr. damal. Konventionsgeld), der Ertrag der Aecker nach einem billigmäßigen Pachtquantum, das Holz ebenfalls nach der Kammertaxe berechnet werden ſollten. Rſkr. ObK. 21. Sept. 1829. Gleiche Grundſätze hatten bei der in den Jahren 1817 ff. anbefohlenen Veranſchlagung der Schullehrerſtellen Anwendung gefunden. Rſkr. LD. an d. Landrath zu Buttſt. 26. Nov. 1817, wobei außerdem nachfolgende Preiſe in damal. Konventionsgelde beſtimmt wurden: 1 Schck. Waizengarben: 6 Thlr.; 1 Schck. Roggengarben: 5 Thlr.; 1 Schock Gerſtengarben: 4 Thlr. 4 Gr.; 1 Schock Hafergarben: 3 Thlr. 16 Gr. — Pacht in guten tragbaren Gegenden 3 Aecker in alle Felder: 4 Thlr.; in geringem Boden: 3 Thlr.; in ganz ſchlechtem Boden: 2 Thlr.; 1 Acker Wieſe: 3 Thlr. — Ein Brot von 14 bis 16 Pfd. 4 Gr. — Bei dem Feuerwerk: 1 Schock Schütten: 2 Thlr. 12 Gr.; 1 Schock Bündelſtroh: 1 Thlr. 6 Gr.; 1 Klafter harte Scheite: 4 Thlr.; 1 Klafter weiche Scheite: 3 Thlr.; 1 Schock Waldwellen: 18 Gr.; 1 Schock Reißigwellen: 10 Gr.; 1 Schock kleine Ofenwellen: 6 Gr.

ſtens Einhundert Thalern Kaſſegeld, mit Einſchluß des Kaſſegeldes und der Accidentien habe. [1])

4) Der Genuß der Stelle beginnt nicht mit dem Tage, unter welchem die Vokations- oder Konfirmationsurkunde ausgeſtellt iſt, auch nicht erſt mit dem Tage des Anzugs, ſondern mit dem Tage der Inveſtitur, bezüglich Probe und Einweiſung in das Amt, an welchem zugleich der Pfarr- oder Schulvergleich abgeſchloſſen wird. Er dauert bei Verſetzungen bis zum wirklichen Tage des Antritts (Inveſtitur, Einweiſung) des neuen Amtes; bei Todesfällen bis volle 26 Wochen vom Todestage an für die qualificirten Erben des Verſtorbenen (Gnadenhalbjahr); bei freiwilliger Entſagung und bei Amtsentſetzung bis zum Tage des Entlaſſungsdekretes. [2])

5) Bei Anſtößen wegen Beſoldungserhebung gilt die Regel, daß, wenn den Geiſtlichen Beſoldungsſtücke überhaupt ſtreitig gemacht werden, ſie ſich an das Oberkonſiſtorium zu wenden haben; entſteht aber Streit über die Qua-

---

[1]) Pat. 28. Febr. 1817. Zur Ermittelung dieſer Beſoldung ſind die Kräfte der Gemeinden- und Kirchenärarien, ſoweit ſolche ausreichen, in Anſpruch zu nehmen; auch iſt zu dem Behuf bei allen geringeren Schulſtellen, wo ein Schulgeld noch nicht, oder wenigſtens nicht in der Maße exiſtirt, ein jährliches Schulgeld von 12 Gr. für jedes Kind zu entrichten. Um aber mittelloſen und kleineren Gemeinden und reſp. ganz armen Aeltern die Aufbringung jenes Minimum möglich zu machen, wurde eine Abgabe von freudigen häuslichen Ereigniſſen (Taufen und Trauungen) angeordnet. Siehe oben §§. 120 c. und 129.

[2]) *J. H. Böhmer:* De anno deservito s. salario promerito. Hal. 1715. Die kön. ſächſ. Beſtimm. ſ. Corp. J. E sax. Fortſetzung I. S. 3. Der Termin, mit welchem das Amtsjahr anhebt, beſtimmt ſich im Königr. Preußen nach Statuten, Verträgen und Ortsgewohnheit, iſt aber im Zweifel immer der erſte Tag des Monats, an welchem man das Amt wirklich erworben hat. Allg. LR. II. §. 837. Gitzler: S. 423.

lität der Entrichtung, ſo ſind ſie an die weltliche Obrigkeit gewieſen. [1])

6) Jede freiwillige Veräußerung einer Beſoldung oder Penſion, welche unter irgend einem Namen aus öffentlichen Kaſſen, mit Einſchluß von Stiftungs- und Gemeindekaſſen des Großherzogthums bezogen wird, erhält ihre Giltigkeit erſt durch eine entweder durch den Landesherren unmittelbar oder von einer dazu beauftragten Behörde ertheilte ausdrückliche Genehmigung. Dieſe Genehmigung iſt erforderlich, es mag die Veräußerung in Form einer Abtretung, Verpfändung, Anweiſung, oder in einer anderen Form geſchehen und es mag dieſelbe die ganze Beſoldung oder Penſion oder irgend einen Theil derſelben zum Gegenſtande haben. Bei mehrfacher Veräußerung entſcheidet die Zeit der Genehmigung über den Bezug.

Arreſtanlegung an dieſe Bezüge, ſowie Hilfsvollſtreckung in ſolche kann jedoch das zuſtändig inländiſche Gericht bis auf ein Dritttheil des Betrages der Beſoldung oder Penſion verfügen. In dem der Arreſtanlegung oder Hilfsvollſtreckung hiernach unterliegenden Theile der Beſoldung oder Penſion ſind jedoch frühere Abtretungen und Einweiſungen, ſoweit dieſelben nach den beſtehenden Beſtimmungen giltig ſind, mit einzurechnen. Größere, ein Dritttheil des Betrages überſteigende Abzüge können zur Befriedigung oder Sicherſtellung von Gläubigern nur mit landesherrlicher unmittelbarer Bewilligung, auch wenn ein ausländiſches Gericht ſie beantragt, verfügt werden. [2])

---

[1]) Cirk. ObK. 30. Jun. 1812.

[2]) Geſetz üb. d. Veräußer. und Verkümmer. von Beſold. und Penſionen 22. März 1826. Schon ein früheres Geſetz über Arreſtanlegung an Schullehrergehalte v. 15. Mai 1821 ſpricht ſich in ähnl. Weiſe aus, fügt aber noch hinzu: „Abgeſehen von jenen Verordnungen haftet das eigene Vermögen des Schullehrers ſeinen Gläubigern

7) Da dem Geiſtlichen nur die Nutznießung der Pfründe zuſteht, ſo haben ſie nicht allein für Wahrung wohlbegründeter Gerechtſame derſelben ſelbſt zu ſorgen, ſondern ſind auch verpflichtet, Verletzung derſelben ohne Rückſicht bei der KInſpektion anzuzeigen. [1]) Kommt es zu Streitigkeiten wegen Verkürzung der Pfründe durch einen Dritten, ſo hat die kirchliche Oberbehörde zu entſcheiden, ob der Weg Rechtens eingeſchlagen werden ſolle. Iſt das der Fall, ſo beſtellt die KInſpektion der Pfarrei einen Aktor (Fiskal). Die Koſten des entſtehenden Proceſſes hat die Kirche zu tragen. [2])

Die Stelleinhaber ſind ſogar ſchuldig, wegen deſſen, ſo etwa früher dem Pfarrlehen entwendet ſeyn möchte, Erkundigung einzuziehen und, was ſie in Erfahrung gebracht haben, zu fernerer Verordnung zu berichten. [3])

8) Was Alienation, Verjährung ꝛc. einzelner Be-

---

ganz nach den Beſtimmungen des ſonſtigen in dem Großherzogthume giltigen Rechts. Es kann ordnungsmäßig und mit dem ſonſt rechtlichen Erfolge als Gegenſtand der Exekution angegeben werden. So oft indeſſen eine Schuldſache gegen einen Schullehrer vor der zuſtändigen Juſtizbehörde bis zur Exekution gedeiht, iſt das zuſtändige Oberkonſiſtorium davon in Kenntniß zu ſetzen und dieſes hat — jedoch ohne Einfluß auf den Proceßgang — die Sache zu unterſuchen, um gegen den Schuldiener, nach Befinden, mit den verwirkten disciplinariſchen Verwarnungen, Bedrohungen oder Ahndungen unnachſichtlich und ſtreng vorſchreiten zu können."

[1]) KO. II. 20. Kap. 12. §. 1. S. 418, wo in'sbeſondere das Aufgeben eines Grundſtücks oder einer Nutzung den Kirchenpatronen gegenüber, um in die Stelle zu gelangen, als Simonie ſtreng verpönt wird.

[2]) Weber: II. S. 561 f.

[3]) KO. II. 20. Kap. 2. S. 412. Nur iſt dabei mit größter Beſonnenheit zu verfahren, damit nicht die Kirchen wegen zweifelhafter oder nichtswürdiger Anſprüche in weitläufige und koſtſpielige Proceſſe verwickelt werden.

ſoldungsſtücke einer Pfarrei und Schule betrifft, ſo gelten dieſelben Rechte, welche in Bezug auf geiſtliche Güter in Anwendung kommen. [1]) Hier mag nur bemerkt werden, daß Gebühren wegen kirchl. Handlungen in einer Friſt von vier, die Forderungen an bedungenen Zinſen, an Mieth- und anderen Pachtgeldern, Penſionen, Beſoldungen, Renten und allen andern, zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leiſtungen in einer Zeit von zehen Jahren verjähren. [2])

9) Bei Konkurſen gehören alle zur Zeit der Eröffnung des Konkurſes rückſtändigen Real- und Perſonalabgaben, auch an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen mit Einſchluß des Kollateralgeldes, der Schulgelder und Stolgebühren in die erſte Klaſſe (abſolut bevorzugte Gläubiger). Es beſchränkt ſich jedoch das Vorzugsrecht auf die in den letzten zwei Jahren vom Zeitpunkte der Konkurseröffnung rückwärts gerechnet, fällig gewordene Forderungen. [3])

10) Bei allen Veränderungsfällen in dem Beſitzthume Einzelner, worauf Leiſtungen an die Geiſtlichen haften, ſind die Gerichte verpflichtet, die Kauf- und Tauſchkontrakte, auch Erbvertheilungszettel den Geiſtlichen zu ihrer Notiz zu präſentiren. [4])

11) Bei eintretendem Dienſtwechſel ſolcher Geiſtlichen, welche aus landesherrlichen Kaſſen Beſoldung beziehen, ſoll die von den Empfängern ausgeſtellte erſte Quittung, rückſichtlich der Richtigkeit des Namens und des Anfangs des Beſoldungsbezuges deſſelben jedes Mal von dem Superintendenten des Sprengels beglaubigt werden. [5])

---

[1]) S. unten §§. 218—221.

[2]) Geſ. üb. Abkürz. der Friſten ꝛc. 26. März 1839. §§. 1. 3.

[3]) Geſ. üb. d. Vorzugsrecht d. Gläubiger 7. Mai 1839.

[4]) Cirk. LR. 11. 3. Sept. 1789.

[5]) Rſkr. ObK. 6. Mai 1823 und 17. März 1829.

b. Besondere gesetzliche Bestimmungen.

1. Nutzungen.

§. 139.

a. Amtswohnungen. [1])

Alle Pfarr- und Schulwohnungen sollen einem jeden neuen Pastor und Schulbedienten Mittels eines richtigen Inventarium übergeben, solches Inventarium aber bei jeder Rechnung revidirt und nach deren Abgang selbige oder deren Erben die Gebäude, außer was an solchen durch die Zeit, ohne Zuthun des Usufruktuarius, zu Grunde gegangen, wiederum nach sothanem Inventario zu übergeben, angehalten werden. [2])

Sind die Gebäude aufgebracht und zur Nothdurft zugerichtet, dem Pfarrer eingeräumt und überantwortet worden, so soll er solche und sonderlich Dasjenige, was vom Gesinde durch täglichen Gebrauch verwüstet und zerbrochen wird, als: Ofen, Fenster, Thüren, Schlösser, Dach und Fach, so lange er darin wohnt und Pfarrer bleibt, wie einem guten Hauswirth gebührt, und so viel möglich, in baulichem Wesen erhalten und durch Nachläßigkeit Nichts verderben und zu Boden gehen lassen. — Wenn aber ein Gebäude so alt würde, es sei Ofen, Thüren, Fenster, Zänne, Wände, Dachungen u. s. w., daß es zu bessern nicht mehr taugt, oder auch durch Ungewitter oder andere Gottesgewalt Schaden nähme, sollen es der Kasten oder Eingepfarrte, ohne Zuthun des Pfarrers, wieder aufzubauen schuldig seyn. — Damit aber an den Pfarrgebäuden Nichts versäumt oder gefährlich hingezogen werde, wie denn oft mit einem Geringen großer Schade zu verhüten,

---

[1]) Es kann und soll hier lediglich von den einzelnen und besonderen Bestimmungen über Pfarr- und Schulhäuser und dem Verhalten ihrer Inwohner zu denselben die Rede seyn. Die allgemeinen Vorschriften, kirchliche Gebäude betr. s. unten §§. 222 bis 224.

[2]) Verordn. ObK. 27. Mai 1762. §. 18.

auch die Pfarrer deßhalb mit ihren Eingepfarrten nicht in ärgerliche Streitigkeiten gerathen, ſoll der Pfarrer Dasjenige, was zu Dach- und Facherhaltung eigentlich gehört, wie oben gedacht, repariren laſſen; jedoch da es anderes Herkommens, oder er hätte erhebliche Bedenken, deßwegen er Solches zu thun nicht ſchuldig, deßhalb zeitig dem Konſiſtorium zu erkennen geben und ſodann Beſcheids gewarten. [1]) — Wo bisher zu beſſerer Erhaltung und Reparirung der Pfarrgebäude ein gewiſſer Beiſchuß von der Kirche oder der Gemeinde gegeben worden, da mag es auch ferner geſchehen. [2])

Wenn die Paſtores eigene Häuſer haben und darin wohnen, welches doch ohne Vorwiſſen des Superintendenten, Kollators und der Kirchväter nicht geſchehen, noch

---

[1]) S. unten §§. 222 ff.

[2]) KO. II. 20. Kap. 14. §. 1 ff. S. 421. Dieſe der Hauptſache nach noch immer giltigen Beſtimmungen ſind durch ſpätere Verordnungen in einigen Punkten Theils ausdrücklich modificirt worden, Theils erleiden ſie durch örtliche Obſervanzen einige Abänderungen. Durch ein Rſkr. ObK. II. 19. Dec. 1817 wurde den eiſenach'ſchen Pfarrern die Verausgabung von jährlich 2 Thlr. zu Reparaturen an Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden ohne Anfrage geſtattet, ſpäter (Rſkr. ObK. II. 6. März 1823) die Ermächtigung ertheilt, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch über größere Koſten zu verfügen und ſie ſpäter der KInſpektion zur Genehmigung vorzulegen. Nach dem durch Rſkr. ObK. 18. Okt. 1831 den Unterbehörden zugefertigten Regulativ, die Verwalt. des Kirchenvermögens betr. §. 8. ſteht jedem Pfarrer das Recht zu, kleinere Ausgaben bis zu dem Betrage von 5 Thlr. paſſirlich zu machen, vorausgeſetzt, daß der KVorſtand die Ausgabe als nothwendig anerkannt hat. — Auf ſolche Orte, wo außer dem KAerar vielleicht noch das Kommunärar zu gleichen Theilen bau- oder reparaturpflichtig iſt, leidet freilich jene Verordnung keine Anwendung, indem die Kommunalbehörde die einſeitige Einweiſung von Zahlungen in ihr Aerar ebenſowenig geſtatten wird, als die kirchliche Behörde die Beanſpruchung des nur theilweis pflichtigen Kirchenärars mit der Totalſumme ebenſowenig genehmigen könnte. Das Weitere über den Gang bei geiſtl. Baulichkeiten ſ. unten §. 222 ff.

nachgelaſſen werden ſoll, ſo ſind ſie die Pfarrgebäude mit Vorbewußt des Kollators und der Kirchväter zwar zu verpachten befugt, aber dagegen für allen Schaden, ſo durch ihre oder der Ihrigen Nachläßigkeit oder Verwahrloſung geſchehen möchte, zu ſtehen ſchuldig. — Es ſoll auch allen Pfarrern und Küſtern ernſtlich befohlen ſeyn, daß ſie allerlei Gefahr, Aergerniß und Schaden, welche oft daraus erfolgen, zu vermeiden, keine Hausgenoſſen in ihre Häuſer nehmen. — Und nachdem die Nothdurft erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren einen beſonderen Ort haben, da ſie deſſen, von Weib, Kindern und Hausgeſinde ungeirrt und ungehindert, mit Fleiß abwarten können, ſoll jedem Pfarrer in der Behauſung, nach Gelegenheit jedes Orts, ein Studirſtüblein gebauet werden. [1])

Sind die geiſtlichen Gebäude ſo beſchaffen, daß ſie nicht bewohnt werden können, ſo müſſen die Kirchendiener und ihre Familien auf Koſten Derer, welche jene herzuſtellen die Verpflichtung haben, anſtändig und mit hinreichender Räumlichkeit untergebracht werden. [2])

Eigenmächtige Veränderungen, ſelbſt anſcheinende Verbeſſerungen, auch wenn ſie die Koſten davon tragen wollen, dürfen Pfarrer im Innern und Aeußeren ihrer Wohnungen, ohne höhere Erlaubniß, niemals vornehmen. [3])

Man erwartet von der Billigkeit der Bewohner geiſtlicher Amtswohnungen, daß ſie nur das durchaus Nöthige

---

[1]) Ebdſ. §§. 7 u. 8. S. 424.

[2]) Carpzov. II. Deff. 339. 351.

[3]) Die Kirchenrechtslehrer ſind darüber noch gar nicht einig, ob das Recht auf Amtswohnungen nach den Grundſätzen des röm. Rechtes vom Ususfructus (Nießbrauch), vom Usus (Gebrauchsrecht), oder Habitatio (Wohnungsrecht) zu beurtheilen ſei. *Böhmer:* J. E. P. III. tit. V. §. 159 sq.

und Erforderliche beantragen werden; wogegen sie aber auch berechtigt sind, zu erwarten, daß ihnen dieses Nöthige und Erforderliche werde geleistet und unweigerlich hergestellt werden. [1])

Um auch die geistlichen Gebäude gegen mögliche Feuerschäden sicher zu stellen, sind die Geistlichen besonders verpflichtet, das Landesgesetz vom 28. Mai 1826, Sicherung gegen Feuersbrünste betr., genau zu befolgen. Sie haben darauf zu achten, daß außer der regelmäßigen Oeffenreinigung die gewöhnlichen Oefen jährlich wenigstens zwei Mal, die Cirkulir- und Kochöfen aber mehrmals auf Kosten der Nutznießer gefegt werden. [2])

§. 140.

b. Grundstücke; in'sbesondere Arthland und Wiesen. [3])

Den Geistlichen steht, als berechtigten Nutznießern der Pfarrdotationen, insoweit ein freies Dispositionsrecht über die dazu gehörigen Grundstücke (mit alleiniger Ausnahme der Holzungen) zu, als dadurch deren Substanz in keiner Weise beeinträchtigt, oder zum Nach-

---

[1]) Rskr. ObK. 12. Dec. 1826.

[2]) Rskr. ObK. 12. Dec. 1826 u. 16. März 1802. An sehr vielen Orten besteht die Observanz, daß das Ausweißen der am Meisten benutzten Räume in Pfarr- und Schulhäusern alle zwei Jahre aus dem Ortskirchenärar bestritten wird. Für die Schulstuben möchte diese Leistung unbedingte Billigung erhalten; nur ist zu wünschen, daß die Farbe des Anstriches nicht blendend weiß, sondern zur Schonung der Augen der Schüler grün gewählt werde.

[3]) Zur gewinnreichen Betreibung der Haus- und Feldwirthschaft wurde den Superintendenturen Mittels Rskr. 20. Jul. 1840: Rothe: Der Landmann, wie er seyn sollte ꝛc. Bresl. 1839, damit sie es cirkuliren lassen und für die wandernde Volksbibliothek benutzen möchten, zugesendet.

Nachtheile künftiger Nutznießer auf irgend eine Weise dem Ertrage nach verringert wird. [1])

Sie können daher die Pfarreigrundstücke an Gärten, Wiesen, Arthland, Teichen, Holzungen ꝛc. ohne Vorwissen des Konsistorium weder verkaufen, vertauschen, als Laßgut austhun, noch auf anderen Wegen veräußern. [2]) Damit auch die mit höherer Genehmigung ausgethanen Laßgüter nicht präskribirt und in eigene Güter verändert werden, soll der Laß- oder Lehenbrief alle zehen Jahre erneuert und darin ausdrücklich gedacht werden, daß die Kirche oder Pfarrei auch an diese Zeit nicht gebunden seyn wolle, wenn sich begeben würde, daß die Besitzer die Güter nicht pfleglich in Bau erhalten, oder sich mit Entrichtung der Laßzinsen säumig erzeigen würden und solche Beschaffenheit soll es auch haben, wenn selbst dem Pfarrer solche Güter von der Kirche eingethan wären. [3])

Um allen bei Verpachtungen geistlicher Grundstücke möglichen Weiterungen, auch sonstigen Unstatten und Nachtheilen vorzubeugen, müssen alle Pachtkontrakte über Kirchen-, Pfarr- und Schuläcker, ingleichen über Grundstücke geistlicher Stiftungen durch die KInspektion dem Oberkonsistorium zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. [4])

Die Erbherren und jedes Orts Obrigkeit werden befehligt, dafür zu sorgen, daß Kirchen- und Pfarrgüter, wo es noch nicht geschehen, richtig versteint und nachmals durch

---

[1]) Nach diesem veststehenden allgemeinrechtlichen Grundsatze muß die Frage beantwortet werden: in wieweit dem gegenwärtigen Nutznießer das Recht zustehen kann, auf den zur Pfarrei gehörigen Grundstücken Steine brechen, Torf stechen, auch (ganz abgesehen von den in letzterer Hinsicht geltenden Landesgesetzen) Fossilien ausbeuten zu lassen?

[2]) KO. II. 19. (10.) S. 417.

[3]) Ebds. (11.) S. 417.

[4]) Publ. ObK. 14. Aug. 1816.

die Kirchväter jährlich ein Mal besichtigt und erkundigt werden, ob denselben Etwas entzogen, abgeackert oder sonst Schaden daran zu vermerken. Im Falle solcher Beschädigung soll Alles **cum fructibus perceptis et percipiendis** restituirt werden. [1])

Falls auf Verbesserung oder Sicherstellung der Grundstücke, besonders zum bleibenden Nutzen der Pfründe ein außerordentlicher und bedeutender Aufwand zu machen ist, z. B. Versteinungen, Entwässerung durch Anlegung neuer Gräben, Damm- u. Uferbau, Anpflanzung ꝛc., so haben nicht die Pfarrer selbst, wie schon aus der Natur des Nießbrauchs hervorgeht, den Aufwand zu tragen; vielmehr ist das pflichtige Aerar der Kirche, oder die Kirchfahrt dazu verbunden. [2]) Die schon vorhandenen Gräben aber müssen die Pfarrer auf ihre Kosten heben lassen. [3])

Im Falle eigener Bewirthschaftung dürfen die Nutznießer nicht den eigenen Aeckern, wenn sie deren besitzen, an Düngung zulegen und die Pfarräcker in Abnahme kommen lassen. [4]) Letzteres wird auch durch die Verordnung bezweckt, daß das auf den Pfarrfeldern erbaute Stroh weder während der Dienstzeit, noch bei einer Stellerledigung verkauft werde, wodurch es dem Betriebe der Pfarrökonomie entzogen werden würde. [5])

In manchen Kirchspielen hat der Pfarrer matrikelmäßig das Recht, die Bearthung seiner Aecker entweder von der Gesammtheit der Anspänner oder von Einzelnen derselben zu fordern (Dotalbauern, Dienst- oder Frohnleute). [6]) Wo es

---

[1]) KO. a. a. O. (12.) §. 2. S. 419.

[2]) C. J. E. S. p. 454 u. Forts. p. 182.

[3]) Ebdf. p. 319. 592.

[4]) KO. II. 20. (14.) §. 6. S. 424.

[5]) Rskr. ObK. 19. Jun. 1827.

[6]) Dieß sind Dotalen im weiteren Sinne, welche zwar als Grund-

solche Dotalen nicht giebt, sind die eingepfarrten Anspänner und Ackerleute schuldig, auf Begehren des Pfarrers und Schulmeisters, welche keine Pferde haben, derselben Aecker zu beschicken. Auch die anderen Pfarrkinder, welche sich von Handarbeit nähren, sollen dem Pfarrer in der Ernte und sonst, wenn er ihrer bedarf, nächst ihrem Erb- und Gerichtsherrn vor Anderen um einen billigen Lohn arbeiten; nur sind sie, zur Meidung von Verdrüßlichkeiten, zeitig zu bestellen. So denn aus gutem Willen die Eingepfarrten zur Bitte dem Pfarrer Etwas von seinen Aeckern beschicken, oder sonst Bittfuhren in's Holz oder dergleichen leisten würden, sollen jedes Orts Obrigkeiten auch diese Verordnung thun, damit sie nicht dafür eine solche Ergötzung mit Essen und Trinken fordern, so dem Lohne gleichkommt, oder denselben übertrifft, sondern sich auch an einem Leidlichen begnügen lassen. [1])

19*

besitzer in Folge rechtsgiltiger Verträge oder wohlbegründeten Herkommens dem Pfarrer Dienste und Zinse leisten, in der Regel auch bei demselben die Lehen ihrer Grundstücke nehmen müssen, wohl aber der Gerichtsbarkeit und den grundherrlichen Gerechtsamen einer anderen Obrigkeit unterworfen sind. — Dotalen im engeren Sinne (Pfarrbauern, Wiedemuthsleute, Dotales vere tales) sind solche Grundstücksbesitzer, welche aus Gründen früherer Eigenthumsverhältnisse ihrer Besitzungen dem jedesmaligen Pfarrer in Hinsicht derselben nicht nur zu Frohnedienſten und Zinsen, sondern ihm als Lehns- und Gerichtsherrn untergeben sind. Ueber die Leistungen giebt die Matrikel oder rechtsverjährtes Herkommen die Norm. Hat der Pfarrer auch erweislich die Gerichtsnutzungen zu ziehen, so liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, seine besonderen Pfarrgerichte mit einem qualificirten Gerichtsverwalter zu versehen und alle die Obliegenheiten zu erfüllen, welche aus der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt hervorgehen. S. Weber: II. S. 596 ff. Apel: Quaedam de origine rusticor. dotal. eorumque inprimis in Saxonia conditione. Lips. 1795.

[1]) KO. II. 20. (9.) S. 415 f. Unter gewissen Umständen mag diese Einrichtung vortheilhaft seyn; an manchen Orten ist sie die Quelle ei-

§. 141.

c. Kirchhöfe und Gärten (Baumschulen).

Da, wo dem Pfarrer oder Schullehrer, dem Einen oder dem Andern ausschließlich, oder Beiden gemeinschaftlich die Benutzung der Kirchhöfe zusteht, sind auch sie an die gesetzliche Bestimmung gebunden, nach welcher dieselben ehrlich und rein als ein Schlafhaus der Christen zu halten sind und weder Rindvieh, Ziegen, Schafe, noch vielweniger Schweine auf dieselben getrieben werden dürfen. [1]) Ist von Benutzung der darauf stehenden Bäume die Rede, so kann, da die Substanz derselben an sich der Kirche gehört, nur an Benutzung der Früchte oder abgehenden Aeste derselben gedacht werden; eben so kann von dem Nutznießer ein Einspruch nicht erhoben werden, wenn durch die Nothwendigkeit, sei es wegen Schädigung des Kirchgebäudes durch die bisherige Beschaffenheit des Kirchhofes, durch zweckmäßige Verschönerung der Umgebung der Kirche, durch Anlegung von Gräbern u. s. w. der bisherige Ertrag des Kirchhofs geschmälert wird. Bei gänzlichem Wegfalle der bisherigen rechtmäßigen Nutzung vermittelt die Kirchenbehörde gewöhnlich eine billige Entschädigung auf Lebenszeit des bisherigen Nutznießers. [2])

Auch von den Bäumen in den zur Pfründe gehörigen Gärten gebühren dem Nutznießer nur die Früchte und das

---

nes Haders und Verdrusses geworden und die kirchliche Oberbehörde hat deßhalb ihre Einwilligung zur Ablösung dieses Frohneverhältnisses gern ertheilt.

[1]) KO. II. 17. §. 6. S. 387. u. 31. §. 5. S. 569.

[2]) So erhielt im J. 1843 der Pf. K. in O., bei Verschönerung des Kirchplatzes durch Wegschlagung der auf ihm befindlichen Obstbäume und Niederlegung der Mauern, als Entschädigung für den Wegfall der Obst- und Grasnutzung nicht allein das niedergeschlagene Holz, sondern auch ein jährliches Aversionalquantum aus dem Kirchenärar auf Lebenszeit.

abgängige Astholz. Muß ein erwachsener Obstbaum wegen Alters oder Krankheit hinweggeschafft werden, so würde auch dessen Substanz eigentlich dem Kirchenärar anheimfallen; gewöhnlich nutzt ihn der Usufruktuarius gegen die Verpflichtung, einen jungen edlen Baum an seine Stelle zu pflanzen.

Ueberall soll dahin gewirkt werden, wo nur irgend möglich und wo es daran noch fehlt, daß jedem Schullehrer ein Schulgarten gewonnen werde, indem nach höchstem Willen die Betreibung der Gärtnerei als Nebenbeschäfftigung der Schullehrer, insonderheit für Gemüsebau und Baumzucht, auf alle Weise begünstigt werden soll. [1])

Auch die Anlegung von Baumschulen wird von allen Oberbehörden begünstigt, so daß diejenigen Gemeinden, wo eine öffentliche Baumschule noch nicht bestand, durch die KInspektionen aufgefordert werden mußten, ein dazu taugliches Gemeindefleck anzuweisen. [2])

§. 142.

d. Holzungen.

Zur nöthigen Schonung der Pfarrhölzer sollen die Pfarrer nicht eigenmächtig hauen lassen oder die Haunng anweisen, [3]) sondern ihr Feuerholz auf Anweisung der Forstbedienten und Altarleute jedes Ortes also haben, daß die Gehölze in guter Besserung bleiben; [4]) noch weniger steht

---

[1]) Publ. ObK. 23. März 1830.

[2]) Cirk. ObK. 17. Jul. 1815. Vergl. Patent, die Obstpflanzungen betr. 28. Sept. 1787, nach welchem schon bei den Berichten über die jährlichen Obstpflanzungen zugleich angezeigt werden sollte, „ob an den Orten, wo Landschulen sind, schickliche Plätze vom Eigenthum der Kirche vorhanden, wo Obstbaumschulen angelegt und gegen Viehpeize, auch anderen Schaden und Verwüstungen sicher gestellt werden könnten." Rskr. ObK. II. 16. Sept. 1808.

[3]) KO. II. 20. (13.) S. 420.

[4]) Forstordn. v. 9. Jun. 1646 und 7. März 1775.

ihnen ein Recht zum gänzlichen Abtriebe der Holzpflanzungen und zur Verwandlung des Waldbodens in Ackerland oder Wiesen zu; vielmehr dürfen Ausrodungen und größere Holzabtriebe nur mit landespolizeilicher Erlaubniß vorgenommen werden. [1])

Da, wo die Pfarrer matrikelmäßig zur Empfangnahme des jährlichen Abwurfes des Pfarrholzes nach forstmäßigem Betriebe berechtigt sind, steht ihnen unbestritten ein Recht auf die Nutznießung des ganzen Jahresertrages auch über das eigene Bedürfniß an Brenn- und Nutzholz hinaus zu. Ein anderes Verhältniß tritt ein, wo matrikelmäßig eine gewisse Klafterzahl bestimmt ist, welche der Pfarrer zu beziehen hat. Ist nun das Pfarrholz der Größe und Beschaffenheit, daß über die jährliche Nothdurft für die Pfarre und Schule Etwas zu verkaufen übrig, oder es wären Windbrüche und dürre Stämme vorhanden, so sollen die Kirchväter in billigem Werthe verkaufen und das daraus gelöste Geld der Kirche berechnen. Wo aber dieses Falles ein anderes Herkommen, lassen wir es auch dabei bewenden. [2])

---

[1]) Publ. LD. 21. Sept. 1838, wobei doch vor allen Dingen die Entscheidung über die Räthlichkeit eines solchen Verfahrens hinsichtlich der Pfründe der geistlichen Oberbehörde zustehen würde.

[2]) KO. II. 20. (15.) §. 2. S. 420. Im Königr. Sachsen wird auf den Grund mehrerer Verordnungen des Oberkonsistorium zu Dresden v. 12. März 1810; v. 26. Jul. 1811; v. 3. Jul. 1820; v. 27. Mai 1821 u. a. m. eine Holzkasse gebildet, welche bei der Rechnung der Kirche zugleich mitverwaltet wird. Die Zinsen von dem auf diese Weise gebildeten Kapitale hat der Nutznießer ganz oder theilweis zu beziehen. Ganz analog mit diesen Vorschriften war das Verfahren, das in unserem Lande Statt fand, als im J. 1827 das überständige Oberholz in der Pfarrwaldung zu E. niedergelegt und verkauft werden mußte. Aus dem Erlös wurde ein bei der Kirchrechnung verwaltetes Pfarrkapital gebildet, von welchem der Ortspfarrer die Zinsen bezieht, obschon er die volle Nutzung des in jährliche Schläge eingetheilten Waldes genoß und hinsichtlich des Unterholzes noch genießt.

Reicht der Ertrag des Waldes jedoch nicht aus, das in der Matrikel bestimmte Deputat zu gewähren, so haben die Betheiligten, wenn die obere Kirchenbehörde eine Minderung desselben verfügt, billigen Anspruch auf Entschädigung, wie in allen anderen Fällen bei Verkürzung der auf einem Rechtsgrunde beruhenden Emolumente. [1])

Jedenfalls sind die Pfarrhölzer gegen das unzeitige und allzufrühe Betriften mit eigenem oder fremdem Viehe sicher zu stellen. [2])

An den Orten, wo der Pfarrer kein Holz hat, oder es so beschaffen, daß man sich daraus der Nothdurft nicht erholen könnte, die Gemeinde hingegen Holzung besitzt, so soll dem Pfarrer sein Antheil so viel, als sonst einer aus der Gemeinde zum Meisten bekommt, gegen Erlegung des Hauerlohnes und Anweisegeldes ohne ferneren Entgeld gefolgt werden; wo auch die Eingepfarrten dem Pfarrer das Holz von Alters her umsonst oder um ein Geschenk angefahren, sollen sie Solches nachmals zu thun schuldig seyn. [3])

Die Nebenbestimmung der Pfarr- und Schulhölzer zur Benutzung bei Baulichkeiten, in dem Königreiche Preußen und Sachsen durch Gesetze geordnet, [4]) ist bei uns nirgends vorgeschrieben. Demnach entscheidet darüber das Herkommen.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Kosten, welche nach dem Abtreiben eines Waldes durch Wundmachung, Ansaat ꝛc. erwachsen, aus dem Erlöse bestritten werden.

[1]) Nach dieser im Königr. Sachsen durch einzelne Verordnungen vielfach bestätigten Praxis (Weber: II. 2. S. 581 ff.) wird der Ersatz den Parochianen nur dann angesonnen, wenn der unzureichende Waldnutzen nicht von früherer unpfleglicher Bewirthschaftung und Mangel an Aufsicht entstanden ist.

[2]) KO. a. a. O. §. 4. S. 421.

[3]) Ebds. §. 3. S. 421.

[4]) Allg. LR. §. 804 ff. — Gen. Art. 31 u. Syn. Dekret 1624; Erled. d. Landesgebr. 1661. §. 28.

Die außerhalb der Waldungen in Feldern, auf Wiesen u. s. w., welche zur Pfarre gehören, befindlichen Bäume können (wie die in den Gärten) nur auf Früchte und Haare (Aeste und Zweige) benutzt werden. [1])

§. 143.

e. Mitgenuß der Gemeindenutzungen.

An den meisten Orten haben die Geistlichen, wie jedes andere Gemeindeglied, einen Theil von den jährlichen Naturalerträgen aus Gemeindegrund und Boden zu genießen, als Obst und Holz aus den Gemeindeanpflanzungen, Fische aus den Gemeindewässern, Heu und Grummet von den Gemeindewiesen u. s. w. Die Ansprüche darauf sind nach dem Herkommen oder nach anderen besonderen Landes- und Ortsgesetzen zu beurtheilen. [2]) Wird eine solche Einzelnutzung aufgehoben, so hat natürlich der Geistliche Anspruch auf Entschädigung. [3])

Dieweil auch in gehaltener Visitation befunden, daß etliche Pfarrer alle ihr Vieh schuttfrei zu halten begehret, hinwiederum an etlichen Orten die Gemeinde kein Stück Vieh dem Pfarrer schuttfrei vergönnen will: als soll es dieses Punktes halber hinführo also gehalten und nach Gelegenheit jedes Ortes einem Pfarrer drei oder vier Stück Vieh frei gelassen, das andere aber, so er hierüber haben wird, dem Hirten gleich verschüttet werden. Wäre aber an einem Orte hergebracht, daß einem Pfarrer Alles oder ein Mehreres schuttfrei gelassen, dabei soll es auch forthin sein Bleibens und Bewendens haben. [4])

Wenn Pfarrer und Schuldiener auf dem Lande wenig oder gar keine Länderei besitzen, so soll ihnen und zwar einem

---

[1]) *Deyling:* p. 255.

[2]) Landgem. Ordn. §. 19.

[3]) S. Weber: II. S. 468.

[4]) KO. 19. §. 17. S. 406.

Pfarrer zehen Paar, einem Schuldiener fünf Paar Tauben zu halten erlaubt ſeyn. [1])

2. Eigentliche Beſoldung,

und zwar

a. ſtändige Beſoldung.

aa. Naturalbeſoldung.

§. 144.

α. Zehent.

Keiner, der dem Pfarrer oder der Kirche Zehent zu geben ſchuldig iſt, darf Etwas von dem Zehentacker heimführen, er habe denn dem Pfarrer Solches zuvor vermeldet und ihm oder der Kirche das Ihrige nach rechter Anzahl des Gewächſes, wie ſolches der liebe Gott auf jedem Acker beſcheeret, in gleichmäßigem Gebinde überliefert und zugeſtellt. Da auch an einem Orte eiſerne hierzu gemachte Reife, oder ſonderlich Maß vorhanden, ſo iſt denſelben hierin billig nachzugehen. [2])

Wenn der Zehent jedes Ackers von nichts Anderem, als den Früchten, welche darauf erwachſen, verſtanden werden kann, ſo ſind die Beſitzer ſolches Zehentackers keine andere Frucht zu geben, oder auch der Pfarrer anzunehmen ſchuldig, als was darauf jedes Jahr erbauet und eingeerntet wird. [3]) Jedoch ſoll auch dahin geſehen werden, daß die Beſitzer der

---

[1]) Cirk. RR. 2. Okt. 1766.

[2]) RO. II. 20. (2.) §. 1. S. 409. Auch das k. pr. Landrecht beſtimmt, daß der Zehentpflichtige mit Abfahren warten muß, bis der mit Abzählen beſchäfftigte Zehentherr auf ſeinen Acker kommt und daß nur eine abſichtliche Zögerung des Letzteren den Erſteren zur Forderung eines etwaigen Schadenerſatzes berechtiget. A. L. R. §§. 895—899. 905—908.

[3]) Alſo nicht bloß Getraide, ſondern auch Erbſen, Linſen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirſen, Kraut, Rüben, Zwiebeln u. dergl., es habe Namen, wie es wolle. Wo aber gewiſſe Verträge vorhanden, hat es dabei ſein Bewenden. RO. II. 20. (2.) §. 4. S. 411.

Zehentgüter aufrichtig und nicht betrüglich, oder dem Pfarrer zum Nachtheil handeln, ſondern den Acker tüchtig und mit ſolchem Samen beſtellen, welchen er fordert und tragen kann. [1])

Kein Arthacker darf zu Holz oder Triſt, auch keine Wein-, Hopfen- oder andere Zehentgarten ohne des Oberkonſiſtorium Vorbewußt und Bewilligung zu Arthacker gemacht, oder ſonſt verwendet werden.

Wenn die Zehentpflichtigen ihre zehentfreien Aecker bauen und düngen, dagegen die Zehentäcker ungedüngt liegen laſſen, ſo daß das Pfarreinkommen verringert wird, ſo ſoll die Ortsobrigkeit auf Antrag der Pfarrer dem wehren, die Zehentholden darum ſtrafen und ſie verurtheilen, den dadurch verurſachten Schaden und Abgang von ihren anderen gebeſſerten Aeckern zu erſetzen. [2])

Entſtehen Zweifel über die Zehentpflicht, ſo liegt die Beweisführung dem ob, der die Zehentberechtigung behauptet, ſo wie im Gegentheile der Beweis der Befreiung von einem bereits konſtatirten Zehentrechte demjenigen, der ſolche durch Verjährung, oder auf andere Weiſe erlangt haben will. [3])

Der Sackzehent iſt nur als ein Aequivalent des Garbenzehents zu betrachten, ſowie in den meiſten Orten andere Naturalien unter dem Namen Zehent in beſtimmter Geldſumme entrichtet zu werden pflegen. [4])

---

[1] Ebdſ. §. 2 u. 4. S. 410 f.

[2]) Ebdſ. Nach kön. preuß. Rechte kann der Zehentberechtigte die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, welche der Zehentpflichtige aus Nachläſſigkeit oder lüderlicher Wirthſchaft unbebaut liegen läßt, in Kultur nehmen und die gewonnenen Früchte gehören ihm allein.

[3]) Böhmer, J. H., de praescriptione circa decimas eccles. secular. Hol. 1720.

[4]) Die Lehre von dem Zehent (decimae, nonae, agrarium, agredium, agraticum) iſt eine von den Kirchenrechtslehrern viel und oft behan-

§. 145.

β. Zinſen.

Was man den Pfarrern und Schuldienern in Städten und Dörfern von Getraide zinſet, ſoll Alles, wo möglich, auf einen oder doch zween Tage in des Pfarrers oder Küſters Haus gebracht und allda im Beiſeyn des Richters oder Heimbürgen gemeſſen werden, damit man ſehe, daß ein Jeder tauglich Getraide und ſo gut es ihm erwachſen und er ſelbſt ſäen möchte, unausgeſondert und an rechter Währung liefere. [1])

Ueber die Zinſen an Geld und Naturalien, als: Gänſen, Hühnern u. ſ. w. beſtehen beſondere geſetzliche Vorſchriften nicht. In der Regel iſt ein, obſchon ſehr geringes,

---

delte. Mit Rückſicht auf die Natur dieſer Abgabe theilte man ihn in Naturalzehent (dec. naturales od. reales), wenn die Quote ſich auf Erzeugniſſe einer Sache bezieht, und den nie in volle Uebung gekommenen, ſogar verpönten Perſonalzehent (dec. personales). Die dec. reales ſind entweder propriae, wenn von den gewonnenen Früchten unmittelbar ein Theil entrichtet, oder inpropriae, wenn ein Surrogat an Getraide, Sackzehent, oder an Geld, Zehentgült, entrichtet wird. Die dec. propriae ſind wieder entweder majores, Großzehent, wenn ſie ſich auf den Grund und Boden ſelbſt beziehen, oder minores, Kleinzehent, wenn auf Pertinenzſtücke deſſelben, auf Bäume. Getraide und Wein gehören ſtets zum Großzehent. Bezieht ſich der Zehnte auf alle Arten von Vieh, welches zur Feld- und Hauswirthſchaft gehört, ſo nennt man ihn Fleiſch- oder Blutzehent (dec. carnaticae). Oft unterſcheidet man Blutzehent von Thierzehent und verſteht unter dieſem den Zehnten an jungem Vieh, unter jenem den Zehent an den von Thieren gewonnenen Produkten, als: Käſe, Butter, Eier, Honig u. ſ. w. Bei Streitigkeiten über Aequivalente ſtreitet die Vermuthung ſtets für den eigentlichen Naturalzehent; eben ſo iſt aber auch bei ſtreitiger Zehentpflicht die Vermuthung gegen den Kleinzehent. Ueber dieſe Materie und die weitſchichtige Literatur ſ. Gitzler S. 425—438.

[1]) RO. 20. (1.) S. 409.

Geldäquivalent dafür eingeführt worden, obſchon ſolches den Amtsnachfolgern, wenn nicht ein geſetzlicher Grund von den Zinspflichtigen für die Beibehaltung der jährlichen Erſatzſumme aufgeſtellt werden kann, keineswegs zum Präjudiz gereicht.

Oft beziehen Pfarrer und Schullehrer auswärtige Zinſen. Die Matrikeln entſcheiden, ob ſie gebracht, oder geholt werden müſſen. Im letzteren Falle haben die Empfänger den entſtehenden Aufwand zu tragen, wenn ihnen nicht matrikel- oder vertragsmäßig eine Beihilfe aus dem Kirchenärar oder durch Naturalleiſtungen der Gemeinde gewährt wird.

Was die Brote (**panes mansani** Zech-, Reih- oder Hufenbrote, **p. collectivi**, Umgangsbrote) betrifft, welche nicht bloß Schullehrer, ſondern an mehreren Orten auch die Pfarrer zu beanſpruchen haben, ſo geben in den einzelnen Fällen die Matrikeln an, von wem ſie zu beziehen, auch wann ſie gefällig ſind, und welches Gewicht ſie haben müſſen. Die Kirchenordnung beſtimmt etwas Näheres darüber nicht und erwähnt ihrer nur im Vorübergehen. [1])

---

[1]) Ebdſ. (4.) S. 413. Es ſollen die Häusler, Gärtner und Hausgenoſſen an Statt des Decems, Zinſes und Brotes, ſo die Hauswirthe zu geben pflegen ꝛc. (5.) Da auch Hufner, oder andere Bauern vorhanden, die zwar Ackerbau haben, aber dem Pfarrer keinen Decem oder Zins, ſondern allein Brot ꝛc. gegeben hätten. Im Königr. Sachſen beſteht die geſetzliche Vorſchrift, daß dergleichen Brote „nicht übel oder zu klein gebacken, ſondern als gewöhnliche hausbackene Brote, wie deren 12 aus einem Dresdener, oder 16 aus einem Leipziger Scheffel gebacken werden," den Kirchen- und Schuldienern geliefert werden ſollen, oder der Werth dafür nach Gelegenheit des Verkaufs zu entrichten ſei. Corp. J. E. S. p. 64. 84. 373. 390. Abweichend von der gewöhnlichen Berechnung des geiſtlichen Beſoldungsjahres werden die Brote in ſehr vielen, vielleicht den meiſten Orten von Walpurgis zu Walpurgis und zwar als laufendes Beſoldungsſtück gerechnet.

bb. Geldbesoldung.

§. 146.

Zum bessern Auskommen der Pfarrer auf dem Lande bestimmte die KO., daß Statt der sonstigen Opferpfennige jeder eingepfarrte Hauswirth für sich und die Seinigen jährlich mindestens Zehen Quartalpfennige entrichten solle, welche der Ortsrichter einzubringen und dem Pfarrer nebst richtigem Verzeichnisse zu überreichen hat. Ist irgendwo ein Mehreres hergebracht, so bewendet es dabei. [1])

Häusler, Gärtner und Hausgenossen, welche keinen Zehent, Brot und Zins entrichten, geben über die Quartalpfennige noch Sechszehen Pfennige jährlich und auch diese werden auf gleiche Weise eingesammelt und überbracht, wie jene. [2])

Hufner oder andere Bauern, die zwar Ackerbau haben, aber dem Pfarrer weder Decem, noch Zins, sondern allein Brot und den gewöhnlichen Quartalpfennig entrichten, sollen dem Pfarrer über obbemeldeten Pfennig und Brot von jeder Hufe einen Groschen, den sogenannten Hufengroschen, geben. [3])

Hinsichtlich der Besoldungsbezüge aus den Kirchen ist zu unterscheiden zwischen eigentlicher Besoldung aus dem Kirchenvermögen und Nutznießung sogenannter Pfarrkapitalien, welche mit dem Kirchenvermögen zugleich verwaltet werden.

Die Besoldung aus dem Kirchenvermögen wird entweder auf den Grund der ursprünglichen Pfarrmatrikeln, oder späterer Verträge und in diesem Falle als Ersatz für frühere Nutzungen anderer Art unter Auktorität der obe-

---

[1]) KO. v. a. O. (3.) S. 412.

[2]) Ebds. (4.) S. 413.

[3]) Ebds. (5.) S. 413.

ren Kirchenbehörde Theils auf immer, Theils auf Lebenszeit eines Nutznießers der Pfründe bezogen. [1]) Durch den Grundsatz, daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, seine laufenden Ausgaben zu decken, die subsidiarische Verbindlichkeit der Kirchgemeinde dazu eintritt, sind die begründeten Ansprüche der Geistlichen auf Besoldungsbezug solcher Art sicher gestellt.

Anders verhält es sich mit der Nutznießung der Pfarrkapitalien. Diese Pfarrkapitalien sind aus dem Verkaufe von Grundstücken, der Ablösung von Frohnen und Servituten, Versilberung eiserner Inventarienstücke, Erlös aus abgeschlagenen oder windbrüchigen Pfarrhölzern, Schenkungen, dem Ertrage längerer Vakanzen u. s. w. gebildete Kapitalien, welche mit den Kirchkapitalien niemals vermischt werden sollen. Bei möglichen Verlusten derselben hat weder das Kirchenärar noch die Pfarrgemeinde sie zu vertreten oder zu ersetzen. [2])

b. Wechselnde, zufällige Geldbesoldung (Accidentien).

§. 147.

aa. Gebühren in rein geistlichen Angelegenheiten (Jura stolae et scholae).

Alle an die Geistlichkeit zu entrichtende Gebühren müssen in Konventionsgeld gegeben werden. [3])

In den älteren Zeiten war die Annahme irgend einer Belohnung für Verrichtung einer kirchlichen Handlung als Simonie verpönt; später erlaubte man sich, freiwillige auf dem Altare niedergelegte Gaben nicht allein anzunehmen, son-

---

[1]) Im Königr. Sachsen schreiben die Gen. Art. vom J. 1557 vor, daß aus den Kirchenärarien nach Beschaffenheit ihres Vermögens vierteljährlich Ein Groschen, oder auch nur die Hälfte an jeden Kirchendiener „als Zuschuß zu besserer Unterhaltung" verabreicht werden solle.

[2]) Regulat. üb. d. Verwalt. des KV. §. 32.

[3]) Publ. ObK. 10. Dec. 1817.

dern ſie ſogar als eine „**laudabilis consuetudo**" zu heiſchen. [1]) Die KO. erklärt auf das Beſtimmteſte, daß Niemand für Spendung der Sakramente, der h. Taufe und des h. Nachtmahls Etwas zu geben ſchuldig ſei, nimmt jedoch die freiwillige Milde der Eingepfarrten in Anſpruch und beſtimmt zugleich, daß, Falls ein gewiſſes Herkommen beſtehe, es dabei verbleibe. Nur an den Orten, wo dem Pfarrer von der Taufe entweder gar Nichts, oder nur ein Glas voll Salz verehrt werde, ſoll dieſer Uebelſtand abgeſchafft und an deſſen Statt dem Pfarrer von einer Taufe zwei Groſchen entrichtet werden. [2])

Von dreien Aufgeboten iſt auf dem Lande und in den Dörfern dem Pfarrer von jedem Ein Groſchen, für die Trauung Drei Groſchen zu geben. Wo aber ein Meheres oder eine andere Verehrung, als: Schnupftücher, Handſchuhe, oder dergl. bräuchlich geweſen, ſo läßt man es auch ferner dabei bewenden. [3])

Für eine Hochzeitpredigt ſoll in den Städten Ein Thaler, auf den Dörfern ein halber gegeben werden. [4])

Wegen der Begräbnißgebühr ſoll es gleichfalls nach jedes Ortes Herkommen gehalten, wo aber deſſen keine Gewißheit vorhanden, von einer alten Perſon, wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, dem Pfarrer nach Gelegenheit der Verſtorbenen zum wenigſten drei Groſchen, von einer jungen Ein Groſchen Sechs Pfennige gegeben werden. [5]) Auch für

[1]) Böhmer: Jus par. Sect. VII. c. 2. §. 11.

[2]) KO. a. a. O. (6.) S. 414.

[3]) Ebdſ. (7.) S. 414. Zu welchem Preiſe ſolche Naturalien anzuſchlagen ſeien, bleibt der Vereinbarung zwiſchen dem Geber und Empfänger überlaſſen. In manchen Matrikeln iſt das beſtimmte Aequivalent durch den Umſchwung der Geldverhältniſſe ein wahrhaft lächerlich geringes geworden.

[4]) Ebdſ. 15. §. 11. S. 382.

[5]) Ebdſ. 20. (8.) S. 415.

die Leichenpredigten iſt als Gebühr in Städten ein ganzer, auf den Dörfern ein halber Reichsthaler zu fordern. Sollte aber Jemand aus Gutwilligkeit und ſeinem Vermögen nach ein Meheres thun, oder auch vorher ein Meheres, dem Herkommen nach und ohne der Leute Weigerung oder Beſchwerung, gegeben worden ſeyn, ſoll daſſelbe nicht aufgehoben oder verboten werden. [1])

Bei Durchführung fremder und aus einer anderen Parochie kommender Leichen haben nur die Geiſtlichen des Ortes, wo ſich der Todesfall ereignet, oder wo die Leiche zur Erde beſtattet wird, oder da Gebühren zu fordern, wo bei Durchführung durch den Ort (oder die Flur) der Empfang und die Begleitung des Geiſtlichen und der Schule auf ausdrückliches Verlangen Statt findet. [2])

Hinſichtlich des Beichtgeldes ſind alle Geiſtliche des Landes nicht bloß ermächtigt, ſondern dringendſt aufgefordert, mit ihren Gemeinden eine Vereinbarung über Abſchaffung dieſes Beſoldungsſtückes gegen ein hinreichendes Aequivalent [3])

zu

[1]) Ebdſ. 17. §. 14. S. 391.

[2]) Cirk. ObK. 10. Dec. 1817.

[3]) Schon durch ein Reſkript des Herzogs Ernſt Auguſt (Weim. 30. Jan. 1743) wurde das Beichtgeld durch das ganze Land, — „damit aber zugleich der Geiz der Geiſtlichen, welche das Beichtgeld als partem salarii anſehen, auf gewiſſe Weiſe erſättiget werde" — gegen ein determinirtes und proportionirliches Neujahrgeſchenk abgeſchafft. Die auf den Grund vielfältiger Remonſtrationen verabfaßte Vorſtellung des Oberkonſ. zu Weimar wurde durch eine bittere Randbemerkung des Herzogs zurückgewieſen und unterm 13. Mai deſſ. Jahres erſchien das dahin bezügliche Patent. Nach des Herzogs Tode wurde durch ein obervormundſchaftliches höchſtes Reſkr. v. 27. Sept. 1748 der Inhalt jenes Patentes widerrufen und der Status quo zurückgeführt. Eine Aufforderung der landräthl. Behörde 2. Bez. im J. 1827 zur Vereinbarung der Pfarrämter mit den Gemeinden zur Abſchaffung des Beichtgeldes blieb ohne weſentlichen Erfolg. Erſt im J. 1830 wurde auf fortgeſetzte Bemühung des ObK. in mehreren Orten eine Uebereinkunft

zu treffen. Vor dem Abschlusse ist jedoch das Oberkonsistorium auf gesetzlichem Wege davon in Kenntniß zu setzen und seine Genehmigung auszubringen. [1]) So lange jedoch die Abschaffung desselben nicht bewirkt ist, sind die Geistlichen durch das Herkommen allerdings berechtigt, es als einen Besoldungstheil anzusehen. [2])

Bei der Geburt, Taufe, Konfirmation und Todesfall eines unehelichen Kindes vor vollendetem 15. Lebensjahre hat der Vater desselben alle aufgelaufenen nothwendigen Kosten, also auch die geistlichen Stolgebühren zu tragen. [3])

---

einkunft getroffen und die hohe Behörde belobte die betheiligten Gemeinden öffentlich, wie bestimmt war, daß geschehen sollte. Für Abschaffung dieses Besoldungsstückes s. *Spener:* Consil. theol. I. p. 639. In den zum vormal. oberen Fürstenthum Hessen gehörigen Ortschaften wird, wo es hergebracht, an Statt des Beichtgeldes alljährlich zum Neujahr ein Albus für jeden Beichtfähigen entrichtet, wobei die Hausväter für ihre Hausgenossen einstehen. S. Ledderhose: K. R. S. 149. In Preußen sollen die Geistlichen nach dem Durchschnittsertrage der letzten sechs Jahre aus den Kirch- oder Gemeindekassen und, wo diese nicht zureichen, aus den Staatskassen entschädigt werden. S. Gitzler. S. 453.

[1]) Rskr. ObK. 10. März 1830.

[2]) Dieß leuchtet auch daraus hervor, daß Parochianen, welche höchstes Orts die Erlaubniß erhalten, in einer anderen Parochie zur Beichte und zum h. Abendmahle zu gehen, ihrem eigentlichen Parochus ein Abfindungsquantum wegen des sonst wegfallenden Beichtgeldes zu geben angewiesen werden. So in E. Sup. B. durch Rskr. ObK. 8. Sept. 1829.

[3]) Ges. üb. d. Verbindlichk. z. Ernähr. unehel. Kinder 13. Apr. 1829. In meheren Orten wird für die Taufe eines unehel. Kindes mehr entrichtet, als für die eines ehelichen. Diese größere Gebühr (die übrigens in den vormals kön. sächs. Ortschaften schon seit den Jahren 1804 u. 1812 beseitigt ist) soll in dem eisenachischen Landestheile nicht mehr gefordert werden. Cirk. LR. II. 5. Nov. 1818 und Publ. ObK. II. 25. Jun. 1824.

Werden Taufen und Trauungen ohne Noth im Hauſe der Betheiligten (Haustaufen, Haustrauungen) verrichtet, ſo erhöhen ſich die Gebühren dafür in den meiſten Orten matrikelmäßig auf das Doppelte. Schweigen die Matrikeln darüber, ſo muß der Pfarrer, da ein beſonderes Geſetz darüber nicht beſteht, die Gebührenentrichtung dem Gefühle der Zahlungspflichtigen überlaſſen. [1])

In den meiſten Landgemeinden haben die Geiſtlichen ein durch die Matrikel begründetes Recht, nebſt ihren Ehefrauen an den Tauf- und Hochzeitmahlen der Parochianen Theil zu nehmen, oder eine Vergütung dafür anzuſprechen. [2])

Bei Pfarreinführungen erhält der von dem Superintendenten zur Aſſiſtenz berufene Geiſtliche, außer der Speiſung, woran er Theil zu nehmen berechtigt iſt, aus dem Aerar der betr. Gemeinde Einen Thaler. [3])

Da die Gebührenſätze für alle bisher angeführten Amtshandlungen in den verſchiedenen Orten ſehr abweichend ſind, ſo entſcheidet lediglich der Inhalt der Matrikeln oder das Herkommen, indem die neuere Geſetzgebung das alte Verhältniß ausdrücklich beſtehen läßt. [4])

---

[1]) Im Königr. Sachſen iſt beſtimmt, daß bei den zur Winterszeit den Bewohnern eingepfarrter Ortſchaften nachgelaſſenen Haustaufen die Kirchen- und Schuldiener außer der unentgeldlichen Abholung auch die Hälfte mehr als den matrikelmäßigen Betrag der Gebühren zu fordern berechtigt ſind, außer bei notoriſcher Armuth der Aeltern. Cod. Aug. Fortſ. II. 1. S. 233.

[2]) Da nirgends befohlen iſt, auch nicht befohlen werden kann, daß bei jenen Gelegenheiten Mahlzeiten gegeben werden müſſen, ſo iſt der Anſpruch der Geiſtlichen, ſobald die Mahlzeit überhaupt wegfällt, ſchwerlich durchzuführen. Eben ſo ungewiß iſt es, ob der Geiſtliche, wenn er zur Mahlzeit geladen wird und ſie nicht beſuchen will, Anſpruch auf die veſtgeſetzte Vergütung habe. S. *Wilke:* Obss. jur. eccles. Lips. 1774. Obs. XII. p. 8. n. 2.

[3]) Geſ. über Sporteln ꝛc. §. 135. zu 1. a.

[4]) Ebdſ. §§. 2. 4. 145. Anmerk.

Die Nichtentrichtung der Gebühren darf die Vollziehung dieser oder jener kirchlichen Handlung nach der Bestimmung der Betheiligten nicht aufhalten; sondern es ist den Geistlichen nachgelassen, später darauf zu klagen.

§. 148.

bb. Schulgeld.

Eine besondere Erwähnung erheischt noch das Schulgeld, als ein wesentlicher Theil des zufälligen Schullehrereinkommens.

An Orten, wo der Stellertrag des Schullehrers das Minimum von 100 Thlr. noch nicht erreicht, auch die Kräfte der Gemeinde- und Kirchenärarien nicht zureichen, es zu erfüllen, wird als zweites Auskunftsmittel ein jährl. Schulgeld von einem halben Thaler für das Kind eingeführt. [1])

Wo und soweit überhaupt die Erhebung von Schulgeld Statt findet, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung desselben nach erfülltem 6. Lebensjahre der Kinder und zwar von demjenigen Tage ein, an welchem in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Okt. 1826 (s. oben §. 114) die Aufnahme der Kinder in die Schule Statt gefunden hat, oder doch hätte Statt finden sollen. — Sobald nicht ganz besondere Aufhebungsgründe, wie z. B. der Tod der Kinder, der Wegzug der Familie und dergl. früher schon eintreten, dauert die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ohne Unterbrechung, wenn auch das Kind durch besondere Umstände zeitweise vom Schulbesuche abgehalten seyn sollte, bis zu dem Zeitpunkte fort, wo die Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1826 (s. unten §. 181) aus der Schule entlassen und folgeweise zur Konfirmation zugelassen werden können. — Aeltere Verordnungen über diesen Gegenstand, soweit sie mit den vor-

[1]) Pat. 28. Febr. 1817. S. oben §. 138.

stehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, namentlich die Bekanntmachung v. 29. Apr. 1817 B. g und i, ingl. das kön. sächs. Erläuterungs-Generale vom 23. Nov. 1811 treten außer Kraft. [1])

Alle Kommunen haben die Verbindlichkeit, für die Bezahlung der Schulgelderreste zu haften. Demgemäß überreicht der Lehrer am Schlusse eines Vierteljahres ein Verzeichniß des Restanten bei der Kommun und erhält sogleich von ihr die Bezahlung. Somit liegt es der Kommun ob, jedes Mal den vollen Betrag des vom Schullehrer ihr übergebenen Restverzeichnisses zu vergüten und es ist dann ihre Sache, von den nicht als ganz arm, sondern bloß als säumig anzusehenden Aeltern, die für solche aus den Kommunen gemachte Auslage wieder beizubringen. [2])

Die Waisenversorgungsanstalt zahlt für ihre Zöglinge das ortsübliche Schulgeld, außer 1. an Orten, wo ein solches überhaupt nicht gewöhnlich ist; 2. wo neben anderen Schulanstalten auch Freischulen bestehen, wohin die Zöglinge gewiesen werden müssen (wo Freistellen sich finden, haben sie den ersten Anspruch darauf); 3. für die Waisen verstorbener Schullehrer. [3])

Für jedes Soldatenkind in den Landstädten und Dörfern des eisenach'schen Kreises wird alljährlich 20 Sgr. (16 Gr. a. W.) aus der Kriegskasse an Schulgeld bezahlt. [4])

Das Schulgeld für die Sommerschulen im Eisenach'schen beträgt drei Viertheile des gewöhnlichen vollen Quartalschulgeldes. [5])

---

[1]) Publ. ObK. 16. Jun. 1845. Vergl. Publ. ObK. 3. Okt. 1826; desgl. 5. Mai 1829. Publ. ObK. II. 1. Jun. 1827.

[2]) Höchstes Rskr. an d. ObK. 5. Dec. 1835. Publ. ObK. 7. Jun. 1836.

[3]) Publ. des Direkt. d. Waiseninstit. 8. Dec. 1827.

[4]) Publ. ObK. II. 25. Febr. 1831.

[5]) Desgl. 9. Aug. 1822.

§. 149.

cc. Gebühren in gemiſchten Angelegenheiten.

Für Ableſung einer auswärtigen Ediktalladung: 1 Thlr. 12 Gr.; für einen Pfarrbericht in Ehe- oder Kirchſtuhlangelegenheiten: 16 Gr.; für ein Pfarramtszeugniß in Privatſachen: 8 Gr. und wenn das Zeugniß mehr als eine Perſon betrifft, für jede dieſer meheren Perſonen noch: 3 Gr.; — in Städten, wo der Kirchner das Kirchenbuch führt, theilt ſich vorſtehende Gebühr zwiſchen dem Geiſtlichen und dem Kirchner —; für die Vorbereitung zu einer Eidesleiſtung und für das darüber auszuſtellende Zeugniß in minderwichtigen Rechtsſachen: 16 Gr., außerdem: 20 Gr. bis 1 Thlr.; für die Gegenwart des Geiſtlichen bei einer gerichtl. Eidesleiſtung einſchlüſſig der Vorbereitung: 1 Thlr.; in minderwichtigen Rechtsangelegenheiten aber nur: 20 Gr.; für den Beſuch bei einem Gefangenen: 1 Thlr.; für Begleitung zum Richtplatze: 2 Thlr. [1])

Die Todtenſcheine über das Ableben beurlaubter Soldaten werden auf Anſuchen der Ortsobrigkeit unentgeldlich ausgeſtellt; [2]) eben ſo die Zeugniſſe über das Ableben von Ausländern, welche in dem Großherzogthume verſterben, ohne daß ein ihnen Angehöriger um ſie iſt. [3])

Nicht minder werden koſtenfrei ausgeſtellt: die Geburtszeugniſſe Behufs der Leiſtung der Militärpflicht, der Schutzpockenimpfung, der Aufnahme in die Waiſenverſorgungsanſtalt, der Anfertigung der Familienregiſter, der Bevormundung unehelicher Kinder und der notoriſch Armen. [4])

Lehengelder mit den damit verbundenen Ab- und Zuſchreibegebühren gehören ebenfalls zu den zufälligen

---

[1]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 145.

[2]) Publ. ObK. 15. Febr. 1825; desgl. LD. 2. Nov. 1829.

[3]) [4]) S. über dieſen Gegenſtand oben §§. 108—112.

Einnahmen gemiſchter Gattung. Letztere betragen zuſammen von jedem Item 3½ Gr. Pflichttheilberechtigte entrichten davon nur die Hälfte. Bei gebundenen Gütern, die über 500 Thlr. werth ſind, werden 10 Gr. und wenn ſie über 1000 Thlr. werth ſind, 20 Gr. entrichtet. Kommen zwei oder mehere Items, die früher nur eins bildeten und nun zuſammen veräußert werden, wieder in Eine Hand, ſo ſind ſie auch nur für Ein Item zu rechnen. Erben mehere Perſonen zugleich ein Item, ſo darf dieß zu keiner Erhöhung der Anſätze führen.

Es iſt in jedem Beſitzveränderungsfalle unbedingt Pflicht der Grundſtücksbeſitzer, das Ab- und Zuſchreiben in den Erbzins- und Grundbüchern bewirken zu laſſen. [1])

Mit dem Befehle, daß das Neujahr- und Gregoriusſingen von Haus zu Haus mit den damit verbundenen Schmauſereien unterbleiben, dagegen an einigen ſchicklichen Stellen des Ortes muſicirt oder geſungen werden ſolle, wurde zugleich verordnet, den dadurch an ihren Einkünften benachtheiligten Schullehrern für den erweislichen baaren Verluſt, eine billige Entſchädigung zukommen zu laſſen. [2])

c. Beſoldungsverhältniſſe bei Stellveränderungen.

§. 150.

1. Bei Zuordnung eines Amtsgehilfen (Subſtitut — Vikar — Kollaborator).

Wird einem Pfarrer ein Amtsgehilfe beigeſetzt, ſo empfängt derſelbe eine, größten Theils auf Koſten des Unterſtützten ermittelte, Beſoldung. Ueber die Quote beſtimmen die Landesgeſetze Nichts, außer daß die KO. ſagt: „man ſolle alten, verlebten und wohlverdienten Paſtoren ihre vorige Be-

[1]) Geſ. über Sporteln ꝛc. §§. 2 u. 150.

[2]) Publ. ObK. 4. Apr. 1826 u. 11. Dec. 1829.

ſoldung nicht ſo verſchneiden und ringern, daß ſie in ihrem Alter darben und Noth leiden müſſen." [1])

Wegen der Aufbringung der Beſoldung für den Amtsgehilfen ſollen die Superintendenten neben den Kollatoren ſich bemühen, daß nicht allein zwiſchen den Emeritis und derſelben Subſtitutis eine billigmäßige Abtheilung des Salarii getroffen, ſondern auch die Eingepfarrten bewogen werden mögen, zu Unterhaltung ihres verlebten Pfarrers einen erſchwinglichen Zuſchuß beizutragen. Iſt keine Einigung zu vermitteln, wird an das Konſiſtorium berichtet. [2])

2. Bei völliger Stellerledigung

und zwar

§. 151.

a. im Allgemeinen. [3])

aa. Vor allen Dingen iſt die Uebergabe des ſogenannten Inventarium zu berückſichtigen. Die Verhandlungen darüber gründen ſich ſowohl auf die nothwendig vorhandenen Inventarienverzeichniſſe (ſ. oben §§. 94 und 138), als auf die Punktationen des Vergleichs zwiſchen dem jetzt

---

[1]) KO. II. 19. §. 8. S. 400. Nach der ObK.-Praxis im Königr. Sachſen empfängt der Senior, der einen Theil der Amtsgeſchäffte noch ſelbſt verrichten kann, zwei Drittheile des Stellertrags und behält die Amtswohnung; bei Verſetzung in gänzlichen Ruheſtand räumt Emeritus die Wohnung und bezieht die Hälfte ſeiner bisherigen Einkünfte. Weber: II. S. 510 f. In den allermeiſten Fällen wird es wohlgethan ſeyn, die beiden Geiſtlichen nicht in einer und derſelben Wohnung unterzubringen, auch den Bezug der Kaſualien Demjenigen zuzuweiſen, welcher die Amtshandlungen, wofür ſie entrichtet werden, verrichtet.

[2]) KO. a. a. O.

[3]) Dieſem Abſchnitte liegt die treffliche Auseinanderſetzung bei Weber: II. S. 674 ff. zum Grunde, wobei natürlich die dieſſeitige Praxis überall gebührende Berückſichtigung gefunden hat.

abgehenden Stellinhaber und seinem Amtsvorgänger. Die Inventarienstücke, mögen sie in lebenden oder leblosen, in beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen bestehen, sind dem Amtsnachfolger so, wie der Abgehende sie überkommen hat, entweder unentgeldlich oder gegen Vergütung zu überlassen. Dahin gehören: Bücher, Vieh, Getraide, Futterkräuter auf dem Felde, oder im getrockneten Zustande, Stroh, Dünger, Haus-, Hof-, Stall- und Scheuergeräthschaften, bedüngte, besäete, oder in gewisser Art bearbeitete Feld- und Gartengrundstücke. Es ist demnach zuerst zu untersuchen, ob diese Dinge nach Quantität und Qualität so vorhanden sind, als sie es nach Ausweis des Inventarium und der Akten über den vorigen Vergleichsabschluß seyn sollen. Sind sie auf Kosten des Kirchenärars in früheren Zeiten angeschafft, oder aus der Vakanzkasse bei irgend einer Stellerledigung übernommen worden, so daß sie den successiven Stellinhabern unentgeldlich überlassen werden sollen, so hat der Abgehende sie, wenn sie überhaupt nicht vorhanden sind, dem Aerar zu ersetzen, oder, wenn sie nicht genügend vorhanden sind, dem Antretenden zu vergüten, so daß ihre Substanz bei dem künftigen Stellenwechsel unverändert erhalten wird. [1])

[1]) Da das Vieh, was übrigens meisten Theils in Kühen besteht, abgängig wird, so ist bestimmt, daß die Kirchen- und Schuldiener, denen dergleichen bei'm Antritt ihres Amtes übergeben worden, als gute Hauswirthe Statt der alten und unbrauchbaren Stücke junges Vieh heranzuziehen sich befleißigen sollen, ohne deßhalb einen Ersatz von der Kirche oder der Kirchfahrt zu verlangen; wohingegen bei gänzlichem oder zum größten Theile erfolgtem Verluste des Inventarienviehes, wo der Schadenersatz den Vortheil der Benutzung aufwiegen oder übersteigen würde, der Grundsatz wegen Verbindlichkeit des Kirchenvermögens oder der Kirchfahrt zu dessen Ersatz seine Anwendung findet. Uebrigens müssen die Inventarienstücke von den Kirchvätern fortwährend so gezeichnet werden, daß sie von den übrigen Eigenthumsstücken der Geistlichen wohl unterschieden werden können.

bb. Alle vorhandenen Wirthſchaftsvorräthe, welche nicht zum Inventarium gehören, ſondern Privateigenthum ſind, müſſen, mit Ausnahme des Strohes und des Düngers, welche von Pfarrfeldern gewonnen ſind, ebenſowenig von dem Abtretenden ſeinem Amtsnachfolger überlaſſen, als von dieſem übernommen werden. [1])

Aller Aufwand auf die Grundſtücke der Pfründe, wozu den bisherigen Nutznießer weder das Inventariumverzeichniß, noch die Vergleichspunktation mit ſeinem Amtsvorgänger verpflichtete, welcher vielmehr aus dem ordnungsmäßigen Betriebe der geiſtlichen Oekonomie hervorging, muß von Dem, welcher die Stelle antritt, zu deſſen Vortheil alſo jene Leiſtungen geſchehen ſind, nach wirthſchaftlichen Grundſätzen vergütet werden. Es handelt ſich hierbei um Bearthung der Grundſtücke, um die geſchehene Düngung, um die Ausſaat an Getraide und Futterkräutern, [2]) um den Aufwand an Fuhr- und Tagelohn, um Beköſtigung der dazu verwendeten Arbeiter u. ſ. w. Als Grundlage für die Anſätze und als Beweismittel für ihre Richtigkeit dienen die Wirthſchaftsbücher, in deren Ermangelung die Zeugniſſe der dabei betheiligt geweſenen Arbeiter.

S. Weber: II. S. 576 f. Geräthſchaften ſolcher Art, welche durch den Gebrauch abgenutzt werden, hat der Nutznießer, wenn er ſie ſonſt pfleglich behandelt hat, billiger Weiſe nicht zu erſetzen oder zu vergüten, ſondern auch ſie müſſen aus dem Fonds, der das Eigenthumsrecht an dem Inventar überhaupt hat, ergänzt werden.

[1]) „Der Verkauf des Strohes, welches auf Pfarrfeldern erbaut worden iſt (folgerecht auch des Düngers, welcher aus ſolchem Geſtröhde gewonnen wird), an fremde Perſonen ſoll fernerhin nicht Statt finden weder überhaupt, noch bei Verſetzungen, noch bei ſonſtigen Stellerledigungen; es ſoll daſſelbe vielmehr dem Betriebe der Pfarrökonomie vollſtändig verbleiben.“ Reſkr. ObK. 15. Jun. 1827.

[2]) Gewöhnlich verurſacht die Vergütung für die Anſaaten von Dauerklee Anſtöße und Schwierigkeiten. Allgemeine Grundſätze laſſen ſich darum nicht aufſtellen, weil nach den abweichenden Bodenarten verſchiedener Gegenden der Werth beſtandener Kleeäcker höchſt verſchieden iſt.

Die Ermittelung des Werthes jener Leiſtungen geſchieht gewöhnlich unter Zuziehung des Ortsvorſtandes [1]) oder anderer Sachverſtändigen jedes Mal unter der Leitung der Einführungskommiſſion, wenn ſich nicht die Tranſigenten ſchon vor dem Vergleichstermine mit einander geeinigt haben.

cc. Was die bei den Vergleichsverhandlungen häufig beanſpruchte Entſchädigung wegen Meliorationen in den Gebäuden und an den Grundſtücken betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen, welche einen weſentlichen und bleibenden Nutzen gewähren und zwiſchen ſolchen, welche nur aus beſonderen Anſichten und Liebhabereien des bisherigen Nutznießers entſprangen, oder der Bequemlichkeit und dem Luxus dienen. Erſtere z. B. Entſumpfungen, Umwandlungen unfruchtbarer Liegden (Leeden) in fruchtbare Wieſen oder Ackerfelder, Anlagen zur Berieſelung dürrer Wieſen, Schutzgräben und Dämme gegen Ueberſchwemmungen, Bepflanzung geeigneter Grundſtücke mit Holz oder Obſtbäumen [2]) u. ſ. w. wird

---

[1]) Eine vieljährige Erfahrung hat gelehrt, daß der Ortsvorſtand ſich meiſtens zu Gunſten des neuen Pfarrers, mithin nicht unparteiiſch ausſpricht. Deßhalb ſcheint die Zuziehung einiger Sachverſtändigen, welche beide Theile wählen können, höchſt zweckmäßig, ja unerläßlich zu ſeyn.

[2]) Es verſteht ſich, daß ein Erſatz nicht beanſprucht werden kann, wenn die neue Pflanzung als Erſatz für die von dem Amtirenden benutzten alten, abgängig gewordenen Bäume (ſ. oben §. 141) angeſehen werden muß. Auch gilt zumeiſt der Grundſatz, daß der Obſtbaum, von welchem der Abgehende, auch wenn er ihn gepflanzt, ſchon Früchte geerntet hat, von dem Nachfolger nicht bezahlt wird. Hinſichtlich der von den Schullehrern angelegten Obſtbaumſchulen gilt Folgendes: a. der abgehende Schullehrer, welcher eine Baumſchule gepflegt hat, hat dieſe bei ſeinem Abgange von dem Orte ſeinem Nachfolger zu überlaſſen und Letzterer iſt verpflichtet, ſie zu übernehmen. b. Um dem abgehenden Lehrer für die in der Baumſchule vorhandenen Edelſtämme eine angemeſſene Entſchädigung zu gewähren, iſt dem neuen Lehrer die Verpflichtung aufzuerlegen, die Hälfte der

der Antretende im Verhältniß zu dem von dem Amtsvorfahrer ſchon dadurch genoſſenen Vortheile theilweis gern erſetzen, wenn nicht überhaupt der Aufwand aus der Kirche, oder dem Gemeindeärar beſtritten worden iſt. [1]) Was Letztere angeht, ſo liegt für den Antretenden ein Verpflichtung nicht vor, ſie zu übernehmen; jedoch iſt ihm geſtattet, ſie, wenn es ohne Beſchädigung des Grundſtücks oder der Gebäude geſchehen kann, hinwegzunehmen. Ueberhaupt ſteht der Grundſatz veſt, daß jeder Nutznießer von ſelbſt die Verbindlichkeit hat, als guter Hauswirth die Objekte der Nutznießung pfleglich zu behandeln und zu verbeſſern. [2])

dd. Bei jeder Erledigung einer geiſtl. Stelle, wodurch ſolche auch erfolgt ſeyn möge, tritt zum Beßten des allgem. Pfarrwittbenfiskus eine zweimonatliche Offenlaſſung dergeſtalt ein, daß das geſammte Einkommen der erledigten Stelle, ſo Viel davon auf zwei Monate kömmt, mithin ein Sechstheil des ganzen Jahresertrages dem Fiskus zu Gute erhoben und an denſelben eingezahlt wird. — Der Kürze halber und um alle Berechnungen zu vermeiden, wird das zweimonatliche Einkommen jedes Mal dem neu antretenden Pfarrer mit überwieſen, welcher dagegen den ſechſten Theil des eingezeichneten

---

Summe, welche durch den Verkauf dieſer Stämme gelöſt wird, an den Amtsvorgänger oder deſſen Erben zu entrichten. c. Die bei'm Abgange eines Schullehrers in der Obſtbaumſchule befindlichen Edelſtämme werden dem Nachfolger zugezählt. d. Für die vor dem Verkauf etwa eingegangenen Bäumchen wird keine Entſchädigung geleiſtet. e. Die in der Baumſchule vorhandenen Wildlinge muß der abgehende Schullehrer unentgeldlich zurücklaſſen. Bei'm Abſchluß von Schulvergleichen an allen Orten, wo Baumſchulen vorhanden ſind, iſt hiernach das Erforderliche wahrzunehmen. Rſkr. ObK. 29. Jan. 1844.

[1]) Auf Empfehlung der Einführungskommiſſion geſtattet die kirchliche Oberbehörde in den meiſten Fällen, wenn Mittel vorhanden ſind, die Vergütung ſolcher Meliorationen aus dem Kirchenärar oder dem Pfarrvakanzfond.

[2]) KO. II. 20. (14. §. 6.) S. 424.

Stellertrags, ohne besondere Berechnung des zeitherigen Mehr- oder Minder-Ergebnisses, an den Fiskus schlechterdings abzugewähren hat. — Die sämmtlichen während dieser zwei Monate vorfallenden, sowohl stehenden als zufälligen Amtsarbeiten werden von den für solche von der Ephorie auszuschreibenden Vikarien unentgeldlich verrichtet. [1])

§. 152.

b. Im Besondern.

Die Berechnung und Vertheilung des Substantialeinkommens einer Pfarr- oder Schullehrerstelle zwischen dem Abgehenden und dem Antretenden richtet sich nach gewissen vesten, entweder durch die Gesetzgebung oder das unvordenkliche, allgemeine oder örtliche Herkommen eingeführten Grundsätzen. Es sind folgende:

aa. Alle ständigen Besoldungen — mit Ausnahme von Holz und Brot — laufen von Michaelis zu Michaelis und es wird auf diese Weise der zwischen diesen Terminen liegende Zeitraum als Besoldungsjahr angesehen.

bb. Alle ständigen Besoldungen — gleichfalls mit Ausnahme von Holz und Brot — werden zur Zeit ihrer Fälligkeit als verdient betrachtet, mithin postnumerando verabreicht. [2])

cc. Alle zufälligen Besoldungen sind zu der Zeit gefällig, wo die Handlung, für welche sie vestgesetzt sind, vollzogen werden. [3])

---

[1]) Statut des für den Bereich des ObK. I. errichteten allgem. Pfarrwittwenfiskus v. 1. Aug. 1828.

[2]) Es entscheidet also die Zeit ihrer Entrichtung nicht über das Besoldungsjahr, in welches sie gehören. So fallen häufig Zinsabgabe und Pachtgelderzahlung über den Zeitraum hinaus, auf welchen sie zu rechnen sind.

[3]) Obschon der Ertrag aus den jährlichen Singumgängen (Neujahrs- und Gregoriussingegeld) seiner Natur nach als Accidenz

dd. Für den antretenden Geiſtlichen beginnt die rechtliche Perception der Stelleinkünfte mit dem Tage der Einführung und endet für den zu einer anderen Stelle Berufenen mit dem Tage der Einführung in das neue Amt; für einen Geſtorbenen mit dem Todestage. [1])

ee. Die Brote laufen an den meiſten Orten von Walpurgis des einen bis zu Walpurgis des anderen Jahres; ob ſie pränumerando, oder poſtnumerando gegeben werden, entſcheidet jedes Orts Herkommen. [2])

ff. Das Holz wird bei den Vergleichsverhandlungen ſo angeſehen, als ob es zur Haushaltung, nicht aber zum Verkauf beſtimmt ſei und demgemäß nicht für die Vergangen-

---

anzuſehen iſt, ſo wird er doch da, wo dieſe Einnahme im Laufe der Zeit fixirt worden iſt, auch bei der Beſoldungsberechnung als Fixum angeſehen und ſo berechnet.

[1]) KO. II. 19. §. 10. S. 401.

[2]) Bei den Broten findet nirgends eine Geſammterhebung Statt, ſondern es iſt dem Berechtigten überlaſſen, ſie, ſobald ſie ihm nur geſetzlich zukommen, zu jeder ihm beliebigen Zeit zu erheben. Es iſt offenbar aus Irrthum geſchehen, daß man bei den Vergleichsverhandlungen die Brotabgabe gewöhnlich als ſchon verdientes Beſoldungsſtück anſieht, während ſie ſehr wahrſcheinlich als Aequivalent für die Reihenſpeiſung, die früher faſt allgemein Statt fand und jetzt noch bei den ſogenannten Kinderlehrern Statt findet, anzuſehen iſt. Demgemäß wäre ſie als ein laufendes Beſoldungsſtück zu betrachten und bei den Vergleichsabſchlüſſen ſo zu berechnen, daß ermittelt würde, wie viel überhaupt auf den Monat komme und wie viel demgemäß der Abgehende und der Antretende nach der ſeit letzten Walpurgis verfloſſenen Monatzahl verhältnißmäßig zu beziehen habe. Geſetzt die Stelle bezieht überhaupt 60 Brote von Walp. 1847 bis dahin 1848; der Abtretende hat amtirt bis zu Ende Auguſts 1847; der Angehende tritt Mitte Oktober deſſelben J. an, ſo hat der Erſtere $^4/_{12}$ oder 20 Brote, ſeine Erben $^1/_{12}$ oder 5 Brote, der Vakanzfonds $^1/_{24}$ oder $2^1/_2$ Brote, der Antretende $^{11}/_{24}$ oder 32 $^1/_2$ Brote zu beziehen. Nun bleibt bloß noch übrig zu ermitteln, wie viel die Percipienten nach dieſen Quoten zu viel oder zu wenig erhoben haben.

heit, sondern für die Zukunft (pränumerando) gerechnet. An den meisten Orten läuft das Holzbesoldungsjahr von Johannis dieses bis Johannis k. J.; an anderen vom 1. Apr. bis wieder dahin. Wie aber auch die Termine angenommen werden mögen, so wird allgemeiner Observanz gemäß, das verabreichte Holzquantum zu $^2/_3$ auf die sechs Wintermonate (Oktober—März) und zu $^1/_3$ auf die sechs Sommermonate (April — September) berechnet. Ist einiger Aufwand bei dem Schlagen und der Anfuhre des Holzes gemacht worden, muß dieser antheilig übertragen werden. Wo Statt des Holzes in Natur ein Aequivalent an Geld gegeben zu werden pflegt, unterliegt auch dieses der Theilung nach den eben aufgestellten Grundsätzen. Da jedoch bestimmte Gesetze überall dafür nicht vorhanden sind, so entscheidet auch hierin das Herkommen und die in früheren Pfarrvergleichen aktenkundig gewordene Verfahrungsweise.

gg. Wie viel ein antretender Geistlicher von der Substantialbesoldung zu beziehen hat, in demselben Verhältniß muß er auch zur Aufbringung des ihm gebührenden Besoldungstheils beitragen. [1]) Auch diese Kosten sind wie bei der Uebernahme von Inventarien auf billige Weise nach Durchschnittspreisen zu ermitteln und festzustellen. [2])

---

[1]) KO. II. 19. §. 10. S. 403. Diese Vorschrift bezieht sich Theils auf die Auslagen bei Einnahme der sogenannten Holzinsen, die Aufwände auf die Ernte an Körnern, Futterkräutern, Erdfrüchten ꝛc., auf den Holzschlag u. s. w.

[2]) Da es sich hier um rechtliche Bestimmungen, nicht um wirthschaftliche Einzelnheiten handelt, so müssen wir Diejenigen, welche sich davon unterrichten wollen, auf Joh. Glob. Reim: Anleitung bei Amtsveränderungen ꝛc. Lpz. 1799; D. Jaspis: Hodegetik: Lpz. 1817; Horrer: Winke für angehende Geistliche, den Pfarrvergl. betr. in Rammings Kalender f. Prediger ꝛc. 1817. S. 59—64; D. Schwabe: Landwirthschaftskunde für Prediger. 2 Ausg. Lpz. 1822. S. 55 ff. verweisen.

§. 153.

c. Beſondere Beſtimmungen über die Beſoldungsverhältniſſe während der Gnadenzeit.

Das halbe Gnadenjahr — daß der verſtorbenen Pfarrer Wittben [1]) und Kindern nach ihres Ehewirths und Vaters Abſterben nicht allein die Wohnung in dem Pfarr- oder Diakonathauſe auf ein halb Jahr verſtattet, ſondern auch die Hälfte der ganzen Jahresbeſoldung gefolgt und mittler Zeit das Amt durch die benachbarten Paſtores verſehen und gehalten werden ſoll — [2]) nimmt von dem Tage des Abſterbens ſeinen Anfang und währet 26 vollſtändige Wochen, binnen welcher Zeit ſich des verſtorbenen Pfarrers nachgelaſſene Wittbe und Kinder aller Beneficien, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten, deren ſich ihr Ehewirth und Vater wegen des Pfarramtes bei ſeinem Leben zu gebrauchen gehabt, vollkömmlich zu erfreuen haben und dahero nicht ſchuldig ſeyn, das Pfarr- oder Diakonathaus ſammt deſſen Zugehör an Scheuern, Ställen, Gärten und dergl. vor Verfließung des halben Gnadenjahres zu räumen, ſollen auch wider ihren Willen dazu nicht angehalten werden; dagegen aber ſind ſie auch ſolche Stücke ſammt und ſonders in baulichem Weſen zu erhalten verpflichtet. Hätte aber ein Pfarrer oder Diakonus ſein eigenes Haus bewohnt und ſich mit den Eingepfarrten, oder Denjenigen, welche das Pfarrhaus zu halten ſchuldig, eines gewiſſen Pachtgeldes verglichen, ſo hat es dabei ſein Bewenden und iſt deſſen Wittben und Kindern das halbe Pachtgeld, wenn es gleich innerhalb der 26 Wochen nicht ge-

---

[1]) Ob die von Tiſch und Bett geſchiedene Ehefrau eines Geiſtlichen, auch die Wahlkinder zum Genuß des Gnadenhalbjahres berechtigt ſeyn ſollen, hängt lediglich von dem fürſtlichen Ermeſſen ab, indem die bürgerliche Geſetzgebung über Erbfolge hier nicht Platz greift.

[2]) KO. II. 19. §. 9. S. 401.

fällig wäre, [1]) zu entrichten. Da auch, wie gemeldet, ein Pfarrer oder Diakonus eine eigene Wohnung hätte und es wäre wegen des Succeſſoris Anzug Bedenken, ſo ſoll mit des verſtorbenen Pfarrers Wittben und Kindern gütlich gehandelt und dieſelben vermocht werden, dem Succeſſori das Pfarr- oder Diakonathaus zu überlaſſen, wofür ihnen dann eine billigmäßige Vergeltung gegeben werden ſoll. Anreichend das Salarium und jährliche Pfarreinkommen, weil daſſelbe nicht einerlei Qualität und Beſchaffenheit — denn Etliches, wie gemeiniglich in den Städten die Geldbeſoldung, wird quartaliter fällig, etliche andere Stücke aber werden jährlich auf einen gewiſſen Tag, als Michaelis, Martini ꝛc. gehoben, darunter auch die Aecker, Wieſen, Weinberge und dergleichen Früchte begriffen — ſo iſt es auch mit der Abtheilung des halben Gnadenjahres nicht auf einerlei Weiſe, ſondern nachfolgender Geſtalt zu halten. Nämlich von denjenigen Einkünften, ſo quartaliter einzuheben ſind, erheben die Pfarrwittben und Kinder die erſten beiden Quartale, ſo nach ihres Ehewirths und Vaters Tode an Geld, oder worin ſonſt die Lieferung beſteht, fällig werden, allein und verbleiben die andern beiden Quartale nach Gelegenheit deßfalls entweder der Kirche, oder dem Succeſſori auch allein; ſoviel aber die übrigen Intraden der Pfarrbeſoldung anreicht, ſoll des verſtorbenen Pfarrers Wittben und Kindern von allen Demjenigen, was **a die mortis** bis wiederum dahin in einem ganzen Jahre an Getraide, Wein, Hopfen, Holz, Heu, Grummet und dergleichen, wie auch was an Decimation, Geld und Erbzinſen (darunter auch die Lehenwaaren, ſo zeitwährender Vakanz fällig werden, begriffen) und was ſonſt deſſen mehr ſeyn mag, Nichts ausgeſchloſſen, fällig wird, die Hälfte zukommen, die andere

[1]) Hier iſt wohl zweifelsohne gemeint, wenn die Zahlungstermine nicht in die 26 Gnadenwochen fallen ſollten, wie das ja auch bei Verpachtungen mit den Pachtgelderentrichtungsterminen der Fall ſeyn kann.

andere Hälfte aber nach Gelegenheit entweder der Kirche oder dem neuen Pfarrer von der Zeit an, da er sein Amt wirklich angetreten, gefolgt werden, und muß jeder Theil der Percipienten die zur Einbringung des Salarii nothwendig erforderten Kosten **pro rata** tragen helfen. Würde auch die Pfarrwittbe und Kinder binnen noch währender Perception der Begnadigung das Sommer- oder Winterfeld bestellen, so soll ihnen, unabbrüchig ihrer Hälfte von den erwachsenen Früchten, das halbe Arthlohn, so sie ausgelegt, und der halbe Same, was derselbe in der Bestellzeit gegolten, von der anderen Hälfte der Früchte ersetzt werden. Und solche Beschaffenheit soll es auch mit dem neuen Pfarrer haben, wenn derselbe eine Ackerbestellung über sich nehmen würde. [1])

Nächstdem ist um mehrerer Richtigkeit willen zu wissen von Nöthen, daß diese Begnadigung allein des verstorbenen Pfarrers Wittben und von seinem Leibe erzeugten Kindern, ohne Unterschied, ob dieselben aus erster, anderer, oder dritter Ehe entsprossen, oder in welchem **gradu lineae descendentis** sie begriffen, zu Gute gemeint; derowegen, da ein Kirchendiener verstiele und weder Weib noch Kind hinter sich verließe: so haben sich dessen Blutsfreunde sowohl in **linea adscendenti**, wie auch **collaterali**, als da sind: Vater, Mutter, Bruder, Schwester ꝛc. des halben Gnadenjahres nicht zu erfreuen, sondern, so lange die Pfarre unbestellt bleibt, wachsen die Pfarreinkünfte der Kirche zu, denen oberwähnten Erben aber bleibt des verstorbenen Pfarrers restirende verdiente Besoldung billig. [2])

Damit auch, wie die Einkünfte des halben Gnadenjahres unter des abgelebten Kirchendieners Wittbe und Kinder zu vertheilen, Gewißheit seyn möge, so ist uns dießfalls obhandene unterschiedliche Meinung der Rechtsgelehrten vorgetragen

---

[1]) Ebdſ. §. 10. S. 401.

[2]) Ebdſ. §. 13. S. 404.

und nach reiflicher Erwägung der Beschaffenheit endlich dahin geschlossen worden: weil dieses Einkommen mit des **Defuncti** Erbschaft Nichts zu thun, sondern einig und allein **ex speciali dispositione et gratia Principis** der nachgelassenen Wittbe und Kindern zum Trost und bessern Auskommen verordnet, daß auch daher nicht nach den gemeinen Statuten oder Gewohnheiten, nach welchen sonst des verstorbenen Kirchendieners Verlassenschaft zu vertheilen ist, geurtheilt, sondern in der Vertheilung nachfolgender Unterschied gehalten werden soll: Als nämlich, würde ein Kirchendiener seine Wittbe und neben derselben seine aus solcher letzten, oder auch voriger Ehe erzielte Kinder nach sich verlassen und derselben über drei nicht seyn, so soll Dasjenige, was ihnen wegen des halben Gnadenjahres zukömmt, unter sie allerseits in **capita** vertheilt werden; da aber vier, fünf, oder mehr Kinder vorhanden, so soll die Wittbe ein Kindestheil voraushaben und hernach gleichwohl mit den sämmtlichen Kindern zu gleichem Theile gehen. Soviel aber die verdiente Besoldung betrifft, gehört solche unter die väterliche Erbschaft und wird nach jedes Orts Rechten und Gewohnheit vertheilt; jedoch da ein oder mehrere Kinder vorhanden, welche von dem Vater bei seinem Leben ausgestattet und sonst in die Erbschaft Etwas zu konferiren schuldig, so behalten die unausgestatteten Kinder oder deren Vormünder solche Besoldung so lange, bis sie ihren Geschwistern gleich gemacht, **jure retentionis** nicht unbillig in Händen. Jedoch sind sie sich daran zu halten, präcise nicht verbunden, sondern steht ihnen frei, sich deßwegen an anderen Erbstücken zu erholen, wie denn jedes Orts Obrigkeit, dafern der Vater keine beständige Verordnung, wie es wegen der Erbschaft unter seinen Kindern gehalten werden soll, hinter sich verlassen, mit Fleiß daran seyn werden, damit die Kinder ohne Weitläuftigkeit auf's Gleichste auseinander gesetzt werden mögen. [1])

[1]) Ebds. §. 15. S. 405. Vergl., was den Rechtsbegriff „Wittbe und

Und demnach, wie obgedacht, die halbe Jahres-Gnadenbesoldung mit des verstorbenen Pfarrers Verlassenschaft keine Gemeinschaft oder Verwandtniß, sondern der hinterbliebenen Wittbe und Kindern ex gratia und also proprio jure zuständig, so hat weder der Vater Macht in praejudicium derselben durch ein testamentum, dispositionem inter liberos, oder anderen letzten Willen darüber Verordnung zu thun; vielweniger aber ist er befugt, dieselbe in einerlei Wege zu beschweren, sondern es sind auch die Kinder und Wittbe, des Vaters Schulden davon zu bezahlen nicht pflichtig und sollen wider ihren Willen durch Gerichtszwang dazu nicht angehalten werden; gestalt denn auch das Pfarrinventarium aus solcher halbjährigen Begnadung anders nicht zu ersetzen, als in subsidium und da man sich dessen aus des verstorbenen Pfarrers Erbschaft nicht zu erholen hätte. [1])

Demgemäß bleiben auch die Besoldungsgnadenquartale der Wittben und Waisen verstorbener Geistlicher, wie ande-

Kinder" anlangt das Ges. üb. d. Intestat-Erbfolge v. 6. Apr. 1833. §§. 16 ff. u. 65 ff. — Die kön. sächs. Gesetzgebung gestattet nicht, daß andere Erben, als die regelmäßigen Descendenten, in den Genuß des Gnadenhalbjahres treten, wenn die Wittbe oder die Kinder während desselben mit Tode abgehen; es wächst vielmehr der Theil des Verstorbenen allen sonstigen Percipienten pro rata zu. Letzteres ist auch der Fall, wenn eine Wittbe und mehrere Kinder am Genusse des Gnadenhalbjahres Theil nehmen und eines der Letzteren verstirbt. J. H. Böhmer: Jus eccles. Prot III. 5. §. 292. Der gegentheil. Ansicht ist Kees: Kirchenrecht. S. 293. — Auch nach preuß. Rechte können die Wittben und Kinder auf das Gnadenhalbjahr Ansprüche machen, wenn sie auch nicht Erben ihres Mannes und Vaters geworden sind, Falls sie nicht rechtmäßig enterbt waren. Versorgte Kinder, deßgl. die Wittbe, wenn sie einen Wittbengehalt bezieht, haben so wenig einen Anspruch darauf, als die Gläubiger und die ausgefallenen Theile wachsen den übrigen Berechtigten zu. Allg. LR. §. 846 ff. KabO. v. 15. Nov. 1819.

[1]) Ebds. §. 16. S. 406.

rer Staatsdiener, ingleichen die Begräbnißgelder, welche aus gewiſſen Kaſſen bezahlt werden, von aller und jeder, auch theilweiſen Veräußerung, Arreſtlegung oder Hilfsvollſtreckung befreit. [1])

Stirbt ein Pfarrer ohne Kinder und Teſtament, mit Hinterlaſſung einer Wittbe, ſo ſoll deſſen ganze Verlaſſenſchaft, ſoviel davon zur Fortführung der Pfarrökonomie erforderlich iſt, nach deren beſchehener Inventur der Wittbe bis zum Ablauf der Gnadenzeit in völlig freier Verwaltung und Genuß verbleiben und ſelbige zwar Nichts zum Nachtheil der Erben veräußern oder in ihren Privatnutzen verwenden, jedoch aber Dasjenige, was zur Erhaltung und Führung der Wirthſchaft unentbehrlich iſt, frei und unentgeldlich gebrauchen und benutzen; alles Getraide, Stroh und Fütterung und was ſie zum Samen, Brot, zu Erhaltung ihres Geſindes, auch Arbeitsleute und Fütterung des Viehes gebrauchet, von den Vorräthen nach einer richtigen Berechnung zu nehmen und zu konſumiren, ihr nachgelaſſen ſeyn; ſie auch alles Zug- und Zuchtvieh bis zu Ende der Gnadenzeit in Gebrauch und Genuß behalten, ohne daß ſie für andere als ſelbſtverſchuldete Unglücksfälle zu haften ſchuldig ſei. Die eigenthümlichen Immobilia des **Defuncti** aber ſind ſogleich nach dem Sterbemonat deſſen Inteſtaterben zu überlaſſen und nach geendigtem Gnadenhalbjahr ſind die ſämmtlichen Inventarien und Mobiliar-, auch Moventienſtücke, welche die Wittbe bis dahin in Gebrauch und Genuß gehabt, mit einer richtigen Rechnung über das zur Fortſetzung der Wirthſchaft und Konſumtion Verwendete zur Erbſchaft des **Defuncti** abzugeben; inmaßen im Uebrigen in Anſehung der Vertheilung des Nachlaſſes des **Defuncti** und der ſonſtigen Abfindung der Wittbe es bei der Diſpoſition der gemeinen Rechte das Bewenden behält. [2])

[1]) Geſ. über Veräuß. u. Verkümmer. der Beſoldungen und Penſionen v. 22. März 1826.

[2]) Cirk. ObK. v. 18. Apr. 1788.

Wurde früher bei emeritirten Geistlichen der Genuß des Gnadenhalbjahres auf den ganzen Stellertrag, ohne Berücksichtigung der dem Substituten oder Amtsgehilfen zufließenden Provision ausgedehnt, so hat ein neuerer Befehl vestgestellt, daß den Erben nur der hälftige Antheil der ausgesetzten Pensionssumme gewährt werden soll. [1])

Da in der Kirchenordnung von der Wittbe und den Kindern eines „Kirchendieners" die Rede ist, so steht ohne Zweifel auch den qualificirten Erben eines Substituten oder Pfarrvikars, welcher sich ohnehin nur mit Erlaubniß der oberen Kirchenbehörde verehelichen konnte, der halbjährige Genuß seiner Provision zu. [2])

Die Wittbe und Kinder eines Schullehrers haben nur einen sogenannten Gnadenmonat zu genießen, während dessen ihnen die Wohnung und der Genuß sämmtlicher Besoldungsstücke verbleibt. [3])

Auf Verlängerung der Gnadenzeit für die Wittben ist, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände dafür sprechen, nicht zu rechnen. [4])

---

[1]) Rskr. ObK. v. 21. Dec. 1846, die ritter'schen Relikten zu Rudersdorf betr., in Folge deßhalb ergangener höchster Reskripte und zwar vom 16. Mai 1845 für den Bereich der zweiten Abtheilung, vom 10. Nov. 1846 für den der ersten Abtheilung des ObK. Nach kön. sächs. Gesetzgebung, welche im Allgemeinen mit den diesseitigen Bestimmungen genau übereinstimmt, findet auch in diesem Punkte Dasselbe Statt.

[2]) Deyling P. p. p. 273. spricht den Hinterlassenen eines Substituten diese Wohlthat nur aus Billigkeitsgründen zu.

[3]) Statut der Pensionsanst. für Wittben und Waisen verst. Schullehrer. 1. Okt. 1841. §. 11. Die KO. selbst schweigt über diese Begnadigung ganz.

[4]) Rskr. ObK. an d. Sup. B. 16. Jul. 1833.

E. Strafverfahren gegen Pfarrer und Schullehrer.

§. 154.

Als Staatsbürger ſind die Geiſtlichen, nach Aufhebung der ſogenannten Gerichtsbarkeit, die ſonſt den Konſiſtorien zuſtand, dem Grundſatze der allgemeinen Gleichheit vor dem Geſetze gemäß, wegen aller bürgerlichen Vergehungen dem Strafgeſetzbuche unterworfen; fallen aber auch, da das Kirchenrecht die Ausübung der geiſtlichen Disciplin von dem Strafamte des Staates unabhängig macht, wie ſolches auch das Strafgeſetzbuch ausdrücklich anerkannt, [1] bei Amtsvergehungen zugleich der Verurtheilung und Beſtrafung durch die kirchlichen Oberbehörden (das Kirchenregiment) anheim. [2]

Bei allen Amtsvergehungen bildet für die Pfarrer der Superintendent des Sprengels die erſte, der Generalſuperintendent der Provinz die zweite, das Oberkonſiſtorium die dritte Inſtanz. Bei Schullehrern iſt der Ortspfarrer die erſte, der Superintendent die zweite, das Oberkonſiſtorium die dritte Inſtanz. [3]

Die Stufenfolge der zu verhängenden Strafen nimmt, nach der Kirchenordnung, ihren Anfang mit den Admonitionsgraden. Der erſte Grad beſteht in gütlicher Vermahnung. Erfolgt nach zwei- oder dreimaliger Anwendung keine

---

[1] „Neben dem Strafgeſetzbuche bleiben zur Zeit noch ferner in Kraft: ꝛc. ꝛc. i. alle Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen, welche in den verſchiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin ꝛc. Ordnungs- und Zwangsſtrafen angedrohet haben. Strafgeſetzbuch vom 5. April 1839. II.

[2] Siehe Hefftter: Ueber Verbrechen und Disciplinarvergehungen der Staats- und Kirchendiener. (Neues Archiv des Kriminalrechts 1833. S. 173. Note 124.)

[3] Vorläuf. Sup. Inſtr. §. 7. S. oben §. 37.

Beſſerung, ſo wird auf den Bericht des Superintendenten der letzte Grad mit aller Schärfe bei dem Oberkonſiſtorium vorgenommen. [1])

Bei Beſchuldigungen von Wichtigkeit wird die Unterſuchung häufig nicht dem Superintendenten allein, ſondern der Kircheninſpektion übertragen. [2])

Bei Ausſtellung unrichtiger Ehezeugniſſe und Trauung ohne den nöthigen Trauſchein haben die ſchuldigen Geiſtlichen, außer den ſie treffenden geſetzlichen Strafen und disciplinariſchen Ahndungen für jeden, dem einzelnen Heimathsbezirke dadurch erwachſenden, Nachtheil einzuſtehen. [3])

Die in früherer Zeit häufig in Anwendung gebrachte Gefängnißſtrafe, bei ordinirten Geiſtlichen „prieſterlicher Gehorſam" genannt, welche in einem beſonderen Lokale des Oberkonſiſtorium zu verbüßen war, findet jetzt ſelten oder gar nicht mehr Statt, weil man zu der Anſicht gelangt iſt, daß dadurch die Gemeinde an der Seelſorge verkürzt werde. [4])

---

[1]) KO. II. 26. §§. 6. 7. a. E. u. 8. S. 481 ff. Nicht ſelten läßt das ObK. den bezüchtigten Pfarrer oder Schullehrer noch ein Mal ernſtlich durch die Superintendentur admoniren, ladet ihn wohl auch in wichtigeren Fällen ſelbſt vor, admonirt ihn und rechnet die Admonitionsgrade erſt von dieſem perſönlichen Vorhalte an. Mittels Reſkript ſetzt es die betr. Superint. von dieſem Vorgange in Kenntniß, befiehlt wohl dieſer auch, den Betroffenen von ſeinem Beſchluſſe, ihn mit einem Admonitionsgrade zu belegen, durch Eröffnung des Reſkripts in Kenntniß zu ſetzen, ſowie überhaupt darüber zu belehren, was für eine Bewandtniß es mit den Admonitionsgraden nach der Kirchenordnung habe.

[2]) D. Schweitzer: Oeffentl. Recht ꝛc. S. 183.

[3]) Geſ. üb. d. Heimathsverhältn. §. 110.

[4]) **In hanc rem olim habebantur juxta ecclesias carceres pro clericis, sive honestiora loca ecclesiis juncta, quae diaconica, vel decanica, vel decaneta et secretaria dicebantur.** *Deyling* **p. 748.**

Theils als wirkliche Strafe wegen amtlicher Ungebührniſſe, Theils wegen begründeten Verdachtes eines begangenen Verbrechens verhängt das Oberkonſiſtorium auf höchſten Befehl während der Unterſuchung die Suspenſion auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit. So lange ſie dauert, muß der betroffene Geiſtliche ſich aller Amtshandlungen bei Strafe gänzlicher Remotion enthalten. [1]) Es hängt von der Entſcheidung der Behörde ab, ob der Suspendirte im Genuſſe der Stelleinkünfte bleibt, oder nicht. Im erſteren Falle iſt er gehalten, da dieſes Verhältniß den Charakter einer Vakanz trägt, nach Analogie den vikarirenden Geiſtlichen Beköſtigung und ſonſtige Vergütung für ihre übernommenen Arbeiten zu reichen. — Iſt die Suspenſion zugleich auf den Genuß der Einkünfte erſtreckt worden, ſo müſſen dieſe ſequeſtrirt und den beſtehenden Geſetzen bei zeitweiliger Erledigung geiſtlicher Stellen gemäß verwaltet werden.

Das früher ſo häufig angewendete Strafmittel, die Verſetzung auf Pönitenzſtellen, d. h. Stellen von geringerem Ertrage möchte wohl aus guten Gründen jetzt ſelten mehr zur Anwendung kommen. Bloß bei Ehezerwürfniſſen und dadurch gegebenen Aergerniſſen iſt es neuerdings wieder angedroht worden. [2])

Gänzliche Dienſtentſetzung (remotio, depositio) tritt ein entweder als Folge wirklicher Ueberführung oder auch nur dringenden Verdachtes eines begangenen wirklichen Verbrechens, oder als disciplinariſche Maßnahme, ſei es wegen

---

[1]) Doch haben die von einem ſuspendirten Geiſtlichen verrichteten Amtshandlungen, wenn ſie ſonſt gehörig vollzogen worden ſind, nach kirchenrechtlichen Grundſätzen, Giltigkeit. S. Weber: II. S. 452.

[2]) S. oben §. 104. Weil eine unfreiwillige Verſetzung als Strafe gilt, ſo kann eine Verſetzung unſträflicher Geiſtlicher, nach den Anſichten einiger Rechtslehrer, nicht erzwungen werden, weil ſie den Charakter einer depositio annehmen würde. S. Gitzler §. 180. Note 8. S. 516.

eines völlig pflichtwidrigen amtlichen Verhaltens nach Anwendung aller milderen Korrektionsmittel, sei es wegen eines gegebenen öffentlichen Aergernisses in der Art, daß dadurch die Unmöglichkeit herbeigeführt wird, den höheren Zweck des geistlichen Amtes an den Seelenbefohlenen zu erreichen. — Selbst in solchen Fällen, wo ein Geistlicher des ihm angeschuldigten Verbrechens juristisch nicht überführt, ja wegen geleisteten Reinigungseides oder in Mangel mehrerer Beweise von dem weltlichen Richter freigesprochen worden ist, wird doch seine Belassung im Amte oder seine Wiederanstellung für unräthlich und bedenklich gehalten und hängt lediglich von der Entschließung der Kirchengewalt, doch mit Beachtung der Rechte der Kirchengemeinde, bei welcher ein solcher Geistlicher wieder angestellt werden soll, ab.

Eines Erkenntnisses auf Versetzung und Suspension gegen Geistliche haben die richterlichen Behörden sich gänzlich zu enthalten, da diese Strafen nur als Disciplinarmaßregeln anzusehen sind; jedoch bleibt es den Landesregierungen als Recht und Pflicht vorbehalten, die geistlichen Oberbehörden auf die Gründe aufmerksam zu machen, welche dafür sprechen. Auf Dienstentsetzung darf von der richterlichen Behörde allerdings erkannt werden, wenn sich dieselbe als Strafe entweder in Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes unmittelbar aus diesem, oder in Anwendung eines relativ oder absolut unbestimmten Strafgesetzes nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriminalrechts rechtfertigen läßt und deßhalb auch in gleichem Falle gegen andere Staatsdiener erkannt werden würde. [1])

Mit der Dienstentsetzung geht dem Geistlichen nicht bloß die Berechtigung, geistliche Amtshandlungen zu vollziehen, sondern auch jeder Anspruch auf Sustentation aus der Kirche, seiner Wittbe und

[1]) Höchst. Rskr. a. d. LR. II. 25. Jun. 1756 u. 8. Jan. 1828.

seinen Kindern der ihnen außerdem bei des Gatten und Vaters Tode zustehende Genuß der Pension aus dem allgem. Pfarr- und Schullehrer-Wittbenfiskus verloren. [1])

Die schimpfliche Entsetzung (degradatio), d. h. die öffentliche und infamirende Entkleidung eines von den weltlichen Gerichten zur Todesstrafe verurtheilten Geistlichen ist in dem Großherzogthume durch kein Gesetz vorgeschrieben. [2])

IV. Von den Verwaltern der Kirchengüter. (Kirchrechnungsführern, Kirchenvorstehern, Kastenverwaltern, Kirchvätern u. s. w.)

§. 155.

Die Kirchenvorsteher sind diejenigen kirchlichen Personen, welche, von den Ortskirchenvorständen gewählt und vorgeschlagen, von den Kircheninspektionen aber bestätigt und verpflichtet, unter besonderer Aufsicht und Leitung das Kirchengut zunächst zu verwalten und zu beaufsichtigen haben. Es sollen dazu nur angesessene, verständige, in gutem Rufe stehende Männer, die des Rechnens und Schreibens kundig sind, erwählt werden. [3])

Bei der Verpflichtung der Kirchenvorsteher auf den allgemeinen Diensteid — welcher übrigens von allen Staatsdienern bei'm ersten Eintritt in den Staatsdienst, oder auch bei Dienstveränderungen jetzt schon angestellter Personen mit Bezug auf alle Pflichten, welche mit einer anderen künftig er-

---

[1]) Stat. des a. PfWF. §. III. u. Stat. des SchWF. §. 4.

[2]) Deyling theilt p. 754 die Beschreibung eines solchen feierlichen Degradationsaktes mit, nach welcher die Entkleidung des verbrecherischen Pfarrers von seinem Amtsornate durch den Nachtwächter des Ortes vorgenommen wurde.

[3]) Regul. betr. die Verwalt. des Kirchenvermögens ꝛc. §. 4.

folgenden Anstellung verbunden seyn werden, einmal geschworen, worauf später aber eintretenden Falles, nur zurückgewiesen werden soll —, wird die Entwerfung ausführlicher Instruktionen nöthig, in welchen, höchstem Befehle gemäß, folgende besondere Vorschriften enthalten seyn müssen:

1) eine Einschärfung der jetzt nach Aufhebung des Malversationspatentes (und bezüglich anderer Verordnungen über anvertrautes Gut) in Folge der Artikel 242 [1]) u. 243 [2]) des neuen Strafgesetzbuches giltigen Androhungen gegen Veruntreuungen;

2) die Androhung, daß der Rechnungsführer sofort im Verwaltungswege seines Dienstes werde entlassen werden, wenn derselbe sich je einer Kassenveruntreuung schuldig machen und im Verwaltungs- oder Justizwege derselben überführt werden würde;

3) die Bedingung, daß derselbe für seine Erben die Verbindlichkeit zu übernehmen habe, daß diese nach seinem Ableben die einseitig durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu verfü-

---

[1]) „Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besonderen Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältnisse des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 223) zu belegen."

[2]) „Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäfft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältnisse die im Art. 230 bestimmten Strafen (bei einem Betrage bis zu vollen zehen Thalern oder darunter, Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über 10 Thlr., aber nicht über 50 Thlr., Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über 50 Thlr. Zuchthaus zweiten Grades von einem Jahre bis zu sechs Jahren) ein."

gende Reviſion ſeines Kaſſen- und Rechnungsweſens allenfalls unter, von dieſer Behörde oder ihrem Beauftragten ausgehenden, Beſtellung und Verpflichtung eines Vertreters für die Erben ſich gefallen zu laſſen habe;

4) daß der Rechnungsführer für ſeine Erben ſich der Bedingung unterwerfe, daß, ſofern und ſo lange eine ſolche Reviſion nicht alsbald nach dem Ableben ihres Erblaſſers vorgenommen würde, die Verſiegelung der Kaſſe und Belege von Seiten der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Erblaſſers geſchehen dürfe und einer ſolchen die Wirkung einer gerichtlichen Verſiegelung beigelegt werden ſolle. [1])

Zugleich leiſtet er eine Kaution in Grundſtücken und Dokumenten, welche mindeſtens die Hälfte der gewöhnlichen Einnahme decken muß; auch leiſtet die Ehefrau die geſetzliche Bürgſchaft und verzichtet in Bezug auf das Aerar auf die Rechte der Eheweiber. [2])

Außer der ausführlichen, nach dem örtlichen Bedürfniſſe geſtatteten, Inſtruktion empfängt der Kirchenvorſteher alljährlich ein Manual, welches die einzelnen Kapitel der Rechnung enthält, ſo daß er jede Einnahme und Ausgabe, ſo wie ſie eintritt, nur unter das gehörige Kapitel einzutragen braucht. Ueber die Zinseinnahme wird ihm ein ordentliches Zinsregiſter gewährt, welches wegen der möglichen Veränderungen alljährlich mit dem Erbzinsbuche verglichen und nach demſelben abgeändert wird. Dieſe Kirchenſchreiberei beſorgt, wenn es der Kirchenvorſteher nicht ſelbſt vermag, oder wenn nicht etwas Anderes hergebracht iſt, der Schullehrer des Ortes gegen eine angemeſſene Vergütung aus dem Aerar; auch hat derſelbe, auf Erfordern, den Rechnungsführer bei'm Rechnungsweſen, namentlich bei der Rechnungslegung zu unterſtützen. [3])

[1]) Reſkr. ObK. an ſämmtl. KInſpekt. 11. Sept. 1843.

[2]) Regulat. §. 4. Nr. 4. u. 5.

[3]) Regul. §. 7.

Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet, die Veränderungsfälle bei Käufen, Vererbungen, Schenkungen ꝛc., worauf Erbzinsen haften,. in die Erbzinsbücher genau ein- und nachzutragen. [1])

Der Kirchenvorsteher ist berechtigt, über alle bei den Kirchen und dazu gehörigen milden Stiftungen vorkommende Einnahmen zu quittiren; ebenso alle stehenden und auch diejenigen kleinen zufälligen Ausgaben allein zu besorgen, welche öfter wiederkehren und durch Nothwendigkeit oder Verfassung gerechtfertigt werden. [2])

Während er die laufenden Einnahmen und ständigen Ausgaben allein besorgt, hat er bei außerordentlichen Einnahmen, als: bei Erhebung zurückgezahlter Aktivkapitalien oder bei nothwendiger Erborgung von Passivkapitalien, bei Vereinnahmung etwa vorfallender Kaufgelder für veräußerte Grundstücke, auch bedeutenden Lehensfällen den Pfarrer des Ortes zuzuziehen oder doch von dem Eingange sogleich zu benachrichtigen, damit über Aufbewahrung oder Verwendung der fraglichen Gelder alsbald verfügt, oder wenn es nöthig scheint, an die Kircheninspektion berichtet werde [3])

Auch darf ohne das Vorwissen des Pfarrers keine (nicht ständige) Ausgabe verrechnet werden, weßhalb jeder Ausgabebeleg, bevor er vom Kirchenvorsteher ausgezahlt wird, vom Ortspfarrer auktorisirt werden muß. Das ist selbst dann unerläßlich, wenn die Ausgabe von einer höheren Stelle angeordnet worden. [4])

Der Kirchenvorsteher sorgt für Beibringung der entstehenden Reste aller Art. Er erinnert die Restan-

[1]) Ebdſ. u. KO. II. 29. §. 6. S. 555.

[2]) Regulat. §. 6.

[3]) Ebdſ.

[4]) Ebdſ. §. 8.

ten nach der Verfallzeit. Bleiben ſie noch immer unbezahlt, ſo übergiebt er ein Verzeichniß bei der weltlichen Obrigkeit mit der Bitte um Beitreibung. [1]) .Unterläßt er dieſe Vorkehrungen gegen den Verluſt des Kirchenärars, ſo ſtehen die über zwei Jahr alten Reſte auf ſeine eigene Gefahr. [2])

Er haftet mit dem Pfarrer gemeinſchaftlich für die unter doppeltem Verſchluß im Kirchkaſten befindlichen Depoſiten an Geldern und Dokumenten ſolidariſch; auch liegt ihm die Führung des Depoſitenbuchs unter Signatur des Pfarrers ob. [3])

Die Stelle eines Kirchenvorſtehers iſt ein Ehrenamt und kann nicht ausgeſchlagen werden, wenn nicht hinreichende Gründe die Weigerung rechtfertigen; dahingegen ſoll die Beibehaltung deſſelben über zwei Jahre auch nicht erzwungen werden, obwohl eine Verlängerung dieſer Verwaltung, wenn ſie in guten Händen iſt, wünſchenswerth erſcheint. [4])

Der Kirchenvorſteher gehört als Mitglied zu dem Kirchenvorſtande und nimmt mit Stimmberechtigung an den gemeinſchaftlichen Sitzungen und Beſchlüſſen Theil. [5])

Wo Kirchrechnungsführer und Schuldeputirte von irgend einer Art der Gemeindedienſte bisher eine Befreiung durch Geſetz, Vertrag oder Herkommen genoſſen ha-

---

[1]) Dieſe Ueberreichung der Reſtverzeichniſſe, welche allerdings jeder Kirchrechnung zum Nachweis der Gewährſchaft angehängt werden, bei der Kircheninſpektion in der Meinung, als ob das weltliche Mitglied derſelben in ſeiner Eigenſchaft als Gerichtsbehörde von ſelbſt dabei eingreifen könne und werde, iſt irrig und zwecklos.

[2]) Ebdſ. §. 12. a. u. b.

[3]) Geſ. üb. Verwalt. der öffentl. Depoſiten v. 12. Febr. 1840. §. 97. Nr. 1 u. 3.

[4]) Regul. §. 4. Nr. 6.

[5]) Cirk. ObK. 1. Nov. 1825.

ben, dauert dieſe Freiheit nur ſo lange fort, als die jetzt Angeſtellten ihre Aemter behalten. Bei neuen Beſtellungen hängt es von jeder Gemeinde ab, ob ſie beſagten Perſonen für die Zeit ihrer Amtsführung und je nach den örtlichen Bedürfniſſen wieder eine Befreiung von Gemeindedienſten einräumen wollen. [1])

Die Beſoldung des Kirchenvorſtehers beſteht, unter Vorbehalt beſonderer Verfügung im einzeln gegebenen Falle in Fünf vom Hundert des reinen Einkommens; aber außer dieſer Beſoldung hat er von dem Aerar, oder als Accidentalgebühren, Nichts zu fordern, es wäre denn, daß derſelbe in beſonderem Auftrage und im Intereſſe der Kirche Bemühungen und Wege gehabt hätte, für die, als zum gewöhnlichen Dienſt der Kirche nicht gehörig, er eine billigmäßige Vergütung anſprechen dürfte, welche dann die Kircheninſpektion auf ihre Pflicht und unter der ihr obliegenden Verbindlichkeit beſtimmen wird. [2])

Vorſtehende Beſtimmungen und Förmlichkeiten finden nur da Statt, wo wirklich angeſtellte Kirchenvorſteher, nicht da, wo nur wechſelnde Altarleute die Rechnungsführung beſorgen. Letztere ſind jedoch allenfalls nur zuläſſig, wo die Jahreseinnahme nicht über Funfzig Thaler beträgt. Auch ſie müſſen rechtliche und angeſeſſene Männer ſeyn, verſehen aber das Amt unentgeldlich, bis auf die jedes Orts hergebrachten Emolumente und Befreiungen, welche ihnen zu erhalten ſind. Ein ſolcher Altarmann, welcher die Rechnungen führt, mag zum Unterſchied Oberaltarmann heißen, während der Cymbelträger, [3]) der auch die in kirchlichen Angelegenheiten

[1]) Allgem. Landgem.-Ordn. §. 38. C.

[2]) Regul. §. 4. Nr. 7. u. §. 27.

[3]) Die Verbindlichkeit, den Cymbel zu tragen, wird in den einzelnen Orten durch die Obſervanz beſtimmt; meiſtentheils liegt ſie den jüngeren Nachbarn in der Reihenfolge nach der Zeit der Erwerbung des Nachbarrechtes, oder auch ihrer Verheirathung ob.

nöthigen Botengänge zu thun und andere kleine Dienſtleiſtungen auf ſich hat, Unteraltarmann ſchlechthin genannt wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Religionsübung oder den kirchlichen Handlungen.

§. 156.

I. Von dem Religionsdogma.

Obſchon allen Bewohnern des Großherzogthums [1]) Glaubens- und Gewiſſensfreiheit gewährt iſt, ſo ſteht doch keinem derſelben das Recht zu, Aeußerungen ſich zu erlauben, welche überhaupt Religion und gute Sitten verſpotten. [2])

Wer die der Religion ſchuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, ſoll mit Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausſtrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden. [3])

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenſtänden der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion iſt mit Gefängnißſtrafe von einem Monat bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen. [4])

Die durch die KO. in der Landeskirche als giltig angeſehenen ſymboliſchen Bücher ſind: die drei Hauptſym-

[1]) In der jüngſten Zeit auf feierliche Weiſe durch das Patent bei Gelegenheit der Beſitznahme der neuen Landestheile v. 15. Nov. 1815.

[2]) Cenſurvorſchrift v. 12. März 1737. Proviſ. Preßgeſetz der Bundesverſamml. v. 20. Sept. 1819 und die darauf bezügl. Publikat. höchſter Rſkr. vom 30. Okt., 6. Nov. 1819, 15. Okt. 1824, 24. April 1832.

[3]) Strafgeſetzb. Art. 189.

[4]) Ebdſ. Art. 193.

symbola: **apostolicum, nicaenum** und **athanasianum**; die unveränderte augsb. Konfession, wie dieselbe 1530 Kaiser Karl V. übergeben; derselben Apologie; der kleine und große Katechismus Luthers, die schmalkaldischen Artikel und die Konkordienformel, wie dieselbe 1580 verfasset und von den evangelischen Churfürsten und Ständen d. heil. röm. Reichs unterschrieben. [1])

Obschon die Verpflichtung der Geistlichen auf die von der evangel. Kirche des Landes anerkannten symbolischen Schriften nur *insofern* diese mit der heil. Schrift übereinstimmt, geschieht, [2]) sollen sie doch in'sgesammt, Kirchen- und Schuldiener, in allen, besonders streitigen Artikeln im Predigen, Lehren und Unterrichten der Jugend, sich zuvörderst nach den Schriften der Propheten und Apostel, dann auch **libris symbolicis** richten und *Nichts*, so *denselben zuwider*, auf die Kanzel und in die Schule bringen. [3])

Was dann die *Schriften der alten Kirchenlehrer*, welche man Väter zu nennen pflegt, anbelangt, obwohl dieselben nicht zu verwerfen, sondern fleißig zu lesen, dieweil sie der himmlischen Lehre Zeugniß geben, zum rechten Verstand der h. Schrift leiten und den Irrthümern, so wider die prophet. und apost. Schriften einreißen wollen, vielfältig begegnen; jedoch können und sollen sie keinesweges den Schriften der heil. Propheten und Apostel gleich geachtet, noch für eine Regel und Richtschnur des Glaubens angenommen werden. Welches denn gleichfalls und noch vielmehr von den Schriften der neuen Kirchenlehrer wir verstanden wissen wollen. [4])

---

[1]) KO. I. 1. §. 2. S. 2 f. S. oben §. 3. b.

[2]) Rskr. KO. 19. März 1817 mit Berufung auf die Verordnung durch ein höchstes Reskript. Deßgl. 11. Nov. 1819.

[3]) KO. a. a. O. S. 3.

[4]) Ebdf. §. 3. S. 5.

Hinsichtlich des Pietisten- und Konventikel-Unwesens sollen die Pfarrer angewiesen werden, durch vernünftigen Unterricht und freundliches Zurechtweisen entgegen zu arbeiten, auch die Jugend durch einen geläuterten Religionsunterricht dagegen zu verwahren. Sollten Geistliche selbst sich soweit vergessen, die Ansichten und Grundsätze, auf denen Schwärmerei und Separatismus beruht, zu hegen und zu verbreiten, so haben sie die strengste Verantwortung und Ahndung zu gewärtigen. [1])

Die Proselytenmacherei ist von den Kriminalgerichten zu untersuchen und wird unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet. [2])

Wer Kinder unter 14 Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zu-

---

[1]) Cirk. ObK. 19. Nov. 1822. — In dieser Beziehung ist in einem besonderen Falle für die Stadt Jena verordnet worden, daß Alle, die heimliche Betstunden und Konventikel in ihren Häusern dulden, heimlichen Unterschleif mit dem Informiren der Kinder verstatten oder auch jene Zusammenkünfte besuchen, mit einer empfindlichen Geld- oder anderen Strafe, ohne Ansehen der Person, belegt, auch bei anhaltender Kontravention und bezeigtem Ungehorsam als muthwillige Uebertreter dieser Verordnung mit noch weit härterer Strafe angesehen werden sollen; wobei aber einem Jeden in seinem Hause nachgelassen bleibt, nebst fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und dabei angeordneter Betstunden für sich und mit seinen eigenen und seine Familie konstituirenden Hausgenossen, jedoch ohne Zuziehung fremder, zu seiner Familie nicht gehöriger, Personen, solches geschehe auch unter welchem Prätext es wolle, seine Privatandacht zu haben, wobei aber verdächtige Gesang- und andere Bücher wegzulassen. Fürstl. Eisen. Patent vom 26. Jul. 1714. Offenbar hat auch die KO. den Separatismus im Auge, wenn sie die Visitationsfrage stellt: Ob er (Pfarrer) Jemand wisse in seinem Kirchspiele, der falscher, irriger Lehre anhängig, oder solchen Leuten Unterschleif gebe, ob er dieselben nicht zur Rede gesetzt und dieselben zu recht zu bringen sich angelegen seyn lassen? KO. II. tit. II. 4. S. 450.

[2]) Gesetz üb. d. Verhältn. d. kath. K. u. Sch. §. 60.

zuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung zu hindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder, oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen. [1])

Sollte Jemand auf dem Krankenbette, **in articulo mortis**, zu einer anderen Kirche übertreten, ohne die geordneten Förmlichkeiten beachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich stirbt. [2])

II. Von der äußeren Form der Gottesverehrung.

§. 157.

Obwohl auf Gleichheit der äußerlichen und von Gott nicht gebotenen Ceremonien keinesweges so heftig zu dringen; [3]) — dieweil aber doch bei dem gemeinen Manne ein nicht geringes Aergerniß entsteht, wenn sie sehen und verspüren, daß in Verrichtung der Kirchenämter, besonders bei der Administration und Austheilung der hochwürd. Sakramente nicht einerlei Gebräuche und Ceremonien observirt, sondern in einer Kirche Dieses, in einer anderen auch oft angrenzenden Kirche aber ein Anderes gehalten werde; hergegen die Konformität und Vergleichung nicht allein in der Lehre, sondern auch in äußerlichen Ceremonien einmüthig, nützlich und erbaulich: als haben Wir — die in etlichen Punkten verbesserte und jetziger Zeit und Orte Gelegenheit nach eingerichtete Kirchen-

[1]) Strafgesetzb. Art. 147.

[2]) Ges. üb. d. Verhältn. d. kath. K. u. Sch. §. 62.

[3]) Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeinde jedes Orts und jederzeit nach derselben Gelegenheit Macht habe, solche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeinde Gottes am Nützlichsten und Erbaulichsten seyn mag. Augsb. Konf. Art. 28. — Konkordienformel Epit. Art. 10. Affirmat. — J. C. Sol. Declar. X.

ordnung in öffentlichen Druck gehen lassen. Und ist hierauf Unser Wille und Meinung, daß alle und jede Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener sich in Verrichtung ihres Amtes nach dieser Unserer Kirchenordnung durchaus und allewege richten und halten [1]) — bis auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen augsb. Konfession. [2])

Doch sollen Ceremonien und Gebräuche Niemand aufgedrungen, sondern die christliche Freiheit beachtet werden. [3])

Indessen bleibt die Hauptrichtschnur für die kirchlichen Gebräuche die mit Zustimmung der Gemeinden landesbischöflich vorgeschriebenen und eingeführten sogenannte Agenda.

a. Die der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Tage.

§. 158.

1. Sonn- und Festtage.

Neben dem Sonntage [4])
sollen gehalten werden, außer den hohen Hauptfesten des Herrn Christi, welche von Alters her in der Christenheit zu feiern geordnet sind, [5]) nämlich:

a. Dem Fest der Geburt Christi (jedes Mal den 25. Decbr.).

Die sogenannte Christmetten, welche in den Stamm-

---

[1]) KO. I. 2. S. 6.

[2]) Ebds. II. 8. S. 344.

[3]) Ebds. §. 3. S. 345. Augsb. Konf. Art. 26. Die Freiheit in Ceremonien haben auch die alten Väter gehalten. Apol. Art. 8.

[4]) Schon die KAgenda Herz. Heinrichs d. Fr. v. J. 1539 setzt die Feier des Sonntags und der übrigen Festtage vest.

[5]) Das Patent vom 22. Jul. 1783 schafft die Feier des dritten Tages der drei Hauptfeste, Weihnacht, Ostern und Pfingsten ab, „es wäre denn, daß der dritte Weihnachtsfeiertag auf einen Sonntag fiele, der Sonntagsfeier unbeschadet."

landen durch höchstes Rskr. v. 15. Dec. 1769 eingestellt wurde, soll auch in den neu angefallenen Gebietstheilen, zu Folge höchster Schlußfassung, abgeschafft werden. An denjenigen Orten jedoch, wo die Gemeinden es wünschen, bleiben die Geistlichen verbunden, Statt derselben am zweiten Feiertage Nachmittags eine Predigt zu halten. [1])

Ferner neben

b. dem Osterfeste wegen Auferstehung des Herrn, [2])

c. dem Pfingstfeste (50 Tage nach dem Osterfeste) von der Sendung des heil. Geistes,

sollen noch folgende Feste gefeiert werden:

d. Der Tag **Circumcisionis** oder der Beschneidung Christi; er ist zugleich der Tag der Neujahrsfeier (1. Jan.) und es bleibt jedem Geistlichen wegen der besonderen Umstände, welche dabei zur Sprache kommen können, die Wahl des Textes selbst überlassen; [3])

e der Tag *Epiphaniae*, d. i. der Erscheinung oder Offenbarung Christi, da die Weisen aus dem Morgenlande durch Erscheinung des Sterns zu Christo kommen (6. Jan.).

Dieses Fest wird stets auf den ihm vorhergehenden Sonntag, als den Sonntag nach dem neuen Jahre, verlegt. [4])

f. Der Tag der Darstellung Christi im Tempel, so man nennt **Purificationis Mariae**, oder Mariä Reinigung (2. Febr.);

g. der Tag **Annunciationis s. Conceptionis Christi**, (Mariä Verkündigung) da Christus in der Jungfrau Leib empfangen ist (25. März).

---

[1]) Rskr. ObK. 21. Dec. 1822.

[2]) Erst im J. 1775 wurde durch Uebereinkunft der evangel. und kathol. Reichsstände der bei den Katholiken giltige, sogenannte „neue Kalender" angenommen und die Feier des Osterfestes auch in protestant. Ländern danach bestimmt.

[3]) Vorrede zum Neuen Evangelienbuch.

[4]) Rskr. ObK. 5. Okt. 1825. §. 5.

So oft dieses Fest nach Palmarum fällt, soll es auf diesen Palmsonntag gefeiert werden. [1])

h. Der grüne Donnerstag und

i. der Charfreitag

werden, der KO. gemäß, nur Vormittags gefeiert; da aber der letztere zugleich als Bußtag zu begehen später verordnet ist, so wird er sowohl Vor- als Nachmittags kirchlich begangen. In die Nachmittagsstunden des ersteren fällt die den Bußtag einleitende Betstunde.

k. Der Tag der Himmelfahrt Christi wird auch billig ganz gefeiert (40 Tage nach Ostern).

l. Das heil. Dreifaltigkeitsfest (am ersten Sonntage nach Pfingsten) ist auch ganz zu feiern, wie auch die Tage

m. Joh. Baptistae (24. Jun.),

n. Visitationis Mariae (Mariä Heimsuchung, 2. Jul.) u.

o. Michaelis Archangeli (29. Sept.). [2])

Hinsichtlich der Feste der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä, Johannis d. Täufers und Michaelis soll es so gehalten werden, daß, wenn solche auf einen Sonntag fallen, sie gedachten Sonntags, fallen sie in die erste Hälfte der Wochentage, Sonntags vorher und, fallen sie auf die drei letzten Wochentage, Sonntags darauf gefeiert werden. [3])

Als besonders wichtige kirchliche Zeiten sind die Advents- und Fastenzeit anzusehen. Jene umfaßt die Wochen, welche von den vier letzten Sonntagen vor Weihnacht bis zu diesem Feste (Adventssonntagen) umschlossen werden; diese reicht von dem Dienstage in der siebenten Woche vor Ostern bis zu diesem Feste. In der letzten Hälfte der Fasten sind öffentliche Tänze überhaupt nicht, in der ersten Hälfte der Fasten und

---

[1]) Pat. v. 22. Jul. 1788.

[2]) S. überhaupt KO. I. 10. S. 114 ff.

[3]) Pat. v. 22. Jul. 1783.

in der Adventszeit regelmäßig nicht zu erlauben. [1]) Eben so ist die Ausrichtung solenner Hochzeitmahle während der Fastenzeit, an den drei letzten Fastensonntagen selbst das Aufgebot unstatthaft. [2])

Außer diesen auf die evangelische Geschichte selbst gegründeten Festtagen, werden noch folgende Tage kirchlich gefeiert:

p. Das Reformationsfest, welches früher (Publ. ObK. 6. Apr. 1821) jedes Mal an demjenigen Sonntage zu feiern befohlen worden war, welcher auf den 31. Okt. folgte, soll in Zukunft ebenso, wie die kleineren Feste auf den vorhergehenden, oder nachfolgenden Sonntag verlegt werden, jenachdem der 31. Okt. in die erste oder zweite Hälfte der Wochentage fällt. — Jedoch kann überall im Lande, wo am Tage des 31. Okt. selbst eine Wochenbetstunde üblich ist, auch diese gehalten und so das Andenken jener hochwichtigen Begebenheit an dem wiederkehrenden Tage ihres Ursprungs mitgefeiert werden. — An dem frühen Morgen des Festtags selbst wird ein Lob- und Danklied, mit Trompeten und Pauken begleitet, von den Kirchthürmen gesungen, wobei besonders auf lutherische Lieder und Melodieen Rücksicht zu nehmen ist. Nachmittags wird in allen Kirchen eine Katechisation mit der Schuljugend über Reformationsgeschichte nach einer paßlichen Einleitungsrede gehalten. Wo die Filiale nicht allzu entfernt sind, können sich die Schulkinder daher mit in der Mutterkirche einfinden (Rskr. ObK. 23. Okt. 1818). Nach dem Gottesdienste ist den Kindern, wenn irgend möglich, ein kleines Vergnügen, doch ohne Besuch der Schenkhäuser und Tanzböden, zu verschaffen. [3])

q. Das westphäl. Friedensfest wird jedes Mal am Sonntage nach dem 19. August, oder wenn dieser Mo-

---

[1]) Publ. LD. 3. Apr. 1841.

[2]) S. unten §. 207.

[3]) Cirk. ObK. 6. Sept. 1821.

natstag auf einen Sonntag fällt, an dieſem Sonntage gefeiert. [1])

r. Die Feier der allgemeinen Bus- und Bettage, wovon der eine auf den Freitag nach dem erſten Adventsſonntage, der andere (früher am Freitage nach Lätare begangene, durch höchſtes Rſkr. v. 31. Jan. 1781) auf den Charfreitag verlegt worden iſt, findet ſowohl Vor- als Nachmittags Statt und es wird die Liturgie dazu, unter Auktorität des ObK., von den beiden Generalſuperintendenten, von Jedem für ſeinen Generalſprengel, vorgeſchrieben.

s. Das Kirchweihfeſt, durch den Willen Sereniſſimi (Höchſt. Reſkr. 25. Nov. 1783) in dem geſammten Fürſten-

---

[1]) Dieſes nicht in allen Gemeinden des Landes gefeierte Feſt wurde zur fortwährenden Erinnerung an das am 19. Aug. 1650 hochfeierlich begangene Friedensdankfeſt als Kirchen- und Schulfeſt angeordnet. „Es ſoll die Predigt zugleich auf den zeitlichen Frieden gerichtet und demnach das Volk ermahnt werden, nicht allein ihre Kinder fleißig zur Schule zu ſchicken, ſondern auch den lieben Gott mit demüthigem Gebete anzurufen, daß er ſeinen heil. Geiſt und himml. Segen zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, wie auch des edlen theuren Friedens mildiglich verleihen und geben wolle. So ſind auch Beide, die Präceptores und Schulknaben zu erinnern, daß ein Jeder ſeines Amtes abwarten, ſonderlich aber die Präceptores ziemende Sorgfalt ſowohl in der Lehre als Disciplin anwenden ſollen, damit die Jugend nicht verſäumet, ſondern neben Begreifung der freien Künſte und Sprachen, auch in der wahren Gottesfurcht, guten Sitten und chriſtl. Tugend auferzogen werden möge. Nach der Predigt wird das hierzu verordnete Gebet abgeleſen, darauf das Te Deum laudamus oder Herr Gott, dich loben wir ꝛc. muſicirt und geſungen und der Gottesdienſt mit der Kollekte und Segen geendigt. Wo die Proceſſiones und Herumführung der Kinder zuvor gebräuchlich geweſen, kann dieſelbe nachmals verbleiben und nach Mittag, doch ohne ſonderbare Koſten oder Auskleidung eines Biſchofs, angeſtellt werden. —" Demgemäß wurde dieſes Feſt gewiſſermaßen als Schulfeſt und zwar, wie der Befehl ausdrücklich lautet, an die Stelle des Gregoriusfeſtes angeordnet. KO. I. 10. §. 3. S. 118 ff.

thume Weimar auf Einen Tag — den 11. Nov. — verlegt, wurde auf die Wünſche der Gemeinden, denen das Oberkonſiſtorium ohne weitere Anfrage willfahren ſollte, auf die, dieſer Feier in den verſchiedenen Ortſchaften früher gewidmet geweſenen, ſehr verſchiedenen Tage zurückgebracht. [1]) Die äußere Feier iſt auf zwei Tage beſchränkt; die der ſogenannten Nachkirmſe ganz beſeitigt. [2])

t. Das Erntedankfeſt, nach der Beſtimmung der KO. (II. 5. §. 15. S. 329) nach „eingebrachten Früchten" anzuſtellen, dann auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres allgemein verlegt, ſoll hinführo an einem Sonntage, der zwiſchen dem Prediger und der Gemeinde, nach Maßgabe der Oertlichkeit und der Umſtände, durch beſondere Uebereinkunft gewählt werden wird, gehalten und hierzu kein allgemein beſtimmter Sonntag vorgeſchrieben werden. [3])

u. Die Feier des achtzehenten Oktobers wird nach Auflöſung des Landſturms auf den nächſtgelegenen Sonntag verlegt; es wäre denn, daß einzelne Gemeinden zu ihrer Erbauung den Tag ſelbſt ausdrücklich vorzögen und um Anordnung einer kirchlichen Feier an dieſem Tage bei ihrem Geiſtlichen bäten, welche ihnen zu geſtatten iſt. [4])

v. Wenn in Städten der neue Rath erwählt und beſtellt, ſoll nach Gelegenheit und auf Anſuchen eine Rathspredigt geſchehen, darin vom Stand der Obrigkeit, ſowohl von ihrem und der Unterthanen Amt die Gemeinde berichtet, auch Gott dem Herrn gedankt werde, daß ſeine göttliche Allmacht unter dem Schutze der hohen landesfürſtlichen Obrigkeit und dero verordneten Stadtregiments und Unter-

---

[1]) Höchſt. Rſkr. 17. Mai 1788.

[2]) Publ. LD. 3. Okt. 1818.

[3]) [4]) Publ. ObK. 6. Sept. 1821. Hinſichtlich des Reformationsfeſtes, der kirchl. Feier des 18. Oktobers und des Erntefeſtes enthält Publ. ObK. II. 4. Mai 1821 dieſelben Beſtimmungen.

richter ein geruhiges, ſtilles Leben bis anher gegönnet, mit angehängtem inbrünſtigen Gebet, daß er auch hinführo Gnade geben wolle, damit das Auge ſehe und das Ohr höre. [1])

An vielen Orten der alten Lande wird auch jedes Mal Nachmittags am 1. Sonnt. n. Trin.

w. eine Gedächtnißpredigt der ſogenannten thüring. Waſſerfluth gehalten, welche am 19. Mai 1613, Sonnab. vor Trinitatisfeſt in den Ortſchaften größerer oder geringerer Nähe von der Ilm und Saale auf weimar. Gebiet gegen 350 Menſchen das Leben koſtete. [2])

§. 159.

2. Wochenkirchtage.

Vorſchriftlich werden in Städten und Dörfern auch an Wochentagen gottesdienſtliche Verſammlungen Theils mit, Theils ohne Predigt gehalten; letztere heißen Betſtunden.

Ordinarie ſollen letztere zwar Dienſtags angeſtellt werden; bei Hinderniſſen jedoch wegen der Wochenmärkte in den nahe gelegenen Städten und ſonſt bleibt es bei dem Herkommen, damit die Leute nicht an ihrer Nahrung verhindert werden. [3])

Auch die Wochenpredigten bleiben auf den Dörfern von Margaretha (13. Jul.) bis Michaelis der häufigen Geſchäffte halber eingeſtellt. [4])

---

[1]) KO. II. 5. §. 16. S. 329.

[2]) S. G. W. v. d. Lage: Die vollſtänd. Acta der thüring. Sündfluth des J. 1613. Weim. 1720.

[3]) Ebdſ. I. 11. §. 4. S. 124.

[4]) Ebdſ. II. 5. §§. 9 u. 10. S. 327. Uebrigens mag hier, mit Bezugnahme auf §. 19. noch ein Mal mit Böhmer's (Princ. J. C. etc. §. 282.) Worten: Jus dies festos instituendi est — penes dominos territorii evangelicos eorumque Consistoria jure delegato. — Tempore reformationis, politia eccles. nondum constituta, jus ordi-

§. 160.

b. Anfang der gottesdienstlichen Versammlungen.

Ohne Mitwirkung eines zur Vornahme der bestimmten liturgischen Handlungen während des Gottesdienstes bestimmten Geistlichen ist der Gottesdienst als angefangen nicht anzusehen; obschon es nicht nöthig ist, daß der Geistliche selbst thätig zu seyn schon begonnen hat. [1])

Der Anfang des Gottesdienstes soll ein bestimmter seyn und da wegen des Läutens mit den Glocken allerhand Unordnung, sonderlich auf dem Lande, eingerissen, indem Theils der Gerichtsherr, Theils auch wohl die Pfarrer sich unterstanden, nicht allein in der Woche, sondern auch des Sonntags ihrer Gelegenheit nach zum Gottesdienste läuten zu lassen, so wird der Gottesdienst Sonntags in den Städten, wie es jedes Orts Herkommen, auf den Dörfern aber Sommerszeit nach 6 Uhr angefangen, die drei Pulse eingetheilt und 7 Uhr ausgeläutet, im Winter aber um 7 Uhr angefangen und um 8 Uhr ausgeläutet werden. Jedoch sind die Pfarrer, welche neben der Hauptkirche Filiale zu versorgen, hieran so strikte nicht gebunden, sondern haben sich nach der Oerter Beschaffenheit zu achten, damit gegen 11 Uhr sie aller Oerter sich expediren und ihr Amt verrichten können. [2])

---

nandi dies festos relictum est parochis (August. Confess. art. 18.). — bemerkt seyn, daß die Anordnung, Verlegung und Uebergehung festlicher Kirchtage keinem Geistlichen zusteht. Daß man den ganzen Cyklus kirchlicher Tage vom 1. Adventssonntage bis wieder dahin, das Kirchenjahr nennt, ist bekannt.

[1]) Diese Bestimmung ist wegen der Beurtheilung angeschuldigter Vergehungen während des Gottesdienstes wichtig. Abegg: Lehrbuch der Strafwissenschaft. Neust. 1836. S. 724. Anmerk.

[2]) Wenn die den Pfarrern, welche Mutter- und Filialkirchen zu besorgen haben, gegönnte Freiheit noch besteht, so hat in den Orten, wo

Sonſt ſoll es in den Städten mit dem Läuten zur Wochenpredigt, der Zeit wegen, wie am Sonntage gehalten, auf den Dörfern aber Sommerszeit früh 5 Uhr und Winterszeit 7 Uhr ausgeläutet werden. [1])

Um dieſen Zweck deſto beſſer erreichen zu können, ſoll der Pfarrer, wenn in den Dörfern keine Thurmuhr vorhanden, daran ſeyn, beſonders aber die Leute, ſo vermögend, dazu ermahnen, daß ſie eine kaufen. Wenn aber die Eingepfarrten ſo arm, daß ſie keine ſchlagende Uhr kaufen können, ſoll der Pfarrer auf einen Sonnenzeiger bedacht ſeyn und damit die Kirchner und Schulmeiſter ſich mit Stellung der Uhr nach der Sonne richten können, ſoll ein Jeder ihm einen tüchtigen Kompaß, wie auch eine Sanduhr verſchaffen. [2])

§. 161.

c. Einrichtung der gottesdienſtlichen Verſammlungen.

An den Sonn- und Feſttagen Vormittags ſoll zum Introitu des **Veni sancte spiritus etc.** deutſch, darauf in den Städten das Kyrie in die Orgel muſicirt, nach deſſelben Endigung aber das gewöhnliche Kirchenlied: Allein Gott in der Höh' ꝛc. geſungen werden. Dieſem nach wird die Kollekte und darauf die Epiſtel geleſen, oder geſungen, nachdem es jedes Orts bisher bräuchlich geweſen. Wenn dieſes verrichtet, ſoll in den Städten ein Stück figuraliter geſungen und zugleich die Orgel darein geſchlagen, darauf aber ein

---

der Pfarrer nur Eine Kirche zu beſorgen hat, eine langjährige Gewohnheit den Anfang des Gottesdienſtes weiter hinausgerückt und ihn auf den meiſten Dörfern, wie in den Städten, auf 9 Uhr beſtimmt.

[1]) KO. I. 11. §. 6. S. 124 f. Auch hierin iſt durch langjährige Obſervanz eine andere Zeitbeſtimmung herrſchend geworden, die nun aber willkührlich nicht verrückt werden darf.

[2]) Ebdſ. II. 31. §. 19. S. 573.

deutſches Lied, welches mit dem Sonntagsevangelio übereinkommt, geſungen werden. Hierauf wird das Evangelium gleichwie zuvor die Epiſtel verleſen oder geſungen [1]), ſodann nach Gelegenheit der Zeit noch eine Motette figurirt, allezeit aber der Glaube und: Herr Jeſu Chriſt, dich zu uns wend' ꝛc. geſungen. Bei Endigung deſſen gehet der Prediger auf die Kanzel und leget das gewöhnliche Sonntagsevangelium aus, betet aber zuvor neben der ganzen Gemeinde um fruchtbarliches Gedeihen das heil. Vaterunſer. Nach gehaltener Predigt wird, ehe die Kommunion noch angehet, nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes, entweder eine kurze Motette figurirt und die Orgel darein geſchlagen, oder ein kurzes Kirchenlied, oder aus einem langen zwei oder drei Geſetze geſungen, unter währender Kommunion in den Städten wieder ein Stück figurirt, hernach aber die darauf gerichteten Kirchenlieder, wie bisher bräuchlich geweſen, geſungen und nach geendigter Kommunion der Gottesdienſt mit der Kollekte und Segen beſchloſſen. [2]) Wo aber keine Kommunikanten vorhanden, ſoll nach der Predigt mit einer chriſtl. Motette oder deutſchem Geſang, Kollekte und gewöhnlicher Benediktion geſchloſſen werden. [3])

An den hohen und niederen Feſttagen Nachmittags wird der Anfang zum Gottesdienſte mit dem gewöhnl. Liede: Komm, h. G., erfülle ꝛc. gemacht. Nach dem wird eine Motette figurirt und die Orgel darein geſchlagen, darnach ein deutſches Kirchenlied **de tempore** geſungen. Sodann werden von einem Knaben, welcher eine reine vernehm-

---

[1]) Nach Einführung der neuen Perikopen wird in den Jahren, in welchen über einen neuen Jahrgang gepredigt wird, an der Stelle der Epiſtel das neue Evangelium verleſen, ſo daß daſſelbe mit dem Verleſen auf der Kanzel zwei Mal zum Angehör der Gemeinde gebracht wird. Cirk. ObK. 5. Okt. 1824.

[2]) KO. I. 6. §§. 1 u. 2. S. 24 ff.

[3]) Ebdſ. 8. S. 109.

liche Stimme hat, des Rosini Fragstücke von solchem Feste unten in der Kirche abgelesen und sodann: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend' ꝛc. gesungen, bei dessen Endigung sich der Prediger auf die Kanzel verfügt. Nach der Predigt wird das Festgebet verlesen, wiederum musicirt und sodann mit der Kollekte und dem Segen geschlossen.

An den Sonntagen Nachmittags aber wird entweder die Litanei oder ein Stück figuraliter und ein Kirchenlied, so mit dem Evangelium oder dem Hauptstücke des Katechismus, davon gepredigt werden soll, sich vergleichet, gesungen. Darauf liest der Knabe ein Hauptstück mit der Auslegung Lutheri, wie auch des Rosini Fragstücken ab, oder, wo es gebräuchlich, wird ein Hauptstück von zwei Knaben durch Frage und Antwort memoriter recitirt und sodann: Herr Jesu Christ ꝛc. gesungen. Unterdeß geht der Prediger auf die Kanzel und verrichtet sein Amt. Nach der Predigt soll das gemeine Gebet oder Statt dessen die Litanei, wo sie nicht zuvor gesungen, abgelesen werden. Nach demselben wird wieder ein Stück musicirt und endlich mit der Kollekte und Benediktion geschlossen. [1])

An den Werktagen, da man zu predigen pflegt, soll der Schulmeister oder Kirchner, wie es jedes Orts hergebracht, mit den Knaben einen deutschen Gesang, auf des Predigers Anordnung singen. Nach der Predigt und Ablesung des gemeinen Gebetes wird nach Anordnung des Predigers ein Gesetz oder zwei aus einem Kirchenliede gesungen und darauf mit der Kollekte und Segen der Gottesdienst beschlossen. [2])

In den Wochenbetstunden soll anfänglich gesungen werden: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort ꝛc. oder: Wo Gott der Herr nicht bei uns hält ꝛc. Darauf lieset der Pfar-

[1]) Ebdſ. 9. S. 109.

[2]) Ebdſ. 11. §. 1. S. 121 f.

rer ein Kapitel aus der Bibel mit eines reinen Auktoris kurzer Auslegung und das gemeine Gebet. Nach dem wird gesungen: Verleih' uns Frieden gnädiglich ꝛc. und wird die Kollekte pro pace zum Beschluß gebraucht. [1])

Sonnabends und am Tage vor anderen Festen soll zur gewöhnlichen Zeit nach Mittag zur Vesper geläutet und Kirche gehalten, Anfangs ein deutsches Kirchenlied von der Buße gesungen, darauf ein Bußpsalm gelesen, das Magnifikat gesungen oder figurirt und in den Städten die Orgel darein geschlagen, nach demselben aber mit der Kollekte und sodann von dem Diakono, oder auf den Dörfern von den Pfarrern, wenn Beichtkinder vorhanden, die Vermahnung an Die, so beichten wollen, abgelesen, die Beichte gehört und das Kapitel von der Beichte beobachtet werden. [2])

§. 162.

d. Dauer der gottesdienstlichen Versammlungen.

Ueber die Dauer der gottesdienstlichen Versammlungen an Sonn- und Festtagen ist eine gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden; wohl aber soll in den Wochenkirchen der ganze Gottesdienst mit Singen, Predigen und Beten in einer Stunde zu Ende gebracht und in den Städten Die, so in Aemtern leben und die Handwerker, wie auch auf dem Laude die Ackerleute zu ihrer Handthierung und Arbeit gefördert werden. [3])

§. 163.

e. Verhalten der Theilnehmer an den gottesdienstlichen Versammlungen.

Die Eingepfarrten sollen sich fleißig zur Kirche einfinden und Gottes Wort daselbst andächtig hören; auch die

[1]) Ebdf. §. 5. S. 124.
[2]) Ebdf. 3. §. 1. S. 9.
[3]) Ebdf. I. 11. §. 2. S. 122.

Hausväter ihre Kinder und Geſinde dazu anhalten. [1]) Eben ſo haben die Lehrmeiſter ihre Lehrlinge dazu anzuhalten, wo möglich, mit ihnen ſelbſt den Gottesverehrungen beizuwohnen. [2])

Wenn es in irgend einer Gemeinde Perſonen giebt, welche ſich des Beſuchs der Kirche entſchlagen, ſo ſoll der Pfarrer ſie von ihrer Kirchenſcheu zu heilen ſuchen. Die Mittel, die er anzuwenden hat, finden ſich auf dem Gebiete der Paſtoralklugheit. Sind ſie von ihren Pfarrern deßhalb chriſtlich vermahnt, fleißig gelehrt und unterwieſen, verharren jedoch in ſolchem ärgerlichen und böſen Leben, achten auch weder der chriſtlichen Obrigkeit, noch der Kirche Strafe, ſo ſollen ſie dem Oberkonſiſtorium gemeldet werden. [3])

Es ſoll auch jedes Orts Obrigkeit dieſe unnachläßliche Verordnung thun und vermittelſt fleißiger Aufſicht darüber unverbrüchlich halten, daß auf den Emporen und anderen Orten in der Kirche einige Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen, Waſchen oder Anderem dergleichen nicht getrieben, ſondern wider die Verbrecher mit unnachläſſiger Strafe verfahren werde. [4])

Außerhalb äußerſter Noth ſoll Niemand aus der Kirche laufen, ſondern darin zum Wenigſten ſo lang, bis die Predigt vollendet, die Beichte und Abſolution verleſen und das gemeine Gebet für alle Stände einhällig geſprochen, warten, ſonſt aber bis der Gottesdienſt mit der Kollekte und Segen geendigt worden. [5])

Wer

[1]) Ebdſ. II. 21. §. 3. S. 428 u. Geſindeordn. 18. Jun. 1823. §. 34.

[2]) Geſ. üb. Innungen u. Zünfte ꝛc. 15. Mai 1821. §. 37.

[3]) KO. a. a. O. §. 7. S. 429. Jedenfalls iſt hier das Verfahren mit den Admonitionsgraden durch den Ortspfarrer, dann durch den Superintendenten (KO. II. 26. §. 6. S. 481) angedeutet.

[4]) Ebdſ. 21. §. 4. S. 428.

[5]) Ebdſ. §. 5. S. 428.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Staatsregierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft werden. [1])

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe bis zu einem Jahre zu ahnden. [2])

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. [3])

§. 164.

f. Außerkirchliche Feier der Sonn- und Festtage.

Schon die KO. enthält mehrere Bestimmungen über würdige Sonntagsfeier, nach denen Alles vermieden werden soll, was sie stören, herabwürdigen und ihren Segen beschränken könnte. Dahin wurde gerechnet: der Unfug, den Handwerksbursche, Ackerknechte, auch Kinder und Lehrjungen des Sonntags unter der Predigt, wohl auch vor der Kirche und auf anderen Spielplätzen trieben; die Zusammenkünfte der Handwerker; das Treiben auf den Schützenhöfen, Schießen u. dergl. vor vollendetem Gottesdienste; das Ausreiten der Roßbuben auf die Weide während der Kinderlehre; das Beladen der Unterthanen mit Frohnen, Diensten u. s. w. [4])

Ein von höchster Behörde im J. 1833 an den versammelten Landtag gebrachter Entwurf eines Gesetzes „über zweck-

[1]) [2]) [3]) Strafgesetzb. Art. 190. 191. 192.

[4]) KO. II. 21. §§. 6. 8 u. 9. S. 429. f.

mäßige Feier der Sonn-, Feſt- und Bußtage" wurde wieder zurückgezogen, weil ihr der Zweck deſſelben bei den beantragten Modifikationen von Seite des Landtags nicht mehr erreichbar erſchien. [1]) — Somit behielt das frühere, ſogenannte Sabbathsmandat vom 11. Nov. 1756 für die altweimar'ſchen und alteiſenach'ſchen Lande (in letzteren in den Jahren 1807, 1812 und 1829 neu eingeſchärft), für die vormals kön. ſächſ. Gebietstheile das Generale vom 24. Jul. 1811 [2]), für die übrigen neu angefallenen Landestheile die frühere Provinzialgeſetzgebung Geltung.

Der im Ganzen und Weſentlichen übereinſtimmende Inhalt aller jener Verordnungen geht dahin aus:

1. Gerichtliche Verhandlungen dürfen an ſolchen Tagen nur im äußerſten Nothfalle vorgenommen werden;

2. während der Dauer der gottesdienſtlichen Verſammlungen bleibt aller Handelsverkehr eingeſtellt und alle Verkaufsläden geſchloſſen, mit Ausnahme der Apotheken;

3. alle Haudthierungen und Werktagsarbeiten ruhen, außer in dringenden Fällen;

4. alles Geräuſch in der Nähe der Kirchen muß ſorgfältig vermieden werden;

---

[1]) Landtags-Verhandl. v. J. 1833. I. S. 677—696. II. S. 111—113. 258. 260. 304.

[2]) Weber (II. S. 43 ff.) theilt eine Geſchichte dieſer Geſetzgebung in den ſächſ. Landen albertin. Linie, nach der Veränderung der verſchiedenen Anſichten, welche dabei zu Grunde gelegen haben, mit und ſtellt drei Perioden auf: 1. vom J. 1557—1673 mit der Idee des jüdiſchen Sabbaths in ſeiner ſtrengſten Form; von 1673—1749, wo zwar die vorige Anſicht noch veſtgehalten, jedoch einige Erläuterungen hinzugefügt wurden, welche, Statt die Sache zu fördern, nur größere Mißſtimmung und Klagen verurſachten; endlich von 1749—1811 mit der Abſicht, nur äußere Störungen des kirchlichen Lebens an Sonn- und Feiertagen zu verhüten und die frühere, auf das innere Leben zugleich gerichtete fruchtloſe Strenge in ausführbarer Weiſe zu mildern.

5. das Jagen an den heiligen Tagen ist ohne Ausnahme verboten;

6. Festlichkeiten und rauschende Vergnügungen, wie Lustschießen und Tanzmusik [1]), sind an den ersten Tagen der drei hohen Feste, sowie an Bußtagen gänzlich verboten, an anderen Fest- und Feiertagen aber, sowie auch das Kegelspiel und das Setzen von Trinkgästen nicht eher, als nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes erlaubt; Handwerkszusammenkünfte sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen gar nicht gestattet;

7. auch die Vorabende der drei hohen Feste sollen durch keine geräuschvolle Lustbarkeit unterbrochen werden, sowie das Anstellen öffentlicher Tänze und Hochzeitgelage in der Fastenzeit, selbst Trauungen in den beiden letzten Wochen derselben untersagt sind.

Jeder Geistliche ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei seiner vorgesetzten Behörde zur Mittheilung an die geeignete Polizeistelle anzuzeigen. [2])

III. Von den einzelnen Theilen der öffentlichen Gottesverehrung.

Die Grundlage der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der Leitfaden bei derselben sind die in den verschiedenen Landestheilen noch im Gebrauche befindlichen Agenden, wie denn schon oben (§. 161.) der Gang desselben im Allgemeinen angegeben worden ist. Wir haben es in dem Nachfolgenden mit den einzelnen Theilen dieser gemeinsamen öffentlichen Gottesverehrung zu thun. Dahin gehört

[1]) Die allgemeinen Vorschriften über Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten enthält das Publ. LD. 3. Apr. 1841.

[2]) S. Burkhard: Handb. d. Verwalt. §. 80. S. 187 ff.

§. 165.

a. der gemeinschaftliche Kirchengesang.

Die Wahl der Lieder bei'm öffentlichen Gottesdienste stehet dem Ortspfarrer zu; weßhalb sich die „Kustodes" bei dem Pfarrer anmelden und Unterricht begehren sollen. [1]) Diese Abgabe der am künftigen Sonntage zu singenden Lieder an den Kantor kann schon Donnerstags erfolgen [2]) und ist diese frühe Mittheilung derselben um so mehr zu empfehlen, als dadurch die gesetzlich anbefohlene Einübung der Kirchenmelodieen in den Schulen um so besser vorgenommen werden kann. [3]) Der Schullehrer holt sie persönlich ab. [4])

Die Lieder sind aus dem unter Auktorität der oberen Kirchenbehörde in der Gemeinde eingeführten Gesangbuche zu wählen und es steht weder einem Pfarrer, noch einer Gemeinde für sich, noch Beiden gemeinschaftlich zu, eigenmächtig ein beliebiges Gesangbuch einzuführen. [5])

---

[1]) KO. II. 31. §. 15. S. 572, wo bei der damaligen Liederarmuth besonders „D. Luther's Gesänge" empfohlen werden. (KO. I. 6. §. 1. S. 25.)

[2]) Cirk. ObK. 15. Okt. 1799.

[3]) KO. a. a. O. §. 8. S. 570 und später bei Gelegenheit der eingeführten Lektionspläne.

[4]) Allgem. Dienstinstr. §. 12.

[5]) In den verschiedenen Theilen des Großherzogthums sind auch verschiedene Gesangbücher im Gebrauche der Gemeinden. Das in dem Fürstenthume Weimar und der jena'schen Landesportion gebräuchliche erschien in seiner gegenwärtigen Form unter Herder's Auspicien im J. 1795; das sogenannte dresdner, in den meisten angefallenen Gemeinden des Königr. Sachsen eingeführt, war im J. 1793 durch den Superint. D. Tittmann zu Dresden redigirt worden und wurde von dem Kirchenrathe durch Generalverordnung vom 29. Nov. 1797 zur Einführung empfohlen; das erfurter evangel. Gesangbuch, in den meisten Orten des ehemal.

§. 166.

b. Orgelſpiel.

Der Wegfall des Orgelſpiels an Buß- und Bettagen, bei der Landestrauer und bei dem Abſterben von Kirchenpatronen iſt nicht mehr üblich. [1])

Des allzulangen Präambulirens ſollen ſich die Organiſten enthalten, in'sgemein aber ſolche Stücke, welche eine gebührende Gravität haben, nicht aber alſo beſchaffen, daß ſie zum Tanzen bequemer, als zum Gottesdienſte, gebraucht werden. [2])

Das von dem Stadtkantor Rempt zu Weimar gefertigte neue Choralbuch iſt zur Kirche jedes Ortes aus den Kirchkaſſen und für die Schulen aus den Kommun-

---

erfurter Gebietes gebräuchlich, ein Werk des evangel. Miniſterium zu Erfurt, wurde mit Anfang des J. 1796 veröffentlicht; im Fürſtenthume Eiſenach ſind vornehmlich folgende drei Geſangbücher im Gebrauche: 1. das im J. 1776 unter Generalſuperint. Köhler neu aufgelegte und vermehrte, ſeitdem aber ganz unverändert gebliebene eiſenach'ſche Geſangbuch; 2. das in den Parochieen Lengsfeld, Weilar und Gehaus eingeführte, von Dr. Chr. Schreiber im J. 1816 zuſammengeſtellte und herausgegebene „Chriſtliche Liederbuch;" 3. das in mehreren Parochieen der Diöceſe Vacha gebrauchte „Geſangbuch der reformirten Kirche im Kurfürſtenthum Heſſen-Kaſſel 1828."

[1]) Bei dem tödtlichen Hintritte des höchſtſel. Großherzogs, Karl Auguſt, wurde durch Rſkr. ObK. 16. Jun. 1828 das Orgelſpiel allerdings, doch nur „inſoweit es nicht zur Begleitung des Kirchengeſanges durchaus nothwendig," unterſagt; bei dem Ableben der höchſtſel. Großherzogin Luiſe durch ein gleiches Rſkr. v. 15. Febr. 1830 aber anbefohlen, das Orgelſpiel „zu Begleitung des Geſanges" beizubehalten. Wegen der Patrone ſ. Rſkr. ObK. 15. Okt. 1799.

[2]) KO. 1. 6. §. 3. S. 27. Allgem. Dienſtinſtr. §. 14. „Er ſpielt die Orgel nicht auf eine weltliche, unkirchliche Art, ſondern mit geiſtlichem Sinn, auf daß die Gemeinde dadurch erbauet werde."

ärarien anzuſchaffen und haben die Geiſtlichen den Kantoren und Organiſten aufzugeben: 1. ſich in dieſen nach Baß und Mittelſtimmen bearbeiteten Melodieen fleißig zu üben; 2. bei Strafe den Gebrauch dieſes Choralbuchs bei dem Gottesdienſte nicht zu unterlaſſen; vielmehr bei ihren muſikaliſchen Lehrſtunden und Uebungen allen Fleiß anzuwenden, daß mit der Zeit ein vierſtimmiger Geſang eingeführt werde. [1])

§. 167.

c. Kirchenmuſik.

Sie ſoll nicht länger, als eine Viertelſtunde, dauern und zwar in deutſcher Sprache aufgeführt, nach dem captu der Spielenden und Zuhörenden eingerichtet und jedes Mal mit einem Liederverſe beſchloſſen werden. [2])

---

[1]) Cirk. ObK. 15. Okt. 1799.

[2]) Verordn. 11. Sept. 1731. In den Städten ſind in der Regel die Stadtmuſiker zur Beihilfe bei der Kirchenmuſik verpflichtet; auf den Dörfern haben ſich meiſtens Genoſſenſchaften unter dem Namen der „Choradjuvanten" gebildet, welche unter der Leitung des Schullehrers, als Kantors, ſtehen. Es iſt Dieß eine Einrichtung, welche alle mögliche Berückſichtigung und Förderung verdient. Gewöhnlich ſind mit der Mitgliedſchaft gewiſſe Ehrenrechte und Emolumente verbunden; ſie nehmen beſondere Freiplätze auf dem Orgelchore ein, werden bei kirchlichen Bekanntmachungen, die ihre Perſonen betreffen, mit dem Prädikate „Choradjuvant" bezeichnet, beziehen hier und da bei Hochzeiten und Begräbniſſen einige Gebühren an Geld oder Naturalien, Beſoldungen aus Kirch- oder Gemeindekaſſen u. ſ. w. Wo die Adjuvantenchor-Kaſſe, in welche an manchen Orten auch eine beſondere Cymbeleinnahme fließt, die allſonntäglich auf dem Orgelchore eingeſammelt wird, die Anſchaffung von Noten, muſikaliſchen Inſtrumenten und dergl. beſtreitet, ſind die Mitglieder nicht berechtigt, bei etwaiger Auflöſung der Genoſſenſchaft, jene Mobilien und den Kaſſenvorrath an ſich zu nehmen; es bleibt vielmehr Alles in Verwahrung der Kirche Behufs künftiger Bildung eines neuen Adjuvantenvereins.

§. 168.

d. Predigt.

1. Befugniß zu predigen.

Wie die Verpflichtung, so hat auch vor Allen der Parochus zunächst das Recht, die Kanzel seiner Pfarrkirche zu betreten und von ihm muß auch vorerst die Erlaubniß erbeten werden, wenn ein Anderer sie betreten will; doch kann er sie nicht Jedem ertheilen.

Die Erlaubniß, die Kanzel zu besteigen, um zu predigen, kann ein Theologie Studirender erlangen erst nach zurückgelegtem Biennium und auf einen von dem General-Superintendenten erhaltenen Schein *pro licentia concionandi*, zu welchem Behuf ein Sittenzeugniß von der Universität beigebracht und das Koncept der ersten zu haltenden Predigt eingereicht werden muß. Diesen Schein, dessen sich kein Anderer, als auf welchen er gestellt ist, bei Ahndung bedienen darf, hat der Inhaber jedes Mal dem Superintendenten der betr. Diöceſe und dem Prediger, für welchen er die Kanzel besteigen will, vorzuzeigen. — Die Mitglieder des homiletischen Seminars zu Jena können nach Befinden auch vor Ablauf des Biennium einen solchen Erlaubnißschein erhalten. [1])

Den Kandidaten der Theologie dient der ausgestellte Kandidatenschein zur dießfallsigen Legitimation. [2])

Sind die Mitglieder in der Kirche thätig, so stehen sie zugleich unter pfarramtlicher Aufsicht. Adjuvanten-Chorordnungen zu verabfassen empfiehlt ein Rskr. ObK. II. v. 6. Jan. 1809. — Empfohlen wurden Behufs der Kirchenmusik: „Kirchliche Gesänge für Sopran, Alt, Tenor und Baß mit Begleitung von Blasinstrumenten und Orgel von Kallenberg. Weim. 1847." Rskr. ObK. 10. Jan. 1848.

[1]) [2]) KO. II. 5. §. 14. S. 328; Publ. ObK. 9. Apr. 1822.

§. 169.

2. Besondere Klassen von Predigten.

a. Hochzeitpredigten

sollen allezeit Vormittags und zwar längstens zwischen 10 und 11 Uhr gehalten werden. [1])

b. Leichenpredigten.

müssen, wenn sie bei einer öffentlichen Tagleiche verlangt werden, nebst dem Lebenslaufe längstens in einer Stunde vollendet werden; bei Leichen todtgeborner und unter einem Jahre verstorbener Kinder sind sie gar nicht zu verstatten. [2])

Uebrigens müssen sie zeitig und auf's Wenigste den Tag vorher bei dem Pfarrer bestellt, dabei der Verstorbenen Glaube und Liebe, sammt den Früchten, wenn es mit Wahrheit seyn kann, zur Nachfolge gerühmt, jedoch hierin gebührlich Maß gehalten werden. [3])

c. Rathspredigten (s. oben §. 158. Nr. 7).

d. Erntepredigten,

darin das Volk zu schuldiger Dankbarkeit für die Gaben Gottes ermahnt und daneben erinnert werde, wie sie dieselben zum Lobe Gottes, zu ihrer selbst nothwendigen Unterhaltung und zum Dienste des Nächsten gebrauchen sollen, daneben verwarnt vor dem vielfältigen Mißbrauche der zeitlichen Gaben; da auch Hagel, Mißjahr und dergleichen Unfälle sich begeben, soll Ursache zur Bußpredigt genommen und das Volk ermahnt werden, Gott den Herrn um gnädige Verge-

---

[1]) Polizeiordn. 19. Jul. 1727. 3. §. 9.

[2]) S. W. Begräbnißordn. 1. Jun. 1763. §. 4.

[3]) KO. II. 17. §§. 17. 18. S. 392. Dieselbe stellt (I. 19. §. 2. S. 203) einige verschiedene Formulare dazu auf.

bung der Sünden und um Vermehrung des geringen Vorraths anzurufen, daneben auch die Vermögenden angemahnet, der Armen in solcher Zeit sich treulich anzunehmen. [1])

e. Cirkularpredigten (s. oben §. 104).

f. Gast- und Probepredigten.

Gastpredigten sind solche Predigten, welche Kirchenpatrone Diejenigen halten lassen, welche sich zu einer erledigten geistlichen Stelle gemeldet haben, um sich von ihrem homiletischen Werthe zu überzeugen, oder um der Gemeinde Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche wegen einer zu treffenden Wahl auszusprechen. [2]) Inwiefern dem Superintendenten des Sprengels die Fürsorge für die zeitweilige Besorgung aller Geschäffte auf die Dauer einer Vakanz, sowie die Aufsicht über die Kanzeln seines Sprengels ohne Ausnahme obliegt, insofern kann das Halten von Gastpredigten ohne Wissen und Zustimmung desselben nicht Statt finden. [3]) Ueber Probepredigten s. oben §. 88. [4])

Andere Predigten, als: Ab- und Anzugspredigten, Huldigungs-, Friedens-, Brand- und sonstige Predigten sind nach ihrem Inhalte durch den besonderen Fall und die Amtsklugheit, nach ihrer Form durch die allgemeinen homiletischen Gesetze bedingt.

---

[1]) Ebds. §. 15. S. 329.

[2]) Im Grunde sind die von dem Oberkonsistorium angeordneten sogenannten Probepredigten dreier wahlfähiger Kandidaten in den wahlberechtigten Gemeinden des vormal. erfurter Gebietes, worüber oben §. 96. wahre Gastpredigten.

[3]) Erled. der Landesgebrechen 1612. §. 5. (Corp. jur. eccles. Sax. S. 275) u. Rskr. des Kirchenr. zu Dresden, 26. Aug. 1618 (Carpzov I. Def. 37).

[4]) Es ist ein Mißgriff, wenn ein Probeprediger schon von seinen künftigen Beziehungen zur Gemeinde redet, da die Umfrage seine Bestellung bei dieser Gemeinde noch in Zweifel stellt.

Ein Gleiches findet Statt hinsichtlich der von der Predigt Theils durch Veranlassung, Theils durch Inhalt und Form wesentlich verschiedenen kirchlichen Rede. [1])

§. 170.

3. Predigttexte.

Früh auf alle Sonn- und Feiertage sollen die gewöhnlichen und verordneten Evangelien gepredigt und ausgelegt werden; des Sonntags zu Mittag ist der Katechismus in Städten durch die Predigt ordentlich zu erklären und das Werk also einzurichten, damit in einem Jahre der ganze Katechismus ausgelegt und gepredigt werden möge. — In der Woche aber und da der Kirchendiener in einer Stadt viel, sollen sie kollegialiter und mit gemeinem Rath die Predigten also unter sich theilen, daß nicht allein die gewöhnlichen Sonntagsepisteln, sondern auch nach Gelegenheit ein gewisses Stück oder Buch aus dem N. oder A. Testamente der Gemeinde gepredigt und erklärt werde. [2])

---

[1]) Zu Leichensermonen finden sich Schemata in KO. I. 19. §. 2. S. 190 ff.

[2]) KO. II. 5. §§. 8 u. 9. S. 316 f. Später wurden die Episteln als Predigttexte für den Nachmittagsgottesdienst ständig angeordnet. Schon für das Jahr 1799 wurde Mittels eines Cirk. ObK. 7. Aug. 1798 durch höchsten Willen angeordnet, daß zwar die Evangelien nach wie vor sowohl am Altare, als auf der Kanzel verlesen, an letzterer Stelle aber zugleich ein vorgeschriebener biblischer Spruch damit verbunden werden sollte, über den in Verbindung mit dem Evangelium die Predigt auszuarbeiten sei. Für das Jahr 1801 wurde eine gleichmäßige Verbindung der gewöhnlichen Sonn- und Festtagsevangelien in der Predigt mit bestimmten Liedern anbefohlen. Für das J. 1807 wurden die Episteln als vormittägige Predigttexte eingeführt, wobei jedoch auch nachgelassen blieb, auf die Hauptfeste und bei besonderen Veranlassungen die gewöhnlichen Evangelien oder einen der früher vorgeschriebenen Texte zu wählen. An Festtagen, wo in den Städten

Vom Kirchenjahre $1824/_{25}$ an wurden, neben den bisherigen Evangelien, noch drei Jahrgänge neuer evangelischer Texte als Grundlage bei den vormittägigen Predigten eingeführt. — Der Gebrauch dieser neuen Texte begann vorschriftsmäßig mit dem ersten Adventssonntage 1824 in der Maße, daß der erste Jahrgang derselben im Kirchenjahre 1825, der zweite im J. 1826, der dritte im J. 1827 und im J. 1828 der Jahrgang der alten Evangelien nach den in ihm vorgenommenen und im Anhange des Evangelienbuchs näher bezeichneten Abänderungen einzelner Evangelien bei dem Vormittagsgottesdienste zum Grunde gelegt wird; worauf sich dann für die folgenden Jahre der oben angegebene Kreislauf sämmtlicher vier Jahrgänge in gleicher Weise wiederum erneuert. [1])

Für den Nachmittagsgottesdienst tritt bis auf weitere Bestimmung die Anordnung ein, daß im J. 1825 die alten Evangelien, im J. 1826 der Katechismus nebst der christl. Haustafel, im J. 1827 einer der bereits bei'm Vormittagsgottesdienste erläuterten Jahrgänge der neuen Evangelien, im J. 1828 die Episteln zum Grunde gelegt werden; welche Reihenfolge dann auch für die nächsten Jahre wiederum Statt findet. [2])

In dem Jahre, wo der dritte, für die Fastensonntage einzelne Abschnitte aus der Leidensgeschichte enthaltende

---

und auf dem Lande Nachmittags über die Episteln gepredigt worden war, durften in den Nachmittagspredigten die Evangelien oder selbstgewählte Texte zum Grunde gelegt werden. Für d. J. 1810 wurden die alten Evangelien und Episteln wieder in ihre früheren Rechte eingesetzt, wobei es jedoch den Geistlichen überlassen blieb, bei besonderen Fällen andere, den Orts- und Zeitumständen anpassende, Bibeltexte zu erwählen.

[1]) Cirk. ObK. 5. Okt. 1824. §. 1.

[2]) Ebdf. §. 3.

Jahrgang der neuen Evangelien zum Gebrauch kommt, steht es Denen, welche in Nachmittags- oder Wochenkirchen herkömmlich über die Leidensgeschichte zu predigen haben, frei, für diese Predigten andere beliebige, nach der Ordnung der Begebenheiten ausgewählte Texte aus der Leidensgeschichte zu behandeln; wo diese hingegen ausdrücklich vorgeschrieben wurden, geschieht dieß auch fernerhin. Am Beßten wird dabei auf das Evangelium Johannis Rücksicht genommen werden, weil die Frühtexte für dieses Jahr aus Matthäus und Lukas entlehnt sind. [1])

An denjenigen kleinen Festtagen, deren Feier auf die vor- oder nachfolgenden Sonntage verlegt wird (s. o. §. 158.), findet, wie bisher, bei'm Vormittagsgottesdienste der Gebrauch des ehemaligen Festevangelium Statt, bei'm Nachmittagsgottesdienste aber, wo dergleichen mit Predigt gehalten wird, wird das eben für das laufende Jahr bestimmte vormittägige Sonntagsevangelium zum Grunde gelegt. [2])

An den, in der Vorrede zum neuen Evangelienbuch näher bezeichneten, Festen (Neujahrsfest, Reformationsfest, Erntefest, Fest des 18. Oktobers) und bei anderen außerordentlichen Gelegenheiten, wo das Evangelium keinen schicklichen Erbauungsstoff liefern dürfte, ist die Wahl eines freien biblischen Textes nachgelassen; sonst aber ist jeder Prediger streng an das jedesmalige Sonntagsevangelium gewiesen und findet hierbei keine, die Ordnung und Regel für die gesammte Landeskirche widrig störende, Willkür des Einzelnen in der Wahl seines Textes Statt. [3])

---

[1]) Ebdf. §. 4.

[2]) Ebdf. §. 5. Diese Verlegung der sonntägigen Frühevangelien an kleineren Festen als Texte in die Nachmittagspredigten wurde auch schon früher anbefohlen. Pat. 22. Jul. 1783.

[3]) Ebdf. §. 6. Rskr. ObK. 5. Okt. 1825. Vergl. die normative Vorrede zum neuen Evangelienbuche.

Für die Bußtagspredigten werden jedes Mal die Texte von den beiden Generalsuperintendenten mit einem einleitenden Vorworte und dem Gange der ganzen Liturgie im Namen des Oberkonsistorium Mittels besonderer Oberkonsistorialreskripte vorgeschrieben. Dieß geschieht wohl auch bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten.

§. 171.

4. Inhalt und Form der Predigt.

Es sollen die Kirchendiener in ihren Predigten die Lehre von der rechtschaffenen Buße, vom wahren Christenthum, auch vom lebendigen und durch die Liebe thätigen Glauben vornehmlich treiben, auf daß der falsche Wahn, als ob der wahre, lebendige, seligmachende Glaube ohne die Früchte der guten Werke seyn könne, ausgerottet und das wahre innerliche Christenthum in die Herzen der Menschen gepflanzt werde. [1])

Weil auch Gott der Herr den Predigern ernstlich befohlen, daß sie mit gebührendem brennenden Ernst und christl. Eifer das lästerliche und gottlose Wesen ihrer Pfarrkinder strafen sollen: als werden sie in solchem Stücke ihres Amtes der Gebühr nach sich gebrauchen; daneben aber in solchem hohen, göttlichen Werke nicht etwa ihre eigenen Affekten mit Poltern und Schmähen nachhängen, vielweniger aber aus Zorn und Rachgier ihre eigene Sache oder andere ungewisse, hernach oftmals unerfindliche Dinge auf die Kanzel tragen —, die Leute mit Namen nennen oder sonst also beschreiben und ausmalen; daß Männiglich, wer gemeint, wohl verstehen kann. [2])

Alle Personalien und unnöthigen Kontroversien, die auf einen bloßen Wortstreit ankommen, sollen vermieden und wenn Religionszänkereien entstehen, sollen die, so daran

---

[1]) KO. a. a. O. 5. §. 2. S. 322.

[2]) Ebds. §. 6. S. 324 f. Küster zu Deyling III. cap. 2. §. 26. p. 331. Coargui debent omnia peccata, quae nobis certo innotue-

Schuld haben, mit der Remotion cum infamia angeſehen werden. [1])

Damit auch die Zuhörer aus den Predigten, wie man recht glauben und chriſtlich leben ſolle, erlernen und in ſolcher Erkenntniß täglich wachſen und zunehmen mögen, ſo ſollen die Kirchendiener ihre Predigten alſo anſtellen, daß ſie dieſelben in zwei oder zum Meiſten drei Hauptſtücke, auf daß die Auditores nicht obruirt, irre gemacht und hernach Eins mit dem Andern aus dem Gedächtniß laſſen, abtheilen; auch neben einfältiger Erklärung des Textes bei einem jeden entweder Lehre, oder Warnung, oder Troſt, oder Vermahnung, oder auch ſolche zugleich, wie es der Text ungezwungen in litera mit

---

runt, nullo excepto, sive publica sint, sive privata. Privata et occulte commissa, quae ad paucos dimanarunt, et quoad clandestina manent, et cum publico offendiculo conjuncta non sunt, privatim reprehendantur. Publica autem coram hominum multitudine perpetrata aut quae in lucem emerserunt, et sunt *notoria*, de quibus non ex vagis rumusculis, obscuris suspicionibus, incertis indiciis, et anicularum relationibus, sed fide dignis testimoniis ac certis documentis constat et quae cum manifesto aliorum scandalo conjuncta sunt, palam etiam et ἐνώπιον πάντων oportet ἐλέγχειν, ἵνα καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχωσιν. 1 Tim. 5, 20. — §. 27. Inprimis autem prudenter sese gerat pastor erga delicta, quibus ipse laesus est, quae, si salva conscientia fieri possit, vel prorsus dissimulanda vel modestissime commemoranda sunt, ne pastor vel avarus, vel vindictae cupidus videatur. 1 Thess. 5, 22.

[1]) Nach Mandat 6. Apr. 1730 und Pat. 11. Sept. 1731 ſoll von der Benennung des Pietismi ganz abſtrahirt, auch das Wort „Orthodoxie" nicht als Scheltwort gebraucht werden. Pat. 19. Okt. 1736 und Cirk. ObK. 11. Sept. 1737. In dem wegen der Feier des Reformationsjubelfeſtes ergang. Publ. ObK. 4. Okt. 1817 heißt es §. 9: Was die Predigten betrifft, ſo bedarf es keiner weiteren Andeutung, ſondern es verſteht ſich von ſelbſt, daß alles Polemiſche, alles Gehäſſige und Herabwürdigende gegen alle Religionsverwandte ſorgfältig vermieden werden muß, zum ſteten Zeichen, daß die gereinigte evang. Lehre überall nur Liebe und Duldung verkündigt.

ſich bringt und die Zeit leiden will, anführen, ſonderlich aber ſich jederzeit an eine feine ordentliche Dispoſition befleißigen, auch in tractatione der Hauptſtücke Gleichheit halten, nicht aber mit dem Einen faſt die ganze Predigt hinbringen und hernach mit dem Andern hinrumpeln, vielweniger aber in den Haufen hineinreden und, was ihnen zu Sinn kommt, herausſchütten. [1])

Ferner ſollen die Pfarrer ſich nicht vieler weltlichen Hiſtorien oder Zeugniſſe heidniſcher Skribenten in ihren Predigten gebrauchen, oder auch die bibl. Sprüche in fremden Sprachen anführen; bevorab aber ſollen ſie ſich wohl enthalten, den hebräiſchen oder griechiſchen Text anders, denn ihn Luther überſetzt, zu verdolmetſchen. [2])

Damit nun dieſes Alles ſchuldiger Gebühr nach um ſo viel mehr beobachtet werde, ſo erfordert die Nothdurft, daß die Prediger, zumal junge Leute, welche die Uebung und Erfahrenheit noch nicht haben, ihre Predigten *ad verbum* koncipiren [3]) und alſo in das Gedächtniß faſſen, damit ſie ſolche dem Volke ohne Aufſtutzen oder gebrochene Rede deutlich und vernehmlich vortragen können. Und iſt keineswegs zu geſtatten, daß Jemand ſeine Predigt ganz oder zum Theil, zu ſeiner ſelbſteigenen Beſchimpfung, Aergerniß der Eingepfarrten und Verkleinerung des Miniſterii aus dem Koncept herleſe. [4])

In'sbeſondere ſoll den Kandidaten neben den

---

[1]) KO. a. a. O. §. 4. S. 323.

[2]) KO. II. 5. §§. 5 u. 11. S. 324 u. 328.

[3]) Auch unter den gebräuchlichen Generalviſitationsfragen befindet ſich die: Ob der Pfarrer wörtlich koncipire und memorire? und bei mehreren Gelegenheiten hat das ObK. ſich vorbehalten, die Predigtkoncepte einfordern zu laſſen.

[4]) KO. a. a. O. §. 4. S. 323.

übrigen Predigern die Unart, die Predigten aus dem Concepte abzuleſen, durch die Superintendenturen auf das Strengſte unterſagt, Erſtere auch bedeutet werden, daß ſie, Falls das Leſen von ihnen fortgeſetzt werden ſollte, der Nachtheil treffen werde, bei ihrer Verſorgung in's geiſtliche Amt ſo lange unberückſichtigt zu bleiben, bis ſie ſich an den freien Vortrag gewöhnt haben. — Bei den bereits angeſtellten Geiſtlichen wird eine Beförderung in ein einträglicheres Pfarramt jedenfalls dadurch mit bedingt werden, daß ſie freie Vorträge halten. Nur den bejahrten und ſchwachen Predigern iſt hierin billig nachzuſehen. [1])

§. 172.

5. Zeitdauer der Predigten.

Weil an Predigten und Anzahl derſelben kein Mangel, ſo ſollen die Pfarrer und Kirchendiener mit Ernſt dahin gehalten werden, daß ſie mit langen Predigten, dadurch das Volk zum Gehör entweder verdroſſen gemacht, oder aber, ehe ſie das Letzte faſſen, das Erſte wieder vergeſſen, ihre Zuhörer nicht aufhalten, ſondern ihre Predigten alſo anſtellen, daß dieſelben an Sonn- und Feiertagen, wie auch an den hohen Feſten, auf's Längſte über eine Stunde, deßgleichen auch die Nachmittags- und ſonderlich Werktagspredigten über eine halbe Stunde ſich nicht erſtrecken. [2])

Herzog Ernſt Auguſt ſetzte das Predigtmaß ohne Unterſchied auf drei Viertelſtunden veſt. [3])

In's-

---

[1]) Rſkr. ObK. 28. Dec. 1827.

[2]) KO. a. a. O. §. 10. S. 327.

[3]) Verordn. 11. Sept. 1731.

In'sbesondere sollen sich die Prediger in den Katechismuspredigten der Kürze und Einfalt befleißigen. [1])

§. 173.

e. Katechismusexamina.

Die Katechismusexamina mit der Schuljugend (Kinderlehre) und mit den Erwachsenen sind ein wesentlicher Theil des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche des Großherzogthumes, wie sie denn auch schon durch die Kirchenordnung eingeführt worden sind. [2])

Kein anderer, als Luthers Katechismus soll in den Kirchen dem Volke vorgetragen werden und da man befunden, daß in etlichen Kirchen nur fünf, in anderen aber sechs Hauptstücke des Katechismus gemacht werden: so sollen, nach Anlaß des Konkordienbuches, sechs Stücke des Katechismus verbleiben und die Lehre von der Beichte und Absolution auch als ein besonderes und zwar als das fünfte Hauptstück gelehrt und getrieben werden. [3])

Der sonntägige Katechismusunterricht der Jugend soll vom Monat Mai jedes Jahres bis zu Ende Oktobers unausgesetzt alle 14 Tage in der Nachmittagskirche in der Art Statt finden, daß er nicht nur die Schulkinder aller Klassen, sondern auch die seit zwei Jahren aus der Schule entlassenen Konfirmanten, unangesehen, ob sie Kinder der Gemeindeglieder oder Dienstboten aus fremden Parochieen sind, umfaßt und durch einfallende Kommunion oder Kirchenpredigten niemals aufgehoben, sondern nur alsdann auf den nächsten Sonntag verschoben wird. [4])

---

[1]) KO. I. 9. S. 111.

[2]) Ebdſ. II. 6. §. 4. S. 331; 7. S. 334.

[3]) Ebdſ. 6. §. 11. S. 334.

[4]) Rſkr. ObK. 31. Jan. 1837. Dieſer Katechismusunterricht, ebenfalls in neuerer Zeit durch Verordnungen kirchlicher Behörden dringendſt

Für den katechetiſchen Unterricht der Erwachſenen (Faſtenexamina) iſt die jährliche Faſtenzeit unveränderlich und zwar in der Art veſtzuſtellen oder veſtzuhalten, daß während derſelben Sonntags Nachmittags, oder auch Freitags nach den gewöhnlichen Faſtenpredigten die Jungfrauen, die Jünglinge, die Ehefrauen und Ehemänner in abgeſonderten Klaſſen einer generellen Unterweiſung und bezüglich Prüfung in den weſentlichſten Grundlehren des Chriſtenthums unterworfen werden. Die nicht mehr zeitgemäße Sitte der Strafgelderzahlung für einzelne Verſäumniſſe hört völlig auf. [1])

Es ſollen aber die Pfarrer ſich dabei der Gelindigkeit gebrauchen, daß ſie das arme, einfältige Volk und die Kinder nicht übel anfahren und von der Kinderlehre abſchrecken, ſondern fein freundlich anſprechen und in der Erſte mit ziemlicher Antwort zufrieden ſeyn, die den Katechismus gelernt haben, loben, die Anderen locken und zur Beſſerung vermahnen mit Erzählung der Frucht und des Nutzens, ſo aus ſolchem Lernen erfolgen werde. [2])

---

empfohlen (Cirk. ObK. II. 13. März 1798 und 11. Jul. 1800, in welchem letzteren eine Strafe von 4 Ggr. für jede Verſäumniß zur Schulkaſſe beſtimmt wurde) erſetzt vollkommen die auf landſtändiſchen Antrag durch Publ. ObK. 29. Apr. 1817 eingeführten, durch obiges Rſkr. v. 31. Jan. 1837 wieder abgeſtellten Sonntagsſchulen, welche weder das kirchliche, noch ſchuliſche Bedürfniß befriedigen wollten.

[1]) Ebdſ. Uebrigens ſchreibt ſchon die Kirchenordnung (a. a. O. §§. 5 u. 6. S. 337 ff.) vor, daß unter den Perſonen ein Unterſchied gehalten und Diejenigen, wo kein ſonderbarer Verdacht grober Unwiſſenheit vorhanden, mit dem Examen verſchont werden ſollen. Aergerliche Verhöhnung Derer, ſo eine gebührliche Antwort nicht gegeben, ſollen die Pfarrer öffentlich ſtrafen, auch Diejenigen, ſo hierunter betreten, alsbald nach aller Schärfe examiniren, da ſich denn vielleicht finden wird, daß ſie keine Urſache gehabt, Andere zu verachten.

[2]) KO. II. 7. §. 5. S. 337.

So aber Leute vorhanden, welche niemals zur Schule gehalten und die Auslegung des Katechismus nicht gelernt haben, so sollen dieselben doch gefragt werden, ob sie das Vaterunser, den christl. Glauben, die zehen Gebote, die Worte der Einsetzung der h. Taufe, Absolution und heiligen Abendmahls wissen, wie solche alle Sonn- und Feiertage ihnen in der Kirche öffentlich vor dem Volke vorgesprochen werden. [1])

Diese eifrigst abzuhaltenden nachmittägigen Sonntagskatechisationen werden die Geistlichen dazu benutzen, die neuen Sonntagsevangelien der Jugend zu erläutern und in das Gedächtniß einzuprägen. [2])

Wo bei einer Pfarre ein Filial oder sonst viel Volk an einem Orte vorhanden, daß dem Pfarrer das examen catecheticum allein zu verrichten unmöglich fallen wollte, sollen

[1]) Ebds. §. 4.

[2]) Rskr. ObK. 5. Okt. 1825. §. 8. Ich kann mich nicht enthalten, hier einen Abschnitt eines Berichtes des Oberkonsistorium zu Weimar vom 2. Dec. 1818 ad Serenissimum einzurücken: ꝛc. Der tüchtige Pfarrer legt bei seinen kirchlichen Unterredungen mit seiner Gemeinde die Bibel zum Grunde und den Landeskatechismus, der sich neben anderem Guten durch eine Auswahl der köstlichsten Sprüche heil. Schrift auszeichnet; er wählt ein Kirchenlied aus und entwickelt aus demselben Das, was seiner Gemeinde nöthig ist; er sucht die Bibelsprüche aus, die besonders in den Unterredungen mit den Jünglingen und Jungfrauen ihnen als heilige Kleinodien an das Herz gelegt werden; an das Wort Gottes knüpft er an die Geschichte der christlichen Religion und Kirche und macht sie erbaulich; er benutzt christliche und bürgerliche Feste, wichtige Zeiten und Ereignisse, um sich mit seiner Gemeinde christlich darüber zu verständigen; statt der Unterredung lieset er bisweilen einen Abschnitt aus der Bibel vor, erläutert ihn und wendet seinen Inhalt auf ihre menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse an. So weiß und vermag er ein lebendiges und thätiges Christenthum zu befördern; die Gemeinde fühlt sich eng mit ihm verbunden und die Nachmittagskirche wird mit ihrer Bibellehre und mit ihrem Examen ein wichtiges Befriedigungsmittel der wesentlichsten Bedürfnisse einer christl. Gemeinde ꝛc. ꝛc.

die Schulmeister ihm hierzu Beistand zu leisten schuldig seyn. [1])

f. Abendmahlsfeier.

§. 174.

1. Zeit und Ort.

Die Abendmahlsfeier (Kommunion), von jeher ein wesentlicher Theil der öffentlichen Gottesverehrung in der evangelischen Kirche, soll in der Regel nur an Sonn- und Festtagen begangen werden; da aber der Kommunikanten viel, wird in den Städten die Kommunion ebenfalls auf einen bestimmten Tag in der Woche verlegt. [2])

Weil auch die böse Gewohnheit eingerissen, daß die Leute auf gewisse Zeit, als sonderlich auf die hohen Feste sich häufig zum heil. Abendmahl finden, hernach aber des Sommers über fast Niemand sich einstellt, daher der Beichtvater wegen der Menge mit einem Jeden nicht nothdürftig reden kann: als sollen die Eingepfarrten vermahnt werden, sich hierin des Wohlstandes zu bescheiden und also einzutheilen, daß ihrer auf einmal nicht gar zu viel, mehr aus Gewohnheit, als aus Andacht zur Beichte kommen, wie denn allenfalls und da zu vermerken, daß die Beichtkinder sich übermengen würden, der Kirchendiener, nach Gelegenheit, derselben Etliche gütlich ermahnen kann, sich bis auf den nächstfolgenden Sonntag zu gedulden. [3])

---

[1]) KO. II. 7. §. 6. S. 338. Auch bei Errichtung der nur kurze Zeit bestandenen Sonntagsschulen wurde verordnet, daß sie bei Filialen abwechselnd zwischen der Mutter- und Tochterkirche entweder von dem Pfarrer selbst, oder bei dessen Erschöpfung durch Amtsarbeiten von dem Schullehrer in Gegenwart des Pfarrers gehalten werden sollten. Publ. ObK. 29. Apr. 1817. c.

[2]) KO. I. 17. §. 4. S. 171 und II. 14. §. 6. S. 372.

[3]) Ebds. §. 5. S. 365. Durch die üblich gewordene allgemeine Beichte ist an den meisten Orten der Grund dieser Bestimmung beseitigt.

Die Geistlichen mit ihren Familien sollen nicht Sonntags (wodurch der Konfessionarius seiner Gemeinde entzogen werden würde), sondern an einem Kirchtage in der Woche öffentlich kommuniciren und Solches jedes Mal Sonntags zuvor von der Kanzel abkündigen; auch soll, wenn Einige aus der Gemeinde mit kommuniciren wollen, ihnen Solches erlaubt seyn. [1])

Privatim soll Niemand die Kommunion genießen, als der mit Schwachheit beladen, selbst die hohen und niederen Bedienten nicht, ohne fürstl. specielle Permission. [2])

Den Kranken darf das Nachtmahl auf ihr gebührendes Begehren nicht abgeschlagen werden und soll der Pfarrer die Gesunden, bevorab die Freundschaft und Nachbarschaft ermahnen, so das Nachtmahl bei einem Kranken gehalten wird, daß sie sich auch dazu fügen, ob sie schon selbst das Nachtmahl nicht empfahen, doch beten, daß Gott der Herr den Kranken im wahren Glauben erhalten und ihm den Gebrauch des heil. Nachtmahls zu seiner Seelenseligkeit gedeihen lasse. [3])

Der erste Genuß des heil. Abendmahls der Konfirmanten wird, jenachdem die Konfirmation zu Palmarum oder zu Pfingsten Statt gefunden, in jenem Falle auf den Gründonnerstag, in diesem auf den Sonntag nach Pfingsten vestgesetzt. [4])

§. 175.

2. Art und Weise der Begehung.

Die Kirchendiener haben das gemeine Volk fleißig zur Kommunion zu vermahnen, daß sie des Jahres nicht nur ein,

---

[1]) Cirk. ObK. 2. Sept. 1752.

[2]) Mand. 16. Apr. 1730 u. 11. Sept. 1731.

[3]) KO. I. 17. §. 4. S. 171 f., wo zugleich die nöthigen Formulare beigefügt sind.

[4]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

ſondern zum Wenigſten drei oder vier Mal zum hochwürdigen Sakrament gehen. [1]) Demgemäß ſoll es als ein von Chriſto eingeſetztes, von Luther und ſeinen Freunden nachdrücklichſt empfohlenes Sakrament vorgeſtellt und der Genuß deſſelben mit Gründen der Religion und Sittenlehre unterſtützt, jede anſtößige Aufforderung oder Nöthigung dazu aber ſorgfältig vermieden werden. [2])

Die Form der Abendmahlsfeier ſchreibt die Kirchenordnung und die Agenda nach allen einzelnen Theilen vor. [3]) Die Vermahnung an die Kommunikanten ſoll allemal abgeleſen, auch bei der Austheilung die formalia ad literam beibehalten, auch Nichts dazu oder davon gethan werden. Das Zeichen des Kreuzes aber kann, wo es gebräuchlich, beibehalten; die Zuhörer jedoch bei Gelegenheit unterrichtet werden, daß dieſer Gebrauch unter die Mitteldinge gehöre und keine ſonderliche Kraft habe. [4])

Es ſollen die Kommunikanten mit aller Ehrerbietung, Demuth und Zucht zu dem Tiſch des Herrn kommen und ſich mit Kleidung, Geberden und in Allem ſo erzeigen, daß hierin eine wahre demüthige Bußfertigkeit und der chriſtlichen Seelen Schmuck bemerkt werde. Damit auch ſonſt alle Unordnung im Zugehen verhütet werde, ſollen die Pfarrer die Kommunikanten ermahnen und dahin weiſen, daß zum Erſten die Mannsperſonen, dann die Jungfrauen und nach denſelben die Weiber ſich fein ordentlich zur Kommunion verfügen. [5])

---

[1]) KO. II. 14. §. 2. S. 369.

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817. Was wegen der Sakramentsverächter oder der Unverſöhnten zu beobachten iſt, ſ. oben §. 103.

[3]) KO. I. 8. S. 99. Vom Amt der Kommunion.

[4]) KO. a. a. O. §§. 7 u. 15. S. 372 u. 376. Ob die Einſetzungsworte geſungen oder geleſen werden ſollen, darüber beſtimmt das Geſetz Nichts.

[5]) Ebdſ. §§. 9 u. 12. S. 374 f.

Die Ehrerbietung gegen den geweiheten Kelch, sowie der Anstand und die Rücksichtnahme auf die übrigen Theilnehmer machen es sowohl dem Pfarrer zur Pflicht, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit Nichts vergossen werde, als auch den Kommunikanten, mit Bescheidenheit die Liebesgaben des Herren zu empfangen. [1])

Kein Pfarrer darf sich selber das heil. Abendmahl reichen. [2])

Jährlich zu seiner Zeit, sonderlich auf den Gründonnerstag und wenn im Katechismus dieß Stück vorkömmt, sollen die Pfarrer die reine Lehre von dem Testamente Christi ausführlich erklären, deßgleichen wenn es auch sonst die Gelegenheit in der Auslegung der Evangelien, Episteln oder anderer Bücher der h. Schrift giebt, ihre Zuhörer des Grundes unseres einfältigen Glaubens von diesem Stück erinnern, der Sakramentirer Irrthum und Ungrund ihrer Lehre widerlegen und vor demselben ernstlich und treulich, doch allezeit mit gebührender Sanftmuth und Bescheidenheit warnen. [3])

Es soll auch ein jeder Pfarrer ein richtiges Verzeichniß der Kommunikanten halten, damit man, ob die Eingepfarrten sich auch fleißig des h. Nachtmahls gebrauchen, auch wenn und zu welcher Zeit sich ein jedes Pfarrkind dazu eingefunden, daraus ersehen könne. [4])

Als unerläßliche Bedingung, an der Abendmahlsfeier Antheil zu nehmen [5]) und demnach als Theil der öffentlichen Gottesverehrung erscheint

---

[1]) Ebdſ. §. 10. S. 374 f.

[2]) Ebdſ. 13. §. 11. S. 368.

[3]) Ebdſ. 14. §. 1. S. 368.

[4]) Ebdſ. §. 17. S. 377.

[5]) „Es soll Niemand zum hochwürd. Sakrament zugelaſſen werden, er habe denn zuvor ſich bei ſeinem ordentlichen Paſtori angezeiget und darauf die Privatabſolution erlangt.“ Ebdſ. 13. §. 1. S. 362.

§. 176.

3. Die Beichte.

Dieſe Beichte iſt nicht zu einer Inquiſition der heimlichen und verborgenen Sünden, vielweniger Ahndung eigener Privathändel, ſondern allein zur Lehre der Unverſtändigen und zum Troſt der betrübten, angefochtenen Gewiſſen verordnet, darin die Einfältigen, wo von Nöthen, unterrichtet werden und die ihnen ſelbſt in ſchweren Gewiſſensfällen nicht rathen können, Troſt aus Gottes Wort erlangen und ihr Gewiſſen wiederum zum Frieden bringen, auch nachmals das heil. Abendmahl mit fröhlichem Glauben empfangen können. [1])

Die Beichthandlung darf nicht in des Pfarrers oder Diakoni Hauſe, ſondern allein in der Kirche öffentlich im Chor, oder auch nach Gelegenheit der Perſonen und des Herkommens bisweilen in der Sakriſtei vorgenommen werden. [2])

Es iſt jedem Beichtenden geſtattet, ſich der Privatbeichte, wobei der Pfarrer mit den Einzelnen der Reihe nach verkehrt, oder der allgemeinen Beichte, in welcher nach geſchehener Beichtvermahnung und gemeinſamem Bekenntniß die Abſolutionsformel [3]) für Alle geſprochen wird, zu bedienen. [4])

Kein Pfarrer ſoll ihm ſelber, ſeinem Weibe und Kindern die Abſolution ſprechen, ſondern es ſoll ein Jeder ſeinen eigenen Beichtvater haben und zwar die in den Städten einen aus ihren Kollegen, und wo nur Einer, denſelben; die auf dem Lande aber einen **de vicinis pastoribus**

---

[1]) Ebdſ. 13. §. 2. S. 362 f.

[2]) Ebdſ. §. 8. S. 366.

[3]) Die vorgeſchriebene Abſolutionsformel findet ſich KO. I. 7. S. 30.

[4]) Das höchſte Rſkr. v. 20. März 1792 geſtattete die Form der allgemeinen Beichte unter obigen Bedingungen zuerſt für die jena'ſche Landesportion.

ejusdem dioeceseos hierzu erwählen und gebrauchen, auch darin, ohne erhebliche Urſache keine Aenderung treffen. [1])

Es ſoll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener fremde, auswärtige Perſonen, ohne Erlaubniß des Superintendenten, zur Beichte und Abendmahle zulaſſen, es wären denn wandernde, kranke Perſonen, oder die in der Nachbarſchaft durch das Papſtthum bedrängte und verfolgte Chriſten, welche doch zuvor wohl zu unterrichten. [2])

Zwar haben alle konfirmirte Mitglieder der Parochie ein Recht auf Zulaſſung zur Beichte und Abendmahl; wären aber Perſonen vorhanden, daß darüber Zweifel vorfielen, ſo ſoll der Pfarrer ungeſäumt ſolchen Handel berichten und ſich Beſcheids erholen, nicht aber verziehen, bis ſolche ſich in der Kirche zur Beichte einfinden; niemals darf aber ein Pfarrer ein Beichtkind eigenmächtig zurückweiſen oder von dem Genuſſe des h. Abendmahles ausſchließen. [3])

Grundbeſitzer, welche an mehr als einem Orte anſäſſig ſind und daher mit ihrem Aufenthalte wechſeln, können, wenn nicht das Heimathsrecht ſie an eine beſtimmte Parochie bindet, an dem einen oder dem anderen Orte ihren Beichtvater wählen. Gleiche Berechtigung genießen Kirchenpatrone, welche an mehr als einem Orte das Patronatrecht zu üben haben. [4])

---

[1]) KO. II. 13. §. 11. S. 368.

[2]) Ebdſ. 14. §. 14. S. 376.

[3]) Ebdſ. 13. §. 6. S. 366; 27. §. 2. S. 486. Dieß Geſetz kann ſich übrigens auf Trunkene, Blödſinnige u. a. dergl. Perſonen nicht beziehen, denen ohne Weiteres der Zutritt zu dieſen heil. Handlungen zu verweigern iſt. Taubſtumme, periodiſch Irre, Inquiſiten, welche eines Verbrechens angeſchuldigt, doch noch nicht geſtändig ſind, müſſen zugelaſſen werden.

[4]) *Böhmer:* Jus par. IV. 1. §. 13.

An Kirchorten, wo zwei oder mehrere zu diesen Amtshandlungen berechtigte, zu derselben Parochie gehörige Geistliche sich befinden, steht es den Parochianen frei, zwischen diesen zu wählen, wenn nicht durch Statuten oder das Herkommen gewisse Beschränkungen obwalten. [1])

Allein einen auswärtigen Beichtvater zu wählen, kann nur durch besondere Gestattung der kirchl. Oberbehörde erwirkt werden. [2])

Die Beichtkinder sollen des Sonnabends vorher um die Vesperzeit zur Beichtkirche sich einstellen und Niemand auf den andern Tag, wenn die Kommunion gehalten wird, damit verziehen; jedoch sollen die Pfarrer mit den alten, schwachen Leuten, wie auch den schwangeren Weibern Geduld tragen und dieselben Morgens vor dem Amte hören und von ihren Sünden lossprechen. — Dieselbe Vergünstigung genießen Einwohner, welche ihre Nahrung außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes suchen müssen und daher erst spät von der auswärtigen Arbeit nach Hause kommen können. [3])

Wegen des Beichtgeheimnisses und des Beichtgeldes s. oben §§. 50. u. 147.

§. 177.

g. Kirchengebet, Fürbitten und Danksagungen.

Nach geendigter Predigt sollen die Kirchendiener die Beichte und Absolution und darauf das gemeinsame Gebet für

---

[1]) Gemeine Künste, um seinen Beichtstuhl auf Kosten des Kollegen zu füllen, welcher Art sie auch seyn mögen, wird jeder würdige Geistliche verschmähen.

[2]) So wurde es einigen Familienvätern in E. und nachmals auch ihren Angehörigen gestattet, einen auswärtigen Beichtvater zu wählen, doch so, daß sie den eigenen Parochus wegen des Beichtgeldes entschädigten.

[3]) KO. II. 13. §. 9. S. 367. Rskr. ObK. 24. Febr. 1784. Wenn

alle Stände der Christenheit vorlesen und sich hierbei einer langsamen und vernehmlichen Sprache gebrauchen. [1])

Die Kirchenagenda enthält eine Menge Formularien zu den öffentlichen Gebeten an Sonn-, Fest- u. Bußtagen, nach Wochenpredigten, Kinderlehren u. s. w., welche aber ihrer Fassung nach zu sehr veraltet sind, als daß sie füglich benutzt werden könnten. Für die Sonntage erschien vorschriftlich ein neues Kirchengebet im J. 1821 und wiederum im J. 1844 mit geringen Abänderungen, wobei nachgelassen wurde, sich des früheren, oder auch eines anderen schicklichen abwechselnd zu bedienen. [2])

Nächst dem Landesfürsten mit den einzelnen Gliedern seines Hauses ist auch der Kirchenpatron für sich und seine Angehörigen, sowie in den meisten Orten „die Gerichtsbarkeit" zur namentlichen Fürbitte im Kirchengebete berechtigt. [3])

So oft der Landtag sich versammelt, wird von seiner Eröffnung an nach den Worten des Kirchengebetes: „Auch alle hohe und niedere Obrigkeiten des Landes — ihres Wirkens für das Gute" eingeschaltet: „der achtbaren Versammlung der ständischen Abgeordneten, welche als Vertreter getreuer Unterthanen jetzt am Throne unseres Fürsten die

---

an einzelnen Orten die Beichthandlung erst nach der Predigt unmittelbar vor der Abendmahlsfeier vorgenommen werden soll, so kann das nur mit besonderer Erlaubniß der oberen Kirchenbehörde geschehen.

[1]) KO. I. 7. S. 28.

[2]) Cirk. ObK. 14. Mai 1821 und Rskr. ObK. 10. Aug. 1844.

[3]) Hinsichtlich des Formulars bei dieser Fürbitte herrscht eine große Verschiedenheit in den einzelnen Orten. Eine im J. 1838 in allen Kirchorten auf höheren Befehl gehaltene Umfrage führt zu der Weisung, daß es „hinsichtlich der Erwähnung der Patrone u. Gerichtsherrschaften in dem sonntägigen Kirchengebete vorerst und bis auf Weiteres bei Demjenigen bewenden möge, was jedes Orts hergebracht sei." Rskr. ObK. 17. Dec. 1838.

Wohlfahrt des Vaterlandes berathen, laß den Beistand, dessen sie zu ihrem wichtigen Werke bedarf, in vollem Maße zu Theil werden! Gieb ihnen Einsicht und Weisheit, das Wahre und Rechte zu erkennen und stärke sie mit Kraft aus der Höhe, dasselbe zur gedeihlichen Ausführung bringen zu helfen!" [1])

Die Fürbitten, bezügl. Danksagungen bei vorkommenden Krankheiten, Vermählungen, Schwangerschaften, Entbindungen ꝛc. in der Familie des Regenten werden jedes Mal höheren Ortes anbefohlen, formulirt und zur Veröffentlichung den Pfarrämtern auf dem gewöhnlichen Wege zugesendet.

Andere Fürbitten und Danksagungen, z. B. bei Erledigung von Pfarrstellen bis zu deren Wiederbesetzung, [2]) während des Unterrichtes der Katechumenen, in der Bestell- und Erntezeit, für Kommunikanten, für Kranke und Schwache, für Verstorbene, bei Aufgeboten, für Wöchnerinnen, Reisende, Genesene u. s. w. sind Theils gesetzlich angeordnet, Theils durch das örtliche Herkommen eingeführt und ihre Fassung ist dem Liturgen anheim gegeben.

§. 178.

h. Kirchliche Bekanntmachungen.

Nachdem die Gotteshäuser verordnet, nicht weltliche Sachen darin zu verkündigen, sondern Gottes Wort zu predigen und anzuhören: so sollen auch die Kirchendiener nicht allerlei, besonders weltliche Sachen von der Kanzel zu verkündigen annehmen, noch auch Andern zu thun verstatten, welche vor der Kirche, auf den öffentlichen Plätzen in Dörfern, oder in

---

[1]) Deßgl. 4. März 1823. Bisher war die Aufnahme dieser Fürbitte in das Kirchengebet bei jedesmaligem Beginn eines Landtages nach wörtlicher Fassung anbefohlen worden. In dem jüngsten deßhalb erlassenen Reskripte ObK. 18. Jan. 1847 hieß es, daß die vorgeschriebenen Worte auch dieses Mal „im Wesentlichen" einzuschalten seien.

[2]) KO. II. 1. §. 3. S. 268.

Städten auf dem Rathhause oder anderen Oertern viel füglicher verrichtet werden können. [1])

In diesem Sinne sind auch die in den vormals königl. sächs. Ortschaften gesetzlich gewesenen Vorlesungen 1) der Eheordnung vom 10. Aug. 1624; 2) des Mandats wegen Bestrafung des vorsätzl. Feueranlegens vom 16. Nov. 1741; 3) des Mandats wegen Bestrafung des Kindermordes v. 14. Okt. 1744; 4) eines Auszugs a. d. Mand. wegen verunglückter Personen v. 26. Sept. 1773 und des erläutert. Gener. v. 9. Jun. 1804; 5) des Mand. wegen der auf wahnwitzige und melanchol. Personen zu führenden Aufsicht und des Verfahrens bei freventl. Selbstmord v. 20. Nov. 1779 und 6) des Gener. wegen Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeier v. 24. Jul. 1811 abgeschafft worden. [2])

Als ständige Bekanntmachungen sind anzusehen:

1) die Abkündigung einfallender Feste, Sountags vorher;

2) die Veröffentlichung der im Laufe des Jahres den Kirchen, Pfarreien, Schulen und sonstigen milden Stiftungen gewidmeten Verehrungen und Geschenke, am Erscheinungsfeste; [3])

3) die jährlich wenigstens einmalige Wiederholung des Befehls, daß jedes Kind bei seinem Eintritt in die Schule mit einem Impfscheine, bei 1 Thlr. Strafe und in wiederholten Fällen bei höherer, versehen seyn soll, bei'm Eintritt des Frühlings; [4])

4) Bekanntmachung des Eintrittes und des Endes der Schulferien; [5])

5) Aufforderung zur Einführung der schulpflichtigen Kin-

---

[1]) Ebds. 5. §. 13. S. 328.

[2]) Rskr. ObK. 25. Sept. 1837.

[3]) S. oben §. 158.

[4]) Cirk. ObK. 8. Jul. 1819. Deßgl. 8. Aug. 1826.

[5]) Ges. üb. Schulferien ꝛc. §. 3.

der in die Schule zu Oſtern oder Pfingſten und zu Michaelis jedes Jahres; [1])

6) Ankündigung des Anfangs der Katechismusexamina in der Faſtenzeit. [2])

Die wechſelnden Bekanntmachungen, als: kirchliche Aufgebote Verlobter, Abkündigungen von Kollekten für milde Zwecke, öffentliche Belobung Derer, welche ſich durch Rettung eines Menſchenlebens ausgezeichnet haben, [3]) Anſage der Kirchenviſitationen, der Kirchrechnungsabnahmen, Ediktalladungen verſchollener Ehegatten [4]) u. ſ. w., ſind entweder an ſich durch Geſetz und Herkommen beſtimmt, oder werden durch beſondere Verfügungen kirchlicher Behörden an die Pfarrämter veranlaßt. [5])

IV. Von den einzelnen kirchlichen Handlungen.

§. 179.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Man begreift dieſe Amtshandlungen, wozu namentlich die Taufe, die Konfirmation, die Trauung, die Beerdigung, der Konfeſſionswechſel und die feierlichen Einweihungen gehören, unter dem Namen zufälliger Handlungen (Kaſualien).

Zur Vornahme derſelben auf legale Weiſe iſt

---

[1]) Publ. ObK. 3. Okt. 1826.

[2]) KO. II. 7. §. 2. S. 335.

[3]) Cirk. ObK. 13. Jan. 1824.

[4]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 145.

[5]) Die Geſetzgebung redet überhaupt nur von einer Bekanntmachung von der Kanzel und entſcheidet nicht, ob dieß von der eigentlichen oder der ſogenannten kleinen Kanzel (dem Leſepulte), ob vor oder nach der Predigt geſchehen ſolle.

nur ein ordinirter, mit einem Kirchenamte definitiv oder provisorisch betrauter Geistlicher berechtigt. [1])

Nur der Geistliche der Parochie hat das Recht, eine solche in der Parochie vorkommende Handlung zu verrichten. Soll ein anderer Pfarrer dazu berufen werden, so kann dieß nur mit ausdrücklicher Einwilligung des kompetenten Pfarrers geschehen. Soll die Amtshandlung in einer andern Parochie vollzogen werden, so muß von dem Geistlichen der Parochie, wohin sie eigentlich gehört, ein Zeugniß ausgestellt werden, daß es gesetzlich geschehen könne. Dieses Zeugniß wird der Dimissorialschein (**literae dimissoriales**) genannt. [2]) In beiden Fällen sind jedoch die üblichen Stol- und Schulgebühren an die Parochialgeistlichen und die sonst Betheiligten zu entrichten.

Taufen, Konfirmation, Trauungen und Konfessionswechsel sind regelmäßig in der Kirche zu vollziehen. [3])

Alle diese Handlungen müssen von den kompetenten Pfarrern nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen sorglich eingezeichnet werden und diese Einzeichnungen bilden die Kirchenbücher. [4])

---

[1]) KO. II. 3. §. 4. S. 301.

[2]) S. oben §§. 65 u. 102. Bei Trauungen und Konfirmationen übernimmt zugleich der Aussteller des Dimissorialscheines jede Verantwortlichkeit wegen Gesetzlichkeit der zu vollziehenden Handlung. S. Wiese: Handb. d. deutschen KR. Thl. 3. S. 375 ff.

[3]) So bestimmt die KO. in den einzelnen hierher gehörigen Fällen; welche Ausnahmen die spätere Gesetzgebung gestattet, ist bei den Bestimmungen über die einzelnen Handlungen selbst zu finden.

[4]) Ueber Führung der Kirchenbücher s. oben §. 106 f.

B. Beſondere Beſtimmungen über die einzelnen Handlungen.

a. Taufen. [1])

§. 180.

1. Der Täufling.

Alle geſetzliche Vorſchriften unſeres Landes ſetzen voraus, daß nur Menſchen [2]) getauft werden, welche wirklich zur Welt geboren ſind und noch leben. [3])

Kinder der Zigeuner und anderer Landſtreicher ſollen nur dann getauft werden, wenn ſie an einem Orte des Landes geboren worden ſind und hier zur Taufe angemeldet werden, oder wenn die Aeltern Schein beibringen können, daß ſie noch ungetauft ſind. [4])

Auch Findelkinder ſollen, dafern bei denſelben keine Nachricht zu finden, daß ſie getauft ſind, ohne Weiteres getauft und Solches der Obrigkeit angezeigt werden. [5])

§. 181.

2. Konfeſſion, auf welche Weiſe der Täufling zu taufen.

Die Konfeſſion der Aeltern des Kindes entſcheidet, nach welchem Ritus das Kind getauft werden ſoll, mithin auch darüber, welcher Konfeſſion der tau-

fende

[1]) Allgem. Beſtimmung über Taufen ſ. Publ. ObK. II. 3. Sept. 1819. Vergl. m. Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

[2]) Mißgeburten werden, wenn ſie überwiegend menſchliche Geſtalt an ſich tragen, unbedenklich getauft. Zweiköpfige Kinder empfangen, nach der Meinung der Kaſuiſten, für jeden Kopf eine beſondere Taufe, wenn ſich wahrſcheinlich macht, daß eine doppelte Seelenthätigkeit in ihnen vorhanden iſt. *Deyling*: p. 356.

[3]) KO. II. 12. §. 1. S. 357.

[4]) Ebdſ. 11. §. 4. S. 352.

[5]) Ebdſ. §. 3. S. 352.

fende Geiſtliche angehören müſſe. Gehören die Aeltern verſchiedenen Bekenntniſſen an, ſo beſtimmt darüber das Bekenntniß deßjenigen Ehegatten, deſſen Familie in aufſteigender Linie am Längſten als katholiſch oder als proteſtantiſch im Großherzogthum eingebürgert geweſen iſt, und wenn dadurch eine Entſcheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters. [1])

Uneheliche oder in Ehebruch und Blutſchande erzeugte Kinder folgen der Religion der Mutter. [2])

Bei Findlingskindern hängt die Religionsbeſtimmung von Demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach dem Geſetze zu beſtreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. In Zweifel entſcheidet die Religion des Finders. [3])

§. 182.

3. Der Täufer.

Der Geiſtliche der Parochie, in deren Umring das Kind geboren wurde, und da, wo mehrere Geiſtliche fungiren, der, welchem inſtruktionsmäßig das Taufgeſchäfft obliegt, iſt zur Vollziehung der Taufe vor Allen eben ſo berechtigt, als verpflichtet. [4])

Die Kinder der kathol. Diſſidenten, in Stellvertretung der Geiſtlichen ihrer Konfeſſion, natürlich mit Zu-

---

[1]) Geſ. üb. d. Verhältn. d. kath. K. u. Sch. 7. Okt. 1823. §. 51.

[2]) Ebdſ. §. 54.

[3]) Ebdſ. §. 55.

[4]) In manchen Parochieen, in denen mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, liegen die Kaſualien einem einzigen ob; in anderen wechſeln ſie wochenweis unter ihnen; in noch anderen entſcheidet namentlich darüber, wer die Taufen zu verrichten hat, der Stand des Vaters des Täuflings und der Ort, wo die Taufhandlung verrichtet wird.

ſtimmung oder auf Antrag der Aeltern derſelben, zu taufen, iſt den Geiſtlichen der evangel. Kirche erlaubt. [1])

Es ſollen die Weiber, nachdem das Kind zur Welt geboren, daſſelbe außerhalb der höchſten Noth nicht taufen, ſondern da ſie einen Kirchendiener oder ſonſt chriſtlichen Mann in der Eil zu Handen haben könnten, denſelben berufen und das Kindlein taufen laſſen; ſo aber Solches wegen Schwachheit des Kindes nicht ſeyn möchte, alsdann ſoll die Wehemutter, oder welches gegenwärtige chriſtliche Weib ſich des Taufens unterfangen will, zwei oder drei Perſonen, ſo vorhanden, zum Zeugniß berufen und erfordern, damit auf Zweier oder Dreier Kundſchaft die heil. Taufe beſtehe und zuvor das Gebet Chriſti, Vaterunſer ꝛc. beten, dem Kinde einen Namen geben und darauf das Kind taufen und ſprechen: Ich taufe Dich, N., im Namen Gottes des V. u. d. S. u. d. h. G. Amen. [2])

§. 183.

4. Zeit der Taufe.

Die Meldung der erfolgten Geburt eines Kindes ſoll von der Hebamme, welche dabei thätig iſt, noch an demſelben Tage, an welchem es geboren worden, bei dem Pfarramte bewirkt werden. [3])

Die Taufe eines neugebornen Kindes kann bis zum dreißigſten Tage nach der Geburt verſchoben wer-

---

[1]) Höchſt. Rſkr. 20. März 1846. §. 5. Publ. d. Immediatkommiſſ. für die Angelegenh. der kathol. Diſſid. 24. Apr. 1846.

[2]) KO. II. 12. §. 2. S. 357. Dieſes Recht der Wehemütter aus dem Grunde, weil auch ſie Miterben des Reiches Chriſti ſeien und die äußerſte Noth der gemeinen Ordnung und Regel nicht unterworfen, ſpricht dieſelbe KO. I. 14. §. 1. S. 146 aus.

[3]) Publ. VO. 24. Febr. 1831.

den; für jeden weiteren Tag des Aufſchubes werden 10 Gr. Dispenſation zur Landeswaiſenanſtalt entrichtet. [1])

Als die Zeit, zu welcher die Taufhandlung verrichtet werden ſoll, iſt im Winter und Sommer präciſe drei Uhr Nachmittags beſtimmt, wo die Gevattern bei 1 Thlr. Strafe in der Kirche ſeyn müſſen. [2])

§. 184.

5. Ort der Taufe.

Die Taufe wird in der Regel in der Kirche, außerdem gegen Dispenſation im Hauſe verrichtet; nur bei feuchter, kalter und ſtürmiſcher Witterung, wie bei ſchwächlichen Kindern iſt es erlaubt, die Haustaufe ohne Dispenſation zu adminiſtriren. [3])

Bei Filialen muß zur Haustaufe der Pfarrer von dem Kindvater mit einem anſtändigen Geſchirr abgeholt werden. [4])

25 *

[1]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Die deßfallſige Dispenſation wird von dem Superintendenten des Sprengels ertheilt. Cirk. ObK. 14. Jun. 1825.

[2]) Polizeiordn. 19. Jul. 1727. §. 4. An einigen Orten walten darin andere Beſtimmungen ob. Im Königreiche Sachſen wurde z. B. den Pfarrern weitläufiger Parochieen mit entfernten Dörfern nachgelaſſen, außerhalb dringlicher Nothfälle, gewiſſe Tage und Stunden für die Verrichtung der Haustaufen im Winter auf den eingepfarrten Dörfern veſtzuſetzen. Gen. Verordn. 12. Jul. 1799. §. 4.

[3]) Cirk. ObK. 14. Jun. 1825. Höchſt. Rſkr. an d. ObK. II. 23. Nov. 1825. Nach der Polizeiordn. v. 1727 ſteht eigentlich das Recht der willkürlichen Haustaufe nur „denen vom Adel, landesherrlichen Räthen und hochgraduirten Perſonen" zu; allein es iſt auch bei geſuchter Dispenſation ein Bezeigungsquantum nicht mehr zu erlegen, ſondern nur die geeigneten Klaſſenanſätze. Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Der Mißbrauch der Haustaufe unter dem Vorgeben der Nothtaufe macht ſtrafſällig. Publ. ObK. II. 5. Apr. 1811.

[4]) Pol. Ordn. §. 4.

§. 185.

6. Art und Weiſe der Adminiſtration.

Das durch die KO. und KAgenda vorgeſchriebene Formular darf, ſeinem weſentlichen Inhalte nach, von keinem Pfarrer eigenmächtig verändert oder verſtümmelt werden. Theils des Mißverſtandes, Theils des dabei genommenen Anſtoßes halber wurden von dem Kirchenregimente folgende Abänderungen darin angeordnet:

S. 5 der Agenda wird der erſte Exorcismus: „Fahre aus, du ꝛc." weggelaſſen und, nachdem der Name des Kindes genannt iſt, ſogleich mit den Worten angefangen: „N. N., nimm das Zeichen ꝛc." — S. 6 u. 7 heißt das zweite Gebet alſo: „Allmächtiger, ewiger Gott, der du durch die Taufe deines lieben Kindes, unſeres Herren J. Chr., die Taufe des Waſſers zum Bade der Gnaden und zur Abwaſchung der Sünden geheiliget und eingeſetzet haſt, wir bitten durch dieſelbe deine grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt dieſen deinen Diener N. N. gnädig anſehen und mit rechtem Glauben im Geiſt beſeligen, daß er, aus der Ungläubigen Zahl geſondert, allezeit brünſtig im Geiſt, fröhlich in Hoffnung ꝛc." (die übrigen Worte des Gebetes bleiben unverändert). — S. 7 u. 8 fällt der zweite Exorcismus: „Ich beſchwöre dich ꝛc." weg. — S. 9 werden die drei Fragen: „N. N., entſageſt du ꝛc." in Eine Frage zuſammengezogen und von den Pathen mit einem Ja beantwortet. [1])

Bei der Taufhandlung ſollen die Pfarrer ihrer ſelbſt wohl wahrnehmen, daß ſie nicht unbeſonnen oder verdroſſen, viel weniger aber, ſo lieb ihnen iſt, ſchwere, unnachläßliche Strafe zu vermeiden, trunken ſeyn, damit ſie die chriſtlichen Gebete und zuvörderſt die Worte, darin die Taufe vornehmlich beſteht, verſtändlich und ernſtlich ſprechen.[2])

[1]) Cirk. ObK. 29. Apr. 1788.

[2]) KO. a. a. O. §. 1. S. 350.

Selbſt in Nothfällen darf zur Taufe nur Waſſer (nicht Wein, Milch, Eſſig u. dergl.) angewendet werden.[1])

Müſſen Kinder von eingepfarrten Orten über Land in die Kirche getragen werden, ſo ſoll das Einkehren mit denſelben in öffentlichen Häuſern bei Strafe unterbleiben. [2])

Es wird wohlgefällig ſeyn, wenn die Kindtaufsväter zu deſto größerer Erbauung der Taufhandlung perſönlich mit beiwohnen wollen. [3]) Erſcheinen dieſelben dabei trunken, ſo ſollen ſie um 5 Thlr. geſtraft werden. [4])

Iſt die Nothtaufe ſo dringend, daß die Zuziehung eines Geiſtlichen unmöglich wird, ſo ſollen die Gegenwärtigen unſeren Herr Gott zuvor anrufen und ein Vaterunſer beten, dann dem Kinde einen Namen geben und zwo oder drei Taufpathen benennen, alsdann einer unter ihnen das Kind mit Waſſer taufen im Namen des Vaters ꝛc. So hätte man dann nicht zu zweifeln, das Kind ſei recht und genugſam getauft und nicht noth, daſſelbe anderweit in der Kirche oder ſonſt öffentlich taufen zu laſſen. Doch ſoll man ſolch Kind, wenn es am Leben bleibt, in die Kirche tragen und der Pfarrer die Leute, welche bei ſolcher Nothtaufe geweſen, inſonderheit aber die Perſon, ſo da getauft und des Kindes Taufpathen fragen, ob ſie auch gewiß, daß das Kind recht getauft und mit was

---

[1]) Ebdſ. 12. §. 3. S. 358. *Deyling* p. 360 sqq. verbreitet ſich weitläuftig in Konjekturen, was anzufangen, wenn eine andere Flüſſigkeit, als Waſſer, bei einer Taufe angewendet worden ſei und ſchließt mit der Behauptung, daß unter ſolchen Umſtänden die Taufe wiederholt werden müſſe, was auch durch einige kurſächſ. Konſiſtorialbefehle belegt wird.

[2]) Pol. Ordn. 19. Jul. 1727. Kap. 4. §. 6. Kurf. ſächſ. Gen. Verordn. 12. Jul. 1799. §. 8.

[3]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

[4]) Pol. Ordn. §. 5.

Weiſe und Worten ſie es getauft haben und wo ſie dann ſagen würden, daß ſie Gott in der Noth über das Kind angerufen und nach geſchehenem Gebet im Namen des Vaters ꝛc. getauft haben und daß ſie nicht zweifeln, ſondern deſſen auf's Gewiſſeſte ſeien, daß es rechtſchaffen getauft ſei: ſo ſoll es der Pfarrer nicht wieder taufen, ſondern bei ſolcher Taufe bleiben laſſen und es allda in die Gemeinde nach dem in der Agenda vorgeſchriebenen Formular annehmen. — Würden aber die Leute, ſo das Kindlein zur Taufe bringen, auf des Pfarrers Frage ungewiſſe Antwort geben und ſagen: ſie wüßten nicht, was ſie gedacht, vielweniger, was ſie geredet oder gethan in ſolch großer Noth, ſo mache man nicht viel Disputirens, ſondern nehme es als ungetauft und fördere es zur Taufe alſo, wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fördern und zu taufen pflegt. [1])

Um abergläubigen Mißbrauch zu vermeiden, ſollen die Kirchner das Taufwaſſer nach dem Gebrauch ſofort auf den Kirchhof ausgießen; ebenſo wird aus gleichem Grunde

---

[1]) Iſt bei einer Nothtaufe auch vergeſſen worden, dem Kinde einen Namen beizulegen, oder hat man aus Irrthum einem männlichen Kinde einen weiblichen, einem weiblichen Kinde einen männlichen Namen beigelegt, ſo wird, wenn ſonſt die Taufe als genügend vollzogen angeſehen werden kann, bei der nochmaligen kirchlichen Beſtätigung der Handlung dem Mangel abgeholfen und der Irrthum verbeſſert. In dieſer Weiſe entſchied wenigſtens das Oberkonſiſtor. zu Leipzig unterm 24. Dec. 1664. S. Deyling p. 359. Not. c. Zu Anfang dieſes Jahrhunderts war zu Buttſtädt ein Kind, deſſen Geſchlechtstheile ſich unentwickelt gezeigt, von der Hebamme als Mädchen angemeldet, als ſolches getauft und konfirmirt worden. Nach einigen Jahren weiblichen Dienſtes in mehreren Häuſern zeigte ſich mit dem Eintritt der Pubertät die vorherrſchende Entwickelung der männlichen Geſchlechtstheile. Auf den eigenen Antrag des Individuum wurden unter Genehmhaltung des Oberkonſiſtorium und nach vorhergegangener ärztlicher Unterſuchung und Zuſtimmung die weiblichen Taufnamen deſſelben in dem Kirchenbuche abgeändert.

das Anhängen von Korallen, Perlen u. dergl. an den Hals der Täuflinge streng untersagt. [1])

§. 186.

7. Taufpathen.

Die Kindtaufsväter sind verpflichtet, dem Pfarrer vorher, ehe sie einladen, anzudeuten, oder andeuten zu lassen, wen sie zu ihres Kindes Taufpathen zu ersuchen gemeinet, ob der Pfarrer vielleicht deßwegen Etwas zu erinnern hätte. [2])

Die Erlaubniß, mehr als vier anwesende Gevattern bitten zu dürfen, kann gegen Erlegung von 1 Thlr. zur Kirchkasse des Pfarrortes für jeden über die gesetzliche Zahl erlangt werden. [3])

Wollte Jemand nur einen oder zwei Gevattern bitten, ist ihm solches zu thun unbenommen. Damit aber ein rechter Unterschied zwischen denen in rechter Ehe erzeugten und anderen in Unehre und außer der Ehe erlaufenen Kindern auch in der Gevatterschaft seyn möge, so sollen zu einem Bastard nur zwei Gevattern ersucht und gebeten werden. [4])

Niemand soll in einem halben Jahre zwei Mal zu Gevattern gebeten werden bei 4 Thlr. Strafe (Eheleute und Kinder, welche noch am väterlichen Brote sind, werden dabei für Eine Person gerechnet); das Gesinde aber in einem Jahre nicht zwei Mal. [5])

---

[1]) KO. II. 11. §. 10. S. 355.

[2]) Ebdf. §. 5. S. 352.

[3]) Auch hierbei ist die Dispensationsertheilung den betr. Superintendenturen zugewiesen. Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Rskr. ObK. 7. Mai 1833. Frühere Bevorrechtungen gewisser Standesklassen fallen hinweg.

[4]) KO. a. a. O. §. 9. S. 354.

[5]) Pol. Ordn. 4. §. 5.

Neue Eheleute und ein neu konfirmirtes Kind ſollen bei 10 Thlr. Strafe vor Verfluß eines Jahres nicht gebeten werden. [1])

Denen vom Lande ſoll nicht erlaubt ſeyn, aus der Stadt Jemanden zu bitten, außer Aeltern und nahe Verwandte; ſowie der Pfarrer die Strafe Eines Thalers auf jede Perſon zu erlegen hat, welche mit ſeinem Wiſſen von den drei unterſten Klaſſen aus den zwei oberen gebeten werden. [2])

Kinder, die noch nicht konfirmirt ſind, können zur Pathenſtelle überall nicht zugelaſſen, auch in's Kirchenbuch als Pathen nicht eingezeichnet werden. [3])

Soldaten können nicht anders zugelaſſen werden, als wenn zuvor bei'm Kapitain deßfallſige Anzeige geſchehen und von dieſem die Bewilligung ausgebracht worden iſt. [4])

Hebammen dürfen nur im Falle der Noth ein Kind aus der Taufe heben. [5])

Perſonen, welche entweder auf des Konſiſtoriums Verordnung von dem Gebrauche der h. Kommunion ſuspendirt, oder als Sakramentsverächter ſich derſelben lange Zeit ſelbſt entäußert und entzogen, ſollen zu

---

[1]) Cirk. Pol. Dir. 18. Febr. 1786.

[2]) Pol. Ordn. a. a. O. Dieſe drei letzten Prohibitivmaßregeln zielen offenbar darauf ab, häuslichen und polizeilichen Unſtatten zu begegnen, ſind mithin mehr zum Schutz gegen geld- oder ehrſüchtige Zudringlichkeiten, als zur Beſchränkung perſönlicher Freiheit gegeben. Leiſten deßbalb die genannten Perſonen der Einladung, ein chriſtliches Werk zu verrichten, freiwillig Folge, ſo können die Geſetze nicht zur Anwendung kommen.

[3]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817. Publ. ObK. II. 3. Sept. 1819. Vergl. KO. a. a. O. §. 6. S. 353.

[4]) Höchſt. Rſkr. an d. ObK. u. Kriegskommiſſ. 16. Sept. 1807. Cirk. LR. II. 7. Okt. 1807.

[5]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817; deßgl. ObK. II. 3. Sept. 1819.

Gevatterſchaften nicht erſucht, auch als Pathen nicht zugelaſſen werden. [1])

Mit Denen, die zum erſten Male Gevatter ſtehen, ſoll der Geiſtliche in der Sakriſtei oder auf der Pfarrei eine vorgängige belehrende Unterredung pflegen und ſie auf den Zweck und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geſchäfftes aufmerkſam machen. [2])

Diejenigen, welche ſich ohne Grund bei Zuſendung eines Gevatterbriefes unanſtändig betragen, denſelben nicht annehmen, oder wohl gar zurückſchicken, ſollen angezeigt und mit willkürlicher Strafe angeſehen werden. [3])

Als auch je zu Zeiten von den benachbarten Papiſten dieſſeitige Unterthanen zur Gevatterſchaft erbeten worden, hierbei aber ſich befunden, daß die päpſtiſchen Meßprieſter dieſelben nicht admittiren wollen, ſondern ihren Kirchnern, an derſelben Statt zu ſtehen, aufgetragen: als ſoll hinführo Keiner ſolche Gevatterſchaft in eigener Perſon zu verrichten über ſich nehmen, er ſei denn zuvor der Admiſſion wegen verſichert. Würde ihm auch gleich in Perſon bei der Taufe zu ſtehen, zugelaſſen, ſo ſoll er doch anderer Geſtalt für das Kindlein nicht angeloben, als daß er, ſoviel ihm möglich, daran ſeyn wolle, damit daſſelbe in Gottes Wort und reiner Lehre erzogen werden möge. [4])

---

[1]) KO. a. a. O.

[2]) Ebdſ. und Publ. ObK. 29. Apr. 1817. Publ. ObK. II. 3. Sept. 1819.

[3]) Höchſt. Rſkr. 8. Aug. 1752 u. 4. Jun. 1761. Publ. ObK. II. 5. Apr. 1811 u. 3. Sept. 1819.

[4]) KO. a. a. O. §. 8. S. 354.

§. 187.

8. Taufname.

Urſprünglich ſteht wohl das Recht, dem Kinde einen Namen zu geben, den Aeltern und namentlich dem Vater, [1]) bei unehelichen Kindern der Mutter zu. [2])

Das aus der Kirchenordnung in die Agende aufgenommene Taufformular legt die Benennung in den Mund der Taufpathen. [3])

Der Pfarrer darf nicht zugeben, daß für das Kind dieſelben Taufnamen gewählt werden, welche der Vater oder ein anderer Ortseinwohner von gleichem Zunamen bereits führt. [4])

Bei Findlingskindern beſtimmt der Heimathsbezirk, welchem ſie zur Laſt fallen, oder die Perſon, welche für ihre Aufnahme ſorgt, die Namen, doch mit Ausſchluß ſolcher, welche bekannten Familien, Orten oder Ländern angehören. [5])

---

[1]) Luk. 1, 62.

[2]) Ueber die Wahl der Namen enthält die dieſſeitige Geſetzgebung eine beſondere Beſtimmung nicht. In Preußen verlangt das Geſetz, daß man nur chriſtliche Vornamen wähle, geſtattet jedoch auch die Wahl anderer, wenn ſie vernünftig ſind; Familiennamen, die nicht zugleich Vornamen ſind, dürfen nicht beigelegt werden. S. Gitzler S. 449 f. Not. 7. Auch bei uns kann wohl kein Geiſtlicher verpflichtet ſeyn, widerſinnige, offenbar korrupte Namen einem Täuflinge beizulegen.

[3]) KO. I. 13. S. 137. „Dann fraget er (der Geiſtl.), wie das Kindlein heißen ſoll? Resp. die Taufpathen: N. N."

[4]) Publ. ObK. I. u. II. 24. Okt. u. 3. Nov. 1847. §. 22.

[5]) Ebdſ. §. 25.

§. 188.

9. Proſelytentaufe

kann nur an ſolchen Erwachſenen vollzogen werden, welche zu keiner chriſtlichen Konfeſſion bisher gehört haben, mithin noch nicht getauft worden ſind. [1])

Sobald ſich Individuen dazu melden, müſſen vor Allem die Weiſungen der oberen Kirchenbehörde über das weitere Verfahren eingeholt werden.

§. 189.

10. Nebenbeſtimmungen.

Bei dem erſten Kirchgange ſollen die Wöchnerinnen nicht gehindert ſeyn, ihr gewöhnliches ſtilles Dankgebet in der Nähe des Altars zu verrichten, in welchem Falle der Geiſtliche darauf gefaßt ſeyn wird, der Dankenden einige erfreuliche und tröſtliche Worte zuzuſprechen. [2])

Die polizeilichen Beſtimmungen, nach denen das Fahren zur Kirche nur den Gevattern aus den beiden erſten Standesklaſſen, den anderen nur gegen eine Dispenſationsſumme geſtattet war, über Pathengeſchenke (**pecunia lustrica, munera lustr.**), über Mahlzeiten u. ſ. w. haben im Laufe der Zeit ihre Geltung größten Theils verloren.

Hinſichtlich der Hebammen äußert ſich die Thätigkeit der Geiſtlichen dahin, daß ſie vor der Wahl derſelben auf Verlangen des Ortsvorſtandes ein wahrheitsgemäßes Zeugniß über deren „chriſtliches, gottſeliges und mäßiges“ Leben aus-

---

[1]) „Baptismus in forma ecclesiae semel collatus, plene valet ideoque abusum spirat ejus reiteratio, lege eccles. et civili prohibita.“ *Böhmer:* Princ. jur. can. et eccles. p. 222. §. 304. (Ratio quidem parum idonea est, quae ex *charactere indelebili* baptismi in jure canon. repetitur, cujus opinionis error ex interpretat. sententiae Augustini c. 97. C. 1. qu. 1. descendisse videtur. Ibid. Not. a.)

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817; deßgl. ObK. II. 3. Sept. 1819.

ſtellen. Sind ſie gewählt und verpflichtet, ſo haben ihnen die Superintendenten oder Pfarrer jedes Orts Anweiſung zu ertheilen, wie die Nothtaufe auf begebenden Fall zu verrichten und weſſen ſie ſich ſonſt in ihrem Amte zu verhalten. Ferner iſt ihnen wohl beizubringen und in ihre Eidespflichten einzubinden, daß ſie den Armen gleichmäßigen Fleiß, Sorgfalt und Treue, als bei den Reichen jederzeit verſpüren laſſen, auch hierüber in der Noth keine Abgötterei und ungebührliche Mittel gebrauchen, ſondern neben Verrichtung ihres Amtes einig und allein bei Gott dem Herrn durch Gebet und herzliche Seufzer Hilfe und Rath ſuchen ſollen und wollen. [1])

§. 190.

b. Konfirmation.

Die Knaben und, da auch der weiblichen Jugend vor ihrem Eintritte in das bürgerliche Leben eine reifere Bildung ſehr heilſam iſt, auch die Mädchen ſind konfirmationsfähig, wenn ſie vor dem 1. Oktober des Jahres, in welchem ſie konfirmirt werden ſollen, ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen. [2])

Die Geiſtlichen haben darauf zu ſehen, daß kein Kind zur Konfirmation angenommen werde, welches nicht genugſam in der Religion, im Leſen, Rechnen und Schreiben unterrichtet iſt. [3])

---

[1]) KO. II. 12. §. 4. S. 358 f., wo zugleich eine ausführliche Admonition an die Hebammen ſich findet.

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817 u. 21. Okt. 1823. Deßgl. ObK. 11. 20. Aug. 1823 u. 19. März 1824. Geſ. üb. d. Dauer der Schulzeit f. Mädchen 29. Mai 1826.

[3]) Reſkr. ObK. 19. Jan. 1830. Auf die Anfrage der Sup. B.: ob ein durch frühere Krankheiten geiſtig geſchwächtes, dem Alter nach konfirmationsfähiges, allein in ſeinen Kenntniſſen, trotz fleißigen Schulbeſuches, ſehr zurückgebliebenes Mädchen zur Konfirmation zu-

Wenn ſich aller Verwarnungen und Beſtrafungen ungeachtet, Schulverſäumniſſe wiederholen, ſo iſt an das Oberkonſiſtorium zu berichten, damit in Zeiten wegen Zurückhaltung des verſäumenden Kindes in den unteren Schulklaſſen, bis die Verſäumniſſe nachgeholt ſind, und wegen Nichtaufnahme deſſelben unter die Zahl der Konfirmanden das Nöthige verfügt werden könne. [1])

Alle Geſuche um Dispenſation von dem Geſetze bleiben durchaus unbeachtet und es wird nach Befinden gegen den Geiſtlichen, welcher dießfallſige Berichte erſtattet, Ahndung eintreten. [2])

Konfirmationen, welche von pflichtvergeſſenen Aeltern wider das Geſetz im In- oder Auslande [3]) erſchlichen oder ſonſt erlangt werden, ſind null und nichtig und werden hiermit dafür erklärt, wobei gegen Geiſtliche des Inlandes, welche ſich hierzu gebrauchen laſſen, noch überdieß beſondere ſtrenge Ahndung vorbehalten bleibt. [4])

Kinder aus anderen Staaten ſollen nicht früher, als es das hieſige Landesgeſetz erlaubt und wenn die Geſetze

---

gelaſſen werden könne? reſkribirte das ObK. 31. März 1819, daß die Tochter des ꝛc. auf nächſtes Palmarum mit konfirmirt werden könne, indem bei ihr von einem längeren Schulbeſuche Nichts zu erwarten ſei; es habe jedoch die Superintendentur den Aeltern dieſes Kindes zur Gewiſſensſache zu machen, daſſelbe nach erfolgter Konfirmation zum Leſen des Katechismus, des Geſangbuchs und der Evangelien fleißig anzuhalten.

[1]) Nachtr. zu d. Geſ. v. 15. Mai 1821 über Schulferien ꝛc. 26. Jan. 1836.

[2]) Publ. ObK. 21. Okt. 1823. Nr. 7. Deßgl. ObK. II. 19. März 1824. Nr. 3.

[3]) Cirk. ObK. 27. Aug. 1822. Publ. ObK. II. 19. März 1824. Nr. 4.

[4]) Deßgl. ObK. 12. März 1819.

des fremden Staates einen späteren Termin veſtſetzen, nicht früher, als dieſe es verſtatten, konfirmirt werden. [1])

In'sbeſondere dürfen Kinder königl. preußiſcher Unterthanen nur alsdann zur Konfirmation zugelaſſen werden, wenn durch beigebrachte Taufzeugniſſe und ſonſt nachgewieſen worden iſt, daß ſolche vor Oſtern, als dem einzigen Konfirmationstermine in den preuß. Staaten, das vierzehente Lebensjahr erfüllt, auch den vorbereitenden Unterricht durch den betr. Geiſtlichen gehörig erhalten haben. [2])

Obſchon die Kirchenordnung annimmt: „dieß ſei die rechte chriſtl. Konfirmation oder Firmung, d. i. die Beſtätigung des Glaubens, ſo die Pathen an Statt des neu getauften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getauft worden, wenn ſie nämlich Solches in dem Faſtenexamine erinnert und, demſelben in ihrem ganzen Leben nachzukommen, fleißig ermahnt werden," ſo iſt doch nicht allein in der Agenda ein Formular für die Konfirmationsfeierlichkeit mitgetheilt und des Verhörens aus dem Katechismus gedacht, [3]) ſondern auch ein vorbereitender Unterricht während der Faſtenzeit durch die Ortspfarrer angeordnet worden. [4])

---

[1]) Publ. ObK. 21. Okt. 1823. Deßgl. ObK. II. 19. März 1824.

[2]) Cirk. ObK. 29. Aug. 1837.

[3]) KO. II. 7. S. 342. Gebet, welches zu gebrauchen, wenn — die Knaben und Mägdlein das erſte Mal zum h. Abendmahle gehen und im Katechismo zuvor verhört worden.

[4]) In den ſächſ. Landen albertin. Linie enthielt die erneuerte Schulordnung vom J. 1773. Kap. 12., erläutert und eingeſchärft durch die Verordnungen des KR. vom 19. Dec. 1788. (Cod. Aug. Fortſ. II. Thl. 1. S. 206 ff.), vom 14. Febr. 1803, 9. Dec. 1805 u. 19. März 1821 (Ebdſ. Fortſ. III. Thl. 1. S. 56) und die Generalien der Landesregier. 4. März 1805, Erläuter. dazu v. 29. Okt. 1808 u. 23. Nov. 1811 (Ebdſ. S. 58. 73 u. 78.) zuerſt eine ausführliche Beſtimmung über „der Schulkinder Vorbereit. zum heil. Abendm. u. Konfirmat. vor deſſen erſtmal. Genuſſe." Agenda S. 25.

Die Konfirmationshandlung findet in den Städten und auf dem Lande entweder zu Palmarum oder zu Pfingsten Statt. [1])

Der vorbereitende Unterricht ist überhaupt auf die Dauer von sechs Wochen bestimmt. Wird die Konfirmation zu Palmarum gehalten, so beginnt er mit Fastnacht, findet jene zu Pfingsten Statt, so nimmt dieser gleich mit der Osterwoche seinen Anfang. [2])

Für die Konfirmationsfeierlichkeit wird überall die vormittägige gottesdienstliche Zeit ganz bestimmt, wobei dahin zu sehen ist, daß die Prüfung der Katechumenen nicht zu weit ausgedehnt, der Konfirmationsakt aber mit Vermeidung alles leeren Scheines, durchgängig einfach und mit echt religiöser Würde („daß nicht ein Schauspiel mit den Kindern angestellt." KO. II. 7. §. 7. S. 339), in Gegenwart der Gemeinde vollzogen werde. [3])

---

[1]) Rskr. ObK. 10. Febr. 1824. Hierbei möchte jedoch eine frühere Bestimmung: „An Orten, wo die Katechumenen von entfernten Filialen zur Präparation kommen, oder wo diese in der Kirche oder sonst an einem kalten Orte geschieht, wird sie aus den kalten Wochen der Fasten auf die Wochen zwischen Ostern und Pfingsten, die Konfirmation selbst von Palmarum auf Ostern verlegt," Cirk. ObK. 18. Jan. 1803, Berücksichtigung verdienen. Aus dieser Verordnung ergiebt sich zugleich, daß nicht nothwendig das Pfarrhaus der Ort des vorbereitenden Unterrichtes seyn müsse.

[2]) Cirk. ObK. 18. Jan. 1803. In den vormals hessischen Gebietstheilen beginnt er schon von Michaelis an. Ledderhose: S. 137.

[3]) Cirk. ObK. II. 26. Jun. 1817. An volkreichen Orten, wo die Zusammenlegung beider Akte, der Prüfung und der Konfirmation selbst, eine der Andacht nachtheilige Verlängerung des Gottesdienstes herbeiführen würde, sind schon längst beide getrennt und die Prüfung in die Nachmittagskirche des dem Konfirmationstage vorhergehenden Sonntags verlegt worden. Den Gang der Handlung und die solenne Einsegnungsformel, von welcher letzteren wohl kein Pfarrer abweichen darf, findet sich S. 25—38 der Landes-Agenda verzeichnet.

Privatkonfirmationen können aus höchst dringenden Ursachen nachgesucht und nach Befinden erlangt werden. [1])

Der erste Genuß des heil. Abendmahls nach der Konfirmation findet Statt, wenn diese zu Pfingsten geschehen, am Sonntage nach Pfingsten (Trinitatisfest), wenn zu Palmarum, am Gründonnerstage. [2])

In allen Orten sollen gleichförmige Konfirmandenlisten (s. Anhang, Beil. J.) angefertigt werden. Die Anfertigung wird bewirkt von den Schullehrern mit Hilfe der Ortspfarrer. Bei den Pfarrämtern werden sie niedergelegt und aufbewahrt. [3])

Die Kinder, welche ein Mal konfirmirt sind, treten aus der Schule heraus und sind nicht verbunden, sie weiter zu besuchen; doch wird den Aeltern, Vormündern u. s. w. an das Herz gelegt, von dieser Erlaubniß nicht sofort Gebrauch zu machen, vielmehr sich darüber erst mit dem Ortsgeistlichen und Schullehrer zu berathen. [4])

Die

[1]) Cirk. ObK. 12. März 1812. Unerläßliche Bedingung dabei ist, daß das gesetzliche Alter erlangt sei. Die Dispensation wird unentgeldlich ertheilt. Uebrigens ist durch besondere in einzelnen Fällen ergangene Genehmigungsreskripte durchweg bestimmt worden, daß nicht die Kirche, sondern entweder das Haus, worin der Konfirmand wohnt, oder die Pfarrei der Ort ist, wo die Privatkonfirmation vollzogen wird.

[2]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817.

[3]) Rskr. ObK. 8. Nov. 1836. Es ist an sich schon unerläßliche Pflicht jedes Pfarramtes, wie über die Gebornen, Getauften, Getrauten und Gestorbenen, so auch über die Konfirmirten genaue Verzeichnisse zu führen, da Konfirmationszeugnisse nicht selten in's Ausland gefordert werden. Ja, es möchte von höherem, als bloß örtlichem und special pfarramtlichem Interesse seyn, die anbefohlenen Listen so einzurichten, daß sie zugleich räumlich gestatteten, den nachmaligen Bildungsgang der Konfirmirten nach ihrer inneren und äußeren Entwickelung wenn auch nur kurz aufzuzeichnen.

[4]) Publ. ObK. 29. Apr. 1817 u. 21. Okt. 1823. §. 4. Im Eisenach'schen

Die polizeilichen Verordnungen wegen übermäßiger Kinderpracht der Konfirmanden und Schmaußereien an dem Konfirmationstage sind ihrem Geiste nach insoweit festzuhalten, als Dinge solcher Art die Handlung in ihren segensreichen Folgen beeinträchtigen könnten. [1])

§. 191.

c. Trauung. [2])

Die Trauung ist diejenige Handlung, durch die, wenn alle Bedingungen, welche die Kirche und der Staat zur Eingehung und zum rechtlichen Bestehen einer Ehe aufgestellt hat, vorher erfüllt worden sind, eine Ehe erst rechtliche Geltung und bürgerliche Wirksamkeit erhält. [3])

Die volle, gesetzliche Berechtigung, eine kirchlich und bürgerlich giltige Ehe zu schließen, wird Integrität genannt.

Die Nichterfüllung der von der Kirche und dem Staate zur Eingehung und zum rechtlichen Bestehen einer Ehe auf-

---

nach'schen sollen die konfirmirten Schulkinder bis Johannis nach der Konfirmation die Schule noch besuchen, um bei dem dann anzuberaumenden Schulexamen noch erscheinen zu können. Publ. ObK. II. 22. Dec. 1827.

[1]) Cirk. Pol. Dir. 28. Mai 1785; 18. Febr. 1786; 22. März 1798.

[2]) S. zu diesem ganzen Abschnitte D. L. Gitzler: Handbuch des gem. u. preuß. Eherechts der Kathol. u. Evangel. Bresl. 1840. Weber: II. 216 ff. 1093—1296.

[3]) „*Verum* matrimonium est, in quo contrahendo mutuus consensus matrimonialis actu intervenit; idque tum *ratum* est, quod ex lege ecclesiastica valide contractum est inter Christianos; tum *legitimum*, quod 'contractum est secundum praecepta legum civilium.' *Böhmer:* Princip. jur. can. spec. eccles. §. 350.

gestellten Bedingungen, begründet das Daseyn von Ehehindernissen. [1])

Es wird vorausgesetzt, daß jeder mit Verwaltung eines Pfarramtes beauftragte Geistliche die kirchlichen Ehehindernisse kenne und in jedem einzelnen Falle über das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn derselben ein zuverlässiges Zeugniß abzugeben im Stande sei. Läßt sich ein Geistlicher in dieser Beziehung eine Unkenntniß oder eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so ist derselbe zu belehren, zurecht zu weisen, auch nach Befinden zu bestrafen. [2])

Da sowohl das bürgerliche als das kanonische Recht in der Ansicht übereinstimmen, daß jedes eheliche Verbündniß aus einem freien Entschlusse beider Theile hervorgehen müsse, so kann natürlich von irgend einem weiteren Vorschritte, der dahin führen könnte, nicht eher die Rede seyn, als bis beide Theile ihren freien Entschluß, daß sie einander ehelichen **wollen**, entweder persönlich, oder auf eine sonst glaubwürdige Weise, vor dem kompetenten Pfarramte erklärt haben. [3]) Dann erst kann die Frage erhoben werden, ob sie einander ehelichen können.

---

[1]) Die Rechtsschule theilt nach verschiedenen Theilungsgründen die Ehehindernisse ein in absolute, bei denen gewisse Personen mit einander nie eine Ehe eingehen dürfen und in relative, bei denen nur unter gewissen Verhältnissen die Schließung der Ehe unmöglich wird; in öffentliche, welche mit Bezug auf die Würde und das Wohl der Kirche und des Staates aufgestellt sind, und in private, welche nur das Interesse Einzelner berücksichtigen; in trennende (Impedimenta dirimentia), bei deren Vorhandenseyn selbst eine schon abgeschlossene Ehe juristisch ungiltig wird und aufschiebende (Imp. impedientia), bei denen zwar die Ehe Mittels nachträglicher Dispensationsertheilung besteht, die Verletzung der Gesetze aber bestraft wird.

[2]) Rskr. ObK. 29. Dec. 1835. Nr. 3.

[3]) Publ. ObK. I. u. II. v. 24. Okt. u. 3. Nov. 1847. §. 27. An der Erklärung beider Theile, daß sie einander ehelichen wollen, muß sich

Da die Gesetzgebung des Großherzogthums demnach besonders auf den Unterschied zwischen kirchlichen (kanonischen) und bürgerlichen Ehehindernissen hinführt, so müssen sie auch in dieser Weise dargestellt werden. [1])

A. Ehehindernisse

und zwar

1. kirchliche (kanonische):

§. 192.

a. Mangelnde Zustimmung der Respektspersonen zur Verehelichung.

Gleichwie nun der Ehestand eine göttliche Zusammenfügung ist, Gottes Wille aber, wie auch die natürlichen und beschriebenen Rechte erfordern, daß die Kinder den Aeltern allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung beweisen: so soll sich Niemand in diesem Fürstenthum und Landen, so noch in seiner Aeltern oder Vormünder Versorgung lebt, sich heimlicher Weise ehelich versprechen, sondern jedes Kind, Sohn oder Tochter mit Wissen, Rath und Bewilligung seiner Aeltern, worunter nach Absterben des Vaters auch die Mutter zu verstehen ist, item der nächsten Freunde und Vormünder verheirathen. [2])

der Pfarrer genügen lassen und es steht ihm nicht zu, auf Erörterung der Beweggründe, welche die Verlobten zu dieser Einwilligung bestimmen, einzugehen. Die späteren Klagen über widerrechtlichen Zwang (metus), Betrug (dolus), oder Irrthum (error) gehören vor die weltlichen Behörden. Ausführlich und lichtvoll ist diese Lehre behandelt bei Gitzler: Eherecht. §. 12 ff.

[1]) „Impedim. matrimonil vel seculare est, vel ecclesiasticum, prout vel jure potestatis secularis vel jure potestatis ecclesiast. inducitur. Illud iunititur rationibus reipubl. salutem, hoc vero ratt. praecepta religionis concernentibus." *Böhmer* l. l. §. 381.

[2]) F. Weim. Eheordn. 1707. §§. 1 u. 4. F. Eis. Ehemandat 1715. Bei dem Konsens der Großältern, der auch, wenn diese nicht mehr

In Fällen, wenn Aeltern oder Vormünder aus nichtigen Gründen, bei vorausgesetzter Beharrlichkeit der Kinder und Mündel, diese oder jene Person zu heirathen, ihre Zustimmung versagen, ist die Landesregierung als oberste Justizbehörde berechtigt, den älterlichen Konsens und zwar ohne ein zu erlegendes Bezeigungsquantum zu suppliren. [1])

Können auswärts Geborne entweder wegen angeblichen Todes, oder wegen allzuweiter Entfernung, oder wegen der Ungewißheit des Aufenthaltsortes der Respektspersonen genügende Zeugnisse über deren Einwilligung nicht beibringen, so ist es ihnen nachgelassen, diese durch einen Eid dem Glauben nach zu versichern. [2])

---

am Leben sind, den Urgroßältern zusteht (Kön. sächs. Regul. 1808. §. 8.), hat nach der Praxis der Großvater von väterl. Seite den Vorrang. LR. II. 2. §. 45 ff. Auch gehen diese Ascendenten den Vormündern unbedingt vor. Bei den unehelichen, durch nachfolgende Ehe nicht legitimirten, Kindern ist bloß die Einwilligung der Mütter, nach deren Tode des mütterlichen Großvaters erforderlich. Regulat. 1808. §. 8. In dem Falle, daß die zur Ertheilung des Konsenses berechtigte Person abwesend ist und die Unmöglichkeit, diesen zu erlangen, gerichtlich bescheinigt wird, ist die nächstberechtigte Person zur Ertheilung desselben legitimirt. Bei eingetretenem Wahnsinn des Berechtigten findet dieselbe Verfahrungsweise Statt. Ebds. §. 9. Cod. Aug. Forts. II. 1. S. 291.

[1]) ObK. Ordnungen s. Weim. u. Eisen. 4. C. Gesetz üb. privilegirte Gerichtsstände 24. Febr. 1842. §. 10. Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. c. f. Das eisen. Ehemandat macht es in solchen Fällen den Kindern zur Pflicht, zuerst die gütliche Vermittelung des Ortsgeistlichen anzusprechen.

[2]) K. s. Regulat. §. 3. Ledderhose: KR. S. 192. Nach preuß. Rechte muß sich der Ausländer erst Ein Jahr in dem Orte aufgehalten haben, ehe er zu dem Eide gelassen werden kann. A. L. R. §§. 141. 143—145.

§. 193.

b. Allzunahe Verwandtſchaft. [1])

Es ſollen Alle und Jede zuſehen, daß ſie nicht in nahe und verbotene Verwandtſchaft heirathen. Die Ehe wird nicht zugelaſſen zwiſchen Kindern und Aeltern, ſie ſeien nahe oder fern an einander verwandt und wenn ſie auch tauſend Glied von einander wären. [2])

---

[1]) Die nähere Verwandtſchaft iſt Theils ein abſolutes und trennendes (wie z. B. zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie und zwiſchen Geſchwiſtern), Theils ein relatives und aufſchiebendes Hinderniß, das durch Dispenſation gehoben werden kann. Gründe für verwandtſchaftl. Ehehinderniſſe enthält Göſchl: Geſchichtl. Darſt. der kirchlich-chriſtlichen Ehegeſetze. Aſchaffenb. 1832. Merkwürdig ſind die Gründe, welche Thomas Aquin. (II. 2. quaest. 154. art. 9) aufführt: Causae prohibitionis graduum sunt quatuor. Prima quia naturaliter homo debet quandam honorificentiam parentibus et cognatis in tantum, quod apud antiquos, ut Valer. Maximus refert, non erat fas, Filium simul cum patre balneari, nec se invicem nudos conspicere (nach der römiſchen Geſetzgebung einfach: in matrimoniis contrahendis naturale jus et pudor inspiciendus est). Secunda quia personas sanguine junctas necesse est simul ad invicem conversari, sicque continuo haberent occasionem luxuriae nimisque emollescerent. Tertia quia per hoc impediretur occasio inimicorum. Quarta quia quum naturaliter homo consanguineam diligat, si adderetur amor, qui est ex commixtione venerea, fieret nimis ardor amoris et maximum libidinis incentivum, quod castitati repugnat. S. Gitzler a. a. O. S. 91. Die chriſtl. Geſetzgebung findet ihr bedeutendſtes Moment in Levit. 18 u. 20.

[2]) Dieß gilt nicht bloß von der Konſanguinität, ſondern auch von der Affinität, alſo auch von Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern. Nur in dem erwieſenen Falle, daß zwiſchen Stiefvater und Stiefmutter der Beiſchlaf nicht vollzogen worden ſei und unter ſonſt bewegenden Umſtänden iſt auf Dispenſation zur Verehelichung des Stiefvaters mit der Stieftochter, oder des Stiefſohnes mit der Stiefmutter zu hoffen. S. Weber: S. 1134 ff.

Das Eheverbot wird ſonſt nicht weiter erſtreckt, als bis auf den dritten Grad ungleicher Linie des Geblütes und der Schwägerſchaft; Ehen in dem dritten Grade gleicher Linie und dem vierten Grade ſind erlaubt und zugelaſſen. [1])

---

[1]) Neue LO. 1545. Um die Verwandtſchaft berechnen zu können, merke man: a. Zwiſchen Vater u. Sohn, Mutter u. Tochter, Vater u. Tochter, Mutter und Sohn liegt eine Zeugung; eine ſolche Zeugung heißt ein Grad. Mehrere Zeugungen in gerader Aufeinanderfolge bilden eine Linie, nach obenhin aufſteigend, nach untenhin abſteigend (propinquitas). b. Haben Aeltern zwei und mehrere Kinder, welche ſich verehelichen und wieder Kinder zeugen, ſo entſtehen zwei oder mehrere Linien, welche im Verhältniß zu einander Seitenlinien genannt werden (cognatio). Stehen die Abkömmlinge in den Seitenlinien in gleichem Grade von dem gemeinſchaftlichen Stammhaupte ab (ſind zwiſchen einem jedem Abkömmling und dem Stammhaupte gleichviel Zeugungen vorhanden, ſo ſpricht man von Verwandten gleicher Linie (linea aequalis, verſchieden von der linea recta oder directa, der geraden Linie); iſt die Zahl der Grade bei dem einen und dem andern verſchieden, ſo bildet ſich ein Verwandtſchaftsverhältniß ungleicher Linie (linea inaequalis, verſchieden von der Seitenlinie überhaupt, linea obliqua, collateralis, transversa). c. Jede Verwandtſchaft, die aus Zeugung entſtanden iſt, heißt Blutsverwandtſchaft (consanguinitas) und kann auch ohne eine eheliche Verbindung gedacht werden; jede Verwandtſchaft, die durch Heirath oder fleiſchliche Vermiſchung ohne Ehe herbeigeführt worden iſt, wird Schwägerſchaft (affinitas) genannt. Obſchon in der Schwägerſchaft von Graden eigentlich nicht die Rede ſeyn kann, ſo werden darin doch nach Analogie auch gewiſſe Grade angenommen, und es gilt die Regel: in welchem Grade der eine Ehegatte (Mann und Weib Ein Leib) mit ſeinen Blutsfreunden verwandt iſt, in demſelben Grade iſt der andere Ehegatte mit ihm verſchwägert. Die Verwandtſchaft zwiſchen dem einem Konkumbenten und den Verſchwägerten des anderen bildet, nach dem Grundſatze des kanon. Rechts: Affines inter se non sunt affines, keine eigentliche Schwägerſchaft, ſondern nur eine Quaſiaffinität. Daher können Vater und Sohn die Mutter und die Tochter (aber nicht umgekehrt wegen unſchicklicher Verletzung des respectus parentelae), auch zwei Brüder

Dieſem Grundſatze gemäß iſt als verboten anzuſehen die Ehe

aa. unter Blutsfreunden

α. zwiſchen Geſchwiſterkindern (zweiter Grad gleicher Linie); [1])

β. mit den Geſchwiſtern der Aeltern (zweiter Grad ungleicher Linie) und der Großältern (dritter Grad ungleicher L.);

γ. mit den Kindern der Geſchwiſter der Großältern (dritter Grad ungl. L.).

bb. Unter verſchwägerten Perſonen und zwar der erſten Art, d. h. bei Verwandtſchaft zwiſchen dem einen Konkumbenten und den Blutsfreunden des anderen:

α. zwiſchen des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter Stiefältern (Stiefgroßältern) und den Stiefenkeln;

β. mit den Geſchwiſtern der Aeltern oder Großältern des verſtorbenen oder geſchiedenen Ehegatten (zweiter Grad ungl. Seitenlinie);

γ. mit den geweſenen Ehegatten der Geſchwiſter der Aeltern oder Großältern (dritter Gr. ungl. L.);

δ. mit den Geſchwiſtern des geweſenen Ehegatten (erſter Gr. gl. L.);

ε. mit den hinterlaſſenen Ehegatten der Geſchwiſterkinder (zweiter Gr. gl. L.).

---

zwei Schweſtern und zuſammengebrachte Kinder ohne Dispenſation ſich heirathen. Die weitere Darlegung ſ. in der Verwandtſchaftstafel im Anhange, Beilage K.

[1]) Selbſt bei den Römern waren Ehen unter Geſchwiſterkindern unerhört. Tacit Annal. XII. 6. Nova nobis in fratrum filias conjugia, sed aliis gentibus solemnia nec lege ulla prohibita. Förmlich verboten wurden ſie erſt im J. 409 von Theodoſius II.

cc. Unter verschwägerten Personen zweiter Art, welche, wie oben in der Anmerk. bemerkt, zwischen dem einen Konkumbenten und den Verschwägerten des andern Statt findet, sind folgende Ehen in der geraden auf- und absteigenden Linie untersagt;

α. die Ehe zwischen den Aeltern des Stiefvaters oder der Stiefmutter und den sogenannten Stiefenkeln;

β. die Ehe zwischen Stiefschwiegerältern und Stiefschwiegerkindern (mit den gewesenen Ehegatten der Stiefältern oder Stiefkindern.) [1])

Sämmtliche Eheverbote sind auch bei illegitimer, durch außerehelichen Beischlaf entstandener Verwandtschaft in Kraft und bestehen auch dann, wenn schon die Ehe, wodurch in's besondere die Schwägerschaft entstanden war, durch den Tod oder Scheidung getrennt wurde. Nur in dem Falle, wenn bei der Scheidung nachgewiesen oder von dem zur anderweiten Verehelichung schreitenden Ehegatten eidlich erhärtet wird, daß zwischen ihm und dem geschiedenen Ehegatten eine fleischliche Vermischung zu keiner Zeit Statt gefunden hat, ist nach kön. sächs. Rechte eine Dispensation nicht erforderlich. [2])

Soll nun das Ehehinderniß, das aus einem der angegebenen Verwandtschaftsgrade entspringt, beseitigt und die Vollziehung der Ehe möglich werden, so muß höhere Gestattung, Dispensation bei der kompetenten Oberbehörde, welche in den verwandtschaftlichen Fällen das Oberkonsistorium ist, eingeholt werden. [3])

---

[1]) Weber: S. 1138 ff. Ueberall, wo hier von Geschwistern die Rede ist, sind sowohl voll- als halbbürtige Geschwister zu verstehen.

[2]) Rskr. d. KR. zu Dresden, 2. Dec. 1807 (Cod. Aug. Fortf. III. Th. 1. S. 163.).

[3]) S. oben §. 30. Nr. 2.

Die Gestattung der Ehe in verbotenen Graden mit Neffen oder Nichten, mit der Bruderswittbe, der Schwester oder dem Bruder eines verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, mit der Schwester der Stiefmutter oder des Stiefvaters wird gegen ein Bezeigungsquantum von Fünf bis Zwanzig Thaler; die der Ehe zwischen ersten Geschwisterkindern von Zwei bis Zehen Thalern ertheilt. In allen anderen Fällen wird keine Dispensationssumme erfordert, obschon die Dispensation selbst nachgesucht und die geeigneten Klassenansätze der Gebühren entrichtet werden müssen. [1])

Jedes Reskript, welches die Dispensationsertheilung bringt, macht die Giltigkeit derselben von der Entrichtung der Dispensationssumme abhängig. [2])

---

[1]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Es wird wohlgethan seyn, bei derartigen Dispensationsgesuchen, da die Dispensationssumme lediglich nach den Vermögensumständen der Betheiligten, ohne Rücksicht auf deren bürgerlichen Rang, sich richtet, außer der gesetzlich verlangten Notiz über dieselben, auch einen Stammbaum über die Verwandtschaft, wenigstens in den verwickelteren Fällen beizufügen. Eine Anleitung dazu enthält der Anhang: Beilage I.

[2]) Ueber die Dispensationen überhaupt heißt es Concil. Trident. Sess. 25. c. 18. De ref. Sicuti publice expedit, legis vinculum quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat: sic frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere nihil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire. Quapropter sciant universi, sacratissimos canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri potuit, indistincte observandos. Quodsi urgens justaque ratio et *major* quandoque *utilitas* postulaverit cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita ac summa maturitate atque *gratis* a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio surreptitia censeatur.

c. Anderweite Gebundenheit

und zwar

§. 194.

aa. durch ein ſchon geknüpftes Eheband.

Ein in einer nach geſetzlicher Form vollzogenen und durch die zuſtändige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher ſich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades belegt. — Die Perſon, welche mit einer bereits verheiratheten Perſon eine eheliche Verbindung eingegangen iſt, wird mit drei bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft. [1])

Waltet darüber Ungewißheit ob, ob Jemand ſchon verehelicht ſei, und ob der abweſende Ehegatte deſſelben ſich noch am Leben befinde, ſo hat der Pfarrer darüber die genaueſte Erkundigung einzuziehen und deßhalb entweder einen in beweiſender Form abgefaßten Todtenſchein [2]) ſich vorlegen zu laſſen, oder auf die Beeidigung der Ledigkeit des zur Verehelichung ſich Meldenden anzutragen, [3]) oder die obrigkeitliche Todeserklärung des Verſchollenen abzuwarten. [4])

---

[1]) Strafgeſetzbuch Artik. 218 u. 219. Soldatengeſetze v. 26. Mai 1811. Art. 30.

[2]) Dieſe Zeugniſſe aus dem Auslande müſſen von der weltlichen Obrigkeit vidimirt ſeyn. Zuſammenſtell. der vorhand. geſetzl. Vorſchr. über Aufgebote u. Trauungen. §. VII. 4.

[3]) Ebdſ. §. III. 4.

[4]) Geſ. über die gerichtl. Todeserklär. verſchollener Perſonen. 1 März 1839. Im Königr. Sachſen wurde durch höchſtes Patent v. 8. Sept. 1826 verordnet, daß mit der Ediktalvorladung und Todeserklärung der aus den Feldzügen von 1812 u. 1813 nicht zurückgekehrten Militärperſonen jeder Art ſofort auf Anſuchen der Intereſſenten verfahren werden ſollte, ohne den völligen Ablauf der ſonſtigen regelmäßigen Friſten abzuwarten. Ledderhoſe: S. 201 ff.

§. 195.

bb. Durch ein früheres rechtsgiltiges Eheversprechen.

Der Akt, wodurch zwei Personen beiderlei Geschlechts einander die Ehe versprechen, wird Verlöbniß (Verlobung, **sponsalia**) genannt und als ein quasikontraktliches Verhältniß angesehen. Nicht jedes Eheversprechen kann ein bindendes, ein zu Recht beständiges seyn, da alle die Hindernisse, welche eine eheliche Verbindung absolut oder relativ unmöglich machen, auch auf das Eheverlöbniß hindernd einwirken. Vor allen Dingen gehört also Freiheit und Selbstständigkeit des Willens, auch bei Kindern Einwilligung der Respektspersonen, bei Minderjährigen Zustimmung des Vormundes dazu, um sich giltig verloben zu können. [1])

In früherer Zeit war zugleich ein feierliches Verlöbniß mit förmlicher Werbung entweder durch eigenen Antrag, oder mit Zuziehung eines sogenannten Freiersmannes (**proxeneta, pararius, nuptiarum conciliator, auspex — pronuba**, Freiersfrau), Zuziehung der beiderseitigen Aeltern und nächsten Freunde, wenigstens zweier, davon unterrichteten ehelichen Personen und des Beichtvaters angeordnet; ja man fand es sogar für nöthig, die übermäßige Feier einer Verlobung durch kirchliche und polizeiliche Gesetze zu beschränken. [2])

---

[1]) „Würde Jemand dem zuwider handeln, so soll die Mannsperson mit einer Geldstrafe belegt, oder da solche unvermöglich, mit Gefängniß bestraft, die Weibsperson aber auf ein Jahr lang zu keiner Gevatterschaft oder Hochzeit erbeten und gelassen werden, auch solche Ehegelübde nichtig, unbündig und kraftlos seyn." Eisen. Ehemand. 3. Okt. 1715.

[2]) Ebds. u. Verordn., wie es mit Verlöbnissen ꝛc. Weim. 11. Febr. 1768. Solche förmliche Verlöbnisse heißen sponsal. publica, im Gegensatz zu den sponsal. clandestinis, obschon in letzterem Ausdrucke zugleich der Begriff eines ohne älterliche Einwilligung geschlossenen

Diejenigen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursachen verweigern, oder die vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgelängnet haben, werden, doch nur auf Antrag der Verführten oder ihrer Aeltern und Pflegeältern mit einmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe belegt. [1])

Alle Personen, welche vermöge ihrer Stellung im Staats- und Kirchendienste der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden zu ihrer Verehelichung bedürfen, sind auch in Bezug auf ihre Verlobungen von dieser Seite unselbstständig und können deßhalb auch nur bedingte Sponsalien eingehen. [2])

Die Verlobung der Studenten zu Jena und der Schüler sind ungiltig, erstere sogar in Bezug auf den weiblichen Theil strafbar. [3])

Verlöbnisses liegt. Außerdem theilte man die Sponsalia in die von dem römischen Rechte und der evangel. Kirche nie anerkannten; seit dem Concil von Trient auch von der kathol. Kirche aufgegebenen spons. de praesenti sc. matrimonio („Ego te in uxorem accipio") und de futuro („Ego te in uxorem accipiam"); ferner in spons. pura, denen keine Modalität beigefügt ist und in spous impura, die mit einer Bestimmung über die Zeit, die Art ꝛc. der Ehevollziehung abgeschlossen worden sind; in spons. simplicia, die einfach eingegangen werden und in qualificata, wenn eine Bestärkung durch Eid, Mahlschätze (arrha) und Bestimmung einer Konventionalstrafe erfolgt.

[1]) Strafgesetzb. §. 266.

[2]) Höchst. Rskr. an d. ObK. 2. Jun. 1800 in Bezug auf alle herrschaftl. Diener des Civil- und Militärstandes; in Hinsicht der gemeinen Soldaten: Soldatengesetze v. 26. Mai 1811. Tit. I. §. 19.; hinsichtl. der Geistlichen und Schullehrer: Cirk. ObK. 11. Sept. 1737; Rskr. ObK. 29. Jan. 1828 u. 29. Dec. 1835.

[3]) Höchst. Rskr an d. Gen.-Poliz.-Direkt. 13. Jul. 1773; Schulgesf. f. d. Gymnas. zu Weimar 1770. Kap. 1. §. 24.

Bei doppelten Eheverlöbniſſen geht, unter Vorausſetzung gleicher Legalität, das der Zeit nach früher geſchloſſene dem ſpäteren vor. [1])

Alle, ſelbſt giltige Eheverlöbniſſe ſind durch gegenſeitige Uebereinkunft auflösbar, indem wie in allen ſtrittigen Eheſachen, ſo auch hier, die Juſtizbehörden nicht eher einſchreiten, als bis von einer Partei förmlich darauf angetragen, oder die Konfiskation eines Mahlſchatzes nöthig wird. [2])

Erhebt irgend eine Perſon auf den Grund eines angeblich vorausgegangenen Eheverſpruchs Einrede gegen die Verehelichung einer anderen Perſon mit einer dritten, ſo ſind zuerſt von Seite der Superintendentur des Bezirks die gewöhnlichen Sühneverſuche anzuſtellen. Gelingt es, den Einſpruch zu beſeitigen, ſo ſind die Sponſalien ohne Weiteres für aufgelöſt anzuſehen und von der Superintendentur als nicht länger hindernd zur Legitimation des Angeſprochenen bei den Pfarrämtern zu beſcheinigen; bloß in dem Falle, daß es ſich um einen Mahlſchatz handelt, iſt an das Oberkonſiſtorium zu berichten. Gelingt die Sühne nicht, ſo ſind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweiſen. [3])

---

[1]) „Primis sponsal. adhuc integris ad secunda sponsal. transire prohibitum est et haec contrahens sine jure et adversus legem primae desponsationis agit. Itaque posteriora spons. nulla et irrita sunt, nisi is, in cujus praejudicium facta, a prioribus sponsalibus recedere malit." Böhmer: P. j. can. §. 377.

[2]) Höchſtes Reſkr. an d. ObK. 18. März 1831. Reſkr. ObK. 7. Febr. 1832.

[3]) 5. Reſkr. ObK. 7. Febr. 1832. Rechtliche Erörterungen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Verlöbniſſe zwiſchen den Parteien anzuſtellen oder richterliche Entſcheidung auszuſprechen, liegt weder in der Kompetenz des einzelnen Pfarramtes, noch der Superintendentur, noch ſelbſt des Oberkonſiſtorium. — Nicht ſelten werden von einer unehelich Geſchwängerten Einſprüche gegen ihren Schwängerer, der ſich zu

§. 196.

cc. Durch Nachwirkung einer früheren Ehe.

Vermöge der christl. Kirchenordnung soll einer Mannsperson, nach Absterben seines Eheweibes, nicht eher, denn nach Verfließung eines halben, einem Eheweibe aber nach Absterben ihres Ehemannes, nicht eher, denn nach Verfließung eines ganzen Jahres sich anderweit zu verehelichen erlaubt seyn.[1])

Auch Geschiedene haben nach ihrem Geschlechtsverhältnisse die für Wittber und Wittben gesetzliche Ordnungsfrist von einem halben, bezügl. von einem ganzen Jahre vom Tage der Scheidung an zu beobachten. [2])

Für die von dem Oberkonsistorium zu erwirkende Gestattung der Trauung verwittbeter oder geschiedener Ehegatten vor Ablauf der Ordnungsfrist — in letzterem Falle, wenn den Geschiedenen das Recht der Wiederverehelichung in dem Scheidungsdekrete überhaupt ausdrücklich zugesprochen worden ist — wird für jeden daran fehlenden Monat Sechszehen Sgr. bis Drei Thlr. zum Landschulfonds entrichtet. [3])

---

verehelichen gedenkt, aus keinem anderen Grunde erhoben, als weil die Forderungen, die sie auf Alimentation des Kindes zu machen hat, von ihm noch nicht befriedigt sind. Dieser Art Einsprüche können um so weniger beachtet werden, als ein Mal überhaupt die uneheliche Schwängerung als Hinderniß einer anderweiten Verehelichung nicht anzusehen ist und der Beschädigten durch dieselbe die Verfolgung ihrer civilrechtl. Ansprüche nicht im Mindesten abgeschnitten wird. Bei Auflösung rechtsgiltiger Eheverlöbnisse soll der schuldige Theil, in'sbes. diejenige ledige Mannsperson, welche ledige Weibspersonen unter einem formlosen Versprechen der Ehe zur Unzucht verleiten, zur Erlegung einer, deren Vermögensumständen angemessenen und von dem ObK. zu bestimmenden Abgabe zur Schulkasse in Eisenach von 5 bis 20 Thlr. angehalten werden. Cirk. ObK. II. 5. Mai 1786.

[1]) Ehemandat 1715. Eheordn. §. 11.

[2]) Ebds.

[3]) Ges. über Sporteln ꝛc. §. 95. Bei der Wiederverehelichung der auf den Grund des Ehedesertionsproceſſes Geschiedenen vor Ablauf der Ordnungsfrist bedarf es einer Dispensation nicht. Rskr. ObK. an die Sup. Buttst. v. 7. Febr. 1848.

Haben Geschiedene durch den Scheidebrief das Recht der anderweiten Verehelichung erlangt, so sollen die Pfarrer die Vorzeigung bloßer Abschriften desselben durchaus nicht als auslangend dazu ansehen, sondern nur dann das Recht zu ihrer Wiederverehelichung anerkennen, wenn entweder durch das Oberkonsistorium unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen vorgesetzte Superintendentur dahin verfügt worden ist. [1])

Auch in dem Falle, daß geschiedene Eheleute, denen sich anderweit zu verehelichen nicht nachgelassen, sich einander selbst wieder ehelichen wollen, wird eine besondere Erlaubnißertheilung von Seite der Landesregierung nöthig. [2])

§. 197.

d. Konfessionelle Verschiedenheit.

Die Ehe zwischen Genossen der christlichen Kirche verschiedener Konfession ist in religiöser Beziehung unbedingt gestattet; die Bestimmungen über das konfessionelle Verhältniß der Kinder treten erst später hinzu. [3])

---

[1]) Rskr. ObK. 22. Nov. 1831. Jedem Scheidebriefe ist in der Regel die Klausel über das Recht der Wiederverehelichung beider Ehegatten, oder nur des unschuldigen Theiles angehängt. Ist Nichts darüber gesagt, so muß vorausgesetzt werden, daß dazu erst die Erlaubniß bei der kompetenten Ehegerichtsbehörde, der Landesregierung, nachzusuchen sei. — Nach kön. sächs. Gesetzen wird zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin in dem Falle Dispensation zur Verehelichung gar nicht ertheilt, wenn sich eine dieser Personen Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Ehegatten hat zu Schulden kommen lassen, oder ein Eheversprechen zwischen ihnen während noch bestehender erster Ehe Statt gefunden hat. Löst der Tod das Band der Ehe, ohne daß ein Verbot für den überlebenden Schuldigen Theil vorhanden ist, so ist die Verehelichung zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin zulässig. Weber: S. 1149. Not. 87 u. 88. Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das preuß. Eherecht im Ganzen überein. Gitzler: Eherecht. S. 65. Note 12. S. 166. Note 5 ꝛc.

[2]) Kommun. LR. m. d. ObK. 3. März 1823.

[3]) Ges. üb. d. Verhältn. der kath. K. u. Sch. ꝛc. §§. 46. 47. 51.

Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder eines Protestanten mit einer Katholikin, welche schon früher in einer giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet, indem der Entschluß dazu von Seite des Staates dem Gewissen überlassen bleibt.[1])

Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen und zwischen Juden und Christinnen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. So lange nicht darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zu Protokoll erklärt worden sind, ist eine Verehelichung unmöglich. [2])

2. Bürgerliche Ehehindernisse.

§. 198.

a. Unzureichendes Alter.

Es ist in der Regel keiner Mannsperson [3]) erlaubt, vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre sich zu verheirathen.

Ausnahmen durch besonders zu ertheilende Dispensation finden — vorausgesetzt nur, daß der junge Mann das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat — in folgenden Fällen Statt:

aa. wenn

[1]) Ebds. §§. 50 u. 48 am Ende.

[2]) Judenordn. v. 20. Jun. 1823. §. 15.

[3]) Ueber das heirathsfähige Alter einer Frauensperson enthält die vaterländische Gesetzgebung eine Bestimmung nicht. Sowohl nach sächs. als preuß. Gesetzen wird das 14. Lebensjahr als Jahr der Reife angesehen. Regulat. 1808. §. 12. Im Königr. Sachsen trugen die Stände auf Hinausrückung dieses Alters bis zum 17. Lebensjahre an. Daß die diesseitigen Bräute mindestens konfirmirt seyn müssen, scheint aus der Vorschrift der KO. II. 15. §. 1. S. 377 f. hervorzugehen. S. unten §. 203. Note 1.

aa. wenn ein Sohn durch den Tod der Aeltern die auf ihn vererbten Güter zur eignen Verwaltung erhält und in seiner Wirthschaft ohne Hausfrau nicht bestehen kann;

bb. wenn Jemand durch eine Heirath sich in den Stand setzen kann, seine mit Schulden behafteten Güter zu erhalten;

cc. wenn Jemand eine auswärtige wohlhabende Person zu heirathen Gelegenheit hat und durch die Heirath ein ansehnliches Vermögen in das Land zieht;

dd. wenn sonst Gründe von gleich großer Erheblichkeit für die Ausnahme, für die Dispensationsertheilung sprechen. [1])

Die besondere Erlaubniß wird ertheilt:

α. von der Landesdirektion, wenn Personen darum nachsuchen, welche nicht als Glieder einer Stadt oder Dorfgemeinde zu betrachten sind, nicht mit den Ihrigen einer solchen Gemeinde angehören, nicht im Falle der Zerrüttung ihres Hauswesens nach den bestehenden Gesetzen einer solchen Gemeinde zur Last fallen würden;

β. in allen anderen Fällen von der Ortsobrigkeit, mithin in den Städten von den Stadträthen, in den Dörfern hingegen von den Justizämtern und Patrimonialgerichten, mit Zustimmung der Gemeinden in der Art, daß die Dispensationsgesuche bei der Obrigkeit angebracht werden und diese, sowohl in den Städten als auf den Dörfern Diejenigen hört, welche die Gemeinde in ihren Angelegenheiten überhaupt zu vertreten haben (Berathungsausschüsse, Bezirksdeputirte, Ortsvorgesetzte, Vormundschaftspersonen).

γ. Wenn die Obrigkeit und die Gemeinde über die zu ertheilende Erlaubniß verschiedener Meinung sind, auch was die zu einem landräthlichen Sprengel gehörigen Ortschaften anlangt, die entweder von der Gemeinde oder von der Obrigkeit veranlaßte Dazwischenkunft des Landrathes zu keinem gemein-

[1]) Bloß die Geistlichen, welche zu einem Amte gelangt sind, können sich auch vor dem gesetzlichen Alter verheirathen. S. oben §. 136.

samen Beschlusse führt: so sind die Akten zur Entscheidung an die Landesdirektion einzusenden. — Gegen einen von der Ortsobrigkeit in Uebereinstimmung mit der Gemeinde gefaßten abschläglichen Beschluß auf ein Dispensationsgesuch ist die Berufung an die Landesdirektion oder eine andere Landesbehörde nicht zulässig.

Eine geschehene Schwängerung und selbst ein etwa erfolgtes richterliches Erkenntniß, daß der Schwängerer die Geschwächte entweder ehelichen oder entschädigen (ausstatten) solle, entbindet nicht von dem Gesetze und giebt für sich allein einen Grund zur Dispensation durchaus nicht ab.

Vor zurückgelegtem 21. Jahre erhält in der bisher geordneten Weise [1]) von den Unterobrigkeiten Niemand Dispensation. Nur in ganz besonders dringenden Fällen könnte eine solche bei der Landesdirektion gesucht und von dieser, nach sorgfältigster Erwägung aller Umstände — wo eine Gemeinde dabei betheiligt ist, nach vernommener Erklärung derselben durch die Ortsobrigkeit — ertheilt werden.

Eine Dispensationssumme wird in keinem Falle bezahlt.[2])

§. 199.

b. Militärdienstpflicht.

Obschon Militärdienstpflichtige, wenn eine sonstige gesetzliche Vorschrift nicht entgegensteht, ohne alle Einschränkung durch die Dienstpflicht sich verehelichen können,[3]) so soll doch in Fällen, wo ein noch in den Jahren der Dienstpflicht stehender Inländer im Auslande sich verheirathen will, von dem diesseitigen Geistlichen [4]) durchaus kein zu seinem Vorhaben

---

[1]) Pat. 13. Dec. 1797.

[2]) Ges. üb. das zum Heirathen erforderliche Alter v. 15. Mai 1821.

[3]) Ges. üb. d. Militärdienstpflicht v. 24. Jun. 1823. §. 58. Cirk. ObK. 13. Aug. 1816 u. 28. Aug. 1817.

[4]) Das, was hier den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, gehört seit

erforderliches Zeugniß ausgestellt werden, bevor nicht darüber Gewißheit erlangt worden, daß die Verbindlichkeit zum hierländischen Militärdienst erfüllt und die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt worden ist. [1])

§. 200.

c. Mangel an Heimathsberechtigung.

Das Heimathsrecht ertheilt die Befugniß, eine Familie in dem Heimathsbezirke zu begründen, sich zu verheirathen.

aa. Nachweis der Heimathsberechtigung bei Inländern.

Die obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung kann, wenn beide Theile einem und demselben Heimathsbezirke angehören und kein weiteres gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, in der Regel nicht versagt werden.

Ein Widerspruch von Seite des Heimathsverbandes dagegen findet nur dann Statt, wenn die Vermögensumstände oder die sonstigen Verhältnisse beider Verlobten zusammengenommen offenbar unzureichend erscheinen, um, hingesehen auf die von ihnen einzugehende Ehe, den (§. 21. zu II. u. III. des Gesetzes) [2]) bei Aufnahme neuer Bezirksmitglieder angegebenen

der Erscheinung des „Heimathsgesetzes," wodurch ihnen lediglich die Beachtung kanonischer Hindernisse auferlegt worden ist, zur Kompetenz der betr. Polizeibehörde.

[1]) Publ. ObK. 8. Aug. 1825. Ebenso wird auch umgekehrt die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, nach Maßgabe des Regul. v. 10. Jun. 1817. §. 9, durch die Verheirathung überhaupt nicht aufgehoben. Ges. üb. d. zum Heir. erf. Alter. §. 6.

[2]) „II. bei mangelnder Nachweisung, daß der Aufzunehmende den Unterhaltsbedarf für sich und bezüglich für seine Familie im Abwurfe besitze oder am Orte der beabsichtigten Niederlassung erwerben könne;

Erfordernissen Genüge zu leisten. Dieser Widerspruch ist ohne weitere Nachweisung jeder Unzulänglichkeit und bis auf Beweis des Gegentheils begründet, wenn der künftige Ehemann Unterstützung aus Armenanstalten oder sonstigen Versorgungsanstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft (Kuratel) steht. [1])

Demgemäß muß durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes des betroffenen Bezirkes oder sonstige amtliche und zuverlässige Nachricht darüber erwiesen seyn, daß

α. entweder beide Verlobte in diesem Bezirke heimathsberechtigt sind, oder doch die Aufnahme des einen Theiles am Heimathsorte des andern für den Fall der Eingehung der Ehe zugesichert ist, und daß

β. von Seite des Heimathsbezirkes kein Widerspruch dagegen erhoben wird, indem außerdem die Ausfertigung des Trauscheines von der Erledigung dieses Widerspruchs abhängt. [2])

bb. Nachweis der Heimathsberechtigung für Ausländer.

Bei Ausländern, welche sich, ohne Niederlassung im Großherzogthume zu beabsichtigen, in demselben trauen lassen wollen, ist die Beibringung eines Zeugnisses von einer ausländischen Ortsbehörde darüber erforderlich, daß der einzuge-

---

III. bei sonstiger gegründeter Besorgniß einer künftigen Belästigung der Gemeinde durch den Aufzunehmenden, z. B. wenn weit vorgerücktes Alter mit Kränklichkeit und zahlreicher Familie an unerzogenen u. hilfsbedürftigen Kindern zusammenkommt, oder wegen gänzlichen Mangels an Wohnungsunterkommen ꝛc."

[1]) Ges. üb. Heimathsverhältnisse v. 11. Apr. 1833. §§. 46. 47. 105. II. 2.

[2]) Ebds. §. 105. Zur Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremden in die Reihe der Nachbarn ist eine Schlußfassung in einer Gemeindeversammlung nöthig. Allgem. Landgemeindeordnung v. 2. Febr. 1840. §. 47. Nr. 4.

henden Ehe kein Hinderniß entgegensteht und daß beide Theile daselbst nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern jederzeit aufgenommen werden sollen. [1])

Bei Verlobten, von welchen der eine oder beide Theile dem Großherzogthume angehören, welche aber außerhalb desselben sich niederlassen wollen, ist dasselbe und außerdem noch ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen, jedoch nur im Wohnorte des inländischen Theiles, daß keine kirchliche (kanonische) Hindernisse der Eingehung der Ehe entgegenstehen, erforderlich.[2])

Die durch die Bekanntmachungen der Landesdirektion vom 1. Nov. 1838 u. 19. Febr. 1840 gestattete besondere Rücksichtnahme auf kön. preußische Unterthanen [3]) wird für aufgehoben erklärt und bestimmt, daß auch die Trauungen derselben, wenn sie sich, ohne eine ihnen ausdrücklich verstattete Niederlassung im Großherzogthume, in diesem trauen lassen wollen, erst dann zugelassen werden, wenn neben dem Zeugnisse des zuständigen Geistlichen, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegenstehe, auch ein Zeugniß einer jenseitigen, zur Ausstellung vollkommen berechtigten Behörde darüber vorliegt, daß beide Theile nach ihrer Verheirathung mit

---

[1]) Ges. üb. Heimathsverhältn. ꝛc. §. 106.

[2]) Ebds. §. 107.

[3]) Der Inhalt dieser beiden Bekanntmachungen lautete dahin, daß „da nach der Verfassung des Königreichs Preußen die jenseitigen geistlichen Behörden, bezüglich Pfarrer, zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses, „„daß beide Theile nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern in dem Königreiche Preußen zu jeder Zeit aufgenommen werden sollen"" zuständig seien und der von ihnen ertheilte Proklamationsschein die Beurkundung, daß keinerlei Hindernisse vorhanden, in sich schließe," den Staatsangehörigen des Königr. Preußen, außer dem erwähnten Aufgebotsscheine die Beibringung weiterer Atteſtate der jenseitigen Orts- oder sonstiger weltlichen Behörden, zum Behufe der Ertheilung des Trauscheines, ferner nicht angesonnen werden sollten.

ihren etwaigen Kindern jederzeit in dem preuß. Staate aufgenommen werden sollen. [1])

Nach der bestehenden Gesetzgebung des Königreichs Bayern ist jede, ohne Erlaubniß der betreff. jenseitigen Civilobrigkeit von einem bayerschen Unterthan im Ausland eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht völlig ungiltig und wird erforderlichen Falls von Obrigkeits wegen getrennt, ohne daß der Frau, wenn sie Ausländerin ist, oder deren Kindern die Rechte königl. bayerscher Angehöriger erwachsen. Dagegen ist es den kön. bayerschen Geistlichen aller Konfessionen verboten, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesetzten Dienstes- oder Heimathsbehörde ausgestellte Verehelichungsbewilligung, nebst den geeigneten pfarramtlichen Zeugnissen darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Rücksicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beigebracht hat.[2])

§. 201.

d. Fehlende Zustimmung der vorgesetzten Dienstesbehörde.

Kein herrschaftlicher Diener Civil- oder Militärstandes soll ohne höheres Vorwissen und Erlaubniß (die höhere Dienerschaft bis zu den Mitgliedern der Kollegien und den Stabs- und Oberofficieren eingeschl. hat einen von Serenissimo Selbst ausgestellten Erlaubnißschein, die übrigen Diener von den Sekretarien an von dem Chef des Kollegium oder Departements, unter welchem sie stehen, eine schriftliche Approbation beizubringen) proklamirt und kopulirt werden. [3])

---

[1]) Publ. LD. 6. März 1845.

[2]) Publ. LD. 3. Jun. 1841.

[3]) Höchst. Rskr. an d. ObK. 2. Jun. 1800. Rskr. ObK. II. 8. Jan. 1816. Deßgl. LR. II. 7. Jul. 1800 u. 25. Aug. 1828. In Bezug auf Militärpersonen noch besonderes Cirk. LR. II. 8. Apr. 1802.

Auch kein Geistlicher und Schullehrer soll, bei Strafe der Remotion, ohne Erlaubniß sich verheirathen, ja nur verloben. [1])

§. 202.

e. Bürgerliche Haften

und zwar

aa. des Vormundes gegen seine Mündel.

Bevor nicht ein Vormund Rechnung über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel gelegt hat und von seiner vormundschaftlichen Verpflichtung gerichtlich entbunden worden ist, kann er sich rechtsgiltig mit ihr nicht verloben. [2])

bb. Der Aeltern gegen Kinder aus früherer Ehe.

Es soll Denen, welche sich in die zweite oder dritte Ehe zu begeben Willens (also nicht bloß Wittbern und Wittben, sondern auch Geschiedenen), das Aufgebot nicht eher verstattet werden, bis sie, daß sie mit ihren Kindern voriger Ehe sich verglichen, dargethan haben. [3])

Die früher im eisenach'schen Kreise nöthig gewesene Einholung der Zustimmung der Landesregierung zur Verehelichung schriftsässiger Personen ist nicht weiter erforderlich. Publ. LR. II. 25. Aug. 1828.

[1]) Cirk. ObK. 11. Sept. 1737. Rskr. ObK. 18. März 1828. Deßgl. 23. Dec. 1844. S. oben §. 104. lit. i.

[2]) Landr. I. 31. (Sachse: Handb. 2c. §. 133. Nr. 7.) Ges. üb. Heimathsverhältn. 2c. §. 105. die kön. sächs. Vormundschaftsordnung v. J. 1808 Kap. 13. §. 12. erklärt ein solches Verlöbniß selbst für strafbar. Ist die Ehe vor der Rechenschaftslegung dennoch eingegangen worden, so bleiben die Wirkungen derselben auf das Vermögen der gewesenen Mündel so lange ausgesetzt, bis die nachträgliche Verwilligung der Obervormundschaft noch ausgewirkt worden ist.

[3]) KO. II. 15. §. 3. S. 378 f. Poliz.-Ord. 3. §. 1. Cirk. ObK. 21. Nov. 1780. Deßgl. ObK. II. 29. Jun. 1790.

Wie schon gesagt worden, müssen sich die bei einer Trauung betheiligten Pfarrer davon überzeugen, daß weder kirchliche noch bürgerliche Ehehindernisse vorhanden sind und es gilt nun, zu zeigen, wodurch diese Ueberzeugung erlangt wird.

B. Mittel, zur Ueberzeugung zu gelangen, ob Ehehindernisse vorhanden sind oder nicht.

Diese sind 1. die mündliche Nachforschung; 2. die vorschriftsmäßigen kirchlichen und bürgerlichen Zeugnisse und 3. das kirchliche Aufgebot.

§. 203.

1. Die mündliche Nachforschung.

Wenn sich neue Eheleute bei dem Pfarrer anmelden und um Proklamation bitten, soll der Pfarrer, da sie noch im ledigen Stande, ihre Aeltern, Vormünder oder nächste Verwandte, so bei dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern und sie befragen, ob dieß Verlöbniß mit der Aeltern oder Derer, so an der Aeltern Statt, Wissen und Bewilligung geschehen, ob sich Keins von Beiden zuvor mit jemand Anders ehelich verlobt, ob sie einander mit Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verwandt und in welchem Grade, auch darüber mit Fleiß erkundigen, ob sie öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde Gottes das hochwürdige Sakrament empfangen, [1]) oder ob sonst einige Verhinderungen vorhanden. [2])

2. Die vorschriftsmäßigen Zeugnisse.

§. 204.

a. Kirchliche Zeugnisse der kompetenten Pfarrämter.

So die neuen Eheleute, sie seien alt oder jung, welche sich aufbieten zu lassen begehren, nicht beide in ei-

[1]) Jeden Falls bezieht sich diese Forderung auf Erlangung der Gewißheit, daß die Verlobten, namentlich der weibliche Theil, wirklich konfirmirt sind und ihre Gemeindeangehörigkeit bethätigt haben.

[2]) KO. II. 15. §. 1. S. 377 f.

ner Stadt oder in einem Dorfe wohnen, soll der Bräutigam von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiele er wohnt oder seßhaft, an den Pfarrer, in dessen Kirchspiel seine Verlobte gehörig, und vice versa die Braut von ihrem Pfarrer an des Bräutigams Pfarrer einen beglaubten Schein einbringen, daß keine Hindernisse der Ehe vorhanden. [1])

Ist der Aufenthaltsort der Verlobten ein anderer, als der Wohnort ihrer Aeltern, so ist auch ein Zeugniß von dem Pfarrer dieses Ortes erforderlich, weil nur diesem die älterliche Einwilligung gültig erklärt werden kann. Ebendeßhalb muß auch das Zeugniß einer älternlosen Braut, welche an dem Orte ihrer Geburt noch liegende Güter und einen Vormund hat, von dem Geistlichen ihres Geburtsortes ausgestellt werden, wenn schon sie sich nicht mehr daselbst aufgehalten hat.

Sind Verlobte längere Zeit von dem Orte ihrer Geburt entfernt gewesen, so muß außer diesem Zeugnisse, wenn es nach obigen Bestimmungen nöthig ist, noch eins von dem Geistlichen des Ortes, wo sie die letzten zwei Jahre sich aufgehalten haben, ausgestellt werden. Ist aber ihr letzter Aufenthalt kürzer gewesen, so muß es von dem Geistlichen des Ortes, wo sie nach ihrer Konfirmation am Längsten gelebt haben, ausgestellt seyn. [2])

---

[1]) Ebds. §. 2. S. 378. Zur Erörterung des verwandtschaftlichen Verhältnisses, wenn ein solches vorhanden, werden namentlich die Familienregister gute Dienste leisten.

[2]) Cirk. ObK. 13. Jan. 1778. Da, wo hierbei von einem „Aufenthalte" die Rede ist, soll darunter nicht ein domicilium im juristischen Sinne, nämlich daß animus in loco quodam perpetuo manendi dabei zu Grunde liege, verstanden werden. Zusammenstell. der im Großherz. Weimar vorhand. gesetzl. Vorschr. üb. Aufgeb. u. Trauungen, Mittels Cirk. ObK. vom 23. Jan. 1816 den Geistlichen übermacht und durch Rskr. ObK. 28. Sept. 1832 zur genauesten Befolgung wiederholt eingeschärft. Da „Diejenigen, welche sich verlobt, um alles

Damit dieſe Zeugniſſe nach keiner Seite hin für Trauſcheine gehalten werden und zu ungeſetzlichen Trauungen Veranlaſſung geben können, ſo dürfen ſie eben Nichts enthalten, als die Verſicherung, daß kirchliche Hinderniſſe gegen die Ehe nicht bekannt ſeien. [1])

Ja, in den Zeugniſſen für großherzogl. Staatsunterthanen, welche ſich im Auslande trauen laſſen wollen, muß, damit das nicht von einem ausländiſchen Geiſtlichen auf ein bloßes Zeugniß des inländiſchen geſchehe, jedes Mal ausdrücklich bemerkt ſeyn, daß hierzu die Auswirkung eines Trauſcheines von der dieſſeitigen zuſtändigen Ortspolizeibehörde des Bräutigams nach hierländiſchen Geſetzen ſchlechterdings erforderlich ſei. [2])

Der zeither beſtandene Wechſel von Ehezeugniſſen in ſolchen Fällen, wo die Brautleute in verſchiedenen Parochieen leben, unter den zuſtändigen Geiſtlichen iſt nicht weiter nöthig und können dieſe ſich bei Zuſendung des von der Ortspolizeibehörde ausgefertigten Trauſcheines über die Vornahme des Aufgebotes eben ſo einigen, wie dieß früher oder bisher bei dem Wechſel der ſogenannten Ledigkeitszeugniſſe zu geſchehen pflegte. [3])

Böſe, auch böſen Schein und Verdacht zu melden, von Zeit der Verlobung an nicht beiſammen wohnen ſollen" (Eheordn. 1707. §. 10), ſo kann auch das Wohnen der Braut in dem Hauſe des Bräutigams oder umgekehrt vor der Trauung nur als domicilium illegitimum und inhonestum angeſehen werden.

[1]) Rſkr. ObK. 18. Jan. 1841.

[2]) Deßgl. 18. Jul. 1837. Jede im Auslande ohne Trauſchein vollzogene Trauung eines inländiſchen Staatsbürgers iſt im Großherzogth. in Bezug auf Heimathsverhältniſſe ungiltig, ſo lange der Trauſchein nicht nachträglich ausgewirkt wird. Geſ. üb. Heimathsverhältn. ꝛc. §. 109.

[3]) Rſkr. ObK. 29. Dec. 1835. Nr. 4. Der Wechſel dieſer pfarramtlichen Integritätszeugniſſe mag erläßlich ſeyn, weil die darauf gegrün-

An die Stelle der früheren, den Geistlichen entweder durch persönliche Nachforschung oder aus den gegenseitigen pfarramtlichen Zeugnissen zu entnehmenden Kunde über Erfüllung auch der bürgerlichen Bedingungen zur Verehelichung treten nach neuerer Verordnung

§. 205.

b. Die bürgerlichen Zeugnisse (ortspolizeiliche Trauscheine).

Sie werden ausgestellt von der inländischen zuständigen Polizeibehörde (Amt, Gericht, Stadtrath), in deren Bezirke entweder das Brautpaar sich niederlassen will, oder wo, in Bezug auf Ausländer und Solche, die im Auslande sich niederlassen wollen, die Trauung erfolgen soll. Für die bei der Universität Jena definitiv angestellten Lehrer, Beamtete und Diener ertheilt der akadem. Senat den Trauschein unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse, nur die §. 105 unter I. u. II. des Heimathsgesetzes ausgenommen. [1])

Der Trauschein muß den Ort der Heimath des künftigen Ehepaares ausdrücklich bezeichnen, indem außerdem der Ort, an welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat, dafür gilt. [2])

---

dete Ausfertigung des Trauscheins den aufbietenden und trauenden Pfarrer über jede Verantwortlichkeit in dieser Beziehung hinweghebt; allein die gegenseitige Mittheilung derselben an die betheiligten Pfarrer, bevor sie den Ortspolizeibehörden von den Brautleuten übergeben werden, ist unbedingt nothwendig, da aus ihnen die erforderlichen Notizen über Namen und Familienverhältnisse Behufs des Aufgebotes, der Trauung und Einzeichnung in das Kirchenbuch entnommen werden müssen, welche kein nachmals ausgefertigter Trauschein zu enthalten pflegt.

[1]) Ges. üb. Heimathsverhältn. ꝛc. §. 104.

[2]) Ebdf. §. 108.

Es darf weder ein Aufgebot, [1]) noch vielweniger eine Trauung innerhalb des Großherzogthums vollzogen werden, bevor nicht der Trauſchein dazu beigebracht iſt. [2])

Ausnahmen von dieſer Vorſchrift hinſichtlich des Aufgebotes finden nur in folgenden Fällen Statt: [3])

α. wenn Ausländer ſich im Auslande trauen laſſen wollen und nur wegen beſonderer Verhältniſſe ein Aufgebot für den einen oder den anderen Theil in einer Kirche des Großherzogthums beantragt wird; [4])

β. wenn eine aus dem Großherzogthume gebürtige Frauensperſon (welche vielleicht im Auslande ſich aufhält, aber ihre jenſeitige Heimathsberechtigung nachzuweiſen nicht vermag, vielmehr als Angehörige des Großherzogthums noch anzuſehen iſt) ſich mit einem auswärtigen Staatsunterthan im Auslande trauen laſſen will; [5])

---

[1]) Rſkr. ObK. 8. Nov. 1833.

[2]) Geſ. üb. Heimathsv. §. 104. Rſkr. ObK. 23. Jul. 1833. — Der Trauſchein iſt unbedingt nöthig in allen Fällen: a. wenn die Trauung innerhalb des Großherzogthums vollzogen wird, gleichviel ob die verlobten Perſonen In- oder Ausländer ſind; b. wenn ein Staatsbürger des Großherzogthums im Auslande ſich trauen laſſen will (mit Vorbehalt der Ausnahme unter β. im Kontexte). Rſkr. ObK. 11. Aug. 1835.

[3]) Rſkr. ObK. 11. Aug. 1835 u. 9. Sept. 1839.

[4]) Ein ſolches Verhältniß tritt z. B. ein hinſichtlich der im Königreiche Preußen beſtehenden geſetzl. Vorſchrift, nach welcher der Trauung auch ein Aufgebot in der Kirche deßjenigen Ortes vorausgehen ſoll, wo der Verlobte in den drei letzten Monaten ſich aufgehalten hat. Rſkr. ObK. 11. Aug. 1835. 2. a.

[5]) Rſkr. ObK. 7. Okt. 1839. Das Aufgebot in einem ſolchen Falle kann jedoch nicht eher vorgenommen werden, bis die Verlobten mit dem inländiſchen Geiſtlichen, welchem die Trauung zugeſtanden haben würde, folgerecht auch mit dem wegen der jura scholae betheiligten Schullehrer, wegen der Traugebühren ſich abgefunden, auch das §. 95.

γ. wenn beide Verlobte dem Auslande angehören und das Aufgebot und die Trauung nur um deßwillen in einer Kirche des Großherzogthums vorgenommen werden muß, weil der Wohnort der Verlobten in diese Kirche, welche in solcher Beziehung die Stelle einer ausländischen [1]) vertritt, eingepfarrt ist.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Geistlichen verbunden, vor der Vornahme des kirchlichen Aufgebotes im Zweifel eine zureichende Nachweisung über die (ausländischen) Unterthanenverhältnisse des Aufzubietenden zu erfordern. [2])

Die Nachweisung über das Unterthanenverhältniß des ausländischen Bräutigams ist für zureichend zu achten, wenn derselbe durch einen, von einer öffentlichen Behörde des jenseitigen Staates ausgestellten Staatsbürger-, bezüglich Unterthanen- und Nachbarschein legitimirt ist, oder doch wenigstens seine deßfallsige Eigenschaft in dem, von dem Geistlichen seines Wohnortes zum Behuf des jenseitigen Aufgebotes auszustellenden, sogenannten Le-

---

des Sportelgesetzes vorgeschriebene Dispensationsquantum, wenn solches wegen der obwaltenden Umstände überhaupt zu erlegen ist (nicht weniger die Abgabe zum Landschulfonds und die der Kirche etwa zustehenden Gebühren, worüber unten §. 238. das Weitere) entrichtet haben. Die Ausstellung eines sogenannten Dimissorialscheines ist aber deßhalb weder erforderlich, noch zulässig, weil durch einen solchen Schein der diesseitige Geistliche eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die in dem ausländischen Orte Statt findende Trauung auf sich nehmen würde. Eine kurze Empfangsbescheinigung über die bezahlten Stolgebühren, bezügl. Dispensationsgelder (u. andere Abgaben) ist in dergleichen Fällen völlig genügend.

[1]) Ueber das Verhältniß der evangel. Landeskirche zum Auslande s. ob. §. 26.

[2]) Rskr. ObK. 9. Sept. 1839.

digkeitszeugniſſe mit deutlichen, unzweifelhaften Worten bezeugt wird. [1])

Da die ortspolizeiliche Behörde es zu beurtheilen hat, ob allen in §§. 104 und 105 des Heimathsgeſetzes genannten Erforderniſſen zur Ausſtellung eines Trauſcheines genügt worden iſt, ſo muß der inländiſche Geiſtliche, welchem (das Aufgebot obliegt und) die Trauung zukommt, in dem ausgeſtellten Trauſcheine die genügende Legitimation (zum Aufgebot und) zur Trauung finden und er iſt weder verpflichtet, noch befugt, auf eine weitere Prüfung der Erforderniſſe einzugehen, welche der Ortspolizeibehörde nachgewieſen worden ſind und ſie zur Ausfertigung des Trauſcheines beſtimmt haben. [2])

Die Beamteten und Gerichtsperſonen, Geiſtliche und Gemeindevorſtände, welche ſich entweder der Ausſtellung unrichtiger Zeugniſſe oder der nicht gehörigen Beachtung der vorſtehenden (in §§. 104—108 des Heimathsgeſetzes enthaltenen) Vorſchriften ſchuldig machen, haben, abgeſehen von den ſie treffenden Strafen und disciplinariſchen Ahndungen, für jeden, dem einzelnen Heimathsbezirke erwachſenden Nachtheil einzuſtehen. [3])

Der Trauſchein iſt in dem Archive des die Trauung verrichtenden Geiſtlichen aufzubewahren; die Zeugniſſe der ausländiſchen Obrigkeiten, auf deren Grund ein Trauſchein ausgefertigt wird, ſind der inländiſchen Ortspolizeibehörde zu übergeben. [4])

---

[1]) Deßgl. 7. Okt. 1839.

[2]) Rſkr. ObK. 29. Dec. 1835. Demgemäß hat der Geiſtliche auch darum nicht zu ſorgen, ob die kirchlichen Zeugniſſe für dieſen oder jenen Theil der Verlobten von dem zuſtändigen Pfarramte, oder, wo mehrere konkurriren (ſ. oben §. 205.) von den zuſtändigen Pfarrämtern ausgeſtellt worden ſind.

[3]) Geſ. üb. Heimathsverh. ꝛc. §. 110.

[4]) Rſkr. ObK. 14. Jan. 1834.

Hat sich nun der betheiligte Geistliche durch eigene Nachforschung oder durch die ausgestellten Zeugnisse namentlich den Trauschein in allen Fällen, wo ein solcher nöthig ist, von der Integrität der angemeldeten Verlobten überzeugt, so erfolgt

3. Das kirchliche Aufgebot

in der vorgeschriebenen Maße.

§. 206.

a. Ort des kirchlichen Aufgebotes.

Es muß da geschehen, wo die Verlobten sich wesentlich aufhalten, d. i., wo sie sich entweder niedergelassen oder ihre Aeltern noch am Leben haben. Haben sie sich die letzteren Jahre länger an einem anderen Orte, als an dem ihrer Geburt, aufgehalten, so muß das Aufgebot auch an diesem Orte ebensowohl, als da, wo ihre Aeltern noch leben, geschehen. [1])

Aelternlose Bräute, die sich eine Zeitlang außer dem Orte ihrer Geburt, wo sie Güter, oder ihre Familie haben, in Diensten oder sonst, ohne an solchen temporären Aufenthaltsorten ein Domicilium konstituirt zu haben, aufgehalten, müssen auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte proklamirt und die **jura stolae** für Zeugniß und Aufgebot diesem Pastori entrichtet werden. [2])

Haben älternlose Verlobte an ihrem Geburtsorte, von dem sie sich weggewendet, bloß einen Stiefvater oder eine Stiefmutter am Leben, so ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich. Verheirathet sich eine Person zum zweiten Male, so ist das Aufgebot bloß an ihrem wesentlichen Wohnorte, nicht an dem Wohnorte der Aeltern erforderlich. [3])

---

[1]) Zusammenstell. ꝛc. §. VI. a.

[2]) Ebds. §. VI. b.

[3]) Ebds. §. VI. c. Die Parallelgesetze, die Ausstellung der pfarramtli-

Bei Militärpersonen reicht das Aufgebot, nach beigebrachten Ehe- und Ledigkeitszeugnissen, in der Garnisonkirche vollkommen hin und es ist ein Aufgebot des Bräutigams und der Braut an ihren Geburtsorten nicht weiter erforderlich. [1])

§. 207.

b. Zeit des Aufgebotes.

Das kirchl. Aufgebot wird an drei Sonntagen nach einander vollzogen; [2]) auch an den zweiten Tagen der hohen Feste, Ostern und Pfingsten und den beiden darauf folgenden Sonntagen ist es gestattet; an dem zweiten Weihnachtstage nur dann, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.[3])

Das frühere Verbot, [4]) die kirchlichen Aufgebote in die Advents- und Fastenzeit zu verlegen, wird aufgehoben und somit

chen Zeugnisse betr. s. oben §. 204. — Nach kön. sächs. Gesetzen soll auf den Geburtsort nur dann Rücksicht genommen werden, wenn eine Person sich entweder a. zwei Jahre oder innerhalb derselben eine kürzere Zeit vor ihrer Verheirathung daselbst aufgehalten, oder b. ihre Aeltern oder eins derselben allda noch am Leben hat, oder c. wenigstens bis sechs Monate vor dem Aufgebote gehabt hat. Regulat. 1808. §. 27. — Im Königr. Preußen: Bei Fremden, die sich ein Jahr lang an einem Orte aufgehalten haben, ist das Aufgebot ihres Geburtsortes nicht nöthig. Allg. LR. §§. 141. 143. 144. 145. Anh. §. 68. Ergänz. zu II. Tit. 1. S. 47—49. Bei'm Gesinde wird das Aufgebot in der Kirche seiner Religionspartei vollzogen, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält, wenn es an seinem gegenwärtigen Orte sich ein Jahr aufgehalten hat, sonst da, wo es das letzte Jahr gewesen ist. A. LR. §. 275. Erg. w. v. S. 47.

[1]) Höchst. Rskr. a. d. ObK. 22. Aug. 1820.

[2]) KO. II. 15. §. 5. S. 379.

[3]) Rskr. ObK. 19. Jan. 1830. Sollte es nicht nach Analogie mit den beiden anderen hohen Festen auch dann gestattet seyn, wenn der zweite Weihnachtstag auf einen Montag fällt?

[4]) KO. II. 15. §. 8. S. 381.

somit das Aufbieten sowohl in der Advents- als Fastenzeit, mit Ausnahme der drei letzten Fastensonntage und ohne Ausrichtung solenner Hochzeitmahle verstattet.[1])

Sind erhebliche Ursachen zu einer Zusammenlegung des dreimaligen Aufgebotes auf einen oder zwei Sonntage, oder zu gänzlicher Unterlassung desselben (stille Trauung) [2]) vorhanden, so dispensirt das Oberkonsistorium auf Bitte der Betheiligten. [3])

§. 208.

c. Art und Weise des Aufgebotes.

Die solenne Formel, welche die KO. vorschreibt, lautet: „Es sind vorhanden etliche Personen, welche Willens sind, nach göttlicher Ordnung zu treten in den heil. Stand der Ehe, begehren demnach, ein gemein christliches Gebet für sie zu thun, daß sie es in Gottes Namen anfangen und Solches wohl gerathen möge; werden demnach hiermit aufgeboten zum ersten (andern, dritten) Mal N. N. Hätte nun Jemand Etwas darein zu sprechen, der thue es bei Zeit, oder schweige hernach still. Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen. Amen." [4])

---

[1]) Cirk. ObK. 13. Apr. 1790. Publ. ObK. II. 14. März 1825 und 8. Jul. 1842.

[2]) Die stille Trauung, d. h. eine Trauung ohne vorgängiges Aufgebot ist wohl zu unterscheiden von einer Haustrauung. S. unten §. 210.

[3]) KO. a. a. O. Höchst. Rskr. an d. ObK. 9. Nov. 1784. In dem pfarramtlichen darauf gerichteten Dispensationsgesuche müssen neben den Gründen, welche dafür sprechen, auch die Vermögensumstände der Verlobten speciell mitgetheilt werden. Rskr. ObK. 14. Febr. 1826. Für Gestattung des nur zweimaligen Aufgebots werden eben den Vermögensverhältnissen der Nachsuchenden gemäß 2 bis 5 Thlr., des nur einmaligen Aufgebots 5 bis 20 Thlr., der stillen Trauung ohne alles Aufgebot in Nothfällen 1 Thlr. bis 30 Thlr. entrichtet.

[4]) I. 15. §. 1. S. 154. Kürzer ist die in der Agenda vorgeschriebene Formel S. 68 f.

Da nach alter Regel das Aufgebot an allen Orten, wo es nöthig wird, gleichzeitig beginnt, so können sich die Geistlichen, da ein Wechsel der kirchlichen Zeugnisse, in welchen zugleich die Einladung zum gleichzeitigen Aufgebote enthalten war, nicht mehr Statt findet, des Trauscheines, welcher allen bei einem Aufgebote betheiligten Pfarrämtern vorgezeigt werden muß, ehe er im Archive des trauenden Pfarrers niedergelegt wird, bedienen, um die deßfallsigen Notizen einander mitzutheilen. [1])

Bei dem Aufgebote sollen alle Titulaturen weggelassen und nur Name, Stand und Amt der Verlobten (und ihrer Väter) genannt werden. [2])

Auch das Vorrecht der Adeligen, ohne Nennung ihres Namens aufgeboten zu werden, ist aufgehoben und es treten alle kirchlichen Bestimmungen, wie bei den Bürgerlichen ein. [3])

Darüber, ob die Verlobten mit Ehrenprädikaten „Junggesell" und „Jungfrau" aufgeboten werden wollen, hat der Geistliche ebensowenig, als über die Ehrbarkeit des zeitherigen Verhaltens der Brautleute zu einander und zu dritten Personen eine Frage zu stellen. Diejenigen, welche jene Ehrenprädikate nicht ausdrücklich verlangen, werden, wenn sie noch nicht verheirathet waren, nur als „ledigen Standes" bei dem Aufgebote bezeichnet.

Der Geistliche aber, bei welchem ein Brautpaar zum ehel. Aufgebote sich anmeldet und die dasselbe bestellende Person vor zwei oder mehreren unverdächtigen Zeugen oder besser noch in einem gehörig unterschriebenen Reverse erklärt und bekennt, daß sie für sich und die andere verlobte Person die Ehrenprädikate „Junggesell" und „Jungfrau" bei'm Aufgebote

---

[1]) Rskr. ObK. 29. Dec. 1835. Nr. 4.

[2]) KO. II. 15. §. 6. S. 380.

[3]) Cirk. ObK. 23. Apr. 1817.

verlangen könne und ohne alle vorausgegangene Frage oder Aufforderung von Seite des Geistlichen wirklich verlangt habe und nun auf diese Weise das Aufgebot mit solcher Bezeichnung erwirkt, hat bei der zuständigen Justizbehörde auf den Grund des Art. 245 des Strafgesetzbuchs [1]) vom 5. Apr. 1839 eine Untersuchung und Bestrafung zu beantragen, wenn sich später herausstellt, daß das Brautpaar den Geistlichen durch jene Versicherung hintergangen hat. [2])

Erfolgt nun während des Aufgebotes

§. 209.

ein Einspruch,

so nimmt dasselbe dennoch seinen ungehinderten Fortgang, so daß nur die Trauung bis nach Erledigung des Einspruchs

[1]) Der angezogene Artikel des Strafgesetzbuches lautet: „Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgibt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen, rechtlich verpflichtet war, verschweigt oder unterdrückt — ist — mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen oder mit Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, Statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen."

[2]) Höchste Rskr. 23. Mai 1843 u. 19. Sept. 1845. Rskr. ObK. 6. Jun. 1843 u. 25. Sept. 1845. S. über diesen Gegenstand den merkwürdigen, auf zum Theil ganz irrthümlichen Prämissen beruhenden Vortrag in der 19. Sitzung 1847 der landständischen Abgeordneten zu Weimar und die daran geknüpften interessanten Debatten in den gedruckten Landtagsverhandlungen. Abtheil. der Protok. S. 214—221. Nach kön. sächs. Gesetzen wird das Kirchenfalsum vom Konsistorium mit einer in die Kirche zu zahlenden Geldbuße belegt. Höchst. Rskr. an die Konsistorien v. 19. Aug. 1812. Nach preuß. Rechte muß die Braut, wenn sie nicht überführt ist, mit einer Mannsperson außerehelichen verbotenen Umgang gepflogen zu haben, das Prädikat als Jungfrau erhalten; außerdem ist die Weglassung als Injurie anzusehen. Ergänz. zu A. LR. II. 20. §. 501. S. 482.

ausgesetzt bleibt. Wegen des eingelegten Einspruchs ist sofort von dem Pfarramte an die Superintendentur zu berichten, auch der Pfarrer, welchem die Vollziehung der Trauung obliegen würde, davon zu benachrichtigen, wenn dieß nicht bereits von den Betheiligten selbst geschehen ist. [1])

Sind nun die früher schon vorhanden gewesenen, sowie die später entstandenen Hindernisse auf dem vorschriftsmäßigen Wege beseitigt worden, so erfolgt

C. die Vollziehung der Trauung (Kopulation).

§. 210.

1. Ort der Trauung.

Die Kopulation gehört nach der Regel: **ubi sponsa ibi copula**, an den Ort, wo die Braut wohnhaft ist und ihre Aeltern noch am Leben hat.

Hat sich eine Braut an einem anderen Orte, als an dem ihrer Geburt oder dem Wohnorte ihrer Aeltern ansässig gemacht und häuslich niedergelassen, so gehört die Trauung an den wesentlichen Aufenthaltsort der Braut. — Aelternlosen Bräuten, die sich eine Zeit lang außer dem Orte ihrer Geburt, wo sie Güter oder ihre Familien haben, ohne an solchen temporären Aufenthaltsorten ein Domicilium konstituirt zu haben, aufgehalten, ist es freigelassen, sich an dem Orte ihrer Geburt oder ihres letzten Aufenthaltes kopuliren zu lassen. [2])

---

[1]) Zusammenstell. ꝛc. §. VI. 3. Rskr. ObK. 19. Jun. 1843. Vorl. Sup.-Instrukt. §. 13. Vgl. wegen des amtlichen Bereichs der Superintendenten in diesen Fällen oben den betr. §.

[2]) Zusammenstellung ꝛc. §. VII. 2. a. b. 3. Rskr. ObK. 10. Febr. 1778. Eine speciale Bestimmung ertheilt die Verordnung ObK. 11. 2. Mai 1788, nach welcher eine in einem auswärtigen Orte, wo sie sich einige Jahre aufhält oder dient, geschwängerte Weibsperson, die aber an ihrem Geburtsorte noch Aeltern hat, oder noch ein Haus oder Güter besitzt, von dem Pfarrer ihres Geburtsortes getrauet werden muß; ist sie aber schon lange und wenigstens vier Jahre von ihrem Geburts-

In der Residenzstadt Weimar soll, soviel die Hof- und Stadtkirche betrifft, die Kopulation jedes Mal in der Kirche, wo der Bräutigam **ratione sacrorum** hingehört, geschehen und verrichtet werden. [1])

Geschieht die Trauung nicht an dem Orte, wohin sie gehört, so soll der Bräutigam Nichts desto weniger Kirchen und Schulen Alles abtragen und daß Solches geschehen (sowie darüber, daß die Trauung ohne Gefährde vollzogen werden könne), [2]) ein gehörig besiegeltes Zeugniß beibringen. [3])

Ist der Ort, wo die Trauung vollzogen werden soll, ein anderer, als der Geburts- oder Wohnort des Bräutigams und der Braut, so muß auch noch, ehe das Dimissoriale ausgestellt werden kann, Dispensation von der Superintendentur des Sprengels, in welchem die Kirche liegt, worin die Trauung vollzogen werden soll, gegen ein Bezeigungsquantum von 1 bis 2 Thlr. ausgebracht werden. [4])

---

orte weggezogen, hat auch daselbst keine Aeltern, kein Haus und keine Grundstücke mehr, so steht dem Pfarrer des Ortes, wo sie ihr Vergehen begangen hat, die Trauung zu. Im ersteren Falle hat der Pfarrer des locus delicti, wofern der Imprägnator daher gebürtig, das Zeugniß auszustellen und nebst Kirchner oder Schulmeister die jura stolae et scholae zu beziehen. Im anderen Falle hat bloß der Pfarrer des Geburtsortes ein Zeugniß auszustellen.

[1]) Höchst. Rskr. a. d. ObK. 20. Nov. 1736.

[2]) Ausländischen Bräutigamen gegenüber, welche sich mit inländischen Bräuten, ohne vorher den gesetzlichen Trauschein erworben zu haben, im Auslande trauen lassen wollen, kann diese eingeklammerte Versicherung nach §. 205 β. nicht gegeben werden; wohl aber ist sie in allen Fällen zu ertheilen, wenn die Trauung, nach Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen, an einem anderen Orte, als wohin sie eigentlich gehört, aus irgend einem Grunde vorgenommen werden kann.

[3]) Rskr. ObK. 22. Nov. 1791.

[4]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Da der Pfarrer, welchem eigentlich die

Erſt wenn dieſen Anforderungen Genüge geleiſtet worden iſt, iſt ein Pfarrer, welchem die Trauung parochialrechtlich nicht zuſtehen würde, befugt, ſie zu vollziehen. [1])

Der kathol. Pfarrer, welchem die Trauung (§. 46. des Geſ. üb. d. Verhältn. der kathol. K. u. S.) gebührt, darf bei gemiſchten Ehen weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenngleich der proteſtantiſche Theil darein, daß die in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der kathol. Religion erzogen werden, nicht gewilligt hat. Sollte der kathol. Pfarrer dieſem entgegen handeln, ſo ſoll das Aufgebot und die Trauung auf Anſuchen einem proteſtant. Pfarrer übertragen und die Auktoriſation dazu aus dem großherz. Staatsminiſterium ertheilt werden. Eben dieß ſoll geſchehen in allen anderen Fällen, in welchen der kathol. Pfarrer das Aufgebot und die Trauung in einer nach den Geſetzen des Großherzogthums zuläſſigen und giltigen Ehe verſagt hat. [2])

Soldaten und andere zum Militär gehörige Perſonen — welche in der Garniſonkirche getrauet werden — ſollen von Entrichtung der **jura stolae** an den Geiſtlichen, wo die Braut ihr Domicilium hat, frei bleiben. [3])

Und nachdem ſich Etliche nicht in der Kirche, ſondern daheim in ihren Häuſern oder Höfen trauen laſſen —, als ſoll hinführo die Privatkopulir- und Zuſammengebung der Braut und des Bräutigams außerhalb erheblicher Urſache von den Konſiſtorien nicht mehr verſtattet, ſondern die Leute vermahnt werden, ſich in der Kirche

---

Trauung zuſteht, bei Ausſtellung von Dimiſſorialien alle Verantwortlichkeit wegen der Geſetzlichkeit derſelben durch jene Ausſtellung auf ſich nimmt, ſo hat auch er, zu ſeiner etwaigen Rechtfertigung, den Trauſchein in ſeinem Pfarrarchive verwahrlich niederzulegen.

[1]) KO. II. 15. §. 10. S. 382.

[2]) Geſ. üb. d. Verhältn. der kath. K. u. Sch. §. 47.

[3]) Cirk. ObK. 12. Okt. 1768.

vor der christl. Gemeinde trauen zu lassen. [1]) Demnach können Haustrauungen lediglich nach erlangter Dispensation verrichtet werden. Das Dispensationsquantum, zur LWaisen-Vers.-Anstalt gehörig, steigt von 1 bis 15 Thlr. [2])

Jeder Pfarrer, der ohne Dispensation eingeholt und erlangt zu haben, privatim kopulirt, soll um 4 Thlr. gestraft werden. [3])

§. 211.

2. Zeit der Trauung.

Die beständigen Ehegelöbnisse sollen mit dem Kirchgange förderlich vollzogen und die Kopulation ohne sonderbare Verhinderung und Ehehaften über ein Viertel- oder halbes Jahr sonderlich auf den Dörfern nicht verschoben; auch Die, welche die jetzt vorgeschriebene Zeit nicht beobachten und zwar Jedes mit Fünf Thaler Geld oder fünf Tage Gefängniß bestraft werden. [4])

In der Advents- und Fastenzeit — mit Ausschluß der drei letzten Wochen vor Ostern, in welcher Zeit gar nicht kopulirt werden darf — ist eine Trauung nur dann gestattet, wenn sie ohne Ausrichtung solenner Hochzeitmahle vollzogen wird. [5])

Die Kopulationen an Sonntagen, wenn sie in der Stille, ohne Gastmahl und ohne störenden Aufwand an

---

[1]) KO. a. a. O. §. 9. S. 381. Verordn. üb. Verlöbnisse ꝛc. 11. Febr. 1768. §. 12., worin den Ministern, wirkl. Räthen und Kavalieren am Hof und auf dem Lande allein die Haustrauung nachgelassen und die Zeit dazu auf Vormitt. 10 Uhr oder Nachmitt. 3 Uhr vestgesetzt wird.

[2]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95.

[3]) Pol.-Ordn. 1727. §. 28.

[4]) Ehemand. 1715. Eheordn. 1717. §. 10.

[5]) KO. a. a. O. §. 8. S. 381. Cirk. ObK. 13. Apr. 1790. Publ. ObK. 11. 14. März 1825 u. 8. Jul. 1842.

einem auf das dritte Aufgebot folgenden Sonntage geſchehen, ſollen ohne Anfrage freigelaſſen werden. Am Sonntage des dritten Aufgebots ſelbſt aber ſind ſie nicht anders, als bei wohlbekannten Perſonen, bei denen ein Einſpruch nicht zu fürchten iſt, auch nicht früh, ſondern nach völlig geendigtem Nachmittagsgottesdienſte [1]) und nur gegen Dispenſation (2 bis 10 Thlr.) zuläſſig. [2])

In Hinſicht der Tageszeit bei Vollziehung einer Trauung ſind die örtlichen Obſervanzen zu ehren und es gilt im Allgemeinen, daß kirchliche Handlungen, außer im Nothfalle, nur in der vollen Tageszeit und weder in den früheren Stunden, noch am ſpäten Abend (vor oder nach ſechs Uhr) verrichtet werden können. [3])

§. 212.

3. Art und Weiſe der Trauung.

Die Vorſchrift über den Trauungsakt, „wie Bräutigam und Braut zu trauen und einzuſegnen," findet ſich in der landüblichen Kirchenagenda. [4])

An welchen Orten man vor der Kopulation ſonderbare Hochzeitpredigten zu halten pflegt, da ſoll es nachmals dabei bleiben; wo ſie aber jetzt nicht mehr gebräuchlich, dürfen ſie ohne höhere Verordnung und Nachlaſſung nicht eingeführt oder angeſtellt werden. [5])

Es ſteht den Verlobten frei, ob ſie ſich mit oder ohne ordentliche Proceſſion trauen laſſen wollen; doch müſ-

---

[1]) KO. a. a. O. §. 7. S. 380. Höchſtes Rſkr. a. d. ObK. 15. Okt. 1799.

[2]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 95.

[3]) Cirk. ObK. 17. Jun. 1818. Rſkr. ObK. a. d. Sup. GrRud. wegen eines beſonderen Trauungsfalles zu Buttſt.

[4]) KO. I. 15. S. 154 ff.

[5]) Ebdſ. II. 15. §. 11. S. 382.

ſen ſie zur beſtimmten Stunde bei Strafe von 1 Thlr. in der Kirche ſeyn; es wäre denn, daß auf dem Lande einige Hochzeiter von den Filialen zur Hauptkirche gehen müßten. [1]) Brautdiener und Brautjungfern in Städten und Dörfern mögen fernerhin beibehalten werden. [2])

Das Tragen des Brautkranzes, als eines durch Sitte und Herkommen beſtätigten Zeichens unverletzter Jungfrauſchaft, kann natürlich nur denjenigen Bräuten zuſtehen, welche das Ehrenprädikat „Jungfrau" bei dem Aufgebote in Anſpruch genommen haben. [3])

Bei der Trauung eines Katholiken haben die proteſtant. Pfarrer zwei Zeugen, welche von den Brautleuten ſelbſt gewählt werden, zuzuziehen. Iſt Solches geſchehen, ſo iſt eine weitere Einſegnung von Seiten eines kathol. Geiſtlichen nicht erforderlich. [4])

d. Beerdigung.

§. 213.

1. Ort, wohin beerdigt wird.

Der öffentliche Begräbnißplatz (Friedhof, Kirchhof, Gottesacker u. ſ. w.) iſt derjenige Ort, wohin in der Regel alle Leichname verſtorbener Glieder einer Parochie, auch die in ihrem Umringe verſtorbenen Fremden beerdigt werden dürfen und ſollen. [5])

---

[1]) Pol. Ordn. III. §. 9. Patent 18. Nov. 1738.

[2]) Verordn. v. 1768. IV. §. 33. — Hier finden ſich zugleich alle jene polizeilichen Vorſchriften, wodurch der übermäßige Aufwand und alle mit dieſen Feſtlichkeiten in Verbindung ſtehende Unanſtändigkeiten beſeitigt werden ſollten.

[3]) Nach kurſächſ. Rechte werden Bräute, welche dieſes Ehrenzeichen mit Unrecht ſich angemaßt haben, obſervanzmäßig mit einem Thaler oder 1 Aſſo. zum Kirchenärar beſtraft. S. *Wiesand*: De nonnullis coronae nuptialis juribus. Lips. 1761.

[4]) Geſ. üb. d. Verhältn. d. kath. K. u. Sch. §. 46.

[5]) Ebdſ. §. 58.

Das Begraben der Verſtorbenen in die Kirchen iſt ohne Ausnahme verboten. [1])

Sollen Verſtorbene auf einem anderen Kirchhofe, als auf dem des Ortes, wo ſie verſtorben ſind, beerdigt werden, ſo muß, damit jede bedenkliche Verheimlichung vermieden werde, zu jedem Transporte dieſer Art — ohne jedoch dadurch die Berechtigung und Verpflichtung der Unterobrigkeiten, durch deren Bezirk eine Leiche geführt wird, zum Anhalten derſelben und nach Befinden weiterer Unterſuchung bei ſich ergebenden Verdachtsgründen auszuſchließen — ein beſonderer Leichenpaß ausgeſucht werden. Zur Ausſtellung eines ſolchen Leichenpaſſes ſind die Polizeikommiſſionen der Städte Weimar, Eiſenach und Jena und die Juſtizämter für ſich und die einbezirkten Städte und Patrimonialbezirke gegen Erlegung von 1 Thlr. ermächtigt. [2])

Verunglückte, Todtgefundene und Selbſtmörder werden entweder, je nach dem Erkenntniſſe der Unterſuchungsbehörde, an die Anatomie abgeliefert oder dem betr. Ortsgeiſtlichen zur ſtillen Beerdigung überwieſen. In jedem Falle iſt das Erkenntniß dem Letzteren zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen. [3])

Zurechnungsfähige Selbſtmörder pflegen zwar, wenn nicht die Anatomie die Leichname in Anſpruch nimmt, auf den gemeinſamen Gottesacker, doch an einen abgelegenen Ort begraben zu werden. [4]) Daſſelbe gilt von den Leichna-

---

[1]) Publ. LD. 9. März 1819.

[2]) Deßgl. 22. Jul. 1823.

[3]) Deßgl. LR. 20. Jan. 1824 u. 19. Aug. 1825. Rſkr. ObK. 1. Sept. 1829.

[4]) Rſkr. ObK. an d. Sup. Buttſt. 18. Sept. 1800; deßgl. 2. Sept. 1802. Die Entſcheidung über Schuld oder Unſchuld des Selbſtmörders ſteht dem Geiſtlichen nicht zu.

men Enthaupteter und der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher. [1])

Bei Beerdigung verstorbener Katholiken in protestantischen Gemeinden dürfen die Grabstellen nicht an abgesonderten, geweihten Plätzen begehrt und bereitet, sondern müssen in der Reihenfolge angelegt werden. [2])

Die Anlegung eines Privatgottesackers (Gruft) in einem Garten und dergl. für eine Person oder Familie wird unter Umständen von der geistlichen und weltlichen Oberbehörde (der Landesdirektion aus sanitätspolizeilicher Rücksicht) erlaubt werden.

§. 214.

2. Zeit der Beerdigungen.

Hinsichtlich der Zeit nach erfolgtem Ableben besteht die gesetzliche Vorschrift, daß keine Leiche vor Ablauf von drei Mal vier und zwanzig Stunden, überhaupt nicht eher, als bis die untrüglichsten Zeichen des Todes eingetreten sind, beerdigt werden darf. [3])

Soll die Beerdigung früher geschehen, so ist dazu nicht bloß das Zeugniß eines zur Praxis berechtigten Arztes oder eines Wundarztes erster Klasse, sondern auch ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein unumgänglich nothwendig. [4])

In Bezug auf die Tageszeit ist bestimmt, daß, wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, das Begräbniß Nachmittags 3 Uhr, ist aber Predigt, nach jedes Ortes Herkommen geschehe. [5])

---

[1]) Strafgesetzb. Art. 6 u. 74. Beerdigungen auf den Richtplatz, den Schindanger u. s. w. finden nicht mehr Statt.

[2]) Cirk. ObK. 11. Mai 1824.

[3]) Deßgl. 21. Nov. 1820. Publ. LD. 22. Aug. 1822. An diese Vorschrift sind auch die Juden streng gebunden.

[4]) Publ. ObK. 18. Sept. 1832. Deßgl. LD. 25. Febr. 1836.

[5]) KO. II. 17. §. 8. S. 388.

Bei ansteckenden Krankheiten soll das Austragen der Leichen Abends nach 9 Uhr vollbracht werden. [1])

Die für stille Beisetzung zur Abendzeit sonst zu zahlenden Dispensationsgelder fallen ganz weg; [2]) doch ist die Einholung um Gestattung nicht zu unterlassen. [3])

§. 215.

3. Art und Weise der Beerdigung.

Alle abgestorbenen Christen soll man ehrlich begraben, den Lebendigen zu einer Erinnerung ihrer Sterblichkeit und zur Ermahnung, auf daß ein Jeder sein Ende und wie ungewiß das sei, bedenke und mit rechter Bußfertigkeit sich zum Tode bereit und geschickt mache; dann auch zur Bezeugung unserer gewissen Hoffnung von der Auferstehung der Todten. [4])

Jeder behält die Freiheit, seine Leiche entweder in der Stille, oder öffentlich unter Begleitung der dazu erbetenen Personen zu der jedes Orts gebräuchlichen Zeit begraben zu lassen. [5]) Im letzteren Falle sollen Etliche aus der Gemeinde, sonderlich des Verstorbenen Verwandte und Freunde die Leiche begleiten. [6])

Weil auch zu geschehen pflegt, daß, wenn Jemand vom Gesinde, Knechten oder Mägden, item fremden

---

[1]) F. W. Verordn. 1683.

[2]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 95. Nach der Begräbnißordn. f. d. Stadt Eisenach geschieht die Beerdigung zu der von dem Verstorbenen oder seinen Hinterlassenen bestimmten Zeit, jedoch am Tage. Nach der für d. Stadt Weimar finden stille Begräbnisse (ohne Begleitung) bloß zur Tageszeit, Leichenbegängnisse, einfache oder feierliche, bei Tage und bei Nacht Statt. Neue Begr.-Ordn. d. Stadt Weimar. Publ. LD. 18. Dec. 1827. §§. 4 u. 5.

[3]) Mandat v. 22. Jul. 1750. V.

[4]) KO. a. a. O. §. 1. S. 386.

[5]) Mand. u. Verordn. b. Begräbn. 1. Juu. 1763.

[6]) KO. a. a. O. §. 5. S. 387.

und gar armen Leuten zur Erde zu bestatten, oftmals nicht ein einiger Mensch, zu Zeiten zwo oder drei Personen mit der Leiche gehen, welches nicht allein wider den Glauben und die christl. Liebe, sondern wider die Natur selbst: so soll jedes Orts Obrigkeit diese Verordnung thun, daß solche arme Leute nach Gelegenheit ehrlich zur Erde bestattet werden mögen. Sonderlich aber sind die Diakoni in den Städten, wie auch die Pastores auf den Dörfern mitzugehen und zum Wenigsten einen Psalm zu lesen und das Gebet zu verrichten, sonst aber bei dem Begräbniß Derer, welche sich des hochwürd. Sakraments gebraucht, sie seien reich oder arm gewesen, auf der Erben Begehren eine kurze Leichenpredigt zu halten schuldig. [1])

Demnach mit Begräbniß der ungetauften Kinder oder so im Mutterleibe gelebt, aber todt auf die Welt kommen, nicht einerlei Ordnung bisher gehalten — —, so sollen die Pfarrer und Kirchendiener solche Kindlein nicht weniger denn die andern mit christl. Ceremonieen, nach jedes Orts Gebrauch, zum Begräbniß begleiten und bei anderen Christen zur Erde bestatten. [2])

Kein Pfarrer soll Jemandem wegen plötzlichen Todesfalles oder anderer Ursachen halber die christl. Sepultur liederlich und aus eigenem Gutdünken verweigern, vielmehr, wenn ein solcher trauriger und zweifelhafter Todesfall sich begeben würde, denselben seinem Superintendenten schriftlich mit allen Umständen berichten, welcher die Verordnung hierauf verfügen, oder nach Gelegenheit und Umständen des Falles es ferner an das Konsistorium berichten wird. [3])

Keine Leiche, mit alleiniger Ausnahme der Wochenkinder, soll ohne zugezogene Leichenfrau bei Strafe von 2 Thlr.,

---

[1]) Ebdſ. §. 7. S. 388.

[2]) Ebdſ. §. 9. S. 388 f.

[3]) Ebdſ. §. 15. S. 391.

beerdigt werden; bei ganz armen Leuten ist die unentgeldliche Besuchung den Leichenweibern zur Pflicht zu machen. [1])

Zur Winterszeit und wenn es sonst böses, nasses Wetter ist, sind die Pfarrer nicht gehalten, die Leichen aus eingepfarrten Dörfern über den dritten Hof zu begleiten; es wäre denn gut Wetter, daß sie auskommen können und es gutwillig thun wollen. [2])

Das Einkleiden der Leichen in Seide, das Ausschlagen der Särge und das Ausstellen derselben, auch wenn sie uneröffnet bleiben, in den Kirchen wird durchweg bei Zwanzig Thalern Strafe verboten. Ebenso das Ausstellen offener Todtensärge in dem Sterbehause, die Bekleidung und Behängung der Kutschen, Pferde und Geschirr mit schwarzem Boy oder Tuch, das Ausschlagen des Sterbehauses, des Hausöhren, der Zimmer, Stühle und Tische, auch Kirchstühle mit Trauer-Tuch oder Zeuch bei Dreißig Thalern. Bloß den Ministern, wirklichen Räthen und Kavaliers, sowie allen geist- und weltlichen Bedienten bei hohen und niedern Kollegiis in der Residenzstadt ist die schwarze Ausschlagung nachgelassen. [3])

Alle Trauermahlzeiten, oder sogenannte Leichenessen, auch das Aufsetzen einiger Speisen, Konfituren, Kuchen u. dergl., auch Getränke an Wein und Bier für die Leichenbegleiter und Träger, sowohl vor, als nach der Leichen-

---

[1]) Publ. Pol. Koll. 11. Jul. 1811.

[2]) KO. a. a. O. §. 13. S. 390. Der Stadtgeistliche zu Eisenach, welchem die Beerdigung obliegt, braucht nur eine Viertelstunde über die dazu bestimmte Zeit auf die Ankunft der Leiche am Grabe zu warten und kann sich, wenn er so lange vergebens gewartet hat, wieder vom Todtenhofe entfernen und die Einsegnung zur gelegenen Zeit nachholen. Publ. des Stadtr. zu Eisenach 13. Jan. 1842.

[3]) Mand. u. Verordn. ꝛc. §§. 9 u. 10. Das Ausstellen und Sehenlassen der Leichen wiederholt verpönt. Cirk. Pol.-Kommiss. 11. 23. März 1805.

beſtattung ſind unterſagt; doch ſoll den Trägern auf dem Lande, wenn ſie keinen Lohn bekommen, deßgleichen auch den Perſonen, welche bei der Leiche oder deren Veranſtaltung im Hauſe zu thun haben, nicht minder den von fremden Orten herkommenden Freunden und Bekannten nach der Beerdigung, ohne Gaſtmahl und ohne Beiſeyn einheimiſcher Leichenbegleiter, etwas weniges Eſſen und ordinäres Getränk zu reichen verſtattet ſeyn. [1])

Das Austheilen von Geld oder Semmeln unter die Schüler oder die Armen iſt erlaubt, ſoll aber nie als Schuldigkeit angeſehen werden; auch darf die Vertheilung an die Schüler nicht in oder vor dem Trauerhauſe, ſondern muß vor der Leichenproceſſion in der Schule im Beiſeyn der Schullehrer geſchehen. Die Spende an Arme findet weder im Trauerhauſe, noch am Tage der Beerdigung, ſondern an einem darauf folgenden Tage innerhalb der vier Trauerwochen Statt.[2])

Wegen der Träger bewendet es, namentlich auf den Dörfern, bei jedes Orts Herkommen. In den Städten und wo gewiſſe Zünfte der Handwerker beſtehen, werden die Leichen der Profeſſionsverwandten auch ferner von ihren Zunftangehörigen unentgeldlich zu Grabe getragen. [3])

Kränze, Kreuze und Kronen auf die Särge ſollen bei Fünf Thaler Strafe verboten ſeyn; [4]) damit jedoch ein Unterſchied unter Leichen Derer, ſo in ledigem, und Derer, ſo im verehelichten Stande ſterben, ſeyn möge, ſo mag dem Verſtorbenen erſterer Art nicht allein im Sarge, ſondern auch ein anderer auf den Sarg geheftet werden. Dieſe Kränze ſol-

[1]) Mand. u. Verordn. ꝛc. §. 24. F. Eiſ. Edikt 22. Jul. 1750. Kurſ. ſächſ. Polizeiordn. Tit. 18. §. 6. Eingeſchärft Publ. LD. 22. März 1845 und werden die Geiſtlichen aufgefordert, zur Abſtellung der Geſetzwidrigkeiten dabei mitzuwirken. Rſkr. ObK. 14. Apr. 1845.

[2]) Mand. u. Verordn. ꝛc. §. 20.

[3]) Ebdſ. §. 14.

[4]) Ebdſ. §. 18.

len von den Kirchen gehalten und für jedes Mal gegen Erlegung von 3 Groschen geliehen werden. [1])

§. 216.

e. Konfessionswechsel.

Die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Uebertrittes von einer anderen Konfession, namentlich der römisch-katholischen zur evangelischen Landeskirche, s. oben.

Der Uebertritt selbst geschieht nicht öffentlich vor der versammelten Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der Eine der verlassenen, der Andere der erwählten Kirche angehören soll. [2])

§. 217.

---

[1]) Pol. Ordn. V. §. 2.

[2]) Ges. üb. d. Verhältn. d. kath. K. u. Sch. §. 61. Notitiae causa füge ich hier die Formel eines solchen Glaubensbekenntnisses bei, mit welchem die Ehefrau des N. N. in GrN. zur evangel. Kirche übertrat: 1) Als Glieder und Genossen der evang.-protestant. Kirche glauben wir vor Allem im Geiste und Sinne des allgemeinen apostol. Glaubensbekenntnisses an Gott, den Vater, Sohn und heil. Geist. — Ist das auch Euer Glaube? — 2) Als Glieder und Genossen der evang. K. erkennen und verehren wir in Jesu Christo das alleinige unsichtbare Oberhaupt seiner Kirche auf Erden und verwerfen jedes andere sichtbare Oberhaupt derselben, welches den Glauben und das Gewissen ihrer Glieder beherrschen will. — Stimmet Ihr darinnen mit uns zusammen? — 3) Als Glieder ꝛc. halten wir die richtig erklärte heil. Schrift, vorzügl. N. T. für die einzig giltige Quelle und Richterin evangel. Glaubenswahrheiten und Lebensvorschriften und verwerfen alle dem reinen Evangelium Jesu beigemischten Menschensatzungen. — Thut Ihr Dasselbe? — 4) Als Glieder ꝛc. versprechen wir uns die Vergebung unserer Sünden nur von der freien Gnade Gottes in Christo Jesu und unter der Bedingung einer aufrichtigen Besserung unseres Herzens und Lebens und verwerfen die Verdienstlichkeit jeder Art von äußerlicher Werkheiligkeit, sowie die Möglichkeit eines von Priestern zu gewährenden Sündenerlasses um willkürlicher Bußübungen willen. — Hegt Ihr dieselbe Ueberzeugung? — 5) Als Gl. ꝛc.

§. 217.

f. Einweihungen.

Die Einweihung neuer Kirchen nach vorheriger Anzeige bei'm Oberkonsistorium ist Sache des Superintendenten; die neuer Orgeln und Gottesäcker bleibt den Ortspfarrern überlassen. [1]) Es gibt dafür keine andere gesetzliche Bestimmung, als welche in dem richtigen Gefühle und der Amtsklugheit eines Jeden selbst liegt.

Gl. ꝛc. erkennen wir die heil. Taufe und das heil. Abendmahl für die einzigen, von J. Chr. selbst zum Besten seiner Kirche angeordneten Sakramente und messen keinem sonstigen heil. Gebrauche die Kraft und Wirkung eines Sakraments bei. — Ist das auch Euere Ansicht? — 6) Als Gl. ꝛc. glauben wir im h. Abendmahle in, mit und unter dem Brote und Weine den Leib und das Blut J. Chr. zu genießen und verwerfen die Meinung von einer wirklichen Verwandlung des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Christi, so wie den Glauben, daß J. Chr. im heil. Abendmahle immer auf's Neue für die Sünden der Menschen geopfert werde, als unevangelisch. — Tretet Ihr uns darin bei? — 7) Als Gl. ꝛc. verehren wir in J. Chr. den einzigen Mittler zwischen Gott und Menschen und sagen uns los von allem Diesem widersprechenden unevangel. Heiligendienste, als Mittel der Erhörung unseres Gebetes bei Gott. — Thut Ihr Dasselbe? — 8) Als Gl. ꝛc. erwarten wir ein zukünftiges Gericht, in welchem Gott Jedem vergilt, wie er bei Leibesleben gehandelt hat, es sei gut oder böse, und verwerfen den Glauben an einen, ihm unter dem Namen eines Fegefeuers vorangehenden Mittelzustand zwischen Seligkeit und Verdammniß? — Stimmt Ihr darin mit uns überein? — 9) Ist es nun Euer freier und unzweideutiger Entschluß auf das Bekenntniß des Euch jetzt vorgelegten Glaubens unserer evangel.-protest. Kirche in die Gemeinschaft derselben aufgenommen zu werden, und versprechet Ihr vor Gott und dieser Versammlung, diesem Glauben nicht nur für alle Zukunft treu zu bleiben, sondern auch Euer Leben gewissenhaft darnach einzurichten?

[1]) Vorläuf. Sup. Instr. §. 2.

Fünfter Abschnitt.

Von den kirchlichen Besitzthümern (geistlichen Gütern). [1]

§. 218.

I. Allgemeine Rechtsbestimmungen.

Jede Kirche hat das Recht, als eine moralische Person, ein Vermögen zu besitzen, es bestehe nun in liegenden Gründen, Gerechtsamen, Renten, Kapitalien oder worin es sei und darf solches mit allen Rechten und Befreiungen, welche die Landesgesetze zulassen, verwalten, nutznießen, verwenden, wie es zeit- und zweckgemäß ist. [2]

Die kirchlichen Güter und Stiftungen sind zunächst vorhanden als äußere Mittel zur Erreichung der inneren Zwecke der Kirche oder wohl auch zur Erfüllung christlicher Liebespflichten im Allgemeinen, können deßhalb zu einem anderen Zwecke nicht verwendet werden. [3]

---

[1]) Es ist der Uebersichtlichkeit halber als nothwendig erschienen, in der Bearbeitung den doppelten Begriff der pia causa, als einer *frommen* und einer *milden* Stiftung auseinander zu halten, da es bekannt ist, daß dieser Ausdruck nicht allein alle kirchlichen, für die Erweckung eines frommen Christenlebens nach ihrem letzten Zwecke bestimmten Einrichtungen, sondern auch wohlthätige, zum äußeren Nutzen Derer, für welche sie eingerichtet sind, bestehende Anstalten bezeichnet. S. Sachse: Handb. ꝛc. §. 247. Das hier Gesagte bezieht sich demnach lediglich auf *fromme* Stiftungen, auf Kirchen und Schulen, mit Ausnahme *der allgemeinen Bevorrechtungen* der piae causae, welche, um Wiederholungen zu vermeiden, schon hier zur Sprache gebracht werden; der spätere besondere Abschnitt wird die eigentlich *milden* Stiftungen, soweit sie der Aufsicht der oberen Kirchenbehörde unterstellt sind, behandeln.

[2]) Regulat. betr. d. Verwalt. des Kirchenvermögens ꝛc. §. 1.

[3]) „Das Kirchenvermögen steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates, welcher nicht nur im Rechtswege dasselbe schirmt, sondern

Aus Allem, was als Besitzthum in näherer oder entfernterer Beziehung in das Bereich einer Kirche gehört, bildet sich das Parochial- oder Kirchenvermögen im weiteren Sinne, wozu also auch alle zu einer Pfarrei, Schule gehörigen Güter, Baarbesoldungen, Nutzungen u. s. w. gehören; das Kirchenvermögen im engeren Sinne besteht in den Grundstücken, Kapitalien und sonstigen Einkünften, welche eine Kirche unmittelbar besitzt oder bezieht. [1])

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse geistlicher und kirchlicher Stiftungen sollen in den genau aufgestellten und sorglich fortgeführten Matrikeln und Inventarienverzeichnissen verzeichnet seyn. [2])

Jedes nach Vorschrift in Bogenformat mit fortlaufender Nummer gefertigte Inventarienverzeichniß mit der Ueberschrift: Verzeichniß des Inventars der Pfarrei, oder der Kirche, oder der Schule zu N. N. enthält in zwei Spalten, in der ersten die „Benennung der Gegenstände," in der zweiten „Bemerkungen" in folgender Reihenfolge: A. Immobilien. Kap. 1. Gebäude. Kap. 2. Feldgrundstücke. Kap. 3. Gerechtsame. B. Mobilien. Kap. 1. Geräthschaften. Kap. 2. Bücher und gedruckte Sachen. Kap. 3. Akten. In die Kolumne der Bemerkungen gehört zu A. Kap. 1. die Angabe des Jahres

auch dessen Verwendung und Verwaltung so beaufsichtigt, daß es nicht ungebührlich verschleudert oder zu fremdartigen Zwecken mißbraucht werden kann." Regul. §. 2. Man unterscheidet übrigens zwischen den unmittelbar für den Gottesdienst bestimmten Kirchensachen (res sacrae) und den übrigen Kirchengütern (res ecclesiast., bona ecclesiast.).

[1]) Man erinnere sich, daß die Pfarrdotationen ursprünglich und dem größten Theile nach Ausflüsse aus dem Kirchenvermögen waren. S. oben §. 137.

[2]) KO. II. 29. §. 2. S. 553. Ueber die Matrikeln siehe oben §. 137.

der Erbauung und der Baupflichtigkeit. Zu Kap. 3. die Bemerkung, ob sie strittig, oder nicht. Zu A. Kap. 1. (bei den Kirchen.) Wo die heiligen Gefäße aufbewahrt werden. [1]) Zu Kap. 2 und 3., ob ein besonderer Schrank zur Aufbewahrung derselben vorhanden; mit der Angabe, woher die in Kap. 2. des Schulinventars verzeichneten Bücher angeschafft und erhalten werden. [2])

Diese Inventarienverzeichnisse sollen in Beiseyn der Gerichte, auch Aeltesten aus der Gemeinde von dem Patron und Pfarrer aufgerichtet, auch mit Hand und Siegel bekräftigt und wenn es also in Duplo vollzogen, ein Exemplar dem Superintendenten zugestellt, das andere aber in der Kirche verwahrlich beigelegt werden, damit man jederzeit bei den Kirchrechnungen und sonst des Kirchenvermögens gründliche Nachricht haben könne. [3])

§. 219.

a. Erwirkung kirchlicher Besitzthümer.

Obschon kein Gesetz den Kirchen, Pfarreien und Schulen die Erwerbung beweglichen und unbeweglichen Vermögens untersagt, so erfordert doch jeder Ankauf, jeder Tausch, jede Schenkung, wodurch der Vermögensbestand derselben vermehrt oder verändert wird, die vorausgehende Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde. [4])

Auf neuerworbene Grundstücke dieser Art gehen die sonstigen Bevorrechtungen geistlicher Güter wegen Steuerfreiheit

---

[1]) Zweckmäßig könnte hierbei zugleich eine nähere Beschreibung der werthvollen Gefäße, sowie die Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen Taxe derselben angefügt werden.

[2]) Ebds. 2. Anhang zu dem Regulat. über Verwalt. d. KV.

[3]) KO. II. 29. 2. S. 553 f.

[4]) 20. Nr. 15. §. 3. S. 426.

nicht über. [1]) Werden weltliche Grundſtücke gegen geiſtliche umgetauſcht, ſo findet eine Umlegung der Grundlaſten Behufs der Entlaſtung der in den geiſtlichen Beſitz übergehenden Grundſtücke erſter Art Statt.

Das ſächſ. Recht geſtattet frommen Stiftungen, auf den Grund des kanoniſchen, Erwerbung durch letztwillige Verfügung auch ohne Teſtament, ſo daß dieſe, um giltig zu ſeyn, keiner äußeren Solemnitäten bedarf, vorausgeſetzt, daß den Perſonen, welche verfügt haben, freie Dispoſition über ihr Vermögen zuſtand, ſie Solches auch freiwillig, wohl überlegt und ernſtlich thaten.* Selbſt wenn das Teſtament, worin jene Verfügung enthalten iſt, an ſich wegen mangelnder Erbeinſetzung nichtig iſt, iſt und bleibt jene giltig; ja es reicht zu ſeiner Rechtsgiltigkeit ſchon hin, wenn der Disponent ſeinen deßfallſigen Willen ſchriftlich hinterlaſſen hat und die ſelbſt geſchriebene oder doch eigenhändig vollzogene Verfügung nach ſeinem Abſterben in ſeinem Nachlaſſe unverſiegelt gefunden worden, mithin Gewißheit vorhanden iſt, daß er ein ſolches Legat der Stiftung zuzuwenden noch bei ſeinem Leben gemeint geweſen ſei. Von der Gerichtsſtelle darf keine Erbtheilung geſtattet werden, bevor die betroffene milde Stiftung von einer ſolchen Verfügung benachrichtigt, auch das Legat bezahlt, oder baar depouirt worden iſt. [2])

Auch Schenkungen und Verſprechungen (Pollicitationen, Gelübde) beſtehen unter derſelben Vorausſetzung der Dispoſitionsfähigkeit, der Freiwilligkeit und der Ueberlegung ohne äußere Förmlichkeiten, ohne Acceptation und gerichtliche Inſinuation zu Recht. [3])

---

[1]) Geſ. über Steuerverfaſſung des Großherzogth. vom 29. Apr. 1821. §. 10.

[2]) *J. C. Heimburg:* De his, quae in ult. voluntate per scriptur. privat. declarata piis causis relinquuntur. Jen. 1736.

[3]) Böhmer: J. eccl. Pr. III. 34. §. 19 sq. Kees: Handb. des KR.

Bei außergerichtlichen Testamenten müssen die Erben dergleichen Legate binnen drei Monaten vom Antritt der Erbschaft an gerechnet, bei Strafe doppelten Ersatzes und unter solidarischer Vertretung jedes Miterben, gerichtlich melden und mit Zinsen vom 30. Tage nach dem Tode des Erblassers an vollständig auszahlen. [1]) Gleiche Strafe doppelter Zahlung steht auf fälschliche Abläugnung oder Verweigerung der Auszahlung eines solchen Legats von Seite der Erben, wenn sie deßhalb verklagt werden. [2]) Zu einem giltigen Widerruf solcher Vermächtnisse sind fünf Zeugen erforderlich; während Legate für Kirchen und fromme Stiftungen nur durch 2 Zeugen erwiesen zu werden brauchen. [3])

Das falcidische Viertheil kann von Vermächtnissen zu solchem Zweck nicht abgezogen werden. [4])

§. 220.

b. Bevorrechtungen hinsichtlich des Besitzes.

Von der Grundsteuer (alten Landsteuer) sind frei, soweit sie die Freiheit von den gewöhnlichen Grundsteuern schon jetzt genossen haben, das Vermögen der Akademie Jena und das Vermögen aller Kirchen, Schulen und milden Stiftungen; eben so befreit von der direkten Steuer sind die genannten Institute (von dem Vermögen an Grund und Boden unter gleicher Voraussetzung, wie bei der

---

S. 186. Die Nothwendigkeit der gerichtl. Insinuation wird jedoch von einigen sächs. Jcten behauptet.

[1]) Nov. 131. c. 12. Kurf. sächs. erläut. Proc.-Ordn. zu tit. 45. §. 4. Decis. 12. v. J. 1746. So besteht zu Leipzig ein sogen. Strafstipendium, das thomasius'sche, von 2000 Thlr., weil die Erben zu den legirten 1000 Thlr. noch eben so viel hinzuzahlen mußten.

[2]) Ebds. zu tit. 16. §. 3.

[3]) Henneb. LO. B. 3. t. 3. K. 4. §. 2.

[4]) *Böhmer* l. l. III. 26. §. 26 seq.

Grundſteuer, hinſichtlich ihres übrigen Vermögens ohne alle Einſchränkung), ſo wie die bei der Univerſität Jena angeſtellten Lehrer und übrigen Diener, ingleichen alle Kirchen- und Schuldiener (mit Ausſchluß der Hof- und Garniſon-Geiſtlichkeit und der Lehrer an den Landesgymnaſien, Garniſon-, Kunſt- und Freiſchulen), was ihr Einkommen, auch die Lehrer an der Akademie Jena, auch Kirchen- und Schuldiener, was ihren literariſchen Erwerb betrifft; Wittben und Waiſen, welche aus öffentlichen Kaſſen Penſionen zu genießen haben, in Anſehung dieſer Penſionen; Diejenigen, welche bei den milden Stiftungen der Sparkaſſen ſich ein Kapital geſammelt haben, in Anſehung der Zinſen von dieſem Kapitale. [1])

Bei Verkaufung der Grundſtücke ſollen von den Aemtern, Stadträthen und Gerichten die Umläufe auch den geiſtl. Kollekturen zugefertigt werden, um dadurch zu erfahren, ob und was allenfalls denſelben an Erb- und wiederkäuflichen Zinſen präſtirt werde, damit ſolche in den künftigen Kauf- oder anderen Vererbungsbriefen unter den übrigen **oneribus realibus** mit ſpecificirt werden mögen. [2])

Die milden Stiftungen (Kirchen, Schulen, Hoſpitäler u. ſ. w.), welche im Großherzogthume ſelbſt beſtehen, ſollen in allen Fällen, wo ſie wegen außenſtehender Schulden als Kläger auftreten, frei von Gerichtskoſten ſeyn. [3]) Werden ſie mit der Klage abgewieſen, ſo ſind ſie die von dem Beklagten bereits bezahlten Gerichtskoſten, Falls nicht auf Koſtenkompenſation erkannt worden iſt, demſelben zu erſetzen verbunden. Auslagen ſind ſie der Gerichtsſtelle zu erſtatten ſchuldig.

---

[1]) Geſ. üb. d. Steuerverfaſſ. des Großzgth. §. 10. Nr. 2. §. 18. Nr. 1. 2. 3. 10 u. 11.

[2]) Cirk. ObK. 11. 6. Sept. 1776.

[3]) Geſ. üb. Sporteln ꝛc. §. 5. Nr. 9.

Die von der klagenden milden Stiftung zwar nicht verlegten, aber von dem verurtheilten Schuldner zu erſtattenden Gerichtskoſten, ferner diejenigen Gerichtskoſten, welche wegen Subhaſtation der verpfändeten oder ſonſt zum Hilfsgegenſtande angegebenen Grundſtücke aufgelaufen ſind, überhaupt alle Gerichtskoſten, welche der ausgeklagte Schuldner der erhobenen Klage wegen noch ſchuldig iſt, ſind aus dem Vermögen des Letzteren nicht eher zu erheben und beizubringen, bis die milde Stiftung wegen der ausgeklagten Kapital- und Intereſſeforderung, wegen der Deſerviten des Stiftungsanwaltes und wegen der etwa verlegten baaren Auslagen des Gerichts gänzlich befriedigt iſt.

Die Gerichtskoſtenfreiheit der milden Stiftungen erſtreckt ſich aber bei ausgebrochenen Konkurſen nicht auf die eigentlichen Konkurskoſten und auf die darunter mitbegriffenen Gerichtsſporteln, wenn die liquidirten Außenſtände der milden Stiftungen durch gerichtliche oder lehenherrliche Konſenſe nicht geſichert ſind, oder wenn die Konkursmaſſe, welche für nicht konſentirte Schulden übrig bleibt, nicht ein Mal zur Berichtigung der eigentlichen Konkurskoſten zureicht. Dieſe Einſchränkung bezieht ſich jedoch weder auf die Gerichtsſporteln, welche durch die dem förmlichen Konkurs vorangegangene Ausklagung der Außenſtände der milden Stiftungen erwachſen, noch auf diejenigen Gerichtsſporteln, welche durch die Liquidation im Konkurſe für die milde Stiftung allein erwachſen ſind. [1])

Unter den Gläubigern der Konkursmaſſe ſelbſt, welche vor den Gläubigern des Gemeinſchuldners aus dem Rechte auf Realpräſtationen als Laſten der Maſſe ſelbſt befriedigt werden, befinden ſich auch Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen mit den an ſie zu leiſtenden Abgaben. [2])

[1]) Geſ. üb. d. Gerichtskoſtenfreiheit d. milden Stift. v. 17. Jun. 1823.

[2]) Geſ. üb. d. Vorzugsrechte der Gläubiger v. 7. Mai 1839. §. 24—27.

Die, nach erfolgter Absonderung und Befriedigung der zum Schuldenwesen selbst nicht gehörenden Gegenstände und Forderungen übrig bleibende, eigentliche Konkursmasse ist demnächst unter die Gläubiger des Gemeinschuldners nach der Reihenfolge von vier Klassen zu vertheilen und zwar sind in der ersten Klasse zweiter Ordnung zu befriedigen alle zur Zeit der Eröffnung des Konkurses (seit den letzten zwei Jahren von dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung an rückwärts gerechnet fällig gewordenen) rückständigen Personal- und Realabgaben an Gemeinden, Heimathsbezirke, Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen, mit Einschluß des Kollateralgeldes, der Schulgelder und der Stolgebühren. [1])

Um den Nachtheil von den milden Stiftungen abzuwenden, der daraus entsteht, daß sich deren Rechnungsführer in Fällen, wo ihre Kapitalien durch den Tod der ursprünglichen Erborger passiv auf deren Erben übergegangen, oder von den Käufern der Hypothek übernommen worden sind, bei den später über die Erben und bezüglich Hypothekeninhaber ausgebrochenen Konkursen aus Unkunde zu melden unterlassen haben, weil in den Ediktalladungen natürlicherweise nicht der alte, in den Kapitalbüchern der Rechnungsführer stehende Erborger, sondern ein ganz Anderer als Gemeinschuldner genannt wurde, so sind sämmtliche Aemter und Gerichte angewiesen worden, diejenigen milden Stiftungen (Kirchen, Schulen, Hospitäler, Sparkassen 2c.), welchen gerichtlich eingetragene Hypothekenforderungen gegen die Konkursgläubiger zustehen, von dem Liquidationstermine auf gleiche Weise, wie dieß

In Eisenach wurde angeordnet, daß alle Kapitalien, welche frommen Stiftungen und Kirchen gehören, bei entstandenen Konkursen ex paratissimis massae gegen Kaution de eventualiter restituendo alsbald zurückgezahlt werden sollten. Cirk. LR. II. 15. Jul. 1805.

[1]) Ebds. §§. 50 u. 51. Nr. 2. §. 52. Nr. 1.

durch die Verordnung vom 9. Nov. 1821. §. 11b. in Ansehung der Steuereinnehmer wegen der Steuerreste vorgeschrieben ist, durch besondere Ladung zeitig und zwar kostenfrei in Kenntniß zu setzen. [1])

Ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht hat jede fromme Stiftung a. an dem Vermögen Dessen, welcher ihre Güter verwaltet, von Zeit der Verpflichtung des Administrators, oder der Uebernahme der Verwaltung an, wenn diese früher eingetreten seyn sollte, ingleichen b. an dem Vermögen ihrer Handschriftsschuldner, wegen jedes Darlehns unter 5 Mfl., daher wohl auch dieser Betrag bei jedem größeren Handschriftskapitale (wenn es wider Vorschrift ausgeliehen worden seyn sollte), als bepfandrechtet angesehen werden muß. Unter allen milden Stiftungen sind besonders noch bevorrechtet die Kirchen-, Schul-, Hospital-, Universitäten- und Stipendienfonds, indem ihnen, außer dem generellen Pfandrechte an dem Vermögen ihrer Administratoren ein gleiches Recht wegen aller Darlehne (wobei die eisen. Proc. Ordn. Tit. 28. §. 9. auch den Pfarrwittbenfiskus hinzufügt) und wegen jeder Forderung an dem Vermögen des Schuldners überhaupt, namentlich wegen der Deterioration der Emphyteuse an dem Vermögen des Emphyteuta zusteht. [2])

---

[1]) Cirk. LR. II. 18. Jan. 1831. Die Präsentation dieser Umläufe soll lediglich von dem Pfarrer oder dem bestellten Fiskal der Kirche geschehen. Cirk. ObK. II. 23. Okt. 1778.

[2]) Sachse: Handbuch ꝛc. §. 327. Die stillschweigenden Pfandrechte, welche den unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen, ingleichen den Gemeinden, Kirchen und Stiftungen an dem Vermögen ihrer Vormünder oder Verwalter zustehen, sind bloß zum Zwecke der Bestellung des in dem Gesetze über die Vorzugsrechte der Gläubiger bestimmten Privilegium anzumelden. Ges. üb. d. Recht an Faustpfändern u. Hypotheken v. 6. Mai 1839.

§. 221.

c. Entfremdung kirchlicher Beſitzthümer.

Obſchon „über ſolchen gottſeligen Stiftungen billig mit dankbarem Fleiße und gebührender Fürſorge zu halten iſt,“ ſo können doch Fälle eintreten, wo eine Veräußerung räthlich oder nothwendig wird.

Die Beurtheilung darüber ſteht lediglich der oberen Kirchenbehörde zu. Jede Veräußerung durch Kauf oder Tauſch, welche ohne das einzuholende *decretum de alienando* vorgekommen iſt, wird als ungiltig angeſehen und die Stiftung kann ihr Eigenthum von dem Beſitzer mit den in der Zeit der Entfremdung bezogenen Nutzungen zurückfordern. [1])

Die aufſehenden und verwaltenden Behörden des kirchlichen Beſitzthumes, welche verpflichtet ſind, „fleißige und nicht geringer, als auf ihre ſelbſteigenen Güter Aufſicht zu haben,“ müſſen für jede durch ihre Vernachläſſigung und ungewöhnliches Verſehen entſtandene Benachtheiligung derſelben haften. [2])

Die Verjährungszeit hinſichtlich der Forderungen der Kirchen iſt auf vier Jahre veſtgeſtellt. Sie beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die For-

---

[1]) KO. II. 20. 10. S. 417. Allg. Proc. Ordn. T. 20. §. 14. Providendum est tamen, ne si forte coloni possessiones illas expensis et labore suo reddiderint meliores, sumtibus, quos bona fide fecerunt, debeant defraudari. *Böhmer:* Jus par. VI. cap. 2. §. 28.

[2]) KO. a. a. O. 20. 12. §. 7. S. 478 u. 29. §. 4. S. 554. Nach dem kanon. Rechte erlitt der Schreiber eines Vertrages, wodurch eine Kirche an ihrem Vermögen beſchädigt wurde, die Strafe ewiger Verbannung und der Richter verlor Amt und Vermögen. Nach den Beſchlüſſen des Concil. trident. Sess. 22. cap. 11. zog jeder Eingriff in das Vermögen oder die Gerechtſame der Kirche das Anathem nach ſich.

derung entstanden oder, wenn dieselbe nicht sofort fällig war, in welchem sie zahlbar geworden ist und läuft, ohne Rücksicht auf den inbegriffenen Schalttag, mit dem letzten December des darauf folgenden vierten Jahres ab. [1])

Bewegliche Kirchensachen, welche nicht unmittelbar zur Förderung kirchlicher Zwecke dienen (res ecclesiast.), gehen durch die gewöhnliche Verjährung von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen verloren, wenn sie nicht von dem Akquirenten auf eine unredliche Weise (mala fide) besessen werden. Unbewegliche Güter und Gerechtsame, sowie bewegliche, zum Gottesdienst unmittelbar gehörige Sachen (res sacrae) verjähren dagegen erst binnen vierzig Jahren und es ist außerdem noch eine vierjährige Frist zum Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestattet. [2])

Ueber die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen wird bei den einzelnen Stiftungen gehandelt werden.

II. Besondere Rechtsbestimmungen hinsichtlich der einzelnen kirchlichen Besitzthümer.

A. Unbewegliche Besitzthümer.

a. Gebäude.

§. 222.

1. Im Allgemeinen.

Sämmtliche kirchliche Gebäude (Kirchen, Pfarreien, Schulen, Küsterwohnungen u. s. w.) stehen unter Aufsicht der kirchlichen Behörden und das Kirchen-

---

[1]) Ges. über Abkürz. d. Fristen ꝛc. v. 26. März 1839. §§. 3 u. 5.

[2]) Die Citate der kursächs. gesetzl. Bestimmungen darüber, welche hier zur Anwendung kommen, nebst der dahin gehörigen Literatur s. bei Weber: II. S. 856 f.

vermögen hat die nächste Verpflichtung für ihren Bau und ihre Erhaltung zu sorgen. Wo aber dasselbe nicht geschehen kann, soll von den Eingepfarrten eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht werden. [1])

Die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude des Ortes führt der Ortspfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande. [2])

Es ist fortwährend darauf zu achten, daß einer geringen Beschädigung, zumal an der Dachung, in Zeiten abgeholfen werde, damit nicht ein größerer Schade daraus erwachse. Man hat auch allenthalben sorgfältig darauf zu sehen, daß Alles, was den Gebäuden von Außen schädlich werden kann, zeitig entfernt werde. [3])

Zu diesem Behufe sind auch die zur sogenannten Feuerschau bestimmten Gewerke jedes Bezirks von den Kircheninspektionen anzuweisen, auf alle geistlichen Gebäude in dieser Beziehung ihr Augenmerk zu richten und ihre deßfallsigen Bemerkungen diesen Behörden mitzutheilen. [4])

Bis zu einer Summe von 5 Thlr. kann der Ortspfarrer unter Beistimmung des Kirchenvorstandes, bis zur Summa von 10 Thlr. die Kircheninspektion aus dem Kirchenvermögen bei Reparaturen und anderen nichtständigen Ausgaben verfügen. Diese Gestattung ist so zu verstehen, daß die KInspektion zwar mehrere Reparaturen und Baulichkeiten, deren jede 10 Thlr. kostet, in Einem Jahre selbstständig anordnen und aus Kirchenmitteln zahlbar machen kann; daß sie aber nicht befugt ist, eine Reparatur oder

---

[1]) KO. II. 20. 14. §. 1. S. 421. Ueber die Verpflichtung der Parochianen, subsidiarisch einzutreten s. oben §. 69.

[2]) Circ. ObK. 1. Nov. 1825.

[3]) Publ. ObK. 23. März 1830. 1. 3.

[4]) Publ. LD. 25. Aug. 1840. Wiederholt eingeschärft 4. März 1847.

Baulichkeit, deren Koſten jene Summe überſteigen, ohne Weiteres in dem Falle zu verfügen, wenn dazu nicht das Vermögen einer Kirche, ſondern das Vermögen mehrerer Kirchen in Anſpruch genommen wird. [1])

In Fällen, wo zur Erhaltung kirchlicher Gebäude, nach dem Urtheile Sachverſtändiger, Dach- und andere Reparaturen unaufſchieblich nothwendig ſind, iſt die Kircheninſpektion zwar befugt, die nothwendigen Reparaturen ſofort anzuordnen, wenn auch der veranſchlagte Koſtenaufwand 10 Thlr. überſteigen ſollte; dieſelbe muß aber gleichzeitig dem Oberkonſiſtorium Anzeige davon machen. [2])

Bei Baugegenſtänden unter 10 Thlr., die nicht dringlich ſind und wo die Gemeinde ganz oder theilweis pflichtig iſt, hat die Kircheninſpektion die Sache Mittels ſchriftlicher Eingabe an den Bezirkslandrath zu bringen, welcher, wenn er beiſtimmt, wegen Ausführung dieſer Herſtellung und beziehungsweis wegen Auktoriſation der Gemeinde zur Zahlung das Nöthige verfügen wird. [3])

Ueber Baulichkeiten, bei denen eine Zögerung Statt finden kann (und welche die Summe von 5 und bezügl. 10 Thlr. nicht überſteigen), hat jeder Pfarrer (verſteht ſich in Gemeinſchaft mit dem Kirchenvorſtande) ſpäteſtens im Februar jedes Jahres Bericht an die Kircheninſpektion zu erſtatten, damit deren Geſammtbericht über alle in dem Sprengel vorliegenden Baulichkeiten ſpäteſtens bis zum jedesmaligen 15. März an das Oberkonſiſtorium eingeſendet werden könne. [4])

---

[1]) Publ. ObK. 11. Jan. 1831.

[2]) Regulat. betr. die Verwalt. des KV. §§. 8 u. 9.

[3]) Publ. ObK. 9. Jul. 1822.

[4]) Deßgl. 27. Aug. 1833. Auf der Tektur der jedes Mal mit einzuſendenden Voraklen wird die Baupflicht der Kaſſe oder myſtiſchen

Jeder an kirchlichen Gebäuden aller Art nöthig werdende Neubau, ſowie jeder andere an ſolchen vorkommende Bau, bei welchem der Bauaufwand die Summa von 500 Thlr. muthmaßlich überſteigen wird, ſoll vor der Ausführung ſtets von großherzogl. Oberbaubehörde zu Weimar begutachtet und veranſchlagt, auch der beſchloſſene Bau von jener Behörde durch einen der ihr untergebenen Bauofficianten unter ihrer techniſchen Oberleitung und Verantwortlichkeit, nach den genehmigten Riſſen und Anſchlägen ausgeführt werden. Die Benehmung mit der Oberbaubehörde findet rückſichtlich aller für ein Jahr beſtimmter Baue dieſer Art jedes Mal ſpäteſtens zu Michaelis des vorhergehenden Jahres Statt. [1])

Die mit den Gewerken abgeſchloſſenen Akkorde müſſen ſtreng gehalten und von den Gewerken nicht akkordwidrig verſchleift werden. Auch ſollen dieſe auf die übernommene und zu liefernde Arbeit keine Vorausbezahlung oder Vorſchuß empfangen.

Es iſt durchaus verboten, in den Kirchen bei eingetretener rauher Jahreszeit Wärme- oder Kohlfeuer zu gebrauchen; noch viel weniger dürfen dergleichen Feuerbehälter die Nacht hindurch in den Kirchen ſtehen gelaſſen werden. Diejenigen Perſonen des Ortes, welchen die Aufſicht über die Kirchen und deren Baulichkeiten von Amtswegen obliegt, ſind ſowohl überhaupt, als auch beſonders bei wirklich vorkommenden, die Anweſenheit der Gewerke oder Künſtler in den Kirchen erheiſchenden Arbeiten und Herſtellungen aufzufordern, auf die Kirche und vorzüglich auf das Lokal, wo gearbeitet wird, ein wachſames Auge zu haben,

---

Perſon, welche, und die Angabe, zu welchem Theile ſie baupflichtig iſt, ausdrücklich angemerkt. Deßgl. 9. Jul. 1822.

[1]) Höchſt. Rſkr. an das ObK. 12. Febr. 1828. Publ. ObK. II. 22. Febr. 1828.

auch das Arbeiten bei Wärm- und Kohlfeuern, oder auch des Abends bei Lichtbrennen durchaus nicht zu geſtatten, vielmehr die Kirche bei einbrechender Nacht zu verſchließen und vor dem Verſchließen genau nachzuſehen, ob wegen Feuergefährlichkeit Nichts zu beſorgen ſei, wohin namentlich auch das Tabakrauchen in der Nähe oder Umgebung von Holzſpänen, Abſchnittſeln und dergl. zu rechnen iſt. [1])

Neuerbaute Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer ſind ſofort nach Beendigung des Baues durch den Bezirkslandrath oder durch den mit Leitung des Baues beauftragt geweſenen Bauofficianten von den Baugewerken oder Akkordunternehmern, mit Zuziehung des Ortsgeiſtlichen und, wenn es Schulhäuſer ſind, mit Zuziehung des Ortsgeiſtlichen und Schullehrers zu übernehmen. Von dem Uebernahmetermine hat der Landrath der KInſpektion zeitig vorher Nachricht zu ertheilen, damit ſofort nach erfolgter Uebernahme des Gebäudes — und noch an demſelben Tage — die Uebergabe deſſelben an den Abgeordneten der geiſtlichen Unterbehörde oder reſp. an den Ortspfarrer oder Schullehrer erfolgen kann. Beſonders iſt von der bevorſtehenden Uebernahme neuer Kirchen und Schulgebäude der geiſtlichen Unterbehörde zeitig genug Nachricht zu ertheilen, damit dieſelbe wegen der kirchlichen Einweihungsfeier die Entſchließung des Oberkonſiſtorium einholen kann. [2])

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt des Landes erſtreckt ſich auf alle, auch die geiſtlichen Gebäude und die öffentlichen Anſtalten im ganzen Umfange des Großherzogthums. [3])

In

[1]) Publ. ObK. 22. Nov. 1820.

[2]) Rſkr. LD. an d. Landräthe 12. Mai 1829. Deßgl. ObK. an d. KInſp. 26. Mai 1829.

[3]) Geſ. über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung 28. Aug. 1826. §. 2.

In die Würderung der Kirchen und Kirchthürme werden auch die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken mit aufgenommen; letztere, mit Einschluß des Stuhl- und Eisenwerkes, sind nach ihrem Gewichte, der Ctr. mit 35 Thlr. zu veranschlagen. [1])

Eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift der Klassificirung nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und des sich hiernach regulirenden Beitrags-Konkurrenz-Verhältnisses findet bei Kirchen und Kirchthürmen Statt. Diese entrichten ohne Unterschied ihre Beiträge nur von dem vierten Theile der Summe, womit sie versichert sind und werden daher auch nur mit diesem vierten Theile der Versicherungssumme in der Kolumne des Katasters, worin jenes Konkurrenz-Verhältniß ausgedrückt wird, eingetragen. [2])

Wegen der Möglichkeit jedoch, daß bei einem Brandunglück die Kirch- und bezüglich die Gemeindekassen große Verluste erleiden können, sollen Kirchen und Kirchthürmer, Pfarr- und Schulhäuser mit ihren Nebengebäuden stets mit der höchsten gesetzlichen Quote, also mit $^5/_6$ ihres vorschriftsmäßig ermittelten Werthes, und nur ausnahmsweise da, wo besondere örtliche Verhältnisse die Gefahr des Abbrennens solcher Gebäude offenbar sehr gering erscheinen lassen, mit einer niedrigeren Quote versichert werden. [3]) Bei den den Kirchen gehörigen Brau-, Darr- und Backhäusern ist ohne Ausnahme die höchste Quote zu versichern, überall exkluſ. des Mauerwerkes. [4])

---

[1]) Ebdſ. §. 13. Eine projektirte besondere Versicherungsanstalt für Glocken und Thurmuhren, wozu die Vorarbeiten mit 300 Rthlrn. aus den Kirchenärarien bezahlt werden mußten, ist nicht zu Stande gekommen. Rſkr. ObK. 20. Sept. 1825.

[2]) Ebdſ. §. 40.

[3]) Rſkr. ObK. an die KInſp. 17. Sept. 1833. Deßgl. 13. Sept. 1847.

[4]) Desgl. 29. Jun. 1827.

2. Im Beſonderen.

§. 223.

a. Kirchen.

Durch die feierliche Einweihung werden die Kirchen zu beſonders privilegirten Oertern erhoben. Jede Beſchädigung daran oder an Bethäuſern wird, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen worden, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu ſechs Jahren, wurde ſie aber aus Bosheit verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu ſechs Jahren beſtraft. [1])

Ein Aſylrecht, zu den Zeiten roher Gewalt und mangelhafter Rechtspflege von großem Nutzen, ja unentbehrlich, iſt ſelbſt für die kathol. Kirchen des Landes aufgehoben [2]) und findet um ſo weniger in den evangeliſchen Kirchen Statt. [3])

Ueber die Art und Weiſe des Kirchenbaues und die innere Einrichtung derſelben enthalten die vaterländiſchen Geſetze keine Beſtimmungen. [4])

---

[1]) Strafgeſetzbuch. §. 289.

[2]) Geſ. üb. d. Verhältn. der kath. K. u. Sch. §. 10.

[3]) Ausführlich über das Aſylrecht [Seitz: Recht des Pfarramtes der kathol. K. Regensb.] S. 165—207.

[4]) Pleraeque vett. Christianor. ecclesiae erant ad orientem versae et oblongae, ita ut navem referrent. Utriusque mentio fit in Constitutt. Apostol. II. 57. Haec forma alias vocatur dromica, quia, ut Leo Allatius de templis Graecor. p. 41 et post eum Suicerus in Thesauro eccles. voce *ναός* Tom. II. fol. 390 conjectant, ecclesiae ad hanc formam constructae peramplum spatium habuerunt, deambulationi accommodatum, deducto nomine a *δρόμος*, quod cursus est. Postea tamen ad crucem etiam aliasque figuras exstrui coeperunt. Templorum partes exstantiores praeter propylaeum s. *προαύλιον*, quod etiam *πρόθυρον* dicebatur et *ἀψίς*, erant tres: *chorus, gremium et narthex.* In propylaeo stabant poenitentes, *οἱ προσκλαίοντες*, facientes exomologesin, quia

Es kann keinem einzelnen Kirchſpielsgenoſſen erlaubt ſeyn, ohne Erlaubniß im Innern der Gotteshäuſer beliebige Veränderungen vorzu-

30 *

multo fletu Christianos fideles in templum confluentes obsecrabant, ut pro sua reconciliatione apud Deum et ecclesiam deprecarentur. Narthex notat locum templi extremum, in quo κολυμβήθρα s. βαπτιστήριον, quae nonnullorum opinio est, collocatum erat. In extrema ejus parte, qua exitus patebat, stabant catechumeni et paulo inferius leprosi ac energumeni. Prope januas, quibus in aedem ipsam intrabatur, consistebant audientes et competentes s. baptismi candidati, quibus nondum fas erat in templum ingredi. Altera principalior ecclesiae pars dicebatur ipsum ecclesiae corpus gremiumque et ναός, templi navis. Juxta januas ejus erat locus τῶν ὑποπιπτόντων, substratorum, qui tertii ordinis poenitentes ecclesiae precibus nec non verbi lectioni et praedicationi intererant, postea autem simulac sermo esset finitus, quando sacra eucharistia administranda erat, voce Diaconi dimittebantur. In eodem gremio vel eccles. nave erant οἱ πιστοί, fideles, qui ad sacram synaxin admittebantur. Virorum sedes ad sinistram a mulierum sedibus intermediis quibusdam tabulatis separabantur. In eadem templi parte erat ἄμβων, ab ἀναβαίνειν, ascendendo ita dictus, qui n cancellis, quibus olim cingi solebat, hodiedum vocatur die Kanzel. Hodiernis moribus nonnunquam in choro, quin et in superiore altaris parte ambo sacer, e quo praecones sacri verba faciunt ad populum, erigi solet. Locus ceteris honoratior censebatur chorus, s. ἱερατεῖον, sacrarium et sanctuarium, versus ortum solis plerumque situm, ubi mensa sacra s. altare positum erat et post illud Episcopi thronus cum sedibus presbyterorum ex utraque parte. In hoc septum, solis clericis destinatum, laicis intrare nefas erat; post factam oblationem retrocedentes extra sacrarii cancellos consistebant, sacras dapes sumturi. Hinc istae ecclesiae partes ἄβατα et ἄδυτα, inaccessa dicebantur, quia populo huc accedere non licebat. Ab altera et sinistra quidem hujus sacrarii parte erat πρόθεσις s. oblationarium, in quo panis et vinum ad eucharistiam asservabantur; et ab altera parte διακο-

nehmen, oder auch sogenannte Verehrungen und Andenken anzubringen. Dahin gehört auch das Aufhängen von Tafeln und Kasten mit Kronen, Kränzen, Inschriften zum Andenken Verstorbener (F. W. Begräbn.- und Trauermandat v. 1. Jun. 1763. §. 18.). Wo sie sich finden, sollen sie mit Glimpf beseitigt und allenfalls unter die untere Empore an die Mauer angeheftet, das Einbringen neuer aber schlechterdings zurückgewiesen werden. [1])

Der Schullehrer als Küster hat Alles, was sich auf Reinlichkeit und Erhaltung des Kirchengebäudes bezieht, fortwährend in Obacht zu nehmen, auch die Thüren zu rechter Zeit auf- und zuzuschließen und jede Wandelbarkeit, die er bemerkt, anzuzeigen. [2])

§. 224.

b. Pfarr- und Schulhäuser.

Von ihnen gilt im Allgemeinen, was über die kirchlichen Gebäude verordnet worden ist; (von den besonderen Rechten und Obliegenheiten ihrer Bewohner s. oben §. 139.) bei den Schulhäusern ist in'sbesondere die Anlegung der Schulstuben von der größten Wichtigkeit. Es ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß sie im Nothfalle durch Hinzufügung eines Nebenraumes ohne großen Aufwand erweitert werden können, damit nicht, bei der fast überall steigenden Zahl der Schulkinder um der erforderlichen größeren Schulstube willen, ein ganz neues Schulhaus nöthig werde.

νικὸν s. σκευοφυλάκιον, sacellum diaconorum s. secretarium, in quo sacra vasa et vestes recondebantur. Qui locus in quibusdam templis tam amplus fuit, ut Concilia in illo potuerint haberi. *Deyling:* Prudent. past. p. 673. sqq.

[1]) Rstr. ObK. 28. Okt. 1834.

[2]) KO. II. 31. §. 4. S. 569. Allgem. Dienstinstrukt. f. Landschull. §. 19.

Wo möglich soll an der Schulwohnung ein Schulgarten befindlich seyn oder dazu gewonnen werden, indem S. K. H., der Großherzog, die Betreibung der Gärtnerei, als Nebenbeschäfftigung der Schullehrer, insonderheit für Gemüsebau und Baumzucht, auf alle Weise gefördert sehen wollen. [1])

c. Unbewegliche, im Innern der Kirchen befindliche Gegenstände.

Dahin gehören α. Kirchstühle; β. Altar; γ. Kanzel; δ. Taufstein; ε. Beichtstühle; ζ. Orgel; η. Glocken; ϑ. Uhren und ι. Sakristei. [2])

§. 225.

aa. Was die Kirchstühle betrifft, so gelten die in den verschiedenen Landestheilen darüber ergangenen Verordnungen und Ortsstatute, soweit sie nicht späterhin aufgehoben worden sind und es lassen sich deßhalb allgemein giltige Vorschriften nicht mittheilen.

---

[1]) Publ. ObK. 23. März 1830. Bei Anlegung einer Schulstube ist darauf zu sehen, daß den Kindern das rechte Licht gegeben werde, daß der Ofen die rechte Stellung erhalte, um den Kindern nicht lästig oder gar nachtheilig zu werden — im Nothfalle ist durch einen blechernen Ofenschirm zu helfen —, daß ihr die hinreichende Räumlichkeit gegeben werde. Für den letzteren Zweck rechnet man, den Raum für die freie Bewegung des Lehrers und die Stellung der Pulte (welche jede Schule haben sollte) und Bänke auf das Kind 8 Quadratfuß; 6 Fuß gibt schon einen beschränkten Raum. Die Farbe der Wände darf nicht blendend weiß, sondern sollte zweckmäßiger grün angestrichen seyn. Müssen Kinder mit dem Rücken an Wänden sitzen, was eigentlich nicht seyn sollte, so müssen diese getäfelt werden.

[2]) Glieb. Schlevoigt: Von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kirchenmusik, Glocken, Thürme und Gottesäcker. Jen. 1732.

Die vornehmsten Kirchstuhlordnungen sind: die für das Fürstenthum Weimar v. 1. Jan. 1700; die für das Fürstenth. Eisenach v. 6. Okt. 1763. Im Königr. Sachsen blieb es bei einem im J. 1722 verabfaßten Entwurfe einer solchen Ordnung und es werden daher Theils die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen, Theils Entscheidung der kirchlichen Oberbehörden als Normen des Verfahrens angenommen. Im Königr. Preußen enthält das allgem. Landrecht die rechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand. [1]) Fast gleichlautend mit den Vorschriften der Kirchstuhlordnungen der alten Lande sind die kurhessischen Bestimmungen. [2])

Die Hauptgrundsätze, worin die angezogenen Gesetze fast in'sgesammt übereinstimmen, sind folgende:

α. Alle Kirchstühle sollen richtig abgetheilt und ein doppeltes Verzeichniß darüber angefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Pfarrer, das andere der Kirchenvorsteher erhält. [3])

β. In den Städten bilden neben dem Pfarrer zwei Personen vom Rathe, auf dem Lande der Pfarrer, der Schultheiß und die beiden Altarleute (Heiligenmeister) die untere Instanz zur Erledigung vorkommender Irrungen; die zweite Instanz ist der Superintendent. [4])

γ. Jedes erwachsene Mitglied der Gemeinde ist verbunden, einen Kirchstuhl zu lösen. [5])

δ. Niemand kann mehr, als Einen Kirchstuhl besitzen. [6])

---

[1]) Hellbach: Grundsätze von den Rechten, Gesetzen, Gewohnheiten der Kirchenstellen, als Kirchenstühlen, Kapellen ꝛc. bes. nach preuß., sächs. u. a. V. Erf. 1804.

[2]) Ledderhose: KR. S. 468 ff.

[3]) Weim. KstO. u. Eisen. KstO. §. 1.

[4]) Ebds. §. 2. Weber: S. 898.

[5]) Weim. KstO. §. 6.

[6]) Ebds. §. 7.

ε. Kein Stand noch Stuhl soll einem Gemeindegliede erblich eingeräumt werden; es hat demnach auch Niemand Macht, dieselben zu verkaufen, zu verschenken oder gegen einen Zins ꝛc. zu überlassen. Wer darin ergriffen wird, soll entweder solches Standes verlustig seyn, oder von der Obrigkeit ernstlich gestraft werden. [1])

ζ. Wird ein Kirchenstand durch des Besitzers Tod oder wesentliche Hinwegwendung erledigt, so soll er einem Anderen, wer ihn begehret und sich darum am Ersten anmeldet, auf Erkenntniß um die gewöhnliche Zahlung überlassen werden. Bei diesen Erledigungen haben die nächsten Anverwandten zur Lösung ein Näherrecht, wenn sie sich innerhalb Monatsfrist darum melden. [2])

---

[1]) Ebds. §§. 7. 9. u. Eis. KstO. §§. 5. 6. An manchen Orten findet mit Kirchstühlen überhaupt, wie z. B. in Eisenach, an anderen nur mit sogenannten Kapellen und Betstuben, ein förmlicher Handelsverkehr Statt, wie in Neustadt a. d. O.

[2]) KO. II. 32. S. 575. Weim. KstO. §. 11. Eis. KstO. §. 7. Dieses Näherrecht der Anverwandten fällt jedoch, wenn nur Kinder unter 9 — 10 Jahren, oder Personen vorhanden sind, welche ihres Standes halber nicht unter „ehrbaren und vornehmen" Leuten sitzen können. Weim. KstO. §. 12. Eis. KstO. §. 8. In Ansehung der Seitenlinie wird in den Stammlanden die Verwandtschaft nur bis auf erste Geschwisterkinder, die Schwägerschaft aber gar nicht berücksichtiget. Cirk. ObK. 5. Apr. 1766. Rskr. 26. Jul. 1799 u. Publ. ObK. II. 9. Jun. 1843, nach welchem letzteren unter den Geschwisterkindern auch halbbürtige zu verstehen sind, welchen jedoch im Zusammentreffen die vollbürtigen vorangehen. Auch in den vormals kön. sächs. Ortschaften wird nur legitime Blutsverwandtschaft, doch ohne Beschränkung angenommen; bei gleicher Nähe unter mehreren Bewerbern entscheidet das Loos. Weber: II. S. 921 ff. Auch den Wittbern ist es gestattet, den Stand ihrer vorigen Ehefrauen, innerhalb 4 Wochen auf ihre zukünftigen Ehefrauen zu lösen (W. KstO. §. 8.). Im Fürstenth. Eisenach wird ein solcher Stuhl dem Wittber oder der Wittbe auf Ansuchen gegen eine jährl. Abgabe von 1 Sgr. noch 2 Jahre lang offen gelassen. Erfolgt in dieser Frist die Verheirathung

η. In den Ortschaften, wo Kirchstühle zu Gütern und Häusern gehören (Realstühle), bewendet es zwar dabei, doch sollen künftig neuerbaute Kirchstühle nicht zu den Häusern geschlagen werden. [1])

ϑ. Oftere Veränderungen der Stühle, zumal aus Hochmuth und unziemlicher Ehrsucht, sollen nicht verstattet werden. [2])

ι. Um deßwillen, daß einer einen Kirchenstuhl auf seine eigenen Kosten gebauet, haben seine Erben und Nachkommen dadurch kein Recht erlangt, denselben alsofort kontinuirlich ohne Bezahlung zu besitzen; sondern der ihn erbaut, besitzt ihn ohne fernere Bezahlung, auf sein Lebelang. So er aber stirbt, oder sich wesentlich anderswohin begiebt, fällt er der Kirche anheim. [3])

κ. Wenn eine Person sich ihres Kirchstandes noch bei Leben mit Willen begiebt, so fällt derselbe der Kirche anheim, und mögen ihn alsdann die Verordneten den nächsten Verwandten, oder wenn sich deren keiner zu rechter Zeit anmeldet, einem Anderen, ohne an diejenige Person, welche der bisherige Besitzer vorschlägt, gebunden zu seyn, zuschreiben. [4])

λ. Obschon die Kirchstände eigentlich für die des Orts anwesende Personen und die sich allda häuslich aufhalten, nicht aber für die Abwesenden und die sich anderswohin häuslich begeben, gehören: so soll doch auf Ansuchen, zumal wenn ungewiß, wie lang einer am auswärtigen Orte verbleiben werde, dem Stuhlbesitzer sein Kirchstand auf ein Jahr lang und nicht weiter unverkauft aufgehalten werden; doch daß

---

nicht, so wird der Stuhl anderweit verlöst. Cirk. ObK. 11. 8. Jul. 1796.

[1]) Weim. KstO. §. 14. Eis. KstO. §. 10.

[2]) Weim. KstO. §. 19. Eis. KstO. §. 14.

[3]) Weim. KstO. §. 21. Eis. KstO. §. 16.

[4]) Weim. KstO. §. 22. Eis. KstO. §. 17.

dieſe abweſende Perſon inmittelſt mit Bewilligung der hierzu Verordneten eine andere von ihren Gefreundten oder Bekannten anzeige, denſelben bis zu ihrer Wiederkunft (gegen Erlegung des ſechſten Theiles des ordentlichen Löſegeldes) zu beſitzen. — Letzteren erwächſt dadurch aber nicht das mindeſte Recht auf den Kirchenſtuhl. [1])

μ. Oeffentliche Amtsſtühle der geiſtlichen und weltlichen Perſonen, adlicher Gerichtshalter, fürſtlicher Amtleute, des Rathes in Städten, der Richter und Schöppen, Kirchväter (und Heiligenmeiſter) auf den Dörfern verbleiben ſolchen Perſonen ohne einige Bezahlung, ſo lange ſie in dieſem ihrem Amte leben, oder denen, ſo ihnen darin folgen, wie auch den adelichen Erben unhinderlich; doch iſt auch die Kirche nicht verbunden, ſolche Amts- und Erbſtühle aus ihren Mitteln zu erbauen und zu repariren. [2])

ν. Wenn adliche Familien auf dem Lande, wo ſie ihre Güter beſitzen, etliche Freiſtühle in der Kirche beſitzen, des Orts aber nicht häuslich wohnen, alſo jene Stühle mit den Ihrigen nicht beſitzen können, ſo ſoll ihnen zwar von ihrer erweislichen Stuhlgerechtigkeit Nichts entzogen, ſie jedoch gehalten werden, den Eintritt anderer in dem Orte wohnender ehrlicher Perſonen zu dulden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ſie ſelbſt ein Mal zur Kirche kommen, Jene ihnen weichen. [3])

ξ. Herrſchaftliche Pachtſchäfer, Müller und dergleichen Leute auf dem Lande ſollen den übrigen Eingepfarrten gleich gehalten und zur Löſung von Stühlen für ſich und die Ihrigen verpflichtet ſeyn. [4])

---

[1]) Weim. KſtO. §§. 23. 24. Eiſ. KſtO. §§. 18. 19.

[2]) Weim. KſtO. §§. 30. 31. Eiſ. KſtO. §§. 24. 25.

[3]) Weim. KſtO. §. 35. Eiſ. KſtO. §. 28.

[4]) Weim. KſtO. §. 33.

o. Das Orgelchor soll von Niemand außer den Schulkollegen, dem Kantor und den Adjuvanten betreten werden. [1])

π. Erst der pfarramtliche Löseschein giebt mit der Quittung über das bezahlte Lösegeld ein Recht zur Besetzung des Kirchenstuhles. [2])

ρ. Alle Steitigkeiten über ein Anrecht auf Kirchenstühle bleiben, als kirchliche Verwaltungsangelegenheiten, dem Justizwege entzogen. [3])

σ. Es ist jeder Gemeinde nachgelassen, bei wahrgenommenem Bedürfniß, ein Ortsstatut über die Kirchstuhlordnung ihrer Kirche zu entwerfen und bei höchster Behörde zur Genehmigung vorzulegen. [4])

---

[1]) Ebds. §. 36.

[2]) Ebds. §. 26. Eis. KstO. §. 21.

[3]) Entscheid. des Ob.-Appell.-Gerichts zu Jena in einer Kirchstuhlstreitigkeit zw. Cl. u. P. zu B. v. 14. Sept. 1826.

[4]) Höchst. Rskr. an d. ObK. 18. März 1845. Schon im J. 1807 hatte das ObK. eine neue Auflage der alten Kirchstuhlordnung, da die vom J. 1700 vergriffen war, mit den nöthigen Abänderungen beabsichtiget; die Sache jedoch wegen vieler Schwierigkeiten wieder ruhen lassen. Bei den vielen Irrungen, die aus den unvollkommenen Bestimmungen fortwährend entsprangen, kam die hohe Behörde im J. 1836 auf eine Verbesserung des Kirchstuhlwesens zurück und befahl die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer neuen Kirchstuhlordnung an. Die ganze Angelegenheit wurde, nach Vernehmung des Gutachtens der beiden Landesregierungen, von Sr. kön. Hoheit aus dem Grunde nicht weiter verfolgt, weil bei den vielen abweichenden Lokalverhältnissen die Erlassung eines allgemeinen Kirchstuhlgesetzes nicht empfehlenswerth erschiene, jedoch höchsten Ortes erklärt, daß den Ortsstatuten, über das Kirchstuhlwesen, wozu einzelne Gemeinden sich gedrungen fühlten, höhere Sanktion verliehen werden solle. Der bei der Abfassung jenes Entwurfes betheiligte Verf. dieses Werkes ist gern bereit, jeder Kirchgemeinde eine Abschrift desselben, auf Verlangen, zukommen zu lassen.

§. 226.

bb. Das Altar (**mensa domini, spiritualis, mystica, tremenda, arca incruenta**, in der kathol. Kirche in Form eines antiken Grabhügels zur Aufbewahrung von Reliquien, mit der steinernen Decke, dem Siegel des Altares, verschlossen) steht observanzmäßig auch in den evangelischen Kirchen in dem äußersten östlichen Raume derselben, dem hohen Chore, obschon ein geschriebenes Gesetz darüber etwas Ausdrückliches nicht bestimmt. [1])

§. 227.

cc. Der Stand der Kanzel (**ἄμβων, ambo sacer, pulpitum, suggestus**) über dem Altare, in früherer Zeit vielfach, in mancher Hinsicht nicht mit Unrecht angefochten, ist in hiesigen Landen nicht verboten. [2])

§. 228.

dd. Die an sich löbliche Sorge für die Orgeln darf nicht in eine Art von Luxus ausarten. Der Umfang eines Orgelwerkes für Dorfkirchen muß sich hauptsächlich nur auf das Bedürfniß einer ausreichenden reinen Begleitung des Kirchengesanges beschränken. [3])

Alle Neubaue und Reparaturen an Orgeln sollen inländischen Orgelbauern, welche sich als zuverlässige und geschickte

---

[1]) Als etwas Auffallendes mag bemerkt werden, daß in der Regel in den Kirchen der s. ernestinischen Lande der Liturg hinter dem Altare, in den der s. albertinischen vor demselben fungirt.

[2]) *Deyling* p. 675 theilt zwei deßhalb ergangene mißbilligende Kirchenraths-Reskripte aus dem J. 1727 mit.

[3]) Publ. ObK. 30. März 1830. In dem trefflichen Werke: Die Orgel, Zweck und Beschaffenheit ꝛc. von J. G. Töpfer, Professs. zu Weimar. Erf. 1843. findet man von S. 187—290 die deutlichste und ausführlichste Nachweisung über Disposition der Orgeln, Orgelbauakkorde, Uebernahme ꝛc.

Meister bewähren, übertragen, Ausländer aber nur dann zugelassen werden, wenn sie durch obrigkeitliche Zeugnisse nicht nur wegen ihrer Geschicklichkeit sich ausgewiesen, sondern auch dargethan haben, daß in ihrem Lande den Orgelbauern aus dem Großherzogthume die Herstellung von Orgeln ohne Beschränkung und Erschwerung gestattet sei.

§. 229.

ee. Nachdem auch die Glocken vornehmlich zum Gottesdienste verordnet, um dadurch das Volk zu Gehör Gottes Wortes und gemeinen Gebetes zu versammeln, dieselbigen aber zum gemeinen Biersaufen mehrmals mißbraucht worden: soll hinführo solcher Mißbrauch gänzlich abgestellt und die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauche gezogen werden, es sei denn in Feindes- oder Feuersnoth, oder wenn es sonst die Noth erfordert, daß die Gemeinde zusammenkommen muß. [1])

§. 230.

ff. Hinsichtlich der Thurmuhren wurde die in den alten Landestheilen des eisenacher Kreises bestehende Vorschrift, wonach alle Gemeinden ihre Thurmuhren nur bei inländischen Uhrmachern ausbessern lassen sollen, auch auf die neu hinzugekommenen Gebietstheile jenes Kreises erstreckt. [2])

[1]) KO. II. 31. §. 20. S. 573. Auch in Bezug auf ausländische Glockengießer soll, wie bei den Orgeln verordnet ist, die Reciprocität beobachtet werden. Publ. LD. 25. Aug. 1823. Was den Gebrauch der Glocken bei Taufen, Leichenbegängnissen ꝛc. die Bezahlung zur Kirchkasse oder an die Läuter betrifft, hängt von Lokalbestimmungen ab. Ueber das Läuten der Schullehrer s. Allgem. Dienstinstrukt. §. 22. Verordn. ObK. 11. 23. Febr. 1807. Ueber das Verbot, durch Schulkinder läuten zu lassen, s. Publ. ObK. 29. Apr. 1817; deßgl. ObK. II. 26. Jun. 1817.

[2]) Publ. LD. II. 24. Jul. 1817. Ueber die Behandlung der Uhren durch die Schullehrer und Einhaltung des richtigen Zeitganges s. oben §. 160.

b. Liegende Güter. [1])

§. 231.

a. Arthland und Wiesen.

Die Erbherren und jedes Orts Obrigkeit soll die Verordnung thun, daß Kirchen- und Pfarrgüter, wo es noch nicht geschehen, richtig versteint und nachmals durch die Kirchväter jährlich ein Mal besichtigt und erkundigt werden, ob denselben Etwas entzogen, abgeackert, oder sonst Schaden daran zu vermerken. Und da sie befunden, daß den Kirchen- und Pfarrgütern auf diese und andere Weise von Jemand Schaden oder vortheilhaftige Abkürzung geschehen, sollen die Lehen- und Gerichtsherren unnachlässig daran seyn, damit Alles **cum fructibus perceptis et percipiendis** restituirt und richtig gemacht, auch Diejenigen, so versätzlich Etwas entzogen, gebührend bestraft und solche Strafe dem Gotteskasten zugewendet werde. [2])

Nachdem die Erfahrung ergeben, daß durch eigene Administration der Kirchengüter den Aerarien unzählig viel Schade zugewachsen, so ist solche hinführo aufzuheben; derohalben die Kirchenkommissarien angewiesen werden, die Güter jedes Mal und zwar wenigstens auf sechs oder neun Jahre lang zu verpachten und nach vorgängiger öffentlicher Ausbietung bei versammelter Gemeinde an den Meistbietenden gegen hinlängliche Sicherheit zu überlassen, auch wachsam zu seyn, daß selbigen die Düngung nicht entzogen werde. [3])

---

[1]) Da von den zu den Pfarreien und Schulen gehörigen Grundstücken bereits oben (§. 139.) gehandelt worden ist, so bezieht sich gegenwärtige Auseinandersetzung vorzugsweise auf die eigentlichen Kirchengrundstücke.

[2]) KO. II. 20. Nr. 12. §. 2. S. 419.

[3]) Verordn. 27. Mai 1762.

Näher bestimmt wird dieses Verfahren bei Verpachtung durch die Vorschrift, dem Meist- und Beßtbietenden die Aecker nur gegen Kautionsleistung (durch Vorausbezahlung, Dokumente oder Grundstücke), mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und der Genehmigung der KInspektion und bezüglich des Oberkonsistorium, zu überlassen. [1])

Analog den Vorschriften über Verpachtungen der Pfarrgüter ist die Bestimmung, daß auch alle abgeschlossenen Pachtverträge über Kirchengrundstücke der Bestätigung des Oberkonsistorium unterliegen. [2])

Um der Besorglichkeit willen, daß solche Güter, welche in Laßpacht ausgethan sind, präskribirt werden, oder in ihrem Ertrage sich verringern könnten, so sollen sie zwar bei solchen Leuten, die sie in guter Besserung halten, verbleiben, jedoch alle zehen Jahr der Laß- oder Lehenbrief erneuert und darin ausdrücklich gedacht werden, daß die Kirche oder Pfarre auch an solche Zeit nicht gebunden seyn wolle, wenn sich begeben würde, daß die Besitzer die Güter nicht pfleglich in Bau erhalten oder sich mit Abentrichtung der Zinsen säumig erzeigen würden und solche Beschaffenheit soll es auch haben, wenngleich dem Pfarrer selbst solche Güter eingethan würden. [3])

§. 232.

2. Die Holzungen der Kirchen

sind der Aufsicht und Direktion der Forstbedienten untergeben. [4])

Die Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzer stehen unter dem Schutze desselben Gesetzes, wie die zum Staats- und Fürstengute gehörigen Forste, Holzungen, Waldungen und Bauman-

---

[1]) Regulat. üb. d. Verwalt. ꝛc. §. 12. d.

[2]) S. oben §. 140. Publ. ObK. 14. Aug. 1816.

[3]) KO. a. a. O. Nr. 11. S. 417 f.

[4]) Forstordn. v. J. 1775. Cirk. LR. II. 1. März 1768. §. 1.

pflanzungen. Auch macht daſſelbe keinen Unterſchied zwiſchen größeren und kleineren Holzungen, Holzrändern, Gärten, Baumſchulen, Bäumen, welche einzeln, und Bäumen, welche mit andern zuſammenſtehen. [1])

Ohne Vorbewußt der KInſpektion darf in den Kirchenhölzern Nichts geſchlagen werden; von dem Förſter, ſo die Aufſicht darüber hat, wie auch vom Pfarrer und Altarmanne iſt das geſchlagene Holz richtig abzupoſten und darüber ordentliche Abpoſtzettel mit beigelegter Kammertaxe zu fertigen, ſolche vor dem Ephoro zu präſentiren und nach deſſen Approbation der Holzertrag in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, auch ſolches von dem Pfarrer und Förſter, daß ſo viel und nicht mehr geſchlagen worden, zu atteſtiren und die Holzabgabe und Deputate von einem Jeden eigenhändig zu quittiren, dabei aber, weil es **ad officialia** zu rechnen, dem Pfarrer für ſeine Mühe in Rechnungsausgabe Nichts zu verſchreiben. [2])

§. 233.

3. Gottesäcker.

Auch die Gotesäcker (Kirchhöfe u. ſ. w.) ſtehen, mit Ausſchluß polizeilicher Maßnahmen, unter Oberaufſicht des Oberkonſiſtorium. [3]) Bei ihrer Anlegung konkurrirt die Polizeibehörde aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten. Liegt die Erwerbung eines Begräbnißplatzes der Gemeinde aus ihren Mitteln ob, dann tritt auch die Landesdirektion, als Obervormünderin des Gemeindevermögens, hinzu. [4])

Allenthalben und ſonderlich auf den Dörfern, da ſich Pfarrer oder Glöckner der darauf wachſenden Gräſerei gebrau-

[1]) Geſ. zum Schutz der Forſten ꝛc. 13. Apr. 1821.

[2]) Verordn. 27. Mai 1862.

[3]) S. oben §. 213.

[4]) Den Grundſätzen des kanon. Rechtes zufolge gehört der Gottesacker als Eigenthum der Kirche und ſie hat auch die urſprüngliche Verpflichtung, für Erweiterung deſſelben oder die Beſchaffung eines neuen

chen, ſollen dieſelben ehrlich und rein, als ein Schlafhaus der Chriſten, gehalten und demnach mit Mauern, Planken, Zäunen und verſchloſſenen Thüren vermacht und vor dem umlaufenden Vieh (ſonderlich den Schweinen) allenthalben mit Fleiß verwahrt, keinesweges aber darauf getrieben oder geweidet werden. [1]) Da nun der Gotteskaſten ein Solches nicht im Vermögen, noch aus der Gemeinde Gütern zu erheben, ſoll mit des Konſiſtorium Vorbewußt auf die Eingepfarrten eine proportionirte Kollekte gelegt und zu ſolchem Bau auf ehrbare, richtige Rechnung, ſo der Obrigkeit und dem Pfarrer zu beſtellen, angewendet werden; doch ſollen die Eingepfarrten mit der Hand und Pferden dazu umſonſt zu fröhnen ſchuldig ſeyn. [2])

Vor Ablauf einer Friſt von mindeſtens Dreißig Jahren darf an dieſelbe Stelle nicht wieder beerdigt werden. [3])

Es

zu ſorgen, natürlich mit Vorbehalt der ſolidariſchen Haftpflicht der Kirchengemeinde bei eigenem Unvermögen. Nach dem preuß. LR. iſt der Kirchenpatron, wenn der Kirchhof, wie Regel ſeyn ſoll, der Gemeinde gehört, zu einer Beitragsleiſtung nicht verbunden (§. 763. Vergl. Rſkr. des k. preuß. Miniſt. 18. Jun. 1819); iſt die Kirche Eigenthümerin, tritt auch ſeine Verpflichtung ein. J. H. Böhmer: J. E. P. III. tit. 48. §. 19. Nach kön. ſächſ. Rechte hat die Kirche zunächſt die Obliegenheit, für Anlegung, Erweiterung, Umfriedung ꝛc. der Begräbnißplätze zu ſorgen, wogegen ihr auch die Nutzung von den Grabſtellen, Grüften, Kreuzen, Leichenſteinen u. ſ. w. zuſteht. Glieb. Schlegel: Anleit. z. proteſt. KR. ꝛc. Lpz. 1812. §. 248. S. 532 f.

[1]) KO. II. 17. §. 6. S. 387; I. 19. §. 2. S. 192; Mandat u. Verordn. b. Begräbn. 1. Jun. 1763. Nach KO. II. 31. §. 5. S. 569 wird den Dorfküſtern für die Aufſichtführung die Gräſerei zugeſprochen, doch ſo, daß ſie nicht von den Thieren ſelbſt abgeweidet werde; eben ſo die Obſtnutzung von den auf den Kirchhöfen ſtehenden Bäumen, es wären denn gewiſſe Verträge oder Verordnungen vorhanden, oder ſonſt anderes Herkommens.

[2]) KO. I. 19. §. 2. S. 192.

[3]) Nach kön. preuß. Geſetzgeb. dürfen die Begräbnißplätze vor Ablauf von

Es ſollen alle Gräber für alte und erwachſene Perſonen auf's Wenigſte drei Ellen, für die Kinder aber zwei Ellen tief gegraben und ein auf zwei Leichen einzurichtendes Grab noch eine Elle tiefer gemacht werden. Auch ſind die mit ausgegrabenen Todtenknochen ſorgfältig wieder einzuwerfen, zu Vermeidung allzufrühzeitiger Ausgrabung der Körper die Grabſtätten nicht nach der Freundſchaft hin und wieder, ſondern nach der Reihe hin zu fertigen und darin Niemandem eigenmächtige Willkür zu geſtatten. [1])

Erbbegräbniſſe und Familiengrüfte, [2]) ſowie ausgemauerte Grabſtätten bedürfen zu ihrer Anlegung beſondere Geſtattung der kirchlichen Oberbehörde, müſſen auch von den Eigenthümern ſelbſt in baulichem und pfleglichem Stande erhalten werden. Haben ſie über 100 Jahr unbenutzt geſtanden, ſo kann von der Kirchenbehörde weiter darüber verfügt werden. [3])

---

von 40 Jahren nicht und auch dann, wenn ſie Eigenthum der Kirche ſind, nur mit Erlaubniß des Miniſter. der geiſtl. Angelegenheiten, gehören ſie der Gemeinde, auch noch des Miniſt. des Innern, veräußert oder zu anderen Zwecken benutzt werden. KO. v. 8. Jan. 1830.

[1]) KO. II. 17. §. 11. S. 390. Mand. u. Verordn. a. a. O.

[2]) Beide unterſcheidet man inſofern, als man annimmt, daß erſtere auf alle Erben, letztere nur auf eigentliche Familienglieder übergehen. Böhmer: (Supplem. ad Jus paroch. IV. 2. §. 15. ſieht die Erbbegräbniſſe als nicht zu den rebus divini juris gehörig, mithin als res privati commercii an, welche zum Nachlaß des Beſitzers gehören und veräußert werden können. Dagegen *Gfr. Lud. Menken:* De jure sepulcror. familiar. et hereditarior., eorumque illicita, non omnibus consentientibus, divisione aliave alienatione. Lips. 1739. Jedenfalls wird die Geſtattungsurkunde darüber entſcheiden.

[3]) Die Nutzung bei Wiederveräußerung ſolcher Grüfte hat dasjenige Aerar zu beziehen, auf deſſen Unkoſten überhaupt der Platz, wo ſie ſich befinden, hergerichtet und erhalten worden iſt. Nach dem kön. preuß. LR. §. 683. (Rſkr. 7. Jul. 1800) verlieren auch die, welche die Parochie auf immer verlaſſen und ihre früheren Verpflichtungen als Glie-

Diejenigen, welche ein wohlerworbenes Recht auf ein Familienbegräbniß in einer Kirche nachzuweisen vermögen, sollen, da das Verbot, Leichen in die Kirchen zu begraben ein allgemeines ist, einen Begräbnißplatz auf dem gemeinsamen Kirchhofe (Gottesacker) unentgeldlich erhalten, wenn sie binnen Jahresfrist gebührend darum nachgesucht haben. [1])

Die auf den Kirchhöfen befindlichen Denksteine können, wenn sie mit Erlaubniß aufgestellt waren, ohne Zustimmung der betheiligten Familien nicht ohne Weiteres hinweggeschafft werden; fordern höhere Rücksichten ihre Hinwegräumung, so sind Verhandlungen mit den Angehörigen zu pflegen. Gewöhnlich werden die Steine, wenn Letztere sie nicht verlangen, an einem passenden Orte abseits der Gräberreihen aufgestellt. [2])

Die Inschriften auf Todtendenkmale und Leichensteine müssen, ehe sie zur Ausführung gebracht werden, jedes Mal erst dem Ortspfarrer in Abschrift zur Genehmigung, auch allenfallsiger Berichtigung vorgelegt werden. [3])

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei

---

der der kirchl. oder bürgerl. Gemeinde nicht mehr erfüllen, das Anrecht auf solche Grüfte; (zweifelsohne nur dann, wenn sie dieselben nicht verkaufen dürfen). In dem Publ. ObK. 11. die Einrichtung des Kirchhofs betr. v. 12. Jan. 1830 u. dem Publ. LD., Friedhofsordnung für die Residenzstadt Weimar v. 11. Jan. 1842 finden sich wie über Anlegung von Gräbern überhaupt, so in'sbesondere über Anlegung, Benutzung, Abtretung u. s. w. von Erbbegräbnissen sehr ausführliche und genaue Bestimmungen, von denen zu wünschen wäre, daß sie wenigstens bei Anlegung neuer Begräbnißplätze überall berücksichtigt würden.

[1]) Publ. LD. 9. März 1819.

[2]) Schilter (Instit. jur. can. II. 14. §. 15.) spricht den Angehörigen, die nicht befragt worden sind, das Recht der Injurienklage zu. Auch enthalten die obengenannten Kirchhofsordnungen von Eisenach und Weimar hierüber zweckmäßige Vorschriften.

[3]) Publ. ObK. 11. Jul. 1818 u. 23. Jun. 1829.

Monaten Statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt. Die Entwendung von Leichnamen aus Gräbern oder Grabstätten ist mit drei- bis sechsmonatlichem Arbeitshause und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen bei den Begräbnißorten angestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen. [1])

B. Bewegliche Besitzthümer.

§. 234.

a. Kirchengeräthe.

Diese beweglichen Kirchensachen, wozu der Kirchenornat (Altar-, Kanzel- u. Pultbekleidung), die heiligen Gefäße, die etwaigen Paramente (Krucifix, Leuchter, Blumentöpfe ꝛc.), das Kirchenarchiv, die Kirchenbücher, die Kirchenbibliothek, die Cymbel ꝛc., auch die zu den Begräbnissen gehörigen Dinge, als Leichentücher, Bahren, Laternen ꝛc. gerechnet werden, stehen unter mittelbarer oder unmittelbarer Aufsicht des Pfarrers und Kirchners und müssen so aufbewahrt werden, daß ihnen weder die Feuchtigkeit des Ortes, noch die Einwirkung der Elemente, noch Gewalt und List der Diebe leicht Schaden zufügen können. Jede Vernachläßigung dahin zielender Maßregeln ist strafbar.

Es soll auch Keiner zum Küster angenommen werden, er

[1]) Strafgesetzb. §. 228. Wie hoch angesehen schon im Alterthume die Störung oder Entweihung der Gräber gewesen, beweisen zwei Grabinschriften, welche Deyling (S. 741 f.) aus Fabretti (Sched. Barberin. II. f. 110.) und Aringhi (Roma subterran. IV. 27) anführt. Die erste ist eine heidnische und lautet: C. Caecilius. C. et C. L. Florus. vixit. annos. XVI. et. mensibus. VII. qui. hic. mixerit. aut. cacarit. habeat. deos. superos. et. inferos. iratos. — Die zweite ist eine christliche: male. percat. insepultus. jaceat. non. resurgat. cum. Juda. partem. habeat. si. quis. sepulcrum. hoc. violaverit.

ſei denn wohl bekannt, oder daß er einen Vorſtand habe, damit, wenn Etwas durch Untreue oder Unfleiß entwendet wird, man ſich des erlittenen Schadens wiederum bei ihm zu erholen habe. [1])

Die heil. Gefäße in'sbeſondere müſſen in dem Inventarium genau beſchrieben, durch einen Sachverſtändigen gewogen und ihrem Werthe nach taxirt, auch Gewicht und Taxe der Beſchreibung beigefügt werden. [2])

b. Kirchenvermögen im engeren Sinne.

Zu dem Kirchenvermögen im engeren Sinne gehören alle der Kirche gehörigen Aktivkapitalien und Zinsſtöcke, ſowie die in das Kirchenärar fließenden Einnahmen an Natural-, Geld- und Kapitalzinſen, Pacht-, Lehen- und Kirchſtuhllöſegeldern, aus dem Cymbel, dem Kirchenſtocke und andere Intraden.

§. 235.

1. Allgemeine Grundſätze.

Die nächſte Aufſicht über das Kirchenvermögen führt der Ortspfarrer. Ohne ſeine Mitwiſſenſchaft und ſeine auf dem Ausgabebelege zu bewirkende Auktoriſation darf keine Ausgabe, ſelbſt wenn ſie von einer höheren Stelle verfügt worden ſeyn ſollte, von dem Kirchenvorſteher gemacht werden. [3])

Wird ein Kirchenkapital aufgekündigt, oder aus dem Aerar zu erborgen geſucht, ſo wird es ihm gemeldet. Im erſten Falle hat er den Tag der Aufkündigung aufzuſchreiben und die Zeit der Einzahlung und was bei derſelben zu berückſichtigen ſeyn dürfte, dem Kirchenvorſteher bemerklich zu machen. Im zweiten Falle hat er den Konſensaufſatz zu prüfen und darauf zu ſehen, daß die Sicherſtellung der

[1]) KO. II. 31. S. 572.

[2]) Cirk. ObK. 15. März 1785.

[3]) Regulat. betr. die Verwalt. d. KV. §. 8.

Kirche den Vorschriften der Gesetze vom 14. Mai 1821 und vom 26. März 1829 allenthalben entspreche, [1]) auch der Kircheninspektion die Sache zur Entscheidung Mittels gutachtlichen Berichtes vorzulegen. [2])

Kein zu den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden gehörendes Individuum darf, selbst bei hinreichender Unterpfandsbestellung, aus dem ihm mit untergebenen Aerar ein Darlehn entnehmen und es haben, wenn ein solches von dem Kirchenvorsteher, dem Ortspfarrer, den Kircheninspektoren, dem Kirchenpatron begehrt werden sollte, dieselben sich deßhalb jedes Mal an das Oberkonsistorium zu wenden und dessen Entscheidung zu erwarten, welche nur dann bewilligend ausfallen kann, wenn eine völlig ausreichende Hypothek bestellt wird. Uebertretungen dieser Anordnung werden streng geahndet werden. [3])

Der Bestand des Kirchenärars kann in der Regel nicht angegriffen und dessen Leistungsfähigkeit für die gewöhnlichen Ausgaben nicht verringert werden. Soll die Substanz des Kirchenvermögens (das Grundeigenthum, der Kapitalstock) angegriffen werden, so unterliegt dieß der Entscheidung des ObKonsistorium und ist eine solche Maßregel nur dann zulässig, wenn, auch bei vermindertem Fonds, die laufenden Ausgaben nicht gefährdet erscheinen. [4])

---

[1]) Gesetz über sichere Verwahr. u. Ausleih. der gerichtl. Depositen vom 14. Mai 1821 u. Ges. üb. Ausleih. gerichtl. deponirter Gelder vom 26. März 1829. Diese Gesetze sind nur giltig, soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung vom 10. u. 12. Febr. 1840 aufgehoben worden sind. Die Einzelnheiten werden weiter unten zur Sprache kommen.

[2]) Regulat. a. a. O. Ein Schema zur Abgabe der Erklärung des Kirchenvorstandes s. im Anhange Beil. L.

[3]) Ebds. §. 11. Vergl. Gesetz über die Verwalt. der öffentl. Depositen. 12. Febr. 1840. §. 60.

[4]) Ebds. §. 15.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Kapitalien.

§. 236.

aa. Ausleihung.

Alle niedergelegten Gelder, welche nicht, allem Anscheine nach, gleich in dem ersten Vierteljahre wieder zur Auszahlung gelangen, sollen vor Ablauf der ersten sechs Wochen nutzbar angelegt werden. — Gelingt die Ausleihung oder die Erkaufung sicherer Aktiven — welche, wenn es räthlich erscheint, auch mit Aufwendung kursmäßigen Agio's geschehen darf —, während jener sechswöchentlichen Frist nicht, so müssen dann alle dergleichen baare Depositа, soweit sie mit 25 Thaler theilbar sind, unverzüglich an die Hauptlandschaftskasse (oder für deren Rechnung an die von derselben beauftragte Steuereinnahme zu Eisenach oder zu Neustadt a./O.) eingeliefert werden, von welcher über jedes derselben ein Kassenschein ertheilt und die eingezahlte Summe, soweit sie mit 25 theilbar ist, mit zwei Procent verzinst wird. Der etwa übrig bleibende, mit 25 nicht theilbare Geldvorrath aber ist sofort an eine öffentlich anerkannte Sparkasse, oder, wenn der Betrag es gestattet, auf eine dreiprocentige landschaftliche Auporteur-Obligation auszuleihen. [1])

In besonderer Vergünstigung ist es gestattet, die Gelder von Kirchen und milden Stiftungen bei der Landschaftskasse als vierprocentige Rentenkapitalien anzulegen. Nur Thalersummen mit 100 theilbar können angenommen werden, müssen aber $6^2/_3$ Monate vor der Einzahlung und zwar jedes Jahr bis längstens zum 10. März oder 10. September angekündigt werden. Jene werden dann am 1. Oktober des laufenden, diese am 1. April des folgenden Jahres gegen Verbriefung (Rentenschein) angenommen. [2])

[1]) Ges. über Verwalt. der öffentl. Depositen. §§. 52. 62. u. 98.

[2]) Rskr. ObK. 12. März 1836 u. ObK. II. 5. Apr. 1836.

So oft Gelder, welche zu einem der vormundschaftlichen Verwaltung unterworfenen Vermögen gehören, auszuleihen sind, haben die bestellten Vormünder und Verwalter allen Fleiß anzuwenden, daß dieselben gegen vier-, wo möglich fünfprocentige Verzinsung und gesetzlich genügende Sicherheit unverzüglich angelegt werden. [1])

Bei Ausleihung solcher Gelder in Privathände ist, bei außerdem eintretender Selbsthaftung des Verleihers und, wo diese nicht möglich ist, bei nachdrücklicher Ahndung, ja nach Befinden selbst bei Freiheitsstrafe und Dienstentsetzung streng darauf zu sehen, daß dergleichen Gelder durchaus nicht auf Handscheine, [2]) Privatpfandverschreibungen oder irgend ungenügende Sicherheit, sondern nur auf solche gerichtliche Konsense oder Hypothekenverschreibungen hingegeben werden, welche ein völlig ausreichendes, d. h. ein wenigstens dem doppelten Betrage des Darlehens im Werthe gleichkommendes, [3]) insoweit noch freies oder wenigstens zu zwei Dritttheilen in Feldgrundstücken oder gehörig verbrieften Grundgefällen bestehendes Unterpfand enthalten und jede sonst noch, nach Maßgabe des einzelnen Falles erforderliche, Si-

---

[1]) Der Zinsfuß ist nach Zeit, Ort u. Umständen zu ermäßigen, jedoch gilt als Regel, daß die Verleihungen zu 5 Procent geschehen. Regulat. §. 8.

[2]) Anträge auf Erborgung auf bloße Handschriften ohne hinreichende gesetzliche Sicherheit sind ohne Weiteres zurückzuweisen. Ebds. a. a. O.

[3]) Haften Vorhypotheken auf dem zu bestellenden Unterpfande, so darf das neue Darlehn, mit den ihm vorhergehenden Kapitalsummen zusammengerechnet, nicht über den hälftigen Betrag des Werthes der verpfändeten Sache hinausgehen. Auf Immobilien, welche mit Pfandrechten für ganz unbestimmte Summen, z. B. mit hypothekarischen Kautionen für Pächter, Rechnungsführer ꝛc. beschwert sind, dürfen deponirte Gelder gar nicht verliehen werden. Ges. üb. Verwalt. d. öffentl. Depos. §. 57.

cherheitsmaßregel, z. B. die Bürgschaft und Verzichtleistung der Ehefrau des Schuldners beobachtet ist. [1])

An die Kammer- und Landschaftskasse dürfen vormundschaftliche Gelder auf bloße Obligationen, ohne specielle Hypothekbestellungen verzinslich ausgeliehen werden; auch die Unterbringung einer geringeren Summe, als 25 Thaler bei den öffentlichen Sparkassen zu Weimar, Eisenach und Neustadt ohne Hypothekbestellung gegen die statutmäßige Bescheinigung und Verzinsung darlehnsweise anzulegen, ist gestattet. Ebenso die Verleihung an inländische Ortsgemeinden, dafern die Darlehnsaufnahme durch die Stadtgemeinden nach den Erfordernissen der besonderen Stadtordnung und durch die Landgemeinden in Gemäßheit der Landgemeinde-Ordnung vom 2. Febr. 1840 in aller Beziehung in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weise geschieht und gerichtlich, oder bei Stadtgemeinden unter Hand und Siegel des Stadtrathes beurkundet wird. [2])

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen Depositengelder nur insoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden den vorstehenden Vorschriften über depositalmäßige Sicherheit, hingesehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden Depositengelder, entsprechen. Dabei sind die sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als: gerichtliche Beurkundung des Darlehns- und Pfandvertrages, Verzichtleistung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewisserung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch besteht und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geschehenen Verpfändung, nach Maßgabe des einzelnen Falles, ebenfalls zu beobachten. [3])

Brandgut ist stets nur mit der Summe in Anschlag zu

---

[1]) Ges. üb. Ausleih. vormundsch. Gelder v. 25. März 1829. §§. 1. 2.

[2]) Ebds. §. 3. Ges. üb. Verwalt. d. öffentl. Depos. §. 58.

[3]) Ebds. §. 59.

bringen, mit welcher es in der inländischen Brandversicherungsanstalt versichert ist, insofern dieselbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht übersteigt. [1])

Um die Gefahr zu vermeiden, welche dadurch entsteht, daß die über alte Kirchenkapitalien neugefertigten Obligationen in Konkursen das Recht des Vorzugs verlieren können, sollen sämmtliche Aemter und Gerichte, wenn über eine alte Kirchenschuld eine neue Obligation auszufertigen nöthig, dahin sehen, daß allezeit die Klausel: „absque novatione" hineingesetzt werde. [2])

§. 237.

bb. Aufbewahrung.

Die Depositalvorschriften finden auch Anwendung auf die Gelder und Dokumente, welche von den unter dem Oberkonsistorium stehenden Kirchenvorständen aufzubewahren sind, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a. Es genügt doppelter Verschluß des Kirchkastens durch den Pfarrer und den Rechnungsführer, welche für den Inhalt solidarisch haften;

b. der Kirchkasten ist an einem möglichst sichern Orte in der Pfarrwohnung aufzubewahren; [3])

c. die Führung des Depositenbuches liegt dem Kirchrechnungsführer unter Signatur des Pfarrers ob; [4])

---

[1]) Ebds. §. 56. „Soviel wie immer möglich ist darauf zu sehen, daß die Unterpfänder nicht auf Brandgüter, sondern liegende Gründe und zwar mit genugsamer Einwilligung sowohl der Gerichts- als Lehnsherren aufgerichtet werden." KO. II. 29. §. 6. S. 556.

[2]) Cirk. ObK. 11. 28. Jul. 1780.

[3]) Die Kirchenordnung (a. a. O. §. 7. S. 556 f.), sowie das Rechn. Regul. §. 14. verbot die Aufbewahrung in einem Privathause, außer in dem Falle, wenn der Ort der Aufbewahrung in der Kirche zu feucht wäre, ausdrücklich, forderte auch einen dreifachen Verschluß.

[4]) Das Schema zu einem Depositenbuche s. im Anhange: Beil. M.

d. alle Gelder und Urkunden, welche zu dem Stammvermögen der Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderer milden Stiftungen gehören, namentlich zurückgezahlte Darlehnskapitalien, baare Gewährschaftssummen abgegangener Rechnungsführer, gestiftete Jahrstagsgelder und andere Gelder aus neuen Vermächtnissen und Stiftungen müssen binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem sie an die Behörde, oder ein Mitglied derselben gezahlt worden sind, in den Kirchkasten niedergelegt und die Quittungen über solche Zahlungen müssen von beiden Schlüsselinhabern vollzogen werden, bei Vermeidung der im Gesetz gedrohten Strafe. [1])

e. Die Ausleihung der in den Kirchkasten gehörigen Gelder in Privathände darf nur mit eingeholter Genehmigung der KInspektion geschehen; [2])

f. die Depositentabellen sind alljährlich im Monat Juni von den Kirchenvorständen an die KInspektionen einzusenden. [3])

---

[1]) „Jede Uebertretung und Vernachläßigung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften begründet nicht nur die Verbindlichkeit zum Ersatze des daraus etwa entstehenden Schadens, sondern soll auch, außer den etwa sonst verwirkten Strafen, im Disciplinarwege angemessen geahndet werden." Ges. üb. d. Verwalt. d. öffentl. Depos. §. 81.

[2]) S. vorher §. 236.

[3]) Ebds. §. 97. Die Tabellen müssen von beiden Schlüsselinhabern unterzeichnet seyn. Dieser tabellar. Auszug des Depositenbuches muß bei jedem einzelnen, unter fortlaufender Nummer eingetragenen Depositum enthalten: 1) in der ersten Spalte, welche in zwei Abtheilungen zerfällt, wieviel jetzt baar, oder in Urkunden wirklich vorhanden ist; 2) in der zweiten Spalte: wann, von wem und in welcher Sache die Niederlegung geschah; 3) in der dritten Spalte die Ursache der Niederlegung; 4) in der vierten Spalte der Grund der Niederlegung; 5) in der letzten Spalte die nähere Angabe über die Beschaffenheit der Dokumente — mit Bezeichnung der auf den Inhaber lautenden Obligationen nach Series und Nummer —, über Sicherheit und Verzinslichkeit der Ausstände, nebst den sonst etwa nöthig scheinenden Bemer-

Daſſelbe findet Statt hinſichtlich der Verwahrungsgegenſtände, welche bei ſolchen Verwaltungsbehörden vorkommen, bei denen wenigſtens die Geſchäfftsleitung (**directorium actorum**) dem Juſtizbeamteten oder Stadtrichter zuſteht, als bei Kircheninſpektionen, Konſiſtorialämtern, Armenkommiſſionen in den kleineren Städten. [1])

Uebrigens bleibt es den vorgeſetzten Kollegien vorbehalten, von einzelnen Vorſchriften dieſes Geſetzes, wo es angemeſſen erſcheint, die betroff. Verwaltungsbehörden zu entbinden. [2])

Jede zum Depoſitum kommende Obligation muß nach ihrem Betrage, Nummer und Buchſtaben mit den dazu gehörigen Zinsdokumenten und dem Namen und Wohnort ihres Eigenthümers in das Depoſitenbuch ſorgfältigſt eingetragen werden.

Damit ſelbſt für den Fall, daß das Depoſitum mit dem Depoſitenbuche und den dazu gehörigen Akten durch Brand oder ſonſt verloren gehen ſollte, den Eigenthümern der niedergelegten Staatspapiere mit der vollſtändigen Kenntniß der Unterſcheidungszeichen derſelben zugleich die Möglichkeit vorbehalten werde, ihr Eigenthum durch die geſetzlich vorgezeichneten Schritte zu retten, ſo ſollen dieſe Unterſcheidungszeichen

a. in den, den Intereſſenten hinauszugebenden, Rekognitions- oder Depoſitenſcheinen,

b. in den alljährlich einzureichenden Depoſitentabellen ſpecifiſch angemerkt werden; noch außerdem aber

c. von den Juſtizämtern und großherzogl. Stadtgerichten bei dem Rentamte ihres Bezirkes, von anderen Juſtizbehörden

---

kungen. Bei dem Nichtvorhandenſeyn eines Depoſitum iſt ein Fehlſchein einzuſenden. Ebdſ. §. 89. Die äußere Form dieſer Tabellen iſt ein Bogen nach ſeiner ganzen Breite. Netze dazu ſind käuflich um ein Billiges zu erlangen.

[1]) Ebdſ. §. 95.

[2]) Ebdſ. §. 99.

(analog mit den übrigen gesetzlichen Vorschriften also auch von den Pfarrämtern) bei Einem der Depositenschlüsselinhaber ein vollständiges Verzeichniß der niedergelegten auf den Inhaber lautenden Haupt- und Zinsdokumente mit allen oben erwähnten Unterscheidungszeichen allvierteljährlich niedergelegt werden. [1])

Die gesetzlich vorgeschriebene Außerkurssetzung der zur Niederlegung kommenden inländischen Staatsschuld, Urkunden auf den Inhaber ist in den dazu geeigneten Fällen nie zu unterlassen. Diese Außerkurssetzung ist lediglich im Namen der Depositalbehörde zu bewirken, z. B. in der Weise:

„Wird außer Kurs gesetzt"
(Ort, Datum, Jahr)
(Behörde)

Dieselbe ist auf der Rückseite sowohl der Kapitalverschreibung als des Zinstalons, mit möglichster Schonung des Raumes, auch ohne Unterschrift eines Beamteten zu setzen. [2])

Die beiden Landesregierungen, alle Verwaltungs-Oberbehörden (diese jedoch nur hinsichtlich der von ihnen selbst außer Kurs gesetzten Staatspapiere), alle großh. Justizämter und Stadtgerichte, sowie die von den Landesregierungen auktorisirten Patrimonialgerichte sind ermächtigt, die außer Kurs gesetzten Staatspapiere wieder in Kurs zu setzen. [3])

§. 238.

b. Andere Vermögenstheile.

Die Erbzinsen (Geld-, Wachs-, Kuh-, Getraide u. a. Zinsen) werden jährlich an einem vorher der Gemeinde durch

---

[1]) Circ. LR. 1830. Rskr. ObK. 25. Jan. 1831.

[2]) Publ. LR. 4. Jan. 1842.

[3]) Nachtr. zu den Gesetzen vom 19. Apr. 1833 u. 26. Apr. 1839 über die auf den Inhaber laut. Staatsschuldurkunden v. 21. Jun. 1847.

den Ortsschultheißen bekannt zu machenden Tage von dem Kirchenvorsteher eingenommen. [1])

Da den Unterthanen, sonderlich guten Hauswirthen, zur nicht geringen Beschwerde und Verdruß dient, daß sie die ehemals aus Noth erborgten Kirchenkapitalien, Ständergelder, sogenannten heil. Kühe, Schafe u. dergl. einiger Orten nicht wieder los werden können, so wollen Wir in diesem Stücke so weit Maße setzen, daß, wenn der Debitor unter der Gerichtsbarkeit Jemanden schafft, der nicht schon starke Kapitalien über sich hat und auf ebenmäßige oder sonst sichere Art Hypothek stellet, die Kirche dem Ersteren das Kapital abzunehmen und auf den Andern zu translociren, schuldig seyn soll, jedoch daß die Kirche keinen Schaden habe, sondern der erste Debitor den Zins bis zum Dato des neuen Konsenses fortgebe und für die öfters im Zins hoch angeschlagenen heil. Kühe und Schafe so viel Geld zahle, daß davon der vorige Zins zu 6 p. C. von dem folgenden Kreditor erlangt werden könne. [2])

Die bei der Kirche befindlichen Erbzinsbücher und Register sollen in guter Ordnung erhalten, auch darin die sich ereignenden Veränderungen jedes Mal ordentlich annotirt, dafern aber dergleichen Bücher sich nicht finden, solche **legali modo** (also mit Anerkennung der einzelnen Posten nach ihrem Betrage und worauf sie haften, von Seite der Zinspflichtigen vor ihrer kompetenten Gerichtsstelle) angefertigt werden. [3])

Sie werden als Kirchendokumente sorglich aufbewahrt. [4])

Was die Abentrichtung, namentlich der Getraidezinsen

---

[1]) Ebds. §. 12. a.

[2]) Revisionsinstrukt. v. J. 1726. §. 50. Auch für das Fürstenth. Eisenach giltig durch Publ. LR. II. 28. Jul. 1811.

[3]) Verordn. v. 27. Mai 1762.

[4]) Regulat. §. 20.

nach Qualität und Quantität betrifft, ſo gelten dieſelben geſetzlichen Beſtimmungen, wie bei den Pfarrern und Schullehrern zuſtehenden Zinſen. [1])

Kirchſtuhllöſegelder, Lehengelder, ſowie die Einnahmen von verkauften Naturalien an Holz, Getraide ꝛc. dürfen niemals unter den Reſten erſcheinen und müſſen vor dem Rechnungsſchluß abgetragen ſeyn. [2])

Pachtgelder von verpachteten Wieſen, Aeckern ꝛc. ſind um ſo ſicherer zu erwarten, als die Verpachtungen nicht ohne hinreichende Gewährleiſtung und ſonſt nöthige Vorſicht bei Abſchluß des Geſchäftes erfolgen dürfen. [3])

Die Cymbel- (und Opfer-) Gelder ſind jedes Mal nach dem Schluß des Gottesdienſtes im Beiſeyn des Pfarrers zu zählen und in ein beſonderes Buch einzuſchreiben, deſſen Richtigkeit der Pfarrer zu atteſtiren hat. An Orten, wo die Zeit ein jedesmaliges Auszählen und Einſchreiben nicht geſtattet, werden die Cymbelgelder in einen doppelt verſchloſſenen Kaſten ausgeleert, wozu der Rechnungsführer den einen, der Ortspfarrer den andern Schlüſſel führt. Der Betrag wird vierteljährlich ausgezählt und eingeſchrieben. Die geringhaltigen und ungiltigen Kupfermünzen werden dabei zwar nach ihrem vollen Nennwerth gezählt, jedoch ſpäterhin verwechſelt und der etwaige Verluſt wird in Ausgabe gebracht. [4])

Die Büchſe zur Einſammlung milder Gaben für die Kirche ſoll bei Tauf- und Hochzeitmahlzeiten jedes

---

[1]) S. oben §§. 138. u. 145.

[2]) Ebdſ. §. 12. c.

[3]) Ebdſ. §. 12. d.

[4]) Ebdſ. §. 12. e. Die in den meiſten Orten üblichen freiwilligen Gaben an das Kirchenärar von Taufen und Hochzeiten, auch hier und da von Leichen, werden von den Betheiligten ſelbſt in das von dem Kirchenvorſteher zu haltende Buch eingetragen und mit demſelben bei der Rechnungsabnahme belegt.

Mal aufgesetzt und es auch auf dem Lande, wo es noch nicht gebräuchlich, eingeführt werden. [1])

III. Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 239.

A. Einrichtung und Führung der Kirchrechnungen.[2])

Die Kirchrechnungen, welche den Zeitraum eines bürgerlichen Jahres vom 1. Jan. bis 31. Decemb. umfassen, werden nach einem vorgeschriebenen Schema, [3]) unter Aufsicht des

---

[1]) Pol. Ordn. 1707. Im Eisenach'schen ist auf den Fall, daß der Ausrichter des Mahles das Aufsetzen der Büchse nicht gestatten will, ein Aequivalent von wenigst. 5 Thlr. von demselben zu entrichten. Höchst. Rskr. an d. LR. II. 1. März 1799.

[2]) Das frühere Kirchrechnungs-Regulativ datirt vom 29. Apr. 1782.

[3]) Das vorschriftsmäßige Schema ist folgendes: (Aufschrift) Rechnung der Kirche zu N. N. vom 1. Jan. bis ult. December 18 . . geführt unter der Aufsicht des Herrn Pfarrers N. N. von dem Kirchenvorsteher N. N. — Einnahme. Kap. 1. Bestand d. vor. Rechnung ꝛc. Kap. 2. Erbzinsen ꝛc. Kap. 3. Wachszinsen. Kap. 4. Unschlitt- u. Fleischzinsen. Kap. 5. Pachtgelder von Kirchenäckern und Wiesen. Kap. 6. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien auf ein Jahr v. 1. Jan. 18 . . bis ult. Dec. desselben Jahres. Kap. 7. Zinsen von den auf kurze Zeit ausgeliehenen Kapitalien. (Die Zinsbeträge werden linker Hand in die Additionssäulen, wie die übrigen Posten, die Kapitalsummen in dergleichen bloß für diese rechts gezogenen eingezeichnet). Kap. 8. Bezahlte Kapitalien. Kap. 9. Aus dem Klingelbeutel. Kapitel 10. Aus den Becken. Kap. 11. Bei Verlobungen u. Hochzeiten. Kap. 12. Bei Kindtaufen. Kap. 13. Bei Leichen. Kap. 14. Für Grabstellen und Leichentücher. Kap. 15. Von verlösten Kirchständen. Kap. 16. An Gottespfennigen, deßgl. von Handwerkszünften u. Innungen. Kap. 17. An Vermächtnissen. Kap. 18. An Kirchenstrafen. Kap. 19. In'sgemein. — Wiederholung vorstehender Einnahme ꝛc. — Hauptsumma aller Einnahme. — (Anmerk. Wenn die eine oder andere Art der Einnahme bei einem Aerar ganz ungewöhnlich ist, so wird das Kapitel ganz weggelassen; fällt sie aber nur in einem Rech-

jedesmaligen Ortspfarrers geführt und daß dieß geſchehen, auf dem Titelblatte bemerkt. [1])

Alle Einnahmen und Ausgaben ſind nach der geſetzlichen Landeswährung zu berechnen; [2]) die Zinſen von Aktivkapitalien aber vom Tage der Ausleihung bis wieder zu demſelben Monatstage des künftigen Jahres. [3])

Für die ſtehenden Ausgaben, welche jährlich oder zu gewiſſen Terminen wiederkehren, als: Brandkaſſenbeiträge, Beiträge zu den Wittbenkaſſen ꝛc. werden beſondere Quittungsbücher gehalten und in der Rechnung angezogen; bei den Beſoldungsauszahlungen an Pfarrer und Schullehrer, Kirchenvorſteher ꝛc. genügt es, wenn die Empfänger die erhaltene Zahlung in dem Rechnungsexemplare beſcheinigen, welches der juſtificirenden Behörde vorgelegt wird; alle übrigen Einnahmekapitel ſind vom Ortspfarrer einzeln ſelbſt dann zu bezeugen, wenn das eine oder das andere leer ausfällt und mit Vakat

---

zu

nungsjahre aus, ſo wird es mit Vakat bezeichnet. Eben ſo bei der Ausgabe). — Ausgabe. Kap. 1. An ausgeliehenen Kapitalien. Kap. 2. Für Brot und Wein, ingl. Wachskerzen auf den Altar. Kapitel 3. An die Brandverſicherungskaſſe. Kap. 4. An Pfarr- (und Schul-) Wittbenſteuern. Kap. 5. An Baukoſten bei der Kirche. Kapitel 6. An Baukoſten bei der Pfarrei. Kap. 7. An Baukoſten bei der Schule. Kap. 8. An Beſoldung für den Pfarrer. Kap. 9. An Beſoldung für den Schullehrer, den Kirchenvorſteher ꝛc. Kap. 10. Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars. Kap. 11. In's gemein. — Wiederholung vorſtehender Ausgaben ꝛc. — Hauptſumma aller Ausgaben.

[1]) Regul. §§. 8. u. 16.

[2]) Nach dem Geſ. üb. d. Münzverfaſſ. des Großherzogth. v. 27. Okt. 1840 wurde der Vierzehnthaler-Fuß vom 1. Jan. 1841 ab zum geſetzlichen Münz- u. Rechnungsfuß hieſiger Lande erhoben. Die hierher gehörigen Beſtimmungen, nach welchen die Umrechnung aller Rechnungsposten auch in den Kirchrechnungen zu bewirken war, enthalten die §§. 26—29 des angezogenen Geſetzes.

[3]) Regulat. §. 18.

zu bezeichnen ist. Wo Pfannenzins von Brauhäusern vorkömmt, ist ein Attest des Impostеinnehmers und wo Holzverkäufe Statt hatten, eine Bescheinigung des aufsichtführenden Försters beizubringen. Bei verkauftem Kirchengetraide hat der Kirchenvorstand zu bescheinigen, daß eben so viel, als verrechnet worden und nicht mehr zu erlangen gewesen. Ueberhaupt kann keine Ausgabe erfolgen, ohne daß Belege darüber beigebracht werden. Sämmtliche Belege aber sind zu beziffern und zu heften, um dem Monenten vorgelegt zu werden. [1])

Bei Neubauten und Reparaturen der Kirchen und geistl. Amtswohnungen ꝛc. wird in der Rechnung der Erlaubnißschein der Behörde angeführt, dieser selbst aber den Belegen mit beigeheftet. Bei größeren Bauten ist eine eigene Baurechnung zu führen und wenn solche in einem Jahre nicht beendet worden, so sind die verausgabten Summen zunächst in Gewährschaft fortzuführen, bis nach Beendigung des ganzen Baues die Totalsumme definitiv in Ausgabe verschrieben werden kann. [2])

In Ansehung der Botenlöhne, welche der Ephoralbote und andere Boten beziehen, ist die Sache, welche sie betreffen, namentlich anzuführen, auch die wirkliche Verausgabung, wenn eine Quittung nicht beizubringen, vom Ortspfarrer zu attestiren. [3])

Wo Beckengelder gewöhnlich sind, bleibt es bei dem örtlichen Herkommen; jedenfalls aber ist über die erfolgte Ablieferung sowohl bestimmter Beiträge zur Almosenkasse, als der Beckengelder ein besonderes Quittungsbuch zu führen und damit zu belegen. [4])

Am Schlusse jeder Rechnung ist die Gewährschaft so-

[1]) Ebds. §§. 22—24. 26.

[2]) Ebds. §. 25.

[3]) Ebds. §. 27.

[4]) Ebds. §. 28.

wohl an Baarschaft als Resten zu verzeichnen und ist die erstere jeden Falls bei Abnahme der Rechnung baar vorzuzählen, der Ort der Aufbewahrung aber vom Ortspfarrer unter dem Abschnitte zu bemerken. Die Reste sind specifisch nicht nur nach ihrem Betrage, sondern auch nach den Einnahmekapiteln, zu welchen sie gehören, zu verzeichnen, auch, was zu deren Beitreibung geschehen, kurz anzugeben. [1])

Wenn ein Aerar Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, z. B. an Holz, Getraide 2c. hat, so wird über dieselben eine Naturalienrechnung geführt und der Kirchrechnung angefügt, der Ueberschuß aber versilbert und der Betrag in das betr. Einnahmekapitel der Hauptrechnung gebracht. [2])

Wo Legate vorhanden sind, da ist über diese eine besondere Rechnung zu führen, welche der Kirchrechnung in einem Anhange beigefügt wird. Die Legatgelder selbst sind besonders auszuleihen und dürfen weder angegriffen, noch mit dem Kirchenvermögen vermischt werden. Eine beigefügte Anmerkung zeigt an, von wem, wann und wozu sie gewidmet worden sind. [3])

Wo es Pfarrkapitalien giebt, ist der Kirchrechnung ein Anhang über dieselben beizufügen. Solche Pfarrkapitalien, sie mögen nun aus dem Verkauf von Grundstücken oder durch Ablösung von Frohnen und Servituten, oder durch Versilberung eiserner Inventarienstücke, oder aus dem Erlös für abgeschlagene und windbrüchige Pfarrhölzer, oder aus Vakanzgut und Vermächtnissen entstanden seyn, sind stets nach ihrem Ursprunge, Bestand, Bestimmung genau anzugeben, die etwa darauf haftenden Ausgaben, z. B. für Holzkulturen oder zum Ankauf von Renten und Grundstücken für die Pfarrei, oder für zu leistende Erbzinsen und andere Abgaben, welche auf

[1]) Ebds. §. 29.

[2]) Ebds. §. 30.

[3]) Ebds. §. 31.

den Pfarrbesitzthümern haften, gehörig zu verrechnen, der Zinsüberschuß aber dem Pfarrer gegen Quittung zuzustellen.[1])

§. 204.

B. Revision und Justifikation der KRechnungen.

Drei Monate nach Abschluß der Rechnung, also spätestens am 1. April jedes Jahres ist die Rechnung, nachdem sie schon im Entwurfe dem Ortspfarrer vorgelegen hat und von demselben durchgesehen worden ist, eingeschrieben, geheftet, foliirt, in Folioformat demselben wieder zu übergeben und wenn sie nochmals durchgesehen und bescheinigt worden, der Gemeinde, jedoch nur summarisch, vorzulesen und sodann in doppelten Exemplaren bei der KInspektion einzureichen. [2])

Die Revision der Rechnung besorgen beide Glieder der KInspektion in der Art, daß der weltliche Inspektor die Rechnung kalkulirt, die mit eingereichten Belege prüft, die Erinnerungen entwirft und sodann diesen Entwurf dem Superintendenten mittheilt, welcher denselben durchgeht, ergänzt, seine etwaigen Bedenken dagegen aufstellt und ihn signirt, worauf er erst mundirt und das Mundum dem Rechnungsführer, mindestens 14 Tage vor Abnahme der Rechnung, zur Beantwortung zugefertigt und mit der schriftlich beigefügten Beantwortung mindestens 8 Tage vor dem Abnahmetermine an die Superintendentur und von dieser an den weltlichen Inspektor zur Fassung vorläufiger Resolutionen zurückgegeben wird.[3])

[1]) Ebds. §. 32. S. oben §. 146.

[2]) Ebds. §. 33.

[3]) Diese Resolutionen, welche ohnehin bei der Rechnungsabnahme selbst mehrfache Abänderungen erleiden werden, können natürlich nicht das Werk einseitiger Entschließung, sondern müssen nach der oben §. 41. dargelegten Stellung beider Inspektoren die Frucht gemeinsamer Berathung in ihren amtlichen Sitzungen seyn.

Die hierauf zu faſſenden (definitiven) Beſchlüſſe werden, nach angehörter Rechtfertigung des Rechnungsführers, in Beiſeyn der Gemeindeabgeordneten, im Abnahmetermine ſelbſt ausgeſprochen und in der folgenden Rechnung ſo berückſichtigt, daß die Erſatzpoſten vereinnahmt, die Rechnungsfehler berichtigt, die nöthigen Abänderungen vorgenommen und überhaupt alle gegebenen Verordnungen berückſichtigt werden. Zu dem Ende hat der Rechnungsführer von den zur Beantwortung ihm zugehenden Erinnerungen Abſchrift zu nehmen und von ſeiner den Erinnerungen in Reinſchrift beizufügenden Beantwortung das Koncept aufzubewahren, worauf ihm Abſchrift der, von der KInſpektion auf die beantworteten Erinnerungen ertheilten, Juſtifikations-Reſolutionen zu geben iſt. [1])

Nach Erledigung der geſtellten Erinnerungen, ſei ſolche durch die Beantwortung des Rechnungsführers oder durch die Beſchlüſſe der KInſpektion erfolgt, und unter Vorbehalt der Befolgung der gefaßten Beſchlüſſe wird die Rechnung juſtificirt. Dieß geſchieht durch eine ſogleich unter die Rechnung zu ſetzende Regiſtratur, welche von den KInſpektoren unterſchrieben und durch welche der Rechnungsführer quittirt wird. [2])

---

[1]) Ebdſ. §. 34.

[2]) Ebdſ. §. 35. Muß natürlich dieſes Verfahren Regel bleiben, ſo iſt doch in manchen Fällen eine andere, der kirchl. Oberbehörde nach der Erfahrung nicht mißliebige Verfur in Anwendung gebracht worden. In größeren, verwickelteren Kirchrechnungen erſcheinen nämlich nicht ſelten ſo viele Zahlenirrthümer, daß entweder eine Veränderung des Beſtandes, worauf die Rechnung juſtificirt werden ſoll, für den Augenblick unſtatthaft iſt, oder auch die Hinübernahme in die künftige Rechnung, um einen richtigen Beſtand in ihr zu gewinnen, gegen den Rechnungsſtyl ſeyn würde, weil jede Rechnung ein abgeſchloſſenes, für ſich beſtehendes Ganzes ſeyn muß. In dieſem Falle iſt die Ausfertigung eines beſonderen Juſtifikationsſcheines, welcher auf den Grund der gefaßten Beſchlüſſe den wahren, in die folgende Rechnung über-

Die Kirchrechnungen sind zwar alljährlich abzunehmen, aber dem Ermessen der Oberbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und wie oft solche an dem Orte der Kirche abgenommen werden sollen, vorausgesetzt nur, daß dringende Gründe dazu vorliegen. Es soll aber bei Kirchen, deren Einkünfte nicht wenigstens 200 Thlr übersteigen, die Rechnungsabnahme nur höchstens aller 3 Jahre und bei Kirchen, welche nicht über 50 Thlr. Jahreseinkünfte haben, nur höchstens alle 6 Jahre in dem Orte der Kirche selbst Statt haben, versteht sich außer wenn die KInspektoren in dem Orte selbst wohnen. [1])

Filial-Kirchrechnungen müssen an einem und demselben Tage mit der Rechnung der Mutterkirche abgenommen werden, vorausgesetzt nur, daß beide einen und denselben weltlichen Inspektor haben. [2])

Besondere Rechnungsexemplare für das Oberkonsistorium sind weder anzufertigen, noch einzusenden; wohl aber hat jede KInspektion am Schlusse des Jahres eine Tabelle über sämmtliche Kirchrechnungen ihres Bereiches nach einem gegebenen Schema einzureichen. [3])

---

zutragenden, Rechnungsbestand herausstellt, nothwendig und zweckmäßig. Auch durch ihn empfängt der Rechnungsführer seine Entlastung.

[1]) Ges. üb. Sporteln ꝛc. §. 136. — Bei Abnahme der KRechnungen an dem Orte der KInspektion steht den Betheiligten, welche sich dahin begeben müssen, der Anspruch auf eine „kleine" Vergütung dafür zu. Höchst. Reskr. an d. ObK. 11. 9. Sept. 1789.

[2]) Ebds. §. 138. die Bestimmungen des oft angezogenen „Regulat. betr. die Verwalt. des KVermögens ꝛc." über Gebührenbezüge und Transport der KInspektoren ꝛc. sind durch die dahin zielenden Paragraphen des jüngeren Gesetzes über Sporteln ꝛc. abolirt worden.

[3]) Rechn. Regul. §. 39. Das Schema im Anhange: Beil. O.

Vierter Abschnitt.

Von den milden, in Beziehung zur Kirche stehenden, Stiftungen und Anstalten. [1])

§. 241.

I. Die Landesuniversität.

An der Spitze aller Bildungsanstalten des Landes steht die Landesuniversität Jena. Sie besteht „als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten."

Sie ist in dieser Bedeutung als Korporation anerkannt, unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer durchlauchtigsten Erhalter. Sie hat ihre eigenen Statute, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Wittbenkasse, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Beförderung ihres Zweckes alle die Rechte und Privilegien, welche ihr in dem Stiftungsbriefe vom 15. Aug. 1557 verliehen worden sind, oder welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat, z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit der Syndikatsgerichte zu Jena, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Dotalgüter Remda und Apolda, die Landstandschaft wegen dieser Güter in dem Großherzogthume.

[1]) Es versteht sich, daß hier nur von denjenigen die Rede ist, welche in einer näheren oder entfernteren Beziehung zur Kirche stehen und auf welche eine mehr oder weniger beschränkte Einwirkung der oberen Kirchenbehörden sich erstreckt. Uebrigens können wir, um der Raumersparniß willen, einer besonderen Darlegung der besonderen Rechte und Begünstigungen der milden Stiftungen um so mehr enthoben seyn, als wir bemerken können, daß sie im Allgemeinen jener in demselben Maße sich zu erfreuen haben, als die Kirche selbst.

Nur aus den Ministerien oder von einem mit besonderem höchstem Auftrag dazu versehenen Staatsdiener hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. [1])

Dem zweiten Departement des Staatsministerium sind, neben den Kirchen- und Schulsachen, auch die Angelegenheiten der Universität zugewiesen. [2])

Die Verleihung der Stipendien und der Freitische, welche aus Staatskassen dargereicht werden, steht dem Oberkonsistorium zu, wie auch das Recht, diese Wohlthat Unwürdigen, namentlich Denjenigen, gegen welche in Folge eines Disciplinarvergehens vierzehentägiger oder längerer geschärfter Karcerarrest erkannt und in Vollzug gesetzt worden ist, wieder zu entziehen. [3])

Von besonderer Wichtigkeit für das Kirchenrecht sind 1) die theologische Fakultät und 2) die besonderen theologischen Bildungsanstalten.

§. 242.

1. Die theologische Fakultät. [4])

Sie hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und durch Pflege der ihr anvertrauten Anstalten

---

[1]) Statut der Universität Jena, public. 19. Okt. 1829. §§. 1. 2. 4.

[2]) Ges. üb. die Organisation des Staatsmin. 1. Dec. 1815. Höchste Verordn. 5. Sept. 1843. S. oben §. 28.

[3]) Publ. ObK. 22. Febr. 1841. In Folge der in der Intercessionalschrift des Landtags vom J. 1844 vorgetragenen Bitte wegen Veröffentlichung der Stipendien und Stipendiaten gab der darauf erfolgte Landtagsabschied vom 3. Mai jenes J. den Bescheid, „daß sämmtliche im Großherzogth. bestehenden Stipendienstiftungen und die Gesetze dieser Stiftungen durch den Druck bekannt gemacht werden, erscheine zweckmäßig und sei auch bereits in der Beantwortung der Intercessionalien vom 18. Febr. in Aussicht gestellt worden." Landt.-Verhandl. v. J. 1844. I. S. 165—167. II. S. 16 f. 64. 147.

[4]) Statut. der Universität. S. 83 ff.

im Geiste der evangelischen (protestantischen) Kirche die gelehrte theologische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für die christlichen Lehrämter heranzubilden.

Im weiteren Sinne besteht sie aus den sämmtlichen Professoren und den anderen Lehrern der Theologie, welche bei der Universität als solche angestellt, oder aufgenommen sind; im engeren Sinne aber besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Theologie (Fakultisten) und denjenigen ordentlichen Honorarprofessoren, welchen die durchlauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

Der Professor der orientalischen Sprachen wird zu den Sitzungen der theol.. Fakultät beigezogen, wenn über die zu haltenden Vorlesungen und über Bibliotheksangelegenheiten zu berathen ist.

Im Senate, im Koncilium, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die theol. Fakultät den ersten Platz ein. Ebenso geht sie bei Besetzung des Prorektorats in der Reihenfolge den übrigen Fakultäten voran.

Die Vorlesungen, welche der theolog. Fakultät zufallen und für welche sie in dem Umfange zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, lassen sich also verzeichnen:

a. das exegetische Fach — exeget. Vorlesungen über einzelne Bücher des A. u. N. Testamentes, histor. krit. Einleitung in das A. und N. T., Hermeneutik und biblische Theologie;

b. das historische Fach — christl. und jüd. Religions- und Kirchengeschichte, Patristik, christliche Dogmengeschichte, bibl. und christl. Alterthümer, Gesch. der theol. Wissenschaften, theol. Literatur und Encyklopädie, Symbolik;

c. das theologische Fach — christl. Religionsphilosophie, Dogmatik und Moral, Apologetik;

d. das praktische Fach — populäre Dogmatik und Moral, prakt. Einleit. in die Bibel, prakt. Exegese, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre und Lehre von der kirchl. Disciplin, endl. theol. Uebungskollegien, Disputatorien, Examinatorien u. s. w. [1])

Der theol. Fakultät liegt noch insonderheit ob

a. die Präsentation tauglicher Subjekte zu dem v. Lynker'schen Stipendium und die Aufsicht über die Stipendiaten;

b. die lediglich dem ersten und zweiten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an dem zweiten Ostertage, ersten Pfingstfeiertage und zweiten Weihnachtsfeiertage, sowie der Nachmittagspredigten in der Stadtkirche zu Jena;

c. die Ausarbeitung der sogenannten Festprogramme nach der Ordnung, welche die Fakultät hierüber vestsetzt und die Sorge dafür, daß solche Programme zur gesetzten Zeit im Druck erscheinen.

Die Würden, welche die theol. Fakultät zu ertheilen berechtigt ist, sind a. die Würde eines Bakkalaureus der Theologie, b. eines Licentiaten und c. eines Doktors der Theologie. Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansuchen bei der Fakultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Kandidaten. Wer die niederen Grade bei der theolog. Fakultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bei ihr, nicht auswärts, zu suchen.

Die Würde eines Bakkalaureus der Theologie muß Jeder erwerben, der als Privatdocent in dem Unterrichtsgebiete

---

[1]) §. 8. des Stat. d. Univers. bestimmt: „die Exegese des A. und N. T., die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie u. die Gesch. d. Relig. dürfen von Mitgliedern der theol. u. philosoph., das Kirchenrecht von Mitgliedern der theol. u. juriſt. Fakultät ꝛc. vorgetragen werden."

der theolog. Fakultät auftreten will; sie ist, wenn der Kandidat nicht zu den v. Lynker'schen Stipendiaten gehört, bedingt durch die vorher schon erlangte Würde eines Doktors der Philosophie und ein Kolloquium vor versammelter Fakultät. Will der Kandidat auf der Universität Jena als Lehrer thätig werden, so hat er überdieß eine theol. Streitschrift in Druck zu geben und ohne Präses öffentlich in latein. Sprache zu vertheidigen. Bei dieser Disputation soll wenigstens ein Mitglied der theol. Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten seyn.

Mit dem Bakkalaureate erhält (vorausgesetzt, daß auch sonst den Bestimmungen in §. 34. des Statutes d. Universit. — Anerkenntniß seiner Lehrtüchtigkeit von Seite der Fakultät, höchste Genehmigung und Haltung eines freien Vortrages) der Promovirte das Recht,

a. exeget. Vorlesungen zu halten über das A. u. N. Test., mit den dazu gehörigen Einleitungen und Hermeneutiken, nicht weniger über die Dicta classica der Dogmatik und Moral und über einzelne Theile der Kirchen- und Dogmengeschichte;

b. Examinatorien zu halten über alle Theile der Theologie;

c. zu prakt. exeget. Vorlesungen für künftige Prediger, dafern sich der Promovirte selbst schon in der Universitätskirche oder sonst im Predigen geübt hat und mit der Verbindlichkeit, auch forthin von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Besprechung mit dem Direktor des homilet. Seminars und des akademischen Gottesdienstes, eine Predigt in der Universitätskirche zu übernehmen.

Dem Range nach gehen die Bakkalaureen der Theologie den Doktoren der Philosophie unmittelbar voran.

Die Erlangung der theol. Licentiatenwürde ist bedingt durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit, durch eine öffentlich in latein. Sprache ohne Präses zu haltende Disputation, über welche, was die Op-

ponenten anlangt, dieselben Bestimmungen gelten, wie bei der und dafern der Licentiat in Jena verbleiben will, durch die vorher schon erlangte Würde eines Bakkalaureus.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theolog. Kollegia zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und der Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniß seiner Fakultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit prakt. Vorlesungen beschäfftigt, hat die Obliegenheit, an den Bußtagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder außerordentliche Professor in der theol. Fakultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben.

Die Erlangung der theol. Doktorwürde erfordert a. die Ausarbeitung und Einreichung einer theol. Streitschrift, welche im Drucke wenigstens 4 Bogen betragen soll; b. die öffentl. Vertheidigung dieser Streitschrift in lat. Sprache, ohne Präses. Bei der Disputation selbst dürfen nur Doktoren und Licentiaten der Theologie opponiren und der Dekan in der theol. Fakultät soll nothwendig unter den Opponenten seyn.

Es giebt die theol. Doktorwürde das Recht, alle theol. Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Doktoren der Theol. zu Jena, welche sich im Predigen geübt haben, haben die Pflicht, an den Bußtagen und den hohen Festtagen die Fakultätsmitglieder bei ihren Predigten auch in der Stadtkirche ohne besonderes Honorar zu unterstützen, ingleichen auf Ersuchen bei Examen und Kolloquien der Fakultät mit thätig zu seyn.

Alle Mitglieder der theol. Fakultät (Fakultisten und Beisitzer) sollen die theol. Doktorwürde erlangt haben; dazu berechtigt sind auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren, ingleichen der Professor der oriental. Sprachen, wenn er vorher schon zur Licentiatenwürde promovirt war.

Der Promotion zur Licentiatenwürde und der Promotion

zur Doktorwürde, nicht der Promotion zur Würde eines Bakkalaureus, geht als Einladung ein Progamm des Dekans voraus, dessen Kosten der zu Promovirende zu tragen hat.

Was bisher geordnet worden, steht als Regel vest und gilt als Gesetz für die Promotion Derer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Fakultät die Würde eines Licentiaten und die Würde eines Doktors (nicht die Würde eines Bakkalaureus) auch bloß durch Diplom ertheilen, und zwar

a. aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneter notorischer Verdienste **honoris causa**;

b. auf Ansuchen, dafern der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist, oder eine lateinisch geschriebene theol. Abhandlung, welche zu Erlangung der Doktorwürde wenigstens 5 bis 6 Druckbogen füllen muß, sich als würdig legitimirt, auch außerdem in einem angesehenen Amte — was die Doktorwürde betrifft, in einem Amte der höheren Ordnung — steht.

Repräsentant der Fakultät ist der jedesmalige Dekan. Ihm kommen außer den in dem Statut der Universität schon aufgeführten Rechten und Verbindlichkeiten noch folgende zu. Er hat

a. die Revision aller theol. Dissertationen zu übernehmen; er hat

b. bei Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen eine Rede vor dem Altare der Universitätskirche zu halten; er soll

c. ebenfalls als Redner auftreten, wenn in den gedachten beiden Seminarien die Preise vertheilt werden. [1])

---

[1]) Die Gebühren bei Erlangung solcher Universitätsehren betragen für einen Bakkalaureus: 30 Thlr. in Gold an sämmtl. Fakultisten, 5 Thlr.

2. Die besonderen theologischen Bildungsanstalten (Seminarien), und zwar

§. 243.

a. Das theologische Seminar im engeren Sinne.

Dieses Seminar, zu einer öffentlichen Anstalt erhoben am 24. Okt. 1817, hat die Bestimmung, studirende Theologen in der exegetischen, historischen und systematischen Theologie selbstständiger fortzubilden. Es steht unter allgemeiner Aufsicht der theol. Fakultät.

Außer den Exspektanten und Auskultanten soll dasselbe die Zahl von 12 ordentlichen aktiven Mitgliedern nicht überschreiten. Sie können nur aus solchen Studirenden gewählt werden, welche wenigstens schon anderthalb Jahre fleißig Theologie studirt haben und in Hinsicht auf Religiosität und Sittlichkeit in keinem zweideutigen Rufe stehen.

Die Mitglieder üben sich wöchentlich, unter Leitung der Direktion, sowohl für das Bearbeiten theol. Gegenstände in Abhandlungen und in der mündlichen Erörterung derselben (Disputiren) als im Interpretiren des A. u. N. T., so daß sie selbst über eigene Abschnitte der Bibel exegetische Vorlesungen halten. Auch ist denselben ein freier Vortrag bei den Interpretirübungen nicht nur, sondern auch über andere theologische Materien verstattet.

Wer ohne Tadel in dem theol. Seminar seine akademische Laufbahn beschließt, erhält eine schriftliche Belobung und Empfehlung von der theol. Fakultät. Diese nimmt auch bei der Präsentation zu dem v. Lynker'schen Stipendium auf die vor-

---

in Gold dem Dekan, 18 Thlr. 8 Gr. (ehem. Konv. G.) sonstige Gebühren; für einen Licentiaten: 90 Thlr. in Gold an die Erstgenannten; 10 Thlr. in Gold dem Zweiten und eben so viel wie der Bakkal. an Verschiedene; in gleicher Abstufung für einen Doktor 150 Thlr., 15 Thlr., Beides in Gold und 25 Thlr. 20 Gr. (ehem. K. G.). — Das jüngste Gesetz für die Studirenden ist vom 17. Nov. 1843.

züglichsten Seminaristen hauptsächlich Rücksicht; so wie auch, einem höchsten Reskripte zu Folge, in der Ertheilung der Freistellen bei der öffentlichen Speiseanstalt und in der Verleihung der Stipendien überhaupt, so weit es in Gemäßheit der Absicht der Stifter geschehen kann, ausgezeichnete Seminaristen bedacht werden und nach vollendeter akademischer Laufbahn, ihre höhere Geschicklichkeit — zumal wenn sie zugleich Mitglieder des homilet. u. katech. Seminarium gewesen sind — bei weiterer Beförderung beachtet wird. Auch ist durch höchste Reskripte vom Anfange des J. 1830 an dem theol. Semin. eine jährliche Unterstützung von 80 Thlr. Konv. bewilligt worden, deren Vertheilung der theol. Fakultät zusteht. Ausgezeichnete Abhandlungen können auf Kosten der akadem. Hauptkasse gedruckt werden.

Ein von dem Direktorium ernanntes Mitglied führt als Senior die Geschäffte und besorgt die Einsammlungen und das Rechnungswesen in der Anstalt.

§. 244.

b. Das praktisch-theologische Seminar

zerfällt in die homiletische und katechetische Abtheilung, von denen jene den künftigen Prediger in's Auge faßt, diese aber Uebung im Religionsunterrichte beabsichtigt. [1])

Auch dieses Seminar, gegründet unterm 15. Aug. 1817, steht unter der allgemeinen Aufsicht der theol. Fakultät, wie unter der specialen Direktion eines oder einiger Mitglieder derselben.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in aktive und Auskultanten. Die aktiven sind diejenigen, welche,

---

[1]) Ueber den, künftigen Geistlichen zur Pflicht gemachten, Besuch dieses Seminars nach seinen beiden Abtheilungen s. oben §. 81. Wegen des Anrechts, welches die Mitglieder des homilet. Seminars, die Kanzel zu besteigen, besitzen, s. oben §. 168.

unter Leitung des Direktorium Predigten und Katechisationen halten. Es werden aber zwei Klassen derselben unterschieden: ordentliche und außerordentliche. Jene sind die, welche die von dem Direktor aufgegebene Probearbeit genügend geliefert haben. Diese bestehen aus den Studirenden, welche an dem Seminar Theil zu nehmen wünschen und die für Aufnahme zum aktiven Mitglied gestellten Bedingungen erfüllen könnten, an der Ausarbeitung der Probearbeit aber deßhalb verhindert wurden, weil sie auf einer anderen Universität studirten und doch nur ein Semester in Jena zu verweilen gedenken. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war ursprünglich auf 12 vestgesetzt; jedoch hat die vermehrte Konkurrenz der Kompetenten die theol. Fakultät seit mehreren Jahren veranlaßt, die ursprünglich bestimmte Zahl zu erweitern, insofern dieß geschehen kann, ohne daß der Zweck der Anstalt darunter leidet.

Die Auskultanten nehmen in der Regel nur als Zuhörer an den wöchentlichen Versammlungen des Seminars Theil, ohne selbst Arbeiten zu liefern. Ihre Anzahl ist unbestimmt. Die Konkurrenz zu den homiletischen und katechetischen Preisaufgaben, in der Hoffnung, einen Preis davon zu tragen, steht auch den Auskultanten frei. Stipendia können aber nur aktive Mitglieder erhalten.

Zur Aufnahme in die Reihe der aktiven Mitglieder sind diejenigen Studirenden von tadelloser Sitte fähig, welche mindestens 2 Jahre fleißig Theologie studirt haben und die ihnen aufgegebene homiletische Ausarbeitung befriedigend geliefert haben. Die Fakultät bestätigt die Wahl des Direktorium. Die Wahl geschieht jährlich zwei Mal und die Aufnahme ist mit einer angemessenen Feierlichkeit in der akademischen Kirche verbunden.

Jedes aktive Mitglied entrichtet bei seiner Aufnahme 2 Fl. Konv. an die Kasse des Seminars, aus welcher beson-

ders die Anschaffung von Büchern in die Seminarbibliothek bestritten wird.

Die Pflichten und Geschäffte der aktiven Mitglieder der homilet. Abtheilung des Seminars beziehen sich

a. auf die von ihnen öffentlich in der Universitätskirche, in der Garnisonkirche und in der Stadtkirche zu haltenden Predigten, in der in den Gesetzen für die Seminarien §. 12. bestimmten Weise;

b. auf den übrigen von ihnen zu besorgenden Ritus bei'm akadem. Gottesdienst, insoweit er von dem Prediger zu besorgen ist, als: die Wahl der Lieder vor und nach der Predigt, das Intoniren und Kollektiren und das Absingen des Segens;

c. auf den fleißigen Besuch der akademischen gottesdienstlichen Versammlungen, auch wenn sie nicht zu predigen oder das Absingen zu besorgen haben;

d. auf regelmäßige Theilnahme an den wöchentlichen Versammlungen, in denen die von den aktiven Mitgliedern gehaltenen Predigten beurtheilt, die Entwürfe zu künftig zu haltenden Predigten geprüft, die Besorgung des Ritus ꝛc. beleuchtet und alle gegenseitige Mittheilungen, welche das Seminar und den akademischen Gottesdienst betreffen, bewirkt werden.

Vernachläßigungen aller Art führen die endliche Ausschließung als aktives Mitglied herbei.

In der katechetischen Abtheilung katechisiren die Mitglieder in einer dazu vestgesetzten Stunde mit einigen, meist 4—6, Knaben, welche aus den ersten Klassen der Bürgerschule gewählt werden. Auch außer diesen Uebungen ist den Mitgliedern des Seminarium Gelegenheit zu Katechisationen in der in Jena bestehenden sogenannten Sonntagsschule gegeben.

Von Zeit zu Zeit wird von dem Direktor des Seminars eine Denkschrift im Druck herausgegeben. Sie enthält außer einer gewöhnlich vorausgehenden homiletischen Arbeit

des

des Direktors Theils Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des Seminars, über die jetzigen und abgegangenen Mitglieder und über neue Einrichtungen, die vielleicht von Zeit zu Zeit getroffen werden, Theils Altarreden, welche von Mitgliedern der theol. Fakultät bei den öffentlichen Preisvertheilungen und andern Feierlichkeiten gesprochen worden sind, Theils Arbeiten der Seminaristen, welche einen Preis davon getragen haben.

Seit dem J. 1817 empfing das Seminarium eine jährliche von den durchlauchtigsten Erhaltern der Universität ihm angewiesene Unterstützung von 200 Thlr., hauptsächlich zu Preisaufgaben und Stipendien. Der erste homiletische und katechetische Preis beträgt je 20 Thlr.; das Accessit je 10 Thlr. Bei dem ersteren Preise ist Bedingung, daß die Preispredigt acht Tage nach der Preisvertheilung in Jena wirklich gehalten werde.

Von den Stipendien werden 15 Thlr. zur Remuneration deßjenigen Seminaristen verwendet, der die Geschäffte des Fiskalats in dem Seminar besorgt. Außerdem sind noch zwei Stipendien, das eine zu 40 Thlr., das andere zu 25 Thlr. für aktive Mitglieder, welche sich durch ihre Leistungen besonders auszeichnen, und zwei andere, eins zu 15 Thlr., eins zu 10 Thlr. für Diejenigen bestimmt, die auf Jene der Tüchtigkeit nach folgen.

Die Verwaltung dieser Gelder führt das akademische Rentamt unter Aufsicht der für die Direktion der akademischen Finanzverwaltung verordneten Immediatkommission. [1])

[1]) S. Gesetze für die Seminarien der theol. Fakult. zu Jena. Das. 1839. Müller: Staatshandb. ꝛc. S. 105.

II. Die beiden Landesgymnasien.

§. 245.

1. Das Gymnasium zu Weimar (Guilielmo-Ernestinum),

wurde von dem Herzoge Wilhelm Ernst am 9. Jan. 1712 gestiftet; das neue Schulgebäude am 30. Okt. 1716 feierlich eingeweiht. Schon die vor demselben bestehende und in dasselbe übergegangene Stadt- und Landschule war von den Herzögen Johann, Ernst und Wilhelm IV. mildfürstlich bedacht worden und noch bestehen zum Ruhme jener fürstlichen Erweisungen die Stiftungen des Herzogs Wilhelm IV. vom 28. Mai 1658 und die des Herzogs Wilhelm Ernst v. 30. Okt. 1717 an Geld für die Alumnen und an Getraide für die Armen, welche auch jährlich an den genannten Tagen, dem „kleinen und großen Wilhelmstage" von dem Gymnasium gefeiert werden. Ebenso besteht als Stiftung des letztgenannten Fürsten vom 3. Apr. 1696 ein Freitisch für 12 durch Fleiß, Fähigkeit und gute Sitte ausgezeichnete Schüler.

Die unter Auktorität des hohen Staatsministerium von dem Oberkonsistorium entworfenen „Grundzüge für den Lehrplan des Gymnasium," sowie die auf Befehl S. K. H., des Großherzogs gegebenen Verordnungen für die Schüler des großh. Gymnasium zu Weimar sind und zwar jene unter dem 7. April, diese unter dem 26. März 1838 von dem ObK. publicirt worden.

§. 246.

2. Das Gymnasium zu Eisenach (Carolo-Fridericianum).

Diese Bildungsanstalt, hervorgegangen aus der im J. 1200 gestifteten latein. Parochialschule zu St. Georg, war ursprünglich Stadtschule. Schon 1525 findet man evangel. Lehrer an derselben angestellt und D. Luther selbst (Schüler derselben von 1498 bis 1501) gab ihr bei der 1529 angeord-

neten Kirchen- u. Schulvisitation eine verbesserte Einrichtung, worauf sie 1544 in das Gebäude des vormaligen von dem Landgrafen Heinrich Raspe und Konrad 1235 gestiftete Dominikaner- oder Predigerklosters verlegt, unter Kurfürst Joh. Friedrich durch Verordnung vom 18. Okt. 1544 in eine Provinzialschule verwandelt, um eine vierte Klasse vermehrt und mit Stipendien dotirt wurde, an welche sich die vorzüglichsten seit 1609 aus Vermächtnissen der Herzoge Johann Ernst und Johann Kasimir anreiheten. Es erfolgte die Einrichtung einer fünften Klasse 1619, einer sechsten 1658, einer **Classis selecta** 1704 und die Erhebung zum Gymnasium unter Herz. Johann Wilhelm am 26. Oktober 1707. [1])

Mit Ostern 1838 trat eine neue Organisation der Anstalt ein, so daß sie jetzt aus fünf Klassen besteht. Die Verordnungen für die Schüler, im Wesentlichen ganz übereinstimmend mit denen für die Schüler des Gymnasium von Weimar, sind ebenfalls bekannt gemacht.

Für jedes dieser Gymnasien bilden die beiden Generalsuperintendenten zu Weimar und zu Eisenach über der Lehrerkonferenz die Ephoralinstanzen; die letzte Entscheidung in allen Disciplinar- und Unterstützungsangelegenheiten haben die beiden Abtheilungen des Oberkonsistorium.

Wer in eins dieser Gymnasien aufgenommen werden will, hat sich spätestens drei Wochen vor Ostern (nur in besonderen Ausnahmefällen vor Michaelis) bei dem Direktor zu melden, ein (bei Ausländern besonders streng zu nehmendes) Zeugniß seiner bisherigen Lehrer über seine Sittlichkeit, sein zeitheriges Verhalten und den Grad der Kenntnisse, [2]) einen Impfschein

[1]) Die geschichtl. Notizen über beide Gymnasien sind dem Staatshandbuche f. d. Großh. S. W. E. auf 1846. S. 109 f. entnommen worden. Die weim. Gymnasien- u. Schulordn. dat. v. 17. Apr. 1733.

[2]) Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Quarta in Weimar, Quinta in Eisenach) gehört wenigstens, daß der Knabe mit den Hauptstücken der

und eine vorläufige Nachweisung der zu seinem Unterhalte dienenden Mittel [1]) vorzuzeigen und nach vorhergegangener schriftlicher Prüfung eine mündliche vor der Lehrerkonferenz zu bestehen.

Jedes Landeskind, welches studiren will, muß ein inländisches Gymnasium besuchen, oder Dispensation zum Besuch einer auswärtigen Gelehrtenschule bei dem ObK. durch die Superintendentur seines Sprengels nachgesucht und erlangt haben. Bei seinem dereinstigen Abgange zur Akademie muß ein Solches nicht allein ein Maturitäts- und Sittenzeugniß von dem Vorstande der besuchten Schule des Auslandes, in welchem ausdrücklich erwähnt seyn muß, daß der Abgehende den nach den Gesetzen der dortigen Schule für die Inländer bestimmten vollständigen Schulkursus vollendet und den dort erforderlichen Reifegrad zum Abgang auf die Universität erlangt habe, beibringen, sondern auch nach bestandener Abitu-

---

christl. Lehre bekannt sei, das Deutsche fertig lese und geläufig schreibe, die Regeln der vier Hauptspecies des Rechnens anzuwenden wisse, die Formenlehre nicht nur dem Gedächtniß eingeprägt, sondern auch ihre Anwendung im Uebersetzen latein. Sätze in's Deutsche und deutscher Sätze in's Lateinische geübt, im Griechischen es bis zum fertigen Lesen gebracht habe (in der Verordn. f. Eisenach: im Latein. die Deklinationen und regelmäßigen Konjugationen soweit kenne, daß er leichtere Sätze aus dem Lateinischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Lateinische zu übersetzen vermag); auch darf der Aufzunehmende in der Regel nicht unter neun und nicht über dreizehn Jahre alt seyn. Verordn. §. 4.

[1]) Schon unterm 26. Febr. 1741 und wiederholt unter dem 17. Apr. 1787 u. 15. Jul. 1800 hatte das ObK. auf Serenissimi höchsten Befehl reskribirt: „es solle darauf gesehen werden, daß nicht so viele unfähige und arme Subjekta, welche auf gar keine Unterstützung rechnen können, zum Studiren gelassen, sondern bloß Diejenigen gewählt werden, welche sich durch ihre Talente, Fähigkeit und Fleiß vor Anderen auszeichneten." In späterer Zeit wurde der Nachweis hinlänglicher Mittel zum Studiren von Jedem erfordert.

rientenprüfung bei dem ObK. den Abgangsschein zur Universität erwirken. [1])

Der Abgang von den Landesgymnasien zur Akademie soll nur Demjenigen verstattet werden, welcher die oberste Klasse wenigstens zwei Jahre hindurch besucht hat. Es haben sich die Oberprimaner, welche den Abgang beabsichtigen, ein Vierteljahr zuvor bei dem Direktor, Mittels einer lateinisch abgefaßten schriftlichen Eingabe, unter Beibringung der von der Ortsbehörde bescheinigten Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder, zu melden, und um Zulassung der höchsten Orts angeordneten Maturitätsprüfung zu bitten, damit nach vorhergegangener Berathung der Lehrerkonferenz an großherzogl. ObK. Bericht erstattet werden kann. [2])

Die Zuerkennung zeitlicher Ausschließung oder stiller Entfernung vom Gymnasium ist dem Ephorus vorbehalten. Wegen wirklicher Ausschließung und öffentlicher definitiver Wegweisung aus dem Gymnasium wird der Ephorus, mit Bezug auf die vorherigen Verhandlungen bei der Konferenz, zuletzt an das ObK. berichten. [3])

§. 247.

Die beiden Schullehrerseminarien zu Weimar und Eisenach.

Sie haben lediglich den Zweck, junge Leute zu künftigen Volkslehrern heranzubilden. Das zu Weimar wurde am 31. März 1788 nach einem von Herder entworfenen Plane eröffnet, obschon es fortwährend in einer zweckwidrigen Verbindung mit dem Gymnasium blieb; erst unter dem 27. Okt. 1825 erhielt es seine Selbstständigkeit. [4])

[1]) Publ. ObK. 30. Mai 1817. Deßgl. 31. März 1829. S. ob. §. 81. Cirk. ObK. II. 4. Mai 1787. Rskr. ObK. II. 25. Febr. 1791.

[2]) Verordn. beider Gymnas. §. 52.

[3]) Ebds. §. 48.

[4]) Ueber das Geschichtl. dieses Seminars s. die auf Befehl des ObK. herausgeg. „Schriftl. Nachrichten über das ꝛc. auf Veranlassung der 50jähr. Jubelfeier dieser Anstalt v. M. E. L. Schweitzer. Weim. 1838.

Das zu Eisenach bestand gleichfalls in Verbindung mit dem Gymnasium daselbst schon seit dem J. 1783 und erlangte seine Selbstständigkeit im J. 1817.

Beide Anstalten stehen jede unter einem besonderen Inspektor, der zugleich hier wie dort Bürgerschuldirektor ist und unter den beiden Generalsuperintendenten, als Direktoren. Die letzte Instanz bildet die betheiligte Abtheilung des Oberkonsistorium.

Ueber die Erfordernisse zur Aufnahme s. oben §. 82.

III. Die allgem. Waisenversorgungs-Anstalt. [1])

§. 248.

1) Die beiden Waiseninstitute, welche bisher für den weimar'schen Kreis und den neustädter Kreis zu Weimar, für den eisenach'schen Kreis zu Eisenach bestanden haben, werden als besondere Anstalten vom 1. Jan. 1844 an aufgehoben und in eine allgemeine Waisenversorgungs-Anstalt (Waisenanstalt) des Großherzogthums vereinigt. (§. 1.)

Die also gebildete neue Anstalt tritt vom 1. Jan. 1844 in alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen ein, welche bis dahin nach Landesgesetzen, Ortsgesetzen, Herkommen, Vertrag,

---

[1]) Die Anstalt zur Versorgung verwaister Kinder war das Werk des Herzogs Wilhelm Ernst. Im J. 1713 wurde ein Haus zu diesem Zwecke gebauet und zwei Jahre später 12 Waisen darin aufgenommen. Die erste Idee, das Waisenhaus aufzuheben und die Kinder in Familien verpflegen zu lassen, sprach der höchstsel. Großherzog Karl August in einem höchsten Rskr. an das Oberkonsist. vom 27. Jun. 1777 aus. Nach vielfachen Berathungen und Versuchen traten die Waisen am 1. April 1784 aus ihrem bisherigen gemeinsamen Pflegenhause aus, an der Zahl 37, die aber sogleich auf 42 vermehrt wurde. Jena hatte sein eigenes Waisenhaus seit 1693; im J. 1783 wurde dieselbe Einrichtung, wie zu Weimar anbefohlen und getroffen. Im J. 1810 wurden beide Anstalten unter Einem Direktor vereinigt.

letztwilliger oder anderer Verfügung einer der beiden aufgehobenen Stiftungen zustanden und oblagen oder denselben künftig anfallen.

Die neue Anstalt genießt auch alle nach den Gesetzen den milden Stiftungen zustehende Rechte und Vorzüge. (§. 2.)

Der Zweck dieser Anstalt besteht in einer Beihilfe zur körperlichen Pflege, sowie in der Sorge für den Unterricht und die sittliche Erziehung solcher armer ehelicher Kinder im schulpflichtigen Alter, welche ihren Vater oder beide Aeltern verloren haben und deren übrige, zur Alimentation gesetzlich [1]) verbundene, Verwandte nicht Mittel genug besitzen, um diese Verbindlichkeit gehörig erfüllen zu können.

Als dem Zwecke entsprechend ist es auch zu betrachten, wenn aus Kasseüberschüssen der Anstalt zur Erhaltung des Falk'schen Institutes [2]) für verwahrloste Kinder, welches ebenfalls in die Reihe der Landesanstalten gehört, Beiträge verwilligt werden. (§. 3.)

Die Anstalt hat ihren Sitz in Weimar und steht zunächst unter der Leitung eines Direktors, welchem ein Kassirer und ein Expedient beigegeben ist.

Unter dem Direktorium haben die evangelischen Superintendenten, der katholische Landdechant und der israelitische Landrabbiner, ingleichen alle christliche Pfarrer und sämmtliche christliche und jüdische Schullehrer des Großherzogthums für die Zwecke der Anstalt eifrigst zu wirken.

Die Oberaufsicht und die obere Leitung führt das Oberkonsistorium. (§. 4.)

---

[1]) D. W. Ch. Günther: Die Waisen im Großherzogth. S.-Weimar. Weim. 1825. Bemerkt wird, daß alle Punkte, welche sich auf die Thätigkeit der Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer im Dienste dieser Anstalt beziehen und schon oben §§. 37 u. 114 mitgetheilt worden sind, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergangen werden.

[2]) Ueber diese Anstalt s. unten: C. §. 245.

Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt sind, ohne Unterschied der Religion, alle diejenigen Kinder befähigt, bei welchen nachstehende Bedingungen eintreten:

1) eheliche Geburt oder Legitimation durch nachfolgende Ehe der Aeltern;

2) Ableben beider Aeltern oder mindestens des Vaters;

3) Heimathsrecht im Großherzogthume;

4) Mangel ausreichender eigener Unterhaltsmittel und Unvermögen der ernährungspflichtigen Verwandten zur Gewährung derselben;

5) Erfüllung des sechsten Lebensjahres ohne bereits erfolgte Ueberschreitung des konfirmationsfähigen Alters — des dreizehenten, bezüglich vierzehenten Lebensjahres;

6) Aufenthalt und Erziehung innerhalb des Großherzogthumes, vorbehältlich dießfallsiger Dispensation. (§. 5.)

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt können sowohl von den Pfarrern im Wohnorte der Waisen, als auch von den Müttern, Vormündern und Heimathsbezirksvorständen derselben angebracht werden. Sie sind in der Regel zunächst an die Superintendentur, bezüglich an den Landdechant oder Landrabbiner zu richten und müssen zur Bescheinigung der in §. 5 angegebenen Erfordernisse mit den nöthigen pfarramtlichen und obrigkeitlichen Zeugnissen begründet seyn. Gehen die Anträge nicht von den Pfarrern selbst aus, so sind diese vorerst darüber zu vernehmen. (§. 6.)

Regelmäßig findet jährlich nur ein Mal und zwar gegen das Ende des Monats September allgemeine Waisenaufnahme Statt. Nur in besonders dringenden Fällen können Waisen außer dieser Ordnung auch zu anderer Zeit aufgenommen werden. (§. 7.)

Die Anstalt hat dafür zu wirken, daß die von ihr aufgenommenen Zöglinge in Familien gehörig verpflegt, sittlich erzogen, zur Benutzung des Schulunterrichts angehalten und auch sonst an angemessene Beschäfftigung gewöhnt werden.

Waisen, deren Mütter noch leben, sollen diese Verpflegung und Erziehung in der Regel bei ihren Müttern, älternlose bei Pflegältern (einer Wittbe oder einem Ehepaare) finden.

Ausnahmsweise darf in besonders dazu geeigneten Fällen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberkonsistorium, auch das Falk'sche Institut zur Erziehung von Zöglingen der Anstalt in der Art benutzt werden, daß die Waisenpension zu den an jenes Institut zu zahlenden Verpflegungskosten abgegeben wird. (§. 8.)

Die Waisenanstalt hat jedem ihrer Zöglinge regelmäßig zu gewähren:

1) eine in vierteljährigen Raten vorauszuzahlende jährliche Ernährungssumme (Pension) von dreizehen Thalern;

2) das Schulgeld, [1]) so wie die zum Schulunterrichte nöthigen Bücher und Schreibmaterialien;

3) bei der Konfirmation einen Beitrag von drei Thalern zur Festkleidung;

4) in Krankheitsfällen die nöthigen Arzneien auf dem Grunde gehörig attestirter Recepte. [2]) — Zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der kranken Waisen in der Anstalt sind die Bezirksärzte (Physiker) verpflichtet. [3])

---

[1]) Die besonderen Bestimmungen über das Schulgeld s. oben §. 148.

[2]) Die Apotheker haben sich bei Arzneilieferungen für öffentl. Kassen zu Weimar, Eisenach und Jena einem Abzuge von 15; in Städten von mehr als 2,000 Ew. von 10, in allen übrigen Orten von 6 p. Ct. an den taxmäßigen Preisen zu unterwerfen. Ges. die Einführ. einer neuen Arzneitaxe betr. 2. Okt. 1840. §. 10. Der Rabatt ist nur am Schlusse der Rechnung abzuziehen, nicht bei jedem Recepte. Publ. LD. 20. Jul. 1841.

[3]) Medic.-Ordn. v. 11. Jan. 1814. §. 36. Auch für den Besuch außerhalb ihres Wohnortes dürfen die Physiker weder Diäten noch Transportkosten in Ansatz bringen. Publ. LD. 11. Mai 1830.

Stirbt ein Zögling der Anstalt, so sind von dieser die Kosten der Beerdigung nach den billigsten Ansätzen zu tragen oder zu vergüten. (§. 9.)

Die Fürsorge der Anstalt äußert sich auf ihre Zöglinge auch nach der Konfirmation insofern, als dem Knaben, welcher mit Bewilligung des Direktorium einen Beruf wählt und deßhalb in neue Verhältnisse eintritt, zur ersten Einrichtung, z. B. zur Anschaffung eines Bettes im Falle des Zunftgesetzes vom 15. Mai 1821. §. 42, oder zur Anschaffung der nöthig werdenden Kleidung eine Beihilfe von drei bis fünf Thaler gegeben werden darf. (§. 10.) [1])

Nur sittlich gute und unbescholtene Mütter sollen ihre in der Anstalt aufgenommenen Kinder in Pflege und Erziehung behalten, so lange sie selbst in dem Großherzogthume wohnhaft bleiben oder im entgegengesetzten Falle mit der Fortdauer ihrer Pflegschaft von dem Großherzoge begnadigt werden. (§. 11.)

Wollen Mütter, denen nach pfarramtlichen Zeugnissen oder wegen Wegzugs aus dem Lande die Pflege und Erziehung ihrer verwaisten Kinder nicht, oder nicht ferner anvertraut werden kann (aus den im vor. §. angeführten Gründen), die Kinder nicht von sich geben, so können

---

[1]) Derselbe §. des angezogenen Gesetzes begünstigt die ehemaligen Zöglinge durch die Vorschrift: „Was die aus den Landeswaisenanstalten entlassenen Knaben anlangt, welche zur Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst Lust bezeigen und dazu fähig befunden werden, so sind, wenn sich keine Meister finden sollten, welche sie freiwillig in die Lehre nehmen, die Zünfte des gewählten Handwerkes oder der gewählten Kunst verpflichtet, jeden solchen Knaben bei einem Meister ihres Mittels nicht allein unterzubringen, sondern ihn auch unentgeldlich aufdingen und lossprechen, auch ohne Lehrgeld, bloß gegen eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit, soweit sie nach §. 39. (dieses Gesetzes) überhaupt erlaubt ist, lehren zu lassen."

diese auch nicht in die Anstalt aufgenommen, bezüglich nicht in derselben belassen werden. (§. 12.)

Zu Pflegeältern sind bloß Personen wählbar, den von dem Pfarramte und der Ortspolizeibehörde bezeugt wird, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen, zur Kindererziehung sich eignen und nicht zu den ganz Dürftigen gehören. (§. 13.)

Die Pflichten der Mütter und Pflegeältern bestehen hauptsächlich darin, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder an ihrem Familientische nähren, reinlich, ordentlich und ausreichend kleiden, zur Schule [die Mädchen auch in den Industrieschulen [1])] anhalten, in Krankheiten pflegen und für deren sittlich-religiöse Erziehung besorgt sind. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in dem mit den Pflegeältern zu verabredenden Vertrage [2]) aufzunehmen, welcher zugleich die Gründe der Kündigung enthalten muß. (§. 14.)

---

[1]) S. unten D. §. 246.

[2]) Die gedruckten, von beiden Theilen durch Unterschrift zu vollziehenden Verträge enthalten folgende vier Punkte: I. (zu §. 14. des Statuts.) Er enthält bloß noch die Verpflichtung, in Krankheiten die nöthige ärztliche Hilfe zu suchen und bei einem Sterbefalle, den Zögling den bestehenden kirchl. Gebräuchen gemäß beerdigen zu lassen. II. (zu §. 9. des Stat.) weist bloß darauf hin, daß sämmtliche Vergütungen, wie jener §. sie aufstellt, bei dem Superintendenten des Bezirks oder bei dem sonst für den Bezirk zur Zahlung Beauftragten gegen Quittung in Empfang genommen werden. III. (zu §. 16. des Stat.) die Pflegeältern sind verbunden, den zur Waisenaufsicht beauftragten Schullehrern und Geistlichen ihres Orts auf Verlangen über die Verhältnisse des Zöglings Auskunft zu geben, auch die auf dessen Erziehung gerichteten Erinnerungen und Bemerkungen jener Aufseher gehörig zu beachten. IV. (zu §. 14. des Stat.) die Anstalt behält sich die einseitige Aufhebung des Vertrags zu jeder Zeit vor, macht aber, wenn diese vor Ablauf des Vierteljahres, für welches die Vorauszahlung der Pension bereits erfolgt ist, eintritt, auf den verhältnißmäßigen Ersatz der letztern nur dann Anspruch, wenn die Aufhe-

Die Waisenzöglinge sind der Fürsorge der Anstalt zu entlassen, sobald die Bedingungen aufhören, von welchen die Aufnahme gesetzlich abhängig war, also:

1) mit der Konfirmation, bezüglich mit Erfüllung des dreizehenten oder vierzehenten Lebensjahrs;

2) bei der Wiederverehelichung der Mutter, sofern dieser die Erziehung anvertraut war;

3) bei eintretendem unwürdigen Verhalten der Mutter, wenn diese nicht die Kinder von sich geben will;

4) bei dem Wegzuge der Mutter aus dem Großherzogthume (sofern nicht landesherrliche Dispensation erfolgt);

5) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit;

6) mit dem Wegfalle der Dürftigkeit. (§. 17.)

Die Leitung aller die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in erster Instanz, deßgl. die Ausführung der sich darauf beziehenden höheren Anordnungen liegt dem Direktorium ob, an welches daher, vorbehältlich der besonderen Vorschriften (die ersten an die Superintendenturen ꝛc. zu richtenden Gesuche, §. 6., die von denselben einzuleitende Wahl der Pflegeältern und zu bewirkenden Auszahlungen, §. 15. und die Lokal- und Ephoralaufsicht §. 16. betr.), alle die Vermögensverwaltung der Anstalt, sowie die Zöglinge derselben und ihre Pflegeältern angehende Verfügungen und Anträge zunächst zu richten sind. (§. 18.)

---

bung des Vertrags in Folge vertragswidriger Vernachlässigung oder körperlicher Mißhandlung des Zöglings durch die Pflegältern geschehen ist. Den Pflegältern steht die einseitige Kündigung des Vertragsverhältnisses nur mit Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu. Erfolgt eine solche Kündigung oder die Aufhebung des Vertrags durch die Anstalt selbst nicht, so erlöscht der Vertrag erst mit dem Tode des Zöglings, oder, so weit dieß im einzelnen Falle vorkommen kann, schon früher. (Hier sind die Bedingungen verzeichnet, welche §. 17. des Statuts aufstellt.) V. Der Vertrag erhält durch die Unterschrift des Direktorium der Anstalt Giltigkeit.

Zu den besonderen Verpflichtungen des Direktorium gehören die nach den drei Kreisen des Großherzogthums gesondert zu bewirkende Zusammenstellung der Aufnahmegesuche, die Wahl der Pflegeältern, die allgemeine Beaufsichtigung derselben und der Zöglinge, die Sorge für pünktliche Auszahlung der Unterstützungsgelder, die genaue Handhabung der Vermögensrechte der Anstalt im Allgemeinen und die sorgfältige Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens. In letzterer Beziehung liegen dem Direktorium namentlich ob: die Aufstellung der Jahres-Etats und deren Einsendung an das Oberkonsistorium, die Auktorisation der Belege, die Ueberwachung der Einnahmen und der zeitigen Einziehung derselben, nöthigen Falls durch gerichtliche Hilfe, die Sorge für gesetzlich sichere und zeitige Ausleihung eingegangener Kapitale und vorhandener überflüssiger Baarbestände, die Mitverwahrung der Werthpapiere der Anstalt im Depositenkasten, unter Mitverschluß des Kassirers, die Führung des Depositenbuchs gemeinschaftlich mit dem Kassirer. (§. 19.)

Die Besorgung aller der Waisenanstalt anfallenden Einnahmen und aller für dieselbe zu bestreitenden Ausgaben liegt dem Kassirer ob, welcher dem Direktorium unmittelbar untergeben und für die pünktliche Einziehung der Einnahmen, sowie für die gehörige Leistung der Ausgaben auf vom Direktorium auktorisirte Belege zunächst verantwortlich ist. Er hat jährlich Rechnung abzulegen und diese bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Direktorium zu weiterer Verfügung zu übergeben. Uebrigens ist derselbe schuldig, auch außerdem dem Direktorium auf jedesmaliges Verlangen seine Tagebücher und sonstigen Rechnungsnachrichten, sowie die Kasse zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen, eingehende Kapitalstämme und entbehrliche Kassenvorräthe zur Ausleihung anzumelden und für diese zu sorgen, das Depositenbuch mit dem Direktor gemeinschaftlich zu führen und in allen Stücken den empfangenen Vorschriften nachzugehen. (§. 20.)

Die Prüfung der abgelegten Jahresrechnungen ist durch das Revisorat der Landesdirektion, die Justifikation derselben ist durch das Oberkonsistorium zu bewirken. (§. 21.)

Zur Führung der Registrande, Besorgung der Schreiberei und nöthiger specieller Rechnungskontrole, Ordnung der Akten und überhaupt für den Kanzleidienst des Direktorium ist der Expedient verpflichtet.

Die Verrichtungen des Dieners sind wo möglich einem Diener oder Boten des Oberkonsistorium mit zu übertragen. (§. 22.)

Die Anstellung des Direktors, des Kassirers und des Expedienten, sowie die Bestimmung ihrer Gehaltsbezüge erfolgen auf gutachtliche Vorschläge des Oberkonsistorium aus dem Staatsministerium.

Die genannten Angestellten genießen als solche für sich und die Ihrigen alle Rechte und Wohlthaten der Staatsdiener. (§. 23.)

Die von dem Oberkonsistorium zu führende Oberaufsicht hat sich vorzugsweise zu äußern in dem Vorschlagen der Beamteten, in der Anstellung des Dieners, in der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Direktorium und seiner Untergebenen, sowie in der Kontrole der Geistlichen und Schullehrer rücksichtlich der ihnen auferlegten Verpflichtungen, in der Feststellung von Jahresetats, in der Entscheidung über Aufnahmegesuche, in der Prüfung der Jahrestabellen, in der sorgfältigen Ueberwachung der Vermögensrechte der Anstalt, in der Erlaubnißertheilung zu Processen, Vergleichen und Erlassen, in der etwa nöthig werdenden Verfügung von Beitragsleistungen aus der Kasse der Waisenanstalt zu der Kasse des Falk'schen Instituts, sowie in etwaigen außerordentlichen sonstigen Verwilligungen, in der Justifikation der Jahresrechnungen. (§. 24).

Ueber die Wirksamkeit der Anstalt hat das Direktorium jährlich einen Rechenschaftsbericht zu entwerfen, welcher nach

eingeholter Genehmigung des Oberkonsistorium durch den Druck zu veröffentlichen ist. (§. 25.) [1])

Schon längst war das Bedürfniß gefühlt worden, nicht allein in den einzelnen Orten Theils auf Kosten der Gemeindeärarien, Theils durch Unterstützung einzelner Wohlthäter sogenannte Ortsinstitute [2]) zu errichten, wobei alle Grundsätze des Hauptinstituts zur Anwendung kommen, sondern auch Etwas für uneheliche und von ihren Vätern böslich verlassene Kinder zu thun, deren sich das Waiseninstitut nicht annehmen konnte. Wie das Letztere in's Werk gerichtet worden ist, erzählt Günther: die Waisen ꝛc. S. 75 f.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen Theils aus dem Abwurfe ihres Kapitalvermögens [3]), Theils aus wandelbaren Zuflüssen an kirchlichen Dispensationsgeldern [4]); an antheiligen Dispensationsgeldern in Innungssachen [5]); an Straf- und Abolitionsgeldern [6]); aus Kollekten und freiwilligen Beiträgen [7]); aus Erb- und Legatzinsen; aus Cymbelgeldern; aus Kollateral- und Testaments-Erbschaftsgeldern. [8])

---

[1]) Stat. üb. d. Gründ. einer allgem. Waisenversorgungsanstalt des Großherzogth. 14. Nov. 1843.

[2]) S. oben §. 114.

[3]) Das ursprüngliche Stammkapital, womit Herzog Wilhelm Ernst die Anstalt dotirte, betrug 5,650 Thlr.

[4]) Das Sportelgesetz §. 95. bestimmt: Gestatt. nur zweimal. Aufgebots Verlobter: 2—5 Thlr; nur einmal. Aufgeb.: 5—20 Thlr.; der Trauung an demselben Sonntage, wo das letzte Aufgebot geschieht: 2—10 Thlr.; der Trauung außerhalb des Wohnortes oder des Geburtsortes eines der Verlobten: 1—2 Thlr.; einer Haustrauung: 1—15 Thlr.; die Taufe eines neugeb. Kindes über 30 Tage hinaus zu verschieben, für jeden weitern Tag 10 Gr.

[5]) Ges. über Sporteln ꝛc. §§. 95 f.

[6]) Ebdf. §. 97.

[7]) Ueber die Kollekten s. oben §. 119.

[8]) Schon im J. 1778 wurde eine Abgabe von 3 p. C. von dem Nach-

Zugleich stehen mit der Verwaltung der Waisenversorgungsanstalt zwei Stiftungen in der genauesten Verbindung und namentlich die sogenannte Berendis-, Bode-, Götze-, Hähling'sche zur Unterstützung für arme Lehrlinge und Ausrüstung dürftiger Gesellen zur Wanderschaft und die Konauw-, Müller-, Kotzebue'sche, um weibliche Dienstboten für treue und längere Dienste mit einer Prämie auszuzeichnen. [1])

§. 249.

laß solcher Personen, welche weder in auf- noch absteigender Linie Notherben hinterlassen, eingeführt. Ueber die jetzt vierprocentige Abgabe von allen Kollateralerbschaften s. d. Gesetz v. 3. Sept. 1844. Bei Bestimmung des Betrags der Erbschaft sollen die vorhandenen Schulden, Begräbnißkosten und aller auf die Uebernahme der Erbschaft gemachte Aufwand, auch die Legate, nicht minder die etwa zu entrichtenden Erblehngelder zuvor von der Erbschaft abgezogen und nur von dem sodann sich ergebenden Ueberschusse die Kollateral- und Testamentsgelderabgabe genommen werden; von den Legaten hingegen die Legatarien selbst diese Gelder entrichten und nur die den milden Stiftungen anfallende Erbschaften, oder die zu frommen Zwecken oder die Behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen davon ausgenommen seyn und kollateralgelderfrei bleiben. — Von solchen Erbschaften, wo Ehegatten auf den Grund der gemeinen Rechte eines Statuts oder Testaments einander succediren, soll Nichts entrichtet werden. Patent v. 24. Apr. 1817.

[1]) Berendis, geh. Kammerath zu Weimar, legirte 2000 Thlr. im J. 1783; im J. 1798 übergab der Legationsrath Bertuch ein Kapital von 51 Thlr. 20 Gr. 7 Pf., welche zu einem Denkmale für den verstorb. geb. Rath Bode eingegangen waren; der Rath und Kriegskassirer Götze schenkte dieser Stiftung durch Testament 1000 Thlr. Statt der zu bezahlen gewesenen viel geringeren Summe an Kollateralerbgeldern in demselben Jahre; Tob. Fr. Hähling, Hof- und Regimentschirurg, vermachte ihr gleichfalls testamentlich 400 Thlr. im J. 1830; Anna Kathar. Konauw, die Wittbe des niederländ. Direktors im Mittelmeere und in der Levante, welche im J. 1799 zu Weimar starb, vermachte 1000 holländ. Fl.; Sophia Müller, led. St., zu Weimar gleichfalls 300 Thlr. im J. 1806.

§. 249.

2. Ebenfalls als ein Zweig der Waisenversorgungsanstalt ist

das Erziehungsinstitut für verwahrloste Kinder,
oder Falk'sche Institut

anzusehen.

Im J. 1813 hatte eine Gesellschaft mit dem Namen „der Freunde in der Noth," an deren Spitze der damalige Legationsrath Falk zu Weimar stand, es sich zur Aufgabe gemacht, sittlich verwilderte Kinder von dem Verderben zu retten und sie einem nützlichen Lebensberufe zuzuführen. Mit dem Tode dieses Kinderfreundes, der die Verlassenen in seinem Hause erzogen hatte, ging die Verwaltung der Anstalt in die Hände der Seinigen über, bis sie im J. 1829 zu einer Landesanstalt erhoben und am 1. Apr. des gen. J. eröffnet wurde. [1])

Die vornehmsten gesetzlichen Bestimmungen bei dieser Anstalt sind folgende:

1) die Anstalt umfaßt 20 Stellen und zwar 10 Koststellen für solche Kinder, welche einer geschärfteren Aufsicht bedürfen und in dem Hause, unter der Aufsicht eines Lehrers und eines beweibten Hausverwalters, untergebracht werden, und 10 Zahlstellen für minder verwilderte, oder schon gebesserte, überhaupt für verlassene Kinder [2]) und Kinder der Sträflinge, welche in demselben Verhältniß und in derselben Pflege stehen, wie die Zöglinge der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt. In der Regel müssen Jene das 9., Diese das 6. Lebensjahr erreicht haben.

2) Hat ein solches Kind oder dessen Aeltern oder die nächsten, zur Erhaltung desselben verpflichteten Verwandten eigenes Vermögen, so sind diese zur Bestreitung der Kosten

---

[1]) Publ. ObK. 10. März 1829.

[2]) Sie sind ein besonderer Gegenstand der eben so weisen, als unerschöpflichen landesmütterlichen Milde der Frau Großherzogin.

verbunden, außerdem treten die Kommunen (Heimathsbezirke) für ſie ein; bei völliger Unzulänglichkeit der Mittel beſtreitet die Anſtalt den Aufwand. [1])

3) Die Entlaſſung der Zöglinge erfolgt in der Regel nach deren Konfirmation und die Anſtalt ſorgt für deren Unterbringung bei Lehrmeiſtern und Dienſtherrſchaften. [2])

4) Der Direktor, Kaſſirer und Expedient ſind dieſelben, wie bei der allgem. Waiſenverſorgungsanſtalt. [3])

VI. Die öffentlichen Unterſtützungsanſtalten für Wittben und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen.

§. 250.

1. Der Pfarrwittbenfiskus im Bereiche der erſten Abtheilung des Oberkonſiſtorium.

Nach Auflöſung aller einzelnen Specialwittben-Fiſken im weimar-jena'ſchen und neuſtädter Kreiſe ſeit dem 3. Sept. 1825 wurde ein allgemeiner Pfarrwittbenfiskus gegründet. [4])

---

[1]) Genießt ein ſolches Kind bereits die Wohlthat des Waiſeninſtituts, ſo beträgt der Zuſchuß zu den 13 Thlr. Verpflegungsgeld, welche dieſe Kaſſe hinüberzahlt, noch 12 Thlr.; iſt das nicht der Fall, ſo werden jährlich 25 Thlr. eingezahlt. Außerdem muß ein ſolches Kind bei ſeiner Einlieferung nicht allein ordentlich bekleidet, ſondern auch mit wenigſtens 3 neuen Hemden verſehen ſeyn.

[2]) Ueber das Geſchichtliche ſ. den Jahresbericht über den Zuſtand und die Leiſtungen des Waiſeninſtituts ꝛc. im J. 1829 v. D. J. F. H. Schwabe.

[3]) Statut der allgem. W. V. A. ꝛc. §. 26.

[4]) Statut üb. d. allgem. Verſorgungsanſtalt f. Wittben und Waiſen verſtorb. Prediger im weimar'ſchen Konſiſtorialbereiche v. 1. Aug. 1828. — Um die Geiſtlichen und Schullehrer über das Schickſal ihrer Hinterbliebenen noch mehr zu beruhigen, wurde ihnen die Antheilnahme an der gothaer Lebensverſicherungsbank dringendſt empfohlen durch Rſkr. ObK. 27. Aug. 1833.

a. Theilnehmer an demſelben ſind alle in dieſem Bereiche mit einer Pfarrſtelle wirklich beamtete Stadt- und Landpfarrer, einſchließlich die Diakonen, ſowohl die völligen Stellinhaber, als ihre Subſtituten, bloß mit Ausnahme derjenigen Hilfsprediger, welche bei einem Pfarramte, ohne mit demſelben ſchon wirklich betraut worden zu ſeyn, nur zur zeitigen, oder auch bleibenden Aushilfe angeſtellt ſind. (§. II.)

b. Die Theilnahme iſt nicht eine freiwillige, ſondern ſie iſt für alle oben bezeichnete wirkliche Pfarrer des Bereiches nothwendig und geſetzlich. Wie daher jeder Pfarrer mit dem Tage der Einführung in das geiſtl. Amt ſogleich und ohne Weiteres Mitglied der Anſtalt wird, ſo kann ein Austritt aus der Anſtalt nicht Statt finden, es wäre denn, daß irgend ein Pfarrer eine Anſtellung außer dem Bereiche des ObK. zu Weimar annähme oder ſonſt auf ſeine Anſtellung in jenem Bereiche freiwillig verzichtete, als in welchen Fällen er nicht nur der Anſprüche an den daſ. Fiskus, ſondern auch der geleiſteten Beiträge verluſtig geht.

Gleicher Verluſt tritt, in Uebereinſtimmung mit §. 14. des Geſ. über d. Penſionir. der Wittben und Waiſen der Staatsdiener [1]) alsdann ein, wenn der Verſtorbene ſeines Dienſtes auf rechtliche Weiſe entſetzt oder entlaſſen worden war. Der Gnade des Regenten bleibt jedoch ſolchenfalls vorbehalten, unſchuldigen und dürftigen Wittben und Waiſen einige Unterſtützung aus dem Penſionsfonds und nach Befinden ſelbſt den ganzen Betrag der Penſion zu verwilligen.

Wenn ein Geiſtlicher wegen Alters oder unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit der ferneren Dienſtleiſtung enthoben wurde, ſo hat dieß auf die Anſprüche der Wittbe und Kinder keinen abändernden Einfluß. (§. III.) [2])

[1]) V. 6. April 1821.

[2]) Will aber ein bereits dienſtfrei gewordener Pfarrer ſich verehelichen, ſo hat die Wittbe deſſelben nach Analogie mit §. 4. des eben ange-

c. Jeder Theilnehmer zahlt ein An- und Eintrittsgeld von vier Thalern und bei jeder Beförderung in eine einträglichere Stelle zwei Thaler. Eine nicht bloß auf gewisse Zeit beschränkte, des Jahres wenigstens fünf und zwanzig Thaler betragende Gehaltszulage wird als Beförderung angesehen. (§. IV.)

d. Außerdem zahlt jeder Pfarrer halbjährig (d. 1. Apr. und d. 1. Okt.) ein Procent des in den Listen des ObK. eingezeichneten Ertrages seiner Stelle, [1]) doch so,

---

zogenen Gesetzes über Pensionir. der ꝛc. der Staatsdiener keinen Anspruch auf Pension. Rskr. ObK. 31. Jan. 1842 u. 17. Okt. 1842 mit Bezugnahme auf zwei höchste Rskr. vom 11. Okt. dess. J. und 30. Nov. 1841.

[1]) Diese bei dem ObK. befindliche Skala ist keine unwandelbare, sondern es werden von dieser Behörde selbst bei zu geringer Veranschlagung des Stellertrags Erhöhungen der Einzeichnungen anbefohlen, namentlich, wenn die Beiträge von weniger als 300 Thlr. jährlichen Stellertrages geleistet werden (Erlass. d. Dir. 20. Okt. 1843). Eben so kann aber auch von den Stellinhabern, Behufs der Gewinnung einer größeren Pension für ihre Hinterbleibenden, eine den Verhältnissen angemessene höhere Einzeichnung ihres zu gering eingezeichneten Stellertrags nachgesucht und erlangt werden. Es wird jedoch den Bittstellern die Nachzahlung der Beiträge auf die Summe der Erhöhung bis zum Antritt der Stelle, bezüglich bis zum 3. Sept. 1825, sowie die um so viel höhere jährliche Beitragssumme zur Pflicht gemacht. Da indessen der Inhaber einer geistl. Stelle, wenn solche schon bei seinem Dienstantritt mit dieser höheren Summe in den Listen des Fiskus eingezeichnet gewesen wäre, auch für die der Anstalt gebührenden zwei Vakanzmonate eine verhältmäßig höhere Entschädigungssumme zu bezahlen gehabt hätte, so ist höchsten Orts beschlossen worden, daß bei Gewährung von Gesuchen um höhere Einzeichnung in den Fiskuslisten den betr. Geistlichen auch die nachträgliche Abgewährung der Differenz zwischen der früheren und der beantragten neueren Einzeichnung zur Pflicht gemacht werden solle. Rskr. ObK. 14. Febr. 1837. Bei Nachweisung des Reinertrags einer Stelle, welche bei Gesuchen um jene höhere Einzeichnung gefordert wird, kann

daß, wenn solcher über 720 Thlr. betragen sollte, die Abgabe nur von der eben ausgesprochenen Summe entrichtet wird. Ein in Ruhestand versetzter Geistlicher zahlt diese Beiträge nicht von dem ganzen Ertrage der Stelle, sondern nur von der ihm persönlich ausgeworfenen Pension; ein Substitut zahlt dieselben von dem Betrage desjenigen Gehaltes, den er als Substitut zu beziehen hat. Wer mit diesen Beiträgen im Rückstande bleibt, muß sich gefallen lassen, daß ihm solche von der bereitesten Besoldung gekürzt werde. (§. V.) [1])

e. Auch tritt bei jeder Erledigung einer geistlichen Stelle, wodurch solche auch erfolgt seyn möge, zum Beßten des Fiskus eine zweimonatliche Offenlassung dergestalt ein, daß das gesammte Einkommen der erledigten Stelle, soviel davon auf zwei Monate kömmt, mithin ein Sechstheil des ganzen Jahresertrages dem Fiskus zu Gute erhoben und an denselben eingezahlt wird.

Der Kürze halber und um alle Berechnungen zu vermeiden, wird das zweimonatliche Einkommen jedes Mal dem neu eintretenden Pfarrer mit überwiesen, welcher dagegen den sechsten Theil des eingezeichneten Stellertrags, ohne besondere

---

ein nach der örtlichen Lage und Güte der Aecker sich richtendes Pachtgeld angenommen werden. Erlass. d. Direkt. 10. Dec. 1836.

[1]) Bei Todesfällen von Geistlichen verlangt das Direktorium der Anstalt von der Superintendentur darüber benachrichtigt zu werden, bis zu welcher Zeit der Verstorbene seine Beiträge entrichtet und ob derselbe kurz vor seinem Tode vielleicht zweimonatliche Vakanzgelder oder Receptionsgelder ꝛc. an die Kasse der Ephorie abgezahlt habe, die noch nicht an die Hauptkasse eingeliefert worden sind; dieß darum, weil es sonst vorkommen könnte, daß Reste, welche bei der Hauptkasse noch bestehen und als solche alle Mal von den Begräbnißgeldern gekürzt werden sollen, an die Diöcesankasse bezahlt sind, wodurch leicht Mißverständnisse herbeigefühet werden würden. Erl. d. Direkt. 21. Okt. 1836.

Berechnung des zeitherigen Mehr- oder Minder-Ergebnisses an den Fiskus schlechterdings abzugewähren hat.

Die sämmtlichen während dieser zwei Monate vorfallenden, sowohl stehenden als zufälligen Amtsarbeiten werden von den für solche von der Ephorie auszuschreibenden Vikarien unentgeldlich verrichtet. (§. VI.) [1])

f. Demnächst ist dem Fiskus ein jährlicher Beitrag von $^1/_8$ Procent, oder drei Groschen von jedem Hundert Thaler des gesammten werbenden Vermögens sämmtlicher Kirchen des ObK.-Bereiches zugebilligt worden, so daß jedes Aerar halbjährig den Betrag von $^1/_{16}$ Procent, oder $1^1/_2$ Gr. von Hundert Thalern, abzugewähren hat. [2])

Um die jährlich wiederkehrenden Berechnungen des Vermögensbestandes der Kirchenärarien zu vermeiden, wird die ausgemittelte Beitragsrate immer auf fünf Jahre unverändert beibehalten und es soll nur je von fünf zu fünf Jahren, nach Befinden, eine Erhöhung oder Verminderung Platz greifen.

---

[1]) Diejenigen Pfarrvakanzarbeiten, welche die Schullehrer in diesen beiden Monaten verrichten, sollen in der Maße allerdings vergütet werden, daß diese Vergütung nicht dem dienstleistenden Lehrer, sondern dem allgemeinen Schull.-Wittbenfiskus berechnet und gewährt wird. Publ. ObK. 19. Aug. 1828.

[2]) Um alle Unsicherheit in Berechnung der Rente von Kirchengrundstücken zu beseitigen, soll der eruirte Nettovertrag als bekannter Zins des unbekannten Kapitals, welches durch Multiplikation des Zinses mit 20 gewonnen wird, angesehen und von dem so ermittelten Kapitale die Abgabe entrichtet werden. Uebrigens sind Zinsen und andere stehende Gefälle bei Berechnung des Vermögens der Kirchen ebenfalls beizuziehen, wovon das Kapital in gleicher Weise wie bei den Grundstücken ermittelt wird. Bestehen die Gefälle in Naturalien, so sind diese nach Kammertaxe (s. oben §. 148.) abzuschätzen, auf welche Weise auch zu verfahren ist, wenn Grundstücke gegen eine gewisse Quantität Körner verpachtet sind. Rskr. ObK. 31. Jul. 1827.

Sollte dieser Beitrag der Kirchenärarien an $^1/_8$ Procent bei manchen Kirchen weniger betragen, als diejenige Beitragssumme, welche sie sonst zu den besonderen Pfarrwittbenanstalten der Diöcese zu leisten hatten, so wird jener ältere Beitrag fortgezahlt. (§. VII.)

g. Aus diesen Fonds und den früher gewonnenen, bereits vorhandenen Mitteln, empfängt die Wittbe eines jeden Pfarrers bei dessen Ableben sogleich nach erfolgter Anzeige Funfzig Thaler zum Begräbnisse. Im Falle, daß keine Wittbe vorhanden ist, empfangen das Begräbnißgeld a. die leiblichen Kinder und in deren Ermangelung die Kindeskinder; b. wenn keine Descendenten nachgelassen worden, die Aeltern, Großältern und die Seitenverwandten bis zu den Bruders- und Schwesterkindern herab unter einander nach derselben Ordnung und Folge, welche für die Intestaterbfolge [1]) gesetzlich ist. Hat endlich der Verstorbene weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Verwandte in der Seitenlinie bis zu dem angegebenen Grade hinterlassen, so geht jene Summe von 50 Thlr. der Kasse zu Gute, es wäre denn, daß der Nachlaß des Verstorbenen die Beerdigungskosten nicht deckte, als in welchem Falle die Verbindlichkeit des Fiskus bis zu 50 Thlr. eintritt, dagegen aber ein Recht auf den Nachlaß ihm eingeräumt wird. — Abweichend von den Bestimmungen dieses §. kann weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall über das statutenmäßige Begräbnißgeld verfügt werden. (§. VIII.)

h. Ferner treten die Wittben der verstorbenen Pfarrer, nach dem Ablaufe der gesetzlichen Gnadenzeit, also nicht sofort nach dem Ableben ihrer Ehemänner, in eine Pension, welche für jetzt und bis auf Weiteres in dem sechsten Theile des eingezeichneten Ertrages derjenigen Stelle besteht, welche der Verstorbene bei seinem Ableben bekleidet hat, so jedoch,

---

[1]) Ges. üb. d. Erbfolge ohne Testament ꝛc. 6. Apr. 1833.

daß, wenn die Stelle mit weniger als 300 Thlr. bei dem allgemeinen Fiskus eingezeichnet seyn sollte, dennoch der sechste Theil der genannten Summe, mithin jeden Falls die Summe von 50 Thlr. jährlich, als Minimum der Pension — wenn sie aber mit mehr als 720 Thalern in die Fiskusliste eingetragen ist, jeden Falles nur der sechste Theil dieser Summe, mithin die Summe von 120 Thlr. jährlich, als Maximum der Pension gezahlt wird. [1])

---

[1]) Durch einen „Nachtrag zu dem Ges. üb. d. allgem. PfWF. ꝛc." v. 29. Dec. 1840 wurde hinsichtl. des Münzfußes bestimmt: a. Alle in den Listen des ObK. enthaltene Einzeichnungssummen sind künftig im 14 Thalerfuße zu verstehen und auch die halbjährigen Procentabgaben von Pfarreien und Schulen zu entrichten. b. Vom 1. Jan. 1841 an sind auch die Eintrittsgelder und Beförderungsgelder in demselben Münzfuße zu entrichten. c. Bei allen vorkommenden Stellenerledigungen ist das Sechstheil des Jahresertrages eben so zu zahlen. d. Alle vom 1. Apr. 1841 ab zuerst eintretende Ansprüche und Sterbegelder sind in den statutarisch veststehenden Summen uud Quoten ebenfalls nach dem 14 Thalerfuße zu leisten. e. Dagegen sind alle bereits jetzt bestehende oder bis zum 1. Apr. 1841 eintretenden Ansprüche auf Begräbnißgelder und Pensionen nur nach den bisherigen Bestimmungen, also nach dem Werthe des bisher. weimar. Kurrentgeldes zu gewähren, weshalb die zu leistenden Beiträge der gesetzlichen Reduktion unterliegen. — Hinsichtlich der bei den Einnahmen des Fiskus vorkommenden Münzen, lauten die Verordnungen dahin: Außer denjenigen inländischen und diesen gleichgestellten Münzen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Münzverfassung im Großherzogthume vom 27. Okt. 1840 und der höchsten Verordn. v. 17. Nov. 1840 sowohl im Verkehre als bei den öffentlichen Kassen unbedingt nach Vorschrift anzunehmen sind, sollen auch von den §. 3. der letztgedachten Verordnung bezeichneten geduldeten Münzen — zu deren Annahme eine Zwangsverbindlichkeit nicht vorliegt und von denen dort nur gesetzlich bestimmt ist, daß sie zu keinem höheren, als dem dort angegebenen Werthe ausgegeben werden dürfen — bis auf Widerruf in Zahlung bei den beiden geistlichen Fiskuskassen zu dem unten beigesetzten Werthe in der neuen Landeswährung angenommen werden: 1. Kurrantmünzen. Die im 14 Thalerfuße ausgeprä-

Dieser allgemeinen Bestimmung wird jedoch, in Erwägung, daß sowohl die Superintendenten, als auch die geistlichen Räthe des Oberkonsistorium von Amtswegen mit der Verwaltung des PfWFiskus fortwährend vielfältig beschäfftigt sind und dadurch einen besonderen Anspruch an den Fonds derselben erwerben, die besondere Bestimmung hinzugefügt, daß jede Wittbe eines Superintendenten, ohne Rücksicht auf den wirklichen Betrag der geistl. Stelle, welche der Verstorbene bekleidete, jeden Falles Einhundert und Zwanzig Thaler Pension erhalten soll; wogegen aber auch die Jahresbeiträge ohne Rücksicht auf das Diensteinkommen nach dem höchsten Satze von ihnen zu entrichten sind.

Die Wittbe eines in Ruhestand versetzten Geistlichen bezieht die Pension nicht nach dem Ruhestandsgehalte, sondern nach dem früheren Amtsgehalte ihres verstorbenen Ehemannes; die Wittbe eines Substituten hingegen wird nach dem Betrage des Substitutengehaltes pensionirt, in keinem Falle jedoch unter dem angenommenen Minimum von 50 Thlr. (§. IX.) [1])

---

ten Kurrantmünzen kön. hannover. u. herzogl. braunschw. Gepräges, auf welchen die Zahl der aus der Mark fein ausgeprägten Stücke angegeben ist, nämlich 1 Thalerstück zu 1 Thlr., ein Dritteltalerstück zu 10 Sgr., ein Sechsteltalerstück zu 5 Sgr. 2. Konventionsmünzen fremden Gepräges, auf welchen die konventionsmäßige Ausprägung aus der Mark fein angegeben ist: 1 Species zu 1 Thlr. 11 Sgr.; ein halber Spec. (Gulden): 20 Sgr. 6 Pf. 3. Münzen des 24 ½ Guldenfußes: 1 ganzes Kopfstück zu 6 Sgr. 10 Pf., Kronenthaler, Gulden, sowie halbe Gulden der süddeutschen Münzvereinsstaaten sind nur für den Grenzverkehr, also nur in einigen eisenach'schen Aemtern gestattet, können also bei den Fiskuskassen, sowie auch halbe Kopfstücke gar nicht angenommen werden. 4. Scheidemünze (2½ Groschenstücke mit-inbegriffen) kann nur zur Ausgleichung dienen. Erl. d. Direkt. 26. Febr. 1841.

[1]) Die gegebene Zusage, daß der Fiskus, sobald es seine Kräfte gestatten würden, das Sechstheil der Besoldung auf ein Fünftheil er-

i. Sollte ein Pfarrer keine Wittbe hinterlaſſen oder ſollte dieſelbe ſterben, bevor ihre Kinder das 18. Jahr überſchritten haben, ſo treten die ſämmtlichen Kinder, welche noch unter dem 18. Jahre ſtehen, in die Rechte der verſtorbenen Mutter, ſo jedoch, daß drei oder mehrere Kinder des penſionsfähigen Alters die Penſion der Mutter ganz und zu gleichen Theilen empfangen, dagegen, wenn weniger als drei Kinder dieſes Alters vorhanden oder übrig ſind, jedes derſelben nur auf ein Dritttheil der ganzen Penſion Anſpruch hat und behält (§. X.) [1])

k. Kommt eine Wittbe mit penſionsfähigen Kindern aus früheren Ehen zuſammen, ſo iſt alſo zu verfahren:

a) Die Wittbe bezieht die ganze Penſion, dafern ſie an ſämmtlichen Kindern Mutterſtelle vertritt, ſie erzieht ꝛc.

---

höhen werde, ging bald in Erfüllung. Durch ein Publ. ObK. vom 13. Dec. 1831 (deßgl. 20. Apr. 1832) wurde den Betheiligten „als die angenehmſte Weihnachtsgabe" eröffnet, daß auf den Grund angeſtellter ſorgfältiger Berechnungen und in Gemäßheit höchſter Reſkripte vom 14. Jan. u. 3. Dec. 1831 die Erhöhung auf ein Fünftheil ſchon mit dem 1. Jan. 1831 ſeinen Anfang nehmen, mithin auch den im laufenden Jahre Wittben gewordenen Pfarrfrauen, ſowie denjenigen Pfarrwittben, deren Ehemänner nach dem 3. Spt. 1825 verſtorben ſeien, bezüglich deren Kindern zu Gute kommen ſollte. Demgemäß betrug das Minimum einer Wittbenpenſion ſtatt 50 nunmehr 60 Thlr., das Maximum aber ſtatt der 120, 150 Thlr., wogegen aber auch das höchſte Beitragskapital auf 750 Thlr. anſtieg. Dieſe Beſtimmung wurde jedoch durch Rſkr. ObK. 19. Mai 1840 widerrufen und beſtimmt, daß das alte Verhältniß wieder eintreten und bloß den Wittben und Kindern derjenigen Geiſtlichen, welche vor dem 19. Mai 1840 bereits im Amte geſtanden, der verheißene fünfte Theil zu Theil werden ſolle.

[1]) „Nach dem Statut §. X. beziehen die hinterlaſſenen Kinder eines Pfarrers, der ohne Wittbe ſtirbt, oder nach dem Ableben der Wittbe, die Penſion nur bis zum erfüllten 18. Lebensjahre. Dieſe Genußzeit wird hierauf, ohne Unterſchied des Geſchlechts, um drei Jahre verlängert und dauert mithin bis zum erfüllten ein und zwanzigſten Lebensjahre." Publ. 13. Dec. 1831 und 20. April 1832. §. 2.

b) Die Wittbe hat einen Theil der Penſion an die Kinder aus früheren Ehen abzugeben, im entgegengeſetzten Falle und zwar aa) unbedingt ein Dritttheil zur weiteren Vertheilung nach der Kopfzahl, dafern ſie ſelbſt ohne Kinder aus der Ehe mit dem verſtorbenen Pfarrer iſt; bb) einen nach den Köpfen der ganzen Familie zu berechnenden Theil, wenn ſie ſelbſt Kinder aus ſolcher Ehe hat. Bei dieſer Berechnung werden die Mutter und ſämmtliche Kinder gezählt, um die Kopftheile zu beſtimmen dergeſtalt, daß, wenn z. B. die Wittbe mit drei Kindern letzter und drei Kindern früherer Ehe zuſammenträfe, dieſe, die Kinder früherer Ehen, drei Siebentheile erhalten, vier Siebentheile aber der Wittbe verbleiben würden. Geht ein Kind früherer Ehe mit Tode ab, oder tritt daſſelbe aus dem penſionsfähigen Alter heraus: ſo wächſt deſſen Antheil α. in dem Falle b. aa) zunächſt den übrigen Kindern früherer Ehen nach den Köpfen zu und erſt, wenn dieſe in'sgeſammt weggefallen ſind, oder keinen Anſpruch mehr auf Penſion machen können, der Wittbe, β. in dem Falle b. bb) ſofort der Wittbe (§. XI.).

I. Ebenſo ſind, was das Zuſammentreffen der Kinder aus verſchiedenen Ehen ohne Wittbe anlangt, mehrere Fälle zu bemerken:

a) Schon bei des Vaters Tode waren nur penſionsfähige Kinder aus verſchiedenen Ehen, keine Wittbe, vorhanden. Es wird nach der Beſtimmung im §. X. (ſ. lit. i.) verfahren. Die penſionsfähigen Kinder ohne Unterſchied erhalten zu gleichen Theilen die ganze Penſion, wenn es mehr als drei; jedes erhält ein Dritttheil der ganzen Penſion, wenn es weniger, als drei ſind.

b) Bei des Vaters Tode waren eine Wittbe und penſionsfähige Kinder aus verſchiedenen Ehen vorhanden; nun aber ſtirbt die Wittbe:

aa) die Wittbe bezog bisher die ganze Penſion nach

der Bestimmung in §. XI. [lit. k. a)]. Es wird verfahren, wie in dem ersteren Falle §. XII. [lit. l. a)].

bb) Die Wittbe war nach der Bestimmung in §. XI. [lit. k. b)] mit den Kindern früherer Ehen abgetheilt. Es bleibt bei dieser Abtheilung. Die Kinder letzter Ehe succediren in den Antheil, welchen ihre Mutter von der Pension zu beziehen hatte und in das Anrecht, welches dieser §. XI. [lit. k. α. u. β.] gesichert war, dergestalt, daß auf sie nach Abgang der pensionsfähigen Kinder früherer Ehen die ganze Pension in soweit fallen kann, als der §. X. [lit. i.] nicht ihr Recht auf ein Dritttheil der ganzen Pension für jedes beschränkt hat (§. XII.).

m. Die Pension kann auch in das Ausland bezogen werden. Aber allen Wittben und Kindern, wo sie auch sich aufhalten mögen, bleibt die Obliegenheit, durch einzureichende beichtväterliche Zeugnisse über ihr Leben und Wohlverhalten, beziehungsweise auch über ihr Alter, halbjährig nachzuweisen, daß die Bedingungen, unter welchen die Pension Statt findet, noch fortdauern. Auf diese Zeugnisse nur und gegen Quittung erfolgt die Auszahlung der jährlichen Pensionen in zwei Raten, von denen die eine am 1. April, die andere am 1. Okt. fällig ist (§. XIII.).

n. Die Pension geht für die Pfarrwittben verloren:

a) wenn sie sich wieder verehelichen,

b) wenn sie unehelich schwanger oder eines Verbrechens schuldig werden, auf welches eine entehrende Strafe folgt.

Im ersten Falle geht die Pension auf die pensionsfähigen Kinder über und es gilt hier, was §. 15. des Gesetzes vom 6. April 1821 wegen Pensionirung der Staatsdiener-Wittben verordnet ist, nämlich daß die schon eingetretene Wittbenpension wegfällt mit dem Tage der anderweiten Verehelichung und daß letztere hinsichtlich der Kinder dieselbe Wirkung haben soll, als der Tod der Wittbe unter den oben vestgesetzten Bestimmungen [lit. i.; k. u. l.].

Im zweiten Falle tritt daſſelbe ein. Die Penſion geht auf die Kinder über, gleich als ob die Wittbe, welche ſich derſelben unwürdig gemacht hat, verſtorben wäre (§. XIV.).

o. Die Oberaufſicht über dieſe Anſtalt ſteht dem Oberkonſiſtorium zu Weimar zu (§. XV.).

p. Die Verwaltung beſorgt ein Direktor des Fiskus, welcher jedes Mal ein Mitglied des Oberkonſiſtorium iſt, um dieſem Kollegium über die Angelegenheiten der Anſtalt, ſo oft es nöthig wird, unmittelbaren Vortrag thun zu können (§. XVI.).

q. Unter dem Direktor ſteht der Kaſſirer, welchem die Einnahme und Ausgabe, ſowie die Rechnungſtellung obliegt; dieſer hat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach den Landesgeſetzen die öffentlichen Kaſſenbeamteten haben (§. XVII.).

r. Die nöthigen Expeditionsgeſchäffte beſorgt das bei dem Waiſeninſtitute und dem Landſchulfonds angeſtellte Expeditions- und Dienerperſonal (§. XVIII.).

s. Der Expeditionsaufwand, ſowie die von dem Oberkonſiſtorium billig zu ermäßigenden Beſoldungen reſp. Remunerationen für die Angeſtellten werden aus der Fiskuskaſſe beſtritten (§. XIX.).

t. Zur Vereinfachung des Geſchäfftes und zur Erleichterung beſonders der entfernten Kontribuenten nehmen die Diöceſanvorſteher die halbjährigen Beiträge von den Pfarrern ihrer Sprengel zugleich mit den Kirchenbeiträgen an und ſenden ſolche geſammelt, ohne Reſtlaſſung, Mittels Lieferſcheins an die Kaſſe ein. Auch werden ſolche, auf Bitte der betheiligten Wittben, die Begräbnißgelder und Penſionen den Empfängerinnen auf beigebrachte und einzuſendende Quittungen unweigerlich vermitteln (§. XX.). [1])

---

[1]) In Anerkenntniß der den Aufſehern der Diöceſen zugewieſenen vielfachen und mit Riſiko verbundenen Mühewaltung für die Kaſſeangelegenheiten des Fiskus werden wir einem jeden der Superintendenten,

u. Die Anstalt, als milde Stiftung, genießt alle Rechte und Befugnisse der milden Stiftungen überhaupt, so daß auch

a) die rückständigen Beiträge und sonstigen Aktivschulden im Konkurse bevorzugt werden;

b) die Anstalt in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 17. Jun. 1823 zu behandeln ist;

c) derselben die Stempelfreiheit und für ihre Sendungen die Portofreiheit zukommen;

d) die Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt, nicht als Exekutionsobjekt bezeichnet, auch vor deren Erhebung weder von dem Pfarrer selbst, noch von der Ehefrau bei Lebzeiten des Ehemannes, noch von der Wittbe, noch von den Kindern durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung an Gläubiger oder sonst Jemand veräußert werden dürfen (§. XXI.).

v. Irrungen über den Eintritt der Pensionszeit, das Aufhören der Beiträge und sonst, wenn solche zwischen der Anstalt und den betheiligten Wittben entstehen sollten, werden in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der Letzteren entschieden (§. XXII.).

w. Die ganze Anstalt steht unter landesherrlichem Schutze und ist deßhalb, sowie um ihres Zweckes willen, als Landesanstalt anzusehen, auch sind die bei ihr thätigen Beamteten als großherzogl. Beamtete zu betrachten.

Noch haben folgende

x. besondere Bestimmungen in Bezug auf diejenigen Theilhaber, welche bisher Mitglieder der hier und da einzeln bestandenen Pfarrwittbenkassen waren, landesherrliche Genehmigung erhalten und es sollen hiernach

---

nach billigem Ermessen, alljährlich eine mäßige Vergütung aus den Mitteln der Fiskuskasse zufließen lassen, wogegen aber auch diejenigen unter ihnen, deren Besoldung die Summe von 750 Thlr. nicht erreicht, ihre Beiträge zu 2 Procent von dieser Summe unweigerlich zu entrichten haben. Publ. ObK. 13. Dec. 1831 u. 20. Apr. 1832. §. 3.

1) sämmtliche Special-Pfarrwittben- und Waisenkassen, welche bisher in dem weim. Oberkonsistorialbereiche bestanden, [1]) bereits mit dem 3. Sept. 1825 — der jenaer Specialfiskus hingegen mit dem 31. Dec. 1827 — gänzlich aufhören, wie denn ihre Fonds zum Theil schon an den allgem. PfWFiskus übergegangen sind oder demnächst an denselben übergehen werden, sowie auch die Antheile der augusteischen Stiftung [2]) für Pfarrwittben und Waisen, welche in der Ausgleichung mit der Krone Preußen in Ansehung der vormals königl. sächs. Gebietstheile gewonnen wurden, demselben Fiskus überwiesen worden sind.

2) Mit diesen Zugängen übernimmt der allgem. PfW-Fiskus auch alle die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche den besonderen Anstalten bisher oblagen und zahlt demnach allen jetzt lebenden Pfarrwittben und Waisen, deren Ehemänner und Väter vor dem 3. Sept. 1825 verstorben sind, und welche mithin an dem allgem. PfWFisk-

---

[1]) Es bestanden namentlich drei solche Specialfisken: der älteste, der zu Jena, beruht auf der unterm 20. Jan. 1688 konfirmirten „Ordnung." Er war am Reichsten dotirt und gewährte den Hinterlassenen seiner Theilnehmer die größten Vortheile. Der zweite der Zeit nach umfaßte alle Pfarrstellen der drei Superintendenturen Weimar, Buttstädt und Ilmenau und seine ersten „Leges" sind vom Herz. Wilhelm Ernst unterm 10. Okt. 1694 konfirmirt, später unter d. 25. Jul. 1761 erneuert worden. Die konfirmirte „Ordnung des Wittbenfiski der rosla'schen Inspektion" datirt vom 31. Dec. 1726.

[2]) Diese Stiftung bestand ursprüngl. nach der Fundationsurk. v. 4. Apr. 1583 aus 5,000 Fl. jährl. Geldgefälle aus den landesherrl. Aemtern. Seit d. J. 1821 erhielt die Wittbe eines Superintendenten 30 Thlr., die eines jeden anderen Geistlichen 16 Thlr., jedes Kind eines Geistlichen bis zum erfüllten 15. Lebensjahre 8 Thlr. Am 5. Jun. 1815, dem Zeitpunkte der Theilung zwischen Preußen und Sachsen war das Stammkapital durch die jährlich gesammelten Ueberschüsse bis auf 327,000 Thlr. angewachsen.

keinen Theil haben, diejenigen Pensionen, welche sie aus den besonderen Anstalten und beziehungsweise aus dem augusteischen Stiftungsfonds bezogen haben, zu den bestimmten Terminen unverkürzt fort; diejenigen Pfarrwittben und Waisen aber, deren Ehegatten und Väter mit und nach dem 3. Sept. 1825 gestorben sind, haben ohne Weiteres Antheil an dem allgem. PfWFiskus und beziehen aus demselben die gesetzliche Pension.

3) Allen denjenigen früheren Wittben, welche an dem allgem. PfWFiskus keinen Theil haben und aus den Specialwittbenkassen sonst nur eine Pension empfingen, welche unter 10 Thlr. Kurrentgeld betrug, zahlt der allgemeine PfWFiskus diese Summe als Minimum. [1])

4) Auch die bei jenen besonderen Anstalten bisher thätig gewesenen Beamteten beziehen die ihnen aus denselben verwilligten ständigen Remunerationen und Besoldungen auf ihre Dienst- und resp. Lebenszeit fort, jedoch nur für ihre Person, indem solche bei jeder Stellerledigung eingezogen werden und der Kasse anheim fallen, mithin auf die Nachfolger im Amte nicht übergehen.

5) Sämmtliche Mitglieder dieser Specialanstalten bleiben von den §. IV. [s. oben lit. c.] angeordneten Antrittsgeldern gänzlich frei, zahlen aber gleich allen Andern die bei dem Aufrücken in eine einträglichere Stelle gesetzlichen 2 Thlr., sowie die Beiträge nach der §. V. [s. o. lit. d.] vestgesetzten Norm, gleichviel ob sie früher zu den Specialanstalten mehr oder weniger leisteten.

Die Verhältnisse des jena'schen Fiskus sind durch einen besonderen Revers bestimmt, wobei es verbleibt.

6)

[1]) Auf Antrag des ObK. genehmigte der Großherzog, daß die Pensionen sämmtlicher Pfarrwittben, welche vor dem 3. Sept. 1825 in den Wittbenstand getreten waren, bis auf die Summe von 30 Thlr. erhöht und schon vom 1. Jan. 1833 berechnet, mithin nachgezahlt werden sollten. Publ. ObK. 24. Jun. 1833.

6) Diejenigen Pfarrer, welche durch Versetzung aus der einen Diöceſe in eine andere genöthigt wurden, einer zweiten Special-Pfarrwittbenanſtalt beizutreten, während ſie geſetzlich oder freiwillig auch Mitglieder erſterer blieben, der ſie bis dahin zugehörten, mithin Antrittsgelder und Beiträge doppelt zahlen und reſp. auf die geſammten Amtsjahre nachzahlen mußten, ſich aber auch dadurch für ihre dereinſtigen Wittben und Waiſen Anſprüche auf beide Unterſtützungsanſtalten erwarben, können zwar bei dem allgem. PfWFiskus nicht als doppelte Perſonen betrachtet, oder mit ſonſtigen Vorrechten zugelaſſen werden; doch ſollen ihnen, in Betracht, daß ſie allerdings mehr geleiſtet haben, als die nur bei einer Anſtalt Betheiligten, diejenigen Beiträge, welche ſie zu der erſten Anſtalt, deren Mitglieder ſie wurden, entrichtet haben, mit Ausſchluß der Kirchenbeiträge, auch, wo ſolche gewöhnlich, der Speiſegelder, in der Art aus der Kaſſe des allgem. PfWFiskus vergütet werden, daß ſie den Amtsgenoſſen derjenigen Diöceſe, in welcher ſie zuletzt angeſtellt wurden und dermalen noch leben, völlig gleich geſtellt werden, mithin nicht mehr an geſammten Beiträgen entrichten und beibringen ſollen, als ob ſie vom Anfange ihrer Dienſtzeit an in letztgedachter Diöceſe angeſtellt und nur bei der einen Specialanſtalt betheiligt geweſen wären. Auch ſollen

7) alle Die, welche entweder ſelbſt ſchon jetzt, oder deren Wittben und Waiſen ſpäterhin meinen ſollten, daß ſie durch den Beitritt zum allgem. PfWFiskus in ihren Anſprüchen und Erwartungen geringer geſtellt worden, als ſie früher bei den Specialanſtalten geſtellt waren, berechtigt ſeyn, ihre dießfallſigen Anſprüche herauszuſetzen, und wird der allgem. PfWFiskus ihnen, wegen jedes erweislichen Verluſtes gerecht werden, indem es die Abſicht nicht iſt, daß irgend Jemand durch die neuerrich-

tete Anstalt nachtheiliger gestellt werden, oder an wohlerworbenen Rechten verlieren soll.

8) Aus gleichem Grunde wird auch allen Denen, welche dermalen bereits Wittber, auch 60 Jahre und darüber alt sind und Kinder in pensionsfähigem Alter nicht haben, zugesichert, daß ihre Descendenten oder andere berechtigte Erben [s. oben litt. g] die Begräbnißgelder in der Maße empfangen sollen, wie sie solche bei unveränderter Specialanstalt aus dieser empfangen haben würden.

9) Wo bisher an den Specialanstalten solche Pfarrer Theil hatten, welche schon früher in das Ausland versetzt worden, oder bei den Territorialveränderungen im J. 1815 nicht zu dem diesseitigen Bereiche gekommen sind, so sind dieselben, insoweit es nicht schon geschehen, auszuscheiden und wegen ihrer Ansprüche billig zu entschädigen, welche Entschädigung, insofern deren Vereinigung mit dem allgem. PfWFiskus noch nicht erfolgt ist, aus den Specialfisken, wo aber diese schon eingerechnet sind, aus dem allgem. Fiskus zu bewirken ist. Die Aufnahme solcher ausländischen Theilnehmer an den Specialfisken zu Gliedern des allgem. PfWFiskus ist unzulässig.

10) Wo bisher besondere Spenden an Korn und Geld bei dem Todesfalle eines Mitgliedes an dessen Hinterbliebene gewöhnlich waren, da bleibt es zwar den Theilnehmern unbenommen, solche unter sich fortbestehen zu lassen, jedoch nehmen hiervon die aufsehende Behörde und das Direktorium keine Kenntniß und es können neu antretende Pfarrer zum Beitritt zu dieser Spende-Societät nicht genöthigt werden.

§. 251.

2. Der Pfarrwittbenfiskus in den eisenacher Landestheilen.

Noch besteht hier ein allgemeiner, alle Diöcesen umfassender Fiskus nicht. Der Fiskus für die älteren Landestheile,

womit auch der Specialfiskus der Diöceſe Vacha (1754 gegründet und 1796 konfirmirt) im J. 1843 verbunden wurde, war im J. 1655 gegründet, durch ein Legat der Herzogin Johannetta 1690 anſehnlich bereichert, und nach vollſtändiger Umarbeitung im J. 1783 unterm 14. Mai 1784 höheren Ortes beſtätigt worden.

Die höchſten Orts gehegte, im J. 1840 ausgeſprochene Abſicht, ſämmtliche Landestheile in eine einzige Anſtalt der Art zu vereinigen, ſcheiterte an den höchſt verſchiedenartigen Verhältniſſen. Die dazu nöthigen Vorarbeiten ſind bereits vollendet.

§. 252.

3. Die allgemeine Penſionsanſtalt für Wittben und Waiſen verſtorbener Schullehrer. [1])

Die Schullehrerwittbenfisken, welche bisher für den weimar'ſchen und den neuſtädter Kreis in Weimar, für den eiſenach'ſchen in Eiſenach beſtanden hatten, wurden mit ihrem ſämmtlichen Vermögen zu einer gemeinſamen Anſtalt unter landesherrlicher Auktorität [1]) dergeſtalt vereinigt, daß von dem 1. Jan. 1842 an die Verbindlichkeiten und Rechte der bisherigen Mitglieder der vereinigten Anſtalten auf gleichen Fuß geſtellt und den hinterlaſſenen Wittben und Waiſen derſelben überall durchaus gleiche Anſprüche auf Unterſtützung zugeſichert werden (§. 1.).

a. Zur Theilnahme ſind ſämmtliche, an den evangeliſchen öffentlichen Stadt- und Landſchulen im ganzen Umfange des Großherzogthums veſtangeſtellte Lehrer, ſowohl die völligen Stelleninhaber als die Subſtituten, ingleichen diejenigen Kinderlehrer (Präceptoren, Schulhalter), welche als Parochial-Schullehrer anzuſehen ſind, ſowie ferner die Lehrer an den israelitiſchen Schulen, welche in Folge ihrer bisherigen

[1]) Statut der ꝛc. konf. 1. Okt. 1841.

Theilnahme an der eisenach'schen Schullehrer-Wittben- und Waisenanstalt in den allgemeinen Verband aufgenommen werden, unbedingt verpflichtet.

Ausgeschlossen bleiben von der Anstalt die Theilhaber an der landesherrl. Staatsdiener-Wittbenkasse und die Inhaber obgedachter Kinderlehrer-, Schulhalter- oder Präceptorstellen so lange, als deren Verwandlung in ordentliche Schulstellen noch nicht erfolgt ist (§. 2.). [1])

b. Eine besondere Aufnahme in die Anstalt findet nicht Statt. Die Mitgliedschaft nimmt vielmehr für jeden Theilhaber sofort mit dem Tage seiner Anstellung ihren Anfang (§. 3.).

c. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Ansprüche erlöschen mit dem Tage, an welchem ein Schullehrer im Disciplinarwege oder in Folge einer gerichtlichen Untersuchung seines Amtes entsetzt oder enturlaubt wird.

Der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist nicht gestattet, ausgenommen wenn ein Mitglied sich unter Aufgebung seines Schullehreramtes einem anderweitigen Lebensberufe zuwendet, oder eine Anstellung im Auslande annimmt; in beiden Fällen geht dieses Mitglied seiner Ansprüche an den Fiskus, sowie der geleisteten Beiträge und Antrittsgelder verlustig.

Dagegen tritt bei Schullehrern, welche wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit durch Alter oder Krankheit von ihrem Amte entlassen werden, eine Aenderung in ihrem Verhältnisse zur Anstalt nur dann ein, wenn sie unverheirathet sind und keine pensionsberechtigten Kinder haben, in welchem Falle sie ausnahmsweise Befreiung von den jährlichen Beiträgen zur Anstalt genießen sollen §. 4.). [2])

[1]) Wegen des Ausschlusses der Wittben solcher Schullehrer, welche erst nach ihrer Pensionirung sich verehelichen s. oben §. 250 lit. b.

[2]) Diese Befreiung bezieht sich lediglich auf die ständigen halbjährigen Beiträge; die Zinsen von den Eintrittsgeldern hingegen (halbjährig 6 Sgr.), Falls diese noch nicht baar erlegt sind, müssen fortentrichtet werden. Daß und von welcher Zeit an bei einem in den Ruhestand versetzten Schullehrer die Befreiung von den statutmäßigen Beiträgen

d. Jedes Mitglied zahlt

a) ein Antrittsgeld von Zehen Thalern, welche 14 Tage nach dem Eintritte in das Amt zu erlegen oder von da an neben der Ausstellung eines Schuldscheines [1]) mit 4 Procent zu verzinsen sind. [2])

eingetreten sei, ist von dem Ephorus auf dem halbjährig einzusendenden Lieferscheine jedes Mal ausdrücklich zu bemerken. Rskr. ObK. 2. Mai 1842. Auch die derzeitigen Mitglieder des eisenach'schen Wittbenfiskus entrichten die geordneten jährl. Beiträge; jedoch wird allen Denjenigen von ihnen, welche dermalen bereits Wittber und 60 Jahre oder darüber alt sind, sich nicht wieder verheirathen, auch Kinder im pensionsfähigen Alter nicht haben, nachgelassen, die Beiträge nur nach den früheren Ansätzen zu entrichten. Statut ꝛc. Transit. Bestimm. §. 24.

[1]) In Folge eines ObK.-Beschlusses soll zu der von einem neu eintretenden Schullehrer, der das Antrittsgeld nicht baar erlegt, auszustellenden Handschrift folgendes Formular angewendet werden: „Daß ich der Pensionsanstalt für Wittben u. Waisen verstorb. Schullehrer des Großhzth. S. W. E. ein Kapital von

Zehen Thalern L. W.

schulde, bezeuge ich hierdurch unter Entsagung aller Ausflüchte auf das Rechtsbeständigste und verspreche, solches nicht nur von heute an mit 4 vom Hundert zu verzinsen, sondern dasselbe auch binnen hier und vier Jahre in der Weise zurückzuzahlen, daß ich den 1. April und 1. Okt. jedes Jahres mindestens 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. mit Zinsen zu je 1 Sgr. 6 Pf. abzahle, oder bei Möglichkeit diese Abschlagszahlungen mit Zinsen um das Doppelte, Drei- oder Vierfache zu irgend einem der beiden Termine bewirke, um hierdurch der auf mir ruhenden Kapitalschuld noch eher als in der statutmäßig vestgesetzten Zeit mich zu überheben.

Urkundlich habe ich diese Obligation wohlbedächtig und eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

N. N. (Ort) den .... (14 Tage nach dem Datum der Konfirmationsurkunde) 18 .. N. N."

Erl. d. Direkt. 16. Okt. 1842. Uebrigens sind die Superintendenturen angewiesen worden: sofort nach erfolgter Einführung eines neuen Schullehrers oder Substituten bei dem Direktorium anzuzeigen, an welchem Tage diese Einführung geschehen sei. Deßgl. 26. Febr. 1845.

[2]) Die dermal. Mitglieder des eisenach'schen Fiskus haben an Eintritts-

Dieſe Zinſen werden halbjährig mit den laufenden Beiträgen entrichtet.

Die Antrittsgelder müſſen jedoch in den erſten vier Jahren der Dienſtzeit getilgt ſeyn. Bei dem Ableben des Schullehrers vor Ablauf dieſer vier Jahre wird der Reſt nebſt den etwa rückſtändigen Zinſen von dem Begräbnißgelde gekürzt.

Jedes Mitglied zahlt ferner

b) einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. 15 Sgr., welcher in zwei Terminen, den 1. April und den 1. Oktober, je mit 22 Sgr. 6 Pf. an die betr. Superintendenturen abzuliefern und in das von jedem Mitgliede zu haltende Quittungsbuch zu quittiren iſt. [1])

Von dem Superintendenten iſt dafür zu ſorgen, daß der Geſammtbetrag in ſeiner Diöceſe vor Ablauf des Monats an die Kaſſe Mittels Lieferſcheins eingeſendet und daß jede etwa rückſtändig bleibende Zahlung von der zu erhebenden baaren Subſtantialbeſoldung des ſäumigen Schullehrers beigebracht werde (§. 5.).

c. Die übrigen Einkünfte beſtehen a) in den Zinſen des Kapitalvermögens der vereinigten Anſtalten; b) in den landesherrl. bewilligten Zuſchußſummen aus dem landſtändigen Fonds für Kirchen und Schulen und aus dem Landſchulfonds; c) in den Dispenſationsgeldern, welche den beiden SchWFiſken ſchon längſt zugewieſen waren und künftig zugetheilt werden; d) in den Strafgeldern wegen verſäumter Schulen im

---

geld nur ſo viel, aber in unzertrennter Summe, zu zahlen, als nach Aufrechnung ihres früher ſchon gezahlten einen Thalers und des ſucceſſiv entrichteten Funeralgeldes während ihrer Dienſtzeit, an der Summa von 10 Thlr. noch fehlt. Statut ꝛc. Tranſitor. Beſtimm. §. 23.

[1]) In den meiſten Diöceſen findet die auch höheren Ortes gebilligte Verfur Statt, daß ſämmliche Fiskusgelder an die Ortspfarrämter gezahlt, von dieſen quittirt und dann geſammelt an die Ephorie zur Geſammtquittirung eingeſendet werden.

eisenach'schen Kreise; e) in dem Ertrage einer Beckenkollekte am Erntefeste in demselben Kreise; f) in dem Ertrage aus Schulvakanzen; g) in jährl. Beiträgen der evangel. Kirchen zu $^1/_{15}$ Procent ihres werbenden Vermögens; h) in den herkömmlichen jährlichen Beiträgen der israelitischen Gemeinden zu Aschenhausen, Gehaus, Geisa, Lengsfeld, Vacha und Völkershausen (§. 6.).

k. Die Einkünfte werden zunächst zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittben und Waisen derjenigen Schullehrer verwendet, welche als Mitglieder der Anstalt verstorben sind. Die Verbindlichkeit der Anstalt in dieser Hinsicht besteht in der Gewähr

a) eines Kostenbeitrags zum Begräbnisse verstorbener Mitglieder,

b) einer jährlichen Pension an die dazu Berechtigten (§. 7.).

g. Zum Begräbnisse eines Mitgliedes der Anstalt werden sofort nach der bei der zuständigen Abtheilung des ObK. eingegangenen Ephoralmeldung [1]) Zehen Thaler an die hinterlassene Wittbe desselben gezahlt oder, im Fall solche nicht vorhanden, an seine ehelichen Kinder, oder in deren Ermangelung an die etwa vorhandenen Verwandten in aufsteigender Linie (Aeltern, Großältern) und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, an die Seitenverwandten bis zu Bruders- oder Schwesterkindern einschlüssig. [2])

Von den Mitgliedern selbst kann über die Begräbnißgel-

---

[1]) Auch bei dieser Meldung muß, wie bei der über das Ableben eines Pfarrers, angegeben werden, ob der Verstorbene alle Beiträge bezahlt hat oder nicht ꝛc. S. oben §. 250. lit. d. Anmerk.

[2]) Die Descendenten und andere berechtigte Erben, wie hier genannt sind, solcher schon angestellter Schullehrer im Eisenach'schen, welche weder Wittben noch pensionsfähige Kinder hinterlassen, sollen die Begräbnißgelder in der Maße empfangen, wie sie solche bei unveränderter Anstalt aus derselben empfangen haben würden. Statut ꝛc. Transitor. Bestimm. §. 25.

der nicht verfügt werden, vielmehr gehen ſolche, wenn der Verſtorbene Verwandte in auf- und abſteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zu dem gedachten Grade nicht hinterläßt, der Kaſſe zu Gute; es wäre denn, daß der Nachlaß des Verſtorbenen die Beerdigungskoſten nicht decken könnte, in welchem Falle zwar die Verbindlichkeit des Fiskus bis zu 10 Thlr. eintritt, ihm aber auch ein Recht auf den Nachlaß erwächſt (§. 8.).

h. Die Höhe der jährl. Penſion richtet ſich nach den Kräften der Anſtalt. Sie wird vorerſt auf Sechszehen Thlr. veſtgeſetzt (§. 9.). [1])

i. Unter den Hinterlaſſenen verſtorbener Mitglieder haben Anſpruch auf Penſion: a) die Wittbe auf Lebenszeit; b) in Ermangelung einer ſolchen Wittbe, die ehelichen Kinder bis zum erfüllten achtzehenten Lebensjahre (§. 10.).

k. Die Penſion für die Schullehrerwittben, bezüglich für die hinterlaſſenen ehelichen Kinder, hebt jederzeit mit dem erſten Tage deßjenigen Monats an, in welchem die vierwöchentliche Gnadenzeit endigt (§. 11.).

l. Die Penſionsquote wird den betheiligten Wittben auf dem Grunde unentgeldlich auszuſtellender pfarramtlicher Lebenszeugniſſe in zwei halbjährigen Raten, zum 1. Apr. und zum 1. Okt. jedes Jahres ausgezahlt und zwar zum erſten Termine ſo viel, als auf die bis dahin verfloſſene Zeit kömmt, fernerhin aber jedes Mal die Hälfte der für das ganze Jahr beſtimmten Penſion.

In jenen Zeugniſſen iſt zugleich die Fortdauer der beſtimmten Vorausſetzungen zu atteſtiren, nämlich daß die Wittbe ſich noch am Leben befindet und bezüglich, daß die Kinder das achtzehente Lebensjahr noch nicht erfüllt haben (§. 12.).

m. Iſt eine Wittbe nicht vorhanden oder verſtirbt dieſelbe

---

[1]) Nach e. Publ. ObK. 5. Mai 1845 beträgt vom 1. Jan. 1845 an die jährl. Penſion 20 Thlr.

pensionsberechtigt, so geht die Pension auf die ehelichen Kinder über, so lange diese im pensionsfähigen Alter stehen.

Die Zahlung der Pension für die zu solcher berechtigten Kinder erfolgt ebenfalls nur auf ein von dem Ortspfarrer unentgeldlich auszustellendes Lebenszeugniß und geschieht an deren Altersvormund, welcher sich als solcher bei dem Empfange der ersten Pensionsrata ausweisen muß (§. 13.).

n. Für den Fall, daß eine Wittbe mit pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen aus früheren Ehen zusammentrifft, wird bestimmt:

a) die Pension soll der Wittbe allein zufallen, wenn sie und so lange sie auch bei diesen Kindern Mutterstelle vertritt;

b) die Pension soll zwischen der Wittbe und den sämmtlichen pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen aus seinen verschiedenen Ehen nach Köpfen vertheilt werden, wenn die Wittbe die Erziehung ihrer Stiefkinder nicht besorgt (§. 14.).

o. Die Pension kann auch in das Ausland bezogen werden, wenn Familienverbindungen oder andere Verhältnisse ein Wegziehen der Wittbe oder Kinder veranlassen; es ist jedoch bei Erhebung jeder Pensionsrate von dem Empfangsberechtigten ein vom Pfarramte des Wohnortes glaubwürdig ausgestelltes Lebenszeugniß beizubringen (§. 15.).

p. Die Ansprüche auf Pension, wenn dieselbe auch schon angefallen ist und mit Rücksicht auf die übrigen statutmäßigen Bedingungen noch fortzuzahlen wäre, gehen verloren

a) für die Wittbe:
   aa) durch anderweite Verehelichung; bb) durch außereheliche Schwangerschaft;

b) für die Kinder:
   aa) durch Verehelichung; bb) durch Erlangung eines selbstständigen, den Lebensunterhalt gewährenden Erwerbes;

c) für die Wittbe, wie für jedes Kind durch Begehung eines Verbrechens, welches mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe geahndet wird.

Verliert die Wittbe in einem der genannten Fälle die Pension, so geht letztere eben so, wie im Falle des Ablebens der Wittbe auf die pensionsberechtigten Kinder über.

Verliert ein Kind in einem der unter b) und c) bezeichneten Fälle die Pension, so soll dieser Verlust ebenso, wie im Falle des Ablebens und des erfüllten achtzehenten Altersjahres eines Kindes, den übrigen pensionsberechtigten Geschwistern und der pensionsberechtigten Stiefmutter [s. oben lit. g. u. h. a) u. b)] zu Gute gehen (§. 16.).

q. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das ObK. und zwar in der Art, daß jede der beiden Abtheilungen desselben vorzugsweise die in ihren Wirkungskreis fallenden Verwaltungsverhältnisse des Fiskus leitet, deßhalb Verfügungen an das Direktorium erläßt und darüber entscheidet.

In außergewöhnlichen, durch das gegenwärtige Statut nicht vorgesehenen und auch nach anderen Landesgesetzen und deren Analogie nicht zu entscheidenden Fällen ist von dem ObK. die höchste Entscheidung S. K. H., des Großherzogs, einzuholen (§. 17.).

r. Die Verwaltung der Anstalt wird von einem Direktor besorgt, welcher von S. K. H., dem Großherzog, aus den Mitgliedern des ObK. gewählt wird, jedoch in Weimar seinen Wohnsitz hat.

Diesem liegt ob

a) die unmittelbare Aufsichtsführung über das Kassenwesen, sowie über die bei demselben nöthigen Bücher, die Abnahme und Justifikation der jährlichen Fiskusrechnung nach deren vorgängiger Revision, ingleichen die Vorlegung der justificirten Rechnung an das ObK.;

b) die Beschlußfassung auf alle an das Fiskusdirektorium gerichtete Eingaben und an dasselbe ergehende Verfügungen,

die Leitung und Aufsicht über das Expeditionsgeschäfft, in's-besondere die Obsorge für Verleihung der verfügbaren Geldvorräthe und für die Aufbewahrung der Schulddokumente;

c) die berichtliche Anfrage an das ObK. in zweifelhaften Fällen, ingleichen bei etwa nöthiger Einweisung unständiger Ausgabeposten oder zu bewilligender Erlasse;

d) die Einreichung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, sobald die Jahresrechnung vollendet vorliegt (§. 18.).

s. Unter dem Direktorium steht der Kassirer, welchem die Besorgung der Einnahme und Ausgabe, der Buchführung und Rechnungsstellung obliegt. Derselbe erhält eine besondere Instruktion und genießt alle diejenigen Rechte, welche nach den Landesgesetzen den landesherrlich angestellten Kassenbeamteten zustehen, übernimmt dagegen auch alle diesen obliegende Verpflichtungen (§. 19.).

t. Sämmtliche vorkommende Expeditionsgeschäffte werden von einem Expedienten besorgt. Die Dienergeschäffte verrichtet der bei dem allgem. PfWFiskus angestellte Diener (§. 20.).

u. Der nothwendige Expeditionsaufwand, sowie die von S. K. H., dem Großherzoge, bewilligte Besoldung der mit höchster Genehmigung bei dem Justitute angestellten Beamteten, wird aus der Kasse der Anstalt bestritten (§. 21.).

v. Wo bisher besondere Spenden der Schullehrer an Korn und Geld bei dem Todesfalle gewöhnlich waren, da bleibt es den Theilhabern unbenommen, solche gleichfalls unter sich fortbestehen zu lassen; jedoch nimmt hiervon das Direktorium des allgem. SchWFiskus keine Kenntniß und es können neu angestellte Schullehrer zum Beitritt zu dieser Privat-Spendeanstalt nicht genöthigt werden (§. 26.).

§. 253.

VI. Die Röhr-Stiftung. [1])

1) Es wird ein aus freiwilligen Beiträgen der Geiſtlichen des weimar-jena'ſchen und neuſtädter Kreiſes gebildetes Kapital an

Vierhundert Thalern

unter dem Namen der Röhr-Stiftung für alle Zeiten verzinslich angelegt und der Aufſicht und Verwaltung der höchſten kirchlichen Behörde des Landes unterſtellt.

2) Der Abwurf der Zinſen jenes Kapitals iſt dazu beſtimmt, abwechſelnd das eine Jahr der preiswürdigſten Reformationspredigt, das andere Jahr der beßten wiſſenſchaftlichen Abhandlung über einen Gegenſtand aus dem Gebiete der proteſtantiſchen Theologie als Preis zuerkannt zu werden. Würde in einem Jahre keine der genannten Arbeiten zur Preiswerbung eingehen, ſo ſoll der Prämienbetrag als Zins zum Kapital geſchlagen und der Preis ſelbſt um den Betrag dieſes Zinſenabwurfs künftig erhöhet werden.

3) Dem Herrn Jubilar ſteht das Recht zu, über die Preisertheilung entweder ſelbſt zu entſcheiden, oder durch Beauftragte ſeiner Wahl darüber erkennen zu laſſen. Hinſichtlich der Predigt iſt den Bewerbern Freiheit der Textwahl gegönnt; den Gegenſtand der wiſſenſchaftlichen Arbeit hat der Herr Jubilar zu beſtimmen. Der Weg, dieſen Gegenſtand zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſowie die Zeit, zu welcher dieſes geſchehen wird, bleibt demſelben lediglich anheimgegeben.

[1]) Dieſe Stiftung iſt die Frucht lebendiger Antheilnahme der geſammten Geiſtlichkeit erſter Abtheil. des ObK. an der fünfundzwanzigjährigen Amtsjubelfeier ihres Vorgeſetzten, des Vicepräſidenten, Oberhofpredigers ꝛc. Dr. Joh. Friedrich Röhr, als Generalſuperintendenten am 1. Okt. 1845. Nicht genug, daß S. K. H., der Großherzog, dieſelbe mit dem Rechte einer milden Stiftung begnadigten, ſo vermehrten Höchſtdieſelben den Fonds der Anſtalt durch ein Gnadengeſchenk von 100 Thlr. — Das Statut ſelbſt iſt vom 1. Okt. 1845 datirt

4) Nach dem einstigen — Gott gebe, späten — Ableben des Herrn Jubilars tritt die kirchliche Oberbehörde des Landes, welche wir um diese Gnade noch besonders bitten werden, in diese seine Rechte und Befugnisse; doch bleibt der Stiftung Name und Zweck ungeschmälert.

5) Die Bewerbung um den Preis soll nicht bloß den ordinirten und wirklich angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche aller Diöcesen, welche sich bei dieser Stiftung betheiligt haben, sondern auch den inländischen, in ihnen lebenden oder aus ihnen stammenden Kandidaten des evangel. Predigtamtes als Recht zustehen.

6) Ueber alle Zweifel und Anstände, welche bei Ausführung dieser Bestimmungen entstehen könnten, hat der Herr Jubilar und an seiner Stelle — in dem unter 4) angegebenen Falle — die kirchliche Oberbehörde die Entscheidung.

Das höchste Dekret, wodurch dieser Widmung die Rechte einer milden Stiftung gegeben wurde, ist vom 26. Sept. 1845. [1])

§. 254.

VII. Der Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Schullehrern. [2])

Dieser seit dem 29. Aug. 1836 bestehende, auf Gegenseitigkeit gegründete Verein veränderte, nach gepflogener Be-

[1]) Publ. LR. 10. Okt. 1845.

[2]) Um die Errichtung und Leitung dieses höchst wohlthätigen Institutes, das sich, wie alles Gute und Heilsame, nur durch große Hindernisse und Schwierigkeiten den Weg in's Leben bahnen konnte, haben sich seine würdigen Vorstände, Hr. Konsistorialrath Umlauf, Superint. und Oberpf. zu Neumark, als Direktor und Hr. Pfarr. u. Adjunkt Hildebrand zu Vogelsberg, als Vicedirektor, die größten, dankenswerthesten Verdienste erworben. Es ist an sich zwar ein reines Privatinstitut, doch durch die höchsten Orts unterm 21. Sept. 1841 erfolgte huldvolle Anerkennung und die unterm 27. Okt. 1846 ausge-

rathung und gefaßtem Beschlusse der Direktoren und Agenten, am 16. Sept. 1840 sein System, ging von dem bisher gehaltenen Wege der Unterstützung nach Klassen ab, um vom 1. Jan. 1841 an, bei vorkommenden Brandunglücksfällen volle Entschädigung nach Procenten zu gewähren, und stellte folgende, mit einigen nachträglich angenommenen Modifikationen, als gesetzlich geltende Bestimmungen auf. [1])

1) In den Verein werden aufgenommen Geistliche und Schullehrer, angestellt im Großherzogth. S. W. E., deßgleichen auch Emeritirte, Substituten, Kollaboratoren, Wittben verstorbener Geistlicher und Schullehrer.

2) Auch Geistliche und Schullehrer benachbarter herzogl. sächs. Länder können aufgenommen werden, aber nur in dem Falle, wenn das Direktorium wegen dortiger Feuerpolizeigesetze kein Bedenken trägt und die jenseitigen geistlichen Oberbehörden genügende Gewähr leisten.

Sollte indessen der Verein sich dermaßen erweitern, daß die Direktorialgeschäffte die Kräfte Eines Mannes zu übersteigen drohten, so sind Anträge dieser Art nicht länger zu berücksichtigen.

3) Die gesellschaftlichen Interessen werden verwaltet

a. durch ein Direktorium, bestehend aus dem Direktor, dem Vicedirektor und einem temporär berathenden Mitgliede (§. 22.);

b. durch Agenten und Viceagenten und

c. durch Sparkassenverwalter, Kassirer.

---

sprochene Begnadigung mit dem Rechte einer milden Stiftung konsolidirt. Schon im J. 1826 beschäfftigte sich das ObK. selbst mit der Idee, eine solche Anstalt in's Leben zu rufen und traf Einleitung dazu durch die unter dem 3. Jan. des gedachten Jahres an alle Superint. erlassenen Reskripte; allein die Sache blieb ruhen.

[1]) Statuten ꝛc. 2. Aufl. Weim. 1846.

4) Vorgedachte Agenten und Viceagenten, so auch Kassirer werden von den Vereinsmitgliedern jeder Diöceſe aus ihrer Mitte und zwar auf 5 Jahre gewählt; der Direktor und Vicedirektor aus der Mitte der Agenten und zwar Ersterer auf 10, Letzterer auf 5 Jahre. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

5) Die Wahl eines neuen Agenten leitet der abgehende Agent; die Wahl eines neuen Direktors der abgehende Direktor, dem auch gestattet ist, geeignete Subjekte vorzuschlagen, ohne daß jedoch die Agenten dadurch in ihrer Wahl gebunden werden.

Bei plötzlicher Erledigung der Stelle des Direktors tritt sogleich der Vicedirektor ein. Derselbe ernennt einen der Agenten zu seinem Vertreter und schreibt zur Wahl eines Direktors eine Zusammenkunft der Agenten aus. Bei plötzlichem Abgange eines Agenten tritt der Viceagent an seine Stelle und ernennt bis zur förmlichen Wahl selbst den einstweiligen Viceagenten; bei gleichem Abgange eines Kassirers verfährt auf dieselbe Weise der betr. Agent. Bei plötzlichem Abgange des Vicedirektors oder eines Viceagenten ernennt, im ersteren Falle der Direktor, im letzteren der Agent, die einstweiligen Verwalter der erledigten Stellen.

6) Jeder der Agenten hat ein Geschäfftsbuch [1]) zu führen, in welchem jedes Mitglied sein Folium hat. Ein ähnliches Buch über sämmtliche Agenturen wird sich der Direktor anlegen.

7) Ein neuerwählter Agent hat von dem abgehenden die Akten zu überkommen, seinen Antritt, zugleich mit Angabe des Viceagenten, dem Direktor anzuzeigen und ein Verzeichniß der überkommenen Reverse ꝛc. einzusenden, worin auch die Versicherungssummen erwähnt werden.

---

[1]) Das Schema dazu s. Anhang, Beil. M. u. P.

8) Der Direktor wird Akten und vorräthige Gelder sorgsam verwahren und bei schriftlichen Mittheilungen und Unterzeichnungen ein besonderes Siegel führen.

9) Die Verwaltung geschieht unentgeldlich. Nur baare Auslagen werden erstattet und sind entweder von den unten bestimmten Antrittsgeldern zu entnehmen, oder werden bei vorkommenden Brandverlusten zur Entschädigungssumme mit gerechnet und erhoben. Briefe sind, soweit als möglich, frankirt, kolligirte Entschädigungsgelder aber unfrankirt einzusenden. Uebrigens dürfte es der Billigkeit gemäß seyn, wenn die Glieder eines Agenturverbandes ihren Agenten die Transportkosten zu den jährlich zu haltenden Agenturberathungen vergüteten.

10) Jährliche Beiträge zur Bildung eines Fonds werden nicht erhoben, sondern es bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen, Sparkassen anzulegen, um Verlegenheiten auszuweichen, im Fall in einem Jahre mehrere Brandunglücksfälle vorkommen sollten.

Zur Förderung solcher Sparkassen, als Reservefonds für außerordentliche Leistungen, wird in jeder Agentur ein Kassenverwalter — Kassirer — erwählt, welcher diese Angelegenheit unter Leitung und Kontrole [1]) übernimmt.

11)

---

[1]) Die Instruktion lautet: a. der Monat November dürfte zu den jährl. Sammlungen von Einlagen in die Sparkasse am Geeignetsten seyn. In ihm wird der Agent an solche durch ein Rundschreiben erinnern, der Kassirer die eingesendeten in Empfang nehmen, um sie sobald als möglich in der nächsten Landessparkasse anzulegen. — b. Die gemachten Anlagen bleiben, in soweit sie nicht zu Entschädigungen verwendet werden, Eigenthum des Einlegers und werden demselben bei seinem Austritte aus dem Vereine, oder im Sterbefalle seinen Erben und zwar mit den aufgelaufenen Interessen zurückerstattet. — c. Der Kassirer legt sich ein Buch (gebunden) an, giebt jedem einlegenden Mitgliede sein Blatt und bemerkt die jedesmalige Einlage, nebst Jahr und Tag sowohl des Einganges, als der Ablieferung an die Hauptsparkasse. —

11) Will Jemand dem Vereine beitreten, so stellt er seinen Versicherungsantrag bei dem Agenten seiner Diöcese, und sollten deren mehrere seyn, bei dem nächsten. Dieser legt ihm vor: a. das Statut zur Einsicht; b. einen Revers zur Unterzeichnung; c. die auf der Rückseite des Reverses verzeichnete Deklaration zur Ausfüllung, und macht ihm zur Pflicht, d. ein specielles Verzeichniß der in der allgemeinen Deklaration angegebenen Gegenstände versiegelt einzureichen. — Bei der Deklaration ist darauf zu sehen, daß die Hauptsumme durch 10 theilbar ist. — Revers und Deklaration sind in Duplo einzureichen.

Das specielle Verzeichniß kann und darf nur im unglücklichsten Falle und zwar im Wohnorte und in Gegenwart des Versicherten von dem Agenten, Behufs der Taxation eröffnet werden.

12) Der Aufgenommene verpflichtet sich, wenigstens 5 Jahre Mitglied des Vereins zu bleiben und hat er vor Ablauf des 4. Jahres seinen beabsichtigten Austritt nicht

---

sparkasse. — d. Bei Auszahlung eines Kapitals an ein abgehendes Mitglied oder an Erben eines Verstorbenen ist die Zeit der jährlichen Einlagen abzuwarten. Sind diese eingegangen, so werden sie zwar den einzelnen Namen zugeschrieben, die Summe aber nur in soweit an die Hauptkasse abgeliefert, als nach Abzug des auszuzahlenden Kapitals nebst Interessen noch verbleibt. — e. Der Kassirer hat bei seinem Antritte einen Schein über den Empfang des Kassenbuches uebst Angabe des Kassenbestandes auszustellen und bei seinem Abgange sein Buch von dem Agenten prüfen und den richtigen Befund desselben bescheinigen zu lassen. — f. Vor Johannistag jeden Jahres hat sich der Agent mit dem Kassirer zu benehmen und über den Fortgang und Bestand des Sparkassenbuches an das Direktorium zu berichten. — g. Bei plötzlichem Abgange des Kassirers hat der Agent die Sparkassenbücher alsbald an sich zu nehmen und solche einem anderen Mitgliede so lange zu übergeben, bis ein neuer Kassirer erwählt worden ist."

schriftlich erklärt, so hat er sich stillschweigend auf 5 fernere Jahre verpflichtet.

Eine Ortsveränderung im Inlande verändert seine Stellung zum Vereine keinesweges und hebt seine Verpflichtungen nicht auf, allein er muß seinen Agenten und das Direktorium davon in Kenntniß setzen, damit er dem Agenten seiner nunmehrigen Diöceſe überwiesen werden kann.

Sollte ein Mitglied die Vortheile des Vereins genossen haben, so ist er verpflichtet, dem Vereine noch fernere 5 Jahre treu zu bleiben.

13) Der Aufgenommene erhält durch den Agenten einen von dem Direktor ausgestellten Receptionsschein. Es wird derselbe in Duplo ausgestellt, damit auch der betr. Agent ein Exemplar zu den Akten bekomme.

14) Die Giltigkeit dieses Receptionsscheines, so wie auch der veränderten Deklaration beginnt Nachts 12 Uhr nach geschehener Unterzeichnung des Direktors.

15) Bei der Aufnahme sind $7\frac{1}{2}$ Sgr. und bei Deklarationsveränderung 2 Sgr. an die Vereinskasse zu zahlen. Etwaige Postgelder und Botenlöhne hat in allen Fällen das betr. Mitglied zu tragen.

16) Im Fall der Aufzunehmende schon in einer anderen Anstalt aufgenommen ist, können von ihm nur solche Gegenstände versichert werden, die dort nicht versichert sind, weßhalb die betr. Police vorzulegen ist.

17) Entschädigt werden alle Verluste an den in den Deklarationen genannten beweglichen Gegenständen, insofern sie wirkliches Eigenthum des Versicherers oder seines Dienstpersonales und nicht etwa Eigenthum eines Pachters oder einer fremden Person sind, im Gehöfte und Bereiche der Wohnung und, bei Gelegenheit des Umzuges von einem Orte zum anderen, außer der Wohnung.

Auch Beschädigungen und Verluste, bei'm Ausräumen entstanden, werden vergütet. Unvergütet bleiben baares Geld,

Dokumente, Pretiosen, Kunst- und Naturaliensammlungen und alles außer dem Gehöfte und Bereiche der Wohnung Befindliche, ausgenommen diejenigen Gegenstände, welche sich, in Ermangelung einer zur Dienstwohnung gehörigen Scheuer, in einer gemietheten befinden.

18) Hat ein Brandunglück Statt gefunden, so ist solches binnen 24 Stunden bei dem betr. Agenten oder, in dessen Abwesenheit, bei'm Viceagenten anzumelden.

19) Der Agent nimmt, wie es ihm möglich ist, alsbald die Brandstätte in Augenschein; jeden Falls ernennt er zwei Mitglieder des Vereins aus der Nachbarschaft des Verunglückten, einen Geistlichen und einen Schullehrer, zu Gehilfen bei der ihm zustehenden Taxation des Brandverlustes und bestimmt denselben einen von den nächsten 3—8 Tagen, um mit ihnen im Orte des Verunglückten zusammen zu treffen und das Geschäfft der Taxation vorzunehmen. Im Verhinderungsfalle des Einen wird ein Anderer ernannt; jeden Falls müssen Drei bei der Taxation gegenwärtig und thätig seyn, soll die Taxation als giltig erkannt werden.

20) Die Verluste sind nach gewissenhaften Angaben, schriftlichen Vorlagen und besonders nach dem vorliegenden speciellen Verzeichnisse zu ermitteln, wobei die angegebenen instruirenden Winke [1]) zu benutzen sind. Getheilte Ansichten werden

[1]) Die Instruktion lautet: „Obgleich vorausgesetzt wird, daß die Taxatoren bei Vollziehung des Geschäffts einen amtsbrüderlichen Sinn vorwalten lassen, so werden sie doch auch folgende allgemeine Winke, sowie eine speciellere Instruktion, welche den Agenten noch zugehen wird, nicht übersehen. Sie werden sich 1) vor allen Dingen an das Specialverzeichniß halten, um sich soviel wie möglich zu überzeugen, was von den in den Deklarationen genannten Gegenständen zur Zeit des Brandes vorräthig war und besonders von Getraide, von geräuchertem Fleische, von Futter und Stroh der Zeit nach noch vorräthig seyn konnte. Sie haben sich deßhalb die Wirthschaftsbücher vorlegen zu lassen und in deren Ermangelung sonstige genaue Erkundigung ein-

durch Stimmenmehrheit vereinigt. Ein Protokoll wird aufgenommen und, von den drei Taxatoren, sowie von dem Verunglückten selbst zum Beweise seiner Zufriedenheit unterschrieben, sofort an das Direktorium eingesendet.

Sollte einer der Taxatoren das gewonnene Resultat bedenklich finden, so fügt er dem Protokolle ein Separatvotum bei, in welchem er seine Bedenklichkeiten ausspricht.

21) Nach Eingang des Protokolls hat sich der Direktor mit dem Vicedirektor zu vereinigen, mit ihm gemeinschaftlich das Protokoll zu prüfen und, wenn erhebliche Bedenklichkeiten nicht hervortreten, die Summe des Ersatzes definitiv festzustellen.

22) Sollten dem Direktorium bei Prüfung des Protokolls erhebliche Bedenklichkeiten beigehen, oder die Direktoren verschiedene Ansichten haben, oder dem Protokoll ein Separatvotum beigegeben seyn, so hat das Direktorium um eine Person sich zu verstärken, welche der Direktor aus den dem

---

zuziehen. — 2) Bei Verlusten von Schafvieh ist die Zeit zu berücksichtigen, in welche der Brand gefallen. — 3) Verbranntes Geräthe ꝛc. ist nach den im Specialverzeichnisse angesetzten Preisen anzunehmen und erlittene Beschädigungen sind abzuschätzen. — 4) Der Werth des Getraides, des Strohes und der Futterkräuter ist nach gangbaren Preisen anzusetzen und bei Ermittelung der Körnerquantität von ausgedroschenem Getraide der ortsgewöhnliche Ausdrusch anzunehmen. Alles Getraide wird nach weimar'schen Scheffeln angegeben und berechnet. — 5) Nie ist der Grundsatz aus den Augen zu lassen, daß die Summen der Entschädigung der deklarirten Summen weder in ihrer Totalität noch in den einzelnen Ansätzen übersteigen dürfen. — 6) Bei Verschiedenheit der Meinungen über den Werth eines Gegenstandes werden die von den einzelnen Taxatoren nach Pflicht und Gewissen gestellten Summen zusammengerechnet und daraus die Durchschnittssumme gesucht und genommen. — 7) Alle diese Proceduren werden im Protokolle genau niedergeschrieben, damit das Direktorium die volle Ueberzeugung gewinne, daß sachgemäß und gewissenhaft verfahren worden sei."

Verunglückten nahe wohnenden Mitgliedern des Vereins (nur darf es keiner der Taxatoren seyn) zu nehmen hat, gemeinschaftlich mit diesem die Prüfung des Protokolles zu wiederholen, getheilte Meinungen durch Abgabe der Stimmen zu vereinigen und so die definitive Beststellung der Entschädigungssumme zu gewinnen.

23) Dem berathenden Mitgliede des Direktorium werden die Reisekosten auf Verlangen vergütet.

24) Sollte der Verunglückte mit dem auf vorgedachte Weise gewonnenen Resultate der Taxation nicht zufrieden seyn und eine anderweite Taxation wünschen, so hat er seinen Antrag zum Protokolle zu geben, worauf der Direktor drei andere Taxatoren zu einer neuen Abschätzung des Schadens ernennen wird, an deren Spitze der Viceagent zu stellen ist. Falls auch diese zweite Abschätzung ein für den Verunglückten nicht um 10 Thlr. günstigeres Resultat herbeiführen sollte, so ist der Verunglückte verbunden, die Kosten derselben zu tragen; im entgegengesetzten Falle übernimmt solche der Verein.

25) Gegen den Ausspruch des Direktorium, herbeigeführt auf vorbezeichnetem Wege, findet durchaus keine Appellation Statt.

26) In allen Verhandlungen des Vereins walten amtsbrüderliche Liebe und Vertrauen vor.

27) Nach Beststellung der Entschädigungssumme hat der Direktor die zu leistenden Quoten den sämmtlichen Agenten bekannt zu machen und dieselbe zur Einsammlung der Beiträge aufzufordern.

28) Die Beiträge aus der Diöcese des Verunglückten sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu erheben und an den Verunglückten gegen Quittung, die alsbald an das Direktorium abgegeben wird, auszuzahlen. Die Agenten der übrigen Diöcesen erheben die Beiträge binnen 3 Monaten vom Tage des Brandes an gerechnet und liefern solche an den Direktor ab, durch den sie an

den Betheiligten gelangen. Daß es solche Säumige geben werde, die den Direktor zu strengen Maßregeln, als Warteboten, gerichtlichen Belang, nöthigten, läßt sich wohl nicht erwarten.

29) Sollte der Direktor Brandschaden erleiden, so übernimmt der Vicedirektor dessen Funktion und erbittet sich zur Prüfung des Taxationsprotokolles und zur definitiven Entscheidung die Mithilfe eines Agenten. Verunglückt der Vicedirektor, so ernennt für diesen Fall der Direktor einen Vertreter des Vicedirektors aus der Zahl der Agenten. Unter ähnlichen Umständen übernimmt der Viceagent die Funktion des Agenten, was auch dann der Fall seyn wird, wenn der Agent als Vicedirektor oder als Direktor fungirt.

30) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine erfolgt

a. wenn dasselbe mit Tode abgeht (mit Bezugnahme und Berücksichtigung des Folgenden unter 31.);
b. wenn dasselbe in's Ausland geht und die unter Nr. 2. gedachte Gewährleistung nicht beibringt;
c. wenn dasselbe seinen Austritt zur gesetzlichen Zeit — Nr. 12. — gemeldet hat, oder
d. wenn dasselbe seiner Stelle entsetzt wird.

31) Der Wittbe und den Kindern eines verstorbenen Mitglieds wird, wenn sich dieselben binnen 4 Wochen nach dem Tode des resp. Gatten und Vaters gemeldet und den Revers des Verstorbenen eigenhändig unterschrieben haben, während der Gnadenzeit, im unglücklichen Falle, Entschädigung gewährt. Nach dieser Zeit kann die Wittbe als selbstständiges Mitglied dem Vereine beitreten, wenn sie nicht ein dem Stande ihres verstorbenen Gatten unangemessenes oder das Interesse des Vereins gefährdendes Geschäfft treibt.

Ueber den Abgang oder Austritt eines Mitgliedes ist von dem Agenten Bericht an das Direktorium zu erstatten.

32) Johannistag wird als Jahresschluß betrachtet. Um diese Zeit werden die Wahlen der Agenten, Sparkassenverwalter, Direktoren vorgenommen, die Angelegenheiten des Vereins berathen und Rechnungen gelegt. Von den getroffenen Wahlen der Agenten, Viceagenten und Kassirer ist an das Direktorium Bericht zu erstatten.

Ergänzungen.

Zu §. 24. Seite 41 ff. Das Verhältniß der evangelischen Kirche zu den katholischen Dissidenten betr.

Durch höchstes Reskript v. 4. Apr. 1848 ist folgende Abänderung des früheren höchsten Rskr. v. 20. März 1846 beschlossen worden:

1. Die Personen, welche dem in Weimar bestehenden Vereine der kathol. Dissidenten nach Maßgabe des höchsten Rskr. v. 20. März 1846 beizuzählen sind, werden als eine Gemeinde definitiv anerkannt.

2. Solche selbstständige Personen, welche von der römisch-kathol. Kirche zu der obigen Gemeinde, oder von dieser zur römisch-kathol. Kirche übertreten, sind nicht weiter verpflichtet, das in §. 10 des höchsten Reskriptes erwähnte Zeugniß ihres bisherigen Pfarrers über von ihm empfangene Belehrung beizubringen.

3. Bei Ausspendung des Abendmahls können Mitglieder auswärtiger Gemeinden kathol. Dissidenten, dafern sie als solche bei dem Vorstande der deutsch-kathol. Gemeinde zu Weimar sich ausweisen, unverhindert zugelassen werden. [1])

Zu §. 145. Seite 299 f., das neue Gesetz über Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848.

(§. 3.) Der Ablösung nach diesem Gesetze sind nicht unterworfen ꝛc. 3. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringen, soweit solche von Personen oder Grundstücken zu entrichten sind, welche zu der betr. Kirchen- oder Schulgemeinde, bezüglich der Flur derselben gehören. Eine Umwandlung solcher Abgaben und Lei-

[1]) Publ. d. Immed.-Kommiss. 10. Apr. 1848.

stungen findet, sofern nicht eine freiwillige Uebereinkunft dieß-falls erfolgt, ebenfalls nicht Statt.

(§. 16.) Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle solche einzelne Personen, Gemeinden und Korporationen, welche bei Veräußerungen an Dekretsertheilung oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, können ohne solche nicht auf Ablösung provociren. Jeden Falls haben sie vor dem Anfange der Verhandlungen die Instruktion der Behörde oder die Zustimmung Derjenigen einzuholen, an deren Einwilligung sie gebunden sind.

Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben ihre Vorschläge zur Provokation bei ihrer vorgesetzten Behörde anzubringen.

Zu allen Ablösungsverhandlungen, bei welchen die Stelle eines Geistlichen, Schullehrers oder Kirchendieners betheiligt ist, hat die geistliche Behörde einen Bevollmächtigten, welcher kein Anwalt zu seyn braucht, zu bestellen, welcher das Geschäfft betreibt und die von jener Behörde etwa für gut befundene Provokation bei der Generalkommission anzubringen hat.

Ob und in wie weit die bei der Ablösung betheiligten Geistlichen oder Schullehrer bei der Verhandlung selbst mit zuzuziehen sind, was jedoch in der Regel geschehen soll, hängt von dem Ermessen der Specialkommission ab. [1])

(§. 52. ꝛc. 7.) Bei Lehenstücken, welche in todter Hand, z. B. im Besitze von Gemeinden, Korporationen, Stiftungen u. s. w. sich befinden, auch nicht in bestimmten Zeiträumen (§. 70.) zu verlehnen sind, werden überhaupt nie mehr, als zwei Fälle und, wenn bei jedesmaliger Erneuerung

---

[1]) Die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen hinsichtlich der Ablösungen können hier nicht aufgeführt werden. S. das Gesetz selbst: Regier.-Bl. v. 21. Jun. 1848. Nr. 15.

eines zu bestellenden Lehensträgers Lehngeld zu entrichten ist, nie mehr als drei Fälle auf hundert Jahre in Ansatz gebracht.

Zu §. 72. S. 155; §. 138. S. 277; §. 145. S. 299. zu den Parochiallasten, Besoldung im Allgem. und Zinsen in'sbesondere:

Tritt durch Verweigerung von Zinsen und anderen dergleichen Abgaben eine Verringerung des matrikel- oder observanzmäßigen Einkommens von Geistlichen oder Schullehrern ein, so ist dieser Ausfall von der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde, nöthigen Falls durch eine Umlage, so lange zu decken, als die Verweigerung dauert. Gehen später die Abgaben ein, wofür die Gemeinde eingetreten ist, so fließen dieselben der letzteren zu.

Die Beitreibung verweigerter Leistungen dieser Art, sowie die Führung deßhalb entstehender Rechtsstreitigkeiten geschieht von Seiten der Prokuratoren der geistlichen und Schul-Stellen bezüglich auf Kosten der betr. Kirchenärarien.

Die Verbindlichkeit der Pfarr- und Schulgemeinden bezieht sich nicht auf Accidentalbesoldungsstücke, welche vielmehr von den Inhabern der geistl. Stellen auf eigene Gefahr zu erheben und einzuziehen sind. [1])

Zu §. 236. S. 489. Kirchenkapitalien betr.

Es ist ein förmliches Kapitalbuch bei jedem Kirchenärar einzuführen und fortzusetzen, in welches die sämmtlichen Schuldokumente, welche fortlaufend zu beziffern sind, eingetragen werden. [2])

[1]) Gesetz über d. Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen, Zehenten und anderen Abgaben v. 1. Jun. 1848.

[2]) Regulat. betr. die Verwalt. des KVermögens ꝛc. §. 18. Das Schema s. im Anhange unter N.

Sachregiſter.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

Abendmahl; äußere Form 374; Zeit u. Ort. 372.
Abendmahlsverächter. 199.
Abendvorleſungen. 235.
Abkündigungen, kirchl. 380.
Ablöſung der Zinſen, Zehenten ꝛc. 570.
Abſetzung vom Amte. 189. 328.
Ab- u. Zuſchreibegebühren. 309.
Accidentien (Stolgebühren). 302.
Acciſefreiheit, ehemal. 272.
Adjunkte der Schulaufſicht 102; der Superint. Ebdſ.
Admonition wegen begangener Fleiſchesverbrechen. 196.
Admonitionsgrade. 326.
Adventszeit. 342.
Agenda. 11. 340.
Agenten des Brandverſicherungsvereins. 557.
Alienation geiſtl. Beſoldungsſtücke. 284.
Altar. 475.
Altarleute. 335.
Alter, heirathsfähiges 416; konfirmationsfähiges. 396.
Amtsgehilfen, Salarirung der. 310.
Amtsgewalt, Mißbrauch der. 207.
Amtshandlungen der Pfarrer. 194.
Amtswohnungen. 285.
Anſchläge der Pfarr- und Schulſtellen. 280.
Anſtalt, Falk'ſche, für verwahrloſte Kinder. 529.
Anſtecken der Lieder in der Kirche. 262.
Antrittspredigt. 182.
Anzug der Pfarrer u. Schullehrer. 182.
Apologie der augsb. Konfeſſion. 5.
Archiv der Pfarrämter. 122. 217; der Superintendenturen. 75.
Armenpäſſe. 231.
Armuthszeugniſſe. 231.
Artikel, ſchmalkalden'ſche. 5.
Aſſiſtirende Geiſtliche. 306.
Aufgebot, kirchl. 221. 431; Gebühren. 303.
Aufnahme- und Entlaſſungsbücher der Schullehrer. 265.
Aufſichtsführung der Pfarrer über d. Schull. 244; der Schull. üb. die Schulkinder in der Kirche. 263; des Schulvorſtandes außerhalb d. Schule.
Aufſichtsrecht des Staates üb. die Kirche. 24; der KPatrone über d. Kirchenvermögen. 128. 134.
Bälgetreter. 160.
Bäume, Nutzung der. 296.
Baulichkeiten an geiſtl. u. kirchl. Gebäuden überhaupt. 460; an Amtswohnungen in'sbeſondere. 285; von wem ſie zu beſtreiten? 129. 153. Bericht über dieſ. 462.
Baumſchulen, Anlegung von. 293; Beaufſichtigung. 237; Bericht

über dieſelben. 89; Vergleich wegen derſelben bei Stellveränderungen. 314. Anm. 2.
Baupflicht der Kirchen. 461; ſubſidiar. der Pfarrgemeinden. 153; der Kirchenpatrone. 129.
Baurechnung. 497.
Beckenkollekten. 156. 238. 497.
Beerdigungen. 441; Gebühren. 303. 305; der Verunglückten, Todtgefundenen u. Selbſtmörder. 442.
Befehlsbuch (Miſſivbuch). 121.
Beförderung. 167. 187.
Beichte. 376.
Beichtgeheimniß (Beichtſiegel, sigill. confess). 113. 206.
Beichtgeld. 304.
Beichtkirche. 378.
Beichtzwang. 377.
Bekanntmachungen, kirchl. 380.
Berichte, Form der amtl. 113.
Beſoldung, im Allgem. 277; Anfang derſ. 281; Veräußerung der. 282; Arreſtanlegung an Gbdſ.; aus der Kirche. 301; ſtändige. 297. 316; wechſelnde (zufällige). 302. 316; Vertheil. bei Stellenwechſel. 316.
Beſoldungserhebung, Anſtöße dabei. 281.
Beſoldungsquittung, erſte. 284.
Beſoldungs- und Matrikelſachen, Forum. 84.
Beſſerung entlaſſener Sträflinge. 197.
Betſtunden. 346.
Bettelkinder, ſchulpflichtige. 252. 261.
Bewerbung um ein Kirchenamt. 170.
Bigamie. 410.
Boten, Abſendung beſonderer. 120.
Botenlöhne. 497.
Brandverſicherung geiſtl. u. kirchl. Gebäude. 464.
Brandverſicherungsverein. 557.
Brautkranz. 441.
Brote; Gewicht, Preis ꝛc. 300; Vertheilung. 317.
Bürden (munera sordida), Freiheit von perſönl. 274.
Bürgerl. Ruhe u. Ordnung, Mithilfe dazu. 236.
Buß- u. Bettage. 344.
Bußtagspredigten. 365.
Cenſuren bei Prüfungen. 167.
Cenſur- und Verſäumnißtabellen. 249. 253.
Centralbotenamt. 119.
Ceremonieen. 339.
Charfreitag. 342.
Choradjuvanten. 358. Anm. 2.
Choralbuch v. Rempt. 357.
Chriſtmetten. 340.
Cirkularpredigten. 83. 204.
Conclusa Corporis evangel. 19.
Cymbelgelder. 494.
Cymbelträger. 160.
Dankſagungen. 380.
Denomination. 172.
Depoſiten — Depoſitenbuch — Depoſitentabelle. 489.
Deputatholz ſ. Hölzer.
Diakonen. 161.
Dienſtentſetzung. 328; ſchimpfliche. 330.
Dienſtvergehungen der Schullehrer. 245.
Dimiſſorialſchein. 383.
Disciplin, Handhabung der. 81. 326.

Dispenſationen im Allgem. 59. 62; wegen Verſchiebung der Taufe 89. 386; wegen Verrichtung der Haustaufe. 387; wegen Zuziehung von mehr als vier Gevattern. 391; wegen Konfirmation. 397; wegen allzu naher Verwandtſchaft. 408; wegen Abkürzung der Ordnungsfriſt. 414; wegen unzureichenden Alters. 416; wegen Wiederverehelichung ohne dieſe Erlaubniß Geſchiedener. 414; wegen des ungeſetzlichen Trauungsortes. 89. 437.
Diſſidenten, kathol. 41; Taufe der Kinder. 385.
Dotalen. 291.
Dreieinigkeitsfeſt. 342.
Duplikate der Kirchenbücher. 217.
Eheeinſpruch. 435.
Ehehinderniſſe, im Allgem. 402; bürgerliche 416; kirchl. (kanoniſche). 403.
Eheſtreitigkeiten. 84. 199.
Eleverlöbniß. 411.
Eleverſprechen. 411.
Ehezeugniſſe. 204.
Ehrenämter, kirchl. u. ſchuliſche. 148.
Ehrenprädikate b. Aufgeboten. 434.
Eidesverwarnungen. 197.
Einführung der Pfarrer. 176. 183; der Schullehrer. 179; der Subſtituten und Vikarien. 177.
Einquartierung, Freiheit von. 275.
Einweihung neuer Kirchen. 75; neuer Orgeln und Gottesäcker. 449.
Einwilligung der Aeltern ꝛc. zur Verheirathung der Kinder ꝛc. 192.
Emeritirung. 188.
Ephoralbote. 91. 497.
Ephoralgebühren. 91.
Epiſkopalſyſtem. 55. Anm. 1.
Erbbegräbniſſe. 481.
Erbzinſen, Erbzinsbücher. 492.
Erledigung der Pfarr- u. Schulſtellen. 79.
Erntedankfeſt. 345.
Ernteexamen. 248.
Ernteferien. 254.
Erntepredigt. 360.
Erſcheinungsfeſt (Jer. Epiph.). 341.
Exorcismus bei der Taufe. 388.
Fakultät, theol., zu Jena. 503.
Familienbücher der einzelnen Parochianen. 217.
Familienregiſter. 223.
Faſtenzeit. 342.
Feſte, hohe. 340; kleine. 341.
Findlingskinder. 384.
Form amtlicher Mittheilungen. 113.
Forſtfrevel u. Holzdiebereien, Abwehr derſ. 237.
Fortſtudium. 203.
Freiheiten u. Immunitäten. 268.
Friedensfeſt, weſtphäl. 343.
Fürbitten. 378.
Gärten der Schullehrer. 292.
Gärtner, Abgaben der. 301.
Gaſtpredigten. 172. 361.
Gebäude, geiſtl. (Amtswohnungen). 285; kirchl. u. allgem. Beſtimmungen. 460.
Gebühren in gemiſchten Angelegenheiten. 309.
Geburts- u. Taufzeugniſſe. 224.
Gefängnißſtrafe der Geiſtlichen. 327.
Gefäße, heilige. 484.
Gefangene, Zuſpruch an. 197.

Geiſteskranke (Irre). 232.
Geiſtliche (Clerus major et minor) im Allgem. 160.
Geldbeſoldung, wechſelnde (Accidentien). 302.
Geldzinſen. 299.
Gemeindenutzungen. 296.
Gemeindeſchreiberei der Schullehrer. 267.
Generalſuperintendenten. 69.
Gerichtskoſtenfreiheit der Kirchen ꝛc. 455.
Gerichtsſtand der Geiſtlichen. 61. 269.
Geſangbücher 356.
Geſchäftsordnung bei den unteren Inſtanzen. 111.
Geſellſchaftsrechte der Kirche. 54.
Getraidezinſen. 299; Haftung der Gemeinden bei Verweigerung derſelben. 570.
Gevattern. 391.
Gewohnheitsrecht (Herkommen, Obſervanz). 18.
Glocken. 476.
Glockenläuten der Schulkinder. 264.
Glöckner; deren Anſtellung. 180.
Gnadenzeit der Wittben und Kinder verſtorb. Geiſtl. im Allgem. 191; Sonderbeſtimmungen. 319.
Gottesäcker. 292. 479.
Gottesdienſt, Anfang. 347; Dauer. 351; Einrichtung. 348; Verhalten der Theilnehmer daran. 351; Störung u. Verhinderung. 353.
Gotteslästerung. 336.
Gräber. 481.
Gregoriusſingen. 310. 316.
Gründonnerstag. 342.
Grundſtücke, geiſtl.; Subſtanz. 288; Verpachtung. 289; Verſteinung und pflegl. Behandlung. 290.
Güter, geiſtl.; Beſtimmung. 450; Bevorzugung bei Konkurſen. 456; Entfremdung. 459; Erwerbung. 452; Gerichtskoſtenfreiheit. 455; Steuerfreiheit. 454; Verjährung. 477.
Gymnaſium zu Eiſenach und zu Weimar. 514.
Häuſer, eigene, der Geiſtlichen. 286.
Häusler, Abgaben der. 301.
Handlungen, kirchl., im Allgem. 382.
Hausſtand der Geiſtlichen. 208.
Haustaufen. 306. 387.
Haustrauungen. 438.
Hebammen. 392. 395.
Heimathsberechtigungen der Geiſtlichen. 273; wegen Verheirathung. 419.
Heirathen der Geiſtlichen. 208.
Himmelfahrtsfeſt. 342.
Hirten- u. Schäferkinder. 252.
Hochzeitpredigten. 360. 440; Gebühren. 303.
Hölzer, Kirchen-, Pfarr- und Schul-; deren Benutzung zu Bauzwecken. 157. 295; pfleglicheBehandlung. 293. 478; als Beſoldungstheile. 294. 317.
Holzfrevel; Abwehr durch die Schule. 237.
Hüfner, Abgaben der. 301.
Immediatkommiſſion für d. kathol. Kirchen- und Schulweſen. 33; für d. Angelegenheiten der chriſtkathol. Gemeinde. 42. b.; für

das Erziehungs- und Unterrichtsweſen. 66. Anmerk.
Immunitäten u. Freiheiten. 268.
Impflisten für die Bezirksärzte. 229.
Impfſcheine. 259.
Impoſtfreiheit. 272.
Informativvotum des Superintendenten. 80. 127. 133.
Inſtanzenzug in Geſchäften 111; bei amtlichen Vergehungen. 245. 326.
Integrität zur Ehe. 401; Zeugniſſe der Integrität. 424.
Inventarien im Allgem. 278. 451; Ausantwortung eines Invent. 183; Uebergabe. 311; der Schule. 266.
Inveſtitur. 176.
Johannisfeſt. 342.
Irre; Irrenanſtalt. 232.
Irregularität der Geiſtlichen. 163; der Schullehrer. 166.
Juden. 45; Ehe. 416.
Junggeſell und Jungfrau, kirchl. Ehrenprädikate. 434.
Juſtifikation der Kirchrechnungen 499.
Kalender, neuer. 341. Anm. 2.
Kandidaten. 169; ausländiſche. 51; Aufſichtführung über dieſ. 81.
Kandidatenſcheine. 80.
Kanzeln. 475; Aufſichtführung üb. dieſ. 75.
Kanzleiſchriftfäſſigkeit der Geiſtl. 269.
Kapitalien; Ausleihung. 486.
Kapitalienbuch. 570.
Kaſtenverwalter. 330. 484. 489. 500.
Kaſualien. 382.
Katechismus, luther.; großer u. kleiner. 51; Gebrauch. 369.
Katechismuspredigten. 369.
Katechismusunterricht. 369.
Kinder gefängl. eingezogener Aeltern. 261; der Hirten u. Schäfer. 252; uneheliche. 220. 230; verlaſſene. 233. 261; verwaiſte. 233; vierſinnige. 260.
Kinderlehrer, nicht konfirmirte. 81. 180.
Kirche; Begriff. 1; Einweihung einer neuen. 75; als Gebäude im Allgem. 466.
Kirchendiener im Allgem. 160; Abgang derſelben vom Amte. 186; Anſtellung. 164; Pflichten. 194; Rechte. 268; niedere. 180.
Kirchenbücher; Führung der. 210; Aufſicht darüber. 96. 218.
Kirchenfalſa. 434. 441.
Kirchenfriedensbruch. 353.
Kirchengebet. 378.
Kirchengeräth. 483.
Kirchengeſang (Kirchenlieder). 356; Leitung deſſelben. 262.
Kirchenglieder (Parochianen). 141.
Kirchengüter ſ. geiſtl. Güter.
Kirchenhölzer. 478.
Kirchenjahr. 346. Anm. 4.
Kircheninſpektion. 94; Kompetenz. 95; Geſchäftsgang. 97; Gebühren. 99.
Kirchenkapitalien. 484.
Kirchenmuſik. 263. 358.
Kirchenordnung. 8—12. 194.
Kirchenpatron. 123; Kompetenz. 124; Pflichten. 127; Rechte. 131; Verluſt des Rechtes. 138.

Kirchenpolizei. 59. Anm. 2.
Kirchenrecht; Begriff u. Eintheilung. 1; Quellen. 3.
Kirchenregent, KRegiment. 54.
Kirchenſachen (res sacrae et ecclesiast.). 450. 460.
Kirchenſcheu. 352.
Kirchenvermögen. 451. 484.
Kirchenvorſtand. 106. 461. 462.
Kirchenvorſteher. 330. 484. 489. 500.
Kirchgang der Wöchnerinnen. 395.
Kirchhöfe; Anlegung und Behandlung. 479; Nutzung. 292.
Kirchner. 180. 463. 468. 483.
Kirchrechnungen. 495.
Kirchrechnungsführer ſ. Kaſſenverwalter und Kirchenvorſteher.
Kirchſtühle. 469.
Kirchſtuhlſachen, Erledigung ſtrittiger. 75.
Kirchvater. 330.
Kirchweihfeſt. 344.
Kleidung der Geiſtl. überhaupt. 201; der Schullehrer in'sbeſondere. 262. 267.
Klerus. 160.
Kollaboratoren. 310.
Kollegialſyſtem. 57. Anm. 1.
Kollekten ſ. Bauzwecke. 156. 238; für d. Waiſeninſtitut. Ebdſ.; Einſendung. 86.
Kolloquien der Superintendenten. 71. 167.
Kommunion, öffentl. 372; private. 373.
Kommunikantenverzeichniſſe. 375.
Konferenzen und Leſecirkel der Geiſtlichen. 204; der Schull. 267; Leitung beider 85.
Konfeſſion, augsburg'ſche. 5.
Konfeſſionswechſel. 85. 448.
Konfirmandenliſten. 400.
Konfirmandenunterricht. 398.
Konfirmation der Pfarrer u. Schullehrer. 175; der Katechumenen. 396.
Konkordienformel. 5.
Konkurs; Bevorzugung der Geiſtl. dabei. 284; der Kirchen ꝛc. 457.
Kopulation ſ. Trauung.
Koſten bei Stellbeſetzungen. 152; bei Lokalexpeditionen. 153.
Krankenbeſuche. 230.
Krankheit eines Schullehrers. 244.
Krankheiten, anſteckende; wie Nervenfieber, Krätze ꝛc. 259; Cholera. 233.
Landesgeſetze, allgem. 6.
Landkollekten ſ. Kollekten.
Landräthliche Behörde. 101.
Landſtände, Kompetenz derſ. in Kirchenſachen. 56. Anmerk.
Läuten der Schull. 264; der Schulkinder. Ebdſ.; Anfang u. Ordnung. 347.
Ledigkeitseid. 404; Abnahme deſſ. 89.
Legate; Bericht wegen Abnahme. 279; Rechnung. 498.
Lehengelder. 309.
Lehrmittel. 248.
Lehrſtundenpläne. 245.
Leicheneſſen (Trauermahlzeiten). 446.
Leichengebühren bei Durchführung fremder. 304; bei Todesfällen unehel. Kinder. 305.
Leichenpredigten. 360; Gebühren für. 304.
Leichenſteine; Inſchriften auf. 482.

Leichname; Entwendung derſ. 483.
Lektionspläne. 247.
Leſecirkel der Pfarrer u. Schullehrer ſ. Konferenzen.
Leſen der Predigten. 170. 367.
Lieder bei'm Gottesdienſte; Abholen u. Anſtecken. 262; Beſtimmung derſ. 357.
Liturgie im Allgem. 339; an Feſt-, Sonn- u. Wochentagen. 348.
Mäßigkeitsverein. 232.
Mahlzeiten bei Taufen. 306; bei Leichen. 446.
Marienfeſte. 341.
Matrikeln. 278. 451.
Melioration der Pfründen. 314.
Methodik des Unterrichtes. 246.
Michaelisfeſt. 342.
Militärpflicht in Bezug auf Verheirathung. 418.
Militärfreiheit der Geiſtlichen. 270.
Militärliſten. 227.
Namen; Tauf- u. Familiennamen. 213. 219.
Naturalzehent. 297.
Neujahr- u. Gregoriusſingen. 310. 316. Anmerk. 3.
Neujahrstabellen. 89. 229.
Neujahrstag (Feſt. Circumcis. J. Chr). 341.
Niederlegung des Amtes. 186.
Nothtaufe. 389.
Nutznießung der Pfründe. 283.
Oberkonſiſtorium. 58.
Obſervanzen u. Herkommen. 18.
Obſtbäume, Anpflanzung der, als Landeskultur. 237; Anweiſ. zum Veredeln. 266.
Oekonomie, geiſtl.; Betreib. derſ. 202.
Oktober, achtzehnte; Feier deſſen. 345.
Ordination. 70. 175.
Ordnungsfriſt Verwittbeter u. Geſchiedener. 414.
Orgeln. 475.
Orgelſpiel. 262. 357.
Ortsbibliotheken. 236.
Ortschroniken. 239.
Ortslaſten. 274.
Ortswaiſenanſtalten. 234.
Oſterfeſt. 341.
Palmſonntag. 342.
Parochiallaſten; Modalität der Aufbringung u. Vertheilung. 155.
Parochialſchule. 158.
Parochialverhältniſſe. 141.
Parochus. 141. Anm. 2.
Patronatrecht. 122.
Penſionsanſtalt ſ. Schull.-Wittben u. Waiſen. 547.
Perſonalien u. Kontroverſen auf d. Kanzel. 365.
Perſonen, kirchliche. 140.
Pfarrarchiv ſ. Archiv.
Pfarrer. 160.
Pfarrhäuſer; Erhalt. in Bau und Beſſerung. 286; eigenmächt. Veränderungen. 287; Sicherung gegen Feuerſchäden. 288.
Pfarrkapitalien. 302; Rechnung darüber. 498.
Pfarrkollaborator. 162. 310.
Pfarrökonomie. 202.
Pfarr- u. Schulhölzer ſ. Hölzer.
Pfarr- u. Schulmatrikeln ſ. Matrikeln.
Pfarrvikar. 162. 310.

Pfarrwittbenfiskus. 315; Statut. 530.
Pfingstfest. 341.
Pflichten der Pfarrer, rein geistl. u. kirchl. 194; gemischte. 209; schulische. 242; — der Schullehrer, kirchliche. 261; schulische. 265.
Pfründe (beneficium). 277.
Pietismus, als Scheltwort auf d. Kanzel. 366. Anm.
Pietisten- u. Konventikelunwesen. 339.
Portofreithum. 117.
Postanstalt. 116.
Postuliren bei Wahlen. 184.
Präsentation und Einführung der Schullehrer. 243.
Predigerkonferenzen s. Konferenzen.
Predigt; Befugniß zu predigen. 359; Dauer. 368; Inhalt und Form. 365; Lesen. 170. 367.
Predigttexte. 362.
Preispredigt a. d. Röhrstiftung. 556.
Privatkonfirmation. 400.
Privatschulen. 169.
Probe u. Vorstellung der Pfarrer. 173; der Schullehrer. 178; Konkurrenz der Superintendentur. 81.
Probepredigt. 173. 361.
Probeschriften der Schulkinder. 250.
Proselytenmacherei. 38. 338.
Proselytentaufe. 395.
Prüfungen der Pfarrer. 167; der Schullehrer. 168.
Quartalpfennige. 301.
Quellen des KR.; Hauptquellen. 3; Hilfsquellen. 19.
Quellenschriften. 20.
Rathspredigt. 345.
Recht, geschriebenes. 8; ungeschriebenes. 18.
Rechte der Kirchendiener. 268.
Rechtsverhältniß der Kirche nach Außen zum Staate. 22; zu anderen Konfessionen. 29; zur reformirten. 30; zur röm.-kath. 31; zur christkath. 41; zu den nichtchristl. Bewohnern des Landes. 45; zum Auslande. 48.
Reden und freie Vorträge der Schullehrer. 263.
Reformationsfest. 25.
Rentenscheine. 486.
Respektspersonen. 403.
Reskripte. 7.
Reste bei Kircheneinnahmen. 333.
Röhrstiftung. 556.
Sabbathsmandat. 353.
Sackzehent. 298.
Scheidebrief. 415.
Schenkungen an Kirchen u. milde Stiftungen; Annahme. 452; Bekanntmachung. 88.
Schiefwerden der Mädchen. 259.
Schirmrecht des Staates. 26.
Schrift, heil. 4.
Schriftstellerei der Geistlichen. 206.
Schüttfreies Vieh. 296.
Schulberichte der Adjunkten. 105; der Pfarrer. 250; der Superint. 78.
Schulbesuch der Pfarrer, wöchentlicher. 246.
Schuldsachen der Schullehrer. 282.
Schulferien. 82. 254.
Schulgarten. 469.

Schulgeld. 158. 307; für Zöglinge der Waisenanstalt, für Soldatenkinder u. in den Sommerschulen. 308. 521.
Schulgelderreste. 308.
Schulhäuser. 286. 464. 468.
Schulhilfskasse. 239. 267.
Schullehrerbesoldung. 158. s. überdieß Besoldung.
Schullehrerwittben-Fiskus s. Pensionsanstalt.
Schulpfleger. 109.
Schulpflichtigkeit. 251.
Schulpolizei. 109.
Schulprüfung (Ernteexamen). 248.
Schulstrafen. 256.
Schulstuben. 468.
Schulstunden, Zahl der tägl. 265.
Schultabellen. 249. 253.
Schultheißen, als Kirchen- und Schulvorstände. 108.
Schulunterricht, Dauer dess. 265.
Schulverheitzung. 159. Anm. 4.
Schulversäumnisse. 252; erlaubte. 253; Verhütung unerlaubter. 109. 253.
Schulvisitation der Adjunkte. 103; der Superintendenten. 78.
Schulvorstände. 108. 251.
Schulzucht. 256.
Schulzwang. 158 f.
Seelsorge. 196.
Selbstmörder. 223. 442.
Seminar, homilet.-katechet. zu Jena. 510; theol. ebendas. 509; für Schullehrer zu Weimar und Eisenach. 517.
Simonie. 132. 139. 171. 302.
Simultangebrauch der Kirchen. 41.
Sommerschulen. 521.
Sonn- u. Festtage; kirchl. Feier. 340; außerkirchl. 353.
Spann- und Handfrohnen der Gemeinden. 155.
Spiele, gymnast. 266.
Sporteln des ObK. 87.
Staatsministerium. 57.
Staatspapiere; deren Ankauf f. Kirchen. 486; Außerkurssetzung. 492.
Ständergelder. 493.
Standeswürde der Geistl. 275.
Steuerfreiheit. 271. 454.
Stiftungen, milde. 450. 502.
Stillschweigen, amtliches. 207.
Stolgebühren. 302.
Strafstellen. 189. 208. 328.
Sturmläuten. 264.
Subsidiar. Verbindlichkeit der Gem. bei Baulichkeiten. 153; bei Unzureichenheit der Holzungen. 295. Anmerk. 1; u. Besoldungen. 302. bei Zinsresten. 568.
Substituten. 162. 310.
Sühneversuche in Ehesachen. 84. 199.
Superintendenten. 69. 72.
Superintendenturen, geogr. und statist. 72.
Supplirung des ält. Konsenses. 192.
Suspension vom Amte. 189. 328.
Sustentation der Kirchen- u. Schuldiener. 157.
Symbolische Bücher. 4. 336.
Tanzerlaubnißscheine. 237.
Tanzmusik. 355.
Tanzplätze; Besuch der Schulkinder. 260.
Taubenhaltung. 296.

Taufbuch. 218.
Taufe. 384.
Taufgebühren. 303.
Taufnamen. 394.
Taufpathen. 391.
Taufzeugniſſe. 225.
Tauſch, geiſtl. Stellen. 187.
Territorialſyſtem. 55. Anm. 1.
Teſtamentserrichtung durch Pfarr. u. Schull. 277.
Thurmuhren. 348. 476.
Todtenbücher. 222.
Todtengräber. 160.
Todtenſcheine für Ausländer und Beurlaubte. 226. 309.
Trankſteuerfreiheit. 272.
Transport der Superint. u. KJnſpekt. 91. Anmerk. 2. 100; anziehender Geiſtl. 150; der Vikarien. 191.
Trauergeläut. 90. 137.
Trauſcheine, ortspolizeiliche. 217. 427. 430. 434.
Trauung. 330. 401. 436. 439. 440.
Trinitatisfeſt. 342.
Trunkſüchtige. 232.
Uneheliche Kinder; Verzeichniſſe. 230.
Univerſität zu Jena. 502.
Univerſitätsbeſuch. 165.
Unterricht, katechet., der Erwachſenen. 371.
Urlaubertheilung. 82. 202. 244.
Vakanzen der Pfarrämter. 190; der Schulämter. 193. 243.
Veränderungsfälle in dem leiſtungspflichtigen Eigenthume. 284.
Veräußerung kirchl. und geiſtl. Beſitzthümer. 459; der Beſoldungen u. Penſionen. 282.
Verehelichung der Geiſtlichen. 208.
Verehrungen ſ. Schenkungen.
Vergleiche. 81. 181. 313. 316.
Verjährungszeit geiſtl. Beſoldungsſtücke. 283; für Kirchen und milde Stiftungen. 459.
Verlöbniß. 411.
Verpachtung geiſtl. Grundſtücke. 289.
Verſäumnißtabellen. 249. 253.
Verſchwiegenheit, amtliche. 112.
Verunglückter, Beihilfe zur Rettung. 231.
Verwandtſchaftsgrade, ehehinderliche. 405.
Verzeichniſſe unehelich Geborner. 230; Militärpflichtiger. 227.
Veſper. 351.
Viſitationen des Generalſuperint. 70; des Specialſuperint. 76; des Schuladjunkts. 103.
Vokationen. 133. 175.
Volksbibliothek, wandernde. 235.
Vorbereitung der Pfarrer zum Amte. 164; der Schullehrer. 166; zum Tode Verurtheilter. 197.
Vorladung der Geiſtlichen im Untergerichte. 275.
Vorleſungen, winterabendliche. 235.
Vormundſchaftsführung der Geiſtlichen. 276.
Wahlgemeinden in den ehemal. erfurt. Dörfern. 183.
Waiſenverſorgungsanſtalt: Statut. 518; Betheiligung der Pfarrer u. Schull. 233; der Superint. 85; Kollekten. 238; Schulgeld für Zöglinge der Anſtalt. 308.

Waſſerfluth, thüring.; Gedächtniß. 346.
Weihnachtsfeſt. 340.
Wieſen. 288.
Wochenbetſtunden. 346. 350.
Wochenpredigten. 346. 350.
Wochenblätter (Zeitung). 121.
Wunderbare, das, in d. bibl. Geſchichte. 247.
Zehent. 297.
Zeugniſſe, kirchliche. 424; bürgerliche (Trauſcheine). 427.
Zinſen. 299; auswärtige. 300.
Zinsregiſter. 332.

Corrigenda.

S. 52. Z. 4 v. o. statt Wipfen lies Wipfra.
„ 57. Z. 8 v. o. st. §. 10. l. §. 29.
„ 132. Z. 4 v. u. st. §§. 50 ff. l. §§. 63 u. 86.
„ 132. Z. 3 v. u. st. 10 l. 20.
„ 133. Z. 5 v. u. st. 23 l. 25.
„ 136. Z. 1 v. u. st. LR. l. LD.
„ 162. Z. 5 v. u. st. Uebe l. Nebe.
„ 170. Z. 3 v. u. st. Ebendas. l. KO. II.
„ 172. Z. 1 v. u. setze zu §. noch 96.
„ 176. Z. 2 v. u. st. §. 125. l. §. 124.
„ 223. Z. 5 v. o. st. u l. n.
„ 229. Z. 2 v. u. st. 27 l. 7.
„ 236. Z. 14 v. u. st. Grenzen l. Herzen.
„ 239. Z. 14 v. o. setze: c. Abgaben zur Schulhilfskasse.
„ 248. Z. 5 v. u. st. Gentschel l. Hentschel.
„ 260. Z. 7 v. u. st. 1842 l. 1841.
„ 262. Z. 4 v. o. st. 117 l. 127.
„ 275 u. 276. Zu den Vorschriften 1—5: Publ. LR. 24. Nov. 1820.
„ 281. Z. 1 u. 2 v. o. st. Kassegeldes l. Schulgeldes.
„ 297. Z. 11 v. u. st. KR. l. LR.
„ 315. Z. 6 v. o. st. ihm l. dem Abgehenden.
„ 339. Z. 1 v. u. st. J. l. A.
„ 342. Z. 3 v. u. st. 1788 l. 1783.
„ 369. Z. 10 v. u. und S. 373 Z. 12 v. u. st. Konfirmanten l. Konfirmanden.
„ 369. Z. 8 v. u. st. Kirchenpredigten l. Leichenpredigten.
„ 401. Z. 2 v. u. st. Kinderpracht l. Kleiderpracht.
„ 405. Z. 10 v. u. st. incentivum l. incendium.
„ 413. Z. 6 v. u. fällt die 5 aus.
„ 448. Z. 16 v. o. st. GR. l. GrR.
„ 452. In der Ueberschrift u. Z. 15 v. u. st. Erwirkung l. Erwerbung.
„ 469. Die Anmerk. 1 gehört zur vorhergehenden Seite, die Anlegung der Schulstuben betr.
„ 493. Z. 5 v. u. st. Ebendas. l. Regulativ.